



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

DA-Asyl

Stand 12.06.2024

Inhaltsverzeichnis

[A](#) [B](#) [C](#) [D](#) [E](#) [F](#) [G](#) [H](#) [I](#) [J](#) [K](#) [L](#) [M](#) [N](#) [O](#) [P](#) [Q](#) [R](#) [S](#) [T](#) [U](#) [V](#) [W](#) [X](#) [Y](#) [Z](#)

Index

[A](#) [B](#) [C](#) [D](#) [E](#) [F](#) [G](#) [H](#) [I](#) [J](#) [K](#) [L](#) [M](#) [N](#) [O](#) [P](#) [Q](#) [R](#) [S](#) [T](#) [U](#) [V](#) [W](#) [X](#) [Y](#) [Z](#)

[\(Bedienungsanleitung\)](#)

Abkürzungsverzeichnis

[Abkürzungsverzeichnis](#)

Verzeichnis der genannten Organisationseinheiten

[Verzeichnis der genannten Organisationseinheiten](#)

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt als Herausgeber behält sich das ausschließliche Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung in schriftlicher und elektronischer Form ausdrücklich vor. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch

für innerbetriebliche Zwecke nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Hinweis zur geschlechtsneutralen Formulierung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Bezug auf das Geschlecht von Personen soweit möglich eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt, ansonsten findet die männliche Form Verwendung.

-A-

[Abschiebungsandrohung](#)

[Abschiebungsanordnung](#)

[Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG](#)

- [Tatbestandsvoraussetzungen/Zielstaatsbezogenheit](#)
- [§ 60 Abs. 5 AufenthG](#)
- [§ 60 Abs. 7 AufenthG](#)

[Abschiebung vor Entscheidung](#)

[Ärztliche Bescheinigungen](#)

[Akten- und Personenzusatzinformationen](#)

[Akteneinsicht](#)

[Änderung des Zielstaats](#)

[Anfragen zur HKL-Sachaufklärung über T-IVS](#)

[Anfragen der Ausländerbehörden gemäß § 72 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz](#)

[Anhörung](#)

[Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags](#)

- [Grundsätzliches](#)
- [Verfahrensweise bei persönlich gestellten Erstanträgen](#)
- [Verfahrensweise bei schriftlich gestellten Erstanträgen](#)

[Asylberechtigung nach Art. 16a GG](#)

[Aufenthaltsgestattungen und Erlaubnis nach § 57 AsylG](#)

[Auskunftserteilung](#)

[Ausreisefrist](#)

[Ausschlusstatbestände](#)

-B-

[Bearbeitungsfristen](#)

[Befangenheitsanträge](#)

[Begleitete Minderjährige](#)

[Belehrungen](#)

[Bescheidausfertigung – Hinweise bei sicherheitsrelevanten Bedenken \(VS-NfD\)](#)

[Bescheid](#)

[Beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG](#)

[Besondere Verfahren](#)

[Bestimmte soziale Gruppe](#)

-C-

-D-

[Datenaustausch im internationalen Bereich](#)

- [Zuständigkeit](#)
- [Dokumente des Schweizer Bundesamtes für Migration \(BfM\)](#)

[Deutsche Staatsangehörigkeit](#)

- [Asylantrag bei ggf. bestehender deutscher Staatsangehörigkeit](#)
- [Löschung von Akten wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit](#)
- [Verfahrensweise nach Aktenvorlage](#)
- [Verfahrensweise bei Widerrufs- und Rücknahmeverfahren](#)

[Drittstaatenregelung](#)

Inhaltsverzeichnis

[Dublinverfahren](#) (ist ab 01.01.2014 in einer gesonderten Dienstanweisung enthalten)

-E-

[Ed-Behandlung](#)

[Einreise- und Aufenthaltsverbot \(§ 11 AufenthG\)](#)

[Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen](#)

[Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG](#)

[EU-Staatsangehörige](#)

-F-

[Familienschutz](#)

[Familieneinheit \(§ 14a AsylG\)](#)

- [Antragsfiktion auf Grund Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel \(§ 14-a Abs. 1 AsylG\)](#)
- [Antragsfiktion auf Grund Anzeige beim Bundesamt \(§ 14a Abs. 2 AsylG\)](#)
- [Verzicht auf Durchführung eines Asylverfahrens \(§ 14-a Abs. 3 AsylG\)](#)

[Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#)

[Folgeanträge](#)

[Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens](#)

- [Erstverfahrennoch anhängig](#)
- [nach Schluss der mündlichen Verhandlung](#)
- [nach Erhebung unzulässiger Klage](#)

-G-

-H-

Haftfälle

- Erstantragstellung aus der Haft (§ 14 Abs. 3 AsylG)
- Folgeantragstellung aus der Haft

Handlungsunfähige Erwachsene

HKL-Leitsätze (siehe Weisungen und Entscheidungsinstrumente)

-I-

Identifizierungsverfahren vulnerabler Personen

Identitätsfeststellung – Instrumentarien

Informationensuchen (Info Request)

-J-

-K-

Konkretisierung des Zielstaats

-L-

-M-

Mehrfachidentitäten

- Definitionen
- Zuständigkeit
- Bearbeitung
- Anhörung
- Benachrichtigungspflicht
- AZR

[Menschenhandel](#)

-N-

-O-

[Offensichtlich unbegründete Asylanträge](#)

[Öffentlichkeitsarbeit](#)

[Örtliche Zuständigkeit](#)

-P-

[Pässe und Originaldokumente](#)

[Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchung \(PTU\)](#)

[Postausgang](#)

[Posteingang](#)

[Presseanfragen](#)

[Prioritäten \(bei der Bearbeitung von Asylanträgen\)](#)

-Q-

[Qualitätssicherung im Asylverfahren](#)

-R-

[Rechtliches Gehör](#)

[Rechtsbehelfsbelehrung](#)

Inhaltsverzeichnis

[Rückkehrentscheidung](#)

-S-

[Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität](#)

[Sicherheit \(VS-NfD\)](#)

[Sonderbeauftragte](#)

[Staatsangehörigkeit](#)

[Strafbarer Verstoß gegen Mitwirkungspflichten](#)

[Subsidiärer Schutz](#)

- [Zuständigkeit](#)
- [Gemeinsame Voraussetzungen für subsidiären Schutz](#)
- [Die einzelnen Regelungen des § 4 Abs. 1 AsylG](#)

-T-

Texthandbuch (siehe [Weisungen und Entscheidungsinstrumente](#))

[Tod des Antragstellers](#)

-U-

[Unbegleitete Minderjährige](#)

- [Allgemeines](#)
- [Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige](#)
- [Minderjährigkeit](#)
- [Antragstellung](#)
- [Altersfeststellung](#)
- [Verheiratete Minderjährige \(Minderjährigenehe, Kinderbräute\)](#)
- [Asylverfahren bei Aufhebung der Ehe oder Vorliegen einer Nichtehe](#)
- [Anhörung allgemein](#)

- [Erkennungsdienstliche Behandlung](#)
- [Besonderheiten zur Einbindung des Vormunds](#)
- [Ladung](#)
- [Durchführung der Anhörung](#)
- [Bescheid - Besonderheiten bei unbegleiteten Minderjährigen](#)

[Untätigkeitsklage – Drohung mit einer Untätigkeitsklage](#)

[Unterrichtung der Asylsuchenden in Gruppengesprächen](#)

[Unzulässige Asylanträge](#)

[Urkunden- und Dokumentenprüfung \(siehe Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchung \(PTU\)\)](#)

-V-

[Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion](#)

[Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen](#)

[Videoanhörung](#)

[Videodolmetschen](#)

[Vorlagepflichten](#)

[Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videokassetten / DVD's im Erst- und Folgeverfahren](#)

- [Fremdsprachige Schriftstücke](#)
- [Videoaufnahmen](#)

-W-

[Weibliche Genitalverstümmelung \(FGM\)](#)

[Weisungen und Entscheidungsinstrumente](#)

Widerruf/Rücknahme

Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

- Grundsatz
- Zuständigkeit
- Antragstellung
- Anhörung
- Mitteilung an die ABH
- Entscheidung
- Antragsrücknahme

Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

- Vorbemerkung
- Antrag/Eingangsbearbeitung
- Aktenanlage und weitere Bearbeitung
- Entscheidung

-X-

-Y-

-Z-

Zeugen

Zeugen-/Opferschutz

Zweitanträge

Dienstanweisung Asylverfahren

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Vorbemerkung

Im Rahmen der Entscheidung über einen Asylantrag entscheidet das Bundesamt gemäß § 24 Abs. 2 AsylG iVm § 31 Abs. 3 AsylG von Amts wegen auch über das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Stellt ein Ausländer nur den Antrag, zielstaatsbezogene Abschiebungsverböte nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen, und liegt nach dem Inhalt der Begründung kein Asylantrag im Sinne des § 13 Abs. 1 AsylG vor, ist die ABH für diese Entscheidung zuständig, wenn zuvor noch kein Asylantrag gestellt worden ist. Nach § 72 Abs. 2 AufenthG entscheidet die ABH jedoch nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes (siehe [Anfragen der Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 2 AufenthG](#)).

1. Tatbestandsvoraussetzungen der Abschiebungsverböte

1.1. Grundsätzliches

Für die Prüfung von unzulässigen Asylanträgen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sind die Ausführungen im Kapitel [Unzulässige Asylanträge \(Abschnitt 2. „Ein MS der EU hat bereits internationalen Schutz gewährt“\)](#) zu beachten. Die Bewertung einer Verletzung von Art. 3 EMRK erfolgt hier bereits im Rahmen der Unzulässigkeitsprüfung.

Für weitergehende Hinweise zur besonderen Sachverhaltsaufklärung in Verfahren von unbegleiteten Minderjährigen, insbesondere im Rahmen der Anhörung siehe [Unbegleitete Minderjährige \(UM\)](#).

1.1.1. Individualität der Abschiebungsverböte

Abschiebungsverböte sind stets individuell für jeden Antragsteller zu prüfen. Eine gemeinsame Betrachtung der schutzauslösenden Umstände hinsichtlich mehrerer Personen (z. B. Familien) ist ebenso wenig vorzunehmen wie eine Berücksichtigung der Schutzgewährung in Verfahren anderer Antragsteller.

Eine Gewährung von „Familienabschiebungsschutz“ kennt das deutsche Recht nicht. Als Teil der individuellen Situation einer Person ist jedoch gegebenenfalls die Tatsache zu berücksichtigen, dass ein Antragsteller nicht allein, sondern mit anderen Personen (z. B. der

Familie) zurückkehren wird, von denen er Unterstützung erhalten kann, oder die er unterstützen muss (siehe Ziff. 1.2.4).¹

1.1.2. Zielstaatsbezogenheit der Abschiebungsverbote

Von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG werden ausschließlich solche Gefahren umfasst, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot²). Der Begriff der Gefahr in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist kein anderer als der in der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ angelegte Gefahrenbegriff. Das Erfordernis der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer verlangt zusätzlich eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ab ("real risk"), das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.³

Treten hingegen die befürchteten negativen Auswirkungen allein durch die Abschiebung als solche (wie auch durch jedes sonstige Verlassen des Bundesgebietes) und nicht durch die spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ein, sind diese für die Prüfung der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote ohne Belang.⁴ Es kann jedoch erforderlich sein, solche Gefahren vor Erlass einer Rückkehrentscheidung im Rahmen der inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse zu prüfen und zu berücksichtigen, siehe [Rückkehrentscheidung](#).

1.2. § 60 Abs. 5 AufenthG

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. § 60 Abs. 5 AufenthG enthält somit keine eigenständige Regelung, sondern nimmt nur deklaratorischen Bezug auf die EMRK und die sich aus ihr ergebenden Abschiebungsverbote. Als zentrale Regelung ist Art. 3 EMRK zu sehen, nach dem niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf.

Im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG sind nicht nur Gefahren für Leib und Leben zu berücksichtigen, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen sondern auch Gefahren durch nichtstaatliche Akteure.⁵ Insoweit decken sich die materiellen Voraussetzungen mit denen des subsidiären Schutzes des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Da der subsidiäre Schutz vor den nationalen Abschiebungsverbote zu prüfen ist, kann bei einer Verneinung der materiellen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG bei § 60 Abs. 5 AufenthG – soweit Art. 3 EMRK betroffen ist – keine andere Bewertung erfolgen.

¹ BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 45.18.

² grundlegend BVerwG, Urteil vom 11.11.1997 - 9 C 13.96, EZAR 043 Nr. 24.

³ BVerwG, Urteil vom 27. 04 2010 - 10 C 5.09.

⁴ BVerwG, Urteil vom 21.09.1999 - 9 C 8.99, EZAR 043 Nr. 40.

⁵ BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 – 10 C 13.12 unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung zu § 53 Abs. 4 AuslG 1990.

1.2.1. Allgemeine Gefahr durch schlechte humanitäre Bedingungen

Sowohl der EGMR als auch das BVerwG haben in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass eine allgemeine Gefahr durch schlechte humanitäre Bedingungen keine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellt und somit nicht zum Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG führt. Es gibt jedoch Ausnahmefälle, in denen der EGMR eine Verletzung von Art. 3 EMRK unter besonderen Voraussetzungen bei Vorliegen schlechter humanitärer Bedingungen annimmt.

Solche Ausnahmefälle können in zwei Erscheinungsformen gegeben sein. In Extremfällen („most extreme cases“) können im Herkunftsstaat schlechte humanitäre Bedingungen von solcher Intensität vorliegen, dass bereits diese allein zu einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK führen (siehe 1.2.1.3 [Extremfälle](#)). In den vom EGMR selbst als sehr außergewöhnliche Fälle („very exceptional cases“) bezeichneten Konstellationen können schlechte humanitäre Bedingungen, die in ihrem Ausmaß nicht allen Personen das Leben unmöglich machen, in Verbindung mit besonderen Merkmalen des Antragstellers für diesen zu einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK führen (siehe 1.2.1.1. [sehr außergewöhnliche Fälle](#)).⁶

Diese Gefahr muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen und staatliche Stellen dürfen nicht in der Lage sein, angemessenen Schutz zu gewähren. Bei der Bewertung der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung durch die allgemeinen Umstände sind die vorhersehbaren Konsequenzen einer Abschiebung in das Rückkehrland zu prüfen, wobei die dortige generelle Situation und die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen sind.

1.2.1.1. Sehr außergewöhnliche Fälle

Die Rechtsprechung des EGMR besteht aus Einzelfällen, in denen der EGMR stets die humanitären Bedingungen im jeweiligen Staat als auch die persönliche Situation des Antragstellers betrachtet, um zu prüfen, ob ein sehr außergewöhnlicher Fall anzunehmen ist. In einer Gesamtbetrachtung dieser Rechtsprechung bedeutet dies für das Bundesamt bei der Prüfung des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG, dass die Ausnahme eines sehr außergewöhnlichen Falles anzunehmen ist, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Zum einen müssen sehr schlechte humanitäre Bedingungen im Zielland vorherrschen. Zum anderen muss der Antragsteller diese nicht durch eigene Handlungen oder Inanspruchnahme von Hilfe oder Unterstützung Dritter abwenden können und die persönliche Situation des Antragstellers muss ihn – anders als den Rest der Bevölkerung – unter diesen Umständen besonders verletztlich machen und damit den Eintritt gegen Art. 3 EMRK verstoßender Bedingungen beachtlich wahrscheinlich machen.

⁶ Vergleiche hierzu z. B. EGMR, Urteil vom 29.01.2013, Nr. 60367/10, S.H.H. v. UK; Urteil vom 28.11.2011, Nr. 8319/07 und 11449/07, Sufi/Elmi v. UK.

Die schlechten humanitären Bedingungen können dabei ganz oder überwiegend auf gezielten staatlichen Handlungen, bzw. im Falle eines Konfliktes auf Handlungen der Konfliktparteien, zurückzuführen sein oder allein auf fehlende Ressourcen des Staates oder einer Sozialgemeinschaft. Für einen sehr außergewöhnlichen Fall qualifizieren diese Bedingungen dann, wenn der Antragsteller keinen Zugang zu den Grundbedürfnissen des Lebens hat und dieser Mangel zu einer sofortigen Lebensbedrohung oder der Unmöglichkeit der Wahrung der Menschenwürde führt. Auf die Möglichkeiten des Antragstellers für seine Grundbedürfnisse wie Ernährung, Hygiene und Unterkunft zu sorgen, seine besondere Gefährdung in Bezug auf Misshandlungen und die Aussicht, dass sich seine Situation innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens ändert, ist Rücksicht zu nehmen.

Demnach besteht bereits dann nicht die ernsthafte Gefahr sehr schlechter humanitärer Bedingungen im Zielland, wenn durch eigene Handlungen (z. B. den Einsatz der eigenen Arbeitskraft) oder die Inanspruchnahme der Hilfe- oder Unterstützungsleistungen Dritter (seien es private Dritte, seien es nichtstaatliche Hilfs- oder Unterstützungsorganisationen) die schlechten humanitären Bedingungen, welche die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK begründen, abgewendet werden können⁷.

Persönliche Umstände eines Antragstellers, die zusätzlich zu den schlechten humanitären Bedingungen vorliegen müssen, können beispielsweise Krankheit, Behinderung oder sonstige erhebliche Einschränkungen sein, die nicht durch die Hilfe anderer ausgeglichen oder erleichtert werden können.

Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei vulnerablen Personen zu schenken. Auch wenn nach der Rechtsprechung des EGMR die Vulnerabilität allein noch nicht das Vorliegen besonderer Umstände begründet,⁸ muss trotzdem beachtet werden, dass es bei vulnerablen Personen wahrscheinlicher ist, dass die Voraussetzungen eines sehr außergewöhnlichen Falles vorliegen könnten, als bei anderen Personen. Vulnerable Personen in diesem Sinne können insbesondere auch unbegleitete Minderjährige sein. Minderjährige können unter gewissen Umständen ähnlich auf die Hilfe anderer angewiesen sein wie Personen mit Behinderung oder Erkrankung. Besondere persönliche Umstände könnten z. B. vorliegen, wenn der Minderjährige selbst nicht in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, staatliche oder nicht-staatliche Unterstützungsleistungen nicht erlangt werden können und er über keine Familienangehörigen verfügt, die er um Unterstützung ersuchen kann. Wann solche persönlichen Umstände vorliegen, bestimmt sich dabei auch nach den konkreten Verhältnissen im HKL, bei denen traditionelle und kulturelle Gegebenheiten mit in Betracht zu ziehen sind.

⁷ BVerwG, Urteil vom 21.04.2022 – 1 C 10.21, Rn. 17.

⁸ EGMR, Urteil vom 29.01.2013, Nr. 60367/10, S.H.H. v. UK.

Hinweise für die Sachverhaltsaufklärung bei unbegleiteten Minderjährigen:

Beschränkt sich der Sachvortrag darauf, z. B. wegen ungenügender Schulbildung, nicht vorhandener Berufsausbildung, fehlenden familiären Netzwerkes oder wegen ihrer Minderjährigkeit bei Rückkehr nicht das zum Leben erforderliche Existenzminimum erlangen zu können, ist zunächst zu prüfen, ob eine Aufnahme in geeigneten Schutzeinrichtungen (Kinderheime, karitative Einrichtungen usw.) möglich ist. Ist dies der Fall, liegen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nicht vor. Eine Befragung zu den Familienverhältnissen muss ausführlich erfolgen und auch der Frage nachgehen, warum daraus, dass der Minderjährige bisher im HKL leben konnte, nicht darauf geschlossen werden kann, dass er es nach Rückkehr erneut kann. siehe auch [Unbegleitete Minderjährige \(UM\)](#), Unterabschnitt 7.5.3. [Umfang der Sachverhaltsaufklärung bei UM](#).

Das Vorliegen der besonderen persönlichen Umstände ist eine Tatsache, die der Antragsteller nachweisen, d. h. zumindest glaubhaft machen, muss.

Ob die Verhältnisse in einem Zielstaat so schlecht sind, dass sie „schlechte humanitäre Bedingungen“ im Sinne der Rechtsprechung des EGMR darstellen, wird in den entsprechenden HKL-Leitsätzen dargestellt. Die Prüfung der persönlichen Umstände des Antragstellers muss im Einzelfall erfolgen.

1.2.1.2. Gefahrenprognose

Bei der im Rahmen der Prüfung des nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK anzustellenden Gefahrenprognose kommt es nicht darauf an, dass nach Abschiebung in den Zielstaat nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist⁹. Es bedarf vielmehr eines engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Rückkehr in den Zielstaat der Abschiebung und der dort drohenden Verelendung.¹⁰ Es ist nicht allgemein möglich, eine zeitliche Grenze festzulegen. Eine solche würde den Schutz nach Art. 3 EMRK, der stets einer Einzelfallbetrachtung bedarf, beeinträchtigen. Vielmehr müssen die Folgen bei einer wertenden Betrachtung eine Zurechnung zur erzwungenen Rückkehr rechtfertigen und nicht auf späteren Entwicklungen im Zielstaat oder gewählten Verhaltensweisen des Ausländers beruhen.¹¹

Maßstab für die nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK anzustellende Gefahrenprognose ist grundsätzlich, ob der Antragsteller nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen.

⁹ BVerwG, Urteil vom 21.04.2022 – 1 C 10.21.

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 21.04.2022 – 1 C 10.21.

¹¹ BVerwG, Urteil vom 21.04.2022 – 1 C 10.21; OVG Hamburg, Urteil vom 25.03.2021 – 1 Bf 388/19.A; VGH München, Urteil vom 07.06.2021 – 13a B 21.30342; VG Freiburg, Urteil vom 005.03.2021 – A 8 K 3716/17; VG Köln, Beschluss vom 04.03.2021 – 21 L 153/21.A.

Kann der Antragsteller Rückkehrhilfen in Anspruch nehmen, die eine Verelendung innerhalb eines absehbaren Zeitraums im Zielstaat ausschließen, kann ein Abschiebungsverbot ausnahmsweise nur dann festgestellt werden, wenn bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung davon auszugehen ist, dass dem Antragsteller nach dem Verbrauch der Rückkehrhilfen in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine Verelendung mit „hoher Wahrscheinlichkeit“¹² droht. Je länger der Zeitraum der durch Rückkehrhilfen abgedeckten Existenzsicherung ist, desto höher muss die Wahrscheinlichkeit der Verelendung nach diesem Zeitraum sein, denn der Antragsteller hat während der Hilfeleistung im Zielstaat die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme bzw. soziale Bande zu knüpfen.

1.2.1.3. Extremfälle

Auf die persönlichen Umstände des Antragstellers kommt es jedoch nicht an, wenn es sich um einen Extremfall handelt. Voraussetzung eines solchen Extremfalls ist, dass allein die humanitären Bedingungen in einem Staat so schrecklich sind, dass die schiere Präsenz einer Person unter diesen Bedingungen es bereits wahrscheinlich macht, dass sie Handlungen erdulden muss, die gegen Art. 3 EMRK verstoßen.¹³

Beispiel Sufi/Elmi v. UK:

Sufi und Elmi konnten bei einer Rückkehr nach Somalia nur in Auffanglagern für Flüchtlinge unterkommen, die überfüllt waren und in denen es keine staatliche Gewalt gab. Jeder Bewohner war Übergriffen, Gewalttaten und Zwangsrekrutierungen ausgeliefert. Neuankömmlinge konnten keine Unterkünfte mehr bauen. Wasser und Nahrung waren unzulänglich vorhanden. Das Verlassen der Camps war nicht möglich. Die al-Shabaab-Milizen erlaubten Hilfsorganisationen keinen Zutritt, obwohl die Bewohner unterernährt und auf Nahrungshilfen angewiesen waren.

Ob in einem Zielstaat in einem solchen Maß schlechte humanitäre Bedingungen vorliegen, dass Extremfälle gegeben sein können, wird in den entsprechenden HKL-Leitsätzen dargestellt.

1.2.2. Kettenabschiebung

Die Gefahr der Kettenabschiebung durch einen Drittstaat in einen Verfolgerstaat (HKL), in welchem dem Ausländer politische Verfolgung bzw. eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen, stellt selbst eine schwere Menschenrechtsverletzung dar. Zu berücksichtigen ist für eine Kettenabschiebung jedoch nicht schon die allgemein bestehende Möglichkeit

¹² Der Maßstab der „hohen Wahrscheinlichkeit“, der nur in diesen Fällen Anwendung findet, bedeutet, dass der betroffene Ausländer im Fall seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde, BVerwG Urteil v. 29.06.2010 - 10 C 10.09; BVerwG, Urteil vom 21.04.2022 - 1 C 10.21.

¹³ EGMR, Urteil v. 28.11.2011 Sufi/Elmi v. UK, in Übertragung des Rechtsgedankens seiner Entscheidungen zur Gewaltsituation in Konfliktsituationen, z. B. Urteil v. 17.07.2008 N.A. v. UK, in denen diese Regelung entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG gelten würde.

einer solchen Abschiebung. Vielmehr muss, wie bei einer unmittelbaren Abschiebung in den Verfolgerstaat, für den betreffenden Ausländer konkret eine Kettenabschiebung vom Drittstaat in den Verfolgerstaat drohen.

1.2.3. Schutzgewährung im MS

In Fällen, in denen ein MS einem Antragsteller bereits internationaler Schutz gewährt hat, ist der Antrag grundsätzlich nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig. Die Bewertung einer Verletzung von Art. 3 EMRK erfolgt hier bereits im Rahmen der Unzulässigkeitsprüfung (siehe [Unzulässige Asylanträge](#)).

1.2.4. Entscheidung bei familiärer Lebensgemeinschaft

Bei der Entscheidung des Bundesamts hinsichtlich einer Verletzung von Art. 3 EMRK ist bei Antragstellern, die in familiärer Lebensgemeinschaft leben, der durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK verbürgte Schutz von Ehe und Familie zu beachten.

1.2.4.1. Regelfall: unterstellte gemeinsame Rückkehr

Nach der Rechtsprechung des BVerwG¹⁴ ist ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zwar stets für jeden Ausländer einzeln und getrennt zu prüfen, da die Regeln des Familienasyls (§ 26 AsylG) weder unmittelbar noch entsprechend auf Abschiebungsverbote anzuwenden sind. Als Maßstab für die Prognose, welche Gefahren einem Ausländer bei Rückkehr in das HKL drohen, ist dabei jedoch eine – notwendig hypothetische, aber – realitätsnahe Rückkehrsituation zugrunde zu legen. Bei einer im Bundesgebiet tatsächlich „gelebten“ Kernfamilie von Eltern und ihren minderjährigen Kindern ist deshalb im Regelfall davon auszugehen, dass deren Mitglieder entweder nicht oder nur gemeinsam zurückkehren. Es ist nicht zu unterstellen, dass der Familienverband zerrissen wird und einzelne Familienmitglieder für sich allein in das HKL zurückkehren.

Voraussetzung hierfür ist, dass Ehegatten in tatsächlicher und häuslicher Lebensgemeinschaft miteinander leben bzw. Eltern und minderjährige Kinder in Deutschland als tatsächliche und häusliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zusammenleben. Eine bloße rechtliche Bindung oder Sorgerechtsbeziehung oder eine reine Begegnungsgemeinschaft reicht nicht aus.¹⁵ Diese Regelung zur grundsätzlichen Unterstellung der gemeinsamen Rückkehr gilt auch dann, wenn für ein oder mehrere Familienmitglieder bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde.¹⁶ Zu beachten ist, dass diese Wertung jedoch ausschließlich für zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote gilt. Bei den – im Fall, dass kein Abschiebungsverbot festgestellt wird – vor Erlass

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 45/18.

¹⁵ Vgl. Ausführungen zu Ziff. 28.1.3 AufenthG-VwV „Erforderlich ist daher, dass der Sorgeberechtigte nach außen erkennbar in ausreichendem Maße Verantwortung für die Betreuung und Erziehung seines minderjährigen Kindes übernimmt“.

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 45/18.

einer Rückkehrentscheidung zu prüfenden inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen ist anders zu verfahren, siehe [Rückkehrentscheidung](#).

Hinweis:

Das BVerwG hat den Regelfall einer unterstellten gemeinsamen Rückkehr nur für die Prüfung der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote vorgegeben. Können die Eltern nicht in ihr HKL abgeschoben werden, hat die Prüfung des Asylantrags (Asyl, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz) des Kindes dagegen unter der Prämisse einer Rückkehr ohne die Eltern zu erfolgen. Es kommt darauf an, ob dem Kind bei Rückkehr für sich allein Verfolgung wegen eines Verfolgungsgrundes nach § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden nach § 4 Abs. 1 AsylG droht (siehe auch [Unzulässige Asylanträge](#)).

Für die Prüfung des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG folgt hieraus:

- Für alle Personen hat eine individuelle Prüfung zu erfolgen. Die Gefahr für ein Familienmitglied darf dabei nicht bei der Prüfung eines anderen Familienmitglieds „mit“-berücksichtigt werden oder Auswirkungen auf die Entscheidung zum Abschiebungsverbot haben.
- Bei der Einzelprüfung dürfen Mitglieder der Kernfamilie aber nicht als bindungslose Individuen betrachtet werden, sondern müssen in der Rolle gesehen werden, die sie im Leben und in ihrer (hypothetisch) gemeinsam zurückkehrenden Familie tatsächlich einnehmen.

Das aus Art. 6 GG / Art. 8 EMRK folgende Trennungsverbot wird berücksichtigt, indem für jeden Ehegatten individuell geprüft wird, ob gemessen an den (landesweiten) Lebensverhältnissen im Herkunftsland bei einer hypothetischen Rückkehr

- der eigene existenzielle Lebensunterhalt sichergestellt werden kann sowie
- in Erfüllung der familiären Schutz- und Beistandspflichten der Lebensunterhalt auch der (hypothetisch) mit zurückkehrenden Familienangehörigen (Kernfamilie) gesichert wäre; wobei i.S. einer realitätsnahen Betrachtung in die Prognose auch leistbare Beiträge zum Familienunterhalt des überwiegend mit der Kinderbetreuung befassten Elternteils einzubeziehen sind.

Als Grundlage der für die Gefahrenprognose maßgeblichen Umstände sind deshalb in der Anhörung neben der gebotenen individuellen Prüfung auch die konkreten Lebensverhältnisse der Kernfamilie vor der Ausreise sorgfältig zu hinterfragen. Dazu zählen insbesondere Informationen zu Unterkunft, Versorgung mit Nahrung und Wasser, Erkrankungen, Erwerbstätigkeit bzw. die Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen, Unterstützung finanzieller oder tatsächlicher Natur durch Familienangehörige im Herkunfts- oder Ausland, Hilfen privater Personen oder internationaler Organisationen.

- Beispiele:
- Eltern eines Kindes können nicht ausschließlich als Einzelpersonen betrachtet werden, denen es möglich ist, jeweils für sich selbst das Überleben zu sichern. Sie sind auch in ihrer Eigenschaft als Familienmitglieder und nach den Gegebenheiten des Zielstaates einer evtl. Abschiebung in ihrer sozialen Rolle zu sehen. – Hierzu gehört auch die Versorgung der Familie sicherzustellen, wenn der andere Teil nicht ausreichend zum Lebensunterhalt beitragen oder staatliche, karitative oder sonstige familiäre Unterstützung die Mehrbelastung nicht ausgleichen kann.
 - Ein Kind kann nicht für sich genommen als Kind betrachtet werden, dem ein Überleben nicht möglich ist, wenn – nach den Gegebenheiten des Zielstaates – dies nicht durch staatliche, karitative oder familiäre Unterstützung sichergestellt wird. Es muss vielmehr als Kind seiner Eltern betrachtet werden, die es unterstützen, sofern ihnen dies möglich ist.

1.2.4.2. Ausnahme: getrennte Betrachtung der einzelnen Familienmitglieder

Der Schutz von Ehe und Familie kann in bestimmten Fällen zurücktreten. Unter diesen Umständen ist nicht die gemeinsame Rückkehr der Familienmitglieder zu unterstellen, da auch eine getrennte Abschiebung rechtlich zulässig wäre:

- aus Gründen der öffentlichen Sicherheit;
- bei tatsächlichen Missbrauchsfällen (gezielte Schaffung/Herstellung von Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot); ein dahingehendes Verdachtsmoment, welches eine nähere Prüfung erforderlich werden lässt, könnte vorliegen, wenn z. B.
 - die familiäre Lebensgemeinschaft nicht schon im HKL bestanden hat, sondern erst nach der Einreise begründet worden ist;
 - es sich nicht um leibliche Kinder zumindest eines der Ehegatten handelt.

Beispiele für Gründe der öffentlichen Sicherheit können sein:

- die schwerwiegende Straffälligkeit eines Antragstellers¹⁷
- die Gefahr weiterer Straftaten gegen das Leben und die Gesundheit Dritter¹⁸

1.2.4.3. nachgeborene Kinder

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen ist bei nachgeborenen Kindern, deren Eltern bereits Schutz in Form eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG erhalten

¹⁷ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.06.2019 – OVG 11 S 38.19.

¹⁸ OVG Bremen, Urteil vom 17.01.2019 – 1 B 333/18 wegen der Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige; zum grundsätzlich schwerwiegenden Gewicht der Bekämpfung von Betäubungsmittelkriminalität in der Güterabwägung: EGMR, Urteil vom 12.01.2010 – 47486/06 *Khan v. UK*.

haben, auch die entsprechende Entscheidung im Verfahren der Eltern zu berücksichtigen. Es ist zu ergründen, aufgrund welcher Beweggründe das Verwaltungsgericht oder das Bundesamt ein Abschiebungsverbot festgestellt hat und sodann zu prüfen, ob diese auch hinsichtlich des nachgeborenen Kindes relevant sind. Dabei sind stets die neuesten HKL-Informationen zugrunde zu legen (bei EU-Staaten BGR700, ESP700, ITA700, GRC700, HUN700, ROU700). Die Rechtsprechung des BVerwG¹⁹ schließt einen Automatismus der Übertragung des Schutzes der Eltern auf die Kinder aus. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die gleichen Beweggründe bei individueller Prüfung hinsichtlich der Kinder auch zur Feststellung eines Abschiebungsverbots führen können. Sofern seit der Entscheidung in den Asylverfahren der Eltern keine Änderung der Einschätzung der Lage im Zielland der Abschiebung erfolgt ist und keine grundlegende Differenz zwischen der Einschätzung des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts besteht, ist in Betracht zu ziehen, auch hinsichtlich des Kindes ein Abschiebungsverbot festzustellen. Zu berücksichtigen ist auch der zeitliche Abstand zwischen den Entscheidungen.

Hinweis: Liegen für das Kind eigene Gründe vor, die zu höherrangigem Schutz führen (in Betracht kommt z. B. FGM), ist dieser zu gewähren.

Zu den anderen Folgen einer Art. 3 EMRK -Verletzung, wenn ein MS der EU bereits Schutz gewährt hat, (siehe [Abschnitt 1.2.3](#))

1.2.5. Lebenslange Freiheitsstrafe

Die Berücksichtigung der Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe im Asylverfahren setzt voraus, dass diese vom Antragsteller nachgewiesen wird, d. h. zumindest glaubhaft gemacht wird. Die Verurteilung eines Straftäters zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verstößt nach der Rechtsprechung des EGMR nicht gegen Art. 3 EMRK.²⁰ Dies gilt auch dann, wenn eine vorzeitige Entlassung oder eine Entlassung auf Bewährung nicht erfolgt. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK kann jedoch ausnahmsweise dann vorliegen, wenn die lebenslange Freiheitsstrafe unverhältnismäßig ist. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass auch bei vergleichbaren Straftaten die Strafpraxis von Staat zu Staat unterschiedlich sein kann und dass es berechnete und vernünftige Unterschiede zwischen den Staaten bei der Länge der verhängten Freiheitsstrafen gibt.²¹ Unter anderem deshalb ist die Schwelle für die Annahme einer Unverhältnismäßigkeit sehr hoch.²² Sie kann zum einen erreicht sein, wenn das Gericht aufgrund einer zwingend vorgeschriebenen lebenslangen Freiheitsstrafe

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 45/18

²⁰ EGMR, Urteil v. 12.2.2008, 21906/04, NJOZ 2010, 1599 Rn. 97; EGMR, Entsch. v. 3.11.2009, 26958/07, NJOZ 2011, 237; EGMR, Urteil v. 9.7.2013, 66069/09, 130/10, 3896/10, NJOZ 2014, 1582 Rn. 103 ff.; EGMR, Urteil v. 18.3.2014, 24069/03, 197/04, 6201/06, 10464/07, NJOZ 2015, 234 Rn. 193; EGMR, Urteil v. 4.9.2014, 140/10, NJOZ 2016, 389 Rn. 112; EGMR, Urteil v. 26.4.2016, 10511/10 Rn. 99; EGMR, Entsch. v. 7.6.2016, 20672/15, juris Rn. 36

²¹ EGMR, Urteil v. 10.4.2012, 24027/07, 11949/08, 36742/08, 66911/09, 67354/09, NVwZ 2013, 925 Rn. 238.

²² EGMR, Urteil v. 10.4.2012, 24027/07, 11949/08, 36742/08, 66911/09, 67354/09, NVwZ 2013, 925 Rn. 235 ff.

mildernde Umstände, wie z. B. Jugend oder schwere psychische Probleme, außer Acht lassen muss und gleichzeitig im konkreten Einzelfall keine Möglichkeit besteht, eine (ggf. spätere) vorzeitige Entlassung zu erreichen.²³

Zum anderen kann die lebenslange Freiheitsstrafe unverhältnismäßig sein, wenn von vornherein feststeht, dass eine vorzeitige Entlassung ausgeschlossen ist. Denn der Antragsteller muss auf eine spätere Entlassung hoffen dürfen und die Möglichkeit haben, die lebenslange Freiheitsstrafe überprüfen zu lassen.²⁴ Hierbei ist jedoch ein Ausschluss der vorzeitigen Entlassung de jure und de facto zu unterscheiden. Der EGMR verlangt, dass zumindest die rechtliche Möglichkeit besteht, eine lebenslange Freiheitsstrafe zu überprüfen, damit sie ausgesetzt, umgewandelt oder beendet werden kann. Dabei kann es sich auch um die Möglichkeit einer Begnadigung durch die Exekutive (z. B. durch den Präsidenten) handeln. Ob die Anträge des Antragstellers Erfolg haben, d. h. ob es de facto zur vorzeitigen Entlassung kommt, ist nicht relevant, solange der Antragsteller die rechtliche Möglichkeit hat, ein entsprechendes Anliegen zu verfolgen.²⁵

1.2.6. EMRK-Schutz außerhalb Art. 3

Abschiebungsschutz wegen unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung kommt nicht nur in Fällen in Betracht, die Art. 3 EMRK verletzen, sondern auch dann, wenn andere von allen Konventionsstaaten als grundlegend anerkannte Menschenrechtsgarantien in ihrem Kern bedroht sind.

Art. 8 EMRK schützt das Recht auf Wahrung des Familienlebens. Eine Verletzung dieses Rechts kann nach Rückkehr in den Zielstaat aufgrund der dortigen Lebenssituation eintreten. Sie kann jedoch auch auf der geplanten Abschiebung der Familie oder eines Familienmitglieds als solcher beruhen. Diese beiden Fälle sind genau zu unterscheiden.

Nach Rückkehr in den Zielstaat drohende Verletzungen, die also zielstaatsbezogen sind, weil sie allein durch dortige Probleme hervorgerufen werden, sind bei der Prüfung von Abschiebungsverboten zu berücksichtigen.

Die Trennung einer Familie durch eine beabsichtigte Abschiebung hat jedoch keine Relevanz für die Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote. Sie beruht allein auf der Abschiebung als solcher und ist deshalb relevant hinsichtlich der Frage, ob überhaupt eine Rückkehrentscheidung ergehen darf, insoweit sie sich auf das Vorliegen inlandsbezogener Abschiebungshindernisse auswirkt, einschließlich der sich daran anschließenden mittelbaren Folgen im Zielstaat der Abschiebung, siehe [Rückkehrentscheidung](#).

²³EGMR, Urteil v. 10.4.2012, 24027/07, 11949/08, 36742/08, 66911/09, 67354/09, NVwZ 2013, 925 Rn. 239 ff.

²⁴EGMR, Urteil v. 9.7.2013, 66069/09, 130/10, 3896/10, NJOZ 2014, 1582 Rn. 109 f.

²⁵EGMR, Urteil v. 26.4.2016, 10511/10 Rn. 111.

1.3. § 60 Abs. 7 AufenthG

§ 60 Abs. 7 AufenthG schützt vor der Abschiebung in einen Staat, in dem für den Ausländer eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Prüfung des § 60 Abs. 7 AufenthG kommt erst dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung nach den vorrangig zu prüfenden Schutznormen des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 AsylG sowie § 60 Abs. 5 AufenthG nicht vorliegen.²⁶

§ 60 Abs. 7 AufenthG schützt vor Gefahren, die nicht durch zielgerichtete Handlungen drohen. Das Abschiebungsverbot liegt nur vor, wenn einem Ausländer aufgrund einer äußerst gravierenden Erkrankung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben im Sinne einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Rückkehrfall droht (krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot).

Die Prüfung eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbots umfasst:

- die Glaubhaftmachung der Erkrankung gemäß § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG (dies umfasst auch die Nachvollziehbarkeit der gestellten Diagnose),
- die Prognose über den weiteren Verlauf der Erkrankung (Gefahrenprognose),
- die Behandlungsmöglichkeiten, die dazu führen, dass die Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung nicht mehr beachtlich wahrscheinlich ist.

§ 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG umfasst nur die entsprechende Anwendung des § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG.

Für die Prüfung von krankheitsbedingten Abschiebungsverböten im Widerrufsverfahren gilt § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG nicht. Vergleiche hierzu bitte [Widerruf/ Rücknahme](#).

1.3.1. Sachaufklärungspflicht

Eine Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes bei Erkrankungen besteht grundsätzlich nur im rechtlich relevanten Bereich. Rechtlicher Anknüpfungspunkt des § 60 Abs. 7 AufenthG für die Feststellung des Abschiebungsverbotes ist allein die künftige Gefahr der wesentlichen Gesundheitsverschlechterung im Herkunftsland. Voraussetzung dafür ist, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d. h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht. Deshalb ist auch die Sachaufklärungspflicht auf die Klärung dieser Frage gerichtet und zugleich beschränkt. Für Fälle vorgetragener Erkrankungen bedeutet dies, dass eine weitere Sachaufklärung erfolgen muss, wenn der Sachvortrag hin-

²⁶ BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 – 10 C 43/07.

sichtlich der Prognose, welche Gesundheitsgefahren aus der Erkrankung resultieren, Fragen offenlässt. Wenn aber nicht einmal das Bestehen der Erkrankung glaubhaft gemacht ist, stellt sich die Frage nach aus der Erkrankung resultierenden Gefahren nach Rückführung ins HKL nicht. Folglich besteht keine Sachaufklärungspflicht, wenn der Antragsteller die Erkrankung nicht durch Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen, die den Anforderungen des § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG genügen, glaubhaft gemacht hat.

Für die Klärung der Begrifflichkeiten der gängigen ärztlichen Bescheinigungen unabhängig den Anforderungen nach § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG, sowie hinsichtlich der Kostenregelung und haushaltsrechtlichen Verfahrensweise siehe [ärztliche Bescheinigungen](#).

Wichtig:

Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden psychischen Erkrankung sind auch vom Antragsteller vorgelegte Bescheinigungen von Psychologen und Psychotherapeuten als Sachvortrag des Antragstellers zu bewerten. (siehe weitere Hinweise unter 1.3.2.3).

1.3.2. Herbeiführung der Entscheidungsreife

1.3.2.1. Keine Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen

Hat der Entscheider in der Anhörung die Erkenntnis gewonnen, dass eine gravierende gesundheitliche Einschränkung besteht, die bisher mit keiner ärztlichen Bescheinigung belegt ist, ist dem Antragsteller zunächst der Hinweis zu erteilen, dass er eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung zur Berücksichtigung seiner Erkrankung vorlegen muss.

Dem Antragsteller sollte im Rahmen des Erstverfahrens unter einer angemessenen Fristsetzung die Möglichkeit der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gegeben werden. Der Antragsteller ist insbesondere darüber aufzuklären, dass er den Vortrag zu seinen gesundheitlichen Einschränkungen im Rahmen der ihm obliegenden Darlegungslast durch Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung nach den Anforderungen des § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG zu substantiieren hat.

Dem Antragsteller ist hierzu das MARiS-Dokument D2454_Ärztl_Bescheinigung_Kosten_Ast auszuhändigen, in welchem das Erfordernis einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung und die Möglichkeit der Kostenübernahme durch die zuständige Leistungsbehörde erläutert wird (zur Kostenregelung siehe [ärztliche Bescheinigungen](#)). Der Antragsteller ist über den Sinn und Zweck dieses Schreibens aufzuklären. Daneben ist dem Antragsteller das Hinweisblatt „Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen“ (D2210) aus der MARiS-Schriftstückliste zur Vorlage beim behandelnden Facharzt auszuhändigen und zu erklären, dass eine Fristverlängerung auf Antrag möglich ist. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass sonst nach Ablauf der Frist nach Aktenlage entschieden wird. Dieses Vorgehen ist sodann in der Anhörungsniederschrift zu dokumentieren. Nach Ablauf der Frist kann das Asylverfahren entschieden werden.

Soweit die Feststellung, dass eine gravierende gesundheitliche Einschränkung des Antragstellers bestehen könnte, erst nach Abschluss der Anhörung getroffen werden kann, sind bei anwaltlicher Vertretung die Dokumente D2457_Ärztl_Bescheinigung_Kosten_RA und D2210_HinweisB_ärztl._Bescheinigung zu verwenden.

Steht nach Überzeugung des Entscheiders fest oder ist zu befürchten (Sachvortrag, Eindruck in der Anhörung), dass der Antragsteller handlungsunfähig ist/sein könnte, ist zu klären, ob bereits ein Betreuungsverfahren eingeleitet oder aber ein Betreuer bestellt wurde (z. B. durch die zuständige Aufnahmeeinrichtung/ABH). Für weitere Informationen zur fehlenden Handlungsfähigkeit (siehe [Anhörung, ärztliche Bescheinigungen](#)).

1.3.2.2. Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen

Ärztliche Bescheinigungen werden im Rahmen der Darlegungslast des Antragstellers vorgelegt und sind daher als qualifizierter Sachvortrag zu werten.

Wenn eine Erkrankung im rechtlich relevanten Bereich durch ärztliche Bescheinigungen belegt ist, ist der behandelnde Arzt um eine ergänzende Äußerung hinsichtlich ggf. offen gebliebenen Fragen zu bitten. Für die weitere Sachaufklärung kommen zunächst der Antragsteller und sein behandelnder Arzt in Betracht. Dabei sind unter Fristsetzung (i. d. R. vier Wochen) konkrete Fragen (beispielhafte Fragen für psychischen Erkrankungen siehe [hier](#)) zur Beantwortung durch den Arzt vorzugeben, die über den Antragsteller bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigten oder direkt dem Arzt vorgelegt werden können (MARiS-Vorlagen D1789, D1790 und D1969; die MARiS- Vorlagen D1214 und D1970 sollen künftig nur noch bei PTBS und komplexeren Erkrankungen Verwendung finden).

Hinweis:

Im Rahmen des Dublin-Verfahrens obliegt die Anforderung von Attesten den Dublinzentren. Es gelten für die Anforderungen von Attesten im Rahmen des Dublin- Verfahrens die Fristen nach der DA- Dublin.

Bei begründeten Zweifeln an der geltend gemachten Erkrankung kann in Ausnahmekonstellationen, wenn notwendig, eine amts- oder fachärztliche Untersuchung des Antragstellers (z. B. MARiS- Vorlage D1390) oder die Erstellung eines medizinischen Gutachtens (MARiS-Vorlagen D0966, D0967, D0968) vom Bundesamt in Auftrag gegeben werden. Die amts- oder fachärztliche Untersuchung des Antragstellers stellt eine kostengünstigere Alternative im Vergleich zu einem Gutachten dar, die bei der Aufklärung zu berücksichtigen ist. Leistet der Ausländer einer derartigen angeordneten ärztlichen Untersuchung ohne zureichenden Grund nicht Folge, besteht die Möglichkeit, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen.

Konnte die Entscheidungsreife durch die beschriebenen Maßnahmen nicht herbeigeführt werden (z. B. weil mehrere den Mindestanforderungen genügende ärztliche Bescheinigungen mit unterschiedlicher Diagnosestellung vorliegen), ist eine Begutachtung des Antragstellers zu veranlassen.

Die inhaltlichen und formellen Anforderungen für die Beauftragung von Gutachten sind dem Kapitel [ärztliche Bescheinigungen](#) (Abschnitt 4 und 7) zu entnehmen.

Hinweis: Wurden die Voraussetzungen für eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung geprüft und liegen diese vor, kann die darin getroffene Feststellung zur Erkrankung im Rahmen der Prüfung von § 60 Abs. 7 AufenthG nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Zweifel gezogen werden. Eine Zurückweisung etwa aufgrund des Umfangs ist nicht zulässig. Denkbare Ausnahmefälle sind z. B. konkrete Hinweise auf ein Gefälligkeitsgutachten; verschiedene, sich widersprechende Bescheinigungen oder Angaben zur Erkrankung. Pauschale Zweifel sind hierfür nicht ausreichend.

Wird eine Erkrankung schon während der Anhörung geltend gemacht, empfiehlt es sich schon zu diesem Zeitpunkt eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht (Musterschreiben in MARiS – D1094 „Befreiung_Schweigepflicht“) durch den Antragsteller über Signaturpad unterschreiben zu lassen (nähere Einzelheiten siehe [DA-AVS](#)), um sie bei etwaigen Anfragen beim behandelnden Facharzt als Anlage mit übersenden zu lassen.

1.3.2.3. Vorlage von psychologischen und psychotherapeutischen Bescheinigungen

Bei Anhaltspunkten für eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende psychische Erkrankung sind auch Bescheinigungen von Psychologen und Psychotherapeuten als Sachvortrag des Antragstellers zu bewerten. Zwar sind psychologische und psychotherapeutische Bescheinigungen allein nicht ausreichend für die Glaubhaftmachung einer Erkrankung gem. § 60 Abs. 7 AufenthG i. V. m. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG. Psychologische und psychotherapeutische Bescheinigungen sind aber als wichtige Hinweisgeber für eine mögliche schwerwiegende gesundheitliche Einschränkung von besonderer Bedeutung und sind zum Anlass zu nehmen, den Antragsteller auf das Erfordernis der Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung hinzuweisen (siehe hierzu Verfahrenshinweise unter 1.3.2.1 und [ärztliche Bescheinigungen](#)).

1.3.3. Glaubhaftmachung der Erkrankung gemäß § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG²⁷

Bei Geltendmachung eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbotes ist regelmäßig die substantiierte Darlegung des medizinischen Befundes mittels einer qualifizierten fachärztlichen Bescheinigung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG

²⁷ [Schaubild zu den Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen](#)

glaubhaft zu machen. Die Bescheinigung durch einen Arzt, der einen außerhalb seines Fachgebietes liegenden Befund attestiert, reicht allein für die Glaubhaftmachung einer Erkrankung im Rahmen der Prüfung des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht aus.

1.3.3.1. Kriterien für ärztliche Bescheinigungen

Nach Vorgabe des Bundesministeriums des Innern sind folgende Kriterien für ärztliche Bescheinigungen über Abschiebungshindernisse zu erfüllen (vgl. [BMI Erlass zur Auslegung von § 60a Abs. 2c AufenthG](#)), die sich aufgrund des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordneten Rückkehrgesetzes) auch aus § 60 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG ergeben:

- Die ausstellende Person muss eindeutig erkennbar und berechtigt sein, in der Bundesrepublik Deutschland die Bezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ zu führen. Nach § 2a der Bundesärzteordnung ist hierfür Voraussetzung, dass diese Person als Arzt approbiert oder nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4 der Bundesärzteordnung zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugt ist:

Nicht ausreichend ist eine Approbation in einem anderen Heilberuf (etwa Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Tierärzte, Zahnärzte, Hebammen und Heilpraktiker).

Wichtig:

Keine Bedenken bestehen dagegen, dass das auf konsiliarischem Weg (Einholung einer Zweitmeinung durch einen Facharzt) gewonnene fachliche Urteil eines anderen Angehörigen eines Heilberufs in die ärztliche Bewertung einfließt, das aus der Bescheinigung hervorgeht. Für Einzelheiten zu Bescheinigungen von Psychologen und Psychotherapeuten siehe 1.3.2.3.

Bestehen Zweifel an der Befugnis der ausstellenden Person, die Bezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ zu führen, kann die für den Niederlassungsort der Person zuständige Ärztekammer ausnahmsweise beteiligt werden. Da zumindest zahlreiche niedergelassene Ärzte in Online-Registern der Ärztekammern verzeichnet sind, kann eine aufwändigere förmliche Beteiligung entfallen, wenn eine vorrangige Online-Recherche in diesen Registern einen positiven Treffer ergibt. Das Einstiegsportal zu diesen Online-Portalen der Ärztekammern ist hier zu finden: <http://www.bundesaerztekammer.de/service/arztsuche/>.

- **Form der ärztlichen Bescheinigung**

Die Form der Bescheinigung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; aus dem Begriff Bescheinigung geht allerdings hervor, dass es sich um einen Text handeln muss, deren

Aussteller erkennbar ist. Dabei ist zu beachten, dass ärztliche Bescheinigungen derzeit üblicherweise noch in Papierform mit Praxisstempel und Unterschrift ausgestellt werden.

- **Inhalt der ärztlichen Bescheinigung**

Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Die einzelnen Kriterien, die in der ärztlichen Bescheinigung enthalten sein müssen, werden in den Auslegungshinweisen des BMI wie folgt näher definiert:

- Die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist: Diese tatsächliche Umstände beinhalten neben der Darstellung der Anamnese (Krankheitsvorgeschichte) auch etwaige Zwischenergebnisse einzelner Untersuchungsschritte, etwa zum Zustand einzelner Organe oder bei psychiatrisch relevanten Krankheitsbildern etwa um die Ergebnisse einzelner Tests; anzugeben sind auch ggfs. die Ergebnisse von Laborbefunden, bildgebenden Verfahren (Röntgen, MRT, CRT; Sonografie usw.); es ist auch anzugeben, zu welchem Zeitpunkt oder in welchem Zeitraum die entsprechenden Tatsachen erhoben worden sind.
- Die Methode der Tatsachenerhebung: Es ist anzugeben, welche Untersuchungen zur Feststellung der tatsächlichen Umstände geführt haben, und welche Untersuchungen ggfs. vorgenommen worden sind, um andere Befunde auszuschließen; sind einzelne Tatsachen unter Hinzuziehung anderer Angehöriger von Heilberufen ermittelt worden, ist dies substantiiert anzugeben; ebenso ist anzugeben, welche Angaben (insbesondere zur Anamnese) auf eigenen Angaben des betroffenen Ausländers oder auf Angaben Dritter, etwa von Angehörigen, beruhen.
- Die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose): Es handelt sich um die Schlussfolgerung, die sich aus den oben dargestellten Tatsachen nach Anwendung der genannten Untersuchungen nach dem Stand der Medizin fachlich ergibt; Bei der Prüfung der Frage, ob die Diagnose dem Stand der Medizin fachlich entspricht, kommt eine voll umfängliche Prüfung im Hinblick auf die

mangelnde Sachkunde²⁸ nicht in Betracht. Vielmehr erfolgt eine auf die Schlüssigkeit beschränkte Prüfung der Nachvollziehbarkeit der Begründung der Diagnose im Sinne der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts.

- Den Schweregrad der Erkrankung: Hierbei handelt es sich um ein Element der fachlich-medizinischen Beurteilung; auch die Angaben zum Schweregrad der Erkrankung sind also aus den dargestellten Tatsachen nach Anwendung der Untersuchungen abzuleiten.
- Den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10: Es handelt sich hierbei um medizinische Fachwörter in Latein oder um die internationale Klassifikation von Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme zur Diagnoseverschlüsselung.
- Die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben: Hierbei ist auf die Folgen für die Gesundheit des betroffenen Ausländers abzustellen, die mit einer freiwilligen Rückkehr oder einer zwangsweisen Rückführung einhergehen würden; es muss ein Bezug zur Erkrankung und ihrem Schweregrad bestehen; beachtlich sind nur ärztlich beurteilbare Schlussfolgerungen in der Bescheinigung, nicht aber zum Beispiel Mutmaßungen zu Verhältnissen in einem möglichen Zielstaat einer Rückkehr des betroffenen Ausländers; zulässig und beachtlich sind allerdings etwa Ausführungen zu gesundheitlichen Folgen, wenn bestimmte Behandlungs- oder Therapiemöglichkeiten entfallen.

1.3.3.2. Offensichtlicher oder gravierender Fall

Die Auslegungshinweise des BMI zu den Kriterien von ärztlichen Bescheinigungen enthalten zudem die Regelung, dass der erforderliche Inhalt der ärztlichen Bescheinigung nicht in jedem Fall genau schematisch den Anforderungen des § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG entsprechen muss (Soll-Vorschrift). Als Ausnahme kommen offensichtliche oder gravierende Fälle in Betracht. Diese Ausnahmefälle sind allerdings von vorneherein ausgeschlossen, wenn die Bescheinigung lediglich nur eine Diagnose, eine Verdachtsdiagnose oder sogar keine Diagnose enthält.

- Offensichtlicher Fall:
Bei der Diagnose körperlicher Erkrankungen ist regelmäßig ein offensichtlicher Fall festzustellen, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an der Erkrankung des Antragstellers.

²⁸ BVerwG, Beschluss vom 24.07.2014 – 2 B 85/13; BVerwG, Beschluss vom 24.05.2006 – 1 B 118.05.

Bei der Diagnose einer psychischen Erkrankung ist ein offensichtlicher Fall dann gegeben, wenn der Entscheider ohne weiteres eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den in der ärztlichen Bescheinigung und den in den Diagnosemanualen (ICD-10) genannten Symptomen feststellen kann.

Im Falle einer positiven Entscheidung hat eine kurze prägnante Begründung zu erfolgen. Kann die Offensichtlichkeit des Falles nur mit einer umfangreichen Begründung ausreichend erläutert werden, ist die Offensichtlichkeit nicht gegeben.

- **Gravierender Fall:**

Ein gravierender Fall liegt vor, wenn bei der Diagnose einer Erkrankung bei unzureichender Behandlung Lebensgefahr besteht.

In diesen zwei Fällen können einzelne der genannten Elemente der Kriterien für ärztliche Bescheinigungen (vgl. 1) fehlen, wenn die Bescheinigung dennoch als „qualifiziert“ beurteilt werden kann.

Nach dem Gesetzeswortlaut soll die qualifizierte Bescheinigung „insbesondere“ die beispielhaft genannten Angaben enthalten. Dies bedeutet einerseits, dass darüber hinaus gehende Angaben unschädlich sind. Im Einzelfall kann eine Bescheinigung auch bei Fehlen eines Merkmals noch qualifiziert sein. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bescheinigung den Mindestanforderungen genügt und es auf das fehlende Merkmal nicht ankommt, oder dass ggfs. im Wege der Anforderung eines Nachtrages ausnahmsweise weitere Angaben angefordert werden können, wenn im Einzelfall die Bescheinigung für einen sachverständigen Leser nicht aus sich heraus schlüssig ist, obwohl sie aus formaler Sicht die unter 1 genannten Angaben enthält.

Exkurs: Psychische Erkrankungen

Die gesetzlichen Anforderungen des § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG gelten für psychische Erkrankungen im Rahmen der Prüfung von Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 7 AufenthG gleichermaßen. Bei Geltendmachung einer psychischen Erkrankung, wie beispielsweise einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) ergeben sich nach dem Urteil des BVerwG vom 11.09.2007 (10 C 8.07) „angesichts der Unschärfen des Krankheitsbildes“ zusätzlich Mindestanforderungen an ärztliche Atteste, die nunmehr durch den Verweis auf § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG spezifiziert und erweitert wurden.

Hierdurch kommt einzig der Mindestanforderung einer nachvollziehbar begründeten eigenen Diagnose noch praktische Bedeutung zu. Diese wird wie unter 1.3.4.1 dargestellt im Rahmen des Kriteriums „die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose)“ geprüft.

Hinweis: Prüfung internationalen Schutzes

Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Herkunftsland gestützt und steht die Traumatisierung im Zusammenhang mit der vorgetragenen Verfolgung, dann ist das Vorliegen der Voraussetzungen von §§ 3 oder 4 AsylG zu prüfen. Die festgestellte

Traumatisierung kann ebenso wie Folterspuren auf die Glaubhaftigkeit der Angaben zur Verfolgungshandlung hindeuten. An die Darlegungslast weiterhin bestehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen (wie z. B. PTBS) sind bei der Prüfung internationalen Schutzes nicht die erhöhten Anforderungen des § 60a Abs. 2c Satz 2 und S. 3 AufenthG zu stellen. Die Regelung des § 60a Abs. 2c Satz 2 und S. 3 AufenthG ist durch die Inbezugnahme dieser Norm in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nur auf medizinische Abschiebungsverbote anwendbar und darf nicht auf andere Schutzarten übertragen werden. Aufgrund des sachtypischen Beweisnotstands genügt für die Glaubhaftmachung im Rahmen des internationalen Schutzes ein schlüssiger und in sich widerspruchsfreier Vortrag.

1.3.3.3. Keine weitere Sachaufklärung in folgenden Fällen:

Eine weitere Sachverhaltsaufklärung erfolgt grundsätzlich nicht, wenn die Mindestanforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nach § 60 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG nicht erfüllt sind, d. h. konkret:

- Die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, sind nicht erkennbar.
- Die Methode der Tatsachenerhebung ist nicht erkennbar.
- Die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose) liegt nicht vor.
- Der Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, werden nicht näher beschrieben und erläutert.
- Der lateinische Name oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 ist nicht aufgeführt.

Hinweis:

Im Einzelfall kann eine ärztliche Bescheinigung auch bei Fehlen eines Merkmals noch qualifiziert sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Bescheinigung im Übrigen den Mindestanforderungen genügt und es auf das fehlende Merkmal ausnahmsweise nicht ankommt. Als Ausnahme kommen offensichtliche oder gravierende Fälle in Betracht, vgl. hierzu 1.3.3.2.

1.3.4. Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung (Gefahrenprognose nach § 60 Abs. 7 AufenthG)

Ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 AufenthG ist festzustellen, wenn bei Rückführung in das Zielland erhebliche individuelle Gefahren drohen, die alsbald zu einer wesentlichen lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Gesundheitsverschlechterung führen.

Auf Grundlage der qualifizierten ärztlichen Bescheinigung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG ist vom Bundesamt eine Gefahrenprognose bezüglich der konkreten, wesentlichen und individuell bestimmbaren Gesundheitsverschlechterung zu erstellen.

1.3.4.1. Individuelle Gefahr

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verlangt nach seinem Wortlaut das Vorliegen einer individuellen Gefahr. Zielstaatsbezogene Krankheitsfolgen sind in der Regel als individuelle Gefahren anzusehen. Die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist bei allgemeinen Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG gesperrt. Danach sind derartige allgemeine Gefahren bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Eine Allgemeingefahr kommt ausnahmsweise nur bei einer großen Anzahl potenziell Betroffener in Betracht, die zu einem ausländerpolitischen „Leitentscheidungsbedürfnis“ führt²⁹. In diesem Fall muss diese Verschlechterung unausweichlich sein, d. h. landesweit drohen.

1.3.4.2. Zielstaatsbezogenheit der Gefahr

Hinsichtlich krankheitsbedingter Gefahren ist zu unterscheiden, ob die Folgen nach Rückkehr in den Zielstaat aufgrund der spezifischen dortigen Verhältnisse eintreten, oder ob die Abschiebung als solche hierfür ursächlich wäre. Im Rahmen der Prüfung des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG sind nur zielstaatsbezogene Aspekte relevant. Ohne Relevanz sind krankheitsbedingte Gefahren, die sich allein durch die Abschiebung als solche wie auch durch jedes sonstige Verlassen des Bundesgebietes und nicht durch die spezifischen Verhältnisse im Zielstaat ergeben.³⁰ Sie sind jedoch relevant hinsichtlich der Frage, ob überhaupt eine Rückkehrentscheidung ergehen darf, insoweit sie sich auf das Vorliegen inlandsbezogener Abschiebungshindernisse auswirken, einschließlich der sich daran anschließenden mittelbaren Folgen im Zielstaat der Abschiebung,³¹ siehe [Rückkehrentscheidung](#).

1.3.4.3. Wesentliche Verschlechterung einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung

Eine erheblich konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt bei einer Abschiebung nur bei einer drohenden wesentlichen Verschlechterung einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung vor, vgl. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG.

1.3.4.4. Beachtliche Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts

Die Gefahr einer Gesundheitsverschlechterung ist nur schutzbegründend, wenn ihr Eintritt beachtlich, d. h. überwiegend wahrscheinlich ist.

Dabei ist eine einzelfallbezogene Betrachtung vorzunehmen, die sowohl das mit der Rückkehr verbundene Risiko als auch den Rang des gefährdeten Rechtsguts berücksichtigt.³²

1.3.4.5. Landesweites Drohen der Gefahr

Die Verschlechterung muss unausweichlich sein, d. h. landesweit drohen.

²⁹ BVerwG, Urteil vom 18.07.2006 – 1 C 16.05.

³⁰ BVerwG, Urteil vom 21.09.1999 – 9 C 8.99.

³¹ BVerwG, Urteil vom 21.09.1999 – 9 C 12.99, BVerwGE 109, 305.

³² OVG Schleswig, Urteil vom 24.03.2005 – 1 LB 45/03.

Es ist dem Betroffenen grundsätzlich zumutbar, nach Rückkehr in sein Herkunftsland seinen Lebensmittelpunkt an einem Ort zu begründen, an dem die Gefahr nicht droht, vgl. § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG.

1.3.4.6. Alsbaldige Gesundheitsverschlechterung nach Rückkehr

Zu den dargestellten Voraussetzungen für die Konkretetheit der Gefahr kommt im Fall des § 60 Abs. 7 AufenthG hinzu, dass diese alsbald nach der Rückkehr in den Zielstaat eintreten muss.³³

Das heißt, die wesentliche Gesundheitsverschlechterung muss innerhalb eines Zeitraums eintreten, für den der Krankheitsverlauf prognostizierbar ist ("überschaubarer Zeitraum"³⁴). Ergibt sich aus dem Sachvortrag im Einzelfall nichts anderes, ist in der Regel von einem "überschaubaren Zeitraum" von zwei Jahren auszugehen.

1.3.4.7. Besondere Fallkonstellationen

In besonderen Einzelfällen kann ein Abschiebungsverbot ausnahmsweise auch bei einer erheblichen Zunahme der mit einer schwerwiegenden Erkrankung einhergehenden Schmerzen vorliegen. Allein die mit der Erkrankung verbundene Zunahme von Schmerzen ist dafür jedoch nicht ausreichend. Vielmehr muss der Antragsteller darlegen, dass er aufgrund der Nichtverfügbarkeit einer geeigneten Behandlung im Herkunftsland der tatsächlichen Gefahr einer raschen, erheblichen und unumkehrbaren Zunahme der durch seine Krankheit verursachten Schmerzen ausgesetzt wäre.³⁵ Voraussetzung ist insoweit, dass der Antragsteller die einzig wirksame schmerzlindernde Behandlung im Herkunftsland nicht rechtmäßig erhalten kann und er bei Ausbleiben einer solchen Behandlung Schmerzen von einer gegen die Menschenwürde verstoßenden Intensität ausgesetzt wäre, die bei ihm schwere psychische Störungen oder Suizidgedanken hervorrufen könnten (sog. „Erheblichkeitsschwelle“). Dies gilt auch dann, wenn sich die zugrundeliegende Erkrankung des Antragstellers bei Rückkehr nicht verschlechtert, die zunehmenden Schmerzen jedoch an sich eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes darstellen.³⁶

Beispiel: Einem an Blutkrebs erkrankten Antragsteller droht bei Ausbleiben einer geeigneten Behandlung die Zunahme der mit seiner Erkrankung verbundenen Schmerzen von erheblicher Intensität, da die einzige wirksame schmerzlindernde Behandlung durch medizinisches Cannabis aufgrund eines staatlichen Verbots im Herkunftsland nicht zugänglich ist.³⁷

³³ BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, EZAR 043 Nr. 27.

³⁴ BVerwG, Urteil vom 17.10.2006 – 1 C 18.05.

³⁵ EuGH, Urteil vom 22.11.2022 – C-69/21, Rn. 66.

³⁶ Soweit der EuGH in seiner Entscheidung vom 22.11.2022 – C-69/21 auf Art. 8 EMRK Bezug nimmt, ist eine Berücksichtigung dieser Prüfungspunkte bereits im nationalen Recht in § 60 Abs. 7 AufenthG vorgesehen.

³⁷ EuGH, Urteil vom 22.11.2022 – C-69/21.

1.3.5. Behandelbarkeit im Zielstaat der Rückführung

1.3.5.1. Rechtliche Anforderung an die Behandlung im Zielstaat der Abschiebung

Ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot ist nicht festzustellen, wenn der Eintritt der Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung durch eine Behandlung, die hierfür hinreichend effektiv ist und die im Herkunftsland für den Antragsteller zur Verfügung steht, abgewendet werden kann.

Es wird nicht vorausgesetzt, dass die medizinische Versorgung im Herkunftsland bzw. im Zielstaat der Abschiebung der Versorgung in Deutschland oder der Europäischen Union gleichwertig ist, vgl. § 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG. Dem Ausländer ist es insbesondere zumutbar, sich in einen bestimmten Teil des Zielstaats zu begeben, in dem für ihn eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet ist. Es kommt nicht darauf an, dass alle Landesteile des Zielstaats gleichermaßen eine ausreichende Versorgung bieten. Inländische Gesundheitsalternativen sind ggf. aufzusuchen, vgl. § 60 Abs. 7 S. 5 AufenthG.

1.3.5.2. Medizinische Erfordernisse zur Erfüllung des rechtlichen Maßstabes

Zunächst ist mit Hilfe der vorgelegten fachärztlichen Bescheinigungen zu ermitteln, welche Behandlungsmaßnahmen mindestens erforderlich sind, um die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Verschlechterung bei Rückkehr zu verhindern.

1.3.5.3. Ermittlung der im Herkunftsland zur Verfügung stehenden Ressourcen

Weiterhin ist anhand herkunftslanderspezifischer Informationen (z. B. HKL-Leitsätze, Textbausteine) oder, soweit im konkreten Einzelfall erforderlich, mit Hilfe einer Anfrage (z. B. MedCOI) zu ermitteln, welche effektiven Behandlungsmöglichkeiten für die Krankheit in der im Einzelfall konkret vorgetragenen Ausprägung zur Verfügung stehen. Hinweise zur Recherche siehe [Recherchehinweise](#).

Die medizinische Versorgung muss für den Antragsteller darüber hinaus erreichbar und finanzierbar sein.

Wegen der genannten Prüfungspunkte ist festzustellen, ob für den konkreten Antragsteller eine Behandlung:

- verfügbar ist,
 - D. h., benötigte Medikamente zuverlässig und in geeigneter Qualität zur Verfügung stehen.

Beispiel:

Bestimmte Medikamente erfordern eine Lagerung im Kühlschrank, die evtl. nicht gewährleistet werden kann. Bei Mitgabe von Medikamenten, insbesondere mit als Drogen zu qualifizierenden Wirkstoffen, sind zudem die Einfuhrbestimmungen des Zielstaates zu beachten.

- D. h., allgemein ausreichende Therapieplätze vorhanden sind oder im Einzelfall speziell für den Betroffenen ein Therapieplatz zur Verfügung steht.

Beispiel:

Bei bestimmten Krankheiten, wie z. B. HIV oder dialysepflichtigen Nierenerkrankungen kann ein Missverhältnis zwischen vorhandenen Therapieplätzen und behandlungsbedürftigen Kranken bestehen, sodass für den Rückkehrer nicht sichergestellt ist, dass er die notwendige Behandlung erhält.

- hinreichend effektiv ist, d. h. eine geeignete, effektive Therapie zur Verfügung steht.

Beispiel:

Bei bestimmten Erkrankungen, wie z. B. HIV, muss neben der regelmäßigen Gabe der erforderlichen Medikamente auch sichergestellt sein, dass für die Überwachung der Wirksamkeit geeignete Laboreinrichtungen zur Verfügung stehen.

Exkurs: Behandlung von PTBS im Zielstaat der Rückführung

Die Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn im Zielstaat der Rückführung die Möglichkeit einer Behandlung der PTBS besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach aktuellem Forschungsstand keine ausreichenden Belege dafür gibt, dass die erforderliche Effektivität der Behandlungsmöglichkeit bei PTBS-Fällen durch eine ausschließlich medikamentöse Behandlung erreicht werden kann. Vielmehr liegt der Schwerpunkt der therapeutischen Effektivität nach noch herrschender Meinung bei folgenden psychotherapeutischen Verfahren zur Traumabearbeitung:

- Kognitiv-behaviorale Verfahren³⁸
- EMDR (Eye Movement Desensitization and Reprocessing)³⁹

Die bisherige Behandlung in Deutschland kann jedoch auch als eine im Herkunftsland ebenfalls hinreichend effektive Behandlung bewertet werden, sofern sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht Gegenteiliges ergibt. In diesen Fällen schließt auch eine ausschließlich medikamentöse Behandlung die Feststellung eines Abschiebungsverbots aus.

³⁸ Konfrontationstherapie und Angst-Management-Training: Wiederholte und lang andauernde Konfrontation mit traumarelevanten Inhalten (in der Therapie) und Erlernen wirksamer Verhaltensweisen. Aufgrund von Studien ist ihre Wirksamkeit empirisch am besten belegt.

³⁹ Besondere Form der kognitiv-behavioralen Verfahren: Konfrontation mit traumarelevanten Inhalten und angstauslösenden Stimuli zusammen mit einer kognitiven Umbewertung.

- erreichbar ist, d. h. dem Antragsteller in einen bestimmten Teil des Zielstaats eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet ist. Inländische Gesundheitsalternativen sind ggf. aufzusuchen, vgl. § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG (siehe auch oben Ziffer 5.1). Es muss allerdings ein realer und praktischer Zugang zu der medizinischen Versorgung möglich sein.⁴⁰
- finanzierbar ist, d. h. die Behandlung einschließlich Anfahrt und/oder Medikamente für den Betroffenen finanzierbar ist.

Beispiel:

Anfahrtskosten sind nur dann relevant, wenn es dem Betroffenen nicht zumutbar ist, nach Rückkehr seinen Lebensmittelpunkt dort zu begründen, wo diese Kosten nicht oder nur in unbedeutendem Umfang entstehen.

Finanzierung der Behandlung durch Familienangehörige:

Die Finanzierung der Behandlung durch Familienangehörige kann nur dann hinreichend fundiert prognostiziert werden, wenn:

- die Leistungsfähigkeit der Angehörigen unter Berücksichtigung der Höhe und der Dauer der zu erbringenden Leistung feststeht.
- die Leistungsbereitschaft der Angehörigen sich in der Vergangenheit bereits manifestiert hat.

Finanzierung der Behandlung durch die deutschen Sozialträger über die zuständige Ausländerbehörde:

Würde eine Behandlung ausschließlich an der Finanzierbarkeit oder Verfügbarkeit von Medikamenten scheitern, ist vor der Entscheidung grundsätzlich die Möglichkeit einer Kostenübernahme oder Mitgabe von Medikamenten durch die deutschen Sozialträger über die zuständige Ausländerbehörde zu erfragen. Bei schweren Dauererkrankungen soll eine entsprechende Anfrage nur dann erfolgen, wenn die Kostenübernahme/ Medikamentenmitgabe nicht nur zu einer Verschiebung des Gefahrentritts führen würde, sondern absehbar ist, dass die erhebliche Gefahr einer Gesundheitsverschlechterung nach Ablauf der Finanzierungszeit bzw. Verbrauch der Medikamente nicht mehr entsprechend wahrscheinlich sein wird. Im Hinblick auf das Erfordernis eines alsbaldigen Gefahrentritts ist für die Kostenübernahme ein Zeitraum von grundsätzlich zwei Jahren zu veranschlagen (siehe oben 5.5) Der Zeitraum, in dem die Finanzierung der Behandlung erforderlich ist, verkürzt sich entsprechend, wenn

- der Gefahr bereits früher durch geeignete nationale Behandlungsmöglichkeiten im HKL wirksam entgegen getreten werden kann oder
- die Behandlung/Medikamentengabe nur vorübergehend erforderlich ist.

⁴⁰ EGMR-Urteil vom 01.10.2019 – 57467/15, „Savran v. Denmark“.

Bei Anfragen auf Kostenübernahme über die ABH ist ggf. genau zu begründen, warum im vorliegenden Fall nicht von ein kürzerer als der zweijährigen Regelzeitraum zugrunde gelegt wird.

Wichtig: Liste der zu verwendenden MARiS Dokumenten Vorlagen

- Schreiben an Ast. zum Erfordernis einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung und bzgl. möglicher Kostentragung durch die Leistungsbehörde
D2454_Ärztl_Bescheinigung_Kosten_Ast
- Schreiben an RA zum Erfordernis einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung und bzgl. möglicher Kostentragung durch die Leistungsbehörde
D2457_Ärztl_Bescheinigung_Kosten_RA
- Hinweisblatt zu Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen
D2210_HinweisB_ärztl._Bescheinigung
- Amtsärztliche Begutachtung, Musterschreiben an ASt, RA
D0966 Amtsärztliche_Begutachtung_Ast und
D0967 Amtsärztliche_Begutachtung_RA
- Amtsärztliche Begutachtung, Musterschreiben an Gesundheitsamt
D0968 Amtsärztl_Begutachtung_GesAmt
- Gesundheitszeugnis, Musterschreiben an die ABH
D1390 MedizUnters_Standard_ABH
- zusätzlich die Einwilligungserklärungen
D0969 Amtsärztl_Begut_Einverständnis
D1094 Befreiung_Schweigepflicht
- zur Sachaufklärung beim behandelnden Arzt
D1214 Fragen an Behandler
D1969 Fragen an Behandler - Ast
D1789 Ärztliche Stellungnahme – Arzt
D1790 Ärztliche Stellungnahme – RA
D1970 Ärztliche Stellungnahme Ast

1.4. Abschiebungsverbot wegen Pandemie

Bei der Prüfung eines Abschiebungsverbots können im Einzelfall auch Umstände relevant werden, die durch eine Pandemie, wie etwa die Corona-Pandemie, verursacht werden.

1.4.1. § 60 Abs. 5 AufenthG

Wie unter Punkt 1.2 dargestellt, sind auch schlechte humanitäre Bedingungen im Zielstaat ganz ausnahmsweise geeignet, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu begründen. Auch im Falle einer Pandemie ist für den Einzelfall festzustellen, ob dadurch im Hinblick auf die persönlichen Umstände des Antragstellers ein sehr außergewöhnlicher Fall (1.2.1.1) oder ein Extremfall (1.2.1.2) anzunehmen ist. Mobilitätsbeschränkungen (etwa aufgrund einer staatlichen Anordnung bzw. Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder Einschränkungen des öffentlichen Nahverkehrs) durch die Pandemiesituation führen in der Regel nicht zu einer solchen Bewertung. Sollten die im Zielstaat herrschenden Bedingungen allerdings derart schlecht sein, dass es dem Antragsteller nicht mehr möglich ist, sich ein Existenzminimum zu sichern, kommt die Feststellung eines Abschiebungsverbots in Betracht.

1.4.2. § 60 Abs. 7 AufenthG

Ob im Hinblick auf die Pandemie ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt, ist im Einzelfall nach den Vorgaben unter Punkt 1.3 zu prüfen.

1.4.2.1. Bestehende schwerwiegende Krankheit

Eine erhebliche konkrete Gefahr könnte vorliegen, wenn sich eine bestehende schwerwiegende Krankheit nach Rückkehr in das Herkunftsland alsbald wesentlich verschlechtern würde. Alleine eine befürchtete ungünstige Entwicklung des Gesundheitszustandes ist hierzu nicht ausreichend. Es bedarf vielmehr einer wesentlichen Verschlechterung im Sinne von außergewöhnlich schweren körperlichen oder psychischen Schäden. Dies gilt beispielsweise, weil das Gesundheitssystem nicht nur in einem Teil des Zielstaats durch die Pandemie und nicht nur kurzfristig überlastet ist. Die Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehen. Dies ist dann der Fall, wenn die für den Eintritt der Gefahr sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen.⁴¹ Bei der Prognose, ob dem Ausländer bei einer Rückkehr in den Zielstaat dort eine erhebliche konkrete Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen der Verschlimmerung einer individuellen Erkrankung droht, sind alle zielstaatsbezogenen Umstände zu berücksichtigen, die zu einer Verschlimmerung der Erkrankung führen.⁴²

1.4.2.2. Außergewöhnlich schwere Erkrankung durch Ansteckung

Ein Abschiebungsverbot ist auch festzustellen, wenn bei Rückkehr im Hinblick auf die Pandemie die konkrete individuelle Gefahr einer Ansteckung besteht, die zu einer außergewöhnlich schweren Erkrankung führen könnte. Allein die Möglichkeit einer Ansteckung ist für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nicht ausreichend. Es ist eine Gesamtbeurteilung anzustellen, inwieweit nach der bestehenden Pandemielage im Zielstaat und dem dortigen persönlichen Umfeld des Antragstellers eine Ansteckungsgefahr besteht. Die Gesundheitsverschlechterung muss dabei beachtlich wahrscheinlich sein. Die Verschlechterung der Erkrankung muss unausweichlich sein und landesweit drohen. Außerdem muss sie alsbald, das heißt innerhalb eines überschaubaren Zeitraums (zwei Jahre), eintreten. Bei der Prognose über einen schwerwiegenden Krankheitsverlauf sind die vorliegenden Erkenntnisse über die Pandemie sowie das Gesundheitssystem des jeweiligen Zielstaates zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Corona-Pandemie kann dies angesichts der ganz mehrheitlich milden Verläufe bei Covid-19-Erkrankungen allenfalls bei Risikopatienten angenommen werden, etwa bei solchen im höheren Alter oder bei Personen, die unter signifikanten Vorerkrankungen leiden.⁴³

⁴¹ BVerwG, Urteil vom 18.07.2001 – 1 B 71.01.

⁴² BVerwG, Urteil vom 17.10.2006, BVerwGE 127, 33.

⁴³ VG Freiburg, Urteil vom 08.09.2020 – A 8 K 10988/17.

Auf die Beachtung von § 60a Abs. 2c S.2 und 3 AufenthG wird hingewiesen.

2. Bindung der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde ist gemäß § 42 Satz 1 AsylG an die positive wie negative Entscheidung des Bundesamtes zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gebunden.⁴⁴

Bei positiver Entscheidung soll gem. § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Über Rücknahme und Widerruf der vom Bundesamt getroffenen positiven Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG entscheidet das Bundesamt gem. § 73 Abs. 6 AsylG.

3. Absehen von einer Entscheidung nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

In den Fällen, in denen nach § 31 AsylG von der Feststellung nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG abgesehen werden „kann“ (Abs. 3) bzw. abgesehen werden „soll“ (Abs. 5) ist aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung grundsätzlich. keine Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu treffen.

4. Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Auf die DA-Asyl

- [„Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG“](#) sowie
 - [„Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG“](#)
- wird verwiesen.

⁴⁴ BVerwG, Urteil vom 07.09.1999, EZAR 043 Nr. 39, zur vergleichbaren Altregelung nach § 53 AuslG.

Dienstanweisung Asylverfahren

Abschiebung vor Entscheidung

Wird ein Antragsteller vor der Entscheidung des Bundesamts abgeschoben, so muss das Asylverfahren gleichwohl abgeschlossen werden.

Zu beachten ist hierbei, dass eine Schutzgewährung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erfolgen kann, da sich die betroffene Person nicht in Deutschland aufhält und somit keinen Schutz durch die Bundesrepublik Deutschland erhalten kann.

Anhand des Akteninhalts ist zu beurteilen, ob es auf Grund der vorhandenen Unterlagen (z. B. schriftliche Asylbegründung, Anhörungsniederschrift) möglich ist, eine Sachentscheidung zu treffen und den Asylantrag abzulehnen.

Sind keine Unterlagen vorhanden, reichen die vorhandenen Unterlagen für eine Sachentscheidung nicht aus, oder kann eine Ablehnung nicht ergehen, so wird das Verfahren "nicht weiterbearbeitet". Dies gilt insbesondere für den häufigsten Anwendungsfall, wenn nämlich außer der Antragstellung selbst bisher keine Verfahrenshandlungen erfolgt sind, d. h. keine Belehrung, keine Ed-Behandlung, keine EURODAC-Auskunft und keine Anhörung.

Eine Einstellung nach § 32 AsylG oder § 33 AsylG kommt nicht in Betracht.

Kann eine ablehnende Sachentscheidung ergehen, so unterscheidet sich die weitere Bearbeitung durch den SB-E nicht von anderen Asylverfahren.

Wird das Verfahren „nicht weiterbearbeitet“, so wird kein Bescheid erstellt. Als Entscheidungsart ist in MARiS „Abschiebung vor Entscheidung“ zu erfassen und sodann der Status „zugestellt“ und „bestandskräftig“ zu setzen. Die ABH und eventuell weitere Beteiligte sind darüber zu informieren, dass das Asylverfahren nicht weiterbearbeitet wird. Die Akte ist nach Umprotokollierung mittels des Menüeintrags „Versand-Kontrolle/ Abschlussarbeiten (bk)“ in die BK-Ablage zu leiten.

Dienstanweisung Asylverfahren

Ärztliche Bescheinigungen

(Einfache Bescheinigungen/Stellungnahmen/Gutachterliche Stellungnahmen/Gutachten)

Im Asylverfahren werden ärztliche Bescheinigungen unterschiedlichen Inhalts und Umfangs vorgelegt – teils eigeninitiativ durch Antragsteller oder aber nach Aufforderung durch das Bundesamt. Je nach Vorlagezweck sind solch Bescheinigungen an bestimmte Formalien gebunden, um dem vorgesehenen Zweck Rechnung zu tragen, oder aber unterschiedliche Verfahrens- bzw. Abrechnungswege zu berücksichtigen.

Zur einheitlichen Verwendung der Begrifflichkeiten sind nachfolgend die häufigsten Formen ärztlicher Bescheinigungen dargestellt.

1. Einfache Bescheinigungen

Einfache Bescheinigungen, wie einfache Atteste oder Befundberichte, dienen der Feststellung einer Erkrankung oder einer krankheitsbedingten Verhinderung. Ein Attest bezieht sich auf die vom Arzt objektiv feststellbaren Umstände. Einfache Befundberichte beschränken sich ebenfalls auf objektiv erhobene Befunde und Verläufe. Einfache Bescheinigungen enthalten beispielsweise keine Äußerungen zu Kausalzusammenhängen und persönlichen Einschätzungen des behandelnden Arztes.⁴⁵ Der Inhalt ist abhängig vom Ausstellungsgrund; z. B. zum Nachweis, dass keine FGM vorliegt oder ein Ladungstermin wegen einer kurzfristigen Erkrankung nicht wahrgenommen werden kann oder, dass bezüglich einer Anhörung besondere Bedarfe/Bedürfnisse bestehen.

1.1. Formelle Anforderungen

- Erstellung ist nach einem Gesprächstermin möglich.
- Umfang: ca. 1 Seite

1.2. Kosten

Grundsätzlich entstehen durch die Vorlage von einfachen Bescheinigungen dem Bundesamt keine Kosten, da der Antragsteller die ärztliche Bescheinigung aus Eigeninitiative vorlegt. Wenn einfache Bescheinigungen vom Bundesamt angefordert werden, dann werden Kosten nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erstattet. Für Einzelheiten zur Kostenregelung siehe 7 ff.

⁴⁵ Leitlinie: Allgemeine Grundlagen der medizinischen Begutachtung, Deutsche Gesellschaft für neurowissenschaftliche Begutachtung (DGNB), S.17.

2. Ärztliche Stellungnahmen

Ärztliche Stellungnahmen dienen der Beantwortung einer speziellen Fragestellung in Bezug auf eine Erkrankung, z. B. im Rahmen der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG durch das Bundesamt. Es handelt sich dabei um ausführliche schriftliche Krankheits- oder Befundberichte unter Beachtung der unten dargestellten formellen Voraussetzung zum Aufbau.

Bei psychischen Erkrankungen sind fachärztliche Stellungnahmen einerseits und andererseits psychosoziale, psychologische und psychotherapeutische Stellungnahmen zu unterscheiden:

- Für die Glaubhaftmachung einer psychischen Erkrankung im Rahmen der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i. V. m. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG wird eine qualifizierte ärztliche Stellungnahme vom Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder vom Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie verlangt- (vgl. [Abschiebungsverbote](#)). Nicht ausreichend ist eine Stellungnahme eines Allgemein- oder Facharztes einer anderen Fachrichtung (z. B. Dermatologie) mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Sachverhaltsbewertung bleibt davon unberührt.
- Eine psychosoziale Stellungnahme erfolgt durch einen beratend tätigen Mitarbeiter eines Psychosozialen Zentrums oder einer Wohlfahrtsorganisation. Diese Stellungnahmen entsprechen nicht den Anforderungen des § 60a Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG.
- Eine psychologische Stellungnahme wird in der Regel durch einen Psychologen ausgestellt. Hierbei handelt es sich nicht um eine fachärztliche Stellungnahme. Die Regelungen im Kap. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Ziff. 1.3.2.3 sind zu beachten. Psychologische Stellungnahmen allein sind nicht ausreichend für die Glaubhaftmachung einer Erkrankung gem. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i. V. m. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG.
- Eine psychotherapeutische Stellungnahme erfolgt in der Regel durch einen Psychotherapeuten. Soweit es sich nicht um die Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie handelt, erfüllt sie alleine nicht die Anforderungen für Glaubhaftmachung einer Erkrankung im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG. Bei einer durch den Antragsteller vorgelegten Stellungnahme eines Psychotherapeuten sind die Regelungen im Kap. Abschiebungsverbote, 1.3.2.3 zu beachten.

Hinweis:

Die psychosozialen, psychotherapeutischen und psychologischen Stellungnahmen sind bei der Prüfung von Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 7 AufenthG als Sachvortrag des Antragstellers zu bewerten (siehe [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, 1.3.2.3](#)).

Im Rahmen der Prüfung des internationalen Schutzes sind diese ebenfalls zu würdigen und begründen darüber hinaus ggf. als qualifizierter Sachvortrag im Einzelfall eine weitergehende Sachaufklärungspflicht. Wird z. B. das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Herkunftsland gestützt und steht die Traumatisierung im Zusammenhang mit der vorgetragenen Verfolgung, dann ist das Vorliegen der Voraussetzungen von §§ 3 oder 4 AsylG zu prüfen. Die festgestellte Traumatisierung kann ebenso wie Folterspuren auf die Glaubhaftigkeit der Angaben zur Verfolgungshandlung hindeuten. Aufgrund des sachtypischen Beweisnotstands genügt für die Glaubhaftmachung im Rahmen des internationalen Schutzes ein schlüssiger und in sich widerspruchsfreier Vortrag. Die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2c AufenthG finden im Rahmen der Prüfung internationalen Schutzes keine Anwendung.

2.1. Formelle Anforderungen

- Erstellung ist nach ca. 1-2 Gesprächsterminen möglich. Bei diesem Gesprächsumfang ist es jedoch schwer möglich, Widersprüche umfassend zu klären.
- Aufbau: Zusammenfassende, kritische Stellungnahme über den Verlauf einer Erkrankung mit Angaben über Anamnese, Diagnostik, Begründung der Diagnose, Behandlungsverlauf (bei psychischen Erkrankungen Einschätzung z. B. einer möglichen suicidalen Gefährdung mit einer ausführlicheren Begründung) und Empfehlungen zu weiteren Therapiemaßnahmen.
- Hinweis: Eine Diagnose wird nur bei psychologischen bzw. psychiatrischen (fachärztlichen) bzw. psychotherapeutischen Stellungnahmen gestellt. Bei psychosozialen Stellungnahmen wird bei entsprechendem Erfahrungs- und Wissenshintergrund eine Verdachtsdiagnose benannt, die ggf. psychologisch/psychotherapeutisch/fachärztlich abzuklären ist.

2.2. Kosten

Grundsätzlich entstehen durch die Vorlage von Stellungnahmen dem Bundesamt keine Kosten. Lediglich, wenn Stellungnahmen vom Bundesamt angefordert werden, werden die Kosten nach der GOÄ erstattet. Für Einzelheiten zur Kostenregelung siehe 7 ff.

3. Gutachterliche Stellungnahmen

Gutachterliche Stellungnahmen entsprechen im Aufbau überwiegend einem Gutachten, haben jedoch in den meisten Fällen einen geringeren Umfang und sind weniger stark formalisiert. Sie dienen der Beurteilung bestimmter Fragestellungen in Bezug auf ein Erkrankungsbild. Gutachterliche Stellungnahmen werden zur Glaubhaftmachung einer Erkrankung im Rahmen eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 7 AufenthG i. V. m. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG vorgelegt. (bezüglich. der Anforderung an ärztliche Bescheinigungen siehe [Abschiebungsverbote](#))

3.1. Formelle Anforderungen

- Ähnlicher Aufbau wie Gutachten (siehe 4.2), gutachterliche Stellungnahmen sind jedoch weniger ausführlich als Gutachten.
- Bei psychischen Erkrankungen finden zwischen 3-5 Gesprächstermine, ggf. mehr statt. Bei anderen Erkrankungen sind die nötigen Gesprächs- und Untersuchungstermine von der Erkrankung abhängig.
- Bei gutachterlichen Stellungnahmen zu psychischen Erkrankungen gilt die unter Ziff. 2 dargestellte Differenzierung entsprechend. Gutachterliche Stellungnahmen sind bei psychischen Erkrankungen ebenfalls von einem Facharzt für Psychiatrie oder Psychotherapie zu erstellen. (siehe [Abschiebungsverbote](#))

3.2. Kosten

Grundsätzlich entstehen durch die Vorlage von gutachterlichen Stellungnahmen keine Kosten. Lediglich, wenn gutachterliche Stellungnahmen vom Bundesamt angefordert werden, werden die Kosten nach der GOÄ erstattet. Für Einzelheiten zur Kostenregelung siehe 7 ff.

4. Gutachten

Gutachten sind ausführliche Gutachten unter Einhaltung formeller Voraussetzungen. Gutachten dienen der Beantwortung von spezifischen Sachverhaltsfragen, welche einen besonderen Sachverstand voraussetzen, den Gesamtbefund berücksichtigen, eine dichte Begründung zu den einzelnen Feststellungen enthalten und von Fachpersonen abgegeben werden.

Gutachten werden vom Bundesamt als letzte Möglichkeit in den nachfolgenden Konstellationen in Erwägung gezogen:

- Zur Altersfeststellung (Altersfeststellungsgutachten), (siehe [unbegleitete Minderjährige](#))
- wenn komplexe medizinische Sachverhalte der Einbeziehung eines oder mehrerer Fachärzte bedürfen (z. B. PTBS, Folterspuren),
- bei Vorliegen von divergierenden ärztlichen Stellungnahmen.

Der Verfahrensweg für die Beauftragung von Gutachten ist unter 6.2 geregelt. Nachfolgend sind die formellen Anforderungen stichpunktartig abgebildet.

4.1. Formelle Anforderungen

In Abgrenzung zur gutachterlichen Stellungnahme enthält ein Gutachten folgende – weitere – Punkte, die eine gutachterliche Stellungnahme nicht enthält:

- diagnostisches Verfahren,
- Erläuterung des diagnostischen Prozesses,
- Wertung, abgestufte Einschätzung,
- ggf. Erlebnisfundierung,

- Aktenrecherche,
- Umfassendere Klärung von Widersprüchen,
- Literaturrecherche.

Es finden zwischen 3-5 Gesprächstermine, ggf. mehr statt.

4.2 Aufbau eines Gutachtens

- Einleitung,
- Methoden und Fragestellung,
- Verhaltensbeobachtung/ Untersuchung,
- Exploration (zur familiären Anamnese, zur Lebenssituation im Herkunftsland, ggf. Fluchtgeschichte (-hintergrund, -auslöser, traumatische Erfahrungen), zur aktuellen Lebenssituation in Deutschland),
- Untersuchungsergebnis,
- Interpretation und Diskussion der Befunde,
- Explizite Stellungnahme zur Fragestellung,
- Literaturverzeichnis.

4.3. Kosten

Die Abrechnung für Gutachten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG), sofern sie vom Bundesamt in Auftrag gegeben wurden (Kostenpunkt bis zu ca. 1.000 EUR). Für Einzelheiten zur Kostenregelung siehe 7 ff.

5. Vorlagezweck von ärztl. Bescheinigungen

Ärztliche Bescheinigungen werden im Rahmen des Asylverfahrens in unterschiedlichen Phasen und zu unterschiedlichen Zwecken eingereicht. Grundsätzlich obliegt es dem Antragsteller seine gesundheitlichen Belange im Rahmen des Asylverfahrens darzulegen. Es kann aber auch Konstellationen geben, in denen das Bundesamt die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung anfordert.

Nachfolgend sind typische Fallkonstellationen dargestellt, in denen ärztliche Bescheinigungen relevant sein können.

Nichterscheinen zur Anhörung/ Handlungsunfähigkeit

Ärztliche Bescheinigungen können eingereicht werden, um das Nichterscheinen zur Anhörung zu entschuldigen oder die Handlungsunfähigkeit im Rahmen des Asylverfahrens zu belegen. (siehe [Anhörungen](#))

Identifizierung vulnerabler Personen

Bei unbegleiteten Minderjährigen mit zweifelhafter Altersangabe können ärztliche Bescheinigungen in Form von Altersfeststellungsgutachten (siehe [unbegleitete Minderjährige](#)) relevant sein, um als ultima ratio das tatsächliche Alter eines Antragstellers zu bestimmen. Ebenso können ärztliche Bescheinigungen, die eine Erkrankung oder Behinderung bescheinigen hilfreich sein, vulnerable Personen zu identifizieren. (siehe [Identifizierungsverfahren vulnerabler Personen](#))

Nachweis für (erlittene) Verfolgung oder eines in der Vergangenheit erlittenen Schadens (z. B. FGM/ Folter)

Ärztliche Bescheinigungen können im Rahmen der asylrechtlichen Sachverhaltsaufklärung als Nachweis für eine (erlittene) Verfolgung oder eines in der Vergangenheit erlittenen Schadens herangezogen werden, dies z. B. in Fällen geschlechtsspezifischer Verfolgung, wie erfolgte/ drohende FGM (siehe [Flüchtlingsschutz](#)) oder Anwendung von Folter (weitere Ausführungen hierzu in [subsidiärer Schutz](#)).

Psychologische Bescheinigungen sind bei der Prüfung des internationalen Schutzes im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu würdigen und können im Einzelfall als qualifizierter Sachvortrag eine Sachaufklärungspflicht begründen. An die Darlegungslast weiterhin bestehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen (wie z. B. PTBS) sind bei der Prüfung internationalen Schutzes nicht die erhöhten Anforderungen des § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG zu stellen.

Abschiebungsverbote

Ärztliche Bescheinigungen dienen im Rahmen von Abschiebungsverböten als Bestätigung der Möglichkeit des Eintritts der wesentlichen Verschlechterung einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung bei einer Rückkehr. Ärztliche Bescheinigungen müssen zur Glaubhaftmachung einer lebensbedrohlichen Erkrankung vorgelegt werden. Mit der ärztlichen Bescheinigung soll die Existenz der lebensbedrohlichen Erkrankung bescheinigt werden (d. h., dass bei Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes eintritt). Hierzu müssen die Bescheinigungen die Anforderungen nach § 60 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG erfüllen. (siehe [Abschiebungsverböte](#))

Widerruf/ Rücknahme

Zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen für den Schutz weiterhin bestehen, kann es im Wiederrufs-/ Rücknahmeverfahren nötig sein, dass ärztliche Bescheinigungen von Antragstellern vorgelegt werden bzw. diese vom Antragsteller anzufordern sind. Für weitere Information siehe [Widerruf/ Rücknahme](#).

6. Verfahrensweg für die Anforderung ärztlicher Bescheinigungen

6.1. Einfache Bescheinigungen, ärztliche Stellungnahmen, und gutachterliche Stellungnahmen

Eine Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes bei Erkrankungen besteht grundsätzlich nur im rechtlich relevanten Bereich. Obliegt einem Antragsteller in Bezug auf einen konkreten Sachvortrag die Darlegungslast und ist eine ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung erforderlich, fordert das Bundesamt selbst keine ärztlichen Bescheinigungen an. Vielmehr wird dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben notwendige ärztliche Bescheinigung vorzulegen, wenn diese im Rahmen des Asylverfahrens berücksichtigt werden sollen.

Für Informationen zur Herbeiführung der Entscheidungsreife bei krankheitsbedingten Abschiebungsverboten, siehe [Abschiebungsverbote](#). Für andere Konstellationen siehe unter 5.

6.2. Gutachten

Gutachten sind aus Kostengründen nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn andere Bescheinigungen einer im Rahmen der Amtsermittlungspflicht notwendigen Sachverhaltsaufklärung nicht genügend Rechnung tragen.

Vor der Beauftragung eines Gutachters ist immer der Referatsleiter ggf. zuvor der zuständige Sonderbeauftragter einzubinden und ein Vermerk darüber zu erstellen.

Die [Vorgaben zur Beauftragung eines Gutachters](#) und die Anforderungen an den Gutachterauftrag sind zu beachten. Für die Beauftragung von Gutachten zur Altersfeststellung siehe [unbegleitete Minderjährige](#).

Eine beispielhafte Aufzählung für Konstellationen, in denen ein Gutachten in Auftrag gegeben werden kann, ist unter 4. zu finden.

7. Kostenregelung

7.1. Rechnungen für ärztliche Bescheinigungen (einfache Bescheinigungen / ärztliche Stellungnahmen / gutachterliche Stellungnahmen)

Die Kosten für ärztliche Bescheinigungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zahlt das BAMF, wenn eine Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes besteht (Amtsermittlungsgrundsatz) und das Bundesamt explizit eine solche Bescheinigung in Auftrag gegeben hat. Sofern sich der Antragsteller in der Darlegungspflicht befindet übernimmt das BAMF keine Kosten für ärztliche Bescheinigungen.

Eine Kostenübernahmezusicherung ergibt sich aus den jeweiligen Aufforderungsschreiben (MARiS-Dokumentenvorlagen). Medizinische Stellungnahmen werden dabei nach GOÄ und Gutachten entsprechend den Bestimmungen des JVEG abgerechnet.

Erfolgt eine Rückfrage beim behandelnden Arzt eines Antragstellers, so ist aus haushaltsrechtlichen Gründen keine generelle Kostenzusage zu machen, sondern in das Schreiben

ist die Formulierung aufzunehmen, dass bei etwaig anfallenden Kosten Rücksprache mit dem Bundesamt zu halten ist. In Zweifelsfällen oder bei höheren Kosten (über 100 €) hat der Entscheider nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten bzw. Referatsleiter das Zentral-AVS kontaktieren.

Exkurs:

Grundsätzlich werden sowohl die Kosten erforderlicher ärztlicher Behandlung der Asylsuchenden als auch (fach)ärztliche Bescheinigungen, die von Asylsuchenden zur Glaubhaftmachung einer Erkrankung gem. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG dem Bundesamt beigebracht werden müssen durch die Leistungsbehörden getragen.

In den ersten 18 Monaten des Aufenthaltes haben Asylsuchende einen Anspruch auf die „erforderliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“ nach § 4 AsylbLG. Kostenträger ist i. d. R. die zuständige Leistungsbehörde.

Sonstige, zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässliche Leistungen können hingegen nach § 6 AsylbLG gewährt werden. Unter „sonstige Leistungen“ gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG fallen auch Leistungen, die zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Die Vorlage einer (fach)ärztlichen Bescheinigung durch den Antragsteller im Asylverfahren erfolgt im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflichten, da eine solche ärztliche Stellungnahme, die den Voraussetzungen gem. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG entspricht, für die Glaubhaftmachung der Erkrankung beim Bundesamt gesetzlich erforderlich ist. Die Bundesländer haben die Möglichkeit, die elektronische Gesundheitskarte in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts zu vergeben oder Krankenscheine auszugeben.

Nach 18 Monaten des Aufenthalts besteht Anspruch auf das Leistungsspektrum der Gesetzlichen Krankenversicherung, über die auch die Abrechnung erfolgt. Kostenträger ist weiterhin die zuständige Leistungsbehörde.

7.2. Rechnungen von Dolmetschern

Hat das Bundesamt eine ärztliche Bescheinigung explizit in Auftrag gegeben, können die Dolmetscherkosten, die in Zusammenhang mit den angeforderten ärztlichen Bescheinigungen anfallen, durch das Bundesamt erstattet werden.

7.3. weitere Rechnungen (wie z. B. Fahrtkosten)

Das Bundesamt übernimmt sämtliche Kosten, wie z. B. Fahrtkosten des Antragstellers, die in Zusammenhang mit der Beauftragung von Ärzten zur Feststellung gesundheitlicher Fragestellungen entstehen.

8. Haushaltsrechtliche Verfahrensweise mit Rechnungen

Kosten für die Einholung von ärztlichen Bescheinigungen (Amtsarzt, Facharzt, ggf. Klinik) und solche die in Zusammenhang mit der Beauftragung anfallen (z. B. Fahrtkosten) sind dem Titel – 532 02- Behördenspezifische Ausgaben ohne IT zuzuordnen.

Nach Eingang einer vom Bundesamt angeforderten ärztlichen Bescheinigung ist die Rechnung zu prüfen und mit der Feststellung „sachlich und rechnerisch richtig“ zu versehen.

8.1. Prüfung sachliche und rechnerische Richtigkeit

Die Zeichnung⁴⁶ der sachlichen Richtigkeit erfolgt durch den zuständigen Entscheider in den Außenstellen (der Feststellungsvermerk muss auf allen Bestandteilen der zahlungsbegründenden Unterlagen Rechnung, ärztliche Bescheinigung und Auftragsschreiben angebracht werden).

Die Bescheinigung der Feststellung der sachlichen Richtigkeit beinhaltet in Bezug auf die jeweilige Fallgestaltung die Verantwortung, dass

- die für die Zahlung maßgebenden Angaben in der Rechnung und den begründenden Unterlagen richtig sind; die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit wird durch das zahlungsanweisende Referat (Zentral-AVS) bescheinigt,
- nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, verfahren worden ist (eine Ausschreibung war nicht geboten/möglich),
- Hinweis: Bei Abrechnung nach Gebührenordnungen entfällt die Verpflichtung zur Einholung von Kostenvoranschlägen, da die Abrechnung an die jeweilige Gebührenordnung gebunden ist und ein Vergleich zu keiner besseren Kostensituation führen würde.
- die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung wirtschaftlich geboten war, die Lieferung oder Leistung entsprechend der zu Grunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.

Die Rechnung ist anschließend zusammen mit dem Auftragsschreiben und der ärztlichen Bescheinigung zur weiteren Bearbeitung (Zeichnung der rechnerischen Richtigkeit und Haushaltsabwicklung) per Hauspost an das jeweils zuständige Referat in der Zentrale in Nürnberg zu senden. Der handschriftliche Feststellungsvermerk kann auch auf der Kopie der einzureichenden Unterlagen erfolgen.

⁴⁶Zeichnungsbefugnis „Sachlich richtig“ gilt im Bundesamt grundsätzlich, als erteilt für Beamte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes ab A9/Tarifbeschäftigte ab Tarifgruppe E 9:

Gemäß Nr. 2.2.3.1 der Anlage zu Nr. 9.2 der Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO umfasst die Feststellung der sachlichen Richtigkeit die Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten nach Nr. 1.2.

8.2. Zuständigkeit für Zeichnung der rechnerischen Richtigkeit

Für Rechnungen von ärztlichen Bescheinigungen und weiteren Rechnungen, wie Fahrtkosten, ist das Referat Zentral-AVS zuständig.

Für Dolmetscherrechnungen im Zusammenhang mit ärztlichen Bescheinigungen ist das Referat Sprachendienste zuständig.

9. Umgang mit ärztlichen Bescheinigungen

9.1. Bearbeitung in der Akte

Eingereichte ärztliche Bescheinigungen (Atteste, Gutachten, Befundberichte, etc.) und psychologische Befundberichte sowie Schriftstücke, die inhaltlich auf ärztliche Bescheinigungen oder psychologische Befunde Bezug (Rechnungen, Mahnung, ect.) nehmen, werden vom AVS eingescannt und als elektronische Postmappe an den Entscheider weitergeleitet. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

Die Originale werden dem Antragsteller wieder ausgehändigt. Fordern Verwaltungsgerichte die Originale an, ist diesbezüglich an den Antragsteller zu verweisen.

9.2. Informationsweitergabe

9.2.1. Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundesamt (§ 8 Abs. 1b AsylG)

Die Verwendung von übermittelten personenbezogenen Informationen über körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen eines Ausländers nach § 8 Abs. 1b AsylG an das Bundesamt ist in dem [Identifizierungsverfahren vulnerabler Personen](#) geregelt.

9.2.2. Übermittlung personenbezogener Daten an ABH/ AE § 8 Abs. 3 Nr. 4 AsylG

Der zuständigen ABH und bei einer bestehenden Wohnverpflichtung auch der zuständigen AE werden unaufgefordert und unverzüglich ärztliche, psychologische oder inhaltlich im Bezug darauf nehmende Unterlagen nach Erhalt und damit in jedem Stadium des Asylverfahrensantrages übersandt, wenn aus diesen Unterlagen insbesondere folgende Sachverhalte erkennbar sind:

- Eigen- und/oder Fremdgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden oder
- ansteckende Krankheit oder
- psychische Erkrankung mit Verhaltensauffälligkeiten oder
- psychische Erkrankung mit Auswirkungen auf den Tagesablauf des Betroffenen bzw. zu Beeinträchtigung des Alltags

Die Weitergabe der verfahrensrelevanten Informationen ist durch den zuständigen SB-E (ggf. in SoBe-Funktion) mit einer Stellungnahme an die zuständige Landesbehörde zu versehen und zu begründen (s. Meldebogen nach § 8 Abs. 3 AsylG zu Ziff. 3 und 6.- MARIS-Dokumentenvorlage D2270).

Dabei ist auf die ggf. erforderliche Schwärzung persönlicher Daten von anderen Personen als dem Antragsteller zu achten. (vgl. [DA-AVS, Posteingang](#))

Im Falle einer Fremdgefährdung ist zudem eine Meldung an das Sicherheitsreferat erforderlich.

Weitergehende Einzelheiten sind dem Kapitel [Identifizierungsverfahren vulnerabler Personen](#), Abschnitt 3.2 sowie dem [Identifizierungskonzept](#) zu entnehmen (dort 5.2).

9.2.3 ärztliche Bescheinigungen beim Aktenversand

Soweit ein Aktenversand an eine ABH erfolgen soll, dürfen ärztliche Bescheinigungen, die nicht unter die Übermittlungspflicht nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 AsylG fallen, nicht mitgesendet werden.

Stattdessen ist ein Begleitschreiben mit nachfolgendem Hinweis zu versenden:

„Hier für Herrn/Frau vorliegende ärztliche/ psychologische Unterlagen konnten aus Datenschutzgründen nicht übersandt werden. Sollten Sie sie benötigen, bitte ich um Übersendung einer ausreichenden Vollmacht.“

Auf diese Weise wird auch im Hinblick auf § 30 VwVfG dem Anspruch des Beteiligten auf Geheimhaltung von Tatsachen, Umständen usw., die als "persönliche" oder "private" Angelegenheiten zu betrachten sind, dahingehend Rechnung getragen, dass den nicht zu Entscheidungen über den Asylantrag beteiligten Behörden der Akteninhalt nur in formaler Hinsicht vollständig zugänglich gemacht wird.

Anlage: [Vorgaben zur Gutachterbeauftragung](#)

Dienstanweisung Asylverfahren

Akten- und Personenzusatzinformationen

1. Grundsätzliches

In den Masken „Zusatzinformationen Akte“ und „Zusatzinformationen Person“ besteht die Möglichkeit und teilweise Verpflichtung, dass der aktuelle Bearbeiter erforderliche Einträge vornimmt und ggf. ergänzende Informationen zu einer Akte bzw. zu einer Person erfasst, die anderweitig nicht abgebildet werden können.

Vorrangig dienen diese Zusatzinformationen statistischen Zwecken. In einigen Fällen ist es jedoch zwingend erforderlich, entsprechende Zusatzinformationen zu erfassen, um bestimmte Prozessabläufe im Workflow zu erreichen (z. B. „ed-Behandlung nicht möglich“ und „Info Widerruf/Rücknahme“ bei Widerrufsverfahren).

2. Zusatzinformation zur Entscheidungsreife

Auf diese Zusatzinformationen soll hier beispielhaft hingewiesen werden, da deren ordnungsgemäße Verwendung für die Steuerung der Asylverfahren sehr wichtig ist.

Die früher vorhandenen Zusatzinfos „nicht entscheidungsreif“ und „für EZ geeignet“ wurden deaktiviert (gesetzte Zusatzinfos sind weiterhin auswertbar). Eine „Zusatzinformation Akte“ „entscheidungsreif“ mit den Ausprägungen „ja“ und „nein“ steht zur Verfügung.

Alle Akten ohne Attribut werden als nicht entscheidungsreif behandelt. Neu angelegte Akten enthalten keine Angabe zur Entscheidungsreife und sind daher bis zu einer entsprechenden Eingabe nicht entscheidungsreif. Die Entscheider haben darauf zu achten, dass der Status „entscheidungsreif“ „ja“ manuell gesetzt wird, wenn eine Akte diesen Zustand erreicht. Es ist unbedingt auf die zeitnahe und korrekte Eingabe dieses Status zu achten, um den jeweiligen Stand der Akte abzubilden. Dies gilt nicht nur für Akten ohne Attribut, sondern auch für Altakten, bei denen die Zusatzinfo „nicht entscheidungsreif“ gesetzt ist und die entscheidungsreif werden.

Sollten sich im Verfahren neue Erkenntnisse ergeben, wonach die Akte nicht (mehr) entscheidungsreif ist, wird das Attribut von „ja“ auf „nein“ gesetzt (anstelle der bisherigen Stornierung des Attributs).

Eine Übersicht aller verfügbaren Zusatzinformationen und in welchen Fällen welche Zusatzinformation zu verwenden ist, finden Sie [hier](#).

Dienstanweisung Asylverfahren

Akteneinsicht

1. Grundsätzliches

Akteneinsicht stellt in MARiS keinen Prozessschritt dar. Sie erfolgt regelmäßig durch die Übersendung eines Aktenausdrucks. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände ergeben sich Abweichungen. So z. B. dann, wenn ein sich ordnungsgemäß ausweisender Antragsteller an der Pforte einer AS erscheint. Er erhält einen Aktenausdruck. Einsicht am PC ist für Außenstehende ausgeschlossen.

Beim Versand von noch in ASYLON angelegten (Papier-) Akten ist eine vollständige Aktenkopie der Originalakte zu versenden.

2. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hat grundsätzlich jeder das Recht, Einsicht in Behördenakten zu nehmen, also auch nicht am Verfahren Beteiligte. Allerdings enthält das IFG klar abgesteckte Grenzen. Geschützt sind z. B. öffentliche Belange, der behördliche Entscheidungsprozess/ein laufendes Verwaltungsverfahren, personenbezogene Daten Dritter oder Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum.

Während ein Antrag nach dem IFG keiner Begründung bedarf, muss die Behörde ggf. darlegen, warum ein Verweigerungsgrund vorliegt. Gegen die Ablehnung eines Antrags nach dem IFG ist ein Rechtsmittel möglich.

Für das Asylverfahren gilt aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes grundsätzlich, dass Außenstehende keine Einsicht in Verfahrensakten erhalten. Eine Ausnahme besteht bei Vorlage einer Vollmacht des Asylantragstellers (siehe [Auskunftserteilung](#)).

Aus § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ergibt sich für die Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens ein Rechtsanspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, allerdings nur innerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens. Da ein Antrag nach dem IFG auch außerhalb eines laufenden Verfahrens gestellt werden und ein Verfahrensbeteiligter nicht schlechter gestellt werden darf als ein Außenstehender, steht auch ihm außerhalb des laufenden Verwaltungsverfahrens ein Anspruch auf Akteneinsicht nach dem IFG zu. Dieser greift immer dann, wenn aus § 29 VwVfG kein Anspruch abgeleitet werden kann.

Ein Antrag auf Einsicht in die Asylverfahrensakte durch den Antragsteller selbst oder seinen Verfahrensbevollmächtigten bzw. sonstigen Rechtsberater, der nach Abschluss des Verfahrens gestellt wird, hat regelmäßig den Hintergrund, das mit dem Erstantrag verfolgte Ziel der Schutzgewährung weiter zu betreiben (z. B. Folgeantrag, Petition).

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Akteneinsicht bei unanfechtbar abgeschlossenen Verfahren, die sich im Zentralarchiv des Zentral- AVS befinden, ist das Zentral- AVS zuständig.

Hinweis: Anträge zur Asylakteneinsicht Außenstehender ohne Erlaubnis des Betroffenen und insbesondere Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) werden ausschließlich durch das Justizariat bearbeitet und sind unverzüglich dorthin abzugeben. Die Übersendung des Antrags erfolgt ausschließlich per E-Mail an „*13B-Posteingang“ und nicht über MARiS.

3. Akteneinsicht während des laufenden Asylverfahrens

Der Rechtsanspruch auf Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG besteht innerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens auf sämtliche Verfahren nach dem AsylG (inklusive Widerruf/ Rücknahme).

Das Einsichtsrecht beginnt frühestens mit der Eröffnung des Verwaltungsverfahrens (Anerkennungs-/ Aufhebungsverfahren) und endet mit dessen Abschluss (§§ 29 Abs. 1 und 9 VwVfG). Es dient den Beteiligten zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen. Mit Blick auf diesen Zweck, ist bei bestehendem Anspruch Akteneinsicht bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung möglich. Im Falle der Rechtshängigkeit besteht der Anspruch gem. § 100 VwGO vorrangig gegenüber dem zuständigen Verwaltungsgericht. Sollte ein Verfahrensbeteiligter dennoch Akteneinsicht vom Bundesamt begehren, kann diese jedoch auch noch während des anhängigen Gerichtsverfahrens bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung gewährt werden.

Für ein anschließendes Widerrufsverfahren ist, um Akteneinsicht zu erhalten, eine erneute Vollmachtvorlage erforderlich, da durch den Widerruf der Asylberechtigung gem. § 73 AsylG ein neues Verfahren beginnt. Eine im Asylanerkennungsverfahren vorgelegte Vollmacht erstreckt sich laut Rechtsprechung des BVerwG (Beschluss v. 05.09.2013-BVerwG 10 B 16/13-, juris) nicht gleichzeitig auf ein späteres Widerrufsverfahren.

Hinweis: Nach § 29 Abs. 3 Satz 1 VwVfG erfolgt Akteneinsicht bei der Behörde, die die Akten führt. Von diesem Grundsatz lässt Satz 2 der Vorschrift Abweichungen zu, indem im Einzelfall die Einsicht z. B. bei einer Auslandsvertretung erfolgt. Weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten

3.1. Verfahren

Der Antrag auf Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird durch das AVS eingescannt und als Postmappe dem Entscheider zugeleitet. Der Entscheider entscheidet über den Antrag.

Wird dem Antrag stattgegeben, verfügt der Entscheider den Aktenversand. Er fertigt hierzu das Begleitschreiben (D0802 = AkteneinsichtRAKanzlei) an und gibt darin an, welche Dokumente übersendet werden sollen. Der Umfang des Akteneinsichtsrechts für den Antragsteller und dessen Rechtsanwalt ist unter Punkt 3.2 näher beschrieben. Darüber hinaus gelten für Aktenanforderungen durch das BVA, die ABH und den UNHCR die Ausführungen unter Punkt 5. Im Begleitschreiben kann je nach Bedeutung und Bewertung eingereicherter Beweismittel durch das BAMF ein Hinweis angebracht sein, dass Originale auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden können (vgl. Grundsätzliches).

Insbesondere sind dem Ausländer und ggf. einem verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater auf Antrag auch Erkenntnisquellen zur Verfügung zu stellen, sofern die darin enthaltenen Informationen bei der Entscheidung des Bundesamtes berücksichtigt wurden. Unter Erkenntnisquellen sind aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen zu verstehen, z. B. Lageberichte und amtliche Auskünfte des Auswärtigen Amtes, Auskünfte des Orient- oder Afrika-Institutes oder von Amnesty International. Nicht darunter fallen die HKL-Leitsätze des Bundesamtes, da darin lediglich Aussagen aus anderen „Erst“quellen verwertet werden.

Der Empfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass als Verschlussachen eingestufte Erkenntnisquellen (z. B. Lageberichte und amtliche Auskünfte des Auswärtigen Amtes) nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Ein entsprechender Hinweis ist in der Dokumentenvorlage D0802 enthalten.

Abschließend verfügt der Entscheider die Weiterbearbeitung an das AVS (siehe ggf. auch [DA-Asyl Bescheidausfertigung – Hinweise bei sicherheitsrelevanten Bedenken](#) (VS-NfD)). Vom AVS aus wird der Aktenausdruck im Inland an jede ordnungsgemäß bevollmächtigte Person bzw. Anwaltskanzlei oder Institution gesandt und braucht nicht zurückgegeben werden. Kosten werden nicht erhoben.

3.2. Umfang der Aktenübersendung

Sofern der Antrag auf Akteneinsicht ein Dublinverfahren betrifft, in dem neben der Verfahrensakte eine DUAO-Mappe geführt wird (regelmäßig während der Überstellungsfrist von 6

bis zu ggf. 18 Monaten ab Eingang der Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaats bis zum Abschluss des Verfahrens) gelten nachfolgende Besonderheiten.

Gemäß Weisung vom 27.07.2016 sind in Dublin-Fällen alle Dokumente, aus denen sich der Termin der geplanten Überstellung ergibt, von der Akteneinsicht auszunehmen. Sofern der Antrag auf Akteneinsicht ein Dublinverfahren betrifft, in dem neben der Verfahrensakte eine DUAO-Mappe geführt wird (dies ist bei der Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Dublinbescheid der Fall), ist der Inhalt der DUAO-Mappe ebenfalls auszudrucken und dem Ausdruck der Verfahrensakte beizufügen. Eine Auflösung der DUAO-Mappe in die Verfahrensakte darf bis zum Verfahrensabschluss nicht erfolgen. Der geplante Überstellungstermin befindet sich in einer referenzierten Postmappe/Mappe, solange dieser Termin weder realisiert noch storniert wurde. Diese Postmappe/Mappe darf daher nicht in die Akte oder DUAO-Mappe aufgelöst werden; sie ist nicht Bestandteil der Akte und darf weder ausgedruckt noch versandt werden. Nach § 59 Abs.1 Satz 8 AufenthG darf nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.

Bei Vorliegen besonderer Umstände (z. B. unmittelbar bevorstehender Abschiebung) sind die vor Ort identifizierten möglichen Kommunikationskanäle ggf. nach Einzelfallabsprache zu nutzen.

Soweit zu überlassende Unterlagen genau bezeichnet sind (z. B. Teil 1 der Niederschrift zum Asylantrag, Statement und Anhörungsniederschrift), stößt der Entscheider den reduzierten Aktenausdruck unmittelbar an (Briefversand→Poststelle→Brief; bei anwaltlichen Vertretungen, die eine sogenannte „SAFE-ID“ hinterlegt haben, ist primär die Übermittlungsmöglichkeit „an beA-Empfänger“ zu nutzen, siehe [Postausgang](#)).

Liegt ein Antrag mit der unspezifizierten Bitte um Übersendung wichtiger Aktenbestandteile o. Ä. vor, empfiehlt sich eine (telefonische) Nachfrage, welche Unterlagen als bedeutsam erachtet werden.

4. Besonderheiten bei Folgeanträgen und isolierten Wiederaufgreifensanträgen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Ein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG besteht wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und ihrer systematischen Stellung in Teil II des Gesetzes ergibt – nur innerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens.

Als das Verfahren betreffend sind nicht nur die unmittelbar für ein Verfahren angelegten Vorgänge anzusehen, sondern insbesondere auch Vorakten. Wegen der dem Asylverfahren innewohnenden engen Einheit der Verfahrensarten ist deshalb auch bei bereits gestellten sowie beabsichtigten Folgeanträgen und isolierten Wiederaufgreifensanträgen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG Akteneinsicht zu gewähren.

Anders als bei Anträgen nach dem IFG sind Anträge nach dem VwVfG zu begründen. Der Antrag kann wie folgt begründet werden:

- Die Kenntnis des Akteninhaltes ist notwendig
- zur Prüfung der Erfolgsaussichten bzw. zur Begründung eines beabsichtigten Folgeantrages oder eines isolierten Wiederaufgreifensantrages zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG,
- für weitere Ausführungen zu dem beim Bundesamt bereits vorliegenden Folge- bzw. isolierten Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG oder für eine Stellungnahme nach § 73b Abs. 46 Satz 2 AsylG.

5. Aktenanforderung durch das BVA, eine ABH oder UNHCR

5.1. BVA

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) fordert im Rahmen von Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler gem. §§ 26 ff. Bundesvertriebenengesetz (BVFG) mitunter vollständige Asylverfahrensakten an. Ermächtigungsgrundlage für die Datenübermittlung sind § 29 Abs. 1 Satz 2 BVFG i. V. m. § 8 Abs. 4 AsylG. Den Ersuchen ist nachzukommen.

Es sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Weist das BVA in seiner Anforderung auf die Härteklausel des § 27 Abs. 2 BVFG hin, können auch vorhandene ärztliche Atteste, Befundberichte o. Ä. übersandt werden. Andernfalls sind diese Papiere zunächst nicht mitzusenden (siehe [Ärztliche Unterlagen](#)) Das BVA hat aber unter Umständen zu prüfen, ob die Versagung des Aufnahmebescheides eine besondere Härte bedeuten würde. Darunter fallen auch Gesundheitsgefahren.

In jedem dieser Fälle ist daher im Begleitschreiben ein entsprechender Text einzugeben.

Beispiel:

„Hier für den Antragsteller vorliegende ärztliche Unterlagen konnten aus Datenschutzgründen nicht übersandt werden. Sollten Sie sie gem. § 27 Abs. 2 BVFG benötigen, bitte ich um Übersendung einer ausreichenden Vollmacht. Geben Sie dazu bitte auch an, ob ein Ausdruck aus der hiesigen elektronischen Akte genügt oder Originale benötigt werden.“

Für die Versendung der Aktenkopie durch das AVS erstellt der Entscheider eine entsprechende Verfügung.

Die Anhörung ist, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, vor der Übersendung des Aktenausdrucks durchzuführen. Anschließend ist der Asylantrag in der Maske „Zusatzinformationen Akte“ als „nicht entscheidungsreif“ zu kennzeichnen, da eventuelle Ansprüche nach dem BVFG solchen nach dem AsylG vorgehen würden.

5.2. ABH

Die Übermittlung an die ABH richtet sich nach § 87 AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 3 AsylG. Sind Krankheitsnachweise vorhanden, ist das Kapitel [Ärztliche Unterlagen](#) zu beachten. Für das AVS ist eine entsprechende Verfügung zu erstellen.

5.3. UNHCR

Über die Zuleitung von Aktenausdrucken an den UNHCR (§ 9 Abs. 3 AsylG) entscheidet das Qualitätssicherungsreferat. Solche Anträge werden entsprechend an das Qualitätssicherungsreferat weitergeleitet.

Dienstanweisung Asylverfahren

Anfragen zur HKL – Sachaufklärung über T-IVS

1. Allgemeines

Gemäß § 7 Abs. 1 AsylG dürfen personenbezogene Daten von mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden erhoben werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (zu den Pflichten des Bundesamtes vgl. § 24 Abs. 1 AsylG). Sie dürfen unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 auch bei ausländischen Behörden und nicht öffentlichen Stellen erhoben werden, es sei denn, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 AsylG). Dabei sind auch die Vorgaben des Art. 30 Verfahrensrichtlinie zu beachten, wonach u. a. keine Informationen über einzelne Anträge auf internationalen Schutz bei Stellen eingeholt oder an sie weitergegeben werden dürfen, die den Antragsteller nach seinen Angaben verfolgt oder ihm ernsthaften Schaden zugefügt haben.

1.1. Anfragetypen

Vor Anfragestellung muss durch den Anfragenden je nach Art der Anfrage eine Recherche in MILO oder in der DA-Asyl erfolgen. In Fällen, in denen keine oder nur unzureichende Informationen gefunden werden, besteht die Möglichkeit einer Anfrage an die (IVS) als zentraler Ansprechpartner (vgl. 1.2).

Nachfolgende Anfragen können unter anderem von der IVS bearbeitet werden:


- HKL-Fakten: Länderkundliche Anfragen (vgl. 2)
- Grundsatz/Rechtsfragen: Allgemeine Verfahrensfragen, (z. B. zur DA-Asyl (vgl. 2)
- Dokumenten-anforderung: Anfragen nach konkreten (z. B. zitierten) Dokumenten (vgl. 2)
- Auswärtiges Amt: Anfragen an das Auswärtige Amt (mit VP/ohne VP) , Nachfragen zu unbeantworteten Visa-Anfragen bei einer deutschen Auslandsvertretung, sowie Anfragen zur Aufnahmebereitschaft unbegleiteter Minderjähriger (vgl. 3 ff. sowie Kap. Identitätsfeststellung – Instrumentarien: 1.3 und Kap. Unbegleitete Minderjährige (UM): 7.5.3).
- Medizin: Anfragen zur Verfügbarkeit/Zugänglichkeit von Medikamenten/Behandlungen im HKL (vgl. 4.)
- Anfragen an Institute, Institutionen und Universitäten, dazu zählen auch Anfragen an UNHCR (vgl. 5 ff.).

Darüber hinaus gibt es noch weitere Anfragetypen (ASA, Prozess/Grundsatz).

Hinweis:

Erst nach erfolglosem Ermittlungsversuch über eine IVS-Anfrage, kann die Möglichkeit einer Anfrage an das Auswärtige Amt (AA) geprüft werden. Eine Anfrage an das AA sollte erst als letztes Mittel in Betracht kommen. (vgl. Leitfaden für AA-Anfragen). Für weitergehende Informationen vgl. 3.2.

1.2. Anfrageweg über IVS

Anfragen zur HKL-Sachaufklärung werden über das Ticketsystem-IVS (T-IVS) bearbeitet. Sie können über das Icon  in der InfoPORT-Menüleiste gestellt werden. Hierüber können die unter 1.1 dargestellten Anfragentypen ausgewählt werden.

Fragen zur Nutzung können an die Mailadresse T-IVS.USERDESK oder die zentrale Telefonnummer 46610 gerichtet werden.

Der Anfrageweg von AA-Anfragen und die formellen Anforderungen sind unter 3.ff. dargestellt.

2. Interne allgemeine HKL-Anfragen und Grundsatz-/ Rechtsfragen

Bei konkreten Fragen zur Sachaufklärung des Falles bzw. bei unzureichenden Informationen besteht die Möglichkeit, eine Anfrage über das Ticketsystem T-IVS in infoPORT an die IVS zu leiten. Unter internen Anfragen an die IVS fallen beispielsweise Fragen zu:

- HKL-Fakten
- Grundsatz-/ Rechtsfragen und
- Dokumentenanforderung.

Handelt es sich bei der Anfrage um Grundsatz- oder Rechtsfragen, wie z. B. zur DA-Asyl, die u. a. an das Grundsatzreferat Asyl gerichtet sind, ist vorher eine Rücksprache mit den Referenten oder den Teamleitern zu halten. Sofern eine Entscheidung zur Lösung der Fragestellung basierend auf den Ausführungen der DA-Asyl nicht getroffen werden kann, kann im nächsten Schritt über den Referenten oder den Teamleiter die Anfrage an die IVS als zentraler Ansprechpartner gerichtet werden. Nach einer Vorprüfung durch die IVS werden rechtsgrundsätzliche Fragen an die zuständigen Fachreferate weitergeleitet.

Erforderlich für die Beantwortung sind zwingend eine konkrete Fragestellung mit aussagekräftiger und problemorientierter Sachverhaltsdarstellung, ein skizzierter Lösungsansatz einschließlich zugrundeliegende Überlegungen und andernfalls eine Erläuterung, warum und an welcher Stelle Dienstanweisungen oder gesetzliche Regelungen nicht weitergeholfen haben. Sollte die Anfrage die genannten Mindestanforderungen nicht erfüllen, kann die Anfrage durch die IVS im Einzelfall an den Anfragenden mit der Bitte um Klarstellung zurückgeschickt werden.

3 Allgemeine HKL-Anfragen an das Auswärtige Amt

3.1. Erforderlichkeit

Grundsätzlich sollen die unter Ziffer 1.1—dargestellten Möglichkeiten zur HKL-Sachverhaltsaufklärung zunächst ausgeschöpft werden, bevor eine Anfrage an das AA gestellt wird. Die Möglichkeit, die IVS mit einer Recherche (beispielsweise: stattgefundene Ereignisse wie Demonstrationen) zu beauftragen, ist unbedingt vor einer Anfrage an das AA zu nutzen.

Nur wenn auf anderem Weg (vgl. 1.1) keine ausreichende Sachverhaltsermittlung erfolgen konnte, kann die Option einer Anfrage an das AA in Erwägung gezogen werden.

Die Erforderlichkeit einer Anfrage an das AA ist zunächst mit der Referatsleitung, den Referenten oder den Teamleitern durch Vorlage abzustimmen, bevor sie an die IVS gerichtet wird (Vorlagepflicht). Hierfür ist es im Rahmen der Vorlagepflicht erforderlich mittels Aktenvermerk den Sachverhalt darzustellen und im nächsten Schritt eine Freigabe durch die Referatsleitung, den Referenten oder den Teamleiter in Form eines Aktenvermerks einzuholen (Erforderlichkeitsprüfung).

Eine solche Anfrage darf lediglich dann erfolgen, wenn die Sachverhaltsermittlung für die Entscheidung unabdingbar ist und Sachverhalte nur vor Ort aufgeklärt werden können (vgl. [Leitfaden für AA-Anfragen](#)).

Hinweis: Nachfragen zu unbeantworteten Visaanfragen bei einer deutschen Auslandsvertretung sind von der Erforderlichkeitsprüfung ausgenommen und können über das Ticket-system (T-IVS) im Vorgangstyp Auswärtiges Amt (AA) übermittelt werden. Vordrucke müssen dabei nicht ausgefüllt werden, auch eine Vorlagepflicht entfällt. Weitere Bearbeitungshinweise sind dem [Leitfaden für AA-Anfragen](#) zu entnehmen.

3.2. Ausschluss einer Gefährdung von Antragstellern und Dritten

Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung getroffene Maßnahmen dürfen nicht zu einer Gefährdung von Antragstellern oder Dritten führen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Beschaffung von Dokumenten als auch bezüglich der Informationsbeschaffung. Insoweit sind bei Auskunftersuchen auch datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten und die für eine evtl. notwendige Datenübermittlung erforderliche Rechtsgrundlage zu prüfen (§ 7 AsylG). Eine Sachverhaltsermittlung im Herkunftsland, die zu einer unumkehrbaren Preisgabe sensibler personenbezogener Informationen (wie z. B. die Homosexualität) an Dritte führt, kann, soweit sie nicht wegen unvertretbarer verfolgungsauslösender oder verfolgungsverschärfender Wirkungen ausscheidet, lediglich das letzte Mittel der Sachverhaltsaufklärung sein.⁴⁷ Die Weitergabe von sensiblen Informationen zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Sachvortrags der Antragsteller stellt bei Nichtbeachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes dar.⁴⁸

⁴⁷ BVerfG, Beschluss vom 26.01.2005 – 2 BvR 1899/04.

⁴⁸ BVerfG, Beschluss vom 26.01.2005 – 2 BvR 1899/04.

3.3. Formelle Anforderungen an AA-Anfragen

Anfragen an das AA sind über das Formular „Auswärtiges Amt (AA)“ in T-IVS unter Verwendung der nachfolgenden MARiS- Dokumentenvorlagen zu stellen.

In einigen Herkunftsländern setzt das Bundesamt Verbindungspersonal (VP) an der Deutschen Botschaft ein, dessen Aufgaben u. a. die Mitwirkung an der Beantwortung von AA-Anfragen umfasst. Bei Anfragen an das AA mit Verbindungspersonal des BAMF im HKL handelt es sich i. d. R. um die Abklärung eines Sachverhaltes im konkreten Einzelfall (d. h. Faktenrecherche). Eine Liste dieser Länder ist dem [Leitfaden für AA-Anfragen](#) zu entnehmen.

Bitte beachten Sie die [Zusatzinformation für das HKL Türkei](#).

Arten von Anfragen an das AA und die dazugehörigen Vorlagen:

<u>Anfragen zur Sachverhaltsaufklärung</u>		
D0635	Anfrage_AA_Verbindungspersonal	Anfrageformular <i>mit</i> Verbindungspersonal (Länder mit VP – siehe oben Leitfaden) ⁴⁹
D0809	Anfrage_AA_Allgemein	Anfrageformular <i>ohne</i> Verbindungspersonal (VP) ⁵⁰
<u>Anfrage zur Klärung der Wiederaufnahmebereitschaft eines sonstigen Drittstaates gemäß §§ 29 Abs. 1 Nr. 4, 27 AsylG i. V. m. Art. 35 VerfRL in HKL</u>		
D2066	Anfrage_AA_VerPers_Wiederaufn	Anfrageformular <i>mit</i> Verbindungspersonal (vgl. hierzu die Regelungen im Kapitel Unzulässige Asylanträge, 4.4 ff.)
D2065	Anfrage_AA_Wiederaufn	Anfrageformular <i>ohne</i> Verbindungspersonal (Länder mit VP – siehe oben Leitfaden) (vgl. hierzu die Regelungen im Kapitel Unzulässige Asylanträge, 4.4 ff.)
<u>Medizinische Anfragen</u>		
D0984	Anfrage_AA_Ver-Pers_Medizin	Anfrageformular <i>mit</i> Verbindungspersonal (vgl. Ziff. 4.2.2)
D0810	Anfrage_AA_Medizin_Behandlung	Anfrageformular <i>ohne</i> Verbindungspersonal (vgl. Ziff. 4.2.1)
<u>Anfragen zur Klärung der Aufnahmebereitschaft unbegleiteter Minderjähriger (siehe Kap. Unbegleitete Minderjährige (UM), Ziff. 7.5.3.)</u>		
D2503	AufnUM-AA_Info_gesVertr	Information der gesetzlichen Vertretung über die Durchführung von Vor-Ort-Ermittlungen

⁴⁹ Das Bundesamt setzt derzeit in Albanien, Georgien, Kosovo, Iran, der Russischen Föderation, Libanon sowie der Türkei VP ein. (vgl. [Leitfaden für AA-Anfragen](#))

⁵⁰ Das Bundesamt setzt derzeit in Albanien, Georgien, Kosovo, Iran, der Russischen Föderation sowie der Türkei VP ein. (vgl. [Leitfaden für AA-Anfragen](#))

D2504	AufnUM-AA_Einverst-RUS	Einverständniserklärung zur Durchführung von Vor-Ort-Ermittlungen (Russische Föderation)
D2490	AufnUM-AA_oVP_Eltern_Fam	Anfrageformular <i>ohne</i> Verbindungspersonal zur Ermittlung aufnahmebereiter Eltern bzw. Familienmitglieder mit Anlagen - 1a_Ergebnisdokumentation_Eltern_Familienmitglied - 1b_Aufnahmeerklärung_Eltern_Familienmitglied
D2491	AufnUM-AA_oVP_öffStelle	Anfrageformular <i>ohne</i> Verbindungspersonal zur Ermittlung aufnahmebereiter öffentlicher Stelle mit Anlagen - 2a_Ergebnisdokumentation_öffStelle - 2b_Aufnahmeerklärung_öffStelle
D2492	AufnUM-AA_VP_1_Eltern_Fam	Anfrageformular <i>mit</i> Verbindungspersonal zur Ermittlung aufnahmebereiter Eltern bzw. Familienmitglieder mit Anlagen - 1a_Ergebnisdokumentation_Eltern_Familienmitglied - 1b_Aufnahmeerklärung_Eltern_Familienmitglied
D2493	AufnUM-AA_VP_2_öffStelle	Anfrageformular <i>mit</i> Verbindungspersonal zur Ermittlung aufnahmebereiter öffentlicher Stelle mit Anlagen - 2a_Ergebnisdokumentation_öffStelle - 2b_Aufnahmeerklärung_öffStelle

Hinweis: Visanachfragen erfolgen ohne Verwendung einer MARiS-Dokumentenvorlage im Vorgangstyp Auswärtiges Amt (AA) in T-IVS.

Die in den Vorlagen enthaltenen Ausfüllanweisungen sind zu beachten! Für bestimmte HKL sind zudem Merkblätter / Grundsatzschreiben zu beachten. Die aktuelle Liste findet sich im Leitfaden für AA- Anfragen.

Der Anfragetext mit MARiS-Aktenzeichen soll, soweit erforderlich, genaue Personalien, letzte Anschrift im Herkunftsland, Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit sowie ggf. andere für eine Antwort wesentliche Aspekte beinhalten.

Die „Allgemeine Erklärung zur Datenverwendung“ ist zwingend abzugeben. In dieser Erklärung wird spezifiziert, inwiefern Personendaten des Antragstellers, die sich aus der Anhörung bzw. Akte ergeben, an das Herkunftsland übermittelt werden dürfen. Dazu sind im Anfrageformular die Textvorschläge in den Hinweisen zu verwenden.

Eine ausführliche datenschutzrechtliche Belehrung des Antragstellers über seine Rechte ist darüber hinaus bereits im Rahmen der Erstbelehrung erfolgt, sodass eine Einverständniserklärung nur in den ausdrücklich geregelten Fallkonstellationen erforderlich ist.

Hinweis: Die „Allgemeine Erklärung zur Datenverwendung“ gilt grundsätzlich nicht für Anfragen zur Klärung der Wiederaufnahmebereitschaft eines sonstigen Drittstaates gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Liegen bei Anfragen zur Wiederaufnahmebereitschaft jedoch ausnahmsweise Hinweise vor, dass bestimmte Behörden oder Personen im Drittstaat im Zusammenhang mit der Anfrage nicht kontaktiert werden dürfen, um eine Gefährdung von Antragsteller oder Dritten zu vermeiden, sollte eine entsprechende Erklärung zur Datenverwendung beigelegt werden.

Bei Dokumenten- und Personenprüfungen in einigen HKL werden separate Einverständniserklärungen verlangt. In diesem Fall wird das jeweilige Formular dem Entscheider zugesandt. Für Recherchen zu bestimmten Themen ist für einige HKL eine Einverständniserklärung notwendig. Diese ist zweckgebunden und erlaubt nur Recherchen zum angegebenen Zweck bei den dafür zuständigen Behörden. Personenbezogene Recherchen, die darüber hinausgehen, deckt die Einverständniserklärung nicht ab; diese sind daher nicht erlaubt.

Eilanfragen – insbesondere bei Medieninteresse, in Flughafen- oder in Haftfällen sind als solche zu kennzeichnen.

Hinweis: Die Anfragenvorlage in MARiS darf keinesfalls über „Briefversand lokal“ ausgedruckt oder über die Mailfunktion verschickt werden. Dadurch würde sie in eine Grafik umgewandelt werden und eine weitere Bearbeitung wäre nicht möglich.

Das Dokument ist aus der Schriftstückliste aufzurufen, als Word-Datei abzuspeichern und dann als Anlage zu versenden (über infoPORT <http://tis.prod.intern/secure/ExternalCreateAction!default.jspx?pid=10100> erreichbar).

Beizufügende Anlagen, die lediglich als Kopien vorliegen, sind möglichst als PDF anzuhängen.

Bei Anfragen an das AA zur Dokumentenüberprüfung sind diese gesondert zu übersenden. Originalunterlagen müssen deutlich als solche gekennzeichnet und zurückerbeten werden. Erforderliche beglaubigte Übersetzungen sind beizufügen. Liegt bereits eine Abgabennachricht der IVS an andere Referate vor, können nachzureichende Originaldokumente direkt dorthin gesandt werden.

Des Weiteren ist bei der Echtheitsprüfung von Dokumenten zu beachten: [Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchung](#) (PTU), infoPORT: Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchung.

Das AA nimmt keine physikalisch-technische Untersuchung der Urkunden vor.

3.4. Inhaltliche Anforderungen an AA-Anfragen

Die inhaltlichen Anforderungen an AA-Anfragen sind in dem Leitfaden für AA-Anfragen und Gutachten dargestellt, welcher für einzelne Fallkonstellationen Hinweise enthält.

Es ist dabei darauf zu achten, dass keine Fragen an das AA zu richten sind, die zu einer Gefährdung des Antragstellers führen könnten (vgl. 3.2). Darüber hinaus ist von Anfragen zur Gefährdungsprognose mangels Zuständigkeit des AA abzusehen.

3.5. Bearbeitungsweg

Die IVS prüft nach Eingang der Anfrage, ob bereits Erkenntnisse vorliegen oder mit eigenen Mitteln beschaffbar sind. Andernfalls wird die Anfrage an das AA weitergeleitet. Die IVS prüft die Erforderlichkeit und Einhaltung von Vorgaben und ändert unter Umständen in Abstimmung mit dem SB-E die Anfrage.

Der zuständige SB-E erhält abschließend eine Ausfertigung der Anfrage als Mail für die Akte. Sachstandsanfragen können im Regelfall frühestens nach folgenden Zeiträumen gestellt werden:

- Nachfrage zur Weitergabe an die angefragte Stelle
→ frühestens nach Ablauf von sechs Wochen
- Sachstandsanfrage zum Eingang der Antwort
→ frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab Beginn der Absendung ans AA

Antworten auf Anfragen werden dem Anfragenden per Mail übersandt. Sie sind zur Akte zu nehmen. Sofern die Antworten des AA für die Entscheidung des Asylantrags herangezogen werden, gelten hierfür die Regelungen im Kapitel „Rechtliches Gehör“. Antworten des AA sind bei Verwendung im Bescheid zu zitieren (z. B. vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom *Datum*, *Geschäftszeichen*).

Soweit die IVS durch eigene Recherche die Anfrage ganz oder in Teilen beantworten kann, werden diese Antworten dem Anfragenden per Mail übersandt. Sie sind zur Akte zu nehmen und dem Antragsteller bzw. dessen anwaltlicher Vertretung ist ggf. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Medizinische HKL-Anfragen

Anfragen zu medizinischen Sachverhalten (u. a. Behandlungsmöglichkeiten, Therapien und Medikamenten) sind über das Formular „Medizin“ in T-IVS zu stellen. Die Mitarbeitenden der IVS recherchieren zunächst in den ihnen zugänglichen Datenbanken (z. B. in MILo und der MedCOI-Datenbank). Ist eine interne Beantwortung nicht möglich, können externe Kooperationspartner, wie MedCOI oder das AA, in Anspruch genommen werden.

4.1. Medizinische HKL-Anfragen über MedCOI

Betrifft Fälle, in denen keine oder nur unzureichende Informationen zu einer medizinischen Fragestellung gefunden werden.

Die Anfrage ist über das Formular „Medizin“ in T-IVS zu stellen. I. d. R. werden medizinische Anfragen über das europäische Projekt MedCOI (Medical Country of Origin Information) beantwortet. Bei Ländern mit Verbindungspersonal werden Anfragen auch an diese veranlasst, um deren Vor-Ort-Sein zur umgehenden Gewinnung besonders aktueller Erkenntnisse zu nutzen, etwa bei komplexen Fällen.

Für einige Länder lassen sich derzeit keine MedCOI-Anfragen stellen. Eine Liste dieser Länder ist im [Leitfaden für AA-Anfragen](#) zu finden. In diesen Fällen ist eine medizinische Anfrage über das AA notwendig (vgl. 4.2).

4.2. Medizinische HKL-Anfragen an das Auswärtige Amt

Medizinische Anfragen an das AA betreffen insbesondere Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland, die in einer Vielzahl von Fällen von Bedeutung sein können. Hierbei ist das [Informationsblatt medizinische Anfragen des Auswärtigen Amtes](#) zu beachten.

Im Adressfeld der Anfrage ist die Botschaft zu benennen, an die die Anfrage gerichtet werden soll. Medizinische AA-Anfragen, für die die Botschaften mit Verbindungspersonal zuständig sind, werden direkt an das Verbindungspersonal übermittelt.

Eilanfragen sind als solche zu kennzeichnen und der Hintergrund der Eilbedürftigkeit kurz zu erläutern.

Grundsätzlich sind medizinische AA-Anfragen zu anonymisieren. Das gilt ggf. auch für Atteste und Gutachten. Weitere Informationen sind im Leitfaden für AA-Anfragen enthalten.

5. Anfragen an Institute, Institutionen und Universitäten

Es gelten die allgemeinen Bearbeitungshinweise (vgl. 1 ff.) und der [Leitfaden für AA-Anfragen](#), welcher für einzelne Fallkonstellationen Hinweise enthält.

5.1 externe Gutachten

Anfragen an Institute, Institutionen und Universitäten sind ohne Verwendung eines Vordrucks als AA-Anfrage zu stellen. Sollte die Einholung eines externen Gutachtens erforderlich sein, unterstützt die IVS im Einzelfall.

5.2 Anfragen an den UNHCR

Bei Anfragen zur Klärung der Mandatsanerkennung über den UNHCR wird eine separate [Einverständniserklärung](#) des Antragstellers benötigt. Die in den Vorlagen enthaltenen [Ausfüllanweisungen](#) sind zu beachten. Für Anfragen an den UNHCR ist die MARiS-Dokumentenvorlage D0970 (Anfragen_an_Institute_Unis_etcUNHCR) zu verwenden.

5.3. Anfragen an das UNRWA

Hinweise bezüglich der Vorgehensweise zur Überprüfung des UNRWA-Status des Antragstellers finden sich in dem Kapitel „Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG“ (Unterpunkt 9: „Palästinensische Volkszugehörige“) sowie in dem [Leitfaden](#) zur Verifizierung von UNRWA-Nachweisen.

6. Rechtliches Gehör

Einem Asylantragsteller ist zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen rechtliches Gehör zu gewähren.

Eine erneute Gelegenheit zur Stellungnahme ist dem Asylantragsteller aufgrund von Informationen und Erkenntnissen, die nach der Anhörung gewonnen werden in der Regel zu gewähren. Dies ist unerlässlich, wenn beispielsweise die Sachverhaltsaufklärung/AA-Anfrage Abweichungen zu den Aussagen des Antragstellers ergibt. Damit wird dem Grundsatz eines fairen Verwaltungsverfahrens Rechnung getragen (siehe [Rechtliches Gehör](#)). Wenn die Sachverhaltsaufklärung/AA-Anfrage die Aussagen des Antragstellers stützen bzw. bestätigen, ist i. d. R. keine Stellungnahme notwendig.

Dienstanweisung Asylverfahren

Anfragen der Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 2 AufenthG

1. Allgemeines

Nach § 72 Abs. 2 AufenthG hat die ABH bei Entscheidungen außerhalb des Asylverfahrens über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG und das Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes nach § 25 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 4 AufenthG das Bundesamt zu beteiligen.

In beiden Fällen gibt das Bundesamt verwaltungsinterne Stellungnahmen gegenüber der ABH ab, die von den Ausländern nicht selbstständig angefochten werden können. Die ABH ist nicht an das Votum des Bundesamtes gebunden.

Prüfungsmaßstab für die vom Bundesamt vorzunehmende Prüfung ist der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer hat bzw. bei Staatenlosen das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts. Sofern der Ausländer mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, ist die Prüfung für alle Staaten gesondert vorzunehmen. Der Ausländer verfügt insoweit über kein Wahlrecht, welcher Staat der Prüfung zugrunde gelegt werden soll. Ausführungen im ausländerrechtlichen Verfahren, die zur Rückkehrgefährdung hinsichtlich eines anderen Staates vorgetragen und von der ABH übermittelt werden, bleiben bei der Prüfung unberücksichtigt. Die ABH ist insoweit auf den Prüfungsmaßstab hinzuweisen.

Eine Einbindung des Ausländers durch das Bundesamt erfolgt in diesen Verfahren nicht; alleiniger Ansprechpartner auch bei Rück- und Nachfragen ist die ABH.

Ergibt sich aus einer Anfrage oder auch aus beigefügten Unterlagen, wie z. B. ärztlichen Gutachten, dass inhaltlich der Schutzbereich des internationalen Schutzes (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzstatus) tangiert ist, ist die Anfrage mit dem Hinweis zu beantworten, dass es sich materiell-rechtlich um ein Asylgesuch im Sinne des § 13 AsylG handelt, für dessen Bearbeitung ausschließlich das Bundesamt zuständig ist. In der Stellungnahme an die ABH ist mitzuteilen, dass diese den Ausländer deshalb zur Stellung eines Asylantrags an das Bundesamt zu verweisen hat. Dies gilt auch, wenn der Ausländer bewusst keinen Asylantrag stellen wollte. Er hat insoweit kein Wahlrecht (BVerwG, Urteil vom 26.02.2019, Az.: 1 C 30.17).

Wurde dem Ausländer bereits in einem anderen Staat die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder in einem MS der subsidiäre Schutzstatus nach den unionsrechtlichen Regelungen zuerkannt wurde, ist bereits auf Grund dieser ausländischen

Entscheidung immer der Schutzbereich des internationalen Schutzes tangiert. In der Stellungnahme an die ABH ist deshalb mitzuteilen, dass diese den Ausländer zur Stellung eines Asylantrags an das Bundesamt zu verweisen hat.

2. Zuständigkeit

Anfragen der ABH-gem. § 72 Abs. 2 AufenthG sind an das Zentral-AVS weiterzuleiten. Das Zentral-AVS ist zuständig für die Aktenanlage und die Weiterleitung der Akten an das bearbeitende.

Die Zuständigkeit für die weitere Bearbeitung der Anfragen richtet sich nach deren Inhalt:

- a) Die der anfragenden ABH räumlich am nächsten gelegene AS ist zuständig für die Bearbeitung der Stellungnahmen zum Vorliegen der Ausschlussstatbestände nach § 25 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 4 AufenthG.
- b) Das Sicherheitsreferat ist durch das für die Bearbeitung der Anfrage zuständige Referat zu informieren, sofern die Anfrage einen sicherheitsrelevanten Hintergrund hat, der den Kriterien gemäß der DA-Asyl, Teil Sicherheit, entspricht.
- c) Das Wiederaufnahmereferat ist zuständig in Bezug auf zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG.
- d) Vorgehen bei kombinierten Anfragen:
Sieht das Wiederaufnahmereferat das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote nicht als gegeben an, ist in der Stellungnahme lediglich ein Hinweis aufzunehmen, dass angesichts dieser Bewertung eine Stellungnahme zum Vorliegen von Ausschlussstatbeständen unterbleibt. Kommt das Wiederaufnahmereferat zu der Einschätzung, dass ein Abschiebungsverbot vorliegt, ist dieser Teil der Stellungnahme samt Begründung in die Akte aufzunehmen. Nach Eingabe des Sachstandes in der Maske „Zusatzinformationen Person“ ist die Akte mit einer entsprechenden Verfügung an die zuständige AS weiterzuleiten, die der anfragenden ABH räumlich am nächsten gelegen ist. Diese ergänzt die Stellungnahme bzgl. des Vorliegens von Ausschlussstatbeständen, erfasst den entsprechenden Sachstand in der Maske „Zusatzinformationen Person“ und leitet die Gesamtstellungnahme an die ABH.

Im Rahmen der Abgabe der Stellungnahme gilt das Vier-Augen-Prinzip.

Sofern die Anfrage im Zusammenhang mit Zeugen-/Opferschutzmaßnahmen eingeht, sind unbedingt die Verfahrenshinweise im Kapitel [Zeugen-/Opferschutz](#) zu beachten und die dort beschriebenen Maßnahmen anzuwenden.

3. Erfassung der Sachstände

Durch den Entscheider ist nach Absendung der Stellungnahme an die ABH in MARiS die „Zusatzinformation Person“, Attribut „72II AufenthG-Votum“ (Status: „negativ“, „neutral“, „nicht weiter bearbeitet“, „positiv“ oder Verweis auf Asylverfahren" bzw. Attribut „Votum § 25 III AufenthG“ (Status: „liegt vor“ oder „liegt nicht vor einzugeben Einzelheiten, siehe [Zusatzinfos](#)).

Dienstanweisung Asylverfahren

Anhörung

Vorbemerkung

Es sind die Ausführungen zur [Identitätsfeststellung](#) zu beachten!

Weitere Hinweise zum grundsätzlichen Ablauf und Inhalt der Anhörung finden sich im [Handbuch für Einzelentscheider, Teil I, Qualitätsstandards „Anhörung“](#), die trotz Verweis auf das AsylVfG und vielleicht nicht mehr aktuellen Verweisen auf Abschnitte der DA hilfreich sind (zum Dublin-Verfahren siehe zwingend [DA Dublin](#)). Die darin enthaltene Checkliste stellt eine Orientierungshilfe im Rahmen des Handbuchs dar und soll dem eigenen Gebrauch dienen. Sie stellt keine Checkliste der Qualitätssicherung dar. Eine Überarbeitung des Handbuchs ist angedacht. Ergänzend kann auch der [Anhörungsleitfaden](#) herangezogen werden.

Werden im Rahmen der Anhörung oder anderweitigen Aktenbearbeitung Sachverhalte bekannt, die hinsichtlich der Antragsteller aus [Personenschutzgründen](#) eine besondere Bearbeitungsweise in bestimmten Prozessschritten erforderlich machen oder angezeigt erscheinen lassen, ist dies durch Verfügung sicherzustellen (z. B. im AVS Aktenteilung bei Gefährdung durch Familienmitglieder/zeitlich getrennte Anhörung) und zusätzlich im Betrefffeld in MARiS kenntlich zu machen. Ausnahme: Abgabe/Beteiligung z. B. Sonderbeauftragte oder zuständige Referate ist ohnehin vorgesehen und erfolgt unverzüglich (z. B. Kapitel [Zeugen-/Opferschutz](#)).

Unabhängig davon sind die Maßgaben der Kapitel „Sonderbeauftragte“ bzw. der spezifischen Kapitelbestimmungen (z. B. Identifizierung vulnerabler Personen, Menschenhandel, Unbegleitete Minderjährige, Sicherheit) zu beachten.

Erfolgt bei [Hinweisen auf die Zuständigkeit eines anderen MS](#) (§ 29 Abs. 1 Nr.1 AsylG) auch eine Anhörung zur Begründetheit, ist der Antragsteller zwingend darauf hinzuweisen und zu protokollieren, dass diese Anhörung nur vorsorglich erfolgt für den Fall, dass nach erfolglos durchgeführtem Dublin-Verfahren die Zuständigkeit bei Deutschland verbleibt oder auf Deutschland übergeht.

1. Allgemeines

Ergeben sich in der Vorbereitung einer Anhörung oder im Rahmen deren Durchführung Sachverhalte, die auf eine zu erwartende Öffentlichkeitswirkung eines Verfahrens hinweisen, ist die Referatsleitung hierüber zu unterrichten (siehe auch Unterrichts-/Vorlagepflicht; Bescheide, Sonderbeauftragte, Widerruf/Rücknahme). In Zweifelsfällen kann ggf. das Pressereferat bei der Einschätzung behilflich sein.

1.1. Grundsatz der Einheit von Anhörer und Entscheider

Durch die persönliche Anhörung wird der für die Entscheidung erhebliche Sachverhalt ermittelt. Sie ist damit ein wesentlicher Bestandteil des Asylverfahrens. Grundsätzlich ist die Einheit von Anhörer und Entscheider anzustreben. Ausnahmen können gemacht oder erforderlich werden, u. a. wenn für die Durchführung der Anhörung eine besondere Expertise erforderlich ist (siehe z. B. Sonderbeauftragte). Auch die besondere Belastung einer AS (z. B. akuter vorübergehender Personalmangel, sprunghafter Anstieg der Anträge), die nicht kurzfristig anders auszugleichen ist (z. B. durch Personalunterstützung aus anderen AS) kann ein Ausnahmefall sein. Durch geeignete Maßnahmen ist jedoch sicherzustellen, dass der Grundsatz der Einheit von Anhörer und Entscheider gewahrt wird.

Ausgenommen vom Grundsatz der Einheit von Anhörer und Entscheider sind naturgemäß Verfahren, bei denen die Zuständigkeit für die beiden Prozesse in unterschiedlichen Organisationseinheiten liegt (z. B. Dublin-Verfahren).

1.2. Ladung

Die Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 AsylG hat möglichst zeitnah nach Aktenanlage zu erfolgen. Dabei sind insbesondere die Fristen des Dublin-Verfahrens zu beachten. Auch darf die nach § 24 Abs. 4 AsylG zulässige Bearbeitungsdauer von grundsätzlich sechs Monaten nicht allein schon durch Verzögerungen der Anhörung gefährdet werden. Insoweit ist im Einzelfall darauf zu achten, dass unnötige Terminverzögerungen/-verschiebungen vermieden werden. Soweit es in einzelnen Verfahren zu Terminabsagen oder Anfragen zu Verschiebungen kommt, ist besonders auf die jeweilige Begründung zu achten und ggf. in direkter Kontaktaufnahme nach einer zeitnahen Lösungsmöglichkeit zu suchen (siehe auch 2.3., 4. und 6.8.).

Ist bei Antragsentgegennahme bereits eine anwaltliche Vertretung bekannt, ist gem. DA-AVS (Erstantrag-persönlich) die Anhörung in Abstimmung mit dieser auf den frühestmöglichen Zeitpunkt zu vereinbaren. Erfolgt keine Zustimmung zu einem zeitnahen Termin, hat die Ladung so zu erfolgen, dass mindestens zwei Wochen zwischen Zugang der Ladung und dem Anhörungstermin liegen.

In den einzelnen Organisationseinheiten bestehen unterschiedliche Systeme für die Planung von Anhörungen. Die für Anhörungen vorgesehenen Mitarbeiter sind unter Berücksichtigung dessen verpflichtet, ihre geplanten Abwesenheiten entsprechend frühzeitig mitzuteilen.

Bestehen vor der Anhörung bereits Zweifel an der Herkunft des Antragstellers, sollen bei der Einsatzplanung für Anhörung/Verdolmetschung entsprechend besonders erfahrene Personen vorgesehen werden.

Es ist sicherzustellen, dass Anhörungen in einem vertraulichen Rahmen stattfinden (§ 25 Abs. 6 AsylG) und daher geeignete Räume eingeplant werden. Auch wenn Großraumbüros oder Gemeinschaftsbüros im Ausnahmefall für Anhörungen genutzt werden sollten, kann dort nicht die zeitgleiche Anhörung mehrerer Personen oder eine Anhörung in Anwesenheit Unbeteiligter stattfinden (Ausnahme „andere Personen“ siehe 7.).

Im Rahmen der Terminierung sind evtl. bekannte/aus dem Antrag ersichtliche Vulnerabilitäten der Antragstellenden (siehe 2.) sowie Bitten in Bezug auf die Durchführung der Anhörung/Verdolmetschung durch Personen eines bestimmten Geschlechts unter den im Kapitel Sonderbeauftragte genannten Voraussetzungen zu berücksichtigen.

1.3. Identitätsprüfung

Es sind die Regelungen zur ed-Behandlung zu beachten.

1.3.1. Grundsatz

Die Identitätsfeststellung ist von essentieller Bedeutung für das Asylverfahren und Grundlage jeder Entscheidung. Dies bezieht sich sowohl auf die Übereinstimmung der antragstellenden Person mit der Person, die in der Anhörung Gelegenheit zum Asylvortrag erhält, als auch auf die Feststellung der Staatsangehörigkeit bzw. des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts sowie die Identität der antragstellenden Person. Eine Schutzgewährung kann nur erfolgen, wenn die Kernfrage „Identität“ hinreichend geklärt ist.

Hinweis:

Im Fall der Verschleierung einer Antragstellerin ist zu deren Identifizierung zu Beginn der Anhörung ein Abgleich mit dem Lichtbild der Aufenthaltsgestattung vorzunehmen. Antragsteller sind gem. § 47a AufenthG verpflichtet, diesen Abgleich zuzulassen bzw. zu ermöglichen. Verhindert eine Gesichtsverhüllung einen Bildabgleich mit dem Gesicht, muss eine die Identitätsüberprüfung verhindernde Verschleierung kurzzeitig abgelegt werden und zwar im gleichen Umfang wie auf dem Lichtbild der Aufenthaltsgestattung. Soweit möglich sollte hierfür eine Kollegin hinzugezogen werden. Bei Verweigerung ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit handelt (§ 98 Abs. 2 Nr. 2a AufenthG), die mit einer Geldstrafe geahndet werden kann. Ggf. ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle im Wege der Amtshilfe um Unterstützung bei der Identitätsüberprüfung zu ersuchen (Rechtsgrundlage § 47a AufenthG) und die Ordnungswidrigkeit zur Anzeige zu bringen. Vor Ort ist

außenstellen-spezifisch das diesbezüglich situationsangepasste Vorgehen festzulegen (u. a. auch vorherige Informations-/Vorlagepflicht gegenüber RL).

1.3.2. Abgleich Niederschrift Teil 1

Zur Anhörung gehört auch die Überprüfung der im Rahmen der Asylantragstellung in der Niederschrift Teil 1 aufgenommenen Daten bzw. deren Ergänzung. Wurden unklare Angaben erfasst, sind diese aufzuklären; insbesondere, wenn die Angabe entscheidungserheblich ist.

Im Rahmen der Anhörung erfolgt daher zunächst ein Datenabgleich der in MARiS erfassten Daten (siehe DA-AVS, EURODAC, INPOL, SIS) unter Berücksichtigung evtl. Erkenntnisse anderer Behörden (siehe 3.)

Zur Erfassung von Namen siehe Abschnitt 1.4. sowie Namenstranskription und ergänzend DA-AVS „Erstantrag-persönlich / Ergänzungsangaben zur Person“ sowie „Änderungen von Personendaten / Erfassung weiterer Personendaten“, Abschnitt 1“. Bezüglich angegebener Eheschließungen ist bei Relevanz für das Asylverfahren die Rechtsgültigkeit zu klären (siehe Familienschutz, Unbegleitete Minderjährige).

Wurde bei der Aktenanlage als Geschlecht „unbekannt“ erfasst, ist zu berücksichtigen, dass von Antragstellern zu ihrem Geschlecht gemachte Angaben nicht in jedem Fall Berücksichtigung finden können. § 22 Abs. 3 des deutschen Personenstandsgesetzes (PStG) ermöglicht neben „männlich“ und „weiblich“ den Eintrag „divers“ oder auch keine Angabe zum Geschlecht in das Geburtenregister, wenn ein „Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden“ kann. Die Aufnahme des jeweiligen Geschlechts (männlich/weiblich/divers) ist dann möglich, wenn die diesbezüglich Angaben durch ein Personenstandsdokument belegt sind. Hierbei ersetzt „divers“ die bisherige Eingabe „unbestimmt“. Enthalten Personenstandsurkunden/-dokumente keinen Eintrag zum Geschlecht, erfolgt in MARiS der Eintrag „unbekannt“. Zu ausländischen Personenstandsurkunden siehe EIBib (STAUJA). Eine biologische Geschlechtsdiversität kann auch durch eindeutige medizinische Unterlagen nachgewiesen werden. Die Bewertung von anderen Nachweisen als Personaldokumenten obliegt dem SB-E. Enthält die Akte aussagekräftige Unterlagen oder werden solche im Rahmen der Anhörung vorgelegt, kann die Erfassung des belegten Geschlechts erfolgen. Ist dies nicht der Fall und ist die Frage entscheidungserheblich, sind geeignete Nachweise über die Bestimmung des Geschlechts vorzulegen. Bis zur Klärung der Sachlage lautet der Eintrag „unbekannt“.

Kommt es bei der Überprüfung der Angaben zu Abweichungen beim Geburtsdatum, kann unter Umständen auch eine Überprüfung und/oder Information der ABH oder des Jugendamtes zu veranlassen sein; insbesondere wenn die Handlungsfähigkeit des Antragstellers

auf Grund eventueller Minderjährigkeit in Frage stehen könnte (zu „unscharfen Geburtsdaten“ siehe auch 1.4).

Grundsätzlich erfolgt der Identitätsnachweis einer Person durch Vorlage geeigneter echter Dokumente. Liegen keine Dokumente vor, welche die Identität belegen und kann der Antragsteller keine geeigneten Unterlagen beschaffen, kommt es wesentlich auf die Glaubhaftmachung der Identität an (siehe 1.3.3.).

Wegen der Bedeutung der Feststellung des für die asylrechtliche Prüfung maßgeblichen HKL, mehrerer Staatsangehörigkeiten oder der Aufklärung einer evtl. Staatenlosigkeit ist bei der Überprüfung der persönlichen Daten insbesondere auf die zutreffende Verwendung der HKL-Schlüssel 459, 997 oder 998 zu achten (siehe [Staatsangehörigkeit](#)). Zum Familien-/Staatsangehörigkeitsrecht der HKL siehe auch ElBib ([IEK](#) und [STAUA](#)).

Soweit herkunftsländerspezifische Formulare für die Niederschrift existieren, sind diese zu verwenden (siehe „Liste Dokumentvorlagen+ScanIndizierbegriffe“). Es sind alle in den verschiedenen Formularen enthaltenen Fragen zur Identitätsklärung zu stellen. Auch bei Vorliegen von Personaldokumenten haben die vorgegebenen Fragen ihre Berechtigung, da z. B. die Validität der Dokumente nicht immer (sofort) zweifelsfrei festgestellt werden kann. Eine sinnvolle Ergänzung/notwendige Anpassung der Fragen i. S. einer vollständigen Sachverhaltsaufklärung wird durch die vorgegebenen Fragen nicht obsolet. Einzelne Fragen können nur dann entfallen, wenn diese offenkundig nicht relevant sind (z. B. Berufsausbildung bei jüngeren Kindern).

1.3.3. Zweifel an der Herkunft, Identität und Staatsangehörigkeit / Glaubhaftmachung

Bestehen nach Durchführung aller im Vorfeld der Anhörung erforderlichen Abklärungsmaßnahmen (siehe [Identitätsfeststellung – Instrumentarien](#)) Zweifel an der Herkunft, Identität oder Staatsangehörigkeit des Antragstellers, ist im Rahmen der Anhörung zwingend auf eine sorgfältige Abklärung des für die asylrechtliche Prüfung maßgeblichen HKL zu achten. Grundlage hierfür sind spezifische und aktuelle landeskundliche Kenntnisse. Das maßgebliche HKL bildet den Prüfungs- und Bewertungsmaßstab im Asylverfahren. Die Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit eines Antragstellers ist dabei am Einzelfall auszurichten. In Abhängigkeit von der Person und dem Vorbringen des Antragstellers sind die zur Klärung dienlichen Fragen konkret-individuell auszuwählen.

Zweckmäßig sind solche Fragen, deren Überprüfung noch in der Anhörung erfolgen kann (z. B. durch begleitende Internetrecherche, wenn verfügbar auch Bestätigung durch erfahrenen Dolmetscher mit u. U. eigenen Vor-Ort-Kenntnissen). Dies ist wichtig, um dem Antragsteller die Möglichkeit zur Aufklärung eventueller Ungereimtheiten/Widersprüche noch in der Anhörung zu geben und auch darüber entscheiden zu können, ob die Klärung fortgesetzt werden muss. Es bedarf zudem eines Verständnisses dafür, dass ausbleibende oder

nicht verifizierbare Antworten lediglich als Anhaltspunkt dafür herangezogen werden können, dass die vom Antragsteller gemachten Angaben unzutreffend sind. Dies entbindet aber nicht von einer abschließenden Bewertung sämtlicher zur Verfügung stehender Erkenntnisse zu Herkunft, Identität und Staatsangehörigkeit im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtschau.

Für die Nachbereitung der Anhörung bedeutet dies: Treten im Rahmen der Anhörung bei der Prüfung des zutreffenden HKL Zweifel an der Herkunft, Identität oder Staatsangehörigkeit des Antragstellers auf und können diese weder durch Befragung in der Anhörung noch durch Einsatz besonders erfahrener Anhörer und Dolmetscher geklärt werden, ist ggf. durch solche eine ergänzende Anhörung zu einem späteren Zeitpunkt vorzusehen oder eine Sprach- und Textanalyse (STA) zu beauftragen.

Sofern in der Anhörung keine Personaldokumente oder lediglich Kopien/Fotografien vorgelegt werden, kommt es hinsichtlich der angegebenen Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft auf deren Glaubhaftmachung an. Dabei sind auch die aus den IDMS-Tools gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen und ggf. auch eine STA zu erwägen, um soweit wie möglich die Identität des Antragstellers zu ermitteln. Nach erfolgter Anhörung ist die Glaubhaftmachung in einem Aktenvermerk festzuhalten. Insbesondere ist darzulegen, inwieweit der Sachvortrag schlüssig, widerspruchsfrei, unter Berücksichtigung aller dem Bundesamt zur Verfügung stehenden Aufklärungsmöglichkeiten glaubhaft ist und daher eine behauptete Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft bei der Entscheidung auch ohne entsprechende Dokumente zugrunde gelegt werden kann.

Folgemaßnahmen:

- Ist der Sachvortrag als glaubhaft bewertet worden und wurde im Rahmen der Aktenanlage der HKL-Schlüssel 998 für ungeklärt erfasst, ist der HKL-Schlüssel auf das maßgebliche HKL zu ändern.
- Ist der Sachvortrag als unglaubhaft zu bewerten und konnte gleichzeitig keine (andere) konkrete Staatsangehörigkeit erkannt werden, ist eine Änderung des HKL-Schlüssels auf 998 vorzunehmen.

1.4. Führungspersonalien

Änderungen an Führungspersonalien (siehe DA-AVS Änderungen von Personendaten / Erfassung weiterer Personendaten) werden durch das Bundesamt nur bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens und i. d. R. nach Anweisung des Entscheiders vorgenommen.

Änderungen während des Verfahrens erfolgen grundsätzlich auf Veranlassung des Entscheiders, wenn

- nachträglich vorgelegte Dokumente zweifelsfrei belegen, dass die erfassten Personalien nicht den tatsächlichen Personendaten entsprechen (z. B. nach Echtheitsprüfung: Reisepass, Personalausweis),
- offensichtliche Schreibfehler oder Namensdreher vorliegen,
- Personenstandsdokumente, die eine hierfür zuständige Behörde (Personenstandsbehörde, ABH) auf Grund einer eidesstattlichen Erklärung gem. § 27 VwVfG ausgestellt hat, abweichende Personalien beinhalten,
- ein ausdrücklicher Feststellungsbeschluss eines Gerichts zum Alter eines unbegleiteten Minderjährigen vorliegt,
- ein medizinisches Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass das Mindestalter der betroffenen Person bei 18 Jahren liegt und das Bundesamt dies im Asylverfahren als maßgebliches Alter zugrunde legt,
- sich durch einen VIS-Treffer bei verfahrensfähigen Personen oder begleiteten Minderjährigen herausstellt, dass die Visumserteilung unter anderem Namen erfolgte. Dies gilt nicht, falls es begründete Hinweise gibt, dass das Visum durch die Vorlage unechter oder verfälschter Dokumente erlangt wurde. Bei unbegleiteten Minderjährigen hingegen erfolgt keine Änderung, sondern lediglich eine Erfassung unter „weitere Namen“.

Ausnahmsweise können im Rahmen der Antragsentgegennahme Änderungen direkt durch das AVS erfolgen:

- wenn für einen vorgelegten Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass, oder ID-Card) die PTU-Prüfung dessen Echtheit bestätigt und dieser belegt, dass die bei der Erstregistrierung und Generierung einer Vorakte erfassten Personendaten nicht den tatsächlichen Personendaten entsprechen
- bei ganz offensichtlichen Schreibfehlern oder Namensdrehern ist eine Änderung der Führungspersonalien nach Rücksprache mit der TL-AVS auch ohne Vorlage eines Identitätsnachweises aber aufgrund eindeutiger anderer Anhaltspunkte (z. B. ausnahmsweise bei Analphabeten Bestätigung/Korrektur durch Familienangehörige, die lesen können) zulässig.

Werden dem Bundesamt weitere bzw. anderslautende Personendaten bekannt, die keine Änderung der Führungspersonalien nach sich ziehen, sind diese sowohl in MARiS in der Maske "MFI Weitere Namen" als auch im AZR zu erfassen. Zur Abgrenzung des Sachverhalts „weitere Namen“ zu Asylverfahren unter verschiedenen Identitäten siehe Kapitel Mehrfachidentitäten.

Werden bei Antragstellung lediglich „unscharfe“ Geburtsdaten (z. B. Tag/Monat fehlen) angegeben, die nicht vollständig ermittelt werden können, ist ggf. der letzte Tag des jeweiligen Monats bzw. Jahres anzunehmen und die Erfassung insoweit zu ergänzen.

1.5. Anhörungssprache

Bei der Aktenanlage wird erfasst, in welcher Sprache der Antragsteller angehört werden will bzw. welche Sprache er in ausreichendem Umfang spricht, um sein Verfolgungsschicksal vortragen und der Anhörung folgen zu können. Im Regelfall wird in die vom Antragsteller angegebene „erste Sprache“, die normalerweise auch die Mutter- bzw. Landessprache sein sollte, übersetzt. Steht zum Anhörungstermin kein Dolmetscher in der vom Antragsteller angegebenen „ersten Sprache“ zur Verfügung, kann auch ein Dolmetscher eingesetzt werden, der eine der erfassten weiteren Sprachen spricht.

Im Bedarfsfall kann gem. § 17 Abs. 1 AsylG auch in eine andere nicht erfasste Sprache übersetzt werden, „deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der sich der Antragsteller verständigen kann“.

Ist als Anhörungssprache vom Antragsteller eine Sprache gewählt worden, die keiner in seinem/r HKL/-region üblicherweise verwendeten Sprache entspricht (z. B. Englisch), muss nach Möglichkeit die Anhörung zumindest teilweise auch in einer der in seinem HKL typischen Sprache erfolgen. Diese Vorgehensweise dient zum einen der Identifizierung des Antragstellers und zum anderen gleichzeitig der Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit. Im Übrigen ist bei Abweichung der gewünschten Anhörungssprache von der üblicherweise gesprochenen Landessprache der Sachverhalt hinreichend aufzuklären und darzustellen.

1.6. Sprachauffälligkeiten

Vor Beginn der Anhörung ist der Dolmetscher darauf hinzuweisen, dass er während der Anhörung auf sprachliche Auffälligkeiten achten und ggf. unmittelbar einen entsprechenden Hinweis geben muss. Gemeint sind hiermit Sprachunsicherheiten in der verwendeten Sprache bzw. dem Dialekt, die darauf hindeuten, dass evtl. Zweifel an den Angaben zur Herkunft (Volkszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit) angeraten sind (z. B. Vortrag/Antworten unverständlich, Verwendung falscher Begriffe/unnötiger „Fremdwörter“). Erfolgt im Rahmen der Anhörung kein entsprechender Hinweis, ist der Dolmetscher spätestens vor Abschluss der Anhörung aktiv nach evtl. Auffälligkeiten zu befragen. Dies gilt insbesondere, wenn bereits bei der Antragstellung ein Hinweis auf Sprachauffälligkeiten erfolgte (D1711). Sowohl ein vom Dolmetscher gegebener positiver Hinweis zu festgestellten Auffälligkeiten als auch die entsprechende Antwort auf eine diesbezügliche Nachfrage sind mit dem Ergebnis der Bewertung in einem Aktenvermerk festzuhalten (D1714). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Dolmetscher nur einen persönlichen Eindruck wiedergeben kann. Einem positiven Hinweis ist daher unvoreingenommen und ohne Vorfestlegung im Rahmen der Anhörung nachzugehen und der Sachverhalt durch geeignete detaillierte Nachfragen (z. B. zur Volksgruppe, zu angegebenen Örtlichkeiten in der Region) aufzuklären. Werden seitens des Dolmetschers sprachliche Auffälligkeiten verneint, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.

1.7. Belehrungen

Zu Beginn der Anhörungen sind die Antragsteller auf die Folgen verspäteten Vorbringens gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 AsylG hinzuweisen. Sie sind über Ablauf und Bedeutung der Anhörung sowie ihre Mitwirkungspflicht in Bezug auf die Anhörung sowie das weitere Verfahren (z. B. bei Anforderung von Unterlagen) in leicht verständlicher Art und Weise aufzuklären. Gleichzeitig ist ihnen die Bedeutung fehlender Mitwirkung zu erläutern (u. a. mögl. Leistungskürzung nach AsylbLG; siehe Belehrungen D0179, D0195). Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht wird den zu unterrichtenden Stellen mit D2031 mitgeteilt

In diesem Rahmen sind die Antragsteller und Begleitpersonen aufzufordern, mitgebrachte Ton- und/oder Bildaufzeichnungsgeräte (z. B. Mobiltelefone) auszuschalten. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie sich strafbar machen, wenn sie die Anhörung aufnehmen (§ 25 Abs. 6 AsylG – nicht-öffentliche Anhörung; § 201 StGB – Vertraulichkeit des Wortes). Werden dennoch Zuwiderhandlungen noch in der Anhörung festgestellt, ist dies sofort zu unterbinden, die Löschung zu verlangen und der Vorgang in einem Aktenvermerk festzuhalten. Bei fortgesetztem Zuwiderhandeln ist notfalls die Polizei einzuschalten. Vor Ort ist außenstellen-spezifisch das diesbezüglich situationsangepasste Vorgehen festzulegen (u. a. auch vorherige Informations-/Vorlagepflicht ggü. / Absprache mit RL).

1.8. Sachverhaltsermittlung/Sachverhaltsaufklärung

Auch wenn der Antragsteller gem. § 25 Abs. 1 AsylG verpflichtet ist, seine Verfolgungsgründe von sich aus vorzutragen, kommt der Sachverhaltsermittlung und Aufklärung durch das Bundesamt eine besondere Bedeutung zu (Amtsermittlungsgrundsatz, für das Asylverfahren spezialgesetzlich geregelt in § 24 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass für die Bescheidbegründung maßgebliche Aspekte im Rahmen der Anhörung hinreichend aufgeklärt werden (siehe Bescheid insbesondere Abschnitt 4).

Art. 17 VerfRL verlangt, dass zur Anhörung eine ausführliche und objektive Niederschrift der wesentlichen Angaben gefertigt wird (siehe auch 9.). Hierbei sind der eigenständige Sachvortrag sowie die diesbezüglich Nachfragen nachvollziehbar darzustellen. Die Verwendung eigener Aufzeichnungen als Gedächtnisstütze im Rahmen der persönlichen Anhörungen ist insoweit zugelassen, als der freie Sachvortrag zu den Asylgründen dadurch nicht gefährdet wird. Der Umstand, dass und in welcher Weise auf Aufzeichnungen zurückgegriffen wird, ist bei der Würdigung des Vortrags zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann dabei auch auf von Antragstellern angebotene Daten in Mobiltelefonen und im Internet (Ausnahme siehe „staatliche Datenbanken“) zurückgegriffen werden, falls diese zur Ergänzung des Sachvortrags erforderlich sind. Dabei ist zu würdigen, ob und inwieweit nachvollzogen bzw. ausgeschlossen werden kann, ob die elektronischen Daten manipuliert sein könnten.

Alle für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalte sind so aufzuklären (ggf. durch Nachfragen insbesondere bei Widersprüchen), dass sie auch im Fall der Übernahme der Bescheidfertigung durch einen anderen Mitarbeiter hinreichend klar sind und bewertet werden können. Dabei wird vorausgesetzt, dass die zur Verfügung stehenden Materialien und insbesondere die HKL-Leitsätze bekannt sind und berücksichtigt werden.

Besonderes Augenmerk ist auf die Glaubwürdigkeit des Antragstellers und die Glaubhaftigkeit seines Vortrages zu legen. Damit beide Aspekte bei der später zu treffenden Entscheidung hinreichend gewürdigt werden können, ist ein zunächst als unglaubhaft erscheinender Vortrag zu hinterfragen. Bleiben dennoch Zweifel bestehen, ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern (Vorhaltepflicht), bevor das Vorbringen abschließend als unglaubhaft bewertet werden kann. Dies bezieht sich sowohl auf den Sachvortrag als solchen, als auch auf die Identitätsfeststellung an sich. Zur Klärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts stellen Vorhalte grundsätzlich ein geeignetes Mittel dar, um Gelegenheit zu geben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass in Vorhalten keine personenbezogenen Daten von Dritten weitergegeben werden. Es darf insbesondere nur in anonymisierter Form vorgehalten werden, was Personen, die nicht zur Kernfamilie gehören, in ihrer Anhörung ausgesagt haben.

Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung getroffene Maßnahmen dürfen nicht zu einer Gefährdung des Antragstellers oder dessen Angehörigen führen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Beschaffung von Dokumenten als auch die Informationsbeschaffung z. B. über das Auswärtige Amt (siehe Anfragen zur HKL-Sachaufklärung) oder andere Stellen. Insoweit sind bei Auskunftersuchen sowohl datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten als auch die für eine evtl. notwendige Datenübermittlung erforderliche Rechtsgrundlage zu prüfen (§ 7 AsylG). So ist z. B. die Eingabe personenbezogener Daten der Antragsteller für Recherchen in der staatlichen Datenbank eines HKL nicht zulässig, soweit diese von BAMF-Mitarbeitenden oder mittels BAMF-Hardware erfolgen.

Zur Mitwirkungsverpflichtung der Antragsteller in Bezug auf die Vorlage/Beschaffung von Dokumenten und Eigengefährdung siehe [Identitätsfeststellung](#).

1.9. Flughafenverfahren

Im Flughafenverfahren sind die Regelungen des § 18a Abs. 6 Nr. 2 AsylG zu beachten, wonach dem Antragsteller die Einreise zu gestatten ist, wenn das Bundesamt nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrages entschieden hat (zum Flughafenverfahren im Übrigen siehe [DA-AVS](#)).

2. Erstbefragung Landesaufnahmestellen

Die Landesaufnahmestellen verschiedener Bundesländer führen nach Aufnahme schutzsuchender Personen bestimmter HKL eine Befragung durch, die dem Zweck der Identitätsfeststellung im Zusammenhang mit vorbereitenden Abschiebemaßnahmen bzw. der Passersatzbeschaffung dienen soll. Das Ergebnis einer solchen Befragung wird teilweise auch dem Bundesamt zur Verfügung gestellt.

Sofern dem Bundesamt ein solcher Befragungsbogen übersandt wird, ist dieser in die Akte aufzunehmen. Der zuständige Entscheider gleicht die bei der Landesbehörde erfassten Angaben mit den beim Bundesamt gemachten Angaben ab. Ergeben sich hierbei Erkenntnisse, die für die Entscheidungsfindung relevant sein könnten, sind diese zu berücksichtigen bzw. ist eine tiefgreifende Anhörung durchzuführen, um den tatsächlichen Sachverhalt zu ermitteln. Ggf. ausgesprochene Empfehlungen hinsichtlich der Entscheidung des Bundesamtes oder Einschätzungen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Ausländers bleiben bei der Asylentscheidung unberücksichtigt.

3. Verspätetes Erscheinen, Terminverlegung, Nichterscheinen, Atteste, Gutachten

3.1. Allgemeines

Der Asylbewerber muss zu dem in der Ladung angegebenen Zeitpunkt anwesend sein. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs muss jedoch bei verspätetem Erscheinen eine Karenzzeit gewährt werden. Erscheint der Antragsteller um mehr als zwei Stunden verspätet zur Anhörung, ist eine Anhörung grundsätzlich nur noch dann durchzuführen, wenn sie ohne Behinderung des Arbeitsablaufes noch am selben Tag erfolgen kann.

(Vorherigen) Wünschen nach Verlegung des Anhörungstermins ist nur dann zu entsprechen, wenn hierfür erhebliche Gründe dargelegt werden, die es trotz des Beschleunigungsgebots angezeigt erscheinen lassen, den Termin zu verschieben. In Betracht kommt z. B. eine Erkrankung des Antragstellers (siehe 5.2) oder entschuldigte Absage eines Begleiters (siehe 6.8).

Auch wenn Antragsteller die Möglichkeit erhalten sollen, Beratungsleistungen der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung vor der Anhörung im Asylverfahren in Anspruch zu nehmen (§ 12a Abs. 2 Satz 3 AsylG), erwächst hieraus kein Anspruch des Antragstellers auf Verlegung des Anhörungstermins oder anderer behördlicher Verfahrensschritte. Aufgrund der gesetzlichen Bearbeitungsfristen (§ 24 Abs. 4 AsylG) darf das Verfahren beim Bundesamt durch die Planung und Durchführung bzw. Inanspruchnahme der Beratungsangebote der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung nicht verzögert werden. Bei Nichterscheinen des Antragstellers ist nur dann ein neuer Anhörungstermin anzuberaumen, wenn überzeugende Hinderungsgründe vorlagen und ohne schuldhafte Verzögerung mitgeteilt wurden, wie z. B. akute Erkrankung mit Reiseunfähigkeit.

3.2. Nichterscheinen Einfluss auf die Entscheidung

Erscheint der Antragsteller ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung, ist das Verfahren nach § 33 Abs. 1 AsylG durch Bescheid einzustellen zu treffen. Zu den Vorgaben hierfür siehe Kapitel [Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen](#).

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Verfahren auch im Fall des Nichterscheinens des Antragstellers zur Anhörung bei Hinweisen auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates für die weitere Prüfung unverzüglich an das zuständige DZ weiterzuleiten sind. (Details siehe Kapitel [Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen](#))

Weist der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung des Einstellungsbescheides nach, dass er auf das Nichterscheinen keinen Einfluss hatte, ist das Verfahren fortzuführen.

3.3. Atteste und Gutachten

Bei Verhinderung/Verspätung ist über einfache allgemeine Erkrankungen ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Attest muss explizit die Reise- oder Verhandlungsunfähigkeit feststellen. Die ausschließliche Angabe einer Diagnose oder Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit reicht nicht aus, um ein entschuldigtes Fernbleiben zu begründen.⁵¹ Die Vorlage eines fachärztlichen Attestes ist erforderlich, wenn vorgetragen wird, der Betreffende sei z. B. wegen psychischer Probleme nicht in der Lage, an einer Anhörung teilzunehmen. Die Anforderung eines Gutachtens ist nur in besonderen Ausnahmefällen gerechtfertigt (z. B. im Rahmen der Prüfung von PTBS). Vor der Beauftragung eines Gutachtens ist der jeweilige Referatsleiter bzw. Referent in der Außenstelle zu beteiligen.

Die Übernahme von Kosten erfolgt nur, wenn das Bundesamt die Vorlage eines (fach-) ärztlichen Attestes oder eines Gutachtens ausdrücklich angefordert hat und nicht bereits für die Beurteilung der Sachlage ausreichende Unterlagen seitens des Antragstellers vorgelegt oder z. B. von der ABH kostenfrei überlassen wurden/werden können.

Stellt sich im Asylverfahren die Frage der Handlungsfähigkeit, so ist dies auch für das ausländerrechtliche und leistungsrechtliche Verfahren relevant. Auch diesbezüglich Entscheidungen können nur wirksam werden, wenn ein Antragsteller handlungsfähig ist. Entsprechend sind die Kosten der Feststellung der Handlungsfähigkeit als Teil der Unterbringungskosten anzusehen und fallen damit nicht in den Bereich des Bundesamtes (vgl. 5.1).

(siehe [Ärztliche Bescheinigungen](#))

4. Anhörung und Handlungs- bzw. Teilnahmefähigkeit

Ergeben sich im Rahmen der Anhörung Anhaltspunkte, die gegen eine Handlungs- bzw. Teilnahmefähigkeit sprechen, sind diese hinreichend zu dokumentieren. Kann die Anhörung

⁵¹ OVG Lüneburg, Beschluss vom 05.11.2012 – 2 LA 177/12; BVerwG, Beschluss vom 19.1.1999 – 8 B 186.98; BVerwG, Beschluss vom 9.8.2007 – 5 B 10.07; OVG Münster, Beschluss vom 05.06.2012 – 17 E 196/12; BFH, Beschluss v. 23.2.2012 – VI B 114/11;

gleichwohl durchgeführt werden, ist in der Niederschrift darzulegen, dass und warum der Antragsteller seine Fluchtgründe vollständig darstellen konnte. Kann die Anhörung nicht durchgeführt werden oder muss abgebrochen werden, richtet sich das weitere Vorgehen nach den Punkten 4.1. bis 4.3.

4.1. Fehlende Handlungsfähigkeit

Sind der handlungsunfähige Antragsteller und der bestellte Betreuer nicht in der Lage, mündlich (der Betreuer notfalls ersatzweise auch schriftlich) zur Sachverhaltsaufklärung beizutragen, ist der Sachverhalt soweit wie möglich von Amts wegen aufzuklären (z. B. durch die Befragung Familienangehöriger) und entsprechend zu entscheiden.

Zur Handlungsfähigkeit Minderjähriger siehe auch [Unbegleitete Minderjährige](#).

Zur Handlungsfähigkeit Erwachsener siehe [Handlungsunfähige Erwachsene](#).

4.2. Beeinträchtigung der Teilnahmefähigkeit

Teilnahmefähigkeit in Bezug auf die persönliche Anhörung bedeutet, persönliche Voraussetzungen des Antragstellers zur Durchführung liegen aktuell vor. Der Antragsteller muss in der Lage sein, den Sinn und Ablauf der Anhörung sowie die gestellten Fragen zu verstehen und sein Verfolgungsschicksal vorbringen zu können.

Liegen Beeinträchtigungen vor, die eine Anhörung zwar nicht unmöglich machen, sie aber erschweren, ist dies zu berücksichtigen (siehe 2.).

Erscheint ein Antragsteller zur Anhörung, ist aber offensichtlich aktuell nicht in der Lage (z. B. krankheitsbedingt, Beeinträchtigung durch Medikamenteneinnahme), die erforderlichen Angaben (§ 25 Abs. 1 und 2 AsylG) zu machen, so ist die Anhörung abzubrechen und neu zu terminieren.

Ergibt sich aus dem Akteninhalt oder Sachvortrag, dass das Fehlen der Teilnahme- oder Reisefähigkeit länger andauert (z. B. schwere Erkrankung oder Schwangerschaft mit starken, die Teilnahmefähigkeit einschränkenden Beschwerden), erfolgt die Ladung zur Anhörung/erneute Prüfung des Sachverhalts nach dem voraussichtlichen Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens jedoch vor Ablauf der relevanten Bearbeitungsfristen.

Ist der Vortrag des Fehlens der Teilnahmefähigkeit nicht ausreichend begründet oder bestehen Gründe zur Annahme, dass eine Teilnahmefähigkeit dauerhaft ausgeschlossen ist (siehe 4.3), sind (ggf. weitere) Nachweise zur Klärung anzufordern. Dies sind in der Regel Atteste durch einen (Fach-)Arzt oder in besonders gelagerten Fällen (z. B. divergierende Atteste mehrerer Fachärzte oder Notwendigkeit eines Gesamturteils) den zuständigen Amtsarzt. Wird dem Antragsteller die Vorlage eines Attestes aufgegeben, so ist auch eine Prognose über den Zeitraum bis zum Wiedervorliegen der Teilnahmefähigkeit zu fordern.

Stellt der beauftragte Arzt fest, dass der Antragsteller derzeit nicht in der Lage ist, seine Asylgründe hinreichend zu verdeutlichen, ist je nach Feststellung und ggf. Prognose über einen Ladungstermin oder erneute Wiedervorlage zur Überprüfung zu entscheiden.

Kommt als Grund unter Umständen eine Handlungsunfähigkeit in Betracht, ist gem. 4.1 zu verfahren.

4.3. Dauerhafte Unmöglichkeit der Anhörung

Von der Anhörung kann gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylG ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Antragsteller dauerhaft nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, ohne dass die Handlungsfähigkeit ausgeschlossen ist.

Dies kann angenommen werden, wenn dem Antragsteller körperlich oder psychisch keine Anwesenheit bei der Anhörung möglich ist. Beispiele hierfür sind sehr schwere Erkrankungen oder Verhaltensstörungen, welche die Anreise, die Interaktion oder die Kommunikation gänzlich ausschließen.

Die Umstände, die dazu führen, müssen dauerhaft sein und sich dem Einfluss des Antragstellers entziehen. Dauerhaft liegt eine solche Verhinderung vor, wenn weder nach der Lebenserfahrung noch nach einer ärztlichen Auskunft absehbar ist, dass bzw. wann sie enden wird.

Kann aufgrund der vorliegenden Informationen vom Entscheider nicht eingeschätzt werden, ob eine dauerhafte Unmöglichkeit vorliegt, so ist eine ärztliche Bestätigung anzufordern. Hierfür ist zunächst an die den Antragsteller bereits behandelnden Ärzte heranzutreten, sofern die Befreiung von der Schweigepflicht vorliegt.

Wenn von einer Anhörung abgesehen wird, müssen angemessene Bemühungen unternommen werden, um alle möglichen und zugänglichen Informationen zu den Gründen des Antragstellers für den Asylantrag zu ermitteln. Hierzu zählen insbesondere Informationen von Verfahrensbevollmächtigten, aus dem Umfeld des Antragstellers, etwa aus dem Kreis seiner Angehörigen. Die Informationen werden schriftlich eingeholt.

Die gewonnenen Informationen sind der Entscheidung zugrunde zu legen. Dabei darf die Tatsache selbst, dass keine Anhörung stattfinden konnte, die Entscheidung nicht negativ beeinflussen.

Von der Möglichkeit, auf die Anhörung zu verzichten, ist nur als ultima ratio Gebrauch zu machen, wenn andernfalls das Asylverfahren dauerhaft nicht fortgeführt werden kann. Sie ist daher beschränkt auf besondere Ausnahmefälle.

5. Teilnehmende Personen an der Anhörung

5.1. Allgemeines

Die Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens ist gem. § 25 Abs. 6 Satz 1 AsylG nicht öffentlich.

Der Antragsteller kann sich bei der Anhörung von einem Bevollmächtigten und/oder einem Beistand begleiten lassen (§ 25 Abs. 6 Satz 3 AsylG).

Für Begleiter gibt es keine „Anmeldepflicht“. Hierzu besteht keine gesetzliche Grundlage. Dennoch kann eine Anmeldung auf Grund vor Ort bestehender Zugangs-/ Sicherheitskontrollen oder besonderer örtlicher/räumlicher Gegebenheiten sinnvoll sein.

Es besteht für alle Personen zum Nachweis der Identität eine Ausweispflicht.

5.2. Differenzierung möglicher Teilnehmer

Die Abgrenzung der teilnehmenden Personen ist in der Praxis mitunter schwierig. Der Antragsteller ist daher danach zu befragen, in welcher Rolle/Funktion die mitgebrachte Person teilnehmen soll. Im Zweifelsfall muss das Bundesamt aufgrund der vorliegenden Umstände ermitteln, in welcher Rolle ein Begleiter erscheint.

Ein Bevollmächtigter ist ein rechtlicher Vertreter des Antragstellers – entweder durch Vollmachterteilung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, z. B. Rechtsanwalt) oder auf Grund von Bestimmungen im BGB (Eltern, Vormund, Ergänzungspfleger, rechtliche Betreuer). Die Verfahrenshandlungen des Bevollmächtigten wirken unmittelbar für und gegen den Vertretenen (§ 164 Abs. 1 BGB). Der Bevollmächtigte ist zu allen Verfahrenshandlungen berechtigt, sofern sich aus der ausgestellten Vollmacht (bzw. aus den gesetzlichen Vorschriften) nicht etwas anderes ergibt (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwVfG).

Ein Beistand ist eine Person des Vertrauens des Antragstellers und wird von diesem zur Unterstützung (z. B. rechtlich, moralisch, psychisch) mitgebracht (§ 14 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Anders als der Bevollmächtigte ist der Beistand kein rechtlicher Vertreter des Antragstellers. Das vom Beistand Vorgetragene gilt aber als vom Antragsteller vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht (§ 14 Abs. 4 Satz 2 VwVfG). Schweigen gilt als Zustimmung (§§ 133, 157, 242 BGB). Hierauf ist der Antragsteller vor Beginn der Anhörung hinzuweisen.

Vertreter des Bundes, eines Landes oder des UNHCR sind nach § 25 Abs. 6 Satz 2 AsylG zur Teilnahme berechtigt. Ein dienstliches Interesse muss nicht gesondert nachgewiesen werden.

„Andere Personen“ i. S. v. § 25 Abs. 6 Satz 4 AsylG sind Personen, die nicht als Bevollmächtigter oder Beistand nach § 25 Abs. 6 Satz 3 AsylG oder Personen nach § 25 Abs. 6 Satz 2 AsylG anzusehen sind. Dies können z. B. Mitarbeiter des Bundesamtes bzw. Referendare zu Ausbildungszwecken oder Pressevertreter sein.

Eigener Sprachmittler (Dolmetscher/Übersetzer): Der Antragsteller ist berechtigt auf seine Kosten einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen (§ 17 Abs. 2 AsylG). Ein vom Antragsteller mitgebrachter Sprachmittler ersetzt nicht den vom Bundesamt bestellten Dolmetscher und nimmt daher nur neben dem vom Bundesamt bestellten Dolmetscher an

der Anhörung teil. Er ist weder ein Beistand – außer er wird vom Antragsteller als solcher bezeichnet noch eine „andere Person“.

5.3. Teilhaberechte

Bevollmächtigte und Beistände haben grundsätzlich ein Teilnahme-/Anwesenheits- und Fragerecht. Es bedarf keiner Genehmigung. Sie können im Einzelfall aber zurückgewiesen werden (siehe 6.4). In der Anhörung können sie ergänzende Fragen stellen oder den Antragsteller auffordern, bestimmte Vorgänge detaillierter zu schildern. Der Entscheider ist jedoch befugt, den Zeitpunkt der Fragen zu steuern, um einen reibungslosen Ablauf der Anhörung zu gewährleisten (Art. 23 Abs. 3 VerfRL). Ein Verweis des Zeitpunkts für Fragen auf das Ende der Anhörung ist möglich. Das Fragerecht kann jedoch nicht ausgeschlossen werden – auch nicht für einzelne Fragen. Bei „anderen Personen“ bedarf die Teilnahme einer Genehmigung. Diese ist zuvor beim Leiter der Organisationseinheit – bei Pressevertretern in Abstimmung mit der Pressestelle – einzuholen. Es ist nach dem Einzelfall zu entscheiden, ob das Interesse der Verwaltung/Öffentlichkeit an einer Teilnahme das Gebot der Nichtöffentlichkeit der Anhörung überwiegt.

Der Antragsteller ist über die mögliche Teilnahme zu informieren. Gegen den Willen des Antragstellers kommt die Teilnahme von dritten Personen aufgrund des Vertraulichkeitsgebotes nicht in Betracht. Einer „anderen Person“ stehen weder ein Teilnahme- noch ein Fragerecht zu.

Bei mitgebrachten Sprachmittlern beschränkt sich die Funktion allein auf die Überprüfung der „Übersetzung“. Ihm steht weder ein eigenständiges Fragerecht zu, noch ist er zum eigenen Sachvortrag oder einer Beratung des Antragstellers befugt. Er hat jedoch ein Hinweisrecht, wenn grundsätzliche Zweifel an einer korrekten Übersetzung bestehen oder wesentliche Sachverhalte unzutreffend bzw. unvollständig übersetzt werden. Die Kommunikation zwischen Antragsteller und mitgebrachtem Sprachmittler ist zu protokollieren. Die Rolle des mitgebrachten Sprachmittlers ist auf das Hinweisrecht zu beschränken.

Vertretern des Bundes, eines Landes oder des UNHCR steht lediglich ein Anwesenheitsrecht zu.

5.4. Zurückweisung

Über eine Zurückweisung entscheidet der Leiter der Organisationseinheit, soweit keine Delegation vorliegt. Sie kann vor oder auch noch während der Anhörung erfolgen. Die Zurückweisung ist Antragsteller und Begleiter mitzuteilen und im Zeitpunkt der Mitteilung wirksam. Vor der Zurückweisung erfolgte Handlungen des Bevollmächtigten/Beistands bleiben weiterhin wirksam.

Die „Darlegungslast“ für das Vorliegen von Zurückweisungsgründen trägt das Bundesamt. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die Teilnahme die Regel und die Zurückweisung

die Ausnahme ist. Der Begleiter muss nicht von sich aus das Vorliegen der Voraussetzungen vortragen, sondern die Behörde muss durch Nachfragen feststellen, ob Ausschlussgründe bestehen oder nicht.

- Ein bevollmächtigter Rechtsanwalt darf nicht zurückgewiesen werden (§ 3 BRAO; § 14 Abs. 6 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Liegen nach Ansicht des Anhörers triftige Argumente dafür vor, dass eine Anhörung in Anwesenheit des Rechtsanwalts ohne besondere Maßnahmen nicht zielführend durchgeführt werden kann, ist die Referatsleitung einzuschalten und nach einer Lösung zu suchen.
- Eltern als gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen dürfen nicht zurückgewiesen werden, außer es liegen Anhaltspunkte für Probleme in der Familie vor, insbesondere dass Eltern als Täter oder Beteiligte z. B. bei Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, häuslicher Gewalt in Frage kommen. In diesen Fällen sind die Eltern von der Anhörung auszuschließen. Da die Anhörung als persönliche Befragung ein Realakt und keine Verfahrenshandlung ist, ist hier eine gesetzliche Vertretung nicht zwingend erforderlich. Verfahrenshandlungen können in diesen Fällen vor/nach der Anhörung erfolgen.

Unabhängig davon ist ggf. das Jugendamt einzuschalten.

- Ein Vormund, Ergänzungspfleger oder rechtlicher Betreuer darf nicht zurückgewiesen werden, wenn er offiziell bestellt ist und im Rahmen seines Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs handelt (§ 14 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 RDG).
- Bevollmächtigte oder Beistände (außer bevollmächtigter Rechtsanwalt/ Vormund/ Ergänzungspfleger, rechtlicher Betreuer) müssen zurückgewiesen werden, wenn sie entgeltlich handeln. Gleiches gilt, wenn er weder eine persönliche Beziehung zum Antragsteller hat, noch zur Begleitung hinreichend juristisch qualifiziert ist (§ 14 Abs. 5 VwVfG, §§ 3, 6, 7, 8 RDG).

Unter das Kriterium der persönlichen Beziehung fällt eine familiäre, nachbarschaftliche oder ähnlich enge persönliche Beziehung/Verbundenheit zum Antragsteller (z. B. auch Arbeitskollegen, ehrenamtliche Helfer). Ohne persönliche Beziehung muss der Bevollmächtigte/Beistand zur Begleitung qualifiziert sein. Dies ist er, wenn ihm entweder die entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen grundsätzlich erlaubt ist (vorwiegend Rechtsanwälte), es sich um eine Person mit Befähigung zum Richteramt handelt oder um eine Person, die z. B. durch Schulung qualifiziert ist und unter Anleitung eines Volljuristen arbeitet (§ 6 Abs. 2 RDG).

- Bevollmächtigte oder Beistände (außer bevollmächtigter Rechtsanwalt/Eltern als gesetzliche Vertreter, Vormund/Ergänzungspfleger) können im Einzelfall zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind (§ 4 Abs. 6 Satz 1 Hs. 2 VwVfG). Unfähig kann eine Person sein, wenn sie keine ausreichende Sprach-

kenntnis oder keine Kenntnis über die Sach- und Rechtslage besitzt oder wenn sie den Ablauf der Befragung in erheblichem Maße beeinträchtigt (Beachte aber 7.6).

Mangelnde Sprachkenntnis alleine rechtfertigt regelmäßig noch nicht die Zurückweisung, solange durch Nachfragen bzw. Erklärung verständlich wird, was gemeint ist. Wird die Anhörung in erheblichem Maß durch den Begleiter gestört, muss der Entscheider zunächst versuchen, diesem Umstand ggf. durch Ermahnung entgegenzuwirken.

Eine Zurückweisung wegen „Unfähigkeit“ kann i. d. R. nicht schon vor der Anhörung erfolgen, da die Beurteilung regelmäßig erst in der Anhörungssituation möglich ist.

Eine Zurückweisung kann erst nach Überprüfung und als „letztes Mittel“ erfolgen.

5.5. Zahlenmäßige Begrenzung der Teilnehmer

Eine pauschale Begrenzung ist nicht möglich, da verschiedene Personen nicht zurückgewiesen werden dürfen. Die Anzahl möglichst gering zu halten ist jedoch nicht nur im Sinne einer ordnungsgemäßen Durchführung, sondern liegt auch im Interesse des Antragstellers. Ggf. muss im Dialog mit den Beteiligten versucht werden, eine Einigung zu treffen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles.

Die Begleitung durch mehr als einen Beistand ist aber nicht verhältnismäßig und daher zu verweigern.

5.6. Im Einzelfall zu berücksichtigende besondere Umstände:

- Bei Antragstellern, bei denen besondere Umstände vorliegen (vor allem bei vulnerablen Personen – Minderjährigkeit, Traumatisierung, Vergewaltigung, geistige Behinderung, etc.) kann es sein, dass ein Begleiter, obwohl ein Zurückweisungsgrund vorliegt, auf Wunsch des Antragstellers zwingend zur moralischen/psychischen Unterstützung des Antragstellers auch in der Anhörung zuzulassen ist.
- Aufgrund Art. 15 Abs. 1 V-RL, wonach die Anhörung i. d. R. ohne Familienangehörige stattfindet, muss § 14 Abs. 6 VwVfG im Wege einer richtlinienkonformen Auslegung so ausgelegt werden, dass auch ein Angehöriger, dessen Anwesenheit für die Anhörung nicht als erforderlich angesehen wird, als Begleiter zurückgewiesen werden kann. Liegen keine der im vorigen Punkt angesprochenen Umstände oder sonstigen Gründe vor, die die Anwesenheit von Familienangehörigen erforderlich machen, sind Familienangehörige zurückzuweisen. Insbesondere findet die Anhörung von Ehegatten i. d. R. getrennt statt. Eine Zulassung erfolgt jedoch in jedem Fall nur bei Einverständnis des betroffenen Antragstellers.
- Ist der Begleiter selbst Antragsteller in einem Asylverfahren und steht seine Anhörung noch bevor, so ist seine Teilnahme zu verweigern, da durch eine Teilnahme eine sachgemäße Durchführung seiner eigenen Anhörung gefährdet ist.

5.7. Dokumentation in der Akte

Jede teilnehmende Person hat sich durch Vorlage von Personaldokumenten auszuweisen. Die teilnehmende Person (deren Personalien) sowie deren Funktion sind in der Niederschrift zu vermerken. Kopien der Ausweisdokumente sind nicht zu fertigen.

Der Bevollmächtigte hat seine Vollmacht bzw. die gerichtliche Bestellung vorzulegen, soweit sie nicht bereits Aktenbestandteil ist.

Der Antragsteller muss sein Einverständnis zur Teilnahme einer nicht bevollmächtigten Person (Beistand/„andere Person“) zu Protokoll geben.

Erfolgt eine Zurückweisung im Zusammenhang mit der Anhörung und nicht bereits schriftlich im Vorfeld, ist diese in der Niederschrift zu vermerken und in einem Aktenvermerk zu begründen.

Fragen des Bevollmächtigten/Beistandes müssen grundsätzlich diktiert, übersetzt und beantwortet werden.

Die Kommunikation zwischen Antragsteller und mitgebrachtem Sprachmittler ist zu protokollieren.

5.8. Nichterscheinen eines angekündigten Begleiters

Nimmt ein Bevollmächtigter oder Beistand trotz einer mit angemessener Frist erfolgten Ladung nicht an der Anhörung teil, so kann die Anhörung grundsätzlich gem. § 25 Abs. 6 Satz 4 AsylG dennoch durchgeführt werden. Angemessen ist eine Frist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Ladung.

Bei angekündigten Begleitern handelt es sich in der Regel um Rechtsanwälte, Vormünder oder Betreuer.

Ohne Vormünder oder Betreuer kann die Anhörung jedoch nicht durchgeführt werden. Insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen ist die Anwesenheit des Vormunds erforderlich (Art. 25 Abs. 1 Buchst. b VerfRL, siehe aber Kapitel Unbegleitete Minderjährige, Anwesenheit/Verfahren bei Nichterscheinen des Vormunds). Bei rechtlich betreuten Personen erfolgt gem. § 1814 BGB die Bestellung des Betreuers, weil die Person ihre Angelegenheiten wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderungen nicht besorgen kann. Dies schließt eine Anhörung ohne den Betreuer aus.

Bei Rechtsanwälten kann die Anhörung auch in deren Abwesenheit durchgeführt werden, wenn der Anwalt sich vor Beginn der Anhörung nicht genügend entschuldigt hat (§ 25 Abs. 6 Satz 5 AsylG).

Erfolgt das Fernbleiben eines Rechtsanwalts ohne Entschuldigung vor Beginn der Anhörung, so ist daher die Anhörung ohne den Anwalt durchzuführen.

Im Interesse der professionellen und kooperativen Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt und der Anwaltschaft ist eine direkte Abstimmung zur Terminvereinbarung vor Ladung, um nachträgliche Absagen zu vermeiden, grundsätzlich vorzugswürdig. Erfolgt nach Ladung (vor Beginn der Anhörung) eine Absage des Anhörungstermins ist zunächst ein neuer Termin anzuberaumen (unabhängig vom Vorliegen eines Entschuldigungsgrunds). Bei wiederholter Absage sind jedoch erhöhte Anforderungen an deren Begründung zu stellen. Eine solche wiederholte Absage ist nur bei Vorliegen erheblicher Gründe im Sinne von § 227 ZPO möglich. Durch die Rechtsprechung anerkannte erhebliche Gründe sind z. B. eine kurzfristige Erkrankung des Anwalts⁵² (bei längerer Erkrankung muss hingegen ein Vertreter beauftragt werden⁵³), die Teilnahme an einer gleichzeitig anberaumten Gemeinderatssitzung⁵⁴, die vorher erfolgte gleichzeitige Terminierung einer anderen Sache⁵⁵ oder der zum Zeitpunkt der Ladung schon verbindlich geplante Urlaub⁵⁶. Bei in einer Sozietät tätigen Anwälten ist hingegen die Verhinderung des mit dem Mandat beauftragten Anwalts allein nicht ausreichend, da die Vertretung durch einen Kollegen wahrgenommen werden kann.⁵⁷

Liegen in diesen Fällen keine erheblichen Gründe vor, die eine genügende Entschuldigung darstellen, ist die Anhörung in Abwesenheit des Rechtsanwalts durchzuführen.

Nur in Einzelfällen können auch schon an eine erste Absage erhöhte Anforderungen an das Vorliegen erheblicher Gründe für die Absage gestellt werden und für den Fall, dass diese nicht vorliegen, kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, ohne den Rechtsanwalt die Anhörung durchzuführen. Dies beschränkt sich auf Einzelfälle, in denen in der Vergangenheit bereits der Eindruck entstanden ist, dass von der Möglichkeit der Terminabsage durch den betreffenden Rechtsanwalt in einer Weise Gebrauch gemacht worden ist, die es nahelegt, dass das Verfahren hierdurch missbräuchlich verzögert werden soll.

Wenn eine Anhörung ohne einen angekündigten Bevollmächtigten oder Beistand durchgeführt wird, kann dies zur Verunsicherung des Antragstellers führen. Im Falle einer Nachfrage ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er zur Anhörung an diesem Termin auch ohne den Begleiter verpflichtet ist und seine Rechte auch in diesem Fall vollumfänglich gewahrt sind.

6. Ergebnis der Passprüfung

6.1. Echtheit

Wird nach erfolgter Passprüfung die Echtheit des Dokuments bestätigt, spricht dieses i. d. R. für eine Bestätigung der Angaben zur Identität/Staatsangehörigkeit (siehe insbesondere [Identitätsfeststellung](#)).

⁵² BVerwG, Beschluss vom 21.12.2009 – 6 B 32/09.

⁵³ BFH, Beschluss vom 03.11.2009 – III B 55/03.

⁵⁴ VGH Mannheim, Beschluss vom 15.07.1999 – A 14 S 2413/98.

⁵⁵ OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.1.2013 – 11 LA 3/13.

⁵⁶ OVG Münster, Beschluss vom 13.07.2018 – 9 A 1980/17.A.

⁵⁷ OVG Magdeburg, Beschluss vom 24.09.2008 – 2 L 86/08, Beschluss vom 31.01.2018 – 2 L 103/17.

6.2. Fälschung

Ergibt die Passprüfung eine Fälschung/Verfälschung des Dokuments, begründet dies den Verdacht der Begehung einer Straftat (§ 267 StGB). Die Hintergründe sind im Rahmen der Anhörung aufzuklären.

Kernfrage: Kann der Verdacht ausgeräumt werden, dass bezüglich der Identität/ Staatsangehörigkeit getäuscht werden sollte?

Zu berücksichtigen ist, dass ein gefälschter oder verfälschter Pass unter Umständen nicht gegen eine Schutzfeststellung sprechen muss. (z. B.: Wegen Verfolgung im HKL war dem Antragsteller eine Ausreise nur mit falschem Pass möglich.)

Lässt die Gesamtschau der Sachverhaltserforschung auf eine Täuschung bezüglich Identität/Staatsangehörigkeit schließen, ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Achtung:

Fragen, etwa zum Umstand der Passbeschaffung (von wem erhalten, wie beantragt, welche Kosten, wo erhalten, etc.), können Sachverhalte ergeben, die gem. DA-Asyl, Kapitel Sicherheit (VS-NfD), dem Sicherheitsreferat zu melden sind.

7. Niederschrift der Anhörung

Art. 17 VerfRL verlangt, dass zur Anhörung eine ausführliche und objektive Niederschrift der wesentlichen Angaben gefertigt wird. Die Niederschrift soll daher nach § 25 Abs. 8 Satz 1 AsylG die wesentlichen Angaben des Asylbewerbers enthalten. Dies sind in jedem Fall alle entscheidungserheblichen Tatsachen, die durch konkrete Nachfragen zu ermitteln und in der Niederschrift darzustellen sind.

Unabhängig davon muss die Niederschrift auch den Ablauf der Anhörung (z. B. Unterbrechung, wesentliche Gefühlsregungen des Antragstellers) sowie ggf. die Abfolge der einzelnen Fragen widerspiegeln (z. B. Nachfragen auf ausweichende Antworten / Widersprüche). Dies entspricht nicht nur dem Rechtscharakter der Niederschrift als öffentliche Urkunde, sondern dient auch der Belegbarkeit der Glaubwürdigkeit des Antragstellers sowie der Glaubhaftigkeit seines Vortrags.

Obwohl das Gesetz keine Identität von Anhörer und Entscheider vorschreibt, ist dies als vorrangiges Ziel grundsätzlich anzustreben. Da sich diese Vorgabe jedoch nicht immer umsetzen lässt, ist der Sachverhalt so ausführlich zu dokumentieren, dass auch ein Entscheider, der die Anhörung nicht selbst durchgeführt hat, die Entscheidung ohne weitere Sachverhaltsermittlung treffen kann.

Im Zuge der Antragstellung sowie Anhörung wird der Antragsteller nach Angehörigen in Deutschland gefragt. Ist mit den Angaben eine Identifizierung der Personen in MARiS möglich, kann die Namensschreibweise aus MARiS für die Niederschrift übernommen und zusätzlich das Aktenzeichen der entsprechenden Person angegeben werden. Es ist zwingend zu beachten, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen auf keinen Fall die in MARiS erfasste Adresse/Wohnort der Personen in die Niederschrift aufgenommen werden darf. Auch weitere Daten aus MARiS zu den Verwandten sind weder aufzunehmen, noch dürfen sie dem Antragsteller bekannt gegeben werden (siehe Rundschreiben 230-7510/49-2018 vom 17.07.18).

Zur Aufklärung der familiären Situation des Antragstellers sind zu den in den Formularen zur Niederschrift vorgegebenen Fragen nach Verwandten (meist Nr. 8-10) ergänzende Fragen zu Familienangehörigen der Kernfamilie im Heimatland wie auch evtl. Drittland zu stellen. Dies bezieht sich bezüglich dort lebender Ehe-/Lebenspartner und Kinder auf deren Personalien, Anschrift, Daten einer Eheschließung/-scheidung inklusive Art der Eheschließung (z. B. staatlich, religiös) sowie Geburtsdaten. Diese Angaben werden u. a. im Hinblick auf einen evtl. späteren Antrag auf Familienasyl erhoben.

Der Entscheider kann auch Fragen zu Familienangehörigen stellen, die nicht zur Kernfamilie zählen, wenn dies nach den Gegebenheiten des Einzelfalls notwendig ist (z. B. im Hinblick auf die Beurteilung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG). In Bezug auf diese weiteren Verwandten beziehen sich die Fragen auf Verwandtschaftsgrad, Wohnort sowie finanzielle Situation und ggf. weitere Informationen, die im Hinblick auf die näheren Lebensumstände des Antragstellers relevant sein könnten.

Zu den Familienverhältnissen sowohl in Deutschland als auch im Herkunfts- oder anderen Staat müssen in der Anhörung auch deshalb in erforderlichem Umfang Sachverhaltsermittlungen vorgenommen werden, um die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung bzw. das Vorliegen der Voraussetzungen eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses prüfen zu können, siehe [Rückkehrentscheidung](#)

Wenn ein SoBe die Anhörung durchführt oder anderweitig beteiligt wird, muss dies aus der Niederschrift (Benennung der Beteiligten) erkennbar sein und auch im Bescheid (Tatbestand) zum Ausdruck kommen (siehe Kapitel Sonderbeauftragte). Die alleinige Angabe auf dem Kontrollbogen D1753 genügt nicht.

Für die Protokollierung (Niederschrift) der Anhörungen ist das Texthandbuch für Anhörungen zu verwenden.

In die Niederschrift sind die Namen des Antragstellers, Vertreters, Anhörers sowie die durch das Dolmetscherverwaltungssystem vergebene Nummer des Dolmetschers (Textfeld) aufzunehmen.

Nach § 68 Abs. 4 VwVfG ist über die mündliche Verhandlung (= Anhörung) eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter (= anhörender Entscheider) persönlich zu unterzeichnen ist.

Erfolgt bei Hinweisen auf die Zuständigkeit eines anderen MS (§ 29 Abs. 1 Nr.1 AsylG) auch eine Anhörung zur Begründetheit, ist in der Niederschrift zu vermerken, dass der Antragsteller darauf hingewiesen wurde, dass diese Anhörung nur vorsorglich erfolgt (siehe Vorbemerkung).

Im Hinblick auf einen effektiven Dolmetschereinsatz ist regelmäßig unmittelbar, nachdem der Antragsteller sich erklären konnte und der Entscheider keine Nachfragen mehr hat, die Rückübersetzung vorzunehmen. Nach Art. 17 Abs. 3 VerfRL ist sicherzustellen, dass der Antragsteller nach Abschluss der persönlichen Anhörung Gelegenheit erhält, sich zu Übersetzungsfehlern oder missverständlichen Formulierungen in der Niederschrift zu äußern. Von der Rückübersetzung kann nur ausnahmsweise abgesehen werden, wenn dies der ohne Zutun des Anhörers (!) geäußerte ausdrückliche Wunsch des Antragstellers ist. Angesichts der Bedeutung der Rückübersetzung darf dem Antragsteller in keiner Weise zu einem Verzicht geraten werden. Trägt er den Verzicht von sich aus vor, ist der Antragsteller ausdrücklich über die Folgen seines Verzichts auf die Rückübersetzung zu belehren. In die Niederschrift ist bei ausdrücklichem Verzicht der Textbaustein „Verzicht auf Rückübersetzung“ einzufügen und der Kontrollbogen Anhörung (D1753 – zusätzlich zu D0180!) auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterschriften versehen zu speichern.

Bei Verwendung eines Texterkennungssystems ist eine Kontrolle des Textes der Niederschrift bereits im Zusammenhang mit der Rückübersetzung vorzunehmen.

Der Kontrollbogen ist am Ende der Anhörung vom Antragsteller (ggf. gesetzlicher Vertreter/Vormund/Ergänzungspfleger) sowie Anhörer und Dolmetscher zu unterzeichnen. Dabei ist insbesondere sicher zu stellen, dass erkennbar wird, ob der Antragsteller selbst oder ein Vertreter unterzeichnet hat (ggf. Unterschriftenleiste per Hand ergänzen). Weigert sich der Antragsteller, zu bestätigen, dass der Inhalt des Kontrollbogens die persönliche Anhörung korrekt wiedergibt, so sind die dafür geltend gemachten Gründe in einem Vermerk festzuhalten, insbesondere ist festzuhalten, inwiefern dem Antragsteller im Rahmen der Rückübersetzung Gelegenheit zur Korrektur gemachter Angaben gegeben wurde.

Soweit die Aushändigung der Niederschrift im Anschluss an die Anhörung nicht möglich ist, erfolgt die Übersendung an Antragsteller bzw. Vertreter unverzüglich nach der Erstellung.

Kann innerhalb einer Woche ein o. u.-Bescheid ergehen, ist es ausreichend, wenn das Protokoll zusammen mit dem Bescheid zugestellt wird. Enthält die Niederschrift Hinweise auf offensichtliche Kommunikations- oder Anhörungsfehler, muss vor einer Entscheidung eine Klärung herbeigeführt werden.

Gegebenenfalls nachträglich erforderliche Korrekturen müssen unter Beachtung der Regelungen im Kapitel [Rechtliches Gehör](#) dem Antragsteller/Bevollmächtigten vor der Bescheiderstellung und mit einem entsprechenden Hinweis zur Kenntnis gegeben werden. Sind die Änderungen entscheidungserheblich, ist rechtliches Gehör zu gewähren.

8. Zusammenarbeit Bundesagentur für Arbeit Bundesamt

Ist am Ende der Anhörung bzw. nach Rückübersetzung der Niederschrift ersichtlich, dass im jeweiligen Fall voraussichtlich eine Schutzzuerkennung erfolgt, werden Personen im erwerbsfähigen Alter über die Möglichkeit unterrichtet, Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen. Dazu erhalten sie nach erfolgter inhaltlicher Übersetzung den Laufzettel D1643

In Gruppeninformationen werden die Antragsteller über Aufgaben und Leistungen der Bundesagentur für Arbeit sowie über die nächsten Schritte auf ihrem Weg zur Integration in Sprache, Ausbildung und Arbeit informiert. Zusätzlich werden auf freiwilliger Basis die Daten zu Schulbildung, Ausbildung und Berufserfahrung erfasst

Dienstanweisung Asylverfahren

Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags

1. Grundsätzliches

Neben dem stets erforderlichen persönlichen Gespräch nach Art. 5 Dublin-III-VO zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates hat das Bundesamt den Antragsteller für Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1b) bis 4 AsylG zu den in dieser Regelung aufgezählten weiteren Unzulässigkeitsgründen grundsätzlich persönlich anzuhören, bevor es über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet (§ 29 Abs. 2 AsylG).

Dies gilt nach § 29 Abs. 2 AsylG nicht, wenn ein Folgeantrag nach § 71 AsylG oder ein Zweitantrag nach § 71a AsylG nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt. Da die Dublin III-VO nicht zwischen Erst- und Folgeverfahren unterscheidet, ist bei Folgeanträgen jedoch ggfs. das persönliche Gespräch nach Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO zu führen (vgl. [DA-Dublin](#), II. Erneuter Antrag auf internationalen Schutz oder isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und/oder 7 AufenthG nach Dublin-Erstverfahren.)

Auf Grund der Regelung in § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG, nach der auch bei unzulässigen Anträgen ausdrücklich festzustellen ist, ob die Voraussetzungen der nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen, ist der Antragsteller im Fall einer beabsichtigten Ablehnung des Asylantrags als unzulässig auch zu den Gründen anzuhören, die seiner Abschiebung entgegenstehen könnten.

2. Verfahrensweise bei persönlich gestellten Erstanträgen

Die Zulässigkeit eines Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AsylG wird vom AVS im Rahmen der persönlichen Antragsstellung mittels Fragebogen (D1165) vorgeprüft. Nach erfolgter Befragung ist vom AVS die Checkliste D1164 abzuarbeiten und die Akte anschließend zur Anhörung zur Zulässigkeit an den zuständigen Entscheider weiterzuleiten.

Die Durchführung einer Anhörung zur Zulässigkeit ist nur dann erforderlich, wenn Anhaltspunkte für die Unzulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 1b) bis 4 AsylG vorliegen, somit nicht bei zulässigen Anträgen, nicht in Dublin-Fällen und nicht bei Folge- und Zweitanträgen, die nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führen.

Der Entscheider hört den Antragsteller nach § 29 Abs. 2 AsylG unter Verwendung des passenden Anhörungsprotokolls (D1645 bis D1647) zur Zulässigkeit des Asylantrags an. Konnte die Vorprüfung mittels Befragung durch das AVS bei Antragsstellung nicht erfolgen,

prüft der Entscheider im Rahmen der Anhörung zur Zulässigkeit zusätzlich alle relevanten Fragen.

In den Fällen, in denen von einer Unzulässigkeit des Antrags auszugehen ist, sind außerdem Fragen zum Vorliegen der nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG sowie zur Anordnung und/oder Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes zu stellen sowie das persönliche Gespräch nach Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO zu führen. Sinn und Zweck der Anhörung sind dem Antragsteller zu vermitteln.

In den Fällen, in denen es nach der Anhörung zur Zulässigkeit keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Antrag unzulässig ist, erfolgt die für zulässige Anträge vorgesehene Anhörung unter Verwendung der bekannten Dokumente in gewohnter Art und Weise. Diese soll grundsätzlich im gleichen Termin stattfinden.

Liegen nach der Anhörung zur Zulässigkeit Anhaltspunkte für die Unzulässigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG vor, ist die Akte unverzüglich an das zuständige DZ abzugeben.

Aus verfahrensökonomischen Gründen ist vor Abgabe der Akte an das zuständige DZ eine Verfügung zum Informationersuchen (D2315, siehe [Informationersuchen \(Info Request\)](#)) zu erstellen. Hierbei ist zu vermerken, dass ein Info Request nur bei einem erfolglosen Dublinverfahren zu veranlassen ist.

3. Verfahrensweise bei schriftlich gestellten Erstanträgen

Bei schriftlich gestellten Anträgen erfolgt grundsätzlich kein persönliches Gespräch nach Art. 5 Dublin-III-VO durch das AVS mittels Fragebogen. Die Klärung der Zulässigkeit des Antrags ist dem Entscheider im Rahmen der Anhörung vorbehalten. Hierbei sind die Fristen im Dublin-Verfahren zu beachten.

4. Statistische Erfassung der Anhörung zur Zulässigkeit

Neben der bisherigen statistischen Erfassung der Anhörungen gem. § 25 AsylG sind auch die Anhörungen zur Zulässigkeit in dem Prozess Erstantrag durch den Entscheider statistisch zu erfassen. Die entsprechende Zusatzinformation wird automatisch abgefragt und ist vom Entscheider anzugeben (siehe [MARIS-Info 40](#)). Sofern keine Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrages erforderlich und vorgenommen worden ist, ist die Abfrage zu verneinen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Begleitete Minderjährige

Die Regelungen in diesem Kapitel gelten für „begleitete“ Minderjährige, für die

- durch den oder die Personensorgeberechtigten (Abschnitt „Minderjährige in Begleitung der Eltern“) oder
- durch einen Erziehungsberechtigten (Abschnitt „Minderjährige in Begleitung von Dritten“)

ein Asylantrag gestellt und dieses Verfahren vertretungsweise begleitet wird.

Hinweis:

In Abgrenzung hierzu ist im Kapitel „Unbegleitete Minderjährige (UM)“ die Verfahrensweise geregelt für Minderjährige, für die in Abwesenheit des oder der Personensorgeberechtigten (grundsätzlich die Eltern) durch einen Vormund ein Asylantrag gestellt und dieses Verfahren vertretungsweise begleitet wird.

Zu beachten: Da es sich nicht um UM handelt, greifen die unionsrechtlichen Garantien des Art. 25 VerfRL nicht. D. h. eine Verfahrensbearbeitung durch einen SoBe UM ist nicht erforderlich und es erfolgt keine Beauftragung von medizinischen Altersgutachten durch das Bundesamt.

1. Allgemeines

Begleitete Minderjährige sind Kinder und Jugendliche, die sich in Begleitung der bzw. des Personensorgeberechtigten (siehe 2.) oder eines Erziehungsberechtigten (siehe 3.) befinden.

Minderjährige können selbst keinen wirksamen Asylantrag stellen (§ 12 AsylG). Sie sind insoweit durch ihren gesetzlichen Vertreter (grundsätzlich die Eltern als Personensorgeberechtigte, ausnahmsweise z. B. der Vormund oder Pfleger) oder durch eine von dem gesetzlichen Vertreter mit der Wahrnehmung der Personensorge bevollmächtigten Dritten (Erziehungsberechtigter) zu vertreten. Die wirksame Vertretung von Minderjährigen ist für alle Verfahrenshandlungen im Asylverfahren relevant – insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit eines Asylantrags und den Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens bei Antragsfiktion (§ 14a Abs. 3 AsylG).

Zu Formerfordernissen der Antragstellung, Aktenanlage und Aktenführung bei Anträgen nach §§ 14 Abs. 2 oder 14a AsylG siehe [DA-AVS](#)).

Ist der Sachverhalt in Bezug auf die Vertretung eines Kindes unklar, sind alle zur Aufklärung unternommenen Schritte schlüssig und nachvollziehbar in einem Aktenvermerk (D0017) darzulegen und der Vorgang entsprechend zu verfügen (D0952).

2. Minderjährige in Begleitung der Eltern

Die Regelungen in diesem Abschnitt gelten für Minderjährige, für die durch den oder die Personensorgeberechtigten ein wirksamer Asylantrag gestellt wurde und die Vertretung während der Durchführung des Asylverfahrens fortbesteht.

2.1. Begriffsbestimmung

- Personensorgeberechtigter ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht.

Beispiele:

Grundsätzlich üben die Eltern die Personensorge als Teil der elterlichen Sorge gemeinschaftlich aus (§§ 1626, 1629 BGB).

Personensorgeberechtigt können auch sein:

- die Mutter allein (§ 1626a Abs. 3 BGB),
- der allein sorgeberechtigte Elternteil (§ 1671 BGB),
- die Adoptiveltern (§ 1754 Abs. 1 und 3 BGB) bzw. die annehmende Person (§ 1754 Abs. 2 und 3 BGB).

2.2. Gesetzliche Vertretungsbefugnis

Nach Art. 21 EGBGB bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und ihrem Kind nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Somit gilt für die Beurteilung der Vertretungsbefugnis im Asylverfahren auch bei ausländischen Kindern das BGB.

2.2.1. Elterliche Sorge / Personensorge

Die elterliche Sorge (§§ 1626, 1626a BGB) umfasst gem. § 1629 Abs. 1 BGB die grundsätzlich gemeinschaftliche Vertretung des Kindes durch die Eltern. Notwendige Erklärungen Dritter gegenüber dem Kind können jedoch gegenüber nur einem Elternteil abgegeben werden.

Bei getrenntlebenden Eltern, denen die Personensorge gemeinsam zusteht, ist bei Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für das Kind gegenseitiges Einvernehmen erforderlich (§ 1687 BGB).

Übt ein Elternteil ausnahmsweise die elterliche Sorge allein aus (z. B. Sorgerechtsbeschluss, Mutter alleine gem. § 1626a Abs. 3 BGB, Übertragung der Entscheidung in bestimmten Fällen gem. § 1628 BGB), vertritt er das Kind allein.

Die Sonderregelung in § 12 Abs. 3 AsylG bestimmt zusätzlich für das Asylverfahren, dass vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Familiengerichts jeder Elternteil alleine zur Vertretung eines minderjährigen Kindes befugt ist, wenn

- sich der andere Elternteil nicht im Bundesgebiet aufhält oder
- sein Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.

Hierbei gilt, dass der in diesem Fall tätige Elternteil nicht notwendigerweise Inhaber der Personensorge sein muss.

Erscheint nur ein Elternteil zur persönlichen Antragstellung oder geht ein nur von einem Elternteil unterschriebener schriftlicher Antrag ein, ist vor Aktenanlage durch das AVS zu prüfen (z. B. Befragung, Recherche in MARiS, AZR), ob die Voraussetzungen für eine (alleinige) Vertretungsbefugnis vorliegen, da anderenfalls der Antrag nicht wirksam gestellt ist.

Liegen jedoch die Voraussetzungen des § 14a AsylG vor, gilt für das Kind auch ohne ausdrücklichen Antrag mit der Asylantragstellung der Eltern/eines Elternteils bzw. der Anzeige der Geburt/Einreise ein Asylantrag als gestellt. Kann die Wirksamkeit der Antragstellung durch einen Elternteil nicht abschließend bestätigt werden, ist das Asylverfahren in diesem Fall durch die Fiktion des § 14a AsylG dennoch eröffnet. Weitere Prüfungen sind dann nicht erforderlich.

Um in anderen Fällen einen unklaren Sachverhalt aufzuklären, ist neben der Selbstauskunft des antragstellenden Elternteils, Recherche in MARiS und AZR ggf. ergänzend auch die ABH um Auskunft zu bitten.

Ist die Klärung durch das AVS auch nach Einbeziehung eines TL AVS nicht zeitnah oder abschließend möglich, wird zunächst durch das AVS eine Vorakte angelegt und diese zur weiteren Aufklärung dem zuständigen SB-E zugeleitet. Sofern diese Zuständigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, ist ein TL Asyl einzubeziehen, der prüft, ob eine wirksame Antragstellung erfolgt ist und das Verfahren fortgesetzt werden kann.

Bei ungeklärter Sachlage zur Wirksamkeit des Asylantrags für das Kind kann wie folgt aufgeklärt werden:

- Ein für minderjährige Kinder nur von einem Elternteil unterschriebener Asylantrag ist unter Umständen nicht wirksam. Durch eine Sorgerechtsentscheidung eines ausländischen (oder – in diesem frühen Verfahrensstadium seltener – deutschen) Gerichts kann einem Elternteil die elterliche Sorge allein übertragen werden. Ein entsprechender Nachweis⁵⁸ sollte vorgelegt werden können und ist dann auch zu fordern.
- Ist der Aufenthaltsort des Elternteils, dessen Unterschrift auf dem Asylantrag fehlt, im Bundesgebiet unbekannt oder hält sich dieser nicht im Bundesgebiet auf, ist der Asylantrag auch ohne dessen Unterschrift wirksam. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen oder eine Erklärung hierzu abzugeben.

Die Eltern sind dazu über die Sach- und Rechtslage zu informieren und je nach Sachverhalt unter Fristsetzung von einem Monat zur Vorlage

- eines von beiden Elternteilen unterschriebenen Asylantrags,
- einer Einverständniserklärung zur Asylantragstellung als Ersatz der fehlenden Unterschrift,
- einer gerichtlichen Vertretungsregelung zugunsten eines Elternteils (Übertragung des alleinigen Sorgerechts gem. § 1671 BGB) oder
- einen Nachweis/eine Erklärung zum Aufenthalt des nicht erreichbaren Elternteils aufzufordern.

Geht innerhalb eines Monats kein von beiden Elternteilen unterschriebener Antrag ein und wird keine Sorgerechtsentscheidung eines Gerichtes zugunsten des antragstellenden Elternteils vorgelegt oder kann der Aufenthaltsort des anderen Elternteils nicht ermittelt werden, wird das Verfahren nicht weiterbearbeitet (siehe DA-AVS, „Asylantragstellung begleitete Minderjährige“ und „Ablagen“).

Bei schriftlicher Antragstellung sind die Eltern mittels D1801 (Anforder_Eltern_VetrNachweis) zur erneuten Übersendung eines Asylantrags mit Unterschrift beider Elternteile bzw. zur Vorlage von Nachweisen über das alleinige Vertretungsrecht aufzufordern. Erfolgt die Information schriftlich, genügt der Versand an nur einen sorgeberechtigten Elternteil. I. d. R. ist dies der Elternteil, der den Antrag gestellt hat.

⁵⁸ Sorgerechtsentscheidung eines ausländischen Gerichts: Hat ein ausländisches Gericht einem Elternteil das alleinige Sorgerecht für ein Kind zuerkannt, ist diese Sorgerechtsentscheidung dem Grundsatz nach in Deutschland anzuerkennen; Ausnahme: Verstoß gegen den „ordre public“, d. h. die ausländische gerichtliche Entscheidung steht in einem so starken Widerspruch zu dem Grundgedanken des Kindeswohls oder ist unter Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze zustande gekommen, dass es untragbar erscheint, die Entscheidung anzuerkennen.

Weiterer Handlungsbedarf entsteht erst, wenn der Elternteil sich mit entsprechenden Nachweisen wieder meldet und/oder doch noch ein Asylantrag mit Unterschrift beider Elternteile eingeht (s. 2.2.2. bis 2.2.4.).

2.2.2. Nachweis der Elternschaft

Der Nachweis einer Elternschaft kann z. B. durch eine Geburtsurkunde oder den Auszug aus einem Geburtenregister erbracht werden. Liegen solche Nachweise nicht vor, prüft der zuständige SB-E das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Anhörung der Eltern oder der Prüfung eines evtl. schriftlichen Antrags für das Kind.

Das Fehlen einer Geburtsurkunde aus dem HKL reicht alleine nicht aus, um Zweifel an der Elternschaft abschließend zu rechtfertigen.

Auch die Tatsache, dass für in Deutschland geborene Kinder in Einzelfällen nur eine vorläufige Geburtsbescheinigung statt einer Geburtsurkunde ausgestellt wird, bedeutet nicht unbedingt, dass bei der ausstellenden Behörde Zweifel an der Elternschaft an sich bestehen. Gründe können z. B. die fehlende Klärung der Namensschreibweise oder die ungeklärte Identität der Mutter (kein Ausweispapier) sein. Eine Geburtsbescheinigung bestätigt zumindest die Mutter-Kind-Beziehung.

Bei der Prüfung eines diesbezüglich unklaren Sachverhalts sind alle Aufklärungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (z. B. Rückfragen bei ABH, Standesamt). Insbesondere ist zu prüfen, ob verwertbare Erkenntnisse aus Referenzakten vorliegen. Durch Sichtung aller Bezugsakten (auch Vorakten!) ist zu gewährleisten, dass bereits vorgelegte Urkunden und Dokumente zur Klärung herangezogen werden.

Schwierigkeiten bereitet in der Praxis häufig der Nachweis der Vaterschaft. Damit Vaterschaft vor dem Gesetz und damit bei der Durchführung eines Asylverfahrens eine Rolle spielt, muss eine der folgenden vier Situationen zutreffen:

- der Mann ist zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet,
- der Mann hat die Vaterschaft anerkannt,
- der Mann hat das Kind adoptiert,
- die Vaterschaft des Mannes wurde gerichtlich festgestellt

(siehe auch [Familienschutz](#), 4.2.).

2.2.3. Ehenachweis

Es gelten die auch sonst im Asylverfahren gültigen Maßstäbe (siehe z. B. [Familienschutz](#)). Berücksichtigung finden können dabei die Informationen der Sammlung systematischer Übersichten über die wesentlichen Rechtsnormen ausländischer Staaten „Standesamt und Ausländer“.

2.2.4. Nichteheliche Kinder

Zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheirateten Eltern steht gem. § 1626a BGB die elterliche Sorge nur dann gemeinsam zu,

- wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam zu übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
- wenn sie einander heiraten oder
- soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

Ist dies nicht der Fall, hat die Mutter gem. § 1626a Abs. 3 BGB die elterliche Sorge

Eine Berücksichtigung des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters als gesetzlicher Vertreter erfolgt nur dann, wenn er zusammen mit der Mutter das Sorgerecht für das Kind hat. Hierzu muss die Vaterschaft durch Geburtsurkunde nachgewiesen oder durch eine öffentliche Beurkundung anerkannt sein. Außerdem muss eine öffentlich beurkundete gemeinsame Sorgeerklärung der Eltern vorliegen.

Ist der Aufenthaltsort der Mutter im Bundesgebiet unbekannt oder hält sich diese nicht im Bundesgebiet auf, greift ebenfalls die Sonderregelung des § 12 Abs. 3 AsylG, soweit die Vaterschaft des Mannes nachgewiesen ist (siehe 2.2.1.).

2.3. Vorgehen nach Prüfung der Wirksamkeit

2.3.1. Beide Elternteile sind im Inland aufhältig und nicht unbekannt verzogen

- Kann nach Eingang der Unterlagen die Wirksamkeit des Asylantrags festgestellt werden, erfolgt die routinemäßige Weiterbearbeitung.
- Werden innerhalb der gesetzten Frist keine Nachweise vorgelegt, liegt keine wirksame Antragstellung vor. Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen von Asylgründen in der Person des Kindes, kann aus Gründen des Kindeswohls eine Ergänzungspflegschaft (§ 1809 BGB) angeregt werden.
- Geht eine ausdrückliche Zustimmungsverweigerung eines im Inland aufhältigen (geschäftsfähigen) Elternteils ein oder verweigert er die Mitwirkung an der Antragstellung und liegt kein familiengerichtlicher Beschluss zugunsten des anderen, antragstellenden Elternteils vor, fehlt es an einer wirksamen Asylantragstellung.⁵⁹ Bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern hat allenfalls ein Elternteil die Möglichkeit, gem. § 1628 BGB eine gerichtliche Entscheidung zur diesbezüglich Vertretung herbeizuführen. Das Bundesamt ist nicht Verfahrensbeteiligter.

Über die Unwirksamkeit einer Antragstellung sind die Eltern zu unterrichten (D1801 – Anforderung_Eltern_VetrNachweis).

⁵⁹ Vgl. für den Fall der fehlenden Zustimmung BeckOK AuslR/Neundorf, 39. Ed. 1.7.2020, AsylG § 12 Rn. 16.

2.3.2. Ein Elternteil ist im Ausland aufhältig oder unbekannt verzogen

In diesem Fall ist der durch den im Inland aufhältigen Elternteil gestellte Asylantrag wirksam.

2.3.3. Verfahren bei nicht wirksamer Antragstellung

Bei nicht wirksamer Antragstellung ist die Vorakte nicht weiter zu bearbeiten.

2.4. Anhörung von begleiteten Minderjährigen

2.4.1. Grundsatz

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung zur Anhörung begleiteter Minderjähriger. Wird jedoch eine persönliche Anhörung anberaumt, ist sie kindgerecht durchzuführen.

Bei Minderjährigen, die in Begleitung ihrer Eltern in Deutschland sind, werden i. d. R. nur die Eltern angehört (siehe aber zwingend Kapitel [Familieneinheit nach § 14a AsylG](#)).

Halten die Eltern auf Nachfrage des Entscheiders eine Anhörung des Minderjährigen für notwendig (z. B. weil eigene Gründe vorliegen), ist eine Anhörung durchzuführen, wenn dies aufgrund des Alters, Wissensstandes und Reifegrades erfolgversprechend erscheint. Dies gilt auch, wenn der Minderjährige ausdrücklich angehört werden möchte und die Eltern dem zustimmen.

Hierbei gilt folgender Grundsatz: Kinder unter sechs Jahre werden grundsätzlich nicht angehört, soweit der Sachverhalt ausreichend geklärt ist (für nachgeborene Kinder gem. § 24 Abs. 1 Satz 5 AsylG; für andere Kinder dieses Alters findet die Regelung analoge Anwendung). Hiervon abweichend besteht bei nachgeborenen Töchtern unter sechs Jahren grundsätzlich die Pflicht zur Anhörung der Eltern in Bezug auf ihre Tochter, wenn ein Bezug zu FGM gegeben ist oder auf Grund des HKL zu vermuten ist (siehe [Weibliche Genitalverstümmelung](#)).

Minderjährige ab sechs und bis einschließlich 13 Jahre können grundsätzlich angehört werden und ab 14 Jahre sind sie in diesen Fällen grundsätzlich anzuhören. Dies gilt jeweils, soweit die Minderjährigen auch aktuell psychisch dazu in der Lage sind.

Die Eltern können grundsätzlich an der Anhörung ihres minderjährigen Kindes teilnehmen (zum evtl. Ausschluss siehe [Anhörung](#)).

Der zuständige SB-E legt fest, ob und wie ggf. eine Anhörung durchgeführt wird und verfügt entsprechend.

Zu beachten: Kinder sind im Falle der Durchführung einer persönlichen Anhörung mit den Aussagen ihrer Eltern nicht zu konfrontieren und bezüglich der in Frage stehenden Aspekte auch nicht gesondert zu befragen. Allenfalls können die in einer evtl. Anhörung der Kinder gewonnenen Erkenntnisse zur Bewertung der Umstände herangezogen werden oder Begründung für weitere Nachfragen an die Eltern sein.

Treten Zweifel an der Elternschaft oder der Ehegültigkeit der Eltern erst im Rahmen einer Anhörung auf, sind diese durch eine getrennte Befragung der Eltern auszuräumen.

2.4.2. Kinderspezifische Fluchtgründe

Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für kinderspezifische Fluchtgründe (z. B. Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, häusliche Gewalt, Kindersoldaten) erfolgt eine Anhörung des Minderjährigen, wenn dies aufgrund des Alters, Wissensstandes und Reifegrades erfolgversprechend und zur vollständigen Sachaufklärung erforderlich erscheint. Insbesondere soll eine mögliche Beteiligung der Eltern aufgeklärt werden. Nach Möglichkeit sollte diese Anhörung durch einen SoBe UM bzw. SoBe gV erfolgen.

Ein Amtsermittlungsgrundsatz besteht, wenn auf Grund allgemeiner Herkunftsländerinformationen die Gefahr drohender Verfolgung des Minderjährigen in Betracht gezogen werden muss. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen Eltern für das Kind keine drohende Verfolgung geltend machen, obwohl nach HKL-Informationen eine solche möglich sein könnte. Bei der Bewertung der Gefahr drohender Verfolgung ist der jeweils individuelle Sachverhalt zugrunde zu legen (z. B. in Bezug auf Herkunftsregion, Volkszugehörigkeit). Kann der Minderjährige–z. B. auf Grund des Alters nicht selbst angehört werden, gibt evtl. eine speziell auf diesen Punkt ausgerichtete (ggf. erneute) Anhörung der Eltern einen ausreichenden Aufschluss.

Bei drohender Genitalverstümmelung ist zudem aufzuklären, ob diese bereits vorgenommen wurde und/oder eine Wiederholungsgefahr besteht. (siehe zwingend [Flüchtlingsschutz](#) und [Weibliche Genitalverstümmelung](#)). Bei Anhaltspunkten für Probleme in der Familie (z. B. sichtbare Verwahrlosung des Kindes, erkennbare psychische Defizite) oder bei Sachverhalten, bei denen die Eltern als Täter oder Beteiligte in Frage kommen (z. B. Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, häusliche Gewalt), erfolgt zur Aufklärung eine Anhörung des Minderjährigen. Ggf. ist das Jugendamt einzuschalten und sind die Eltern von der Anhörung auszuschließen.

Hinweis: Für Kinder, die unter die Regelung des § 14a AsylG fallen (Verfahren der Eltern noch anhängig oder negativ beschieden) gelten teilweise ergänzende oder andere Regelungen.

2.5. Anhörung bei Eintritt der Volljährigkeit

Sofern ein begleiteter Minderjähriger, über dessen Asylantrag noch nicht entschieden wurde, volljährig wird, ist er zu einer Anhörung zu laden.⁶⁰ Dies gilt nicht, wenn er bereits als Minderjähriger zu einer Anhörung selbst geladen und auch angehört wurde.

Die Ladung zur Anhörung erfolgt, nachdem die als Folge des Eintritts der Volljährigkeit erforderliche Aktenteilung vom AVS durchgeführt wurde. Der zuständige SB-E erstellt eine entsprechende Verfügung (D0952) und leitet die Akte an das AVS weiter.

3. Minderjährige in Begleitung von Dritten

Die Regelungen in diesem Abschnitt gelten für Minderjährige, für die in Abwesenheit der oder des Personensorgeberechtigten (siehe 2.1.) durch einen von diesen oder diesem mit der Ausübung der Personensorge beauftragten Dritten (Erziehungsberechtigter) ein Asylantrag gestellt wird und die Vertretung während der Durchführung des Asylverfahrens fortbesteht.

Bei der Verfahrensbearbeitung von Minderjährigen, die durch einen Erziehungsberechtigten im Asylverfahren vertreten sind, gelten die nachfolgenden Besonderheiten; im Übrigen sind die allgemeinen Regelungen zu beachten (siehe [DA-AVS](#), Asylantragstellung begleitete Minderjährige, „Erstantrag – persönlich“ bzw. „Erstantrag – schriftlich“, „Verfahrensbevollmächtigte“ und „Zustellung“).

3.1. Begriffsbestimmung

Erziehungsberechtigter ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII neben dem Personensorgeberechtigten jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

Die Vertretungsmacht beruht auf einer Vollmacht, also auf individuellem Willen (sog. gewillkürte Vertretung als Gegenbegriff zur Vertretungsbefugnis kraft Gesetzes).

Beispiele:⁶¹

- Großvater/Großmutter,
- Onkel/Tante,
- volljähriger Geschwisteranteil,
- volljähriger Cousin/Cousine,
- nicht sorgeberechtigter Vater eines nichtehelichen Kindes,
- Stiefelternteil,
- nicht mit dem Kind verwandter nichtehelicher Lebenspartner des Personensorgeberechtigten;

⁶⁰ Die Verpflichtung ergibt sich aus der Auslegung von Art. 14 Abs. 1 VerfRL. Danach muss jedem Volljährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben werden.

⁶¹ Wiesner/Wapler/Wapler, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 7 Rn. 15f. – abrufbar unter: beck-online.

- nicht: Ehegatte eines minderjährigen verheirateten Kindes oder Jugendlichen.

Ausländische Minderjährige, die in Begleitung eines Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreisen oder für die sich in Deutschland bereits ein Erziehungsberechtigter aufhält, sind keine „unbegleiteten“ Minderjährigen. Wegen des Vorhandenseins eines „verantwortlichen Erwachsenen“ i. S. d. Art. 2 Buchst. m VerfRL i. V. m. Art. 2 Buchst. I QualfRL bzw. Art. 2 Buchst. e AufnRL und wegen § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII ist für eine wirksame Asylantragstellung und ordnungsgemäße Vertretung dieser Personengruppe im Asylverfahren weder eine (vorläufige) Inobhutnahme durch das Jugendamt (§ 42a Abs. 1 Satz 2 bzw. § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) noch eine Vormundbestellung durch das Familiengericht erforderlich.

3.2. Vertretungsbefugnis aufgrund Ermächtigung

Die Personensorgeberechtigten können jeden Dritten über 18 Jahre mit der Ausübung der Sorge beauftragen, etwa in Form einer Vollmacht (sog. Personensorgevollmacht).

Ausnahme: Eine Personensorgevollmacht der Eltern für einen minderjährigen Ehepartner zugunsten des volljährigen Ehepartners ist unwirksam, der Ehepartner ist nicht Erziehungsberechtigter und kann den minderjährigen Ehepartner im Asylverfahren nicht wirksam vertreten. Hintergrund ist der Minderjährigenschutz und das Wohl des Kindes, wie mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen zum Ausdruck gebracht (§ 42a Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 SGB VIII). Bis zur Klärung der Vertretung ist der minderjährige Ehepartner als UM anzusehen und ruht das Asylverfahren (siehe DA-Asyl, Kapitel „Unbegleitete Minderjährige (UM)“, „Sonderfall: Verheiratete Minderjährige (Minderjährigenehe, Kinderbräute)“).

Unverzichtbare Anforderung an den Inhalt der Vollmacht ist die Ermächtigung durch die Personensorgeberechtigten, erlaubterweise Funktionen des Sorgerechts auszuüben.⁶² Erforderlich ist, dass der ermächtigte Dritte nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge übernimmt. Inhalt und Grenzen der Personensorge sind in § 1631 BGB geregelt. Danach umfasst die Personensorge insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Umfasst ist auch das Recht, einen Asylantrag zu stellen, ohne dass dies ausdrücklich in einer schriftlichen Vollmacht enthalten sein muss.

3.2.1. Prüfzuständigkeit Jugendamt bzgl. rechtswirksamer Bevollmächtigung

Die Rechtswirksamkeit vorgelegter Personensorgevollmachten wird vorab im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt geprüft (entsprechend bei mündlicher Bevollmächtigung).⁶³ Dies umfasst den Nachweis der Urheberschaft, aber auch die Überprüfung hinsichtlich des Bewusstseins für Inhalt und Tragweite solcher individualvertraglichen

⁶² Wiesner/Wapler/Wapler, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 7 Rn. 14 – abrufbar unter: beck-online.

⁶³ BAGLJÄ, 147. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen – <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>, siehe dort Anlage1, Ziff. 3.

Erklärungen auf Seiten der Vollmachtgeber wie auch der Vollmachtnehmer. Eine zusätzliche Überprüfung der Vertretungsberechtigung durch das Bundesamt erfolgt nicht.

Zum Vorgehen bei Zweifeln an der Bevollmächtigung siehe 3.2.4..

3.2.2. Ermächtigung zur Ausübung der Personensorge / Erziehungsberechtigung

Wird bei der Antragstellung eine Vollmacht der Eltern bzw. eines Elternteils zugunsten einer in Deutschland aufhältigen, volljährigen verwandten Person (z. B. Großeltern, volljähriger Geschwisterteil, Onkel/Tante, volljähriger Cousin/volljährige Cousine) oder einer anderen volljährigen Vertrauensperson (z. B. bei Reise- oder Fluchtbegleitung) vorgelegt, mit der die Personensorge auf diese Person übertragen wird (sog. Personensorgevollmacht), ist die bevollmächtigte Person als Erziehungsberechtigter i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII anzusehen, wenn das Jugendamt die Personenvollmacht anerkennt.

Der aufgrund einer Vollmacht der Eltern bzw. eines Elternteils eingesetzte Erziehungsberechtigte ist jedoch nicht Personensorgeberechtigter, da seine Befugnis nicht unmittelbar auf gesetzlichen Vorschriften beruht.⁶⁴

Der Erziehungsberechtigte vertritt die Interessen des Minderjährigen im Asylverfahren und nimmt die erforderlichen Rechtshandlungen vor. Dies kann insbesondere dann problematisch sein, wenn durch das AVS bei der Antragsannahme und Aktenanlage oder durch den SB-E im Rahmen der Anhörung festgestellt wird, dass dem Erziehungsberechtigten Kenntnisse der deutschen Sprache und des Asylverfahrens fehlen (siehe hierzu auch die weitergehenden Ausführungen zu „Zurückweisung“ und „Im Einzelfall zu berücksichtigenden besonderen Umstände“ im Kapitel „Anhörung“). In diesem Fall ist er auf die Möglichkeit zur Beauftragung eines Rechtsanwalts hinzuweisen oder darauf, beim Familiengericht auf die Bestellung eines Ergänzungspflegers (§ 1809 BGB) für die Durchführung des Asylverfahrens hinzuwirken. Die Verantwortlichkeit insoweit liegt allein beim Erziehungsberechtigten, die unionsrechtlichen Garantien nach Art. 25 VerfRL greifen nicht.

3.2.3. Nachweis der Ermächtigung

Voraussetzung für eine wirksame Antragstellung für den Minderjährigen ist, dass der Erziehungsberechtigte sein Vertretungsrecht nachweist. Um mögliche Fälle von Kindesentziehung oder Kinderhandel/Zuhälterei auszuschließen, muss unbedingt verhindert werden, dass Minderjährige außerhalb behördlicher Kontroll-/Einflussmöglichkeiten der Verantwortung dritter Personen überlassen werden. Deshalb ist die Vertretungsbefugnis, anders als u. U. im Kinder- und Jugendhilfeverfahren, im Asylverfahren grundsätzlich durch Vorlage einer schriftlichen Personensorgevollmacht z. B. der Eltern bzw. des allein sorgeberechtigten Elternteils oder des Vormunds im Ausland nachzuweisen. Gem. § 14 Abs. 1 Satz 3

⁶⁴ https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/tvoed-office-professional/klose-sgbi-8-kinder-und-jugendhilfe-2212-personensorgeberechtigte_idesk_PI13994_HI1494830.html, Rz. 13

VwVfG ist die Bevollmächtigung auf Verlangen der Behörde nachzuweisen; von dieser Möglichkeit sollte aktiv Gebrauch gemacht werden. Die Aufforderung des Erziehungsberechtigten zur Vorlage einer schriftlichen Personensorgevollmacht wird angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen dringend empfohlen. Zum Vorgehen bei Fehlen von Nachweisen siehe 3.2.4..

Weil für die Vollmacht aber keine besondere Form vorgeschrieben ist und sie deshalb z. B. auch mündlich erteilt werden kann,⁶⁵ muss eine entsprechende Bevollmächtigung der Eltern bzw. eines Elternteils zumindest glaubhaft gemacht werden (z. B. durch konkrete Ausführungen dazu, welche Absprache wann mit den Eltern getroffen wurde). Hierbei kommt es maßgeblich auf die Überzeugungsbildung des zuständigen AVS-Mitarbeiters an (siehe 3.3.1. „Möglichkeit der Hinzuziehung von TL Asyl oder SB-E“ und 1. „Allgemeines“ – Dokumentationspflicht im Aktenvermerk (D0017) und Verfügung (D0952)).

3.2.4. Vorgehen bei Fehlen von Nachweisen und bei Zweifeln an der Bevollmächtigung

Fehlt es bei der persönlichen Antragstellung an einem Nachweis über die Vertretungsberechtigung (Vorlage einer Personensorgevollmacht) und steht eine entsprechende Vertretungsberechtigung nicht zur Überzeugungsbildung des zuständigen AVS-Mitarbeiters fest, wird der Antrag nicht entgegengenommen (siehe 3.3.1. – erforderlichenfalls Klärung durch TL AVS oder SB-E (ggf. in SoBe-Funktion)). Der vorgebliche Erziehungsberechtigte und der Minderjährige sind auf das vorgeschaltete Verfahren beim Jugendamt zu verweisen (Möglichkeit der Aushändigung von D2501 (Anforder_Dritter_VetrNachweis)).

Bei schriftlicher Antragstellung ist der vorgebliche Erziehungsberechtigte mittels D2501 (Anforder_Dritter_VetrNachweis) zur erneuten Übersendung eines Asylantrags unter Vorlage eines Nachweises über das Vertretungsrecht (Personensorgevollmacht) aufzufordern. Für den Fall, dass durch die/den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen ausnahmsweise keine schriftliche Vollmacht erteilt worden sein sollte, ist der vorgebliche Erziehungsberechtigte gleichzeitig um konkrete Ausführungen zu bitten, welche Absprache wann mit den/dem gesetzlichen Vertreter(n) getroffen wurde(n); dies verbunden mit der Aufforderung, nach Möglichkeit einen schriftlichen Nachweis nachzureichen.

Bei Zweifeln hinsichtlich Urheberschaft bzw. Inhalt und Umfang der Vollmacht ist frühestmöglich das zuständige Jugendamt zunächst um Prüfung der wirksamen Bevollmächtigung zu bitten. Das Ergebnis der Überprüfung ist abzuwarten, bevor das Asylverfahren weiterbetrieben und über die Wirksamkeit der Antragstellung entschieden werden kann.

Anhaltspunkte für Zweifel können z. B. sein:

⁶⁵ Wiesner/Wapler/Wapler, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 7 Rn. 14 – abrufbar unter: beck-online.

- fehlende oder unvollständige Daten (zumindest: Name, Anschrift, Geburtsdatum) zu den Vollmachtgebern (Eltern oder allein sorgeberechtigter Elternteil) oder zum Vollmachtnehmer;
- fehlende oder unvollständige Daten (zumindest: Name, Geburtsdatum) zum betroffenen Minderjährigen;
- keine Angaben dazu, welche Aufgaben die bevollmächtigte Person übernehmen soll;
- fehlende Unterschriften der Vollmachtgeber und/oder des Vollmachtnehmers;
- fehlende Überprüfungsmöglichkeit der Urheberschaft (Nachweis bspw. durch Kopien der Lichtbildseiten von Reisepass, Passersatzpapieren, ID-Karten, hilfsweise Personenstandsurkunden der Eltern und des Minderjährigen);
- Äußerungen oder/und Verhalten des Bevollmächtigten oder des Minderjährigen im Rahmen der Antragstellung oder Anhörung, die mit den Angaben in der Vollmacht nicht vereinbar sind (entsprechend bei mündlicher Bevollmächtigung).

3.3. Antragsannahme und Aktenanlage durch das Bundesamt

3.3.1. Möglichkeit der Hinzuziehung von TL Asyl oder SB-E

Da es zum Zeitpunkt der Antragsannahme und Aktenanlage (Antragstellung) noch infrage stehen kann, ob die Vertretungsberechtigung hinreichend belegt ist, kann es unter Umständen erforderlich sein, dass ein SB-E bereits im Rahmen der Aktenanlage beigezogen werden muss, soweit das AVS (SB AVS, TL AVS, AVS Leitung) hier Hilfestellung benötigen sollte. Dies zum einen zur Klärung, ob es sich tatsächlich um einen begleiteten Minderjährigen und nicht doch um einen UM handelt und zum anderen ganz allgemein im Hinblick darauf, dass auch die besonderen Bedürfnisse von (begleiteten) Minderjährigen in jedem Verfahrensschritt zu beachten sind (vgl. Kapitel „Identifizierungsverfahren vulnerabler Personen“, dort 2.2.). Deshalb sollte bereits in diesem Stadium ein SB-E – oder, sofern die Zuständigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, der TL Asyl – für das AVS ansprechbar sein, der prüft, ob das in der OrgE vorgesehene Verfahren fortgesetzt werden kann oder eine individuelle Vorgehensweise erforderlich ist.

3.3.2. Antragstellung durch den Erziehungsberechtigten

Bei begleiteten Minderjährigen erfolgt die Antragstellung durch den Erziehungsberechtigten

- persönlich (§ 14 Abs. 1 AsylG), wenn der Erziehungsberechtigte selbst ein Asylverfahren aufnimmt oder sich bereits im Asylverfahren befindet und verpflichtet ist, in einer AE zu wohnen oder
- schriftlich (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG analog), wenn der Erziehungsberechtigte selbst nicht verpflichtet ist, in einer AE zu wohnen. Die analoge Anwendung ist darin begründet, dass es sich beim dem Erziehungsberechtigten nicht um den gesetzli-

chen Vertreter, sondern einen gewillkürten Vertreter handelt, jedoch trotz der fehlenden Erfassung vom Gesetzeswortlaut eine im Vergleich zur gesetzlichen Vertretung vergleichbare Interessenlage besteht.

Der Erziehungsberechtigte ist Adressat und Ansprechperson im Hinblick auf Ladungen und Zustellungen (Gleichbehandlung mit begleiteten Minderjährigen im Familienverband der Kernfamilie). Er ist in MARiS als Vertreter (Bevollmächtigter und Postempfänger) zu erfassen (DA-AVS, [Asylantragstellung für begleitete Minderjährige](#)); hinsichtlich der Erfassung eines Verfahrensbevollmächtigten wird auf die Ausführungen in der DA-AVS, Kapitel [Verfahrensbevollmächtigte](#) verwiesen.

Stellt der Erziehungsberechtigte zugleich für sich selbst und für den Minderjährigen einen Asylantrag, sind beide Verfahren in getrennten Akten zu führen. Die MARiS-Beziehung ist durch Referenzierung der Verfahrensakten kenntlich zu machen.

Um Verzögerungen zu vermeiden, sollen die Verfahren des Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen möglichst gemeinsam oder zumindest sobald als möglich gemeinsam vom selben SB-E bearbeitet werden.

Zu beachten: In dem Fall, dass bereits das § 42a-Jugendamt einen Asylantrag für den Minderjährigen (UM) gestellt hat und sich nachfolgend ein Erziehungsberechtigter als Vertreter bestellt, ist das Asylverfahren durch den Erziehungsberechtigten als Ansprechpartner des Bundesamtes fortzuführen. Das Jugendamt ist darüber zu informieren.

3.4. Ladung zur Anhörung

Der SB-E entscheidet in Absprache mit dem Erziehungsberechtigten, ob bei unter 14-Jährigen eine Anhörung möglich und sinnvoll ist (vgl. 2.4.1.).

Bei der Ladung sollte berücksichtigt werden, dass der Erziehungsberechtigte u. U. selbst ein Asylverfahren betreibt und noch nicht angehört wurde. Da der Erziehungsberechtigte und der Minderjährige eigenständige Asylgründe haben können, ist es sinnvoll, beide Anhörungen aufeinanderfolgend für den gleichen Tag zu terminieren.

Die Ladung zur Anhörung des Minderjährigen ist dem Erziehungsberechtigten zuzustellen.

Falls keine Anhörung durchgeführt wird:

- schriftliche Erklärung zu den Asylgründen
- persönlicher Termin zur ed-Behandlung
 - Aufnahme eines Lichtbildes, keine Fingerabdrucknahme (unter sechs Jahre)
 - Aufnahme eines Lichtbildes und Fingerabdrucknahme (ab sechs Jahre).

Siehe ausführlich DA-AVS, [Ed-Behandlung](#) (betr. Fallkonstellationen und EURODAC-Abgleich).

3.5. Vorbereitung und Durchführung der Anhörung

Für die Anhörung Minderjähriger, die im Asylverfahren von einem Erziehungsberechtigten vertreten werden, gelten die im Kapitel [Unbegleitete Minderjährige](#) aufgeführten speziellen Regelungen für die Anhörung entsprechend. Dies betrifft z. B. die Berücksichtigung von Alter und Entwicklungsstand des begleiteten Minderjährigen bei der Entscheidung, ob eine persönliche Anhörung erforderlich ist oder ob die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu den Asylgründen gegeben wird. Im Hinblick auf das grundsätzliche Anwesenheitsrecht des Erziehungsberechtigten in der Anhörung des Minderjährigen ist in jedem Einzelfall durch den zuständigen SB-E zu prüfen und zu entscheiden, ob ausnahmsweise Gründe gegen eine Teilnahme des Erziehungsberechtigten sprechen (siehe 3.2.2. stichhaltige Anhaltspunkte für Kindesentziehung oder Kinderhandel/Zuhälterei und die Regelungen zu Teilhaberechten und Zurückweisung im Kapitel „Anhörung“). Auch die erhöhte Sorgfalt bei der Sachverhaltsermittlung in der Anhörung in Bezug auf Familienangehörige im Herkunfts- oder anderen Staat sowie in Deutschland ist wegen der Relevanz sowohl für die Prüfung der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG als auch den Erlass der Rückkehrentscheidung zu beachten, siehe [Rückkehrentscheidung](#). Zu beachten ist ferner der Wegfall der Vertretung mit Eintritt der Volljährigkeit des Antragstellers.

Darüber hinaus gelten die im Unterabschnitt „Anhörung von begleiteten Minderjährigen“ und im Kapitel [Anhörung](#) aufgestellten allgemeinen Regelungen für Minderjährige im Familienverbund.

3.6 Bescheid

Der Erziehungsberechtigte ist Vertreter und Bezugsperson für den Minderjährigen, was mit Blick auf die Ausführungen im Bescheid sowohl im Tatbestand als auch in der Bescheidbegründung zu berücksichtigen ist.

Für den Fall, dass weder eine Asylanerkennung noch die Gewährung von Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz beabsichtigt ist, ist für die Bescheiderstellung auf Folgendes zu achten:

3.6.1. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK

Relevanz besteht zunächst für die Darstellung der anzustellenden hypothetischen Rückkehrprognose bei der Prüfung von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK hinsichtlich einer möglichen Rückkehr des Minderjährigen zu den Eltern im Herkunfts- oder anderen Staat bzw. hinsichtlich einer Verweisung auf die Möglichkeit einer gemeinsamen Rückkehr

bei Ablehnung des Asylantrags von Minderjährigem und Erziehungsberechtigtem zeitnah zueinander und bei gleichem Zielstaat (siehe auch 3.7).

3.6.2. Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse nach § 34 AsylG

Weiterhin ist im Hinblick auf die Prüfung und Berücksichtigung von inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen (Wohl des Kindes, familiäre Bindungen) vor dem Erlass der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach §§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 35 AsylG zum einen die konkret-individuelle Lebenssituation des Minderjährigen in Deutschland und hier insbesondere mit Blick auf die Beziehung zu dem Erziehungsberechtigten darzustellen und zum anderen die Lebenssituation im Falle einer Rückkehr zu den Eltern in den Blick zu nehmen (siehe [Rückkehrentscheidung](#)).

Regelmäßig ist bei Minderjährigen in Begleitung von Dritten das Vorliegen einer Personensorgevollmacht der Eltern, eines Familienmitglieds oder eines offiziellen Vormunds bereits für sich ein starkes Indiz dafür, dass familiäre bzw. soziale Strukturen im Herkunfts- oder anderen Staat vorhanden sind. Die Bereitschaft zur Wiederaufnahme des von einem Dritten vertretenen Minderjährigen durch den Personensorgeberechtigten, d. h. die Eltern oder ein Elternteil, wird in diesem Fall unterstellt. In der Bescheidbegründung ist unter Bezugnahme auf Art. 6 Abs. 2 GG näher auszuführen, dass die Pflege und Erziehung des Kindes nicht nur das natürliche Recht der Eltern ist, sondern auch die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Der verfassungsrechtliche Schutz der Familie umfasst somit nicht nur das sog. Elternrecht, sondern auch die Pflicht der Eltern zur Sorge um das Kind.

In dem Fall, dass vorausgehend durch das Jugendamt bzw. das Familiengericht eine Vormundbestellung für den Minderjährigen abgelehnt worden war, weil zwischen dem betroffenen Minderjährigen und den Eltern über Telefon oder elektronische Kommunikationsmittel Kontakt gehalten wird, oder sich der Kontakt sonst aus dem Akteninhalt ergibt, kann dies argumentativ für das Vorhandensein einer Aufnahmemöglichkeit bei den Eltern im Fall der Rückkehr in den Herkunfts- oder anderen Staat herangezogen werden.

Dabei ist es dem Erziehungsberechtigten aufgrund des bestehenden Kontaktes des Minderjährigen zu den Eltern möglich und zumutbar, im Falle einer freiwilligen Rückkehr in den Herkunfts- oder anderen Staat die erforderlichen Absprachen betreffend die Inempfangnahme durch die Eltern am Zielort selbstständig abzustimmen bzw. im Falle eines Vollzuges der Rückkehrentscheidung durch die ABH die für die Koordinierung der Übergabe am Zielort erforderlichen Angaben zu machen. Eine entsprechende Absprache muss aber noch nicht im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes vorliegen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Asylberechtigung nach Art. 16a GG

Gemäß Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Der Schutz vor politischer Verfolgung wird damit als nationales Grundrecht gewährt.

Politische Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn in ihrer Intensität aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.⁶⁶ Bei der Verfolgungshandlung, den Verfolgungsgründen und dem Prognosemaßstab stimmen Asyl und Flüchtlingsschutz weitgehend überein. Beim Asylrecht wird grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung berücksichtigt. Der Schutzbereich des Asylrechts ist damit etwas enger als der des § 3 AsylG für den Flüchtlingsschutz. Wird eine Asylberechtigung zuerkannt, besteht für die Person die Rechtsstellung als Flüchtling (§ 2 Abs. 1 AsylG).

Bei der Prüfung des Asylrechts sind gegenüber dem Flüchtlingsschutz insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Drittstaatenregelung

Die Berufung auf das Asylgrundrecht ist gemäß Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen sicheren Drittstaat (Art. 16a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26a AsylG und Anlage I zum AsylG) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. Drittstaatenregelung).

Derzeit sind alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten. Ein auf dem Landweg einreisender Asylbewerber ist daher von der Berufung auf Art. 16a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im Einzelnen bekannt ist.

Die Drittstaatenregelung kommt nicht zur Anwendung, wenn Deutschland für die Prüfung aufgrund internationaler Rechtsvorschriften oder Verträge zuständig ist (vgl. Dublin III-VO). Dies gilt, wenn Deutschland nach der Dublin III-VO originär zuständig ist oder seine Zuständigkeit ausdrücklich erklärt hat (Selbsteintritt).

⁶⁶ BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 – 2 BvR 502/86, NVwZ 1990, 151.

2. Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung

Ein Ausländer, der bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war, wird nicht als Asylberechtigter anerkannt (§ 27 Abs. 1 AsylG).

Die Schutzmöglichkeit in einem sonstigen Drittstaat muss grundsätzlich weiter bestehen. Hat der Asylsuchende freiwillig durch Ausreise auf den anderweitigen Verfolgungsschutz verzichtet, scheidet eine Asylanererkennung selbst dann aus, wenn eine Rückkehr in den Drittstaat nicht mehr möglich ist. Es kommt nur darauf an, ob der Schutz ohne die Ausreise weiter bestanden hätte. Wäre dieser Schutz auch ohne den freiwilligen Verzicht entfallen, kann dem Asylsuchenden sein Verzicht nicht mehr entgegengehalten werden. In diesem Fall ist der Asylanspruch zu prüfen.

3. Nachfluchtgründe

Die sogenannten objektiven Nachfluchtstatbestände, also Vorgänge oder Ereignisse im Heimatland, die unabhängig von der Person des Asylsuchenden nach seiner Ausreise ausgelöst werden, sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Bei den subjektiven Nachfluchtgründen handelt es sich um solche, die der Asylsuchende nach Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat. Eine Anerkennung als Asylberechtigter kann nach § 28 Abs. 1 AsylG in aller Regel nur erfolgen, wenn die selbst geschaffenen Nachfluchtgründe auf einem Entschluss beruhen, der einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entsprechen.

Bei der Flüchtlingsanerkennung und der Zuerkennung subsidiären Schutzes gilt diese Einschränkung bei den subjektiven Nachfluchtgründen nicht, diese sind nach § 28 Abs. 1a AsylG uneingeschränkt zu berücksichtigen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Aufenthaltsgestattungen und Erlaubnis nach § 57 AsylG

1. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung besteht gemäß § 63 Abs. 3 AsylG, "solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung (AE) zu wohnen." Die Ausstellung erfolgt durch das AVS.

Nach § 47 Abs. 1 AsylG sind Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, verpflichtet, bis zu achtzehn Monate in der für ihre Aufnahme zuständigen AE zu wohnen⁶⁷

Diese Verpflichtung wird gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG verlängert, wenn der Ausländer

1. seine Mitwirkungspflichten nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 bis 7 AsylG ohne genügende Entschuldigung verletzt oder die unverschuldet unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt hat,
2. wiederholt seine Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ohne genügende Entschuldigung verletzt oder die unverschuldet unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt hat,
3. vollziehbar ausreisepflichtig ist und gegenüber einer für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde fortgesetzt über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder fortgesetzt falsche Angaben macht oder
4. vollziehbar ausreisepflichtig ist und fortgesetzt zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen, insbesondere hinsichtlich der Identifizierung, der Vorlage eines Reisedokuments oder der Passersatzbeschaffung, nicht erfüllt.⁶⁸

Handelt es sich um minderjährige Kinder und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister, wird die grundsätzliche Pflicht von bis zu 18 Monaten auf sechs Monate verkürzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG) und eine Verlängerung ausgeschlossen (§ 47 Abs. 1 Satz 4 AsylG).⁶⁹

^m mit Wirkung vom 21.8.2019 durch Gesetz vom 15.8.2019 (BGBl. I S. 1294).

⁶⁸ mit Wirkung vom 21.8.2019 durch Gesetz vom 15.8.2019 (BGBl. I S. 1294).

⁶⁹ mit Wirkung vom 21.8.2019 durch Gesetz vom 15.8.2019 (BGBl. I S. 1294).

Antragsteller aus sicheren Herkunftsländern sind gem. § 47 Abs. 1a AsylG verpflichtet, bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag und im Falle negativer Entscheidungen als offensichtlich unbegründet oder unzulässig bis zur Ausreise oder bis zur Aufenthaltsbeendigung in der AE zu wohnen. Diese Regelung gilt nicht für minderjährige Kinder und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister.

Gem. § 47 Abs. 1b AsylG können die Länder die Dauer der Wohnverpflichtung auf bis zu 24 Monate ausdehnen (siehe ggf. Landesaufnahmegesetze).

In den §§ 48 und 49 AsylG ist abschließend geregelt, in welchen Fällen die Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung vor Ablauf des nach § 47 AsylG bestimmten Zeitraums endet.

Für den Übergang der Zuständigkeit auf die Länderbehörden ist die Verteilungsentscheidung des Landes ausschlaggebend (siehe § 50 Abs. 1 AsylG).

Ausführliche Verfahrenshinweise zum Thema Aufenthaltsgestattung, wie Erstellung, Verlängerung, Verlust oder Erlöschen der AG können der [DA-AVS/Aufenthaltsgestattung](#) entnommen werden.

2. Erteilung von Erlaubnissen nach § 57 AsylG

Für die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen sind grundsätzlich die für die Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung betrauten AVS-Mitarbeiter zuständig.

Hinsichtlich der Entscheidung zur Erteilung von Erlaubnissen wird auf die Regelungen in der [DA-AVS/Besuchserlaubnis](#) verwiesen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Auskunftserteilung

1. Auskünfte zur Arbeit des Bundesamtes gegenüber Externen

Die Erteilung allgemeiner Auskünfte zur Arbeit des Bundesamtes und die Kommunikation mit Externen ist in [§ 34 der Geschäftsordnung des Bundesamtes \(GO-BAMF\)](#) geregelt, dazu gehören auch Presseanfragen.

2. Auskünfte zum Asylverfahren

2.1. Grundsätzliches

Auskünfte zu schriftlichen und telefonischen Anfragen von Externen, z. B. Bürgern, Behörden und Antragstellern werden grundsätzlich vom Service-Center erteilt. Soweit erforderlich wird die Auskunftsanfrage an das zuständige Zentralreferat oder die Außenstelle (AS) abgegeben. Hierzu wird die Anfrage vom Service-Center direkt oder per Ticket mit der Bitte um abschließende Bearbeitung an den Posteingang bzw. die angelegten Funktionspostfächer (z. B. MUC-Asylanfragen@bamf.bund.de) der zuständigen Zentralreferate oder AS gesandt. Die jeweilige Referatsleitung leitet die Anfrage zur Bearbeitung an einen sachbearbeitenden Mitarbeiter weiter.

Darüber hinaus kann eine Auskunftsanfrage auch auf dem Postweg oder per Fax direkt bei dem zuständigen Fachbereich oder AS eingehen. Dann ist die Auskunftsanfrage in eigener Zuständigkeit abschließend zu bearbeiten. Wenn die Auskunftsanfrage nicht in den Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs oder der AS fällt, so ist sie für die weitere Bearbeitung an das Service Center weiterzuleiten.

Dem Bundesamt gehen unterschiedliche Arten von Auskunftsanfragen zu, die nachfolgend dargestellt werden.

Hinweis: Wenn schriftliche und telefonische Anfragen von Behörden direkt in den Außenstellen eingehen, gilt die Vorgehensweise im Behördenservice-Leitfaden entsprechend. Die Vorgaben für die Authentifizierung sind bei allen Anfragen zu beachten (vgl. 2.4). Auskünfte am Telefon an Antragsteller und externe Personen sowie Anfragen, die vom Behördenservice-Leitfaden nicht abgedeckt sind, dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen, da diese nicht authentifiziert werden können.⁷⁰

⁷⁰ Der Behördenservice-Leitfaden ist ein sich stetig veränderndes Dokument.

2.2. Allgemeiner Art

Es besteht für Einrichtungen (wie z. B. Sozialämter, Jobcenter, Arbeitsagenturen etc.), Integrationskursträger sowie alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, telefonisch nicht personenbezogene Auskünfte durch das Service-Center zu erhalten.

2.3. Personenspezifische Auskünfte ggü. externen Personen

Für Antragsteller besteht die Möglichkeit, externen Personen Einblick in ihr Asylverfahren zu gewähren (§ 14 Abs. 1 VwVfG), ohne dass eine umfassende Verfahrensvollmacht (wie z. B. die Vertretungsvollmacht eines Rechtsanwalts) erteilt wird. Diese Teilvollmacht kann nur natürlichen Personen erteilt werden. Sie umfasst nur das Recht zur Akteneinsicht und zur Einholung von Auskünften zum Asylverfahren, nicht jedoch die Vornahme von Verfahrenshandlungen, Abgabe von verbindlichen Erklärungen oder die Empfangsberechtigung für Bescheide. ([Akteneinsicht](#)).

Das Service-Center kann eine schriftliche Auskunft zu laufenden oder abgeschlossenen Asylverfahren erteilen, wenn zusammen mit der Anfrage eine Kopie des gültigen Personaldokuments der Person, auf die sich die Anfrage bezieht, sowie ggf. der bevollmächtigten dritten Person zugesandt wird.

Sofern die Auskunftsanfrage per E-Mail, Post oder Fax direkt in der Außenstelle eingeht, kann sie dort abschließend bearbeitet werden. Erforderlich sind hier ebenfalls die vorgeannten Unterlagen.

Um eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen, ist der anliegende Vordruck vor Auskunftserteilung dem Anfragenden mit der Bitte um Rückgabe (zusammen mit einer Kopie der gültigen Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder eines sonstigen Identitätsnachweises des Antragstellers) zur Verfügung zu stellen, sofern er noch keine Teilvollmacht vorweisen kann. Die Kopie des Personaldokuments sollte Name, Vorname, Geburtsname und ein Lichtbild enthalten. Weitere Angaben auf dem Personaldokument können geschwärzt sein. Das Personaldokument muss allerdings als solches zu erkennen bleiben. Gleiches gilt für ggf. vorgelegte Kopien von Personaldokumenten der bevollmächtigten dritten Person.

Nach Rücklauf der vollständig ausgefüllten und vom Antragsteller unterschriebenen Teilvollmacht kann die gewünschte Auskunft erteilt werden. Sie ist in die MARiS-Akte einzuscannen. Es darf aber auf keinen Fall eine Vertretung in der Maske „Vertreter“ erfasst werden, weil dies die Zustellung an nicht empfangsberechtigte Personen zur Folge hätte.

Die Kopie des Personaldokuments des Antragstellers und ggf. der bevollmächtigten dritten Person ist nach erfolgtem Abgleich mit den Angaben auf der Teilvollmacht zu vernichten.

Sie darf nicht zur Akte genommen werden. Allein die Teilvollmacht selbst wird zur Akte genommen. In der Akte ist zu vermerken, dass ein Abgleich mit dem in Kopie vorgelegten Personaldokument erfolgt ist.

Anlage: [Teilvollmacht](#) (bitte unausgefüllt per E-Mail oder ausgedruckt versenden) Zu [Akten-einsicht](#)- siehe gesondertes Kapitel

2.4. Personenspezifische Auskünfte ggü. Behörden

Am Asylverfahren beteiligte Behörden und Stellen können personenbezogene Auskünfte erhalten. Die Einzelheiten sind im [Behördenservice-Leitfaden](#) geregelt. Das Service-Center beantwortet telefonisch nach erfolgter telefonischer Authentifizierung Sachstandanfragen zu laufenden oder abgeschlossenen Asylverfahren von berechtigten Stellen. Kann die Anfrage nicht fallabschließend im Service Center beantwortet werden (z. B. aufgrund fehlender Zuständigkeit), wird sie zur abschließenden Bearbeitung an die zuständige Außenstelle/ Zentralreferat weitergeleitet. Anfragen von Verwaltungsgerichten werden von der „Hotline für die Verwaltungsgerichte“ bearbeitet. Gehen diese jedoch im Behördenservice ein, werden Auskünfte gemäß den Regelungen des Behördenservice-Leitfadens erteilt. Einzelheiten hierzu sind in der [DA-P](#) geregelt.

Folgende personenbezogene Anfragen werden üblicherweise an die zuständige Außenstelle weitergeleitet (keine abschließende Aufzählung):

- Schriftlich eingehende Anfragen von Behörden zu laufenden oder abgeschlossenen Asyl- oder Widerrufsverfahren, bei denen eine Authentifizierung durch das Service Center nicht möglich ist
- Anfragen, die einen schreibenden MARIS-Zugriff erfordern z. B. Adressänderungen, Dokumentenanforderungen u. a. Zweitschrift Bescheid, Abschlussmitteilung, PZU, Klageschriften
- Anfragen im Zusammenhang mit ausstehenden Erledigungen/ Prüfungen seitens der Außenstelle u. a. Verpflichtungsbescheid
- Anfragen, zu denen eine Auskunft durch das Service- Center nicht möglich ist, weil z. B. die in MARiS hinterlegten Mandatsanzeigen/ Vollmachten, Entscheidungsmasken/ Schriftstücke unvollständig sind

Weitere mögliche Anfragen sind im Behördenservice- Leitfaden beispielhaft abgebildet

Nicht am Asylverfahren beteiligte Behörden, die eine personenbezogene Auskunft begehren, z. B. JVA, gesetzliche Betreuer, Bestattungsinstitute o. Ä. können nicht telefonisch im Service Center authentifiziert werden und werden ebenfalls zur Bearbeitung an die zuständige Außenstelle/ Zentralreferate weitergeleitet.

2.5. Personenspezifische Auskünfte zum eigenen Asylverfahren

Die Asylbewerber haben die Möglichkeit, Auskünfte zu ihrem laufenden oder abgeschlossenen Asylverfahren zu erhalten. Das Service-Center kann eine schriftliche Auskunft im Asylbereich erteilen, wenn zusammen mit der Anfrage eine Kopie des gültigen Personaldokuments der Antragsteller bzw. des Anfragenden zugesendet wird. Die Kopie sollte Name, Vorname, Geburtsname und ein Lichtbild enthalten. Weitere Angaben auf dem Personaldokument können geschwärzt sein. Das Personaldokument muss als solches allerdings zu erkennen bleiben.

Sofern die Auskunftsanfrage per E-Mail, Post oder Fax direkt in der Außenstelle eingeht, kann sie dort abschließend bearbeitet werden. Erforderlich ist hier ebenfalls, dass der Anfrage eine Kopie des Personaldokuments des Antragstellers bzw. des Anfragenden beigelegt ist.

2.6. Auskunftserteilung nach Art. 25 Abs. 4 VerfRL

Gemäß Art. 25 Abs. 4 VerfRL ist Deutschland verpflichtet, unbegleiteten Minderjährigen und deren Vertretern im Rahmen des Verfahrens zur Aberkennung des internationalen Schutzes (Widerruf/Rücknahme) rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte zu erteilen.

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anfragen liegt, wie bereits unter 2.1 dargestellt, bei telefonischen/schriftlichen Anfragen beim Service-Center des Bundesamtes oder Widerspruchsreferat bzw. der zuständigen AS.

2.7. Auskunftserteilung zu SIS-Ausschreibungen

Geht ein Auskunftersuchen zu einer deutschen oder ausländischen SIS-Ausschreibung ein, so ist der Antragsteller an das Bundeskriminalamt zu verweisen (siehe [DA AVS/Auskunftserteilung](#)).

3. Individuelle Beratung

Antragsteller können gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 VwVfG und Art. 19 Abs. 1 VerfRL auf Antrag eine individuelle Beratung durch das Bundesamt erhalten. Der Antrag kann formlos erfolgen, d. h. durch bloße schriftliche oder mündliche Nachfrage nach einer Beratung.

Für die individuelle Beratung werden Termine vergeben und es wird ein Sprachmittler hinzugezogen. Auf die Möglichkeit der individuellen Beratung ist im Rahmen der Unterrichtung in Gruppengesprächen hinzuweisen.

3.1. Zielgruppe

Die individuelle Beratung können alle Antragsteller wahrnehmen, d. h. Personen, deren Asylverfahren sich in einem Stadium zwischen Antragstellung und bestands- oder rechtskräftigem Abschluss befindet.

3.2. Inhalt

Der Inhalt der individuellen Beratung richtet sich nach dem Informationsbedarf des Antragstellers.

Auskünfte und Hilfestellung werden insbesondere zu folgenden Themen erteilt:

- Asyl allgemein
- Asylverfahren (Erläuterung zu allen Schritten und zur Bedeutung)
- Akteure (Erläuterung von Funktionen und Befugnissen)
- Konsequenzen von Entscheidungen und Rechtsfolgen
- Rechte und Pflichten der Antragsteller
- relevante Vulnerabilitäten
- Alternativen zum Asylverfahren (einschließlich Rückkehrhinweis)
- Verweis auf die buAVB sowie an andere Beratungs- und Fachstellen

Darüber hinaus können Auskünfte zu allen Inhalten der Gruppengespräche erteilt werden, siehe dazu [„Unterrichtung der Asylsuchenden in Gruppengesprächen“](#).

3.3. Beratung im Sinne einer Information

Die individuelle Beratung durch das Bundesamt findet nur im durch die Rechtsgrundlagen in § 25 Abs. 1 Satz 2 VwVfG und Art. 19 Abs. 1 VerfRL vorgegebenen Rahmen statt. Dies bedeutet, es findet ausschließlich eine Beratung durch Informationsvermittlung und Hinweise statt. Es findet keine Rechtsberatung im Sinne des RDG statt, d. h. das Bundesamt wird nicht für den Antragsteller tätig. Richtet sich der Informationsbedarf des Antragstellers auf Optionen und Handlungsmöglichkeiten in seiner individuellen Situation, so werden ihm die existierenden Möglichkeiten aufgezeigt, aber keine Empfehlungen ausgesprochen. Ebenso werden keine Handlungen (Anträge, Behördengänge, etc.) gemeinsam mit dem Antragsteller durchgeführt (z. B. durch Begleitung). Bezieht sich der Bedarf des Antragstellers jedoch auf eine Hilfestellung bei Formularen oder Schreiben des Bundesamts, so ist eine solche Hilfestellung im erforderlichen Umfang vorzunehmen. Sie muss sich aber auf Hinweise und Erläuterungen beschränken und kann keine Empfehlungen oder Antwort- und Ausfüllvorschläge beinhalten.

3.4. individuelle Situation

Grundlage der Beratung ist die individuelle Situation des Antragstellers. Der Berater hat sich daher vor dem Beratungstermin mit der individuellen Situation des Antragstellers anhand des Inhalts der Verfahrensakte vertraut zu machen und im Beratungsgespräch entsprechende Informationen des Antragstellers zu berücksichtigen.

3.5. Termine und Sprachmittler

Für die individuelle Beratung sind Termine zu vergeben und Sprachmittler hinzuzuziehen. Es handelt sich nicht um eine prioritäre Aufgabe, d. h. Termine können nach der Verfügbarkeit und Arbeitsbelastung der Berater angesetzt werden und auch einen etwas weiteren

zeitlichen Vorlauf haben. Es ist jedoch zu prüfen, ob zum Zeitpunkt des Antrags auf Beratung für den Antragsteller wichtige Fristen laufen (z.B. Beratungswunsch während der Klagefrist). In einer solchen Situation ist ein rechtzeitiger Termin zu vergeben.

3.6. Berater

Die Beratung erfolgt durch einen für Anhörungen und Entscheidungen eingesetzten Mitarbeiter (SB-E). Die Organisation und Zuteilung können frei nach den Erfordernissen vor Ort in der AS entschieden werden. Berater kann jeder SB-E sein, einschließlich desjenigen, der das Verfahren des Antragstellers bearbeitet, bei erkennbaren Vulnerabilitäten sollte der Berater jedoch über entsprechende Kenntnisse verfügen (SoBe sein oder für die ehemalige AVB geschult worden sein). Die Tätigkeit als Berater ist Bestandteil der regulären Tätigkeit der SB-E. Es besteht keine Unvereinbarkeit mit anderen Tätigkeiten.

Dienstanweisung Asylverfahren

Ausschlussstatbestände

1. Allgemeine Hinweise zur Bearbeitung von Ausschlussstatbeständen

1.1. Sonderbeauftragte für Sicherheit im Asylverfahren

Die Bescheiderstellung in Asylverfahren, in denen das Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes (§ 60 Abs. 8 AufenthG, § 3 Abs. 2 AsylG, § 4 Abs. 2 AsylG und § 72 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG) in Betracht kommt, obliegt grundsätzlich den Sonderbeauftragten für Sicherheit im Asylverfahren. Ausnahme hiervon ist das Widerrufsreferat, in dem im Rahmen der Bescheiderstellung die Beteiligung eines entsprechenden Sonderbeauftragten durch den zuständigen Entscheider ausreichend ist.

In den Verfahren, in denen der zuständige Entscheider feststellt, dass die Anwendung eines Ausschlussstatbestandes in Betracht kommt, ist dies in der MARiS-Akte in der Maske „Zusatzinformationen Akte“ zu erfassen (Attribut „Ausschlussstatbestände“; Status „zur Prüfung gegeben“) und die Akte anschließend an einen entsprechenden Sonderbeauftragten weiterzuleiten. Dieser prüft, ob Ausschlussstatbestände vorliegen und erfasst abhängig vom Ergebnis der Prüfung den entsprechenden Status „geprüft, liegen vor“ oder „geprüft, liegen nicht vor“ in der MARiS-Akte. Sofern Ausschlussstatbestände vorliegen, verbleibt die Akte regelmäßig zur weiteren Bearbeitung beim Sonderbeauftragten. Andernfalls wird die MARiS-Akte an den abgebenden Entscheider zurückgeleitet, der die Bearbeitung fortsetzt.

1.2. Besondere Prozessbeobachtung

Bei den Verfahren, in denen ein Ausschlussstatbestand zur Anwendung kommt, ist im Rahmen der Erfassung der Entscheidungssachstände in MARiS in der Maske „Zusatzinformationen Akte“ das Attribut „Besondere Prozessbeobachtung“ mit dem Status „Ausschlussstatbestand“ zu erfassen. Dadurch wird das Symbol der Akte blau eingefärbt und die Akte ist im weiteren Verlauf eines sich möglicherweise anschließenden Gerichtsverfahrens im Arbeitskorb leichter identifizierbar. Damit soll sichergestellt werden, dass in diesen Verfahren auch im Gerichtsverfahren weiterer Sachvortrag und eine Terminwahrnehmung erfolgen kann.

Für das Attribut „Besondere Prozessbeobachtung“ bestehen insgesamt folgende Auswahlmöglichkeiten:

Status:	Beschreibung:
Anordnung nach § 95 Abs. 1 S. 1 VwGO	Das Verwaltungsgericht ordnet im Rahmen der Ladung zur mündlichen Verhandlung das persönliche Erscheinen des

	Bundesamtes an (siehe auch DA-Prozessführung, Punkt 6.2. Pflicht-Termine).
Ausschlussstatbestand	Ein Ausschlussstatbestand kommt (regelmäßig im Bescheid) zur Anwendung.
Petitionsangelegenheit	In einem Asylverfahren wurde eine Petition beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereicht und das Bundesamt über BMI um eine Stellungnahme gebeten.
Prominenz des Ast	Öffentlichkeitswirksame Asylverfahren, bspw. - bundesweite Berichterstattung in den Medien - Bekanntheitsgrad der Antragstellenden (wie Diplomaten, Regierungsmitglieder, Sportler usw.) - besonderer Einsatz von MdB oder MdL
sonstige Fälle auf Wunsch Zentralreferat	Ein Fachreferat (31B, 32A, 61A, 61D, 61E) hat ein besonderes Interesse am Fortgang bzw. Ausgang eines Asylverfahrens.

Eine Erfassung der Zusatzinformation kann zu jedem Zeitpunkt des Asylverfahrens erfolgen.

1.3. Rechtsfolgenhinweis an die Ausländerbehörden

Bei Anwendung des § 60 Abs. 8 AufenthG bzw. der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 AsylG, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft/Asylberechtigung bzw. des subsidiären Schutzstatus ausschließen, ist die Ausländerbehörde auf die Rechtsfolgen (keine Aufenthaltserlaubnis) des § 25 Abs. 3 Satz 3 AufenthG hinzuweisen. Ein entsprechendes Anschreiben steht in MARiS als „D1058-Rechtsfolgenhinweis_ABH“ bereit.

Diese Regelung gilt auch im Widerrufs-/Rücknahmeverfahren (hier steht ein entsprechendes Anschreiben in MARiS als „D2082-WiRü_Rechtsfolgenhinweis_ABH“ zur Verfügung), sowie für den Erlass von Verpflichtungsbescheiden zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG, wenn die Entscheidung über das Vorliegen der Ausschlussstatbestände gem. § 60 Abs. 8 AufenthG bzw. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 AsylG durch das Verwaltungsgericht getroffen wurde.

1.4. Prüfung Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Bei Vorliegen von Ausschlussgründen ist bezüglich der Prüfung der Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG eine Würdigung des gesamten Sachvortrags des Ausländers hinsichtlich Art. 3 EMRK vorzunehmen. Die Prüfung beschränkt sich inhaltlich also nicht nur auf das wirtschaftliche Existenzminimum, Haftbedingungen und Krankheiten, sondern umfasst den gesamten einschlägigen Anwendungsbereich der EMRK (siehe auch [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG](#)).

2. Übersicht über die verschiedenen Ausschlussstatbestände

2.1. Allgemeines

Hintergrund der Ausschlussstatbestände ist entweder eine vom Ausländer weiterhin ausgehende Gefahr oder eine auf vorangegangenen Aktivitäten beruhende Schutzunwürdigkeit.

Schutzunwürdigkeit	
§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG	Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen
§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG	Begehung einer schweren nichtpolitischen Straftat außerhalb des Bundesgebietes
§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG	Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen widersprechen
§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG	Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen
§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG	Begehung einer schweren Straftat
§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG	Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen widersprechen
Fortbestehen einer Gefahr	
§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 AsylG	Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland
§ 60 Abs. 8 Satz 1, 1. Alt. AufenthG	Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland
§ 60 Abs. 8 Satz 1, 2. Alt. AufenthG	Gefahr für die Allgemeinheit aufgrund rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mind. 3 Jahren
§ 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG	Gefahr für die Allgemeinheit wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mind. einem Jahr, soweit die Tat vorsätzlich und mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen wurde und sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen Vollstreckungsbeamte richtet.
Aufenthaltsrecht	
§ 72 Abs. 2 i. V. m § 25 Abs. 3 AufenthG	Abgabe einer Stellungnahme an die ABH bezüglich Vorliegens der Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 Satz 3 AufenthG. Dieser entspricht inhaltlich dem § 4 Abs. 2 Satz 1 AsylG. Gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG kann die ABH über das Vorliegen des § 25 Abs. 3 Satz 3 AufenthG nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes entscheiden.

Insbesondere in den Fallkonstellationen der Schutzunwürdigkeit ist es für die Anwendung des einschlägigen Ausschlussstatbestandes unerheblich, ob der Ausländer wegen seiner Handlungen strafrechtlich rechtskräftig verurteilt wurde; dementsprechend kommt es auch nicht darauf an, ob eine Strafe verbüßt wurde bzw. eine Begnadigung oder Amnestie wegen dieser Handlungen erfolgt ist; dies gilt insbesondere für in einem Drittstaat begangene Handlungen.

Bei strafunmündigen Minderjährigen, bei denen kein Strafurteil als Grundlage für die Prüfung zur Verfügung steht, ist gleichwohl das Vorliegen von Ausschlussstatbeständen, bei denen die rechtskräftige Verurteilung nicht Tatbestandsvoraussetzung ist, nicht ausgeschlossen.

Notwendig ist hier aber neben belastbaren Erkenntnissen zum relevanten Sachverhalt die Prüfung und Feststellung einer individuellen Verantwortlichkeit, die durch ausreichende emotionale, geistige und intellektuelle Reife eine Unrechtseinsicht zum Tatzeitpunkt ermöglicht hat.

Aus den §§ 19 StGB, 3 JGG ergibt sich, dass die Strafmündigkeit in Deutschland ab dem 14. Geburtstag beginnt. In anderen Rechtsordnungen reicht die Altersgrenze von sieben bis hin zu 18 Jahren. Aufgrund der großen Bandbreite des von den Staaten und in den verschiedenen Rechtsordnungen fixierten Mindestalters für die Strafmündigkeit muss bei Minderjährigen im jeweiligen Einzelfall eine Bewertung ihrer emotionalen, geistigen und intellektuellen Reife vorgenommen werden, um feststellen zu können, ob sie für eine entsprechende Handlung individuell verantwortlich gemacht werden können.

2.2. Rechtsfolgen für das Anerkennungsverfahren

Beim Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes handelt es sich immer um einen unbegründeten Asylantrag i. S. v. § 30 Abs. 1 AsylG⁷¹.

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 7 AsylG kann der unbegründete Asylantrag aber nur in den Fällen als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, in denen der Ausschlussstatbestand auf dem Fortbestehen einer Gefahr beruht. In den Fällen, in denen der Ausschlussstatbestand auf der Schutzunwürdigkeit beruht, kommt hingegen eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet nicht in Betracht⁷².

⁷¹ Nach Art 32 Abs. 1 VerfRL ist ein Asylantrag dann als unbegründet zu betrachten, wenn der Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes nach Maßgabe der QualfRL erfüllt. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes liegen immer dann nicht vor, wenn die Voraussetzungen der in Art. 12, 17 QualfRL geregelten Ausschlussstatbestände erfüllt sind.

⁷² Art 32 Abs. 2 VerfRL regelt unter Bezugnahme auf Art. 31 Abs. 8 VerfRL die Tatbestände abschließend, in denen ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden kann. Der für die Anwendung von Ausschlussstatbeständen einschlägige Tatbestand des Art. 31 Abs. 8 Buchst. j) VerfRL setzt insoweit das Bestehen einer Gefahr voraus.

3. Die Ausschlussstatbestände im Einzelnen

3.1. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG

3.1.1. Allgemeines

Der Ausschlussstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat. Zur Konkretisierung kann u. a. auf Art. 7 und 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichts vom 17.07.1998 verwiesen werden. Bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen dieser seltenen Fallkonstellationen ist Grundsatzreferat Sicherheit vor Entscheidung zu informieren.

3.1.2. Tatbestandsvoraussetzungen

3.1.2.1. Verbrechen gegen den Frieden

Ein Verbrechen gegen den Frieden liegt u. a. vor, wenn ein Angriffskrieg geplant, vorbereitet oder durchgeführt wird (siehe dazu § 13 Völkerstrafgesetzbuch).

3.1.2.2. Kriegsverbrechen

Ein Kriegsverbrechen liegt vor, wenn einer der in §§ 8 ff. Völkerstrafgesetzbuch aufgeführten Tatbestände vorliegt.

3.1.2.3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Als Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind u. a. Mord, Versklavung, Deportation, Ausrottung, Folter, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt von gleichem Gewicht sowie andere gewichtige Akte der Unmenschlichkeit gegenüber der Zivilbevölkerung während des Krieges zu verstehen (siehe dazu §§ 6 f. Völkerstrafgesetzbuch).

3.1.2.4. Teilnahme

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylG auch für Ausländer, die andere zu den in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3 AsylG genannten Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben (siehe auch 3.2.2.5).

3.2. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG

3.2.1. Allgemeines

Der Ausschlussstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden.

3.2.2. Tatbestandsvoraussetzungen

3.2.2.1. Schwerwiegende Gründe

Der Tatbestand der Norm ist bereits dann erfüllt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer die entsprechenden Taten begangen hat; einer rechtskräftigen Verurteilung ihrerseits bedarf es nicht.⁷³ Bei Vorliegen eines Urteils wird in der Regel die Annahme gerechtfertigt sein, dass die entsprechenden Taten begangen wurden. Anders kann es bei Urteilen sein, die offensichtlich nicht in einem rechtsstaatlichen Verfahren ergangen sind; hier bedarf es einer eingehenden Prüfung, insbesondere des Urteils, ob die Taten tatsächlich begangen wurden.

Die tatsächlichen Feststellungen in einem Strafurteil sind ein Indiz dafür, dass sich der Ausländer tatsächlich so verhalten hat, wie ihm im Urteil zur Last gelegt wird. Je mehr das ausländische Strafverfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht, umso eher kann von der inhaltlichen Richtigkeit der strafgerichtlichen Feststellungen ausgegangen werden.⁷⁴

Für die Annahme einer vorgetragene(n) und einen Schutzstatus ausschließenden Straftat sind neben dem glaubhaften und nachvollziehbaren Vortrag des Antragstellers auch alle weiteren Gesamtumstände (Notwehrsituation, Begehung unter Zwang etc.) einzubeziehen. Gegebenenfalls ist durch das für die Bearbeitung des Verfahrens zuständige Referat auch die Möglichkeit einer weiteren Tatsachenaufklärung (ggf. unter Einbeziehung des Auswärtigen Amtes), eine Sachstandsanfrage an die Strafverfolgungsbehörden, die Anforderung eines aktuellen Auszugs aus dem Bundeszentralregister (BZR-Auszug) sowie eine Anfrage an das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS⁷⁵, siehe „[ECRIS-Anleitung für Auskunftersuchen](#)“ und „[ECRIS-Antragsformular](#)“) in Betracht zu ziehen.

Zudem können sich Hinweise auf Ausschlussstatbestände durch eine SIS-Ausschreibung ergeben. Hier ist unter Einbeziehung des Sonderbeauftragten für Sicherheit über SISKom der ausschreibende EU-Mitgliedstaat oder bei einer deutschen Ausschreibung ggfs. die ausschreibende Behörde zu kontaktieren.

3.2.2.2. Tatbegehung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

⁷³ vgl. BT-Drs. 14/7386, S. 57 (noch zur Vorgängervorschrift des § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG).

⁷⁴ OVG Koblenz, Urteil vom 06.12.2002 - 10 A 10089/02 OVG (noch zur Vorgängervorschrift des § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG).

⁷⁵ ECRIS (European Criminal Register Information System) wurde auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten wurde zum 27.04.2012 errichtet. Ziel ist die Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Strafregistern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (MS) zur Gewährleistung einer wirkungsvollen grenzüberschreitenden Verfolgung der Kriminalität.

Der Rahmenbeschluss verpflichtet die MS, strafgerichtliche Verurteilungen einer Person, die die Staatsangehörigkeit eines anderen MS besitzt, diesem anderen MS mitzuteilen.

Dieser MS ist wiederum verpflichtet, alle entsprechend mitgeteilten ausländischen strafgerichtlichen Verurteilungen zu speichern und den anderen MS auf deren Auskunftersuchen hin mitzuteilen. Das Strafregister der einzelnen MS ist damit hinsichtlich seiner Staatsangehörigen zentraler Anlaufpunkt für alle anderen MS, da hier alle Informationen zu strafrechtlichen Verurteilungen der eigenen Staatsangehörigen gesammelt und abrufbar sind.

Auf Grund der vorläufigen Anwendung des zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ausgehandelten Handels- und Kooperationsabkommens findet ab 01.01.2021 weiterhin auch ein Austausch mit dem Vereinigten Königreich statt.

Die Begehung einer Straftat muss vor seiner Aufnahme als Flüchtling und außerhalb des Bundesgebietes erfolgt sein.

3.2.2.3. Schwere Straftat

Die Schwere der Straftat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG bestimmt sich nach internationalen Maßstäben. Es muss sich um ein Kapitalverbrechen oder eine sonstige Straftat handeln, die in den meisten Rechtsordnungen als besonders schwerwiegend qualifiziert ist und entsprechend strafrechtlich verfolgt wird. ⁷⁶

Als schwere Straftaten in diesem Sinne sind u. a. terroristische Handlungen anzusehen, die durch ihre Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung gekennzeichnet sind.⁷⁷ Allein die Zugehörigkeit einer Person zu einer Organisation, die ihre Ziele (auch) mit terroristischen Mitteln zu erreichen sucht, rechtfertigt jedoch nicht zwingend die Annahme eines Ausschlussgrundes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG. Es bedarf vielmehr der Feststellung einer individuellen Verantwortung.

Soweit eine Person eine hervorgehobene Position innerhalb einer solchen Organisation innehatte, besteht zwar eine Vermutung ihrer individuellen Verantwortung für das Tun der Organisation. Es bedarf jedoch auch hier in jedem Einzelfall einer Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, um zu beurteilen, ob der betreffenden Person eine individuelle Verantwortung im strafrechtlichen Sinn für die Handlungen der Organisation zukommt.

Notwendig sind dabei genaue Feststellungen, wann und wie lange der Antragsteller die hervorgehobene Position innegehabt hat und welche konkreten terroristischen Straftaten die betreffende Organisation während dieses Zeitraums begangen oder geplant hat.⁷⁸

3.2.2.4. Nichtpolitische Straftat

Es muss sich bei § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG um eine nichtpolitische Straftat handeln.

Nach Ansicht von Rechtsprechung und Literatur ist für die Unterscheidung zwischen politischen Straftaten und allgemeiner Kriminalität darauf abzustellen, ob bei einer Abwägung aller für und gegen den Täter sprechenden Umstände und unter Berücksichtigung insbesondere der Zweck-Mittel-Relation im Einzelfall der politische oder der kriminelle Gehalt des Delikts überwiegt.⁷⁹ Ein Überwiegen des kriminellen Gehalts ist auch dann anzunehmen, wenn eine Straftat durch eine angebliche politische Motivation vermeintlich aufgewertet werden soll. Auch terroristische Handlungen, die durch ihre Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung geprägt sind, sind schwere nichtpolitische Straftaten, selbst wenn mit ihnen – vorgeblich – politische Ziele verfolgt werden. ⁸⁰

3.2.2.5. Teilnahme

⁷⁶ BVerwG, Urteil vom 16.02.2010 – 10 C 7.09, m. w. N.

⁷⁷ vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2011 – 10 C 26.10.

⁷⁸ vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2011 – 10 C 26.10, im Anschluss an EuGH, Urteil vom 09.11.2010 – C-57/09 und C-101/09.

⁷⁹ vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.01.2003 – 4 Ausl (A) 308/02.

⁸⁰ EuGH, Urteil vom 09.11.2010 – C-57/09 und C-101/09.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylG gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylG auch für Ausländer, die andere zu den in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3 AsylG genannten Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben. Es gilt mangels einheitlicher internationaler Kriterien grundsätzlich eine Orientierung an den Regeln des nationalen Strafrechts zu Täterschaft und Teilnahme. Erfasst sind neben dem Täter auch der Anstifter und Gehilfe. Allerdings muss auch im Fall der Beihilfe der Tatbeitrag nach seinem Gewicht dem eines täterschaftlichen Tatbeitrages entsprechen.⁸¹

3.3. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG

3.3.1. Allgemeines

Der Ausschlussstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwidergehandelt hat.

3.3.2. Tatbestandsvoraussetzungen

3.3.2.1. Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen

Bei den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen handelt es sich um allgemeine Werte und Zielsetzungen der Völkergemeinschaft, die regelmäßig eine Konkretisierung durch Vertragswerke oder Resolutionen erfahren.

EuGH und BVerwG vertreten unter Berufung auf Resolutionen des UN-Sicherheitsrates die Ansicht, dass zumindest Handlungen des internationalen Terrorismus allgemein den Zielen und Grundsätzen der UN widersprechen. Somit werden von der Ausschlussklausel die wesentliche Finanzierung, Unterstützung oder Planung terroristischer Handlungen sowie die Anstiftung dazu mit umfasst, auch wenn sie von Privatleuten bzw. nichtstaatlichen Organisationen begangen worden sind.⁸² Unterstützungshandlungen müssen sich nicht auf einzelne terroristische Akte beziehen, sondern können auch in „logistische(n) Unterstützungshandlungen von einigem Gewicht im Vorfeld“ eines Terroraktes bestehen; ähnliches soll für „gewichtige ideologische und propagandistische Aktivitäten zugunsten einer terroristischen Organisation“ gelten, auch wenn sie keinen spezifischen Bezug zu einer bestimmten Terrorat hatten. Allerdings muss es sich um gewichtige Aktivitäten handeln, „das bloße Sprühen von Parolen der Organisation oder das Verteilen von Flugblättern“ reicht für den Ausschluss vom Flüchtlingsschutz nicht aus.⁸³

Unter Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, fallen nicht nur terroristische Handlungen, sondern auch niedrighwelligere Aktivitäten zur

⁸¹ vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2011 – 10 C 26.10.

⁸² BVerwG, Urteil vom 07.07.2011 – 10 C 26.10.

⁸³ BVerwG, Urteil vom 19.11.2013 – 10 C 26.12.

Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.⁸⁴ Solche Aktivitäten können zum Beispiel das Fälschen und betrügerische Überlassen von Pässen oder die Unterstützung bei der Ausschleusung Freiwilliger zur Begehung von terroristischen Anschlägen im Ausland sein. Gleiches gilt für die Teilnahme an solchen Handlungen als Bezugstat ist auch hier das Vorliegen einer terroristischen Handlung nicht erforderlich. Bei der Anwendung der Regelung kommt es laut EuGH auf die Umstände des Einzelfalles an. Dabei kann von Bedeutung sein, dass bereits eine strafrechtliche Verurteilung des Antragstellers aufgrund der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung vorliegt.

Allein die Zugehörigkeit zu einer Organisation, die ihre Ziele (auch) mit terroristischen Mitteln zu erreichen sucht, rechtfertigt allerdings noch nicht die Anwendung des Ausschlussstatbestandes. Bei einer Person in hervorgehobener Position innerhalb einer terroristischen Organisation kann zwar vermutet werden, dass diese Person eine individuelle Verantwortung für von der Organisation in einem relevanten Zeitraum begangene Handlungen trägt. Es bedarf aber in allen Fällen der Prüfung sämtlicher erheblicher Umstände des Einzelfalles, um die Person von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob der individuelle Beitrag ein Gewicht erreicht, das dem der Ausschlussgründe in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 AsylG entspricht.⁸⁵

3.3.2.2. Teilnahme

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylG gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylG auch für Ausländer, die andere zu den in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3 AsylG genannten Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben (siehe auch [3.2.2.5](#)).

3.4. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG

Der Ausschlussstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen.

Siehe [Anmerkungen zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG](#).

3.5. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG

3.5.1. Allgemeines

Der Ausschlussstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller eine schwere Straftat begangen hat.

⁸⁴ EuGH, Urteil vom 31.01.2017 – C-573/14.

⁸⁵ vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2011 – 10 C 26.10, im Anschluss an EuGH, Urteil vom 09.11.2010 – C-57/09 und C-101/09.

3.5.2. Tatbestandsvoraussetzungen

3.5.2.1. Schwerwiegende Gründe

Der Ausschluss hat bereits dann zu erfolgen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausschlusstatbestand erfüllt ist. Schwerwiegende Gründe setzen das Vorhandensein von Indizien von erheblichem Gewicht voraus, die das Vorliegen eines Ausschlusstatbestandes als wahrscheinlich erscheinen lassen; die bloße Möglichkeit oder das Bestehen von Verdachtsmomenten genügt insofern nicht.⁸⁶ Eine strafrechtliche Verurteilung ist für die Erfüllung des Ausschlusstatbestandes aber keine Voraussetzung; bereits der Sachvortrag des Ausländers kann insoweit ausreichend sein. Ggf. sind die Unterlagen anzufordern, aus denen sich die Straftat ergibt.

3.5.2.2. Begehung einer schweren Straftat

Eine schwere Straftat i. S. v. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG ist eine Straftat, die den Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit berührt. Dies wird etwa bei Kapitalverbrechen wie Mord und Totschlag, daneben aber auch Raub und Kindesmissbrauch, Entführung, schwere Körperverletzung und Drogenhandel anzunehmen sein. Die Tat muss zumindest dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.⁸⁷ Darüber hinaus muss es sich um eine Straftat handeln, die in den meisten Rechtsordnungen als besonders schwerwiegend qualifiziert ist und entsprechend strafrechtlich verfolgt wird.⁸⁸ Allerdings darf dabei der in den Strafvorschriften jeweils enthaltene Strafraum nicht unberücksichtigt bleiben. Ist dieser weit und schöpft der Strafrichter ihn aufgrund der konkreten Umstände des Falles nur in geringem Umfang aus, kann nicht von einer schweren Straftat ausgegangen werden.⁸⁹

Auf den gesetzlichen Strafraum allein darf allerdings nicht abgestellt werden. Bei der Beurteilung der Schwere der fraglichen Straftat ist vielmehr eine vollständige Prüfung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalles vorzunehmen⁹⁰, insbesondere

- Tatausführung,
- Verletztes Rechtsgut,
- Schwere des eingetretenen Schadens

3.5.2.3. Tatbegehung im In- oder Ausland

Die Straftaten im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG können im In- und Ausland sowie vor und nach der Aufnahme als Flüchtling begangen worden sein.

⁸⁶ VG München, Urteil vom 06.10.2016 – M 17 K 16.30970.

⁸⁷ VG Ansbach, Beschluss vom 17.04.2019 – AN 1 S 19.30405.

⁸⁸ vgl. VG München, Urteil vom 03.03.2017 – M 4 K 16.31018 m. w. N.

⁸⁹ vgl. VG Hamburg, Urteil vom 02.04.2014 – 10 A 465/12.

⁹⁰ EuGH, Urteil vom 13.09.2018 – C-369/17, Rn.58.

3.5.2.4. Teilnahme

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt § 4 Abs. 2 Satz 1 AsylG auch für Ausländer, die andere zu den in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-4 AsylG genannten Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben (siehe auch [3.2.2.5.](#)).

3.6. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG

Der Ausschlussstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.

Siehe [Ausführungen zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG.](#)

3.7. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AsylG

3.7.1. Allgemeines

Der Ausschlussstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

3.7.2. Tatbestandsvoraussetzungen

Für das Vorliegen dieses Ausschlussstatbestandes reicht es aus, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, der Betroffene stelle aufgrund erheblicher Straftaten eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Aufnahmestaates dar. Nicht die Straftat selbst, sondern die vom Antragsteller ausgehende konkrete Gefahr begründet die Anwendung der Ausschlussklausel. Daher ist eine strafrechtliche Verurteilung nicht erforderlich.⁹¹

Im Unterschied zu den anderen Ausschlussgründen in § 4 Abs. 2 Satz 1 AsylG reicht für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AsylG die bloße Feststellung einer in der Vergangenheit liegenden Straftat oder Gefährdung nicht aus. Vielmehr muss zusätzlich festgestellt werden, dass von dem Antragsteller weiterhin eine Gefahr ausgeht. Bei Straftätern ist anhand der Gesamtumstände des Einzelfalles zu prüfen, ob die Gefahr besteht, dass auch in Zukunft wieder Straftaten begangen werden die jedoch im Unterschied zur Gefahrenprognose bei der Anwendung von § 60 Abs. 8 Satz 1 Alt. 2 und Satz 3 AufenthG nicht vergleichbar sein müssen.

Zu „Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ siehe auch Ausführungen zu § 60 Abs. 8 Satz 1, 1. Alt. AufenthG.

⁹¹ vgl. Marx, Kommentar zum Asylgesetz, 11. Auflage 2022, Abschnitt C „Ausschlussgründe (Abs. 2)“, Rn. 84.

3.7.3. Teilnahme

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt § 4 Abs. 2 Satz 1 AsylG auch für Ausländer, die andere zu den in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 AsylG enannten Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben (siehe auch [3.2.2.5.](#)).

3.8. § 60 Abs. 8 Satz 1, 1. Alt. AufenthG

3.8.1. Allgemeines

Der Ausschlussstatbestand, der über § 3 Abs. 4 AsylG Anwendung findet, setzt voraus, dass der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist.

Eine strafrechtliche Verurteilung des Ausländers ist für die Feststellung einer Sicherheitsgefährdung nicht erforderlich.

3.8.2. Tatbestandsvoraussetzungen

3.8.2.1. Schwerwiegende Gründe

Schwerwiegende Gründe für die Annahme der Verwirklichung von Handlungen im Sinne eines Ausschlussstatbestandes sind gerechtfertigt, wenn hierfür Anhaltspunkte von erheblichem Gewicht vorliegen; dies ist in der Regel der Fall, wenn klare und glaubhafte Indizien für die Begehung der jeweils genannten Handlungen bestehen.⁹²

Solche Handlungen können nicht nur terroristische Akte als solche, sondern auch Unterstützungshandlungen im Umfeld der konkreten Tat oder einer (terroristischen/verbotenen) Organisation allgemein sein. Klare und glaubhafte Indizien können sich z. B. aus dem Vorliegen einer Anklageschrift oder eines Haftbefehls ergeben.

3.8.2.2. Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland

Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne dieser Bestimmung umfasst die innere und äußere Sicherheit des Staates. Sie schützt nach innen den Bestand und die Funktionstüchtigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Das schließt den Schutz vor Einwirkungen durch Gewalt und Drohungen mit Gewalt auf die Wahrnehmung staatlicher Funktionen ein. In diesem Sinne richten sich auch Gewaltanschläge gegen Unbeteiligte zum Zwecke der Verbreitung allgemeiner Unsicherheit gegen die innere Sicherheit des Staates.⁹³

Eine Gefahr für die innere Sicherheit kann ein Ausländer dadurch darstellen ~~bedeuten~~, dass er Straftaten im Sinne von §§ 80 ff. StGB oder andere Straftaten von entsprechendem Gewicht und ähnlicher Zielsetzung begeht.⁹⁴ Er kann auch dadurch zu einer solchen Gefahr werden, dass er eine Organisation unterstützt, die ihrerseits die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

⁹² vgl. BVerwG, Urteil vom 31.03.2011 – 10 C 2.10.

⁹³ BVerwG, Urteil vom 06.02.2019 – 1 A 3.18, Rn. 29.

⁹⁴ vgl. BVerwG, Urteil vom 05.05.1998 – 1 C 17/97.

Zur Beurteilung, ob eine Organisation als terroristisch oder extremistisch einzustufen ist, können nationale oder internationale Bewertungen (EU-Terrorliste; UN-Sanktionsliste) oder Rechtsakte (z. B. Verbotsverfügungen, Gerichtsurteile) herangezogen werden, in denen entsprechende Organisationen und Einzelpersonen genannt werden. Eine terroristische Vereinigung unterstützt, wer, ohne selbst Mitglied der Organisation zu sein, deren Tätigkeit und terroristische Bestrebungen direkt oder über eines ihrer Mitglieder fördert.⁹⁵

Bezüglich der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung bedarf es keiner Differenzierung zwischen einem Kreis von herausgehobenen Funktionären bzw. Kadern und den sonstigen Angehörigen. Es gibt keinen ausreichend sachlichen Grund dafür, denjenigen, der sich in Kenntnis von Zielen, Programmatik und Methoden der Organisation dieser anschließt und in ihr betätigt, allein deshalb nicht als Mitglied der Vereinigung einzustufen, weil er nicht dem Kreis der führenden Funktionäre angehört.⁹⁶

Die bloße Zugehörigkeit zu einer derartigen Organisation für sich genommen reicht jedoch nicht aus. Vielmehr muss sich die von der Organisation ausgehende Gefährdung in der Person des Ausländers konkretisieren.⁹⁷

Welche Art der Einbindung des Ausländers in die Organisation erforderlich und ausreichend ist, um in seiner Person den Ausschlussstatbestand zu bejahen, lässt sich nicht abstrakt beantworten, sondern hängt von einer wertenden Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalles ab, insbesondere von dem Grad der Gefährlichkeit der jeweiligen Organisation, der u. a. durch ihre Struktur, Größe und Gewaltbereitschaft bestimmt wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in besonders zugespitzten Krisensituationen der Ausländer schon durch weniger gewichtige Unterstützungshandlungen eine Gefahr für die innere Sicherheit bedeuten kann.⁹⁸

3.8.2.3. Wiederholungsgefahr

Erforderlich für das Vorliegen dieses Ausschlussstatbestandes ist außerdem die Prognose, dass der Ausländer seine die Sicherheit des Staates gefährdende Betätigung auch in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit fortsetzen wird.⁹⁹

In die Prognose einzubeziehen sind neben der Stellung des Ausländers in der Organisation, der Intensität seiner bisherigen (Unterstützungs-)Handlungen und seinen früheren Äußerungen insbesondere auch, ob sich der Ausländer im Zeitpunkt der Entscheidung glaubhaft von der die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdenden Organisation und seinen früheren Aktivitäten losgesagt hat.

⁹⁵ vgl. BGH, Urteil vom 14.08.2009 – 3 StR 552/08.

⁹⁶ vgl. BGH, Urteil vom 28.10.2010 – 3 StR 179/10 und Beschluss vom 28.09.2010 – 3 StR 214/10.

⁹⁷ vgl. BVerwG, Urteil vom 30.03.1999 – 9 C 31.98.

⁹⁸ vgl. BVerwG, Urteil vom 22.05.2012 – 1 C 8.11.

⁹⁹ vgl. BVerwG, Urteile vom 05.05.1998 – 1 C 17.97 und 30.03.1999 – 9 C 31.98.

3.9. § 60 Abs. 8 Satz 1, 2. Alt. AufenthG

3.9.1. Allgemeines

Der Ausschlussstatbestand, der über § 3 Abs. 4 AsylG Anwendung findet, setzt voraus, dass der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

Spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung muss zwingend das Strafgerichtsurteil, auf das die Anwendung des Ausschlussstatbestandes gestützt wird, zur Akte gelangt sein.

Folgende weitere Unterlagen sollten in der Akte vorhanden sein, da diese zur Begründung der Entscheidung erforderlich sein können:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (BZR-Auszug)
- Sofern vorhanden, weitere Strafgerichtsurteile, die der Begründung der Entscheidung dienen können (z. B. einschlägige andere Verurteilungen), diese sind bei der Ausländerbehörde, erforderlichenfalls bei der Justizbehörde anzufordern
- Möglicherweise vorliegende Haftunterlagen (z. B. Vollzugspläne, Entwicklungsberichte, Gutachten) sind ebenfalls über die Ausländerbehörde oder ggf. die Justizbehörde anzufordern.

Diese Unterlagen können im Rahmen der zu erstellenden Gefahrenprognose von Bedeutung sein, da die Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes auch Aspekte umfasst, die sich positiv für den Ausländer auswirken können.

- Ggf. über SISKom eingeholte Informationen eines Mitgliedstaates zu einer entsprechenden Verurteilung. Hierbei ist um Übersendung des Strafgerichtsurteils und Zustimmung des Mitgliedstaates zur Aufnahme in die Akte unter Hinweis auf das Recht auf Akteneinsicht des Antragstellers zu bitten.

3.9.2. Tatbestandsvoraussetzungen

3.9.2.1. Rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren

Die Vorschrift setzt die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren voraus, die nach Erwachsenenstrafrecht verhängt wurde.

Verurteilungen nach Jugendstrafrecht fallen hingegen nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift.¹⁰⁰

Bei der Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe muss zumindest eine der Einzelstrafen eine wenigstens dreijährige Freiheitsstrafe sein.¹⁰¹

¹⁰⁰ BVerwG, Urteil vom 16.11.2000 – 9 C 4.00.

¹⁰¹ BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 17.12.

Die strafrechtliche Verurteilung kann auch durch ein ausländisches Gericht erfolgt sein¹⁰², sofern der Straftat im deutschen Recht ein vergleichbares Gewicht zukommt und das ausländische Urteil in einem rechtsstaatlichen Verfahren zustande gekommen ist.

Die Vorschrift des § 60 Abs. 8 Satz 1, 2. Alt. AufenthG setzt Art. 14 Abs. 4 Buchst. b QualfRL um. Bei der Beurteilung, wann eine besonders schwere Straftat vorliegt, ist dabei ausnahmsweise auf das Strafrechtssystem des einzelnen Mitgliedstaates abzustellen, da die EU im Bereich des Strafrechts nur eingeschränkte Regelungskompetenzen hat und das Strafrecht nicht Gegenstand allgemeiner Harmonisierungsmaßnahmen innerhalb der EU ist¹⁰³. Daran anknüpfend sieht die deutsche Vorschrift im Gegensatz zur unionsrechtlichen Regelung die rechtskräftige Verurteilung zu einer Mindestfreiheitsstrafe vor. Mit der Aufnahme der Mindestfreiheitsstrafe als Tatbestandsvoraussetzung konkretisiert der deutsche Gesetzgeber das unionsrechtliche Tatbestandsmerkmal der „besonders schweren Straftat“. Eine über das verhängte Strafmaß hinausgehende Prüfung der vom EuGH aufgestellten Kriterien¹⁰⁴, dass der Verurteilung eine besonders schwere Straftat zugrunde lag, ist damit nicht erforderlich. Ausreichend ist insoweit ein Hinweis auf das der Anwendung des Ausschlussstatbestandes zugrunde liegende Strafurteil, da dieses für die Beurteilung dieser Kriterien von erheblicher Bedeutung ist, weil dort die Würdigung des Verhaltens des Ausländers durch das zuständige Strafgericht enthalten ist¹⁰⁵.

3.9.2.2. Wiederholungsgefahr

Der Ausländer muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für ein grundinteresse der Allgemeinheit darstellen.¹⁰⁶ Diese ist dann anzunehmen, wenn eine konkrete Wiederholungsgefahr vorliegt, also auch in Zukunft die Begehung neuer vergleichbarer Straftaten durch den Betroffenen ernsthaft droht.

Vergleichbare Straftaten in diesem Sinne sind solche, die z. B. das gleiche Rechtsgut betreffen, die von der Art der Tatausführung ähnlich schwerwiegend sind oder die vergleichbar schwere Folgen verursachen.

Bei der Prognose, ob eine Wiederholung vergleichbarer Straftaten ernsthaft droht, sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der konkreten Straftat, die Umstände in ihrer Begehung und

¹⁰² vgl. VG Aachen, Urteil vom 22.02.2010 – 5 K 289/09.A

¹⁰³ EuGH, Urteil vom 06.07.2023 - C-402/22, Rn. 38

¹⁰⁴ EuGH, Urteil vom 06.07.2023 - C-402/22, Rn. 48; danach ist es erforderlich, dass die Straftat angesichts ihrer spezifischen Merkmale insofern eine außerordentliche Schwere aufweist, als sie zu den Straftaten gehört, die die Rechtsordnung der betreffenden Gesellschaft am stärksten beeinträchtigen. Bei der Beurteilung, ob eine Straftat einen solchen Schweregrad aufweist, sind insbesondere die für diese Straftat angedrohte und die verhängte Strafe, die Art der Straftat, etwaige erschwerende oder mildernde Umstände, die Frage, ob diese Straftat vorsätzlich begangen wurde, Art und Ausmaß der durch diese Straftat verursachten Schäden sowie das Verfahren zur Ahndung der Straftat zu berücksichtigen.

¹⁰⁵ EuGH, Urteil vom 06.07.2023 – C-402/22, Rn. 40, in der die besondere Bedeutung des Strafurteils betont wird.

¹⁰⁶ EuGH, Urteil vom 06.07.2023 – C-8/22, Rn. 71.

das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes, ebenso wie die Persönlichkeit des Täters und seine Entwicklung und Lebensumstände bis zu dem maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt.¹⁰⁷

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass erstens aus möglicherweise vorliegenden Vorstrafen nicht automatisch auf das Bestehen der Wiederholungsgefahr geschlossen werden kann und zweitens bei einer zeitlich länger zurückliegenden Straftat, die der Prüfung des Ausschlussstatbestandes zugrunde liegt, die Entwicklungen nach deren Begehung eine besondere Rolle spielen können, insbesondere, wenn im Zeitpunkt der Prüfung bereits eine Entlassung aus der Strafhaft erfolgt ist¹⁰⁸.

Folgende Kriterien können für das Bestehen einer Wiederholungsgefahr sprechen:

- Hohe Bedeutung der verletzten und auch zukünftig gefährdeten Rechtsgüter (z. B. Leben, Gesundheit)
- Ein aus der persönlichen Biographie sich ersichtlich steigerndes delinquentes Verhalten (bei entsprechenden BZR-Eintragungen)
- Einschlägige Wiederholungstaten (siehe BZR)
- Offenkundige Unwirksamkeit früherer strafrechtlicher Sanktionen (Vorstrafen; BZR)
- Begehung weiterer Straftaten während einer laufenden Bewährung (kein Abschreckungseffekt von Sanktionen)
- Fehlendes Aufenthaltsrecht, fehlende tragfähige und sozialverträgliche Lebensgrundlage in Deutschland, fehlende sprachliche und soziale Integration im Bundesgebiet
- Fehlendes soziales und familiäres Umfeld (im Hinblick auf zukünftige Orientierung, Rückhalt und Unterstützung)
- Fehlende berufliche und wirtschaftliche Perspektive (persönliche Ziele, Fortbildung in Haft, therapeutische Maßnahmen)
- Nach allgemeiner Lebenserfahrung zukünftig erschwerte gesellschaftliche Akzeptanz/Integration/Resozialisierung aufgrund Verurteilung/Delinquenz
- Das Sich-Entziehen der Strafe einer nach rechtsstaatlichen Grundsätzen erfolgten Verurteilung (z. B. in einem anderen Mitgliedstaat).

Die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung allein ist kein Hinweis darauf, dass keine konkrete Wiederholungsgefahr vorliegt. Das Bundesamt ist bei der Beurteilung der Wiederholungsgefahr nicht an die Feststellungen der Strafgerichte gebunden, da der anzulegende Prognosemaßstab ein anderer ist.

¹⁰⁷ BVerwG, Urteil vom 16.11.2000 – 9 C 6/00, Rn. 14 ff.

¹⁰⁸ EuGH, Urteil vom 06.07.2023 – C-8/22, Rn. 64.

Die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung stellt zwar ein wichtiges Indiz gegen das Bestehen einer Wiederholungsgefahr dar, rechtfertigt aber allein noch nicht deren Verneinung. Eine Indizwirkung im Sinne einer besonderen Begründungspflicht der Asylbehörde wird damit gerade nicht begründet. Die Strafaussetzung zur Bewährung ist ein Kriterium neben anderen einzubeziehenden Aspekten.¹⁰⁹

Bei der strafgerichtlichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung stehen Resozialisierungsgesichtspunkte im Vordergrund. Eine günstige Sozialprognose in dem Sinn, dass verantwortet werden kann, den Verurteilten in Freiheit zu erproben, setzt keine weitgehende Gewissheit des Erfolgs der Bewährungsaussetzung voraus, sondern kann auch bei Bestehen eines gewissen Restrisikos getroffen werden. Dabei kann das Strafgericht zu einer günstigeren Sozialprognose auch unter Heranziehung der Erwägung gelangen, dass der von der Vollstreckung ausgesetzte Strafrest einen nachhaltigen Druck auf den Verurteilten ausüben wird, sich während der Bewährungszeit straffrei zu verhalten.

Das Bundesamt hat dagegen ausschließlich ordnungsbehördliche Überlegungen anzustellen, in deren Mittelpunkt der Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten des Ausländers steht. Das Bundesamt ist daher bei der Einschätzung des Maßes der Wiederholungsgefahr nicht gehalten, ein gleich großes Restrisiko in Kauf zu nehmen wie die Strafgerichte. Unabhängig davon erfordert die ausländerrechtlich notwendige Prognose im Gegensatz zu der der Strafgerichte im Rahmen des § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB eine über die Bewährungsdauer hinausgehende längerfristige Prognose.

Das bedeutet, dass auch die Frage prognostisch zu beantworten ist, ob der Ausländer sich nach Ablauf der Bewährungszeit, d. h. wenn der Druck der bei Bewährungsversagen drohenden Verbüßung der Reststrafe weggefallen ist, voraussichtlich straffrei verhalten wird.¹¹⁰

3.9.2.3. Verhältnismäßigkeit der Anwendung des Ausschlussstatbestandes

Über die beiden in der Vorschrift ausdrücklich genannten Tatbestandsvoraussetzungen hinaus ist es erforderlich, die Verhältnismäßigkeit der Anwendung des Ausschlussstatbestandes festzustellen.

Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist eine Abwägung zwischen der festgestellten Wiederholungsgefahr und den Rechten vorzunehmen, die den Ausländern zustehen, die die materiellen Voraussetzungen von Art. 2 Buchst. d QualfRL („Flüchtling“ im Sinne der QualfRL) erfüllen.

In diese Abwägung ist auch einzubeziehen, ob andere, die Rechte des Ausländers weniger beeinträchtigende Maßnahmen ergriffen werden können, die die Allgemeinheit ebenso wirksam schützen.

Schließlich ist dabei noch zu berücksichtigen, dass der Ausländer nicht (mehr) über alle in der QualfRL vorgesehenen Rechte und Leistungen verfügen kann, diesem aber gem. Art.

¹⁰⁹ BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 – 1 C 21.04, Rn. 51.

¹¹⁰ OVG Münster, Urteil vom 29.07.2008 – 15 A 620/07.A; bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 29.06.2009 – 10 B 60.08.

14 Abs. 6 QualfRL weiterhin bestimmte in der GFK vorgesehene Rechte (Art. 3, 4, 16, 22, 31, 32 und 33 GFK, sowie die in der GFK vorgesehenen Rechte, deren Ausübung keinen rechtmäßigen Aufenthalt voraussetzt) zustehen¹¹¹.

Nicht einzubeziehen in diese Abwägung sind das Ausmaß und die Art der Maßnahmen, denen der Ausländer bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland ausgesetzt wäre¹¹². Diese mögliche drohende Rückkehrgefährdung bleibt der Prüfung der Rückkehrentscheidung vorbehalten¹¹³ bzw. bleibt nach deutschem Recht der dieser Prüfung vorausgehenden Prüfung der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG vorbehalten.

Grundsätzlich wird die Abwägung dazu führen, dass der Ausschlussstatbestand zur Anwendung kommt, insbesondere ist über die Anwendung des Ausschlussstatbestandes hinaus keine andere auf den asylrechtlichen Vorschriften beruhende Möglichkeit ersichtlich, die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer relevanter Straftaten zu schützen. Soweit auf anderen Rechtsgrundlagen beruhende entsprechende Maßnahmen vorhanden sein sollten, können diese in die Abwägung nicht einbezogen werden, da sie außerhalb der Zuständigkeit des Bundesamtes liegen würden.

Ausnahmsweise ist bei besonderer Betroffenheit des Ausländers über die allgemeinen Abwägungen hinaus zu begründen, dass die Anwendung des Ausschlussstatbestandes nicht dazu führt, dass der Ausländer die ihm zustehenden Rechte nicht (mehr) wahrnehmen kann. Die besondere Betroffenheit kann sich insbesondere aus schweren Erkrankungen ergeben, die im Zeitpunkt der Prüfung im Bundesgebiet behandelt werden.

3.10. § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG

3.10.1. Allgemeines

Der Ausschlussstatbestand, der über § 3 Abs. 4 AsylG Anwendung findet, setzt voraus, dass der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, soweit die Tat zu den unter Punkt 3.10.2.3. aufgeführten Deliktgruppen gehört, die unter Punkt 3.10.2.4. aufgeführten Merkmale der Tatbegehung aufweist und vorsätzlich begangen wurde.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung müssen bzw. sollten für diesen Ausschlussstatbestand die unter Punkt 3.9.1. genannten Unterlagen in der Akte vorhanden sein, da diese zur Begründung der Entscheidung erforderlich sind (diese sind ggf. bei der Ausländerbehörde oder der Justizbehörde anzufordern).

3.10.2. Tatbestandsvoraussetzungen

3.10.2.1. Rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr

¹¹¹ s. dazu EuGH, Urteil vom 06.07.2023 – C-8/22, Rn. 66-69.

¹¹² EuGH, Urteil vom 06.07.2023 – C-663/21, Rn. 43.

¹¹³ EuGH, Urteil vom 06.07.2023 – C-663-21; Rn. 42.

Es muss eine Verurteilung einer vorsätzlichen Straftat¹¹⁴ zu einer rechtskräftigen Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr vorliegen; eine Verurteilung wegen mehrerer Straftaten ist nur ausreichend, wenn jedenfalls eine Strafe die Mindeststrafe erfüllt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.¹¹⁵

Die strafrechtliche Verurteilung kann auch durch ein ausländisches Gericht erfolgt sein, sofern der Straftat im deutschen Recht ein vergleichbares Gewicht zukommt und das ausländische Urteil in einem rechtsstaatlichen Verfahren zustande gekommen ist.

Auch rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten, die vor dem Inkrafttreten des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG (am 17.03.2016) erfolgt sind, können zum Ausschluss bzw. zur Aberkennung eines Schutzstatus führen. Es handelt sich nicht um eine unzulässige „echte Rückwirkung“, sondern aufgrund der bloß tatbestandlichen Rückanknüpfung um eine zulässige „unechte“ Rückwirkung.¹¹⁶

Die Vorschrift des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG setzt ebenfalls Art. 14 Abs. 4 Buchst. b QualfRL um. Bei der Beurteilung, wann eine besonders schwere Straftat vorliegt, ist dabei ausnahmsweise auf das Strafrechtssystem des einzelnen Mitgliedstaates abzustellen, da die EU im Bereich des Strafrechts nur eingeschränkte Kompetenzen hat und das Strafrecht nicht Gegenstand allgemeiner Harmonisierungsmaßnahmen innerhalb der EU ist¹¹⁷. Daran anknüpfend sieht die deutsche Vorschrift im Gegensatz zur unionsrechtlichen Regelung die rechtskräftige Verurteilung zu einer Mindestfreiheitsstrafe vor, beschränkt aber den Anwendungsbereich des Ausschlussstatbestandes auf bestimmte Rechtsgüter und zusätzlich bestimmte Modalitäten der Tatbegehung. Mit diesen Tatbestandsvoraussetzungen konkretisiert der deutsche Gesetzgeber das unionsrechtliche Tatbestandsmerkmal der „besonders schweren Straftat“. Eine über das verhängte Strafmaß hinausgehende Prüfung der vom EuGH aufgestellten Kriterien¹¹⁸, dass der Verurteilung eine besonders schwere Straftat zugrunde lag, ist damit nicht erforderlich. Ausreichend ist insoweit ein Hinweis auf das der

¹¹⁴ Entgegen des Wortlauts der gesetzlichen Regelung des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG, der eine Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten vorsieht, ist die Verurteilung zur vorgesehenen Mindestfreiheitsstrafe wegen mehrerer Straftaten zur Erfüllung des Ausschlussstatbestandes nicht ausreichend. Der EuGH hat zu Art. 14 Abs. 4 Buchst. b QualfRL, den § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG in nationales Recht umsetzt, entschieden (Urteil vom 06.07.2023 – C-402/22, Rn 39), dass im Hinblick auf eine restriktive Auslegung der Vorschrift die Verurteilung zur Mindestfreiheitsstrafe wegen einer Straftat erfolgt sein muss.

¹¹⁵ vgl. BT-Drs.18/7537 vom 16.02.2016, „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern“, S. 9.

¹¹⁶ VGH München, Beschluss vom 11.09.2017 – 20 ZB 17.30673.

¹¹⁷ EuGH, Urteil vom 06.07.2023 - C-402/22, Rn. 38

¹¹⁸ EuGH, Urteil vom 06.07.2023 – C-402/22, Rn. 48; danach ist es erforderlich, dass die Straftat angesichts ihrer spezifischen Merkmale insofern eine außerordentliche Schwere aufweist, als sie zu den Straftaten gehört, die die Rechtsordnung der betreffenden Gesellschaft am stärksten beeinträchtigen. Bei der Beurteilung, ob eine Straftat einen solchen Schweregrad aufweist, sind insbesondere die für diese Straftat angedrohte und die verhängte Strafe, die Art der Straftat, etwaige erschwerende oder mildernde Umstände, die Frage, ob diese

Anwendung des Ausschlussstatbestandes zugrunde liegende Strafurteil, da dieses für die Beurteilung dieser Kriterien von erheblicher Bedeutung ist, weil dort die Würdigung des Verhaltens des Ausländers durch das zuständige Strafgericht enthalten ist¹¹⁹.

3.10.2.2. Vorsätzliche Straftat

Voraussetzung ist weiter, dass die Tat vorsätzlich begangen wurde. Fahrlässigkeit reicht nicht aus.

3.10.2.3. Bestimmte Deliktgruppen

Anzuwenden ist der Ausschlussstatbestand ausschließlich bei Straftaten, die zu den folgenden Deliktgruppen zählen:

- Leben
- Körperliche Unversehrtheit
- Sexuelle Selbstbestimmung
- Eigentum
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- Straftat gemäß § 177 StGB

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die in § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG aufgeführten Individualrechtsgüter tatsächlich von den im Strafurteil angewandten Strafnormen geschützt werden (insbesondere beim „Eigentum“).

3.10.2.4. Merkmale der Tatbegehung

Bei den unter Punkt 3.10.2.3. aufgeführten Delikten müssen – außer bei einer Straftat nach § 177 StGB – folgende Merkmale der Tatbegehung erfüllt sein:

- mit Gewalt
 - Als Formen der Gewalt werden vis absoluta und vis compulsiva unterschieden. Vis absoluta bedeutet, dass dem Opfer durch körperliche Einwirkung die Willensbildung (bspw. durch Bewusstlosschlagen) oder die Betätigung des Willens (bspw. durch Einsperren, Blockieren oder Fesseln) unmöglich gemacht wird.
 - Vis compulsiva ist Gewalt, die den Willen nicht ausschaltet oder negiert, sondern ein bestimmtes vom Täter erstrebtes Verhalten erzwingt (zum Beispiel durch Zufügen von Schmerzen).¹²⁰
- unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben

Straftat vorsätzlich begangen wurde, Art und Ausmaß der durch diese Straftat verursachten Schäden sowie das Verfahren zur Ahndung der Straftat zu berücksichtigen.

¹¹⁹ EuGH, Urteil vom 06.07.2023 – C-402/22, Rn. 40, in der die besondere Bedeutung des Strafurteils betont wird.

¹²⁰ vgl. Münchner Kommentar zum StGB, Band 4, 4. Aufl. 2021, § 240 StGB, Rn. 29.

Eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen, also durch schlüssiges Verhalten oder mit unbestimmten Andeutungen in versteckter Weise, die ein Übel für das Opfer erkennbar ankündigen.¹²¹

- mit List

List beschreibt ein Verhalten, mit dem der Täter darauf abzielt, unter geflissentlichem und geschicktem Verbergen der wahren Absicht oder der zu deren Realisierung dienenden Mittel seine Ziele durchzusetzen. List kann somit sowohl durch Täuschung, d. h. durch Irrtumserregung, angewandt werden (Irreführung über die wahren Verhältnisse), als auch durch bloßes Ausnutzen eines bereits bestehenden Irrtums oder Ausnutzen der Unkenntnis der wahren Sachlage.¹²²

Ob diese Tatbegehungsmerkmale vorliegen, ist dem maßgeblichen Strafurteil zu entnehmen.

3.10.2.5. Wiederholungsgefahr

Auch für die Anwendung dieses Ausschlussstatbestandes ist eine konkrete Wiederholungsgefahr gefordert (vgl. Ausführungen zu § 60 Abs. 8 Satz 1, 2. Alt. AufenthG).

3.10.2.6. Ermessen

Gemäß § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG ist für das Vorliegen des Ausschlussgrundes die Vornahme einer Ermessensentscheidung („kann“) erforderlich.¹²³

Für die Ermessensbetätigung sind die Prinzipien und Voraussetzungen des allgemeinen Verwaltungsrechts zu Ermessensentscheidungen zu beachten (siehe § 40 VwVfG, § 114 VwGO). Ermessensentscheidungen müssen zudem immer von der Verwaltungsbehörde getroffen werden, eine Nachholung der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht (im Sinne eines Durchentscheidens) kommt nicht in Betracht.

Für die Ausübung des Ermessens ist das Bleibeinteresse des Straftäters dem öffentlichen Interesse an der Gefahrenabwehr gegenüber zu stellen und abzuwägen.

Bei dieser Interessenabwägung sind die begünstigenden Aspekte (wie beispielsweise Aufenthaltsdauer, evtl. bereits verfestigter Aufenthaltsstatus, Erwerbstätigkeit, familiäre und sonstige Bindungen an Personen mit legalem Aufenthalt in Deutschland oder gesicherte Wohnsituation) den die Sicherheit gefährdenden Aspekten (wie etwa Gefahr für die Allgemeinheit, Wiederholungsgefahr, Modalitäten der Tatbegehung, bedrohte subjektive Rechtsgüter, Grad der Integration, fehlende familiäre und sonstige Bindungen in Deutschland) gegenüber zu stellen.

¹²¹ vgl. BGH, Urteil vom 04.12.2015 – 1 StR 444/14.

¹²² vgl. Münchner Kommentar zum StGB, Band 4, 4. Aufl. 2021, § 234 StGB, Rn.37 f.

¹²³ vgl. BT-Drs.18/7537 vom 16.02.2016, „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern“, S. 9.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass neben der Feststellung der Wiederholungsgefahr zusätzlich und gesondert auch das Ermessen zur Anwendung des Tatbestandes geprüft wird, mithin deutlich wird, dass das Bundesamt seinen Ermessensspielraum sowohl erkannt hat, als auch das Ermessen mittels sach- und zweckgerechter Erwägungen ausgeübt hat.

Zu beachten ist insoweit, dass Aspekte, die bereits bei der Feststellung der Wiederholungsgefahr von Bedeutung sind, auch bei der Ermessensentscheidung eine Rolle spielen können.

Zeichnet sich zum Zeitpunkt der Anhörung das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG bereits ab, ist dem Ausländer bei der Anhörung insoweit rechtliches Gehör zu gewähren und ihm Gelegenheit zu geben, Gründe, die sein Bleibeinteresse untermauern könnten, darzulegen.

Sind mögliche Ausschlussgründe erst nach der Anhörung bekannt geworden, ist dem Ausländer rechtliches Gehör durch ein entsprechendes Anschreiben unter Fristsetzung zu gewähren, um die pflichtgemäße Ermessensausübung durch das Bundesamt zu ermöglichen („D1747-AuffordStellungn60VIIS3_Ast“ für das Anschreiben an den Antragsteller und „D1748-AuffordStellungn60VIIS3_RA“ für das Anschreiben an den Verfahrensvertreter).

3.10.2.7. Verhältnismäßigkeit der Anwendung des Ausschlusstatbestandes

Auch für die Anwendung dieses Ausschlusstatbestandes ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit erforderlich (vgl. Ausführungen zu § 60 Abs. 8 Satz 1, 2. Alt. AufenthG unter Punkt 3.9.2.3.).

3.10.3. Anwendung des Ausschlusstatbestandes im Klageverfahren

Sofern die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG erst während eines laufenden Klageverfahrens eintreten, ist die Ermessensentscheidung im gerichtlichen Verfahren nachzuholen und zur Fertigung eines entsprechenden Schriftsatzes die erforderliche Ermessensentscheidung vorzubereiten.

Zur Vorbereitung der Ermessensentscheidung ist dem Kläger zunächst schriftlich und unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich sowohl zum Vorliegen des Ausschlusstatbestandes zu äußern als auch Gründe darzulegen, die sein Bleibeinteresse untermauern könnten („D1747-AuffordStellungn60VIIS3_Ast“ für das Anschreiben an den Antragsteller und „D1748-AuffordStellungn60VIIS3_RA“ für das Anschreiben an den Verfahrensvertreter). Dieses Schreiben ist dem Verwaltungsgericht zur Kenntnisnahme zu übersenden.

Nach Eingang der Antwort des Klägers bzw. dem Ablauf der gesetzten Frist ist das Vorliegen des Ausschlusstatbestandes einschließlich der Ermessensentscheidung als neues Begründungselement des angefochtenen Bescheids schriftsätzlich in einem gesonderten, vom prozessualen Vortrag getrennten Dokument in das Klageverfahren einzuführen. Dabei ist

auch darauf hinzuweisen, dass sich die ablehnende Entscheidung nunmehr nicht mehr nur auf das Fehlen eines materiellen Anspruchs (Begründung laut Ausgangsbescheid), sondern auch auf den Ausschlussstatbestand stützt.

3.11. § 72 Abs. 2 i. V. m. § 25 Abs. 3 AufenthG

Nach § 72 Abs. 2 AufenthG haben die Ausländerbehörden im Rahmen der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG das Bundesamt (vorab) zu beteiligen, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes nach § 25 Abs. 3 Satz 3 Nummer 1 bis 4 AufenthG gegeben sind.

Wegen der besonderen Sachkunde über die ausschussrelevanten Tatbestände hat das Bundesamt eine Stellungnahme abzugeben („D1749-72II_25III_StellungnahmeABH“). Dabei handelt es sich um eine verwaltungsinterne Stellungnahme, die nicht selbstständig in einem Gerichtsverfahren angefochten werden kann.

Die Ausländerbehörden sind nicht an das Votum des Bundesamtes gebunden.

Die Gründe, die nach § 25 Abs. 3 Satz 3 AufenthG die Erteilung eines Aufenthaltstitels ausschließen, entsprechen den in Art. 17 Abs. 1 QualfRL inhaltsgleich geregelten Tatbeständen, die europarechtlich eine Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen und ihrerseits der Sache nach den Ausschlussstatbeständen des § 4 Abs. 2 Satz 1 AsylG entsprechen. Dass Art. 17 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU eine „schwere Straftat“ verlangt, wohingegen § 25 Abs. 3 Satz 3 AufenthG eine „Straftat von erheblichen Bedeutung“ voraussetzt, bewirkt lediglich eine redaktionelle Abweichung.¹²⁴

Siehe im Übrigen [Anfragen der Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 2 AufenthG](#)

¹²⁴ vgl. BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 – 1 C 16.14, unter Hinweis auf VGH München, Urteil vom 15.06.2011 – 19 B 10.2539.

Dienstanweisung Asylverfahren

Bearbeitungsfristen

1. Allgemeines

In § 24 Abs. 4 bis 7 AsylG werden die in Art. 31 VerfRL enthaltenen Regelungen für die Bearbeitungsfristen von Anträgen auf internationalen Schutz umgesetzt.

Diese Regelungen finden daher nur in erstinstanzlichen Verfahren im Sinne der Verfahrensrichtlinie Anwendung (Erst- und Folgeverfahren), d. h. diese Regelungen gelten insbesondere nicht für Widerrufs-/Rücknahmeverfahren, Wiederaufgreifensverfahren und in Klageverfahren.

2. Regelungen in § 24 Abs. 4 bis 7 AsylG

2.1. Beginn der Bearbeitungsfrist, § 24 Abs. 6 AsylG

Grundsätzlich ist für den Beginn der Bearbeitungsfrist nach § 24 Abs. 6 Satz 1 AsylG der Zeitpunkt der förmlichen Antragstellung maßgeblich.

Eine Ausnahme bezüglich des Beginns der Bearbeitungsfrist besteht im Hinblick auf Dublin-Verfahren.

Ist ein Antrag nach Maßgabe der Dublin III-Verordnung zu bearbeiten, beginnt die Sechsmonatsfrist nach § 24 Abs. 6 Satz 2 AsylG, wenn die Bundesrepublik Deutschland als für die Prüfung zuständiger EU-Mitgliedstaat bestimmt ist. Hält sich der Ausländer zu diesem Zeitpunkt nicht im Bundesgebiet auf, so beginnt die Bearbeitungsfrist mit seiner Überstellung aus dem EU-Mitgliedstaat in das Bundesgebiet (§ 24 Abs. 6 Satz 3 AsylG). Eine Überstellung setzt in diesem Zusammenhang neben der tatsächlichen Einreise auch voraus, dass der Ausländer Kontakt mit dem Bundesamt aufnimmt¹²⁵.

Zu beachten ist, dass in den Fällen, in denen der Ausländer nicht überstellt wird, sondern eigenständig einreist, die Frist jedoch mit der förmlichen Antragstellung beginnt.

Wurde ein Verfahren zur weiteren Prüfung und Bearbeitung eines Dublin-Verfahrens an den Dublin-Bereich abgegeben, beginnt die Bearbeitungsfrist grundsätzlich mit dem Abbruch des Dublin-Verfahrens bzw. mit der Ausübung des Selbsteintrittsrechts oder dem Ablauf der Überstellungsfrist. Dieses Datum wird durch den Dublin-Bereich, in Klageverfahren durch

¹²⁵ Vgl. BT-Drs. 20/4327, S. 34 (zu Absatz 6), wonach stets das kumulative Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 31 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU entscheidend ist

den Prozessbereich, in der MARiS-Akte vermerkt (vgl. hierzu die Regelungen in der [DA-Dublin](#) bzw. [DA-Prozess](#)).

Abweichend hiervon gilt für den Beginn der Bearbeitungsfrist weiterhin das Datum der förmlichen Antragstellung, wenn nach Prüfung durch den Dublin-Bereich festgestellt wurde, dass die Frist zur Stellung eines Übernehmersuchens abgelaufen ist oder eine originäre Zuständigkeit Deutschlands besteht, d. h. Deutschland von Beginn an für das Verfahren zuständig gewesen ist.

Erfassung des Beginns der Bearbeitungsfrist in MARiS

Um eine eindeutige Kennzeichnung von Verfahren in Bezug auf die Einhaltung der von § 24 Absätze 4, 5 und 7 AsylG vorgegebenen Fristen und die statistische Auswertung zu gewährleisten, wurde in MARiS ein Datumsfeld „Datum Zuständigkeit DEU“ in der Maske „Details Akte“ eingerichtet, das nach Maßgabe der folgenden Vorgaben von dem jeweils zuständigen SB-E, SB-Dublin oder SB-Prozess zu befüllen ist.

Grundsätzlich ist das Datumsfeld erst zu befüllen, sobald Deutschland als zuständiger EU-Mitgliedstaat im Verfahren bestimmt ist.

Liegen keine Anhaltspunkte für Dublin-Sachverhalte vor und erfolgt entsprechend keine Weiterleitung zur Prüfung sowie weiteren Bearbeitung an das zuständige Dublinzentrum, ist der SB-E für die Befüllung des Datumsfeldes zuständig und übernimmt das Datum der förmlichen Antragstellung.

Wird vom Dublin-Bereich nach Prüfung festgestellt, dass die Frist zur Stellung eines Übernehmersuchens abgelaufen ist oder eine originäre Zuständigkeit Deutschlands besteht, befüllt der SB-Dublin vor Rückgabe der Akte an die Außenstelle das Datumsfeld mit dem Datum der förmlichen Antragstellung.

Spätere Eintragungen des Datums bei durchgeführtem Dublin-Verfahren (bei Übernehmersuchen an einen Mitgliedstaat) bzw. bei Bekanntwerden einer Schutzuerkennung in einem EU-Mitgliedstaaterfolgen durch den zuständigen SB-Dublin bzw. SB-Prozess. Die Erfassung des dann maßgeblichen Zeitpunkts und ggfs. die Abgabe der Akte an die zuständige Außenstelle ist unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses vorzunehmen.

Die Regelung für die Erfassung des Fristbeginns in MARiS gilt ab 01.07.2021.

Das bedeutet, dass für Verfahren mit einer förmlichen Antragstellung ab diesem Zeitpunkt der Beginn der Bearbeitungsfrist zu erfassen ist. Für Dublin-Verfahren, die zu diesem Stichtag (evtl. auch im Klageverfahren) bereits anhängig sind, ist das Datum des Fristbeginns nach den hier getroffenen Regelungen zu erfassen, sobald Deutschland für die Bearbeitung des Antrages zuständig wird. Für alle anderen Verfahren findet keine nachträgliche Erfassung statt.

Verfahren <i>(Antrag auf internationalen Schutz)</i>	Fallkonstellation	Zuständigkeit für die Erfassung des Fristbeginns	Zeitpunkt der Erfassung bzw. des Fristbeginns
Kein Dublin-Bezug	Keine Anhaltspunkte für ein Dublin-Verfahren und keine Zuständigkeit des Dublinzentrums	SB-E	Unmittelbar nach erfolgter Anhörung: Erfassung des Datums der förmlichen Antragstellung
Anhaltspunkte für ein Dublin-Verfahren liegen vor und Prüfung durch den Dublin-Bereich führt nicht zur Einleitung eines Dublin-Verfahrens	Frist zur Stellung eines Übernahmersuchens ist abgelaufen Originäre Zuständigkeit Deutschlands ist gegeben	SB-Dublin	Vor Rückgabe der Akte an die zuständige AS: Eintragung des Datums der förmlichen Antragstellung
Schutz im Mitgliedstaat	Schutz bereits bei Antragstellung in Deutschland Spätere Schutzuerkennung	SB-Dublin	Fristbeginn: Datum der förmlichen Antragstellung Fristbeginn: Datum der Mitteilung der Schutzuerkennung
Dublin-Verfahren aus Deutschland	Bei durchgeführtem Dublin-Verfahren inklusive erneuter Prüfung nach (auch teilweise) ablehnenden Gerichtsentscheidungen	SB-Dublin	Bei Abbruch des Dublin-Verfahrens oder bei erfolglosem Dublin-Verfahren, z. B. Ausübung des SER, Fristablauf (Zu den Einzelheiten des Fristbeginns vgl. DA-Dublin)
Dublin-Verfahren an Deutschland	Bei Zustimmung auf ein Übernahmersuchen aus	SB-E	Bei erfolgter Überstellung aus einem EU-Mitgliedstaat und an-

	einem Mitgliedstaat		schließender Kontaktaufnahme mit dem Bundesamt: Datum der Überstellung (Einreise) Bei eigenständiger Einreise aus einem Mitgliedstaat: Datum der förmlichen Antragstellung
Klageverfahren (Zu den Einzelheiten vgl. DA-Prozess)	Bei stattgebenden Gerichtsentscheidungen	SB-Prozess	Bei Rechtskraft der stattgebenden Gerichtsentscheidung: Eintragung des Datums der Rechtskraft
	Abhilfeentscheidungen im Dublin-Verfahren vor Ablauf der Überstellungsfrist		Bei Dublin-Abbruch im laufenden Klageverfahren: Eintragung des Datums der Abhilfeentscheidung
	Ablauf der Überstellungsfrist		Eintragung des Datums des unmittelbar auf den Tag des Ablaufs der Überstellungsfrist folgenden Tages

2.2. Regelmäßige Bearbeitungsfrist, § 24 Abs. 4 Satz 1 AsylG

Eine Entscheidung über den Asylantrag ergeht innerhalb von sechs Monaten.

Ein Verfahren wird erst mit Zustellung des Bescheides als abgeschlossen angesehen.

2.3. Verlängerung der Bearbeitungsfrist

Das Bundesamt kann die Frist für die Entscheidung über den Asylantrag von sechs Monaten beim Vorliegen bestimmter abschließend geregelter Voraussetzungen verlängern.

2.3.1. § 24 Absatz 4 Satz 2 AsylG

Die Sechsmonatsfrist kann nach § 24 Abs. 4 Satz 2 AsylG um neun weitere Monate auf insgesamt höchstens 15 Monate verlängert werden. Dies ist in drei Fallkonstellationen zulässig, wenn

1. sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen ergeben:

Ob sich komplexe Fragen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht ergeben, ist anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls festzustellen. Solche Fallgestaltungen können beispielsweise bei folgenden Konstellationen vorliegen:

- ausstehende ärztliche Gutachten
- ausstehende Auskünfte des Auswärtigen Amtes
- noch laufende Ermittlungen bei evtl. vorliegenden Ausschlussgründen
- Dokumentenprüfung durch die zweite oder dritte Prüfebene im Rahmen der PTU soweit dies für eine Entscheidung erforderlich ist (vgl. zur Entscheidungsreife DA-Asyl, Kapitel Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchung (PTU), Punkt 2.1 und 2.2)
- Klärung der Identität z. B. durch erforderliche Sprach- und Textanalyse (vgl. DA-Asyl, Kapitel Identitätsfeststellung)
- anhängiges Vorab-Entscheidungsersuchen beim EuGH, das für die Entscheidung über den Asylantrag maßgeblich ist

2. eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig Anträge stellt, so dass es in der Praxis besonders schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen

Eine Information über den Eintritt dieser Voraussetzung erfolgt ausschließlich durch entsprechendes Rundschreiben.

3. die Verzögerung eindeutig darauf zurückzuführen ist, dass der Ausländer seinen Pflichten nach § 15 AsylG nicht nachgekommen ist.

Zu den Mitwirkungspflichten vgl. auch DA-AVS.

Auch hierbei sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles maßgeblich.

2.3.2. § 24 Abs. 4 Satz 3 AsylG

Darüber hinaus kann das Bundesamt nach § 24 Abs. 4 Satz 3 AsylG die Frist von 15 Monaten ausnahmsweise um höchstens weitere drei Monate (auf dann insgesamt 18 Monate) verlängern, wenn dies erforderlich ist, um eine angemessene und vollständige Prüfung des Antrags zu gewährleisten.

Abhängig vom jeweiligen Einzelfall kann dies beispielsweise bei folgenden Konstellationen möglich sein:

- noch laufende Ermittlungen bei evtl. vorliegenden Ausschlussgründen,
- erhöhter Zeitaufwand aufgrund erforderlicher Ermittlungen bei externen Stellen, z. B.
 - Auskunft des Auswärtigen Amtes noch ausstehend,
 - PTU-Prüfung der 3. Ebene noch nicht abgeschlossen (vgl. zur Entscheidungsreife DA-Asyl, Kapitel Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchung (PTU), Punkt 2.1 und 2.2),
 - Ergebnis der notwendigen Sprach- und Textanalyse noch offen.

Bei Verfahren, in denen sicherheitsrelevante Sachverhalte im Sinne der DA-Asyl, Kapitel Sicherheit, zu berücksichtigen sind, ist unverzüglich nach Ablauf einer Bearbeitungszeit von 15 Monaten unter Hinweis auf den Ablauf der Bearbeitungsfrist Kontakt mit Referat 71B über das Postfach „71B-Freigabeanfragen-Einzelfallmeldungen“ bzw. „71B-Freigabeanfragen-AsylKon“ aufzunehmen. Über das weitere Vorgehen in diesen Verfahren entscheidet Referat 71B.

2.3.3. § 24 Abs. 5 AsylG

Besteht aller Voraussicht nach im Herkunftsstaat eine vorübergehend ungewisse Lage, so dass eine Entscheidung vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, kann die Entscheidung abweichend von den zuvor genannten Fristen aufgeschoben werden.

Soweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, erfolgt durch Rundschreiben eine Information darüber und über das weitere Vorgehen.

Das Bundesamt überprüft in diesem Fall mindestens alle sechs Monate die Lage im Herkunftsstaat und unterrichtet innerhalb einer angemessenen Frist die betroffenen Ausländer über die Gründe des Aufschubs der Entscheidung sowie die Europäische Kommission über den Aufschub der Entscheidungen.

2.4. Maximale Bearbeitungsfrist, § 24 Abs. 7 AsylG

Das Bundesamt entscheidet spätestens 21 Monate nach der Antragstellung nach § 14 Abs. 1 und 2 AsylG.

3. Zuständigkeit für die Einhaltung der Frist

Die Referatsleitungen der Außenstellen stellen durch das im operativen Bereich etablierte Akten- und Verfahrensmanagement, insbesondere auch durch Nutzung der insoweit bestehenden technischen Möglichkeiten sicher, dass die Bearbeitungsfristen kontinuierlich überwacht und eingehalten werden.

Da § 24 Abs. 4 AsylG eine Regelbearbeitungsfrist von sechs Monaten vorsieht, ist bereits nach Durchführung der Anhörung die Entscheidungsreife des Verfahrens durch den zuständigen Entscheider zu prüfen. Sollte das Verfahren nicht entscheidungsreif sein, sind unmittelbar alle erforderlichen Maßnahmen wie Anforderung ärztlicher Gutachten oder anderer Dokumente, Anfragen an das Auswärtige Amt oder ähnliches zu veranlassen, um die Entscheidungsreife herzustellen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass durch den zuständigen Entscheider auch die Zusatzinformation zur Entscheidungsreife kontinuierlich zu pflegen und erforderlichenfalls zeitnah anzupassen ist.

4. Information des Antragstellers

HINWEIS:

Die Informationspflicht gilt für alle Verfahren, in denen die Bearbeitungsfrist ab dem 01.01.2023 (dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren) zu laufen beginnt.

Nach § 24 Abs. 8 AsylG informiert das Bundesamt den Ausländer für den Fall, dass innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung ergehen kann, über die Verzögerung und unterrichtet ihn auf sein Verlangen über die Gründe für die Verzögerung und den zeitlichen Rahmen innerhalb dessen mit einer Entscheidung zu rechnen ist.

Sofern als gesichert angesehen werden kann, dass ein Verfahren nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller bzw. sein Bevollmächtigter nach spätestens fünfeinhalb Monaten (abzustellen für die Berechnung ist auf das Datum des in MARiS erfassten Beginns der Bearbeitungsfrist) mit den zur Verfügung gestellten Schreiben („D2403_Frist_6_Monate_Info_Ast“ bzw. „D2404_Frist_6_Monate_Info_RA“) hierüber zu informieren.

Für den Fall, dass auf Verlangen des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten über die Gründe für die Verzögerung und den zeitlichen Rahmen für eine Entscheidung Auskunft zu erteilen ist, werden ebenfalls Dokumente zur Verfügung gestellt („D2405_Frist_6_Monate_Grund_Ast“ bzw. „D2406_Frist_6_Monate_Grund_RA“), die nach einer entsprechenden Befüllung mit den ggf. erforderlichen Angaben zu versenden sind. Diese Dokumente sind für alle entsprechenden Anfragen zu verwenden, in denen die Frist aufgrund des § 24 Abs. 4 Satz 2 AsylG auf höchstens 15 Monate verlängert wird. Dies gilt auch für Verfahren, bei denen der Beginn der Bearbeitungsfrist bereits vor dem 01.01.2023 liegt.

Dienstanweisung Asylverfahren

Befangenheitsanträge

Über Befangenheitsanträge gegen Entscheider entscheiden die Referatsleiter. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind dem nächsthöheren zuständigen Vorgesetzten vorzulegen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Belehrungen

Im Rahmen eines Asylgesuches bzw. einer Asylantragstellung ist der Ausländer schriftlich gegen Empfangsbekanntnis über seine Mitwirkungspflichten und die Folgen der Nichtbeachtung zu belehren. Die Belehrungen erfolgen – je nach Art der Belehrung – entweder bei der Stelle, bei der er sich erstmals als Asylsuchender meldet (Grenzbehörde, Ausländerbehörde, Polizei oder Aufnahmeeinrichtung) oder dort, wo er einen wirksamen Asylantrag stellt (Außenstelle des Bundesamtes).

Ausführliche Erläuterungen zu Inhalt und Aushändigung der verschiedenen Belehrungen finden sich in der [DA-AVS/Belehrungen](#).

Dienstanweisung Asylverfahren

Bescheid

1. Vorbemerkung

Der Bescheid wird durch die Erstellung eines Dokuments in der MARiS-Akte erzeugt. Hierfür stehen in MARiS die Dokumentenvorlagen „Bescheid“ (D0045) und „Bescheid_Ablehnung“ (D2394) zur Verfügung.

Bei allen Bescheiden mit Abschiebungsandrohung der Verfahrensarten „Asylerstantrag“, „Asylfolgeantrag“ und „Wiederaufgreifensantrag“, denen das „Merkblatt Rückkehr“ beizufügen ist (siehe [DA-AVS, Kapitel „Zustellung“](#), 4.2 Hinweis zu ablehnenden Bescheiden mit Abschiebungsandrohung), ist die Dokumentenvorlage „Bescheid_Ablehnung“ (D2394) zu verwenden.

Bei allen anderen Bescheidarten ist die Dokumentenvorlage „Bescheid“ (D0045) zu verwenden.

In die ausgewählte Dokumentenvorlage ist – je nach der beabsichtigten Entscheidung – ein Gerüstbescheid des Texthandbuches einzufügen (siehe hierzu [Weisungen und Entscheidungsinstrumente](#)). Gerüstbescheide enthalten Stoppsymbole zur Einfügung des Sachverhalts, der individuellen Entscheidungsgründe sowie zur Verwendung von Textbausteinen.

2. Sachverhaltsdarstellung

Grundlage für eine rechtlich einwandfreie Entscheidung ist der vollständig erfasste und sachgerecht ausgewertete bzw. abschließend bewertete Asylvortrag.

Die Darstellung der wesentlichen Punkte des Sachverhaltes im Bescheid bietet für den Antragsteller und das Verwaltungsgericht die Gewähr, dass durch den SB-E das wesentliche Vorbringen des Antragstellers berücksichtigt wurde.

Sachverhalte, auf die in den Entscheidungsgründen eingegangen wird (z. B. Widersprüche, Haftbefehl, Freilassungsbescheinigung etc.), müssen in der Darstellung des Sachverhaltes erkennbar sein bzw. herausgearbeitet werden. Durchführung und Ergebnis einer Beweisaufnahme (z. B. Inhalt von Zeugenaussagen oder beigezogener Akten) sind ebenfalls darzustellen.

3. Entscheidungsgründe

Im Anschluss an die Sachverhaltsdarstellung sind alle entscheidungsrelevanten Erkenntnisse in einer individuellen Begründung einzelfallbezogen zu würdigen. Dabei hat die Argu-

mentation so ausführlich zu erfolgen, dass alle die Entscheidung tragenden Elemente nachvollziehbar erläutert werden (siehe auch [Rechtliches Gehör](#)). Sachverhalte und Umstände, die weder vorgetragen wurden, noch für die Entscheidung relevant sind, bedürfen allerdings keiner Würdigung (z. B. Ausführungen zur Wehrdienstentziehung erfolgen nur dann, wenn ein entsprechender Sachvortrag vorliegt; ebenso muss etwa bei Darstellung der allgemeinen politischen Lage im HKL darauf geachtet werden, dass nur zum konkreten Fall passende und für diesen relevante Ausführungen erfolgen). Auch eine Schilderung des Verfolgungsrisikos bestimmter Risikogruppen erübrigt sich, wenn der Antragsteller keinen diesbezüglichen Vortrag gemacht hat und auch nicht zu dieser Gruppe gehört. Bei einem konkreten Sachvortrag, der jedoch für die Entscheidung nicht relevant ist, muss allerdings dargelegt werden, warum diese Umstände nicht zu berücksichtigen sind.

Individuelle Ausführungen sind – soweit sie unter Bezug auf Quellen erfolgen – mit eindeutigen, zitierfähigen Quellenangaben zu versehen. Von einer Zitierung anderer Verfahren, die den Antragsteller nicht betreffen („Parallel- oder Musterfälle“) ist abzusehen.

Entscheidungen, die Schutz nach Art. 16a Abs. 1 GG, Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz zusprechen, sind nicht individuell im Bescheid zu begründen. In den Sachverhalt ist nur der wesentliche Verfahrensablauf aufzunehmen. In jedem dieser Fälle ist jedoch ein Aktenvermerk (D0923) mit dem entscheidungserheblichen Sachverhalt und den tragenden Gründen zur positiven Entscheidung zu erstellen.

Bei Schutzgewährung für Familienangehörige nach § 26 AsylG ist im Bescheid nur darzulegen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus ist, wie auch bei anderen positiven Entscheidungen, ein Aktenvermerk (D0923) mit dem entscheidungserheblichen Sachverhalt und den tragenden Gründen sowie der Darlegung der Details zum Ableitungsanspruch zu erstellen.

4. Tenorierung

Die Tenorierungen des Texthandbuchs sind verbindlich. Sie dürfen nicht geändert, ergänzt oder ersetzt werden, sofern hierfür nicht konkrete Vorgaben im Texthandbuch oder in der Dienstanweisung gemacht werden. Sofern Tenorierungen notwendig werden, die im Texthandbuch noch nicht vorgegeben sind, müssen diese mit dem Grundsatzreferat Asyl abgestimmt werden (siehe [Weisungen und Entscheidungsinstrumente](#)).

5. Beteiligung von Sonderbeauftragten

Wurde ein [SoBe](#) vor der Entscheidung beteiligt oder bearbeitet selbst das Asylverfahren, so muss dies aus dem Bescheid ersichtlich sein. Zu diesem Zweck ist die Einbindung oder Bearbeitung durch den SoBe im Bescheid (am Ende der Sachverhaltsdarstellung) auszuführen.

6. Berücksichtigung des Familienverbandes

Über die Asylanträge von Mitgliedern der Kernfamilie (Ehegatten, Eltern, Kinder, minderjährige Geschwister) ist möglichst gleichzeitig und durch denselben SB-E zu entscheiden.

Im Falle einer Ablehnung des Asylantrags ist eine gemeinsame und gleichzeitige Entscheidung auch deshalb wichtig, um im Hinblick auf sich anschließende Gerichtsverfahren auf ablehnende Asylentscheidungen hinsichtlich des gesamten Familienverbandes und die Zumutbarkeit einer gemeinsamen Rückkehr in den Herkunfts- oder anderen Staat verweisen zu können (siehe [Rückkehrentscheidung](#), dort 1.3.).

7. Qualitätssicherung

Bescheide sind vor der Zustellung qualitätszusichern. Die Art und der Umfang der Qualitätssicherung werden durch das Kapitel [Qualitätssicherung](#) und die dienstlichen Weisungen in den für Entscheidungen zuständigen OrgE vorgegeben.

8. Bescheidausfertigung

Nach Fertigstellung des Bescheides durch den SB (Beteiligungs-/Vorlagepflichten sind beachtet) und erfolgter Qualitätssicherung ist der mit der Namenswiedergabe versehene Bescheid sofort „einzufrieren“ (siehe ggf. auch [Bescheidausfertigung – Hinweise bei sicherheitsrelevanten Bedenken](#) (VS-NfD) sowie DA-AVS [Zustellung/Originalbescheid](#)).

Um zu gewährleisten, dass kein Bescheid im Entwurfstadium zugestellt wird, muss der SB mittels D2502 (Verfügung_Bescheidzustellung) verfügen, dass der in der Akte befindliche Bescheid zugestellt werden soll.

Die MARiS-Akte, welche den mit Namenswiedergabe versehenen Original-Bescheid und eine Verfügung zur Zustellung eben dieses Bescheides enthält, wird anschließend an das AVS zum Zwecke der Zustellung des Bescheides weitergeleitet.

Die Möglichkeit der Zeichnung von Dokumenten durch Vorgesetzte ist gem. GO-BAMF § 21 „Zeichnung und Zeichnungsvorbehalt“ jederzeit gegeben. Die Zuständigkeit für Aktenbearbeitung und Bescheid-Zustellung ändert sich dadurch nicht.

9. Speicherung im AZR

Gemäß § 6 Abs. 5 AZRG hat das Bundesamt eigene Entscheidungsdokumente zur Anerkennung, Ablehnung oder Aufhebung eines asylrechtlichen Schutzstatus oder eines Abschiebungsverbots ebenso an das AZR zu übermitteln wie gerichtliche Entscheidungen zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren.

Durch die Entscheider sind gesonderte Kopien der Bescheide zur Übermittlung an das AZR anzufertigen und die weitere Bearbeitung an das AVS zu verfügen. Diese Kopien dienen ausschließlich dem Zweck, sie im AZR zu speichern (die Speicherung im AZR erfolgt nach erfolgter Bescheidzustellung durch das AVS).

Zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung sind derzeit in folgenden Fallkonstellationen Kopien der Bescheide zu erstellen:

- Vollanerkennungen des Antrags auf Asyl gemäß Art. 16a GG oder Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes nach § 3 AsylG,
- Vollanerkennungen des Antrags auf Familienasyl gemäß Art. 16a GG oder Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes nach § 3 AsylG i.V.m. § 26 AsylG,
- Einstellungen gemäß §§ 32, 33 AsylG, sofern eine Anhörung nicht stattgefunden hat,
- Umsetzungen gerichtlicher Verpflichtungsentscheidungen.

Der Beschränkung auf bestimmte Entscheidungsarten liegt die Annahme zugrunde, dass diese regelmäßig keine Informationen enthalten, die im Sinne von § 6 Abs. 5 S. 2 AZRG dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sein könnten. Dies dient dem überwiegend schutzwürdigen Interesse der Antragsteller.

Eine AZR-Speicherung der Bescheide darf nicht erfolgen, wenn die genannten Entscheidungsarten ausnahmsweise inhaltliche Hinweise auf einen asylbegründenden Vortrag oder Darstellungen zum Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung enthalten.¹²⁶

Nach Sicherstellung, dass der Bescheid keine derartigen inhaltlichen Hinweise oder Darstellungen aufweist, wird eine Kopie des „eingefrorenen“ Bescheids auf der persönlichen Arbeitsumgebung (Desktop) des Entscheiders angefertigt.

Diese Bescheidversion ist sodann in die MARiS Schriftstückliste zu importieren und unter der Dokumentenvorlage D2395 „AZR Bescheid“ zu speichern. Der lokal gespeicherte Bescheid ist unmittelbar und dauerhaft zu löschen.

Das unter D2395 in die MARiS Schriftstückliste aufgenommene und für die Speicherung im AZR durch das AVS vorgesehene Dokument muss identisch mit dem Bescheid sein, der dem Antragsteller zugestellt wird, da das im AZR gespeicherte Dokument Grundlage etwaiger Maßnahmen anderer Behörden in deren eigenen Angelegenheiten sein soll.

Vor Weiterleitung der Akte zur Zustellung des Bescheides an das AVS ist eine an das AVS gerichtete Verfügung (D0952) zur Übermittlung des Dokuments D2395 an das AZR in die MARiS-Akte aufzunehmen.

10. Vorlagepflicht vor Zustellung

¹²⁶ Grundsätzlich dazu: BVerfG, Beschluss v. 14.09.1989 – 2 BvR 1062/87; zur sexuellen Ausdrucksform: BGH, Urf. v. 25.10.2011 – VI ZR 332/09

10.1. Entscheidungen als „offensichtlich unbegründet“

Sofern die in Art. 16a Abs. 3 GG, § 29a Abs. 1 AsylG normierte Regelvermutung ausnahmsweise als widerlegt angesehen wird und daher keine o. u.-Ablehnung erfolgen soll, ist vor Bescheidzustellung die RL zu beteiligen (Beteiligungspflicht).

10.2. Vorlagen an die Zentrale

Die Maßgaben der Kapitel (z. B. Menschenhandel, Sicherheit, Unbegleitete Minderjährige) sind zu beachten.

10.3. Besondere, besonders sensible oder öffentlichkeitswirksame Verfahren bzw. Entscheidungen

Im Interesse einer einheitlichen Entscheidungspraxis bei gleich gelagertem Sachverhalt oder bei öffentlichkeitswirksamen Verfahren sind Entscheidungen spätestens vor Zustellung des Bescheids der zuständigen RL vorzulegen (Vorlagepflicht). Eine erfolgte Vorlage sowie evtl. Absprachen zum weiteren Vorgehen (z. B. Kontaktaufnahme mit Grundsatzreferat Asyl/HKL oder Grundsatz-Kommunikation) sollen nachvollziehbar in einem Vermerk festgehalten werden.

Solche Entscheidungen könnten insbesondere in folgenden Bereichen auftreten:

- behauptete geschlechtsspezifische Verfolgung
- unbegleitete Minderjährige
- vorgetragene Folter, wenn der Sachvortrag substantiiert erscheint oder durch ärztliche/psychologische Bescheinigungen gestützt wird
- nicht ausreichende medizinische Behandlung von Krankheiten, von denen eine Bevölkerungsgruppe im Zielstaat der Abschiebung betroffen sein kann
- von der Feststellung eines Abschiebungsverbotes soll auf Grund der Zusicherung der Kostenübernahme durch die ABH für eine medizinische Behandlung im HKL abgesehen werden
 - attestierte Suizidgefahr
 - positive Entscheidungen zu Asylberechtigung, internationalem Schutz oder Abschiebungsverböten hinsichtlich HKL mit einer sehr geringen Schutzquote oder positive Entscheidungen zu Abschiebungsverböten hinsichtlich Zielländern, die Mitgliedstaaten der europäischen Union (siehe EU-Staatsangehörige) sind
 - Ermessenserwägungen bei Wiederaufgreifen i. w. S.

Unabhängig davon ist in Verfahren von grundsätzlich Bedeutung und Entscheidungen, die von einer ober- oder höchstgerichtlichen Entscheidung abweichen, vor einer abschließenden Entscheidung über die RL das Grundsatzreferat Asyl zu beteiligen (Beteiligungspflicht). Die Abweichung ist dabei nicht nur nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des jeweiligen Bundeslandes zu beurteilen. Eine grundsätzliche Bedeutung ist vor allem

dann anzunehmen, wenn die Entscheidung für den gesamten Verfahrensbereich von Bedeutung ist. Darüber hinaus können auch in jedem Einzelfall Besonderheiten vorliegen, die eine Vorlage angezeigt erscheinen lassen. Die jeweilige RL trifft eine entsprechende allgemeine Regelung und entscheidet über die Einbindung des Grundsatzreferates Asyl.

11. Bescheidübersetzung

Wird der Antragsteller nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, sind Tenor und Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides nach § 31 Abs.1 Satz 4 AsylG in eine Sprache zu übersetzen, „deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann“ (z. B. Amts-/Regionalsprache – ggf. auch Englisch). Hierfür steht ein automatisiertes System zur Verfügung ([L:\Info\BedienungWord.docx](#)). Steht keine geeignete Sprachversion zur Verfügung und erfolgt die Zustellung daher nur in der deutschsprachigen Version, bewirkt dies nicht die Verlängerung der Rechtsbehelfsfrist auf ein Jahr gemäß § 58 Abs. 2 VwGO, sondern kann lediglich die Möglichkeit der Wiedereinsetzung gemäß § 60 VwGO eröffnen¹²⁷ (siehe zur Wiedereinsetzung DA-P, Abschnitt 5.2. Verfristung der Klage).

12. Zustellung

(zu Details siehe [DA-AVS - Zustellung](#))

12.1. Unbekannte Anschrift (öffentliche Zustellung)

Eine öffentliche Zustellung ist nur möglich, wenn dem Bundesamt bisher keine zustellfähige Anschrift bekannt ist/war, andernfalls siehe 11.2.

Die öffentliche Zustellung erfolgt entsprechend nur dann, wenn der Aufenthaltsort des Antragstellers unbekannt ist und keine zustellfähige Anschrift vorliegt oder der Antragsteller sich außerhalb des Bundesgebiets aufhält und keine Vertretung vorliegt.

Der Antragsteller hat gem. § 10 Abs. 1 AsylG nicht nur einen Wechsel seiner Anschrift mitzuteilen, sondern auch vorzusorgen, dass ihn Mitteilungen des Bundesamts stets erreichen. Aus der Tatsache allein, dass der Antragsteller unbekannt verzogen ist (bei Vorliegen einer zustellfähigen Anschrift), kann daher nicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung geschlossen werden.

Eine öffentliche Zustellung des Bescheides darf erst dann vorgenommen werden, wenn eine Aufenthaltsermittlung fehlgeschlagen ist. Dies setzt den Versuch voraus, die Anschrift über das AZR und die zuständige ABH zu ermitteln. Zwischen der Anfrage und der öffentlichen Zustellung darf kein unverhältnismäßig langer Zeitraum liegen.

¹²⁷ BVerwG, Urteil vom 29.08.2018 – 1 C 6/18.

Anerkennungsbescheide und Mischbescheide (teilweise positiv) dürfen grundsätzlich nicht öffentlich zugestellt werden. Eine Ausnahme besteht einzig für Mischbescheide im Widerrufsverfahren, bei denen z. B. Flüchtlingsschutz und/oder subsidiärer Schutz widerrufen, aber ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG festgestellt wurde.

Müsste die Zustellung außerhalb des Bundesgebietes erfolgen, wird sie grundsätzlich als öffentliche Zustellung vorgenommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 VwZG).

Die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung prüft der zuständige SB-E (§ 10 Abs. 1 Satz 2 VwZG). Die Akte wird bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zustellungsform in die Aktivität „Öffentliche Bescheidzustellung“ geleitet – sofern diese angeboten wird – ansonsten wird die Akte aus der aktuellen Aktivität mit dem Zustellungsauftrag an das AVS weitergeleitet.

Hinweis zur Zustellung von anderen Schriftstücken:

Andere Schriftstücke, beispielsweise Ladungen, Aufforderungen zur Stellungnahme etc., die öffentlich zugestellt werden sollen, dürfen nicht über den Prozessschritt „Öffentliche Bescheidzustellung“ an das AVS weitergeleitet werden. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung (D0205) händisch zu erstellen, auszudrucken und einzufrieren.

12.2. Erneute Bescheidzustellung

Wurde der Antragsteller ordnungsgemäß nach § 10 AsylG belehrt und wird ein Bescheid nach einem Zustellversuch zurückgesandt, weil er dem Ausländer an die zuletzt bekannte Anschrift nicht zugestellt werden konnte, kommt eine erneute Bescheidzustellung grundsätzlich nicht in Betracht. Nach § 10 Abs. 2 AsylG, gilt eine Zustellung an den Antragsteller unter der zuletzt bekannten Anschrift mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn diese als unzustellbar zurückkommt.

Eine erneute Bescheidzustellung wird nur dann durchgeführt, wenn der Antragsteller nach Wohnungswechsel seiner Pflicht der Anschriftenmitteilung gem. § 10 Abs. 1 AsylG nachgekommen ist und der Bescheid ohne Verschulden des Antragstellers an dessen vorher bekannte Anschrift gesandt wurde und dort nicht zugestellt werden konnte.

Gleiches gilt, wenn eine Verfahrensvollmacht vorlag, und diese zum Zeitpunkt der Bescheidzustellung in der Maske „Vertreter“ noch nicht erfasst war.

12.3. Zustellung in Gemeinschaftsunterkünften

Kommt es in Gemeinschaftsunterkünften vermehrt zu Fällen, in denen auch wiederholte Zustellungsversuche erfolglos bleiben, ist vor Ort mit der zuständigen ABH zu klären, welche

Gründe hierfür vorliegen und wie ggf. Abhilfe geschaffen werden kann (z. B. Zustellung gegen Empfangsbekanntnis in Amtshilfe durch ABH). Erforderliche Vereinbarungen sind ggf. durch die RL oder von ihr beauftragte Personen zu treffen.

Die gesetzliche Regelung des § 10 Abs. 2 AsylG bleibt jedoch unberührt.

Dienstanweisung Asylverfahren

Hinweis: Beschleunigte Verfahren können erst durchgeführt werden, wenn die Länder in Abstimmung mit dem Bundesamt besondere Aufnahmeeinrichtungen unterhalten. Bis die ersten besonderen Aufnahmeeinrichtungen unterhalten werden, hat dieses Kapitel keine praktische Bedeutung.

Beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG

§ 30a regelt ein beschleunigtes Verfahren für Asylbewerber, deren Anträge von vornherein geringe Erfolgsaussichten aufweisen.

1. Personengruppen, auf die das beschleunigte Verfahren Anwendung finden kann (§ 30a Abs. 1 AsylG)

Das Bundesamt kann das Asylverfahren in einer AS, die einer besonderen AE (§ 5 Abs. 5 AsylG) zugeordnet ist, beschleunigt durchführen, wenn der Ausländer

Nr. 1 - Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a AsylG) ist,

Nr. 2 - die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat,

Nr. 3 - ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen,

Nr. 4 - einen Folgeantrag gestellt hat,

Nr. 5 - den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat,

Nr. 6 - sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke nachzukommen oder

Nr. 7 - aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt.

Gehört der Ausländer zu einer dieser Personengruppen, ist für seine Aufnahme die besondere Aufnahmeeinrichtung (BAE) zuständig, die über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote des Königsteiner Schlüssels verfügt und bei der die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bear-

beitet (§ 46 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Damit ist sichergestellt, dass Ausländer, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren bearbeitet werden sollen, nur in den entsprechenden Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, solange diese über die entsprechenden Kapazitäten verfügen und die Quote eingehalten wird.

Hat die ABH den Ausländer einer BAE zugewiesen, führt das Bundesamt das Asylverfahren als beschleunigtes Verfahren durch.

2. Entscheidungsfrist und Rechtsfolgen (§ 30a Abs. 2 AsylG)

Führt das Bundesamt das Verfahren als beschleunigtes Verfahren durch, entscheidet es innerhalb einer Woche ab Asylantragstellung. Kann das Verfahren nicht innerhalb dieser Frist entschieden werden, wird es als nicht beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Mit Ausnahme, dass die Wochenfrist beachtet werden muss, gelten für das beschleunigte Verfahren keine besonderen Verfahrensvorschriften; es ist darauf zu achten, dass der Bescheid dem Antragsteller innerhalb einer Woche ausgehändigt wird.

Die Zusatzinformation Akte „beschleunigtes Verfahren“ mit dem Status „JA“ wird vom AVS bereits im Rahmen der geführten Aktenanlage eingegeben. Stellt der Entscheider fest, dass das Verfahren nicht innerhalb einer Woche entschieden werden kann, ist die Zusatzinformation „beschleunigtes Verfahren“ mit dem Status „Durchführung als nicht beschleunigt“ spätestens mit Ablauf der Wochenfrist in MARiS einzugeben. Mit Eingabe der Zusatzinformation ist das Erstellen und Versenden des Dokuments „Info_Beendigung_beschl_Vf_ABH“ durch den Entscheider verbunden. Kann das Verfahren innerhalb einer Woche entschieden werden, ist in MARiS nichts weiter zu veranlassen.

Für die Entscheidung zum Abschluss des Verfahrens gelten die Ausführungen zum Thema „Bescheid“.

3. Wohnpflicht (§ 30a Abs. 3 AsylG)

Insbesondere Antragsteller aus sicheren Herkunftsländern und Folgeantragsteller sollen in BAEen untergebracht werden. An die Wohnpflicht in der BAE knüpft die räumliche Beschränkung im Sinn des § 56 AsylG an. Danach ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der ABH beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige BAE liegt. Mit der Wohnpflicht wird sichergestellt, dass der Antragsteller für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens erreichbar ist und die mögliche Rückführung unmittelbar aus der BAE heraus erfolgen kann. Ergeht im beschleunigten Verfahren eine Verfahrenseinstellung, o. u.-Ablehnung oder Ablehnung zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, bleibt der Antragsteller bis zur Ausreise bzw. Abschiebung verpflichtet, in der BAE zu wohnen.

Verstößt der Ausländer gegen diese räumliche Beschränkung und weist er nicht unverzüglich nach, dass dies auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte, wird sein Verfahren nach fünf Arbeitstagen eingestellt und kann nur einmal und nur innerhalb von neun Monaten ohne Verfahrensnachteile wieder aufgenommen werden (siehe § 33 AsylG), zum Verfahren siehe [Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen](#)).

4. Unbegleitete Minderjährige

Unbegleitete minderjährige Ausländer sind nach § 42 SGB VIII vom Jugendamt in Obhut zu nehmen und werden daher auch nicht in BAEn untergebracht, so dass sie auch nicht für ein beschleunigtes Verfahren in Betracht kommen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Besondere Verfahren

Hinweis: Dieser Abschnitt befindet sich wegen des Wegfalls der Zuständigkeit des Referats in Überarbeitung.

Die Bearbeitung von Asyl- und Prozessverfahren, die auf Grund der Gesamtumstände eine besondere Auskunftsfähigkeit des BAMF erfordern, erfolgt durch das Referat für Besondere Verfahren. Entsprechende Fälle sind frühest möglich – im Regelfall nach erfolgter Anhörung - , bei Unklarheiten ggf. nach Rücks, dahin abzugeben. Von dort aus werden bei Notwendigkeit weitere betroffene Referate (z. B. Sicherheitsreferat) beteiligt. Dies gilt für alle Verfahrensarten und –stadien.

Im Flughafenverfahren ist es wegen der kurzen Fristen im Einzelfall ausreichend, wenn die Abgabe an das Referat für Besondere Verfahren unmittelbar nach der Entscheidung erfolgt.

Die Bearbeitungszuständigkeit ergibt sich insbesondere bei Antragstellern oder deren Familienangehörigen in folgenden Fallkonstellationen:

1. Sicherheitsrelevante Tatsachen:

- Mitgliedschaft / Betätigung für terroristische Organisationen
- Mitgliedschaft / Betätigung für radikal islamistische Organisationen
- Mitgliedschaft / Betätigung für kriminelle/verbotene Vereinigungen in verantwortlicher Position
- Mitwirkung oder Beihilfe bei menschenrechtswidrigen Aktionen in verantwortlicher Position

Die Verpflichtung zur umgehenden Unterrichtung des Sicherheitsreferates gemäß der DA-Asyl „Sicherheit“ bleibt weiterhin bestehen.

2. Grundsätzliche Bedeutung:

- Fälle, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Öffentlichkeitsbezug haben oder bekommen können
- Fälle, die exponierte Personen des öffentlichen Lebens bzw. diplomatisches Personal betreffen

- Fälle, deren Entscheidung für die politischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland von Interesse sein können
- Fälle, in denen Mitglieder des Bundestages oder eines Landtages interveniert haben
- Fälle, die unter spezieller Betreuung von Menschenrechts- oder Flüchtlingshilfeorganisationen (z. B. UNHCR, ai, Pro Asyl) stehen
- Petitionsangelegenheiten von grundsätzlicher oder sicherheitsrelevanter Bedeutung

Liegt eine dieser Fallkonstellationen vor, ist das Referat für Besondere Verfahren mittels Vorlage zu informieren. Die Vorlage hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts mit dem Hinweis zu enthalten, weshalb ein „besonderes Verfahren“ vorliegt

Wenn das Referat für Besondere Verfahren den vorgelegten Fall als „besonderes Verfahren“ einstuft, übernimmt es die weitere Bearbeitung dieses Verfahrens.

In den besonderen Verfahren behält sich der Präsident vor deren Entscheidung die Gegenzeichnung vor. Bei Erreichen der Entscheidungsreife ist eine Vorlage mit Bescheidentwurf auf dem Dienstweg an den Präsidenten zu leiten.

Dienstanweisung Asylverfahren

Bestimmte soziale Gruppe

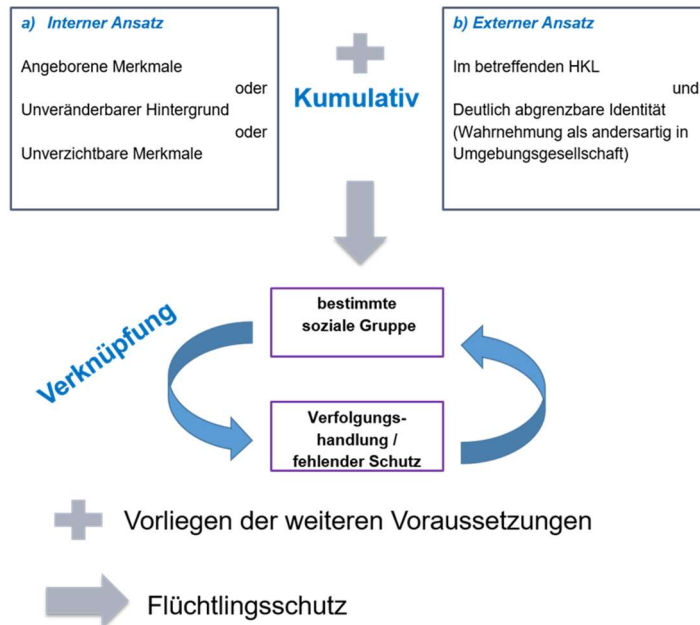
1. Bedeutung der bestimmten sozialen Gruppe im Rahmen der Asylprüfung

Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG verlangt eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte oder eine Kumulierung von Maßnahmen, die so gravierend sind, dass sie in ihrer Gesamtheit einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommen (=Verfolgungshandlung gem. § 3a AsylG), die zielgerichtet wegen mindestens eines der in § 3b AsylG genannten Gründe (=Verfolgungsgrund) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist ein solcher Verfolgungsgrund.

Das Merkmal „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ ist ein eigenständiger Verfolgungsgrund und stellt keinen Auffangtatbestand für jede denkbare Verfolgungshandlung dar, die nicht unter die anderen Verfolgungsgründe subsumiert werden kann. Alle in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe stehen gleichwertig nebeneinander und können im Einzelfall auch auf den gleichen Sachverhalt zutreffen.

Ergibt die Prüfung im Asylverfahren, dass Flüchtlingsschutz abgelehnt werden muss, weil eine begründete Furcht vor Verfolgung nicht festgestellt werden konnte, ist mit der Prüfung subsidiären Schutzes, insbesondere § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG fortzufahren.

Verfolgungsgrund: § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG – bestimmte soziale Gruppe



2. Definition des Merkmals „bestimmte soziale Gruppe“

§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG definiert das Merkmal „bestimmte soziale Gruppe“. ¹²⁸

2.1. interner Ansatz: Gruppenbestimmende Merkmale

Es ist mindestens ein gemeinsames Merkmal zu ermitteln. Als gruppenbestimmende Merkmale kommen gem. Wortlaut des § 3b Abs.1 Nr.4 a) AsylG in Betracht:

1. gemeinsame angeborene Merkmale
2. ein gemeinsamer unveränderbarer Hintergrund
3. gemeinsame Merkmale oder Glaubensüberzeugungen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen des Betroffenen sind, dass ein Verzicht unzumutbar wäre (unverzichtbare Merkmale).

Definition „angeborene Merkmale“:

Ein angeborenes Merkmal ist anzunehmen, wenn es sich um eine vorgegebene, wesentliche Eigenschaft der Person handelt, die Person somit für gewöhnlich mit dem Merkmal geboren worden ist. Umfasst sind Eigenschaften, die nicht veränderlich sind.

Beispiele hierfür sind biologisches Geschlecht, geschlechtliche Identität, Hautfarbe, Ethnie, angeborene Behinderung, erblich bedingte Merkmale.

Definition „unveränderbaren Hintergrund“ ¹²⁹:

Ein unveränderbarer Hintergrund bezieht sich auf in der Vergangenheit erprobte oder erworbene Tatsachen oder der Person anhaftende, erworbene Eigenschaften. Dies kann z.

¹²⁸ § 3b AsylG ist die nationale Umsetzungsnorm des Art. 10 Abs. 1d der RL 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie).

¹²⁹ vgl. Entscheidung des House of Lords im Fall Shah and Islam: „common immutable characteristic“: www.parliament.the-stationery-office.co.uk/pa/ld199899/ldjudgmt/jd990325/islam01.htm

B. der soziale Status oder der kulturelle Hintergrund, aber auch frühere Zugehörigkeiten zu bestimmten Gruppen sein. Wichtig ist hierbei, dass die Tatsachen oder Eigenschaften (und damit ein ihnen möglicherweise anhaftendes Stigma) von solcher Natur sind, dass sie nicht mehr oder nicht durch den Antragsteller veränderbar sind.

Beispiele hierfür sind Alter (oder Jugend), Stammeszugehörigkeit, Familienzugehörigkeit, Herkunftsregion, sprachlicher Hintergrund, frühere Mitgliedschaft in einer bestimmten Gruppe, etwa einer früheren Regierung oder einer Gewerkschaft.

Der Beruf einer Person hingegen stellt zwar einen gemeinsamen Hintergrund dar, aber nicht einen solchen, der unveränderbar ist.¹³⁰ Dies kann anders sein, wenn die frühere Zugehörigkeit zu einer besonderen Berufsgruppe der Person weiter anhaftet.

Ein bestimmtes Verhalten ist grundsätzlich nicht gruppenbestimmend, denn es kann verändert werden. Es ist zunächst einmal kein Merkmal. Es kann aber Ausfluss oder Folge des zu bestimmenden Merkmals sein.

Verstöße gegen Verhaltensregeln wie z. B. Bekleidungsvorschriften oder eheliche Treue sind für sich genommen zwar ein Verhalten. Personen, die derartige Verstöße begehen oder denen ein solches Verhalten unterstellt wird, bilden allein deshalb aber noch keine bestimmte soziale Gruppe.

Anderes kann gelten, wenn das Verhalten zu einem unveränderbaren Hintergrund führt. Es ist auf die frühere Mitgliedschaft oder ehemalige Tätigkeit abzustellen, da nach einem unveränderbaren Hintergrund im Sinne einer nachträglich nicht mehr veränderbaren Stigmatisierung gefragt wird.

z. B.: ehemalige Prostituierte, wegen Untreue geschiedene oder verstoßene Frauen, Frauen mit einem nichtehelichen Kind.

Definition „unverzichtbare Merkmale“:

Unverzichtbare Merkmale sind solche, die so sehr identitäts- bzw. persönlichkeitsprägend sind, dass von der betreffenden Person nicht verlangt werden darf, auf sie zu verzichten. „Es handelt sich dabei um Merkmale, die eine Person, obwohl sie sie verändern könnte, nicht gezwungen werden sollte zu verändern, weil sie unverbrüchlich mit der Identität der Person verbunden sind oder ein Ausdruck ihrer Menschenrechte sind.“¹³¹ Handlungen, die zu diesem Merkmal führen und nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter.

¹³⁰ OVG Münster, Urteil vom 23.02.2017 – 4 A 685/14.

¹³¹ UNHCR, Guidelines on international protection: „Membership of a particular social group“.

Beispiele hierfür sind die Mitgliedschaft in einer Menschenrechtsorganisation, Religionszugehörigkeit, Bestehen einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, sexuelle Orientierung¹³², oder wenn der Verstoß Ausdruck und Folge eines unveränderbaren Hintergrundes wie z. B. eines Aufwachsens in einer toleranteren Gesellschaft (so „Verwestlichung“) ist.¹³³

Hinweis: Die Verfolgungshandlung als solche kommt grundsätzlich nicht als gemeinsames Merkmal einer bestimmten sozialen Gruppe in Betracht. (vgl. Schaubild oben)

Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund, hier die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, sind als Tatbestandselemente für die Flüchtlingsanerkennung klar zu unterscheiden („Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“). Der Verfolgungsgrund muss existieren, bevor die Verfolgungshandlung seinetwegen erfolgt. Eine bestimmte soziale Gruppe liegt nicht schon deshalb vor, weil eine Gruppe von Personen das gleiche Verfolgungsschicksal erleidet. Für Informationen zur Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund siehe unter [Abschnitt 3](#).

Beispiel: Gruppe der von Inhaftierung und Folter bedrohten Straftäter, [Zwangsheirat](#)

2.2. externer Ansatz: Gesellschaftliche Wahrnehmung

Der zweite Teil der Definition in § 3b Abs. 1 Nr. 4 b) AsylG ist so zu lesen, dass die fragliche Gruppe eine deutlich abgegrenzte Identität besitzen muss, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Der Begriff der „umgebenden Gesellschaft“ muss sich nicht auf die Einstellung der Gesellschaft des Herkunftsstaates im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Konsenses beziehen.

¹³² Die sexuelle Orientierung wird hier als „unverzichtbares Merkmal“ angesehen, weil dies vom EuGH in seiner Entscheidung vom 07.11.2013 (C-199/12) so eingeordnet wurde und auch teilweise von der deutschen Rechtsprechung so aufgegriffen wird. Die Einordnung der sexuellen Orientierung als „ein Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung, das so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen ist, dass der Betroffene nicht gezwungen werden sollte, auf es zu verzichten“, wird kritisiert und scheint anachronistisch. Richtiger dürfte die Einordnung als „angeborenes Merkmal“ sein, wie dies auch in der Literatur (Bergmann in Bergmann/Dienelt, § 3b AsylG Rn. 2; Möller in NK-AuslR, § 3b AsylVfG Rn. 10) vorgenommen wird. Der Unterschied beider Subsumtionen liegt darin, dass ein angeborenes Merkmal vom Antragsteller nicht verändert werden kann, wohingegen ein unverzichtbares Merkmal veränderbar ist, die Veränderung lediglich nicht erzwungen werden darf. Unverzichtbare Merkmale sind daher eher Überzeugungen als Veranlagungen. Aufgrund der Klarstellung in § 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. HS AsylG, wonach auch die sexuelle Orientierung als „gemeinsames Merkmal“ einer bestimmten sozialen Gruppe anzusehen ist, hat die Einordnung allerdings keine Auswirkungen auf die weitere Prüfung des Asylantrags. In beiden Fällen ist der erforderliche interne Ansatz für die Annahme einer bestimmten sozialen Gruppe gegeben.

¹³³ OVG Lüneburg, Urteil vom 21.07.2015 – 9 LB 20/14: „Um die Voraussetzung eines Merkmals oder einer Glaubensüberzeugung, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen ist, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden sollten, auf sie zu verzichten, zu erfüllen, müssen westlich geprägte Frauen aus Afghanistan in ihrer Identität maßgeblich geprägt sein, d. h. diese Überzeugung muss auf einer so ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruhen, dass eine Aufgabe dieser Lebenseinstellung nicht (mehr) möglich oder zumutbar ist.“

Es kann sich auch um nur einen Teil der Gesellschaft handeln, solange dieser ein bestimmendes, relevantes Quantum darstellt. Nicht relevant sind die Ansichten von politischen, religiösen, ethnischen, moralischen, etc. Splittergruppen oder lokalen Gemeinschaften.

Der Begriff „andersartig“ ist grundsätzlich im Sinne von „nicht gleichwertig“ zu verstehen. Die Diskriminierung von Angehörigen einer in den Blick genommenen Gruppe macht diese gesellschaftliche Wahrnehmung offensichtlich und wird daher für die Identifizierbarkeit der Gruppe als bestimmte soziale Gruppe regelmäßig erforderlich sein. Daher ist es erforderlich, dass die fragliche Gruppe auf Grund ihres gemeinsamen Merkmals eine gewisse Ausgrenzung oder Diskriminierung innerhalb der sie umgebenden Gesellschaft erfährt. Eine abschließende Aufzählung der Indikatoren für die Betrachtung als andersartig durch die sie umgebende Gesellschaft gibt es nicht.

Beispiele für Indikatoren als andersartig sind Strafgesetze, die die bestimmte soziale Gruppe treffen (Strafbarkeit von Homosexualität) oder auch eine Stigmatisierung durch die Gesellschaft in Form von beschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt (oder Wirtschaftsleben), zum Wohnungsmarkt, zu medizinischer Behandlung oder Bildung. Die Mitglieder könnten als Verstoßene (Paria) angesehen sein. Die Wahrnehmung als andersartig impliziert dabei eine negative Abgrenzung.

Hinweis: Eine bestimmte soziale Gruppe kann nicht vorliegen, wenn eines der Merkmale oder Indikatoren nach deutschem Recht zugleich eine strafbare Handlung darstellt, z. B. Pädophilie.

Gewisse Traditionen oder religiöse / politische Ansichten können auch zur Stigmatisierung bestimmter Gruppen führen, so z. B. nicht beschnittene Frauen in Ländern mit einer hohen FGM-Rate.

Da die Sichtweise der Gesellschaft des Herkunftsstaates den externen Ansatz prägt, kann dessen Vorliegen stets nur für einen spezifischen Herkunftsstaat festgestellt werden. Eine bestimmte Gruppe kann in dem einen Herkunftsland als andersartig betrachtet werden, in einem anderen aber nicht. Bei der Prüfung sind insbesondere auch rollenspezifische Aspekte zu beachten, denen die betroffene Person unterworfen ist. Hierzu ist das durch soziale Normen (Gesetz, Sitte, Brauch, soziale Gewohnheit) geprägte soziologische Wertesystem einer Herkunftsgesellschaft, welches sich im Laufe der Zeit wandeln kann, zu betrachten.

Nicht alle Herkunftsstaaten verfügen über eine einheitliche Gesellschaft, sondern sie können auch unterschiedliche Völker oder Gruppen beherbergen. Um die Voraussetzung der Andersartigkeit zu erfüllen, ist es deshalb nicht zwingend notwendig, dass die Gruppe im ganzen Land so betrachtet wird. Eine bestimmte soziale Gruppe kann auch nur in einem Teil des HKL vorliegen.¹³⁴

Beispiele für eine abgegrenzte Identität:

¹³⁴ In diesen Fällen ist ein besonderes Augenmerk auf die Prüfung des internen Schutzes zu legen.

- *zweite, dritte oder weitere Kinder in China (angeborenes Merkmal), die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Maßnahmen keine Personaldokumente erhalten und keine Schule besuchen können, nicht heiraten können, etc.*
- *ehemalige Prostituierte (unveränderbarer Hintergrund), die aus einem Land stammen, in dem Frauen, die sich prostituiert haben, z. B. als ehrlos angesehen, von der Gesellschaft geächtet und von ihren Familien ausgestoßen werden.*
- *Menschen, die an Albinismus leiden (angeborenes Merkmal) und aus einem Land stammen, in dem sie von der Gesellschaft ausgestoßen werden, weil sie als Unglücksbringer gelten.*

Eine Familie erfüllt per se noch nicht das Merkmal der „abgegrenzten Identität“.¹³⁵ Hier müssten andere historische oder politische Elemente hinzutreten, die die Familienmitglieder deswegen zu einer abgegrenzten Gruppe machen.

Hinsichtlich der Bestimmung einer bestimmten sozialen Gruppe in einem bestimmten Herkunftsland wird auf die HKL-Leitsätze sowie auf die HKL-übergreifenden Ausführungen verwiesen.

2.4. Kumulative Anwendung des internen und externen Ansatzes

Eine Gruppe gilt als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die beiden Voraussetzungen des externen und internen Ansatzes **kumulativ** erfüllt sind.

Diese sich bereits aus dem Wortlaut des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (Art. 10 Abs. 1d Qualifikationsrichtlinie), der die beiden Ansätze mit einem „**und**“ verknüpft, ergebende Auslegung wurde durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt.¹³⁶

2.5. Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Darüber hinaus gelten für die Zugehörigkeit eines Individuums zu einer bestimmten sozialen Gruppe die nachfolgenden gruppendifinierenden Merkmale:

- Die umgebende Gesellschaft muss die Gruppe als andersartig wahrnehmen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Mitglieder dieser Gruppe wahrnehmbar sein müssen. *Beispielsweise ist die sexuelle Orientierung nicht sichtbar für die umgebende Gesellschaft, wenn sie nicht offen angesprochen / ausgelebt wird.*
- Die bestimmte soziale Gruppe kann eine beliebige Größe haben, muss dabei aber als Gruppe bestimmbar bleiben. Zur Feststellung der Bestimmbarkeit dient insbesondere der externe Ansatz.

¹³⁵ BVerwG, Urteil vom 19.04.2018 – 1 C 29/17.

¹³⁶ EuGH, Urteil vom 7.11.2013 – C-199/12 u.a., Rn. 45.

- Das Ausüben einer bestimmten Tätigkeit ist keine Voraussetzung für das Bestehen einer bestimmten sozialen Gruppe.
- Ein Gruppenzusammenhalt ist nicht erforderlich. Gruppenangehörige müssen noch nicht einmal voneinander wissen. Ein von den einzelnen Mitgliedern empfundenes Gruppengefühl kann zwar helfen, die Gruppe zu erkennen, aus Schutzzweckerwägungen heraus ist dies jedoch kein konstituierendes Merkmal.
- Eine Verfolgungsbetroffenheit aller Gruppenmitglieder ist nicht erforderlich. Der Begriff „bestimmte soziale Gruppe“ ist ein möglicher Verfolgungsgrund und somit nicht identisch mit dem von der deutschen Rechtsprechung entwickelten Begriff der „Gruppenverfolgung“.

Hinweis: Abgrenzung zur „Gruppenverfolgung“

Bei der Gruppenverfolgung handelt es sich um eine Bewertung der Verfolgungsdichte. Die Annahme einer Gruppenverfolgung, dient der Erleichterung der Sachverhaltsermittlung, da ein Antragsteller seine individuelle Betroffenheit nicht glaubhaft machen muss.

Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe können zwar ausnahmsweise aufgrund der Häufigkeit der den Gruppenmitgliedern drohenden Verfolgungshandlungen alle mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein (Gruppenverfolgung), dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Regelfall ist vielmehr die individuell anhand des Vorbringens eines Schutzsuchenden zu prüfende beachtliche Wahrscheinlichkeit einer diesem Antragsteller drohenden Verfolgung, die u. a. an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe anknüpfen kann.

Eine Gruppenverfolgung wird stets allgemeinverbindlich in den HKL-Leitsätzen vorgegeben.

3. Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund

Die bestimmte soziale Gruppe muss bereits zum Zeitpunkt der Verfolgungshandlung bestehen, da sie von dieser unabhängig ist und die Verfolgungshandlung auf dem Verfolgungsgrund beruhen muss (Verknüpfung).

Allein die Tatsache, dass eine Person Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe ist, genügt nicht, um Flüchtlingsschutz zu erhalten:



Bei drohender Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ist zu prüfen, ob ausreichender Schutz gem. § 3d Abs. 1 AsylG durch die dort genannten Akteure gegeben ist. Einzelheiten siehe DA-Asyl [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#), insbesondere „[Nichtstaatliche Verfolgung](#)“.

Der gem. § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn die Verfolgung wegen des Verfolgungsgrundes droht oder Schutz durch den Staat oder staatsähnliche Organisationen wegen des Verfolgungsgrundes verweigert wird. Zu den Besonderheiten bei Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes, siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#), insbesondere [2.1 Beispiel: Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes](#).

Eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann sich somit in zweierlei Weise manifestieren:

- Die Verfolgungshandlung des staatlichen oder nichtstaatlichen Akteurs erfolgt wegen der Zugehörigkeit zu einer best. sozialen Gruppe.
Beispiel: In einem Land, in dem Homosexuelle (unverzichtbares Merkmal) durch die Gesetzgebung oder die Gesellschaft ausgegrenzt werden (abgegrenzte Identität), wählen Verfolger für eine Prügelei (Verfolgungshandlung) gezielt Personen aus, die homosexuell sind oder denen sie dies unterstellen, weil sie diese deshalb schädigen wollen (Verknüpfung).
- Der Staat oder staatsähnliche Organisationen verweigern angesichts nichtstaatlicher Verfolgung den erforderlichen Schutz gerade wegen der Gruppenzugehörigkeit. Zur Beantwortung dieser Frage kann es hilfreich sein, die Reaktion der Strafverfolgungsbehörden bei Anzeige verschiedener Personen (Mitglieder der in den Blick genommenen Gruppe und Nichtmitglieder) zu vergleichen.
Beispiel: In einem Land, in dem Homosexuelle (unverzichtbares Merkmal) durch die Gesetzgebung oder die Gesellschaft ausgegrenzt werden (abgegrenzte Identität), können homosexuelle Opfer einer grundlosen Prügelei keine Anzeige gegen die Täter stellen oder diese Anzeigen werden nicht bearbeitet, weil der Staat homosexuellen Personen

wegen ihrer sexuellen Orientierung nicht helfen möchte (Verfolgungshandlung + Verknüpfung).

4. wichtige Anwendungsfälle

4.1. Frauen, Männer und Kinder als bestimmte soziale Gruppe

Eine bestimmte soziale Gruppe kann eine beliebige Größe haben. Es kann daher auch Gruppen geben, die sehr viele Mitglieder haben. Das Erfordernis des externen Ansatzes (abgegrenzte Identität), der auf der Wahrnehmung der umgebenden Gesellschaft beruht, bringt es aber mit sich, dass eine Unterteilung der Gesellschaft in die elementaren Kategorien des biologischen Geschlechts in der Regel nicht dazu führt, dass eine bestimmte soziale Gruppe angenommen werden kann. Gleiches gilt für die Unterscheidung in Kinder und Erwachsene. Die Mitglieder solcher Gruppen sind zu zahlreich in der Gesellschaft vertreten – wenn sie nicht sogar die Mehrheit bilden – als dass man noch annehmen könnte, dass sie von „der Gesellschaft“ als andersartig wahrgenommen werden.

Es ist daher wichtig, bereits bei der Prüfung des internen Ansatzes, also bei der Definition des angeborenen Merkmals, des unveränderbaren Hintergrunds oder des unverzichtbaren Merkmals, eine genaue Umschreibung der betroffenen Gruppe vorzunehmen.

Beispiele:

- *unbeschnittene Frauen und Mädchen*
- *Frauen, die als Prostituierte gearbeitet haben*
- *Frauen, die ein außereheliches Verhältnis hatten*
- *von ihren Eltern vernachlässigte Kinder*

Anhand dieser genauen Umschreibung wird es erst möglich zu prüfen, ob die Gruppe eine abgegrenzte Identität hat, weil sie von der Gesellschaft als andersartig wahrgenommen wird.

4.2. weibliche Genitalverstümmelung (FGM)

Zunächst ist zu prüfen, welche Frauen von einer Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation – FGM) bedroht sind. In manchen Staaten sieht die gesellschaftliche Erwartung an Frauen vor, dass sie beschnitten sind, andernfalls gelten sie als unrein. Von FGM betroffen sind somit jene Frauen und Mädchen, die noch nicht beschnitten sind. Aber auch bereits einmal beschnittene Frauen können erneut von einer Beschneidung betroffen sein, wenn diese z. B. nach einer Geburt wiederholt wird, um, in der Wahrnehmung der Gesellschaft, die Reinheit wiederherzustellen.

Als gemeinsames Merkmal haben diese Frauen und Mädchen daher die Tatsache, dass sie nicht beschnitten sind (angeborenes Merkmal), oder dass sie nicht mehr beschnitten sind (unveränderbarer Hintergrund).

Zur Bildung einer bestimmten sozialen Gruppe ist weiterhin der externe Ansatz erforderlich. Unbeschnittene Frauen müssten daher eine abgegrenzte Identität haben, da sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig wahrgenommen werden. Dies hängt vom Herkunftsstaat ab. Es müsste sich um eine Gesellschaft handeln, die unbeschnittene Frauen als unrein oder ehrlos ansieht und sie deshalb ächtet, indem sie z. B. von den Familien verstoßen werden und/oder gesellschaftlich ausgegrenzt werden.

Die eigentliche Beschneidung stellt die Verfolgungshandlung dar. Frauen und Mädchen können daher nicht schon deshalb eine bestimmte soziale Gruppe darstellen, weil sie von FGM bedroht sind. Es muss sich im konkreten Herkunftsstaat anhand der oben genannten Kriterien eine bestimmte soziale Gruppe bilden lassen, der aus diesem Grund eine Verfolgung in Form der Beschneidung droht. Sind zusätzlich die restlichen Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes erfüllt, ist Schutz zuzuerkennen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, droht aber trotzdem im Einzelfall eine Beschneidung, so ist mit der Prüfung subsidiären Schutzes fortzufahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Verfolgungsgrund:

- bestimmte soziale Gruppe
 - o interner Ansatz: unbeschnittene oder nicht mehr beschnittene Frau (angeborenes Merkmal/unveränderbarer Hintergrund)
 - o externer Ansatz: unbeschnittene Frauen werden im HKL als unrein wahrgenommen und geächtet oder ausgegrenzt (abgegrenzte Identität).

Verfolgungshandlung:

- weibliche Genitalverstümmelung

Verknüpfung:

- Die Beschneidung droht, weil das Unbeschnittensein (die „Unreinheit“) der Frau nicht toleriert wird

kein Schutzakteur

kein interner Schutz

kein Ausschlussgrund

weitere Informationen: siehe [Weibliche Genitalverstümmelung \(FGM\)](#).

4.3. Zwangsheirat

Die Zwangsheirat ist von der arrangierten Ehe zu unterscheiden. Während bei der arrangierten Ehe der Ehepartner zwar von anderen Personen ausgesucht wird, die in der Regel auch die Anbahnung der Ehe übernehmen, die Eheschließung selbst aber aus freiem Willen erfolgt, wird bei der Zwangsheirat zumindest ein Ehepartner gegen den eigenen Willen zur Ehe gezwungen.

Zunächst ist zu prüfen, welche Personen von Zwangsheirat bedroht sind. In manchen Staaten wird von unverheirateten Mädchen und Frauen erwartet, dass sie einen Mann heiraten, den sie selbst nicht heiraten wollen. Die Zwangsheirat stellt dabei die Verfolgungshandlung dar. Eine bestimmte soziale Gruppe lässt sich also nicht bereits daraus bilden, dass Frauen von einer Zwangsheirat bedroht sind, da die Zwangsheirat wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgen müsste, die bestimmte soziale Gruppe somit schon vorher existieren müsste.

Ein gemeinsames Merkmal der Mädchen und Frauen ist, dass sie unverheiratet sind (unveränderbarer Hintergrund). Unverheiratete Frauen müssten weiterhin eine abgegrenzte Identität haben, da sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig wahrgenommen werden und somit geächtet oder ausgegrenzt werden. Unverheiratete Mädchen und Frauen haben keine solche abgegrenzte Identität. Im Falle von Zwangsheirat mangelt es somit am externen Ansatz für die Bildung einer bestimmten sozialen Gruppe.

An die Bildung einer bestimmten sozialen Gruppe kann jedoch gedacht werden, wenn sich eine Frau der Zwangsverheiratung widersetzt und ihr deshalb konkrete Verfolgungshandlungen drohen. In diesem Fall wäre als gemeinsames Merkmal der Frauen anzusehen, dass sie sich einer Zwangsheirat widersetzen. Damit dies die Voraussetzungen des internen Ansatzes erfüllen kann, müsste das Widersetzen bereits erfolgt sein, damit es einen gemeinsamen Hintergrund darstellt, oder es müsste sich dabei um ein Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung handeln, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen ist, dass die Betreffende nicht gezwungen werden sollte, darauf zu verzichten (unverzichtbares Merkmal). Letzteres müsste von der Antragstellerin dargelegt werden. Es müsste sich weiterhin um einen Herkunftsstaat handeln, in dem die Gesellschaft Frauen, die sich weigern, einen bestimmten Mann zu heiraten, als andersartig wahrnimmt, sodass sie eine abgegrenzte Identität haben, weil sie z. B. geächtet, ausgegrenzt oder verstoßen werden. Zudem müsste diesen Frauen eine konkrete Verfolgungshandlung drohen, weil sie sich der Heirat widersetzen.

Verfolgungsgrund:

- bestimmte soziale Gruppe
 - o interner Ansatz: Frauen, die sich einer Zwangsverheiratung widersetzen (unveränderbarer Hintergrund/unverzichtbares Merkmal)
 - o externer Ansatz: Frauen, die sich einer Zwangsheirat widersetzen werden im HKL geächtet oder ausgegrenzt (abgegrenzte Identität).

Verfolgungshandlung:

- schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte (nicht die Zwangsverheiratung!)

Verknüpfung:

- Die Verfolgungshandlung droht, weil sich die Frau der Zwangsheirat widersetzt.

kein Schutzakteur

kein interner Schutz

kein Ausschlussgrund

Die gleichen Voraussetzungen gelten für Frauen, die sich einer zwangsweise geschlossenen Ehe widersetzen oder entziehen und sind auch bei der Prüfung dieser Fälle zugrunde zu legen.

Falls die Zwangsheirat die Verfolgungshandlung darstellt und deswegen eine Zuerkennung von Flüchtlingsschutz nicht in Betracht kommt, sind stets die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes zu prüfen, da eine Eheschließung unter Zwang eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) darstellt.

4.4. sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität

Die Prüfung des internen Ansatzes hinsichtlich der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität ist insofern schwierig, da eine eindeutige Zuordnung anhand der geforderten Merkmale oft nicht möglich ist. Dies kann aber deshalb entfallen, da § 3b Abs. 1 Nr. 4 2. HS AsylG klarstellt, dass das gemeinsame Merkmal auch die sexuelle Orientierung oder die geschlechtliche Identität sein kann. Es kommt also nicht darauf an, welches der drei Merkmale des § 3b Abs. 1 Nr. 4 a) AsylG vorliegt. Der interne Ansatz ist in jedem Fall gegeben. Weiterhin müssten die Mitglieder der Gruppe im HKL eine abgegrenzte Identität haben, da sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig wahrgenommen werden, d. h. geächtet oder ausgegrenzt werden.

Verfolgungsgrund:

- bestimmte soziale Gruppe
 - o interner Ansatz: sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 2. HS AsylG)
 - o externer Ansatz: Ächtung oder Ausgrenzung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität (abgegrenzte Identität).

Verfolgungshandlung:

- schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte

Verknüpfung:

- Die Verfolgungshandlung droht wegen der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität.

kein Schutzakteur

kein interner Schutz
kein Ausschlussgrund

weitere Informationen: siehe [Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität](#).

Dienstanweisung Asylverfahren

Datenaustausch im internationalen Bereich

1. Allgemeines

Zuständig für einen personenbezogenen Datenaustausch im internationalen Bereich, gleichgültig ob dieser in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgt, sind ausschließlich die Gruppe 32 sowie bei einzelfallbezogenen Anfragen außerhalb des Dublinverfahrens das Grundsatzreferat Internationales..

Für die Regelungen bei Anfragen mit Dublinbezug siehe [DA-Dublin](#).

Die unbefugte Übermittlung nicht offenkundiger personenbezogener Daten, die unter den Schutz des Bundesdatenschutzgesetzes fallen, ist nach § 43 Abs. 1 BDSG strafbar.

2. Anfragen ohne Dublinbezug

Für personenbezogene Anfragen aus dem Ausland ohne Dublinbezug ist das Grundsatzreferat Internationales zuständig. Dort wird u. a. auch die Zulässigkeit des Datentransfers mit dem Ausland überprüft.

Auch für Anfragen an das Ausland ohne Dublinbezug ist das Grundsatzreferat Internationales zuständig. In diesem Fall formuliert der Mitarbeiter den Text der gewünschten Anfrage und übermittelt diese wiederum an das zuständige Referat.

3. Dokumente des Schweizer Bundesamt für Migration (BfM)

Dokumente des Schweizer Bundesamtes für Migration, die der Geheimhaltung unterliegen und daher mit dem Hinweis "Ausschließlich zum Amtsgebrauch" gekennzeichnet sind, dürfen weder zur elektronischen Akte genommen noch in Bescheiden oder sonstigem Schriftverkehr im Asylverfahren zitiert werden.

4. SISKom

Zum Datenaustausch über SISKom wird auf die [Arbeitsanleitung](#) verwiesen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Deutsche Staatsangehörigkeit

Vorbemerkung

Unter den Anwendungsbereich des AsylG fallen nur Ausländer (§ 1 Abs. 1 AsylG).

1. Asylantrag bei bestehender deutscher Staatsangehörigkeit

Steht die deutsche Staatsangehörigkeit bei Eingang eines Asylantrages zweifelsfrei fest, so entfällt die Aktenanlage. Das AVS übersendet dem Antragsteller eine entsprechende Mitteilung unter Beifügung evtl. Originalunterlagen. Bei minderjährigen Kindern sind der Asylantrag und die Mitteilung in die Akte des anerkannten Elternteils einzuscannen. Bei Asylanträgen von deutschen Staatsbürgern bei denen hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich bei ihnen um sog. „Reichsbürger und Selbstverwalter“ handelt, sind die vorliegenden Erkenntnisse unter Differenzierung von Fällen mit sicherheitsrelevanten Hinweisen und sonstigen Fällen ohne sicherheitsrelevante Hinweise an das Sicherheitsreferat zu melden (siehe Dienstanweisung Nr. 2018 / 3 „Meldung von Kontakten zu sog. „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“). Unabhängig von der Meldung ans Sicherheitsreferat sind die Verfahren wie oben beschrieben zu bearbeiten.

Steht die deutsche Staatsangehörigkeit bei Antragstellung nicht zweifelsfrei fest, leitet das AVS den Asylantrag dem zuständigen SB-E zur Prüfung zu. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

2. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit steht für das Bundesamt fest bei Vorliegen folgender Nachweise/Sachverhalte:

- Vorlage entsprechender Dokumente (Geburtsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis (Reisepass oder Personal- oder Kinderausweis, Auszug Geburtenregister mit entsprechenden Angaben; jeweils im Original oder in beglaubigter Kopie – § 33 VwVfG);
- Mitteilung durch ABH, BVA oder der für die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit zuständigen Behörde.

Hinweis zum Erwerb der Staatsangehörigkeit bei Minderjährigen (siehe § 4 StAG):

Mindestens ein Elternteil besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit – ggf. erst nach Feststellung/Anerkennung der Vaterschaft (vor Vollendung des 23. Lebensjahres –

§ 4 Abs. 1 StAG). Auch wenn beide Elternteile eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, kann ein im Inland geborenes Kind gem. § 4 Abs. 3 StAG durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Auf das Vorliegen dieses Sachverhalts weist das Geburtsregister hin (§ 21 Abs. 3 Nr. 4 Personenstandsgesetz - PStG). Seit dem 27.06.2024 erwerben die Kinder ausländischer Eltern, wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt seit fünf Jahren seinen gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt, bei Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Entscheidung obliegt den Standesämtern oder Staatsangehörigkeitsbehörden.

3. Aktenlöschung wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit

3.1. Grundsätzliches

Die Löschung von elektronischen Akten bzw. Datensätzen nach Erwerb der deutschen StA obliegt ausschließlich dem Zentral-AVS.

Erwirbt ein Ausländer oder ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit oder wird diese erst im Nachgang einer Antragstellung bekannt, entfällt die Anwendbarkeit des AsylG. Ein Asylantrag wird damit "gegenstandslos" und eine bereits angelegte Akte ist zu löschen.

Hinweis: Von der Löschung einer Akte oder einer Person wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ist abzusehen, wenn bekannt wird, dass die zuständige ABH ein Rücknahmeverfahren der Einbürgerung beabsichtigt. Entsprechende Posteingänge sind dem SB-E vorzulegen.

In diesen Fällen wird die ABH um Mitteilung der Entscheidung (D0257) gebeten. Eine Löschung erfolgt erst, nach Mitteilung darüber, dass keine Rücknahme der Einbürgerung erfolgt.

3.2. Anhängige Verfahren

Steht die deutsche Staatsangehörigkeit zweifelsfrei fest, erledigt bzw. veranlasst der SB-E die Löschung der Akte einschließlich ggf. vorhandener Vorverfahrensakten. Soweit der Erwerb/das Vorliegen der deutschen Staatsangehörigkeit nicht für alle Personen in der Akte gegeben ist, muss mit Verfügung an das AVS zunächst eine Aktenteilung und Aufnahme aller verfahrensrelevanten Vorgänge für die eingebürgerte Person in die neue Akte veranlasst werden. Anschließend ist die Abgabe der zu löschenden neuen Akte an das Zentral-AVS zu veranlassen. Verfahrensrelevant sind insbesondere: Asylantrag, evtl. Unterlagen zur Vertretungsbefugnis sowie die Einbürgerungsunterlagen.

Ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zweifelsfrei feststellbar und absehbar, dass die Feststellung darüber noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, so hat grundsätzlich die asylrechtliche Anhörung zu erfolgen, wenn diese noch nicht stattgefunden hat (ggf. Einholung einer schriftlichen Stellungnahme z. B. der Eltern).

Der Antragsteller bzw. der gesetzliche Vertreter/Vormund/Ergänzungspfleger sind unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 AsylG über das Ruhen des Verfahrens bis zur endgültigen Klärung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu informieren. Mit Blick auf die gesetzlich vorgegebenen Bearbeitungsfristen ist der Sachstand im regelmäßigen Austausch mit der ABH festzustellen.

Dazu ist ein Aktenvermerk zu erstellen und ein Hinweis im Betrefffeld der Akte "Achtung:Einbürgerungsverfahren" einzutragen. Bis zur erfolgten Klärung ist die Akte als „nicht entscheidungsreif“ zu kennzeichnen.

Bei Fortführung des Verfahrens kann von einer erneuten Anhörung nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen werden. Es ist jedoch zwingend Gelegenheit zu einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör; Fristsetzung zwei Wochen).

3.3. Rechtskräftig bzw. bestandskräftig abgeschlossene Verfahren

Rechtskräftig bzw. bestandskräftig mit vorangegangenem Gerichtsverfahren abgeschlossene Verfahren werden dem zuständigen SB-PKost vor Veranlassung einer Löschung zur Prüfung evtl. offener Kostenfragen vorgelegt.

Bestandskräftig abgeschlossene Verfahren können dann kostenrelevante Vorgänge enthalten, wenn:

- die Bestandskraft trotz Klage fälschlich eingegeben wurde,
- die Bestandskraft nach Klagrücknahme eintritt,
- sich die Bestandskraft auf das aktuelle Verfahren bezieht, aus einem Vorverfahren in der gleichen Akte aber noch Kosten offen sind (Beispiel: Dublinverfahren wegen Fristablauf nach Klage erledigt; unter dem gleichen Aktenzeichen wird dann nach Eintritt ins nationale Verfahren ein Bescheid erlassen, der bestandskräftig wird. Aus dem Dublinklageverfahren sind aber noch Kosten offen).

Andere unanfechtbare Verfahren werden dem Zentral-AVS zugeleitet. Eine ggf. erforderliche Aktenteilung (s. o.) vor Abgabe zur Löschung ist sicherzustellen. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass bei Erlöschen der Anerkennung des Stammberechtigten als Asylberechtigten und/oder des Erlöschens der Zuerkennung des internationalen Schutzes infolge von Einbürgerung, bei abgeleitetem Familienschutz nach § 26 AsylG von Familienangehörigen nach § 73a S. 2 und 3 AsylG ein Widerruf zu prüfen ist. Die Anlage einer W/R-Akte ist für

die abgeleiteten Schutzberechtigten vor Abgabe zur Löschung zu veranlassen. Für weitere Informationen zum Widerrufsverfahren, siehe Kapitel Widerruf/ Rücknahme.

4. Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

Wurde in Unkenntnis der deutschen Staatsangehörigkeit ein Asylantrag entschieden, kommt grundsätzlich nur eine Rücknahme des Bescheides nach § 48 VwVfG oder nach § 73 Abs. 4 AsylG in Betracht.

Hinsichtlich der Verfahrensweise bei Widerrufs- und Rücknahmeverfahren wird auf die Regelungen im Kapitel [Widerruf/Rücknahme](#) verwiesen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Drittstaatenregelung

Sowohl um die Voraussetzungen des Dublinverfahrens zu prüfen, als auch im Hinblick auf die Umsetzung der Drittstaatenregelung (§§ 26a, 34a AsylG) ist es notwendig, dass die Entscheider auch den Reiseverlauf während der Anhörung des Asylbewerbers durch gezieltes und intensives Befragen herausarbeiten. Schwerpunkte sind dabei:

die Einreise in den sicheren Drittstaat,

die Aufenthaltsdauer,

die Aufenthaltsorte,

den Ort des Grenzübertritts in die Bundesrepublik Deutschland und

Unterlagen jeglicher Art, die den Aufenthalt in einem sicheren Drittstaat belegen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 15 Abs. 4 AsylG (Durchsuchung) hinzuweisen.

Nach der Drittstaatenregelung kann sich ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG eingereist ist, nicht auf das Asylgrundrecht in der Bundesrepublik Deutschland berufen, weil er in dem sicheren Drittstaat Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können. Der Ausschluss des Asylrechts ist nicht davon abhängig, ob der Ausländer in den sicheren Drittstaat zurückgeführt werden kann oder soll. Es kommt auch nicht darauf an, ob der konkrete Drittstaat, aus dem der Ausländer eingereist ist, festgestellt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.11.1995, 9 C 73/95).

Die Drittstaatenregelung gilt nach der Ausnahmeregelung des § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylG dann nicht, wenn die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist.

Die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem EU-Mitgliedstaatgestellten Asylantrages erfolgt nach der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (Dublin III-VO), die in allen EU-Staaten unmittelbar geltendes Recht ist. Norwegen, die Schweiz sowie Liechtenstein und Island wenden die Dublin III-VO kraft völkerrechtlicher Vereinbarung an.

Reist ein Asylbewerber über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet ein, führt der Vorrang des Gemeinschaftsrechts dazu, dass die in der VO festgelegten Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates anzuwenden sind. Ist Deutschland gegenüber diesem EU-Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, ist

die Berufung auf das Asylgrundrecht nicht ausgeschlossen. Im durchzuführenden Asylverfahren sind auch die Voraussetzungen für die Asylanerkennung zu prüfen.

Dies gilt, wenn Deutschland nach der VO originär zuständig ist oder seine Zuständigkeit ausdrücklich erklärt hat, etwa wenn

- Deutschland dem Asylbewerber ein Visum erteilt hat (Art. 12),
- der Antragsteller visumsfrei einreisen durfte (Art. 14),
- Deutschland durch Ausübung der humanitären Klausel zuständig geworden ist (Art. 17 Abs. 2)
- der Antragsteller aus einem anderen MS an D überstellt worden ist
- Deutschland durch Ausübung des Selbsteintrittsrechts zuständig geworden ist (Art. 17 Abs. 1)
- Deutschland im Rahmen des Relocation-Verfahrens die Zuständigkeit übernommen hat.

Bei folgenden Konstellationen ist dagegen trotz Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland nicht von einem Ausschluss der Drittstaatenregelung auszugehen:

- Ein nach der VO zuständiger Staat lehnt die Übernahme ab. Deutschland wird in diesem Fall lediglich nach der Auffangregelung in Art. 3 der VO zuständig. Danach ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig, wenn sich nach den Kriterien der Verordnung kein anderer EU-Mitgliedstaatbestimmen lässt.
- Es lässt sich nicht feststellen, über welchen sicheren Drittstaat der Ausländer eingereist ist. Die Beweislast für das Nichteingreifen der Drittstaatenregelung liegt beim Asylbewerber (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 18.04.2008, 19 A 1861/07.A). Auch in diesem Fall wird Deutschland nach der Auffangregelung des Art. 13 (alt; neu: Art. 3) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.
- Die Überstellung an den zuständigen MS ist wegen Ablauf der Frist nicht mehr möglich.

In diesen Fällen ist in D ein Asylverfahren durchzuführen, obwohl eine originäre Zuständigkeit nach der VO nicht bestand und D diese auch nicht durch eine entsprechende Erklärung übernommen hat. Die Anwendung der Drittstaatenregelung schließt in diesen Verfahren die Zuerkennung des Asylrechts aus.

Ein Schutzberechtigtenbescheid nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 AsylG ist zu erlassen, wenn der Antragsteller bereits in einem sicheren Drittstaat Internationalen Schutz erhalten hat. (siehe [Unzulässige Asylanträge](#))

Dienstanweisung Asylverfahren

Ed-Behandlung

1. Grundsatz

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Die ed-Behandlung umfasst die Aufnahme sowohl von Lichtbildern als auch von Abdrucken aller zehn Finger. Sie ist bei Ausländern durchzuführen, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Ausländern, die die genannte Altersgrenze noch nicht erreicht haben, dürfen nur Lichtbilder aufgenommen werden.

Bei Antragstellern, die das 6. Lebensjahr während des laufenden Asylverfahrens vollenden, ist eine ed-Behandlung zu veranlassen, sofern nicht festgestellt werden kann, insbesondere auf Grund des jeweiligen AZR-Datensatzes, dass eine ed-Behandlung bereits durch eine andere Behörde durchgeführt wurde. Dies gilt auch dann, wenn sie der Antragsfiktion des § 14a AsylG unterliegen.

Im Regelfall findet die ed-Behandlung spätestens im Rahmen der Aktenanlage statt. Ist dies nicht geschehen (z. B. bei schriftlicher Antragstellung im Erst- und Folgeverfahren oder Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres), ist die ed-Behandlung im Rahmen der Anhörung bzw. informatorischen Anhörung nachzuholen. Einer gesonderten Ladung zur ed-Behandlung bedarf es hierbei nicht.

Wird keine Anhörung bzw. informatorische Anhörung durchgeführt, ist eine Ladung zur ed-Behandlung zu veranlassen.

Vor der Entscheidung über den Asylantrag ist immer zu prüfen, ob eine ed-Behandlung entweder durch das Bundesamt oder eine andere Behörde durchgeführt wurde, und ggf. zu veranlassen, dass diese vor Erlass des Bescheides nachgeholt wird. Der SB-E verfügt für diesen Fall entsprechend an das AVS.

Ausführliche Verfahrensregelungen und Hinweise zum Thema ed-Behandlung finden sich in der DA-AVS (siehe [Ed-Behandlung](#)).

Sofern lediglich zur ed-Behandlung geladen wird, sind die schriftlichen Anträge – bei Minderjährigen die Anträge der Eltern – auf Entscheidungsreife zu prüfen. Ggf. ist noch eine informatorische Anhörung durchzuführen.

2. Frist zur Datenübermittlung an das EURODAC-Zentralsystem

Die Frist für die Durchführung der Fingerabdrucknahme und Übermittlung an das EURODAC-Zentralsystem (EURODAC-Datenbank) ergibt sich aus Art. 9 Abs. 1 Satz 1 EURODAC-II-VO. Danach ist bei jedem Antragsteller, der mindestens 14 Jahre alt ist, ein Abdruck aller zehn Finger zu nehmen und die Fingerabdruckdaten so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von 72 Stunden nach Antragstellung, an das EURODAC-Zentralsystem zu übermitteln.

Auf die Einhaltung der Höchstfrist von 72 Stunden für die Übermittlung der Fingerabdruckdaten an das Zentralsystem ist hinzuwirken.

Auch nach Ablauf der Frist von 72 Stunden besteht die Verpflichtung zur Abnahme und Übermittlung der Fingerabdrücke an das EURODAC-Zentralsystem gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 EURODAC-II-VO fort; dies ist insbesondere bei schriftlich gestellten Anträgen relevant. Die Ladung zur ed-Behandlung sollte aus diesem Grund schnellstmöglich nach Eingang eines schriftlichen Antrages veranlasst und die ed-Behandlung möglichst zeitnah nach Ladung durchgeführt werden.

Da Art. 9 Abs. 1 EURODAC-II-VO nur auf den Zeitpunkt der Antragstellung abstellt, ist bei Antragstellern, die erst während des laufenden Asylverfahrens das 14. Lebensjahr vollenden, keine Übersendung der Fingerabdruckdaten an das EURODAC-Zentralsystem vorgesehen.

3. Nachholen der Ed-Behandlung nach Abschluss des Asylverfahrens

Hinweis:

Dieser Abschnitt befindet sich in Überarbeitung. Die Regelungen sind derzeit nicht anwendbar, sodass kein Nachholen der ed-Behandlung erfolgt.

Grundsätzlich gilt:

Im Rahmen des Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens sieht das Gesetz keine ausdrückliche Mitwirkungspflicht vor. Eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit, den Ausländer wie im Asylerstverfahren zu einer Anhörung und/oder einer erneuten erkenntungsdienstlichen Behandlung zu laden, um den Sachverhalt aufzuklären besteht nicht. Einer Aufforderung Folge zu leisten, zur ed Behandlung bzw. zu einem Gespräch zu erscheinen, ist freiwilliger Natur.

Ausnahme:

Ist im Erstverfahren die ed Behandlung unterblieben, wirkt die einmal begründete Mitwirkungspflicht aus § 15 iVm. § 16 Abs. 1 Satz 1 AsylG auch nach Abschluss des Asylverfah-

rens fort und der Ausländer kann auch unter Androhung von Verwaltungszwang zur ed-Behandlung geladen werden. Die Nachholung dieser Handlungen findet ihre Rechtsgrundlage in § 16 AsylG. Das gilt gleichermaßen für die Vornahme dieser Handlungen unabhängig vom Widerrufsverfahren nach § 73 AsylG als auch im Rahmen desselben. Darüber hinaus ist das Bundesamt nach Art. 9 EURODAC-Verordnung verpflichtet, jeder Person, die Fingerabdruckdaten abzunehmen.

Für die Nachholung der ED-Behandlung bei abgeschlossenen Asylverfahren im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens gilt die anhängende [Anleitung](#).

4. Ende der Zuständigkeit des Bundesamtes

4.1 EU-Staatsangehörige

Bei EU-Staatsangehörigen ist nach Abschluss des Asylverfahrens im Fall der geklärten Identität (z. B. durch Vorlage eines Originalpasses) eine ed-Behandlung nur noch nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots für Unionsbürger nach Art. 18 AEUV zulässig. Eine Anwendung der Rechtsgrundlagen des § 16 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 15 Abs. 5 AsylG bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 EURODAC-II-VO durch das Bundesamt ist dann hingegen ausgeschlossen¹³⁷.

4.2. Drittstaatsangehörige und Staatenlose

Bei Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen endet die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Durchführung von ed-Behandlungen entweder mit der Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers im Bundesgebiet oder jedenfalls mit der Entstehung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechts (Erteilung eines Aufenthaltstitels).

Ab diesem Zeitpunkt besteht (bis zur Stellung eines Folgeantrags bzw. im Falle einer positiven Entscheidung bis zur Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens) kein hinreichender Bezug (mehr) zu einem Asylverfahren. Der bei Einführung der ed-Behandlung im Rahmen des Asylverfahrens vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, die Verhinderung weiterer Asylantragstellungen unter Alias-Personalien, rechtfertigt dann nicht mehr die fortbestehende Zuständigkeit des Bundesamts für entsprechende Maßnahmen auf asylrechtlicher Grundlage.

Ab diesem Zeitpunkt können gem. § 49 AufenthG nur noch durch die mit dem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden identitätssichernde erkennungsdienstliche Maßnahmen veranlasst werden¹³⁸.

¹³⁷BVerwG, Urteil vom 16.02.2021 – 1 C 29.20, Rn. 15 ff.

¹³⁸BVerwG, Urteil vom 16.02.2021 – 1 C 29.20, Rn. 11 und 21.

Dienstanweisung Asylverfahren

Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 AufenthG)

1. Gesetzliche Grundlagen

Gem. § 75 Nummer 12 AufenthG ist das Bundesamt bei Erlass einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG für die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG zuständig. Außerdem besteht die Zuständigkeit für die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 7 AufenthG bei Entscheidungen nach § 29a Abs. 1 AsylG und Antragstellern, die wiederholt einen Folgeantrag stellen.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG entfaltet seine Wirkung mit der tatsächlichen Abschiebung des Ausländers. Die Frist beginnt mit der tatsächlichen Abschiebung.

Über die Länge der Frist wird gemäß § 11 Abs. 3 AufenthG nach Ermessen entschieden (Ermessensentscheidung siehe 4.).

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 7 AufenthG gilt nach Nr. 1 für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach § 29a Abs. 1 des Asylgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, und nach Nr. 2 für den Fall, dass ein Zweit- oder Folgeantrag (§§ 71, 71a AsylG) wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 7 Nr. 1 AufenthG kann das Bundesamt zusätzlich anordnen. Es entfaltet auch dann seine Wirkung, wenn der Ausländer freiwillig ausreist und damit die Anordnung nach § 11 Abs. 1 AufenthG nicht greift. Es ist mit seiner Anordnung zu befristen. Die Frist beginnt mit der Ausreise (bei Bestandskraft der Entscheidung). Bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots soll die Frist ein Jahr (12 Monate) nicht überschreiten. Im Übrigen soll die Frist drei Jahre (36 Monate) nicht überschreiten.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird zusammen mit der Asylentscheidung unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts der Bestandskraft der Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag angeordnet. Es gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG geographisch für das Bundesgebiet, das Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten und der Schengen-Staaten. Es gilt nicht für den EU-Mitgliedstaat oder Schengen-Staat, in den der Ausländer einreisen darf und in dem ihm der Aufenthalt erlaubt ist.

2. Anordnung und Befristung

2.1. Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG

Sofern eine Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG oder eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG erlassen wird, ist ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG anzuordnen und zu befristen. Zur Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots in Dublin-Fällen siehe [DA-Dublin](#).

2.1.1. Anhörung

Der Antragsteller ist im Rahmen der persönlichen Anhörung (und in gleicher Weise in der Anhörung zur Zulässigkeit) zu etwaigen Gründen im Hinblick auf die Fristbemessung zu befragen. Damit werden der SB-E und SB-Dublin in die Lage versetzt, ihr Ermessen im Hinblick auf die Festsetzung der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots pflichtgemäß auszuüben. Etwaige vom Antragsteller vorgetragene Gründe sind bei Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen. Hierdurch wird § 28 Abs. 1 VwVfG (Gewährung rechtlichen Gehörs) Rechnung getragen.

In Betracht kommt hierfür bei einer Abschiebungsandrohung/Abschiebungsanordnung in einen Staat, der kein EU-Mitgliedstaat oder Schengen-Staat ist, folgende Fragestellung:

„Für den Fall, dass Ihr Asylantrag abgelehnt wird und Sie daraufhin abgeschoben werden, dürfen Sie nicht erneut in die Bundesrepublik Deutschland, die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Schengen-Staaten einreisen und sich hier aufhalten. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot kann auf bis zu fünf Jahre befristet werden. Gibt es für Sie Gründe, die gegen ein solches Einreise- und Aufenthaltsverbot sprechen? Gibt es für Sie Gründe, die für die Bemessung der Dauer dieses Verbotes wichtig sind?“

Bei einer Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung in einen EU-Mitgliedstaat oder einen anderen Schengen-Staat eignet sich folgende Fragestellung:

„Für den Fall, dass Ihr Asylantrag abgelehnt wird und Sie daraufhin abgeschoben werden, dürfen Sie nicht erneut in die Bundesrepublik Deutschland, die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Schengen-Staaten einreisen und sich aufhalten. Sie dürfen sich dann nur noch in ... aufhalten. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot kann auf bis zu fünf Jahre befristet werden. Gibt es für Sie Gründe, die gegen ein solches Einreise- und Aufenthaltsverbot sprechen? Gibt es für Sie Gründe, die für die Bemessung der Dauer dieses Verbotes wichtig sind?“

2.1.2. Bescheid

In den Tenor sind die Anordnung und eine Entscheidung über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots aufzunehmen.

Im Bescheid muss die Ermessensentscheidung begründet werden.

Etwaige vom Antragsteller vorgetragene Gründe gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sind im Bescheid individuell zu würdigen. Damit wird der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens Rechnung getragen (Kriterien siehe 4).

3.2. Einreise-/Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG

In den folgenden Fällen kann das Bundesamt ein zusätzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen:

- Der Asylantrag eines Ausländers wird nach § 29a Abs. 1 AsylG (sichere Herkunftsstaaten) als offensichtlich unbegründet abgelehnt (§ 11 Abs. 7 Nr. 1 AufenthG) *oder*
- Der Antrag nach § 71 oder § 71a AsylG hat wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt (§ 11 Abs. 7 Nr. 2 AufenthG).

Bei Entscheidungen nach § 29a Abs. 1 AsylG ist das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG anzuordnen und zu befristen und im Rahmen der Ermessensausübung i. d. R. zusätzlich ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7 Nr. 1 AufenthG anzuordnen und zu befristen.

Bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll die Frist ein Jahr (12 Monate) nicht überschreiten (§ 11 Abs. 7 Satz 4 AufenthG). Im Übrigen soll die Frist drei Jahre (36 Monate) nicht überschreiten (§ 11 Abs. 7 Satz 5 AufenthG).

3.2.1. Anhörung

Der Antragsteller ist im Rahmen der persönlichen Anhörung zu etwaigen Gründen zu befragen, die einem Einreise- und Aufenthaltsverbot bzw. dessen Befristung entgegenstehen. Damit werden der SB-E und SB-Dublin in die Lage versetzt, ihr Ermessen in diesen Fallkonstellationen pflichtgemäß sowohl im Hinblick auf die Anordnung als auch auf die Festsetzung der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots auszuüben. Zugleich wird damit rechtliches Gehör gewährt. Etwaige vom Antragsteller vorgetragene Gründe sind bei Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen. Der Antragsteller ist auf mögliche Auswirkungen hinzuweisen.

In Betracht kommt hierfür bei einer Abschiebungsandrohung/Abschiebungsanordnung in einen Staat, der kein EU-Mitgliedstaat oder Schengen-Staat ist, folgende Fragestellung:

„Für den Fall, dass Ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden sollte, weil Sie nicht glaubhaft machen können, dass Ihnen entgegen der allgemeinen Lage in

Ihrem Herkunftsland Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht, müssen Sie Deutschland verlassen. Sie dürfen danach nicht erneut in die Bundesrepublik Deutschland, die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Schengen-Staaten einreisen und sich aufhalten. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot kann auf bis zu fünf Jahre befristet werden.

Ein solches Verbot kann auch für den Fall angeordnet werden, wenn Sie freiwillig ausreisen sollten. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot kann auf bis zu einem Jahr befristet werden.

Gibt es für Sie Gründe, die gegen ein solches Einreise- und Aufenthaltsverbot sprechen?
Gibt es für Sie Gründe, die für die Bemessung der Dauer dieses Verbotes wichtig sind?“

Bei einer Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung in einen EU-Mitgliedstaat oder einen anderen Schengen-Staat eignet sich folgende Fragestellung:

„Für den Fall, dass Ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden sollte, weil Sie nicht glaubhaft machen können, dass Ihnen entgegen der allgemeinen Lage in Ihrem Herkunftsland Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht, müssen Sie Deutschland verlassen. Sie dürfen danach nicht erneut in die Bundesrepublik Deutschland, die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Schengen-Staaten einreisen und sich aufhalten. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot kann auf bis zu fünf Jahre befristet werden.

Ein solches Verbot kann auch für den Fall angeordnet werden, wenn Sie freiwillig ausreisen sollten. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot kann auf bis zu einem Jahr befristet werden.

Gibt es für Sie Gründe, die gegen ein solches Einreise- und Aufenthaltsverbot sprechen?
Gibt es für Sie Gründe, die für die Bemessung der Dauer dieses Verbotes wichtig sind?“

Wurde das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bereits einmal angeordnet, ist darauf hinzuweisen, dass es auf bis zu drei Jahre befristet werden kann.

3.2.2. Bescheid

Da das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG gesondert angeordnet werden muss, ist im Tenor eine zusätzliche Entscheidung sowohl über die Anordnung als auch über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots aufzunehmen. Die Entscheidung ist im Bescheid gesondert zu begründen.

In der Regel ist das Einreise- und Aufenthaltsverbot anzuordnen. Von der Anordnung ist nur abzusehen, wenn schutzwürdige Belange des Antragstellers dem entgegenstehen.

Dies ist insbesondere gegeben, wenn

- der Antragsteller mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt *oder*
- der Antragsteller sein Personensorgerecht für oder sein Umgangsrecht mit einen minderjährigen ledigen Deutschen ausübt *oder*
- der Antragsteller minderjährig ist und sich seine Eltern oder ein personensorgeberechtigter Elternteil rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, bzw. sich aufhält.

Etwaige vom Antragsteller vorgetragene Gründe gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot sowie dessen Befristung sind im Bescheid individuell zu würdigen und die Befristung zu begründen (Ermessensentscheidung siehe 4).

4. Kriterien für die Befristung

Die Dauer der Befristung ist im Bescheid zu begründen. Die Befristung wird in Monaten festgelegt.

Bei der Bemessung der Frist ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren.

Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist über die Länge der Befristung des Einreiseverbots nach Ermessen zu entscheiden.

Grundsätzlich gilt:

- Eine schematische Fristberechnung ist unzulässig.
- Es ist immer eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Die Abwägung ist nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalles im Zeitpunkt der Entscheidung vorzunehmen.¹³⁹

Dabei sind einerseits Zweck und Gewicht der das Einreise- und Aufenthaltsverbot veranlassenden Maßnahme und andererseits die schützenswerten Belange des Betroffenen wie folgt zu berücksichtigen¹⁴⁰:

In einem ersten Schritt ist zu betrachten, welches Gewicht dem öffentlichen Interesse an einem befristeten Verbot der erneuten Einreise und des wiederholten Aufenthaltes zukommt. Das öffentliche Interesse ist zunächst grundsätzlich durch das Gefahrenabwehrrecht geprägt. Zur Bestimmung des Gewichts des öffentlichen Interesses ist in diesem Zusammenhang maßgeblich auf die gesetzgeberische Intention abzustellen, d. h. auf die mit dem Einreise- und Aufenthaltsverbot verfolgten spezial- und generalpräventiven Zwecke.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot dient zum einen der Durchsetzung des Vorrangs der freiwilligen Ausreise vor der Abschiebung und zum anderen auch der Förderung der freiwilligen Ausreise in Bezug auf sonstige ausreisepflichtige Ausländer. In spezialpräventiver Hinsicht soll der Ausländer aus den Schengen-Staaten ferngehalten werden, weil er Anlass für Vollstreckungsmaßnahmen gegeben hat und die Besorgnis besteht, dass diese bei einem

¹³⁹ BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 1 C 14.12.

¹⁴⁰ BVerwG, Urteil vom 07.09.2021 – 1 C 46.20, 1 C 47.20.

künftigen Aufenthalt erneut erforderlich werden könnten. In generalpräventiver Hinsicht soll wiederum verhindert werden, dass sich andere Ausländer ohne ein an die erforderlich gewordene Vollstreckungsmaßnahme anknüpfendes Einreise- und Aufenthaltsverbot bestärkt fühlen könnten, ebenfalls nicht freiwillig auszureisen.

In einem zweiten Schritt sind dem öffentlichen Interesse die Folgen des Einreise- und Aufenthaltsverbots für die private Lebensführung des Ausländers gegenüberzustellen. Hier sind die Art. 6 und Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 7 GRC sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Neben dem Interesse des Ausländers an einer "angemessenen Rückkehrperspektive" ist auch das Gewicht des individuellen Interesses, sich wieder im Bundesgebiet aufhalten zu dürfen (z. B. wegen besonderer persönlicher Bezüge), bei der Ermessensausübung bezüglich der Fristbemessung miteinzubeziehen.

Die vom Ausländer geltend gemachten Belange sind einzelfallbezogen festzustellen und zu gewichten und im Rahmen einer Gesamtbewertung abzuwägen.

Ferner sind die folgenden gesetzlichen Befristungsvorgaben zu beachten:

Die Frist darf außer in den Fällen des § 11 Abs. 5 bis 5b fünf Jahre (60 Monate) nicht überschreiten (§ 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Die Frist soll zehn Jahre (120 Monate) nicht überschreiten, wenn der Ausländer auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (§ 11 Abs. 5 AufenthG).

Die öffentliche Sicherheit umfasst die gesamte geschriebene Rechtsordnung in Bezug auf Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Die öffentliche Ordnung umfasst alle gesellschaftlich anerkannten ungeschriebenen Sozialregeln.

Nach § 11 Abs. 5a AufenthG beträgt die Regelfrist 20 Jahre, wenn der Drittstaatsangehörige wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ausgewiesen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich (§ 11 Abs. 5a Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 4 Satz 4 und 5 AufenthG), eine kürzere Frist ist hier grundsätzlich ausgeschlossen (§ 11 Abs. 5a Satz 3 AufenthG).

Bei der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots im Asylverfahren ist zwischen den nachfolgenden Fallkonstellationen zu unterscheiden.

- § 11 Abs. 1 AufenthG (alle Fälle, in denen eine Abschiebung angedroht oder angeordnet wurde)
Ein Asylantrag wurde vollumfänglich abgelehnt und dementsprechend eine Abschiebungsandrohung bzw. eine Abschiebungsanordnung erlassen.

Im Regelfall soll die Befristung für die Fälle des § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG auf 30 Monate festgesetzt werden.

Wenn im Einzelfall weder Umstände erkennbar sind, die das gefahrenabwehrrechtlich geprägte öffentliche Interesse an einem Fernhalten des Ausländers erhöhen noch das Gewicht des öffentlichen Interesses mindern können, dann begegnet es in einer Situation, die keine Besonderheiten gegenüber gleichgelagerten Fällen aufweist, keinen Bedenken, das abschiebungsbedingte Einreise- und Aufenthaltsverbot auf die Dauer von 30 Monaten zu befristen.¹⁴¹

Bei einem unzulässigen Folge- oder Zweitantrag soll die Frist regelmäßig auf 36 Monate festgesetzt werden

- § 11 Abs. 7 Nr. 1 AufenthG (zusätzlich zu § 11 Abs. 1 AufenthG)
Der Asylantrag eines Antragstellers aus einem sicheren Herkunftsstaat wurde nach § 29a Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Im Regelfall soll ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet und die Befristung für die Fälle des § 11 Abs. 7 Nr. 1 AufenthG auf 10 Monate festgesetzt werden.

Mit der Frist von 10 Monaten wird im Rahmen der Ermessensausübung dem Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 7 Satz 4 und 5 AufenthG Rechnung getragen. Danach soll die Frist bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Satz 1 ein Jahr und im Übrigen drei Jahre nicht überschreiten.

- § 11 Abs. 7 Nr. 2 AufenthG (zusätzlich zu § 11 Abs. 1 AufenthG)
Die Durchführung eines Folge- oder Zweitverfahrens wurde wiederholt (d. h. es muss mindestens ein zweiter Folgeantrag oder ein erster Folgeantrag nach einem Zweitantrag vorliegen) bestandskräftig abgelehnt.

Im Regelfall soll ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet und die Befristung auf 10 Monate festgesetzt werden.

Mit der Frist von 10 Monaten wird im Rahmen der Ermessensausübung dem Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 7 Satz 4 und 5 AufenthG Rechnung getragen. Danach soll die Frist bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Satz 1 ein Jahr und im Übrigen drei Jahre nicht überschreiten.

Bei jedem weiteren Folgeverfahren, das nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat, soll die Befristung auf 24 Monate festgesetzt werden.

4.1. Festsetzung einer längeren Frist

Eine längere als die regelmäßig zu setzende Frist kommt in Anlehnung an die Regelungen der §§ 53ff. AufenthG beispielsweise beim Vorliegen folgender Fallkonstellationen in Betracht:

¹⁴¹ BVerwG, Urteil vom 07.09.2021 – 1 C 46.20, 1 C 47.20.

- Der Ausländer wurde wegen einer oder mehreren Straftaten im Bundesgebiet oder einem Mitgliedsstaat rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt.
- Der Ausländer ist Mitglied in einer terroristischen Vereinigung oder hat terroristische Straftaten begangen.
- Der Ausländer hat sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufgerufen.

Hinweis:

Beim Vorliegen von Ausschlussstatbeständen ist die Zuständigkeit der Sonderbeauftragten für Sicherheit zu beachten.

4.2. Festsetzung einer kürzeren Sperrfrist

Eine kürzere als die regelmäßig zu setzende Frist kommt beispielsweise beim Vorliegen folgender Fallkonstellationen in Betracht:

- unbegleitete Minderjährige
- hohes Lebensalter (ab 70 Jahren)
- festgestellte Vaterschaft für ein deutsches Kind

Krankheiten wurden bereits im Rahmen der Prüfung des § 60 Abs. 7 AufenthG geprüft. Diese können im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Die bloße Aufnahme einer Berufsausbildung sowie sonstige niederschwellige Integrations-erfolge (wie etwa Kenntnisse der deutschen Sprache, Schulbesuch, bestandene Integrati-ons- oder Fördermaßnahmen, Ausübung einer kurzfristigen Aushilfstätigkeit, ehrenamtliches oder gesellschaftliches Engagement) können ebenfalls nicht fristverkürzend berücksichtigt werden. Eine im Bundesgebiet durchgeführte qualifizierte Berufsausbildung kann nur dann zur Verkürzung – in der Regel auf die Hälfte – der regelmäßig zu setzenden Frist führen, wenn diese im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag (bzw. zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung im asylgerichtlichen Verfahren) bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.¹⁴²

Im Bundesgebiet lebende Verwandte werden bei der Festsetzung einer kürzeren Frist nur insoweit berücksichtigt, als dass es sich um Angehörige der Kernfamilie handelt, die sich legal im Bundesgebiet aufhalten. Zu den Angehörigen der Kernfamilie zählen:

- Ehegatten/Lebenspartner
- Minderjährige Kinder
- Eltern, bzw. ein anderer Erwachsener, der für einen unverheirateten Minderjährigen verantwortlich ist

Bei diesen Fällen dürfte im Regelfall ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis vorliegen.

¹⁴² BVerwG, Urteil vom 07.09.2021 – 1 C 46.20, 1 C 47.20.

In den Fällen des § 11 Abs. 5a AufenthG kann die Frist nicht verkürzt werden.

5. Aufhebung, Verlängerung und Verkürzung der Frist durch die Ausländerbehörde

Hat das Bundesamt mit der Entscheidung im Asylverfahren das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 oder 7 AufenthG angeordnet und befristet, so kann zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers das Verbot später wieder aufgehoben oder die Frist verkürzt werden. Für die Aufhebung des Verbots oder die Kürzung der Frist gem. § 11 Abs. 4 AufenthG ist die Ausländerbehörde zuständig. Die in diesem Zusammenhang zu treffende Entscheidung ist von den Ausländerbehörden in eigener Verantwortung zu treffen. Die Beteiligung des Bundesamtes ist nicht erforderlich.¹⁴³ Dies gilt auch für eine Verlängerung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gem. § 11 Abs. 4 Satz 4 AufenthG (i. V. m. § 11 Abs. 7 Satz 7 AufenthG).

5.1. Aufforderung zur Stellungnahme des BAMF zur Verkürzung der Frist

Den Ausländerbehörden verbleibt allerdings die Möglichkeit, bei Bedarf eine Stellungnahme des BAMF hinsichtlich der Verkürzung der Frist anzufordern. Das Bundesamt räumt diese Option ein, auch wenn die Stellungnahme für die Ausländerbehörde nicht bindend ist.

5.1.1. Verfahren

Über die Verkürzung der Frist ist eine Stellungnahme abzugeben. Hierzu übermittelt die zuständige Ausländerbehörde das ausgefüllte Formular „Aufforderung zur Stellungnahme des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Verkürzung der Frist des gem. § 11 Abs. 1 oder 7 AufenthG angeordneten und befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots“. Die Prüfung ist von der Außenstelle, welche den ursprünglichen Bescheid erlassen hat, durchzuführen und erfolgt anhand der Angaben der Ausländerbehörde im Formular. Da sich die Akte zu diesem Zeitpunkt schon in der BK- oder RK-Ablage befindet, fordert der Sachbearbeiter die Akte zunächst beim AVS an. Nach dem Versand der Erklärung des Bundesamts (zwingend in Form der Schriftstücke D1689 oder D1690) ist die Akte wieder in die BK- oder RK-Ablage weiterzuleiten.

5.1.2. Keine entgegenstehenden Gründe

Das Bundesamt teilt der Ausländerbehörde mit, dass keine Gründe entgegenstehen, wenn kein Ausnahmefall (Abschnitt 5.1.3.) vorliegt. Für die Erklärung steht das Schriftstück „Frist-ABH_keine_entggstGründe“ D1689 in MARiS zur Verfügung.

¹⁴³ BVerwG, Urteil vom 25.01.2018 – 1 C 7.17.

5.1.3. Entgegenstehende Gründe

Ein entgegenstehender Grund zur Verkürzung der Frist liegt grundsätzlich vor,

- bei Straftätern,
- wenn im Bescheid eine erhöhte Frist (ab 36 Monaten) festgesetzt wurde,
- wenn die Frist um mehr als 6 Monate reduziert werden soll.

Bei Vorliegen besonderer Gründe ist von diesem Grundsatz abzuweichen. Besondere Gründe stellen z. B. die akute Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen, die Wahrnehmung der Personensorge für ein in Deutschland lebendes Kind oder andere evidente humanitäre Erwägungen dar, bei denen die Verweigerung der Wiedereinreise eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Für die Mitteilung steht das Schriftstück „FristABH_entggstGründe“ D1690 in MARiS zur Verfügung.

5.1.4. Wiedereinreise zum Zweck der Arbeitsaufnahme

Keinen besonderen Grund i. S. v. Abschnitt 5.1.3 stellt eine geplante Arbeitsaufnahme in Deutschland dar. Zweck der gesetzlichen Regelung in § 11 Abs. 4 AufenthG ist ausdrücklich die Aufhebung oder Verkürzung der Frist aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen.

6. Rechtsmittel gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot

Werden Rechtsmittel gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbots eingelegt, hat dies keine Auswirkungen auf die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung/Abschiebungsanordnung.

Eine Mitteilung über den Eingang eines Rechtsbehelfs gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot bzw. deren Befristung ist durch den SB-P der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen (Sachstandsmitteilung D0129). Ebenso erfolgt die Mitteilung bei negativem und positivem Eilbeschluss.

Bei positivem Eilbeschluss muss die Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren abgewartet werden.

7. Antragsrücknahme im anhängigen Gerichtsverfahren

Der Asylantrag kann auch noch im Verwaltungsgerichtsverfahren zurückgenommen werden. Siehe hierzu [ausdrückliche Antragsrücknahme](#). In diesen Fällen ist ein Einstellungsbescheid ohne Entscheidung zu den Abschiebungsverboten und ohne Abschiebungsandrohung zu fertigen. Es ergeht auch keine Entscheidung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot. Diese Entscheidungen hat das Bundesamt im Ausgangsbescheid bereits getroffen, die Rücknahme wirkt sich auf sie nicht aus. Bei einer Verfahrenseinstellung wäre erneut darüber zu entscheiden.

Die Anordnung eines Einreiseverbots nach § 11 Abs. 7 AufenthG wird von der späteren Antragsrücknahme nicht berührt. Soweit die Rücknahme vor dem Hintergrund eines möglichen Aufenthaltstitels erfolgt ist, kann die zuständige ABH nach § 11 Abs. 4 AufenthG das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufheben oder die Frist verkürzen.

8. Altfälle

Das Bundesamt ist in den Altfällen, in denen der Bescheid bis zum 01.08.2015 ohne Entscheidung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot zugestellt wurde, für eine nachträgliche Anordnung und Befristung nach § 11 Abs. 1, 2 AufenthG nicht zuständig. Die Zuständigkeit liegt in diesen Fällen bei den Ausländerbehörden (vgl. Übergangsregelung § 104 Abs. 12 AufenthG). Die Zuständigkeit des Bundesamtes nach § 11 Abs. 7 bleibt davon unberührt, da sich § 104 Abs. 12 AufenthG nach der Gesetzesbegründung¹⁴⁴ lediglich auf § 11 Abs. 2 AufenthG bezieht.

9. Eingaben in das AZR, INPOL und SIS II

Praktische Wirksamkeit entfaltet das Einreise- und Aufenthaltsverbot durch die Eintragungen in das AZR, SIS und INPOL. Einzelheiten zu diesen Eintragungen enthält die [DA AVS](#).

¹⁴⁴ BT-Drs. 18/6185, S. 52.

Dienstanweisung Asylverfahren

Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Verfahren auch im Falle des Nichterscheinens des Antragstellers zur Anhörung bei Hinweisen auf die Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz, Norwegens, Liechtensteins und Islands für die weitere Prüfung unverzüglich an das zuständige Dublinzentrum weiterzuleiten sind.

Hinweise zu Besonderheiten im Dublin-Verfahren siehe [DA Dublin](#).

1. Asylgesuch ohne Antragstellung

Kommt es trotz der Äußerung eines Ausländers, einen Asylantrag stellen zu wollen, zu keiner förmlichen Asylantragstellung, stellt das Bundesamt gemäß der Regelung der §§ 23 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AsylG das Verfahren ein, weil der Ausländer es nicht betreibt, es sei denn, es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Durchführung eines Dublinverfahrens vorliegen. Es ergeht kein Einstellungsbescheid, sondern das Verfahren wird formlos eingestellt (siehe [DA-AVS, Kapitel „Asylgesuch ohne Antragstellung“](#)).

Eine Ablehnung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG kommt mangels Asylantrags nicht in Betracht.

2. Ausdrückliche Asylantragsrücknahme

Liegt ein wirksam gestellter Asylantrag vor, kann der Antragsteller diesen Antrag jederzeit zurücknehmen. Eine Rücknahme ist also auch noch im anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahren möglich.

Die Beschränkung eines unbeschränkt gestellten Asylantrags auf den internationalen Schutz stellt keine (teilweise) Antragsrücknahme dar.

Die Antragsrücknahme kann persönlich oder schriftlich erfolgen und von jeder AS, unabhängig von deren Bearbeitungszuständigkeit, entgegengenommen werden.

Grundsätzlich wird bei persönlicher Antragsrücknahme, ggf. unter Beiziehung eines Dolmetschers, die Erklärung über die Rücknahme eines Asylantrages D0125 (Flughafenverfahren D0624) verwendet. Diese ist Antragsteller über das Signaturpad unterschreiben zu lassen (nähere Einzelheiten s. DA-AVS, Kapitel „[Unterschrift über Signaturpad](#)“). Befindet sich die elektronische Akte in einer anderen AS, so ist die Rücknahmeerklärung einzuscannen und der zuständigen AS zuzuleiten.

Bei Teilrücknahmen ist darauf zu achten, dass die Erklärung über die Rücknahme eines Asylantrages (D0125) nicht verwendet werden kann, da diese nur für vollständige Rücknahmeerklärungen vorgesehen ist. In diesen Fällen empfiehlt sich die Anfertigung eines Aktenvermerkes (D0017), der auszudrucken, vom Antragsteller händisch zu unterschreiben und einzuscannen ist. Eine Teilrücknahme des Antrags liegt nur noch vor, wenn eine Rücknahme des Antrags auf Anerkennung der Asylberechtigung nach erfolgter Bundesamtsentscheidung vor unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens erfolgt.

Bei Antragsrücknahmen ist der Antragsteller grundsätzlich nicht zu einer Stellungnahme zu den Gründen hinsichtlich § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG aufzufordern. Der Antragsteller soll von sich aus vortragen, ob Gründe zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Dies gilt vor allem, wenn der Antragsteller in sein Heimatland zurückkehren will, aber auch für die Fälle, in denen erkennbar ist, dass der Antragsteller seinen Antrag aus anderen Gründen zurücknimmt, zum Beispiel, weil er eine deutsche Staatsangehörige geheiratet hat.

Soweit dem bisherigen Vortrag des Antragstellers jedoch ein Hinweis auf das Vorliegen von Gründen im Sinne des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu entnehmen ist, ist er aufzufordern, zu diesen Gründen Stellung zu nehmen.

Die weitere Verfahrensweise bestimmt sich nach dem Stand des Asylverfahrens.

Eine detaillierte Beschreibung der Verfahrensweise zu verschiedenen Fallkonstellationen gibt der „[Leitfaden Antragsrücknahme](#)“.

Nach § 32 AsylG stellt das Bundesamt bei einer Asylantragsrücknahme in seiner Entscheidung fest, dass das Asylverfahren eingestellt ist und ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt.

Von einer Entscheidung zu den Abschiebungsverboten ist regelmäßig abzusehen, wenn eine positive Entscheidung ergehen müsste. Im Einstellungsbescheid wird lediglich festgestellt, dass das Asylverfahren eingestellt ist. Damit soll vermieden werden, dass Abschiebungsverbote für Personen festgestellt werden, die den Schutzstatus gar nicht (mehr) benötigen (z. B. weil sie ausreisen wollen bzw. bereits ausgereist sind). Im Einzelfall kann die Feststellung eines Abschiebungsverbots allerdings angezeigt sein, etwa wenn der Asylantrag mangels Erfolgsaussicht zurückgenommen wird, aber die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot glaubhaft dargelegt worden sind (häufig Krankheitsfälle).

Erfolgt eine Antragsrücknahme nach Versand/Zustellung des Bescheides aber vor Bestands-/Rechtskraft, ist der ursprüngliche Bescheid in Bezug auf Asyl / Flüchtlingsschutz /

subsidiärem Schutz aufzuheben und ein Einstellungsbescheid zu erlassen. Die Entscheidungen zu Abschiebungsverboten, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sowie Einreise und Aufenthaltsverbot bleiben bestehen, da diese nicht antragsbedingt sind und somit von der Rücknahme nicht umfasst werden. Insoweit ist im Einstellungsbescheid hierauf nicht einzugehen. Soweit die Rücknahme vor dem Hintergrund eines möglichen Aufenthaltstitels erfolgt ist, kann die zuständige ABH nach § 11 Abs. 4 AufenthG das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufheben oder die Frist verkürzen.

Bei Antragsrücknahme im anhängigen Klageverfahren ist das Gericht unmittelbar zu verständigen.

Erfolgt die Rücknahme nach Bestands-/Rechtskraft, läuft sie bei Verfahren mit negativer Entscheidung ins Leere, da der Antrag abschließend bearbeitet ist. Ein späterer erneuter Asylantrag wäre in diesem Fall als Folgeantrag zu werten. Wird eine Antragsrücknahme nach positiver Entscheidung erklärt, kann dies nur als Verzicht gewertet werden (§72 Abs. 1 AsylG). Wegen der Rechtsfolgen hat hier gem. §72 Abs. 2 AsylG eine Weiterleitung an die ABH zu erfolgen. Ein späterer erneuter Asylantrag wäre als Erstantrag zu werten.

In den Fällen einer Rücknahme des Asylantrages bei gleichzeitig erfolgter Ausreise, kann – soweit noch nicht erfolgt – nach § 28 Abs. 2 VwVfG von der Anhörung zur Befristung des Einreiseverbots abgesehen werden.

Bei gleichzeitigem Eingang von Asylantrag und Rücknahmeerklärung ist ein Einstellungsbescheid zu fertigen.

3. Nichtbetreiben des Verfahrens

3.1. Belehrungserfordernis

Eine Einstellung bzw. die Ablehnung des Asylantrages nach angemessener inhaltlicher Prüfung wegen Nichtbetreibens setzt nach § 33 Abs. 4 AsylG voraus, dass der Antragsteller über die Rechtsfolgen schriftlich, in einer ihm verständlichen Sprache und gegen Empfangsbekanntnis belehrt worden ist. Mit der Erstbelehrung (D0179) erhält der Antragsteller diese Belehrung.

Die im Ladungsschreiben (D0185) enthaltene, nur in deutscher Sprache abgefasste und versandte Belehrung ist nicht ausreichend, da sie die Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 a) VerfRL nicht erfüllt.

3.2. Tatbestandsvoraussetzungen

3.2.1. Vermutung des Nichtbetreibens nach § 33 Abs. 2 AsylG

Nach der gesetzlichen Vorgabe in § 33 Abs. 2 AsylG wird vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er

1. einer Aufforderung zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß § 15 AsylG oder einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 AsylG nicht nachgekommen ist,
2. untergetaucht ist oder
3. gegen die räumliche Beschränkung seiner Aufenthaltsgestattung gemäß § 56 AsylG verstoßen hat, der er wegen einer Wohnverpflichtung nach § 30a Abs. 3 AsylG unterliegt.

Die Vermutung des Nichtbetreibens des Verfahrens gilt nicht, wenn der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 AsylG nachweist, dass er auf das Versäumnis oder die sanktionierte Handlung keinen Einfluss hatte. Die genannte Frist stellt eine Höchstfrist dar. Die Widerlegung der Vermutung des Nichtbetreibens ist auch vor der Zustellung eines Bescheides möglich.

Gelingt es dem Antragsteller, die Vermutung zu widerlegen, ist das Verfahren fortzuführen und ein ggf. bereits ergangener Bescheid aufzuheben. Ob es dem Antragsteller gelingt, die Vermutung zu widerlegen, ist im Einzelfall zu beurteilen. Erscheint der Antragsteller hierzu persönlich in der AS, so unterstützt ein SB-E das AVS schnellstmöglich mit der Entscheidung, ob die Vermutung widerlegt ist, bzw. ob es sich stattdessen um einen Wiederaufnahmeantrag handelt (siehe 3.4.).

3.2.2. Reise in den Herkunftsstaat nach § 33 Abs. 3 AsylG

Als Nichtbetreiben des Verfahrens gilt gemäß § 33 Abs. 3 AsylG ferner, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist. Ein (dauerhafter) Verbleib im Herkunftsland ist nicht erforderlich.

Nach § 8 Abs. 1c AsylG sind die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Ausländerbehörden und die deutschen Auslandsvertretungen verpflichtet, dem Bundesamt mitzuteilen, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass ein Antragsteller während des laufenden Asylverfahrens in sein Herkunftsland gereist ist. Dieser Sachverhalt darf nur für die Prüfung verwendet werden, ob die Voraussetzungen für die Einstellung des Asylverfahrens oder die Ablehnung eines Asylantrags nach § 33 Abs. 1 und 3 AsylG vorliegen.

3.2.3. Tatbestände des Nichtbetreibens nach § 33 Abs. 1 AsylG

3.2.3.1. Allgemeines

Über die unter den Punkten 3.2.1. und 3.2.2. geregelten Tatbestände hinaus kann es auch weitere Fallgestaltungen geben, bei denen ein Nichtbetreiben des Verfahrens vorliegt¹⁴⁵.

¹⁴⁵ Aus der Begründung des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren ergibt sich, dass über die in § 33 Abs. 2 und 3 AsylG geregelten Tatbestände hinaus weitere Gründe für ein Nichtbetreiben nach § 33 Abs. 1 AsylG denkbar sind (BT-Drs. 18/7538).

3.2.3.1. Zurverfügungstellung der Zugangsdaten für das Auslesen eines Datenträgers

In § 15a Abs. 1 Satz 2 AsylG ist geregelt, dass der Ausländer die notwendigen Zugangsdaten für ein zulässiges Auslesen der Datenträger zur Verfügung zu stellen hat.

Mit der Erstbelehrung (D0179) wird der Antragsteller auch über diese Mitwirkungspflicht belehrt.

Der Anwendungsbereich von § 33 Abs. 1 AsylG ist hier nur dann eröffnet, wenn der Antragsteller zwar seine Mitwirkungspflicht, dem Bundesamt seinen Datenträger zu überlassen (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG), erfüllt, aber die Herausgabe der notwendigen Zugangsdaten verweigert, sodass ein Auslesen des Datenträgers nicht erfolgen kann.

3.3. Entscheidungsmöglichkeiten des Bundesamtes

Liegen die Voraussetzungen des Nichtbetreibens des Verfahrens vor, so stellt das Bundesamt gemäß § 33 Abs. 1 AsylG das Verfahren ein oder lehnt den Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung ab.

3.3.1. Ablehnung des Asylantrags nach angemessener inhaltlicher Prüfung

Dem Gesetzeswortlaut nach setzt eine Antragsablehnung voraus, dass der Antrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung als (offensichtlich) unbegründet anzusehen ist. Die „angemessene inhaltliche Prüfung“ erfordert eine Auseinandersetzung mit dem Akteninhalt. Dabei ist maßgeblich, ob bereits eine Anhörung stattgefunden hat, deren Niederschrift Teil der Akte ist.

Der Asylantrag kann folglich in der Regel nicht abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nicht zur Anhörung erschienen ist und deshalb keine hinreichenden Erkenntnisse über seine Asylgründe vorliegen.

Ausnahme:

Bei Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten gilt die gesetzliche Vermutung des § 29a Abs. 1 AsylG, dass ihnen keine Verfolgung droht. Der Antragsteller muss daher Tatsachen oder Beweismittel angeben, die die Annahme begründen, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung droht. Lässt der Antragsteller die angebotene Möglichkeit, die gesetzliche Vermutung zu widerlegen, ohne ausreichenden Grund (siehe dazu: Hinweis unter 3.3) ungenutzt, muss angenommen werden, dass er keine relevanten Gründe vortragen kann. In diesem Fall ist daher der Asylantrag grundsätzlich nach § 29a Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen.

3.3.2. Einstellung

In Konstellationen, in denen eine ablehnende Entscheidung von vornherein nicht möglich ist, die Anhörung nicht erfolgt ist, oder es sich nicht um einen Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat handelt, ergeht ein Einstellungsbescheid.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 AsylG ist im Fall der Einstellung darüber zu entscheiden, ob Abschiebungsverbote vorliegen. Liegen solche nicht vor, ergehen eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung und die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG. Zu den Voraussetzungen der Rückkehrentscheidung siehe im Übrigen [Rückkehrentscheidung](#).

Müsste ohne Nichtbetreiben eine positive Entscheidung ergehen, ist wie bei der ausdrücklichen Asylantragsrücknahme grundsätzlich von einer Entscheidung zu den Abschiebungsverböten abzusehen. Es wird lediglich festgestellt, dass das Asylverfahren eingestellt ist. Damit soll vermieden werden, dass Abschiebungsverböte für Personen festgestellt werden, die den Schutzstatus gar nicht (mehr) benötigen (z. B. weil sie untergetaucht bzw. bereits ausgereist sind). Im Einzelfall kann die Feststellung eines Abschiebungsverböts allerdings dennoch angezeigt sein, wenn die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot glaubhaft dargelegt worden sind und ersichtlich ist, dass an der Feststellung trotz des Nichtbetreibens ein berechtigtes Interesse besteht.

3.4. Wiederaufnahme des Verfahrens – Folgeantrag

Der Ausländer kann nach § 33 Abs. 5 AsylG innerhalb von neun Monaten nach Zustellung des Einstellungsbescheides (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AsylG) einen Wiederaufnahmeantrag stellen. Im Falle einer Antragsablehnung (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG) ist ein Wiederaufnahmeantrag nicht statthaft.

Ein Wiederaufnahmeantrag ist persönlich bei der AS des Bundesamtes zu stellen, die der AE zugeordnet ist, in der der Ausländer vor der Verfahrenseinstellung zu wohnen verpflichtet war. Stellt er einen neuen Asylantrag, gilt dieser als Wiederaufnahmeantrag.

Wenn eine Einstellung erfolgt ist, seit deren Zustellung noch kein Monat vergangen ist, und der Antragsteller nunmehr nachweist, dass er auf das Versäumnis oder die sanktionierte Handlung in § 33 Abs. 2 AsylG keinen Einfluss hatte, so ist das Verfahren fortzuführen (siehe dazu: 3.2.1. Vermutung des Nichtbetreibens nach § 33 Abs. 2 AsylG).

Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen Antrag auf Wiederaufnahme i.S.d. § 33 Abs. 5 AsylG, sondern um eine Fortführung des Verfahrens nach § 33 Abs. 2 Satz 2 AsylG, welche in der genannten Konstellation vorrangig ist. Gelingt es dem Antragsteller, die Vermutung des Nichtbetreibens zu widerlegen, so ist der ergangene Einstellungsbescheid aufzuheben und der Antrag im Ausgangsverfahren weiterzubearbeiten (im Übrigen siehe [DA-AVS](#), Bestandskraft, Punkt 2. Bestandskraftaufhebung).

Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind gem. § 33 Abs. 5 Satz 5 AsylG als Folgeanträge anzusehen, wenn

- die Einstellung des Asylverfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens neun Monate zurückliegt oder
- das Asylverfahren bereits als Wiederaufnahmeantrag nach § 33 Abs. 5 AsylG wiederaufgenommen worden war.

Dienstanweisung Asylverfahren

Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG

1. Grundsätzliches und Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Feststellung des Erlöschens der Anerkennung als Asylberechtigter und/oder der Zuerkennung des internationalen Schutzes liegt allein bei der Ausländerbehörde (ABH).

Gemäß § 72 Abs. 1 AsylG erlöschen die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung des internationalen Schutzes, wenn der Ausländer eindeutig, freiwillig und schriftlich gegenüber dem Bundesamt auf sie verzichtet (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder auf seinen Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat (§ 72 Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erlischt ebenfalls mit Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 72 Abs. 1 Satz 2 AsylG). Ein Verzicht auf die Feststellung von Abschiebungsverboten ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Anerkennung der Asylberechtigung und/oder die Zuerkennung internationalen Schutzes erlöschen auch mit dem Tod des Ausländers¹⁴⁶, mit der Folge, dass bei Ausländern, denen als Folge dieser positiven Entscheidungen Familienschutz zuerkannt wurde, die Einleitung eines Widerrufs-Rücknahmeverfahrens zu prüfen ist.

Verzichtserklärung nach § 72 Abs.1 Nr. 1 AsylG

Ein Verzicht des Ausländers nach § 72 Abs.1 Nr. 1 AsylG ist gegenüber dem Bundesamt zu erklären, das den Schutzstatus zuerkannt hat und wird erst mit dem Zugang der Erklärung beim Bundesamt wirksam. Ab diesem Zeitpunkt entfaltet die Verzichtserklärung eine Bindungswirkung und ist unwiderruflich.¹⁴⁷ Erscheint ein Ausländer in einer AS, um auf die ihm gewährte Rechtsstellung zu verzichten (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), so muss er eine Verzichtserklärung (D2407_Verzichtserklär_Schutzgewährung) gegenüber dem Bundesamt abgeben. Sie ist schriftlich abzugeben und muss den eindeutigen Willen des Ausländers enthalten, die erworbene Rechtsstellung als Asylberechtigter bzw. als international Schutzberechtigter freiwillig aufzugeben und nicht erneut geltend machen zu wollen.¹⁴⁸ Die zuständige ABH ist über den Verzicht der Rechtsstellung des Ausländers mittels einer Mitteilung zu informieren. Nach § 72 Abs. 2 AsylG hat der Ausländer seinen Anerkennungs- oder Zuerkennungsbescheid und den Reiseausweis bei der ABH abzugeben.

¹⁴⁶ BVerwG, Urteil vom 11.10.2023 – 1 C 35.22

¹⁴⁷ BVerwG, Urteil vom 27.07.2017 – 1 C 28.16.

¹⁴⁸ OVG Münster, Urteil vom 27.05.2016 – 9 A 653/11.A.

Keine förmliche Entscheidung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 72 Abs.1 AsylG tritt das Erlöschen kraft Gesetzes ein und bedarf daher keiner förmlichen Entscheidung. Bitten dieser Art von Seiten der ABH sind daher unter Hinweis auf deren eigene Zuständigkeit wie folgt zu beantworten:

"Der Erlass eines Feststellungsbescheides ist nicht erforderlich.

Die Vorschrift des § 72 AsylG sieht das automatische Erlöschen der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung des internationalen Schutzes in Fällen des § 72 Abs.1 AsylG vor. Das Erlöschen der Asylanerkennung sowie der Zuerkennung des internationalen Schutzes bedeutet gleichzeitig die Beendigung der damit dokumentierten Rechtsstellung ohne weitere Ermittlung oder Verfahren. Der Verlust der Rechtsstellung tritt kraft Gesetzes ein.

Bitte teilen Sie Ihre Feststellung des Erlöschens dem Ausländerzentralregister und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit."

Soweit die ABH ausdrücklich darum ersucht, wird im Einzelfall zum Vorliegen eines Erlöschenstatbestandes Stellung genommen. Die Antwort ist dabei deutlich als Stellungnahme zu kennzeichnen und auf die eigene Prüfungszuständigkeit der ABH zu verweisen (z. B. mit folgender Formulierung: „Nach hiesiger Einschätzung liegt ein Erlöschenstatbestand vor/nicht vor, weil ... Ich bitte diese Feststellung jedoch in eigener Zuständigkeit abschließend selbst zu prüfen.“)

2. Familienasyl und Familienschutz

Erlischt die Anerkennung als Asylberechtigter und/oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes eines Stammberechtigten (oder wird sie zurückgenommen oder widerrufen), von dem die Familienangehörigen Familienasyl oder Familienschutz nach § 26 AsylG herleiten, ist nach § 73a Satz 2 und 3 AsylG zu prüfen, ob die Anerkennung bzw. der internationale Schutz der Familienangehörigen zu widerrufen ist. Für weitere Informationen zum Widerrufsverfahren, siehe [Widerruf/ Rücknahme](#).

3. Erneuter Asylantrag nach Erlöschen der Rechtsstellung

Im Falle der erneuten Asylantragstellung gelten keine Besonderheiten. Die Frage, ob es sich um einen Erst- oder Folgeantrag handelt, bemisst sich danach, ob die Voraussetzungen des § 71 AsylG vorliegen.

Zu beachten ist, dass § 71 Abs. 1 AsylG das Erlöschen der Rechtsstellung nicht nennt. Im Falle des Verzichts auf die Asylberechtigung bzw. den Flüchtlingsschutz ist ein erneuter Antrag somit wie ein Erstantrag zu behandeln. Verzichtet der Ausländer hingegen auf den subsidiären Schutz und stellt einen erneuten Antrag, so handelt es sich um einen Folgeantrag, sofern der ursprüngliche Bescheid unanfechtbar war.

Dienstanweisung Asylverfahren

EU – Staatsangehörige

1. Asylanträge von Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU

Das AsylG gilt nach § 1 Abs. 1 AsylG für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Art. 16a Abs. 1 GG oder internationalen Schutz nach der QualfRL beantragen. Daher können auch Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der EU Asylanträge stellen.

Bei der Bearbeitung dieser Asylanträge sind jedoch einige nachfolgend dargestellte Besonderheiten zu beachten.

2. EU-Mitgliedstaaten „sichere Herkunftsländer“ Rechtliche Grundlage

Gemäß des einzigen Artikels des Protokolls über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, das durch den am 01.05.1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt wurde, gelten die Mitgliedstaaten füreinander als sichere Herkunftsländer. Mit dem Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes wurde dies in § 29a AsylG verankert.

3. Beachtung der Freizügigkeitsvoraussetzungen

Die weitere Bearbeitung des Asylantrags hängt davon ab, ob bei dem Unionsbürger die Freizügigkeitsvoraussetzungen vorliegen oder nicht. Das Bundesamt kann in eigener Zuständigkeit nicht entscheiden, ob die rechtlichen Voraussetzungen der Freizügigkeit im Einzelfall vorliegen. Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sind die Ausländerbehörden für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen zuständig. Nach § 7 Freizügigkeitsgesetz/EU sind Unionsbürger ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde unanfechtbar festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht.

Bis zu einer Feststellung durch die zuständige Ausländerbehörde ist vom Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen auszugehen. Für das Asylverfahren von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die ebenfalls freizügigkeitsberechtigt sein können, hat dies folgende Auswirkungen:

- es besteht keine Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung und damit auch keine Verpflichtung zur persönlichen Asylantragstellung; der Asylantrag kann schriftlich gestellt werden,
- (Hinweis: eine Unterbringung in der AE kann gleichwohl erfolgen, wenn der asylsuchende Unionsbürger keine Unterkunftsmöglichkeit hat),
- grundsätzlich erfolgt keine Verteilung,
- Pass und/oder Personalausweis werden nicht einbehalten, es wird lediglich eine Kopie genommen und in die MARiS-Akte gescannt,
- es wird keine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt,
- nach Abschluss des Asylverfahrens ist bei geklärteter Identität (z. B. durch Vorlage eines Originalpasses) eine ed-Behandlung nur noch unter Beachtung des Diskriminierungsverbots für Unionsbürger gemäß Art. 18 AEUV und nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU zulässig. Eine Anwendung der Rechtsgrundlagen des § 16 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. § 15 Abs. 5 AsylG bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 EURODAC-II-VO durch das Bundesamt ist dann hingegen ausgeschlossen¹⁴⁹.

4. Entscheidung und Erlass – Ausreiseaufforderung/Abschiebungsandrohung

Das Asylverfahren ist grundsätzlich, wie bei Antragstellern aus anderen sicheren Herkunftsländern durchzuführen.

Solange jedoch EU-Staatsangehörige Freizügigkeit genießen, kann das Bundesamt bei Ablehnung des Asylantrags ausnahmsweise keine Ausreiseaufforderung/Abschiebungsandrohung erlassen. Eine solche kann nur ergehen, wenn die ABH unanfechtbar festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht (mehr) besteht.

Aus dem AZR ist ersichtlich, ob der „Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt“ für einen Unionsbürger festgestellt wurde und die Entscheidung (un-)befristet, unanfechtbar, oder (sofort) vollziehbar ist. Auch ist erkennbar, ob ein Einreiseverbot besteht. Im Einzelfall ist vom zuständigen SB-E eine Klärung zum entscheidungserheblichen Sachverhalt bei der ABH durchzuführen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Freizügigkeit demnach unanfechtbar nicht vor, ist durch das Bundesamt eine Ausreiseaufforderung/Abschiebungsandrohung zu erlassen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylG). Die in § 29a Abs. 1 i. V. m. § 36 Abs. 1 AsylG festgelegte einwöchige Ausreisefrist gilt auch für Unionsbürger.

Im Falle von Rücknahmen oder Einstellungen gelten ebenfalls die allgemeinen Regelungen (siehe Rücknahmen - Einstellungen).

¹⁴⁹BVerwG; Urteil vom 16.02.2021 - 1 C 29.20.

5. Familienschutz

Soweit ein Antragsteller (jedenfalls auch) im Besitz der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates ist, ist die Gewährung von Familienschutz ausgeschlossen (siehe [Familienschutz](#)).

6. Meldepflichten

Soweit der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt oder nach §§ 32, 33 AsylG entschieden werden soll (ohne dass eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG in Frage kommt), kann die Entscheidung ohne weiteres Zuwarten erlassen und zugestellt werden (dies gilt auch, wenn auf einen Folgeantrag kein weiteres Verfahren durchgeführt und auch das Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG abgelehnt wird).

Sollte eine andere Entscheidung beabsichtigt werden, ist der Bescheidentwurf einschließlich eines begründenden Aktenvermerks nach erfolgter Qualitätssicherung dem Grundsatzreferat Asyl zuzuleiten. Von hier aus erfolgt über BMI die Information des EU Rats, die in solchen Fällen erforderlich ist.

Der SB-E kann den Fall abschließend bearbeiten, sobald ihn das Grundsatzreferat Asyl entsprechend benachrichtigt.

Dienstanweisung Asylverfahren

Familienschutz

Vorbemerkung

Der Familienschutz nach § 26 AsylG ermöglicht zu Gunsten naher Familienangehöriger die Ableitung des Schutzstatus von einem Stammberechtigten. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass nahe Familienangehörige häufig einer vergleichbaren Bedrohungslage ausgesetzt sind. Dies erleichtert zum einen die Rechtsanwendung, da eine unter Umständen schwierige Prüfung eigener Verfolgungsgründe nicht durchzuführen ist und fördert zum anderen die Integration.

Die Voraussetzungen für die Ableitung von Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige sind grundsätzlich identisch und werden daher zusammen unter Verwendung des Überbegriffs „Familienschutz“ dargestellt. Nur soweit Unterschiede bestehen, werden die Begriffe Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige verwendet.

1. Antrag

Ein gesonderter Antrag auf Familienschutz existiert nicht. Bei Antragstellung nach §§ 13, 14 AsylG ist daher stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Familienschutzes vorliegen. Die Voraussetzungen des Familienschutzes sind selbst dann zu prüfen, wenn der Antragsteller die Ableitung von Familienschutz ausdrücklich ausschließt. Es besteht diesbezüglich keine Dispositionsbefugnis. Wenn die Voraussetzungen des Familienschutzes nicht vorliegen, ist die Schutzzuerkennung aus eigenem Recht zu prüfen, auch wenn der Antrag nur auf die Gewährung von Familienschutz gerichtet ist.

Familienschutz kann auch mit einem Folgeantrag geltend gemacht werden. Bei einem Folgeantrag müssen wie bei einem Erstantrag alle Voraussetzungen des Familienschutzes vorliegen. Familienschutz kann auch gewährt werden, wenn der Antragsteller bereits einen Schutzstatus besitzt, aber einen höheren Schutz erreichen kann.

Zu beachten ist allerdings die Unanwendbarkeit der Regelungen zum Familienschutz nach § 26 Abs. 6 AsylG. Wenn dem Stammberechtigten durch den Familienangehörigen die Gefahr der Verfolgung (§ 3 Abs. 1 AsylG) oder eines ernsthaften Schadens (§ 4 Abs. 1 AsylG) droht oder er bereits einer solchen Verfolgung ausgesetzt war oder einen solchen ernsthaften Schaden erlitten hat, ist die Schutzableitung durch diesen Familienehörigen ausgeschlossen.

2. Eigene Schutzgründe

Besteht ein Anspruch auf Familienschutz, sind eigene Schutzgründe grundsätzlich nicht zu prüfen. Auf mögliche Gründe aus eigenem Recht wird in einem zuerkennenden Bescheid somit auch nicht eingegangen. Dieser stützt sich nur auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Familienschutzes. In der Akte sind in einem Vermerk die Subsumtion und die Überlegungen des Entscheiders zu den Voraussetzungen von § 26 AsylG niederzulegen („Vermerk_Bescheidbegründung“, D0923). Dennoch hat im Rahmen einer Anhörung eine Sachverhaltsaufklärung zu erfolgen, die auch evtl. vorhandene eigene Gründe umfasst.

Die Zuerkennung eines eigenen Schutzstatus kommt abweichend vom o. g. Grundsatz ausnahmsweise dann in Betracht, wenn nach der Anhörung und ohne weitere Sachverhaltsermittlung folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es steht eindeutig fest, dass der Antragsteller aus eigenem Recht Anspruch auf den Schutzstatus hat, den er ableiten könnte und
- der Antragsteller hat mindestens ein Kind, welches von ihm den Schutzstatus ableiten kann, aber nicht von dem Stammberechtigten, da es dessen Stiefkind ist.

Eigene Schutzgründe des Antragstellers sind auch dann zu prüfen und zu entscheiden, wenn sich der Asylantrag auf einen höherwertigen Schutz bezieht, als über Familienschutz zu gewähren wäre. Dabei ist die Asylanerkennung nach Art. 16a GG nicht höherwertiger als Familienflüchtlingsschutz. Die Prüfung eigener Verfolgungsgründe kommt insoweit daher ausschließlich bei Ableitung von subsidiärem Schutz in Betracht. In dieser Fallkonstellation ist im Bescheid auch auf die Voraussetzungen des beantragten höherwertigen Schutzes aus eigenem Recht einzugehen.

Liegen die Voraussetzungen für Familienschutz dagegen nicht vor, ist immer zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Schutzgewährung aus eigenem Recht vorliegen.

Bei Zuerkennung von abgeleitetem Familienschutz können eigene Ansprüche des Ausländers dann zum Zug kommen, wenn der Familienschutz entfallen sollte. Siehe hierzu 6.

3. Allgemeine Voraussetzungen

3.1. Begünstigter Personenkreis

Die Gewährung von Familienschutz kommt gem. § 26 AsylG in Betracht für

- Ehegatten oder Lebenspartner des Stammberechtigten (Abs. 1),
- minderjährige ledige Kinder des Stammberechtigten (Abs. 2),
- Eltern eines minderjährigen ledigen Stammberechtigten, oder ein anderer Erwachsener gemäß Art. 2 Buchst. j 3. Spiegelstrich QualfRL (Abs. 3 Satz 1),
- minderjährige ledige Geschwister des minderjährigen ledigen Stammberechtigten (Abs. 3 Satz 2),

Zu den Voraussetzungen in Bezug auf die einzelnen Personengruppen siehe unter 4.

3.2. Unanfechtbare Anerkennung des Stambberechtigten

Familienschutz ist gemäß § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG nur dann zu gewähren, wenn der Stambberechtigte unanfechtbar als Asylberechtigter oder international Schutzberechtigter (§ 26 Abs. 5 AsylG) anerkannt ist.

Die Anerkennung des Stambberechtigten darf nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen sein, vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 4 AsylG.

Keine Ableitung von Familienschutz aus abgeleitetem Schutz

Familienschutz kann nicht von einer Person abgeleitet werden, die selbst nur einen abgeleiteten Schutz hat.¹⁵⁰

3.3. Staatsangehörigkeit

Es stellt keine Voraussetzung des Familienschutzes dar, dass Stambberechtigter und Antragsteller über dieselbe Staatsangehörigkeit verfügen. Auch ist es grundsätzlich unschädlich, wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt, in dem eine Verfolgung auszuschließen ist.¹⁵¹ Eine Ableitung des Familienschutzes ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Antragsteller (jedenfalls auch) im Besitz der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates ist.¹⁵²

Bei „ungeklärter“ Staatsangehörigkeit ist die Ableitung von Familienschutz nur in Ausnahmefällen möglich (siehe [Staatsangehörigkeit](#))

4. Personengruppenbezogene Voraussetzungen

4.1. Ehegatten – Lebenspartner

Die Ableitung von Ehegatten oder Lebenspartnern nach § 26 Abs. 1 AsylG setzt voraus, dass die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind (siehe 3. Allgemeine Voraussetzungen) und der Antragsteller vor der Anerkennung des Stambberechtigten eingereist ist oder den Antrag unverzüglich nach Einreise gestellt hat (siehe 4.4 Unverzügliche Antragstellung). Zudem sind folgende Punkte zu beachten:

¹⁵⁰ BVerwG, Urteil vom 16.08.1993 – 9 C 7/93; OVG Münster, Urteil vom 24.06.2020 – 14 A 4681/19.A.

¹⁵¹ EuGH, Urteil vom 09.11.2021 – C-91/20 Rn. 62.

¹⁵² Das Unionsrecht sieht keinen Anspruch von EU-Staatsangehörigen auf internationalen Schutz vor. Ausweislich Art. 1 QualfRL werden vom Schutz nur Drittstaatsangehörige und Staatenlose erfasst; siehe z. B. VG Schleswig, Urteil vom 14.06.2023 – 15 A 404/19.

4.1.1. Staatliche Formerfordernisse einer Eheschließung

Eine im Ausland geschlossene Ehe ausländischer Personen muss den Formerfordernissen des HKL entsprechen. Zumeist bedeutet dies auch, dass die Ehe zu registrieren ist. So kann eine nur religiös geschlossene Ehe keinen Ableitungsanspruch begründen, wenn daneben eine staatliche Eheschließung bzw. Registrierung erforderlich ist. Die HKL-spezifischen Formerfordernisse sind einsehbar in EIBib ([IEK/STAU](#)).

Kann ein Registrierungsnachweis nicht vorgelegt werden und ist die Beschaffung für den Antragsteller auf Grund zu befürchtender Eigengefährdung oder Gefährdung von Familienangehörigen, die an einer Beschaffung mitwirken könnten, nicht zumutbar, muss eine den Formerfordernissen des HKL entsprechende Eheschließung glaubhaft vorgetragen werden.

Bei Eheschließung nach Verlassen des HKL ist die Ableitung eines Familienschutzes für die Ehepartner ausgeschlossen, da die gesetzliche Regelung den Bestand familiärer Bindungen bereits im HKL zur Voraussetzung erklärt.

4.1.2. Familiäre Gemeinschaft im HKL

Zwischen Antragsteller und Stammberechtigten muss im HKL eine familiäre Gemeinschaft bestanden haben. Die Fortführung/Wiederaufnahme der familiären Lebensgemeinschaft in Deutschland ist dagegen nicht erforderlich. Es genügt, wenn sich Antragsteller und Stammberechtigter im Zusammenhang mit der Antragstellung in Deutschland aufgehalten haben.

4.1.3. Ehe aufhebbar oder nichtig

Zu beachten ist, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderehe am 22.07.2017 im Fall einer aufgehobenen oder nicht wirksamen Ehe (Nichtehe) ein Ableitungsanspruch nur für den zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährigen Ehepartner besteht (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AsylG). Zu den rechtlichen Voraussetzungen der Eheaufhebung bzw. Nichtehe siehe [Unbegleitete Minderjährige](#).

4.1.4. Mehrehe – Auswirkungen auf Ehefrauen und Kinder

Art. 6 Abs. 1 GG schützt allein die Verbindung eines Mannes mit einer Frau.¹⁵³ § 26 AsylG ist daher dergestalt auszulegen, dass Familienschutz nach dem Prinzip der grundgesetzlich geschützten Einehe auch nur für jeweils einen Ehegatten möglich sein kann.¹⁵⁴ Dies gilt selbst dann, wenn die Ehen im HKL wirksam geschlossen wurden.

¹⁵³ Einehe: BVerfG, Urteil vom 29.07.1959 – 7 BvR 205/58, BVerfGE 10, 59; BVerwG, Urteil vom 29.05.2018 – 1 C 15.17, BVerwGE 162, 153, Rn. 23; Verbindung Mann-Frau: BVerfG, Urteil vom 17.07.2002 – 1 BvF 1/01, BVerfGE 105, 313; BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011 – 1 BvR 3295/07, BVerfGE 128, 109. Der verfassungsrechtliche Begriff der Ehe ist enger als der privatrechtliche (§ 1353 Abs. 1 BGB).

¹⁵⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.05.2023 – OVG 3 B 24/22.

Im Ergebnis kann also Familienschutz nur für eine Frau vom Ehemann als Stammberechtigten abgeleitet werden. Hat eine der Frauen bereits Schutz erhalten, steht der anderen kein Familienschutz zu. Dabei ist es unerheblich, wen der Mann als Erst- oder Zweitfrau ansieht – es ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Für weitere Frauen bleibt die Möglichkeit eines Asylantrags aus eigenem Recht davon unberührt.¹⁵⁵

Wird für mehrere Ehefrauen gleichzeitig Antrag auf Familienschutz gestellt, so ist der den Formerfordernissen des HKL entsprechenden Ehe der Vorrang zu geben bzw. ersatzweise der am längsten bestehenden Ehe, soweit diese glaubhaft gemacht werden kann. Die betroffenen Personen sind in jedem Fall getrennt anzuhören.

4.1.5. Lebenspartner

Lebenspartner i.S.d. § 26 Abs. 1 AsylG sind Personen, die bereits im HKL mit dem Stammberechtigten eine auf Lebenszeit angelegte gleichgeschlechtliche Partnerschaft eingegangen sind. Grundlegende Voraussetzung hierfür ist, dass das betreffende HKL das Rechtsinstitut der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft anerkennt und eine solche ermöglicht. Die Beschränkung auf gleichgeschlechtliche Lebenspartner ergibt sich aus der Begründung des Umsetzungsgesetzes zur QualfRL. Diese beschränkt den nichtehelichen Partner zwar nicht auf den gleichgeschlechtlichen Partner, regelt jedoch, dass die Partnerschaft im EU-Mitgliedstaat der Ehe vergleichbar behandelt wird. Die Gleichstellung gilt in Deutschland nur für gleichgeschlechtliche Paare.

Die allgemeinen Voraussetzungen (s 3. Allgemeine Voraussetzungen) und die für Ehegatten geltenden Voraussetzungen (s 4.1.1 – 4.1.3) müssen entsprechend auch von Lebenspartnern erfüllt werden.

4.2. Eltern und andere verantwortliche Erwachsene

Für den Ableitungsanspruch der Eltern von ihrem minderjährigen ledigen Kind nach § 26 Abs. 3 AsylG, sind neben den allgemeinen Voraussetzungen (siehe 3. Allgemeine Voraussetzungen) folgende Punkte zu beachten:

- Im Heimatland bestand bereits eine familiäre Lebensgemeinschaft, die jedoch in Deutschland nicht fortgeführt oder wiederaufgenommen werden muss. Bei der Feststellung des Bestands der Lebensgemeinschaft im Herkunftsland handelt es sich um ein wesentliches Prüfungskriterium zur Verhinderung der missbräuchlichen Erlangung eines abgeleiteten Schutzstatus.

¹⁵⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.05.2023 – OVG 3 B 24/22.

- Die Einreise nach Deutschland sowie das Asylgesuch erfolgten noch zum Zeitpunkt der Minderjährigkeit¹⁵⁶ und Ledigkeit¹⁵⁷ des sich ebenfalls im Bundesgebiet aufhaltenden schutzberechtigten Kindes, wobei die Minderjährigkeit und Ledigkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr gegeben sein müssen.
- Die Schutzzuerkennung des stammberechtigten Kindes darf nicht auf Gründen beruhen, die erst mit Volljährigkeit des Kindes eingetreten sind (z. B. eintretende Wehrpflicht).
- Das Innehaben und Wahrnehmen der Personensorge für das schutzberechtigte Kind muss zum Zeitpunkt des Asylgesuchs vorliegen. Das Sorgerecht umfasst u.a. die Personensorge. Im Hinblick auf Vaterschaftsanerkennungen ist darauf zu achten, dass diese alleine nicht das Vorliegen einer Personensorgeberechtigung bewirkt. Bezüglich des Sorgerechts muss daher geprüft werden, ob der Antragsteller, an den abgeleitet werden soll, tatsächlich sorgeberechtigt ist.
Zur elterlichen Sorge im Übrigen siehe [Asylantragstellung für Minderjährige](#).
- Der Antragsteller muss vor der Anerkennung des Stammberechtigten eingereist sein oder den Antrag unverzüglich nach Einreise gestellt haben (siehe 4.4 Unverzügliche Antragstellung)

Auf der Flucht (auch im Mitgliedstaat) oder in Deutschland nachgeborene Kinder können grundsätzlich keinen Schutz vermitteln.¹⁵⁸ Von ihnen kann ausnahmsweise Schutz abgeleitet werden, wenn die Schwangerschaft schon im HKL bestand. Für den Vater und die Geschwister ist hierfür weitere Voraussetzung der Bestand der familiären Lebensgemeinschaft mit der werdenden Mutter im HKL; die Mutter hat zwangsläufig eine natürliche Verbindung zur Leibesfrucht.

Vater ist nach § 1592 BGB, wer im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde, oder der die Vaterschaft anerkannt hat. Auf die biologische Vaterschaft kommt es nicht an. Eine beurkundete Vaterschaft kann von Seiten der Behörde nicht angefochten werden, sondern muss als gegeben zu Grunde gelegt werden.

Enkelkinder, Kinder eines „anderen Erwachsenen“ oder Kinder von Geschwistern sind nicht von der Regelung umfasst.

Die obigen Ausführungen zu Eltern gelten entsprechend auch für andere verantwortliche Erwachsene. Dies sind i. S. d. § 26 Abs. 3 AsylG Personen, die nach deutschem Recht für den Minderjährigen verantwortlich sind und auch bereits im HKL in ähnlicher Weise für ihn verantwortlich waren. Verantwortlichkeit nach deutschem Recht setzt in diesem Fall eine

¹⁵⁶ EuGH, Urteil vom 09.09.2021 – C-768/19.

¹⁵⁷ BVerwG, Urteil vom 25.11.2021 – 1 C 4.21.

¹⁵⁸ BVerwG, Urteil vom 15.11.2023 – 1 C 7.22.

gerichtliche Entscheidung zur Personensorge sowie deren Ausübung zumindest zum Zeitpunkt ihres Asylgesuchs in Deutschland voraus (z. B. Pflegschaft, Vormundschaft).

4.3. Geschwister

Bei dem Ableitungsanspruch eines (Halb-)Geschwisterteils von einem schutzberechtigten Geschwisterteil nach § 26 Abs. 3 Satz 2 AsylG gelten die unter 4.2 aufgeführten Voraussetzungen mit der Ergänzung, dass neben dem stammberechtigten auch das ableitende Geschwisterteil im Zeitpunkt des Asylgesuchs minderjährig¹⁵⁹ und ledig¹⁶⁰ ist sowie der Einschränkung, dass keine Personensorge vorliegen muss.

Von auf der Flucht (auch im Mitgliedstaat) oder in Deutschland nachgeborenen Kindern können ihre Geschwister grundsätzlich keinen Schutz ableiten.¹⁶¹ Von ihnen kann ausnahmsweise Schutz abgeleitet werden, wenn sowohl die Schwangerschaft als auch eine familiäre Lebensgemeinschaft der Geschwister mit der werdenden Mutter im HKL bestand. Stiefgeschwister können mangels Verwandtschaft keinen Schutz voneinander ableiten.

4.4. Unverzügliche Antragstellung

Für Ehegatten/Lebenspartner, Eltern/andere Personensorgeberechtigte sowie ledige minderjährige Geschwister von stammberechtigten Minderjährigen setzt die Gewährung von Familienschutz nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Abs. 3 Nr. 3 AsylG voraus, dass sie vor der Anerkennung des Stammberechtigten eingereist sind oder den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben. Für minderjährige ledige Kinder des Stammberechtigten gelten diese Vorgaben nicht.

Die Regelung zur unverzüglichen Antragstellung im AsylG bezieht sich auf das Asylgesuch nach § 13 AsylG.

Unverzüglich ist eine Asylantragstellung, wenn sie entsprechend § 121 BGB ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Dafür ist grundsätzlich eine Frist von zwei Wochen (ab Einreise) zu Grunde zu legen.¹⁶² Ein späterer Asylantrag kann noch rechtzeitig angesehen werden, wenn besondere Umstände vorlagen, die eine rechtzeitige Antragstellung verhinderten. Ausreichend ist daher z. B. auch, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist Kontakt zu einem Rechtsberater aufgenommen hat, um sich über die Rechtslage zu informieren. Erfolgt die Asylantragstellung dann unverzüglich nach der Beratung, ist dies als rechtzeitig anzusehen.

¹⁵⁹ EuGH, Urteil vom 09.09.2021 – C-768/19.

¹⁶⁰ BVerwG, Urteil vom 25.11.2021 – 1 C 4.21.

¹⁶¹ BVerwG, Urteil vom 15.11.2023 – 1 C 7.22.

¹⁶² BVerwG, -Urteil vom 13.05.1997 – 9 C 35.96.

Die Feststellung einer unverzüglichen Antragstellung hängt nicht davon ab, ob behördlicherseits zu den Möglichkeiten der Antragstellung belehrt wurde. Eine behördliche Hinweis- und Belehrungspflicht besteht in diesem Zusammenhang nicht.¹⁶³

Besonderheiten gelten für Asylanträge von Familienmitgliedern, die durch Familienzusammenführung (d. h. mit Zustimmung der ABH und Visum) nach Deutschland gekommen sind. Grundsätzlich ist beim Familiennachzug eine Antragstellung nicht vorgesehen, da die ABH einen Aufenthaltstitel ausstellt. Wenn dennoch ein Antrag gestellt wird, kann Familienschutz ebenfalls nur bei unverzüglicher Antragstellung gewährt werden. In dieser Fallkonstellation ist jedoch erst von einem schuldhaften Zögern (d. h. keiner Unverzüglichkeit) und damit einer verspäteten Antragstellung auszugehen, wenn der Asylantrag nicht innerhalb von drei Monaten nach der Einreise gestellt wird.

4.5. Kinder

Für den Ableitungsanspruch eines Kindes von einem Elternteil nach § 26 Abs. 2 AsylG bestehen als Voraussetzungen lediglich die unanfechtbare, nicht zu widerrufende oder zurückzunehmende Anerkennung der Eltern/eines Elternteils und die Minderjährigkeit sowie Ledigkeit des Kindes im Zeitpunkt des formlosen Asylgesuchs (§ 13 Abs. 1 AsylG).¹⁶⁴

Kinder eines Stambberechtigten sind eheliche, nicht-eheliche und adoptierte Kinder.

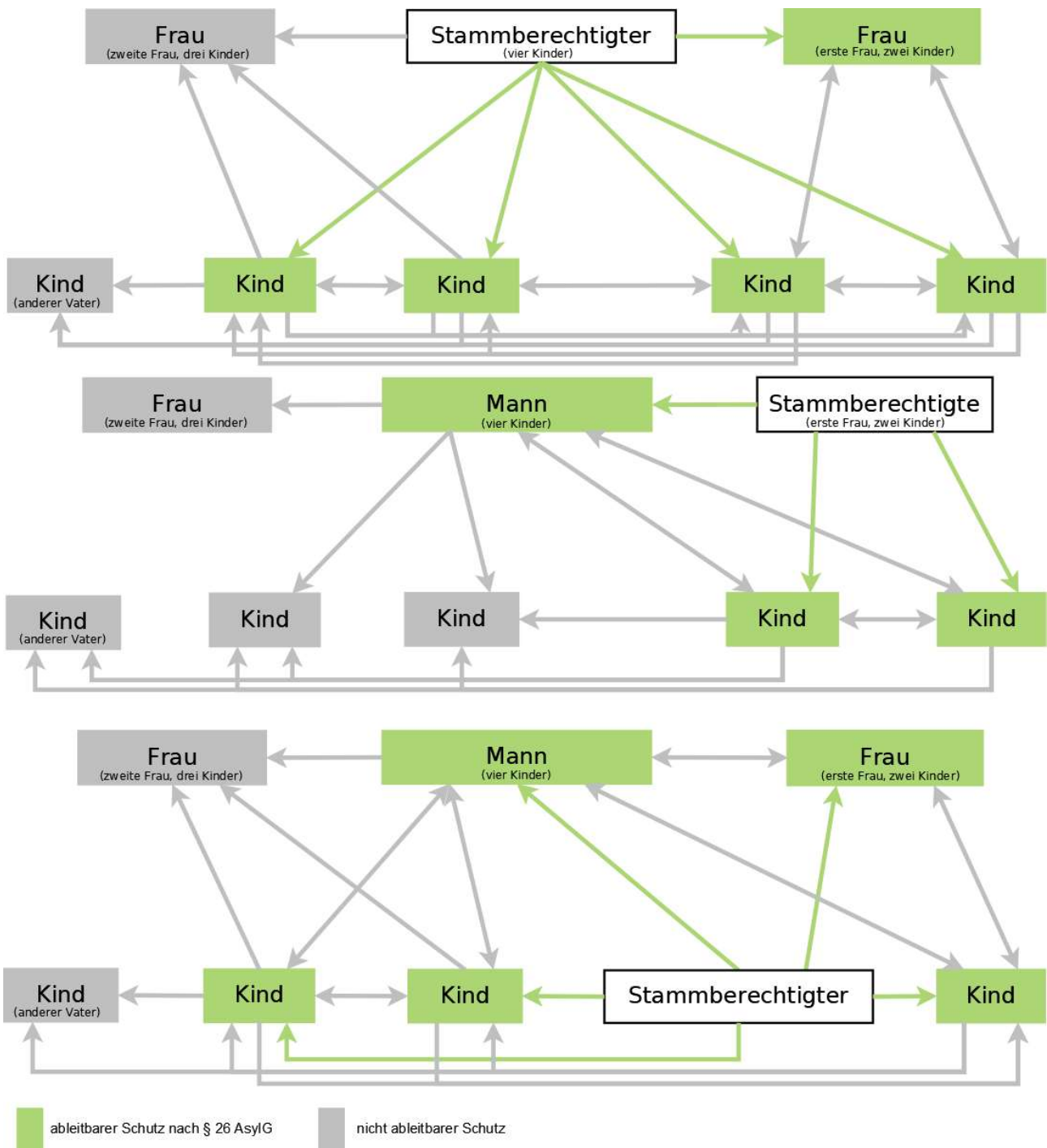
Enkelkinder, Kinder eines „anderen Erwachsenen“ oder Kinder von Geschwistern sind nicht von der Regelung umfasst.

Kinder aus Mehrehen können grundsätzlich von beiden Elternteilen Schutz ableiten, soweit diese selbst Stamberechtigte sind. Kinder eines Stambberechtigten sind daher z. B. familienschutzberechtigt, wenn sie zwar unterschiedliche Mütter haben, ihren Anspruch aber vom gemeinsamen Vater als Stambberechtigten ableiten. Ist die Mutter eines Kindes Stamberechtigte, können die Kinder aus einer anderen Ehe ihres Mannes mangels Verwandtschaft jedoch keinen Familienschutz über diese ableiten.

¹⁶³ VGH München, Beschluss vom 17.01.19 – 20 ZB 18.32762.

¹⁶⁴ EuGH, Urteil vom 09.09.2021 – C-768/19.

5. Übersicht Ableitungsmöglichkeiten und Verbote



6. Wegfall des Schutzes

Eigene Ansprüche des Ausländers können auch (siehe hierzu unter 2. Eigene Schutzgründe) dann zum Zug kommen, wenn der Schutz beim Stammberechtigten erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird.

Beispielsweise ist bei einer Aufhebung der positiven Entscheidung beim Stammberechtigten im Rahmen eines Widerrufsverfahrens immer im Rahmen eines eigenen Widerrufsverfahrens bei den Personen mit abgeleitetem Schutz zu prüfen, ob eigene Gründe vorliegen oder ob in Folge der Aufhebungsentscheidung beim Stammberechtigten auch hier eine Widerrufsentscheidung zu treffen ist. Der Schutzstatus des Stammberechtigten und des Ausländers mit abgeleitetem Schutz sind nicht akzessorisch, denn der abgeleitete Schutz erlischt nicht automatisch mit dem Wegfall des Schutzes beim Stammberechtigten.

Eine Person, die von einem Stammberechtigten Familienschutz ableiten kann, hat zeitgleich keinen Anspruch mehr von einem weiteren Stammberechtigten abzuleiten.

Dass noch weitere Ableitungsmöglichkeiten bestehen, wirkt sich erst im Falle eines Widerrufs/einer Rücknahme des Schutzes des ersten Stammberechtigten aus. In diesem Fall ist das Familienmitglied durch § 73a 2 AsylG vor einem Widerruf/einer Rücknahme des Familienschutzes geschützt, solange der Familienschutz noch von einem anderen Stammberechtigten abgeleitet werden kann.

7. Ausschluss

Der Ausschluss der Gewährung von Familienasyl wird in § 26 Abs. 4 AsylG geregelt.

Ein Anspruch auf internationalen Schutz von Familienangehörigen besteht neben den in § 26 Abs. 4 AsylG genannten Fällen auch dann nicht, wenn bei dem Familienangehörigen ein Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 2 AsylG erfüllt ist.

8. Prüfung Schutzberechtigung des Stammberechtigten/Widerruf

Widerruf und Rücknahme werden im Folgenden nur als „Widerruf“ bezeichnet

8.1. Allgemeines

Wird ein Asylantrag gestellt und sind die Voraussetzungen für Familienschutz nach § 26 AsylG erfüllt, ist vom zuständigen Entscheider zunächst zu prüfen, ob beim Stammberechtigten unter Umständen die Schutzberechtigung nach § 72 AsylG erloschen ist.

Sofern mehrere Familienangehörige für eine Stammberechtigung in Betracht kommen, ist es nicht erforderlich, für alle Familienmitglieder eine Überprüfung der Schutzberechtigung vorzunehmen.

Die nachfolgenden Regelungen gelten auch, wenn beim Stammberechtigten bereits die Überprüfung durchgeführt wurde.

8.2. Zuständigkeit

Zuständig für die Bearbeitung ist das Referat, das über den Asylantrag des Familienangehörigen zu entscheiden hat.

8.3. Widerrufsprüfung

Die Prüfung, ob Widerrufsgründe vorliegen, erfolgt grundsätzlich nur in der Akte des Stammberechtigten.

Die vorzunehmende Prüfung erfolgt nur an Hand der Verfahrensakte(n) und allgemein zugänglicher Informationen; eine Nachfrage bei anderen Behörden oder dem Ausländer selbst ist nicht erforderlich.

Ergibt die Prüfung, dass keine Gründe für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens gegeben sind, ist das Ergebnis der Prüfung nur in der Akte des Stammberechtigten festzuhalten (D1821 „Prüfung_WR/RÜ_FamAsyl“) und über den Antrag des Familienangehörigen in dessen Akte zu entscheiden.

Liegen hingegen Gründe für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens vor, wird für den Stammberechtigten eine Akte „Widerruf/Rücknahme“ angelegt. Zuständig für die Bearbeitung des Widerrufsverfahrens ist grundsätzlich das Referat, das über den Asylantrag des Familienangehörigen entscheidet. Ausnahmsweise ist das Widerrufsreferat in den in [Widerruf/Rücknahme, 2. „Bearbeitungszuständigkeiten](#) aufgeführten Fallkonstellationen für die Weiterbearbeitung des Widerrufsverfahrens zuständig. Die Akte ist entsprechend abzugeben; die Zuständigkeit für die Entscheidung im Verfahren des Familienangehörigen bleibt davon unberührt.

Liegen die Voraussetzungen für den Familienschutz nach § 26 AsylG vor und ist beim Stammberechtigten bereits die Anlage einer Widerrufsakte erfolgt, ist diese Prüfung grundsätzlich zunächst (also vor der Entscheidung über den Familienangehörigen) entsprechend der DA-Asyl „Widerruf/Rücknahme“ abzuschließen, so dass eine Inzidentprüfung in der Akte des Stammberechtigten nicht in Betracht kommt.

Ausnahmsweise kann eine Inzidentprüfung in der Akte des Stammberechtigten mit anschließender Entscheidung über den Asylantrag des Familienangehörigen in den Fällen erfolgen,

- in denen die Identität des Stammberechtigten im Asylverfahren auf Grund der Vorlage von echten (d. h. geprüften) Personaldokumenten geklärt wurde; dies umfasst vor allem auch die Verfahren, in denen echte Personaldokumente vorgelegen haben, aber die unterbliebene Anhörung im Widerrufsverfahren noch nachzuholen ist (Verfahren von

eritreischen, irakischen und syrischen Staatsangehörigen, die im schriftlichen Verfahren entschieden wurden).

- in denen bei den HKL Syrien, Irak und Eritrea eine Anhörung vor dem Bundesamt stattgefunden hat.
- in denen die positive Entscheidung auf einer gerichtlichen Verpflichtungsentscheidung beruht, da die Gerichte sich von der Glaubhaftigkeit des Ausländers zu seiner Identität und Herkunft überzeugt haben.

8.4. Abschließende Hinweise

Sofern in einem Gerichtsverfahren die im Aufhebungsverfahren des Stammberechtigten vom Bundesamt getroffene Entscheidung, die asylrechtliche Anerkennung zu widerrufen bzw. zurückzunehmen, unanfechtbar aufgehoben werden sollte, ist zu prüfen, ob im Verfahren des Familienangehörigen eine Abhilfeentscheidung zu treffen ist.

Im Übrigen sind die Regelungen des Kapitels [Widerruf/Rücknahme](#) zu beachten.

9. Verhältnis zu anderen Regelungen

9.1. Drittstaatenregelung

Eine Einreise von Familienangehörigen i.S.d. § 26 AsylG über einen sicheren Drittstaat steht auch der Gewährung von Familienasyl entgegen, soweit die Voraussetzungen des § 26a AsylG vorliegen. Durch § 31 Abs. 4 AsylG, wonach in den Fällen des § 26 Abs. 1 bis 4 AsylG der § 26 Abs. 5 AsylG unberührt bleibt, wird klargestellt, dass die Einreise aus einem sicheren Drittstaat der Gewährung von internationalem Schutz für Familienangehörige im Sinne des § 26 AsylG nicht entgegensteht. Internationalen Schutz erhalten also auch Familienangehörige, die über einen sicheren Drittstaat zu einem bereits im Bundesgebiet befindlichen Stammberechtigten einreisen, unabhängig davon, ob eine Rückführung in den sicheren Drittstaat möglich wäre. Ein Schutzberechtigtenbescheid (Drittstaatenbescheid) nach §§ 26a, 34a AsylG mit einer Abschiebungsanordnung in den sicheren Drittstaat ergeht nicht.

9.2. Dublinverfahren

Reisen Familienangehörige im Sinne des § 26 AsylG über einen EU-Mitgliedstaat zu einem Stammberechtigten in das Bundesgebiet ein und ist gemäß der Dublin III-VO die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, findet die Drittstaatenregelung nach § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylG keine Anwendung, so dass auch die Gewährung von Familienschutz für Familienangehörige nicht ausgeschlossen ist.

9.3. Unzulässigkeit gem. § 29 AsylG

§ 29 Abs. 1 AsylG enthält einen Katalog von Unzulässigkeitstatbeständen. Diese schließen eine Zuerkennung von abgeleitetem Familienschutz jedoch nur zum Teil aus.

Anwendungsvorrang von § 29 Abs. 1 AsylG:

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG ist im Bereich des Familienschutzes vorrangig anwendbar, da sich die Zuständigkeit eines anderen Staates hier direkt aus der Dublin III-VO ergibt, die Anwendungsvorrang vor der nationalen Rechtsnorm genießt.

§ 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG stellt nicht auf die Zuständigkeit eines anderen Staates, sondern die (nicht vorhandene materielle) Schutzberechtigung des Antragstellers ab und ist daher ebenfalls vorrangig anwendbar.

In beiden Fällen ist sowohl eine Schutzgewährung aus eigenem Recht als auch die Zuerkennung von abgeleitetem Familienschutz ausgeschlossen.

Anwendungsvorrang § 26 AsylG:

Die Tatbestände des § 29 Abs. 1 Nr. 1 b) – Nr. 4 AsylG schließen nach § 26 AsylG abgeleiteten Familienschutz nicht aus.¹⁶⁵ Denn die mit § 26 AsylG u. a. verfolgten Ziele, Schutz der Familie und Förderung der Integration der Familienangehörigen, sind gewichtiger als die Zuständigkeit eines anderen Staates.¹⁶⁶ Daher ist § 26 AsylG vorrangig anzuwenden. Der Antrag selbst bleibt jedoch unzulässig, womit eine (ggf. überschießende) Schutzgewährung aus eigenem Recht weder zu prüfen noch zu gewähren ist.

Zur Ableitung eines Schutzes von Familienangehörigen, denen im Ausland Schutz gewährt wurde siehe Kapitel [Unzulässige Anträge](#).

10. Gerichtshängigkeit, Folgeantrag

Nach Verwaltungsstreitverfahren, in denen zu Gunsten des Stammberechtigten eine Verpflichtungsentscheidung ergangen ist, das Verfahren der Familienangehörigen vom Gericht aber nicht abgetrennt und deren Klage rechtskräftig abgewiesen wurde, gilt für den Fall ihrer Folgeantragstellung:

Soweit eine Abhilfeentscheidung vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Asylablehnung der Familienangehörigen (versehentlich) unterblieben ist, kann einem Folgeantrag eine nach der Ablehnung eingetretene Volljährigkeit der Kinder des Stammberechtigten nicht als Grund für die Verweigerung des Familienasyls entgegengehalten werden.

¹⁶⁵ Zur Begründung stehen die Textbausteine 530 ff. zur Verfügung.

¹⁶⁶ BVerwG, Urteil vom 17.11.2020 – 1 C 8.19.

Dienstanweisung Asylverfahren

Familieneinheit nach § 14a AsylG

Vorbemerkung: Eine Fiktion kommt nur zum Tragen, wenn für ein Kind nicht ausdrücklich mündlich oder schriftlich ein gesonderter Asylantrag gestellt wird.

1. Antragsfiktion bei Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel (§ 14a Abs. 1)

Halten sich zum Zeitpunkt der Asylantragstellung Kinder eines Ausländers im Bundesgebiet auf, die

- ledig und minderjährig sind,
- weder freizügigkeitsberechtigt sind noch einen Aufenthaltstitel besitzen und
- zuvor noch keinen Asylantrag gestellt haben,

gilt für sie auch ohne ausdrücklichen Antrag mit der Asylantragstellung der Eltern (eines sorgeberechtigten Elternteils) ein Asylantrag als gestellt.

Diese Antragsfiktion gilt unabhängig davon, ob das Bundesamt Kenntnis von der Anwesenheit eines Kindes hat. Erlangt das Bundesamt erst später Kenntnis, gilt daher auch für das Kind das Datum der Asylantragstellung der Eltern.

Hinweis: Aktenanlage/Aufnahme in die Akte der Eltern, Erfassung des Vertreters, Aktenführung siehe [DA-AVS](#)).

Um Verzögerungen zu vermeiden, sollen die Verfahren der Eltern und Kinder möglichst gemeinsam oder zumindest sobald als möglich und zwar von ein und demselben Entscheider bearbeitet werden. Gleiches gilt auch für etwaige Folgeanträge der Eltern, soweit die sonstigen Voraussetzungen des § 14a erfüllt sind.

2. Nachträgliche Einreise/Geburt eines Kindes (§ 14a Abs. 2)

2.1. Anzeigepflicht

Reist ein minderjähriges lediges Kind nach der Asylantragstellung der Eltern (eines sorgeberechtigten Elternteils) ins Bundesgebiet ein oder wird es hier geboren, ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Elternteil

- eine Aufenthaltsgestattung besitzt, also sich im Asylverfahren befindet, oder

- nach Abschluss eines Asylverfahrens keinen Aufenthaltstitel hat oder
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG besitzt (ausreisepflichtig, aber Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich).

Die Meldepflicht obliegt neben dem Vertreter des Kindes auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der zeitlich ersten Anzeige gilt der Asylantrag als gestellt, soweit die sonstigen Voraussetzungen (siehe nachfolgend) erfüllt sind. Die Meldung sollte Bestandteil der Akte von Eltern und Kindern sein. Für nur die Kinder betreffende Dokumente erfolgt keine Doppelspeicherung, da durch die Kennzeichnung der Akten als „Bezugsakten“ die Auffindbarkeit gewährleistet ist.

Zu Vertretungsbefugnis/Geburtsnachweis siehe [Asylantragstellung für Minderjährige](#).

2.2. Besondere Hinweise

2.2.1. Kind besitzt einen Aufenthaltstitel

Obwohl Absatz 2 den Ausschluss der Antragsfiktion nicht wie Absatz 1 ausdrücklich erwähnt, wenn das Kind im Besitz eines Aufenthaltstitels ist, kann allein daraus nicht geschlossen werden, der Gesetzgeber habe in Absatz 2 eine andere Regelung beabsichtigt. Vielmehr regelt Absatz 2 hauptsächlich die Anzeigepflicht, wohingegen Absatz 1 die fiktive gleichzeitige Asylantragstellung von Eltern und Kind bestimmt.

Diese Fiktionswirkung soll nach Absatz 1 jedoch dann nicht eintreten, wenn das Kind bei der Asylantragstellung eines Elternteils im Besitz eines eigenen Aufenthaltstitels ist. Dieser gesetzgeberische Grundgedanke erfasst auch die Regelung des Absatzes 2, der nach dem Gesetzeszusammenhang als nähere Bestimmung des Absatzes 1 anzusehen ist.

2.2.2. Keine Fiktion falls Aufenthaltserlaubnis eines Elternteils nicht auf § 25 Abs. 5 AufenthG beruht

Nach dem Wortlaut des Absatzes 2 könnte zwar ein fiktiver Asylantrag angenommen werden, wenn nur ein Elternteil die genannten Voraussetzungen erfüllt, der andere sorgeberechtigte Elternteil jedoch einen weitergehenden Aufenthaltstitel besitzt. Durch die Regelung wollte der Gesetzgeber jedoch verhindern, dass durch sukzessive Asylanträge überlange Aufenthaltszeiten ohne aufenthaltsrechtliche Perspektive für die Betroffenen entstehen. Hat das Kind jedoch einen Anspruch aus § 33 AufenthG auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder steht der Schutz nach Art. 6 GG dauerhaft einer Aufenthaltsbeendigung entgegen, ist die Durchführung eines Asylverfahrens nicht erforderlich. Stellen allerdings Eltern mit einem Aufenthaltstitel (z. B. als anerkannte Flüchtlinge) trotzdem einen Asylantrag für das nachgeborene Kind (§ 14 AsylG) und hat das Kind dadurch einen Anspruch nach § 33 AufenthG, muss dieser bearbeitet werden. Lediglich die Fiktion des § 14a AsylG findet keine Anwendung.

2.2.3. Erfüllung der Voraussetzungen

Alle Voraussetzungen einer Fiktion müssen zum Zeitpunkt der Einreise oder Geburt des Kindes vorgelegen haben und beim Zugang der Anzeige weiterhin vorliegen. Absatz 2 ist also nicht anwendbar, wenn die Eltern z. B. bei Einreise oder Geburt des Kindes im Besitz eines Aufenthaltstitels waren, der vor Anzeige beim Bundesamt entfallen ist. Dasselbe gilt auch für das Vorliegen eines Aufenthaltstitels beim Kind.

3. Verzicht auf Durchführung eines Asylverfahrens (§ 14a Abs. 3)

3.1. Allgemeines

Grundsätzlich kann bei §14a-Fällen auf die Durchführung eines Asylverfahrens bis zur Zustellung der Entscheidung verzichtet werden. Hierzu müssen die Eltern des Kindes erklären, dass dem Kind keine Verfolgung i.S. des § 3 Abs. 1 AsylG und kein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG drohen. Gemäß § 14a Abs. 3 Satz 2 AsylG kann sich der Verzicht auch lediglich auf die Prüfung der Anerkennung als Asylberechtigter beziehen. Entsprechende Hinweise befinden sich auf den vom AVS im Rahmen der Aktenanlage/Aufnahme in die Akte zu versendenden Anschreiben mit Erklärungsformular (D0874, D0878) sowie auf der allgemeinen Mitteilung an den Postempfänger über die Asylantragstellung von Kindern nach § 14a AsylG (D0872).

Die Formulare beinhalten u. a. auch den Hinweis, dass falls kein Verzicht erklärt wird, innerhalb von zwei Wochen die Asylgründe schriftlich darzulegen sind und bei nicht fristgerecht eingehender schriftlicher Begründung nach Aktenlage entschieden wird. Die Formulare gehen auch darauf ein, ob eine Anhörung statt schriftlicher Erklärung erfolgen soll.

Für Minderjährige ab 14 Jahre, die erst nach Asylantragstellung der Eltern einreisen, erfolgt eine Ladung zur Anhörung (D0185), da sie auf Grund der nachträglichen Einreise möglicherweise eigene Gründe haben und diese i. d. R. altersbedingt auch vortragen können.

Ein Verzicht umfasst nicht die Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG).

3.2. Rechtliche Auswirkungen des Verzichts

Bei einem vollumfänglichen Verzicht hat der Entscheider in der Anhörung der Eltern auch bezüglich der Kinder, für die der Verzicht gilt, das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu prüfen. Ist die Anhörung der Eltern bereits erfolgt, muss zu diesem Punkt gesondert aufgeklärt werden (Anhörung, schriftliche Erklärung). Danach ergeht ein Einstellungsbescheid hinsichtlich der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung sowie der Zuerkennung von subsidiärem Schutz, mit dem auch über die Abschiebungsverböte

entschieden wird (§ 32 AsylG) und es ergeht eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung.

Wurde lediglich auf die Prüfung der Anerkennung als Asylberechtigter verzichtet, so ergeht diesbezüglich ein Einstellungsbescheid, der eine Sachentscheidung zu Flüchtlingsanerkennung, subsidiärem Schutz sowie Abschiebungsverboten enthält.

Hat der Vertreter des Kindes durch ausdrückliche Erklärung auf die Durchführung eines Asylverfahrens für das Kind verzichtet, so gelten bei einer späteren Asylantragstellung nach § 71 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Regelungen über den Folgeantrag. Das gesamte Vorbringen, das für ein Kind im Rahmen der Antragsfiktion hätte vorgetragen werden können, kann im Folgeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Für das übrige Vorbringen ist die 3-Monatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG zu beachten.

Die Ausreisefrist bei einem Verzicht beträgt 30 Tage.

Da in diesen Fällen aus systemtechnischen Gründen nicht die erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung des Typs "A" (D0122), sondern des Typs "C" (keine aufschiebende Wirkung, D0202) automatisch erstellt wird, ist in einem Aktenvermerk sicherzustellen, dass im Rahmen der Bescheidzustellung, die richtige versendet wird (D1174 Aktenvermerk_AustauschRBB) unter Hinweis im Betrefffeld: "Austausch RBB – siehe Verfügung im Aktenvermerk D1174".

4. Notwendigkeit der ED-Behandlung

Unabhängig von einer Verzichtserklärung der Eltern nach § 14a Abs. 3 AsylG oder der Durchführung einer Anhörung ist für Kinder eine ED-Behandlung erforderlich. Ist eine solche nicht oder nur unvollständig erfolgt, ist dies ggf. im Rahmen der Anhörung nachzuholen (Lichtbild für alle, Fingerabdrücke ab 14 Jahre). Erfolgt keine Anhörung, ist dies vor Entscheidung separat zu veranlassen.

5. Ergänzende Hinweise zur Anhörung

Eine Anhörung erfolgt je nach Alter der Minderjährigen. Kinder unter sechs Jahren werden grundsätzlich nicht angehört, soweit der Sachverhalt ausreichend geklärt ist (§ 24 Abs. 1 Satz 6 AsylG). Bis zum vollendeten 13. Lebensjahr können Kinder angehört werden, wenn dies geboten und möglich ist, und ab vollendetem 14. Lebensjahr sind sie grundsätzlich anzuhören. Ist unklar, ob Kinder auf Grund ihres Alters oder ihrer psychischen Verfassung angehört werden können, verfügt der Anhörer/Entscheider entsprechend. Zu Besonderheiten der Anhörung von Kindern im Übrigen siehe [Anhörung](#) insbesondere [Abschnitt 6 \(Kinderspezifische Fluchtgründe\)](#) sowie [Unbegleitete Minderjährige](#).

Wird eine Anhörung nicht durchgeführt ist ersatzweise eine schriftliche Stellungnahme für Kinder unter 14 Jahre erforderlich (siehe 3.1), soweit sich keine ausreichende Sachverhaltsaufklärung aus dem Vortrag der Eltern für die Kinder ergibt. Eine die Anhörung ersetzende Stellungnahme ist für Minderjährige ab 14 Jahre grundsätzlich nicht möglich.

6. Entscheidung

6.1. Allgemeines

Asylanträge auf Grund Antragsfiktion sind nicht anders zu behandeln als ausdrücklich gestellte Asylanträge.

Vor einer Entscheidung über den Asylantrag eines Kindes ist in einem § 14a-Fall sicherheitshalber noch einmal im AZR zu prüfen, ob die Eltern (inzwischen) einen Aufenthaltstitel besitzen. Ist ein Aufenthaltstitel zwar beantragt, jedoch noch nicht erteilt, ist bei der Ausländerbehörde nachzufragen, ob eine solche Erteilung beabsichtigt ist.

Grundsätzlich sollen die Anträge der Eltern und Kinder möglichst gleichzeitig und vom selben Entscheider entschieden werden.

Zur Entscheidung bei Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens siehe [3](#).

Von einer Abschiebungsandrohung ist im Hinblick auf die Regelungen des Familiennachzugs der §§ 27 ff AufenthG vorläufig abzusehen, wenn ein Elternteil einen Aufenthaltstitel besitzt (außer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG).

6.2. Entscheidungen ohne Lichtbild

Bei §14a-Fällen ist grundsätzlich die ABH für die Aufnahme des Lichtbildes zuständig, sofern die Eltern nicht mehr AE-wohnpflichtig sind. Die Verfahren sind auch ohne Lichtbild entscheidungsreif, sobald die Aufforderung zur Aufnahme eines Lichtbildes an die ABH versandt wurde. Das Abwarten einer Reaktion ist nicht erforderlich.

6.3. Bescheid der Eltern noch nicht rechtskräftig

Für die Entscheidung des Kindes muss der Ausgang des Klageverfahrens der Eltern nicht abgewartet werden. Vielmehr soll die Entscheidung im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit über die aufenthaltsrechtliche Situation sobald als möglich getroffen werden.

Bei der Entscheidung im Verfahren des Kindes ist jedoch die Frage der Bestandskraft des elterlichen Bescheids von Bedeutung. Die nachfolgende Darstellung zeigt die möglichen Varianten einer Entscheidung sowohl im Fall des positiven als auch negativen Ausgangs des elterlichen Verfahrens (vor und nach Rechtskraft).

Bescheid Eltern	bestands-/rechtskräftig	Teilbestandskraft (positive Entscheidung; Aufstockungsklage)
positiv	Kind erhält Familienschutz (§ 26 Abs. 2 und 5 AsylG)	Kind erhält Familienschutz (§ 26 Abs. 2 und 5 AsylG)
Bescheid Eltern	bestands-/rechtskräftig	nicht bestands-/rechtskräftig
negativ	<ul style="list-style-type: none"> - Kind Schutzgewährung aus eigenem Rechtsanspruch - bei eigenen Gründen des Kindes für internationalen Schutz, jedoch negativer Entscheidung, kommt nur eine Ablehnung als unbegründet¹⁶⁷ in Betracht - wurden für das Kind keine eigenen Gründe vorgetragen oder wurde für das Kind lediglich auf das Vorbringen der Eltern in deren Verfahren verwiesen, sind neben einer Ablehnung als unbegründet auch Ablehnungen o. u. nach §§ 29a, 30 AsylG 	<ul style="list-style-type: none"> - Kind Schutzgewährung aus eigenem Rechtsanspruch - bei eigenen Gründen des Kindes für internationalen Schutz, jedoch negativer Entscheidung, kommt nur eine Ablehnung als unbegründet in Betracht - wurden für das Kind keine eigenen Gründe für internationalen Schutz vorgetragen oder wurde für das Kind lediglich auf das Vorbringen der Eltern in deren Verfahren verwiesen, kommt bei negativer Entscheidung, eine Ablehnung als unbegründet oder nach §§ 29a, 30 AsylG in Betracht (insoweit ist für die Begründung des Bescheids des Kindes die Begründung des ablehnenden Bescheids der Eltern heranzuziehen)

Wurde im Verfahren der Eltern nur subsidiärer Schutz gewährt und zielt die Klage auf einen höherwertigen Schutzstatus (Aufstockungsklage), so wird dem Kind nach oben skizzierten Verfahren zunächst zwar nur der subsidiäre Schutz gewährt. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit auch gegen diese Entscheidung zu klagen, sodass die Klagen vor Gericht evtl. noch gebündelt werden können. Das Kind erhält in jedem Fall mit Klageausgang denselben Status wie die Eltern, soweit das Gericht nicht auf einen eigenen Rechtsanspruch hin anders entscheidet. Wird gegen die für das Kind getroffene Entscheidung nicht vor Bestandskraft

¹⁶⁷ Vgl. Kapitel Bescheide, Punkt 4.3; aktuell VG Würzburg, Beschl. v. 29.04.2020 – W 8 S 20.30486

geklagt, bleibt noch die Folgeantragstellung, um ggf. dadurch den höherwertigen Schutz der Eltern auch zu erhalten.

7. Sonderfall – konkret bevorstehende Abschiebungsmaßnahme

Sollte in Einzelfällen die Ausländerbehörde wegen bevorstehender konkreter Abschiebungsmaßnahmen gegen die Eltern auf ein beschleunigtes Verfahren drängen, weist der Entscheider das AVS an, den Eltern unter Verwendung des Formulars D1159 Gelegenheit zur Stellungnahme zu eventuellen eigenen Asylgründen des Kindes einzuräumen. Erfolgt keine Äußerung, wird nach Aktenlage entschieden.

Dienstanweisung Asylverfahren

Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG

1. Allgemeines

§ 3 Abs. 1 AsylG definiert, wer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 ist. Danach ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Die §§ 3a bis 3e AsylG enthalten Auslegungsbestimmungen für die einzelnen Elemente der Flüchtlingsdefinition, mit denen die Vorgaben aus Art. 6 bis 10 QualfRL umgesetzt werden.

2. Verfolgungshandlung

§ 3a AsylG gibt Hinweise was als „Verfolgung“ anzusehen ist. Absatz 1 legt abstrakt die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verfolgungshandlung fest.

Absatz 1 Nr. 1 behandelt die Verfolgungsrelevanz einmaliger Eingriffshandlungen oder mehrfacher Eingriffshandlungen derselben Art. Es kommen nur schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte als Verfolgungshandlungen in Betracht. Dazu gehören vor allem, aber nicht ausschließlich, Eingriffe in die Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), von denen in keinem Fall abgewichen werden darf. Dies betrifft u. a. das Recht auf Leben, Schutz vor Folter und vor erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung. Eingriffe in andere Rechte kommen als Verfolgungshandlungen in Betracht, wenn sie mit den notstandsfesten Rechten der EMRK vergleichbar sind, z. B. schwerwiegende Eingriffe in das Recht auf Freiheit. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Verfolgung sowohl auf einem einmaligen Eingriff als auch auf mehrfachen Eingriffen derselben Art beruhen kann. Damit wird verdeutlicht, dass für die Frage, ob eine Verfolgung vorliegt, einzelne Verfolgungshandlungen nicht isoliert voneinander betrachtet werden dürfen; vielmehr ist die Frage auf der Grundlage einer Gesamtschau aller relevanten Maßnahmen zu beantworten. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die bloße Addition von für sich genommen noch nicht verfolgungserheblichen Eingriffen ab einer bestimmten Häufigkeit eine Verfolgung darstellt. Auch in diesen Fällen

ist zu prüfen, ob die wiederholten Eingriffe als Ganzes die Schwelle der schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte überschreiten.

Absatz 1 Nr. 2 regelt die Verfolgungsrelevanz unterschiedlicher Eingriffshandlungen, wenn diese kumuliert durchgeführt werden. Eine Verfolgung liegt auch hier nur vor, wenn die Eingriffe in ihrer Gesamtheit einer schweren Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommen. Dies ist im Wege einer Gesamtschau aller erheblichen Umstände zu beurteilen.

Bei der Prüfung sind alle Übergriffe, Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen festzustellen, denen ein Antragsteller ausgesetzt worden ist. Dabei sind auch Verletzungen sogenannter wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte (z. B. das Recht auf Wohnen, Bildung, Arbeit, soziale Sicherung und Gesundheit) zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind danach zu bewerten, ob sie in ihrer Gesamtwirkung als schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte anzusehen sind. Die Bewertung kann nicht durch eine bloße Addition von für sich genommen noch nicht verfolgungserheblichen Eingriffen erfolgen.

Allein der pauschale Verweis auf Diskriminierungen im Herkunftsland ist nicht ausreichend, um einen Schutzbedarf zu belegen. Es muss im Einzelfall dargelegt werden, mit welchen konkreten Maßnahmen der Antragsteller persönlich konfrontiert war. Siehe auch [Ärztliche Bescheinigungen](#).

Es kommt darauf an, ob der Einzelne durch dauernde Diskriminierungen, Benachteiligungen, kleinere Rechtsverletzungen, Schikanen etc. in eine Situation geraten ist, die ihm ein Weiterleben unter solchen Bedingungen schließlich wegen Unvereinbarkeit mit seiner Menschenwürde unzumutbar machen kann. Minderheitenangehörigen darf nicht einfach der Verfolgungsschutz durch Verweis auf die "zumutbare Hinnahme eines gewissen Maßes an Diskriminierung" versagt werden, wenn in der Summe die Benachteiligungen (etwa beim Ausschluss von der Schulbildung, Arbeitsmarkt, Krankenversorgung, etc.) ihr Leben unmöglich machen bzw. so stark einschränken, dass dies einem echten Vertreibungsdruck durch Schaffung einer ausweglosen Lage gleichkommt. Die allgemeine Lage im Herkunftsland ist in die Bewertung einzubeziehen. So müssten beispielsweise Einschränkungen beim Zugang zu Bildung oder Arbeitsmarkt (evtl. in Verbindung mit anderen Maßnahmen) in ihren Auswirkungen so gravierend sein, dass keine Existenzgrundlage mehr gegeben ist und dadurch eine ausweglose Lage besteht.

In § 3a Abs. 2 werden – nicht abschließend – Regelbeispiele für Verfolgungshandlungen genannt.

2.1. Beispiel: Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes

2.1.1. Allgemeines

Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes stellt grundsätzlich keine Verfolgungshandlung dar. Dazu können aber Maßnahmen zur Durchsetzung der Wehrpflicht werden, wenn sie zielgerichtet gegenüber Personen eingesetzt werden, die hierdurch gerade wegen ihrer Religion, ihrer politischen Überzeugung, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder eines anderen Verfolgungsgrundes getroffen werden sollen (sog. Politmalus-Fälle). Das ist etwa der Fall, wenn mit der Maßnahme – zumindest auch – eine Disziplinierung und Einschüchterung von vermeintlichen politischen Gegnern in den eigenen Reihen, eine Umerziehung von Andersdenkenden oder eine Zwangsassimilation von Minderheiten bezweckt wird. Dies zeigt sich insbesondere an Sanktionen, die einen diskriminierenden, unverhältnismäßigen bzw. übersteigerten oder willkürlichen Charakter aufweisen.

§ 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG regelt, dass Bestrafungen oder Verfolgungen wegen Militärdienstverweigerung im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen und vergleichbaren Straftaten auch als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 gelten können. Damit wird klargestellt, dass eine Strafverfolgung in diesen Fällen nicht zu den flüchtlingsrechtlich unerheblichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Kriegs- und Wehrdienstes eines Staates zählt. Zugleich wird damit ein Wertungswiderspruch vermieden: Wenn einerseits die Teilnahme an Kriegsverbrechen und ähnlichen Taten strafrechtlich sanktioniert ist¹⁶⁸ und zum Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung und auch der subsidiären Schutzgewährung führt (vgl. § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG), kann andererseits die Weigerung, an solchen Taten teilzunehmen, nicht als flüchtlingsrechtlich irrelevant eingestuft werden. Die Schutzgewährung kommt allerdings nur in Betracht, wenn die Verweigerung des Militärdienstes im Rahmen eines bewaffneten Konflikts stattfindet, nicht jedoch in Friedenszeiten.¹⁶⁹

2.1.2. personeller Anwendungsbereich des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG

Die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG liegen nicht nur dann vor, wenn der Betreffende zu Handlungen gezwungen werden würde, für die er persönlich zur Verantwortung gezogen werden könnte. So steht der Umstand, dass der Betroffene aufgrund eines lediglich indirekten Charakters der Beteiligung nicht persönlich nach den Kriterien des Strafrechts und insbesondere nach denen des Internationalen Strafgerichtshofs von Strafverfolgung bedroht wäre, der Schutzgewährung nicht

¹⁶⁸ vgl. etwa Art. 8 des Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes.

¹⁶⁹ EuGH, Urteil vom 26.02.2015 – C-472/13, Rn. 35.

entgegen.¹⁷⁰ Ob eine solche Handlung vorliegt, beurteilt sich danach, ob es bei vernünftiger Betrachtung plausibel erscheint, dass der Schutzsuchende durch die Ausübung seiner Funktionen eine für die Vorbereitung oder Durchführung der Verbrechen unerlässliche Unterstützung leisten würde.

2.1.3. Voraussetzungen für die Annahme einer Verfolgungshandlung

Es kommt des Weiteren nicht darauf an, dass die Begehung von Kriegsverbrechen feststeht bzw. etwaige Handlungen vor den Internationalen Strafgerichtshof gebracht werden. Es muss auch nicht feststehen, dass die Einheit des Schutzsuchenden bereits an Kriegsverbrechen beteiligt war. Es ist ebenfalls nicht nötig, dass der Antragsteller seinen künftigen militärischen Einsatzbereich kennt.¹⁷¹ Vielmehr reicht es für die Annahme einer Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG aus, dass der Antragsteller darzulegen vermag, dass Kriegsverbrechen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit begangen werden. Es obliegt allein den staatlichen Behörden, zu prüfen, ob die Ableistung des Militärdienstes durch den Antragsteller diesen zwangsläufig oder zumindest sehr wahrscheinlich veranlassen würde, Verbrechen im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG zu begehen.¹⁷² Zu beachten ist darüber hinaus, dass nicht jeder Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht die für die Bejahung einer Verfolgungshandlung erforderliche Schwere aufweist, sondern nur solche Verstöße dafür in Betracht kommen, die eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen.

Bei einer Wehrdienstverweigerung ist für die Annahme einer Verfolgungshandlung erforderlich, dass die Unverhältnismäßigkeit der Strafverfolgung und Bestrafung festgestellt wird, die im Herkunftsland aufgrund einer Verweigerung des Militärdienstes drohen würden. Es ist daher zu prüfen, ob ein solches Vorgehen über das hinausgeht, was erforderlich ist, damit der betreffende Staat sein legitimes Recht auf Unterhaltung einer Streitkraft ausüben kann.¹⁷³ Das Bestehen einer Wehrpflicht allein stellt keine Verfolgung dar. Vielmehr ist auf Basis der aktuellen Faktenlage zu klären, ob im Falle der Wehrdienstverweigerung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Strafverfolgung bzw. Ahndung in der dargestellten Intensität bei heutiger Rückkehr droht. Im Übrigen ist erforderlich, dass die Dienstverweigerung des Schutzsuchenden das einzige Mittel darstellt, das es erlaubt eine Beteiligung an Kriegsverbrechen zu vermeiden.¹⁷⁴ Der Umstand, dass der Betroffene kein Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer angestrengt hat, schließt den Schutz aus, sofern er nicht beweist, dass ihm in seiner konkreten Situation kein derartiges Verfahren zur Verfügung stand.¹⁷⁵ Wenn allerdings die Möglichkeit, den Militärdienst zu verweigern, vom Recht des Herkunftsstaats nicht vorgesehen ist und es dementsprechend kein

¹⁷⁰ EuGH, Urteil vom 26.02.2015 – C-472/13, Rn. 37.

¹⁷¹ EuGH, Urteil vom 19.11.2020 – C-238/19, Rn. 38.

¹⁷² EuGH, Urteil vom 19.11.2020 – C-238/19, Rn. 34.

¹⁷³ EuGH, Urteil vom 26.02.2015 – C-472/13, Rn. 50.

¹⁷⁴ EuGH, Urteil vom 19.11.2020 – C-238/19, Rn. 27; EuGH, Urteil vom 26.02.2015 – C-472/13, Rn. 45.

¹⁷⁵ EuGH, Urteil vom 19.11.2020 – C-238/19, Rn. 28.

Verfahren zu diesem Zweck gibt, kann vom Antragsteller nicht verlangt werden, dass er seine Verweigerung in einem bestimmten Verfahren formalisiert oder sie vor der Militärverwaltung des Herkunftslandes zum Ausdruck gebracht hat.¹⁷⁶

Es ist daher in Anbetracht aller relevanten Umstände im Herkunftsland sowie der individuellen Lage und der persönlichen Umstände zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Grundsätzlich gilt in diesem Zusammenhang, dass im Falle einer bewaffneten Intervention, die auf der Grundlage einer Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen durchgeführt wird, oder über die internationaler Konsens besteht, gewährleistet ist, dass keine Kriegsverbrechen begangen werden.¹⁷⁷ Darüber hinaus spricht der Umstand, dass die Rechtsordnung der die Operation durchführenden Staaten Kriegsverbrechen bestrafe und Gerichte deren Ahndung sicherstellten, grundsätzlich gegen die Behauptung, dass ein Militärangehöriger zu Kriegsverbrechen hätte veranlasst werden können.¹⁷⁸ Im Gegenzug können sowohl das frühere Verhalten der Einheit des Schutzsuchenden oder aber auch einschlägige strafrechtliche Verurteilungen innerhalb der Einheit als Indiz dafür dienen, dass die Begehung neuer Kriegsverbrechen wahrscheinlich ist.

2.1.4. Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund

§ 3a Abs. 3 AsylG dient der Klarstellung, dass allein das Vorliegen einer Verfolgungshandlung für eine Flüchtlingsanerkennung noch nicht ausreicht; vielmehr muss immer auch eine Verbindung zu den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen bestehen. Die o. g. beachtliche Wahrscheinlichkeit muss nicht nur hinsichtlich der Verfolgungshandlung, sondern auch hinsichtlich der Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund vorliegen.

Der EuGH hat bezüglich der Militärdienstentziehung in einer auf Syrien bezogenen Entscheidung festgestellt, dass eine starke Vermutung dafür spricht, dass die Verweigerung des Militärdienstes unter den Bedingungen der dem EuGH vorgelegten Rechtssache mit einem der fünf Gründe der Genfer Flüchtlingskonvention in Zusammenhang steht, die einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen.¹⁷⁹ Dabei ist zu bedenken, dass sich die Entscheidung des EuGH auf die tatsächliche Situation in Syrien zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag des betroffenen Asylbewerbers (April 2017) bezieht. Aktuellere Entwicklungen sowie die Lage in anderen HKL sind im Urteil des EuGH dementsprechend nicht berücksichtigt. Zudem hat der EuGH zugleich darauf hingewiesen, dass die Verweigerung u. a. aber auch durch die Furcht begründet sein könne, sich den Gefahren auszusetzen, die die Ableistung des Militärdienstes im Kontext eines bewaffneten

¹⁷⁶ EuGH, Urteil vom 19.11.2020 – C-238/19, Rn. 29f.

¹⁷⁷ EuGH, Urteil vom 26.02.2015 – C-472/13, Rn. 46.

¹⁷⁸ EuGH, Urteil vom 26.02.2015 – C-472/13, Rn. 42.

¹⁷⁹ EuGH, Urteil vom 19.11.2020 – C-238/19, Rn. 57.

Konflikts mit sich bringe.¹⁸⁰ Eine Militärdienstverweigerung/-entziehung für sich sagt noch nichts über die dabei leitenden Motive des Antragstellers aus. Die maßgeblichen Gründe bei einem bloßen „Nicht-Wollen“ bzw. „Sich-Weigern“ können vielfältiger Art sein und enthalten daher nicht schon als solches die Berufung auf einen Verfolgungsgrund.¹⁸¹ Es kann mithin nicht angenommen werden, jedem wehrdienstflüchtigen Mann aus Syrien werde im Falle seiner Rückkehr eine regimefeindliche Gesinnung zugeschrieben. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kann nur dann in Betracht kommen, wenn nach vorgenommener Einzelfallprüfung besondere individuell gefahrerhöhende Umstände feststellbar sind, die seine Wahrnehmung als Regimefeind annehmen lassen.¹⁸²

Ob die Verfolgungshandlung in diesem Sinne „wegen“ eines Verfolgungsgrundes erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten.¹⁸³ Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutsverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein.¹⁸⁴ Für eine derartige Verknüpfung reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Ein bestimmter Verfolgungsgrund muss nicht die zentrale Motivation oder alleinige Ursache einer Verfolgungshandlung sein; indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG.¹⁸⁵

Achtung: Ein Verfolgungsgrund kann auch nur in der Wahrnehmung des Verfolgers existieren (z. B.: unterstellte, objektiv aber nicht vorhandene politische Gegnerschaft beim Opfer). Ein Verfolgungsgrund liegt daher auch vor, wenn er dem Schutzsuchenden nur durch den Verfolgungsakteur zugeschrieben wird.

Die Vermutung einer hohen Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund durch den EuGH lässt nicht den Schluss zu, es sei dahingehend ein Automatismus anzunehmen.¹⁸⁶ Wäre dies der Fall, würde es darauf hinauslaufen, dass ein weiterer Verfolgungsgrund „Wehrdienst“ geschaffen würde. Dies liefe jedoch dem eindeutigen Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention zuwider.

¹⁸⁰ EuGH. Urteil vom 19.11.2020 – C-238/19, Rn. 48.

¹⁸¹ BVerwG, Beschluss vom 17.09.2019 – 1 B 41.19, Rn. 5.

¹⁸² VGH Mannheim, Urteil vom 27.03.2019 – A 4 S 335/19.

¹⁸³ BVerwG, Urteil vom 04.07.2009 – 1 C 33.18, Rn. 13, unter Bezug auf BVerfG, Beschlüsse vom 01.07.1987 – 2 BvR 478/86, 2 BvR 962/86, BVerfGE 76, 143 (157, 166 f.).

¹⁸⁴ BVerwG, Urteil vom 19.01.2009 – 10 C 52.07, BVerwGE 133, 55, Rn. 22 und Beschluss vom 21.11.2017 – 1 B 148.17, Rn. 17.

¹⁸⁵ BVerwG, Urteil vom 19.04.2018 – 1 C 29.17, Rn. 13, NVwZ 2018, 1408.

¹⁸⁶ VGH Mannheim, Beschluss vom 22.12.2020 – A4 S 4001/20, Rn. 7 ff.

2.1.5. Darlegungs- und Beweislast

Es ist nicht die Aufgabe des Antragstellers, die Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund zu beweisen, sondern nur alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen.¹⁸⁷ Es ist dann Aufgabe des Bundesamtes, die Plausibilität der Verknüpfung zu prüfen und hierbei die vom EuGH für das HKL Syrien auf Basis der dortigen Verhältnisse aus dem Jahr 2017 dargelegte starke Vermutung für eine Verknüpfung zu berücksichtigen.¹⁸⁸ Der Prüfung des Bundesamtes ist die aktuellen Faktenlage im HKL zugrunde zu legen.

Damit muss in jedem Einzelfall sowohl die subjektive Motivation des Antragstellers erfragt werden, aber auch eine mögliche Zuschreibung von Merkmalen ermittelt werden.

Für das HKL Syrien steht ein Fragenkatalog zur Verfügung.

3. Wahrscheinlichkeitsmaßstab

3.1. Ohne Vorverfolgung

Wenn ein Ausländer, ohne Verfolgungsmaßnahmen erlitten zu haben, sein Herkunftsland verlassen hat, ist Schutz zu gewähren, wenn ihm bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht.

Beachtlich wahrscheinlich ist eine Gefahr, wenn bei zusammenfassender Bewertung des zu überprüfenden Lebenssachverhaltes einschließlich der politischen Situation im Herkunftsland die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen.

Das BVerwG führt dazu aus: „Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des EGMR, der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ("real risk") abstellt. [...] Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer "qualifizierenden" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 Richtlinie 2011/95/EU neben den Angaben des Antragstellers und seiner individuellen Lage auch alle mit dem Herkunftsland verbundenen flüchtlingsrelevanten Tatsachen zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht der Gesamtumstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 - BVerwGE 146, 67 Rn. 32 m. w. N.). Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn bei einer "quantitativen" oder mathematischen Betrachtungsweise ein Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für dessen Eintritt besteht. [...] Bei der Ab-

¹⁸⁷ EuGH, Urteil vom 19.11.2020 – C-238/19, Rn. 54 ff.

¹⁸⁸ EuGH, Urteil vom 19.11.2020 – C-238/19, Rn. 56.

wägung aller Umstände ist die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in die Betrachtung einzubeziehen. [...] Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit; sie bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr "beachtlich" ist, st Rspr, vgl. BVerwG, Beschluss vom 07. Februar 2008 - 10 C 33.07" (BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019 – 1 C 33/18 –, juris – Rn. 15 Satz 2, 4-7,9,11).

Es ist Aufgabe des Bundesamtes, den maßgeblichen Sachverhalt soweit zu ermitteln, dass sich der Entscheider Überzeugungsgewissheit dazu verschaffen kann, ob bei Rückkehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung besteht. Ist der Entscheider trotz umfassender Auswertung aller Erkenntnisquellen von der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung nicht überzeugt und sieht keine Anhaltspunkte mehr für eine weitere Sachverhaltsaufklärung, ist kein Flüchtlingsschutz zu gewähren, da es beim Schutzsuchenden liegt, eine drohende Verfolgung zu belegen.

3.2. Vorverfolgung

Bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes findet der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit im Falle einer erfolgten Vorverfolgung oder eines erlittenen ernsthaften Schadens keine Anwendung. Auch in diesen Fällen bleibt der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab (= beachtliche Wahrscheinlichkeit) unverändert. Art. 4 Abs. 4 QualfRL privilegiert den Vorverfolgten bzw. Geschädigten auf andere Weise. Er wird von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr erneut realisieren werden. Bei Vorverfolgung oder erlittenem ernsthaften Schaden spricht die Vermutung zunächst dafür, dass die beachtliche Wahrscheinlichkeit zu bejahen ist. Diese Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr ins HKL wiederholen werde, kann jedoch durch stichhaltige Gründe widerlegt werden. Diese müssen geeignet sein, die Wiederholungsträchtigkeit einer solchen Verfolgung bzw. den Eintritt eines solchen Schadens zu entkräften (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5.09).

4. Verfolgungs- und Schutzakteure

4.1. Verfolgungsakteure (§ 3c AsylG)

§ 3c AsylG erläutert, von wem eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ausgehen kann:

- a) dem Staat
- b) Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder

c) nichtstaatlichen Akteuren sofern die unter a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative, die eine ausreichende Existenzgrundlage bietet.

Die Formulierung „erwiesenermaßen“ in § 3c Nr. 3 AsylG beinhaltet keine erhöhten Beweisforderungen, sondern verlangt für diese Einschätzung eine eindeutige Erkenntnislage.

4.2. Schutzakteure (§ 3d AsylG)

Akteure, die Schutz bieten können, sind neben dem Staat auch Parteien und Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, sofern sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen. Für die Frage, ob Parteien oder Organisationen einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, ist kein quantitativer Maßstab anzulegen. Es kommt nicht darauf an, dass der flächenmäßig überwiegende Teil des Staatsgebietes kontrolliert wird; vielmehr genügt es, wenn über ein größeres Gebiet oder eine Region die effektive Gebietskontrolle ausgeübt wird.

Schutz im Sinne von § 3d AsylG ist generell dann anzunehmen, wenn die genannten Akteure in geeigneter Weise gegen die Verfolgung vorgehen, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften und Verfahren zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen. Erforderlich ist außerdem, dass der Betreffende die Möglichkeit hat, auf diese Schutzmöglichkeit zurückzugreifen. Eine absolute Schutzgarantie vor jedweden Gefahren ist nicht Voraussetzung; die Schutzakteure müssen lediglich grundsätzlich fähig und auch willens sein, den notwendigen Schutz zu gewähren.

Im Falle der nichtstaatlichen Verfolgung muss sich der Antragsteller auf die Schutzgewährung durch staatliche Institutionen verweisen lassen, wenn diese schutzwilling und auch schutzfähig sind. In diesen Fällen fehlt die begründete Furcht vor einer Verfolgung. Eine solche ist hingegen anzunehmen, wenn eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure stattfindet,

- die von den unter § 3d Abs. 1 AsylG genannten Akteuren toleriert, gebilligt oder gefördert wird (mangelnder Schutzwille).
- ~~↳~~ vor welcher die in § 3d Abs. 1 AsylG genannten Akteure nicht schützen können (mangelnde Schutzfähigkeit).
- staatliche oder quasistaatliche Strukturen fehlen und kein Schutz von internationalen Organisationen gewährt werden kann. Diese Fälle (z. B. fortgeschrittene Bürgerkriegssituationen) führen beim Asylrecht nicht zur positiven Entscheidung, da die mangelnde Schutzfähigkeit dem Herkunftsstaat nicht zugerechnet werden kann. Auf das Merkmal der Zurechenbarkeit wird beim Flüchtlingsschutz jedoch ausdrücklich verzichtet.

5. Verfolgungsgründe (§ 3b AsylG)

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG sind die Verfolgungsgründe – Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung und Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – abschließend aufgezählt. Sie sind identisch mit den in der Genfer Flüchtlingskonvention enthaltenen Verfolgungsgründen. § 3b AsylG enthält Auslegungshinweise zu den einzelnen Verfolgungsgründen.

Der Begriff der Religion umfasst „insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“. Damit werden nicht einzelne Schutzgüter aufgezählt; vielmehr handelt es sich um die verschiedenen Arten der Glaubensüberzeugung und verschiedenen Formen, in denen sich eine Glaubensüberzeugung manifestieren kann. Asylrelevante Verfolgung kann vorliegen, wenn sie an die genannten Glaubensüberzeugungen und Glaubensmanifestationen anknüpft.

Weitere Details zum Thema siehe [Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion](#).

§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG enthält die grundlegende Definition für den Begriff „bestimmte soziale Gruppe“. Danach können gemeinsame Merkmale einer bestimmten sozialen Gruppe angeborene Merkmale sein (z. B. bestimmte körperliche Eigenschaften, einschließlich Behinderungen), ein gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann (z. B. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht) oder gemeinsame Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung, die für die Identität oder das Gewissen der Betroffenen essenziell sind.

Neben den genannten Merkmalen ist für das Vorliegen einer bestimmten sozialen Gruppe immer Voraussetzung, dass die Gruppe eine deutlich abgegrenzte Identität innerhalb der Gesellschaft des Herkunftslandes besitzt. Dies ist etwa der Fall, wenn die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft diskriminiert wird.

Weitere Details zum Thema siehe [Bestimmte soziale Gruppe](#).

Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

§ 3b Abs. 2 AsylG enthält den Grundsatz, dass die dem Verfolgten nur zugeschriebenen Verfolgungsmerkmale tatsächlichen Verfolgungsmerkmalen gleichstehen.

6. Ausschlussgründe für Flüchtlingsanerkennung gemäß § 60 Abs. 8 AufenthG oder § 3 Abs. 2 AsylG

Hinweis: Dieser Abschnitt wurde durch den neuen Abschnitt „[Ausschlussstatbestände](#)“ ersetzt.

7. Ausschlussgründe für Flüchtlingsanerkennung gemäß § 3 Abs. 3 AsylG

Die nachfolgenden Ausschlussgründe gelten nur hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Anerkennung der Asylberechtigung¹⁸⁹.

7.1. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AsylG

Ein Ausländer ist gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AsylG auch nicht Flüchtling, wenn er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 Abschnitt D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießt (siehe hierzu insbesondere auch [9.2. Besonderheiten bei palästinensischen Volkszugehörigen, mit Schutz von UNRWA](#)).

7.2. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG

Ein Ausländer ist gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG auch nicht Flüchtling, wenn er von den zuständigen Behörden des Staates, in dem er seinen Aufenthalt genommen hat, als Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Staates verknüpft sind, beziehungsweise gleichwertige Rechte und Pflichten hat. Anwendung findet die Vorschrift auf staatsangehörigkeitsrechtlich privilegierte Gruppen oder Personen, die sich vor der Einreise nach Deutschland in einem für sie sicheren Drittstaat aufgehalten haben, in dem sie alle wesentlichen Rechte, die normalerweise den dortigen Staatsangehörigen zustehen, genossen haben, ohne die dortige Staatsangehörigkeit formell selbst zu besitzen bzw. besessen zu haben. Es muss zumindest gewährleistet sein, dass der Ausländer gleich einem Staatsangehörigen vor Ausweisung oder Abschiebung geschützt ist.¹⁹⁰

¹⁸⁹ Zum Ausschluss auch der Anerkennung der Asylberechtigung siehe BVerwG, Urteil vom 31.03.2011 – 10 C 2.10, Rn.50 ff

¹⁹⁰ Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/4327, S. 32) wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Anwendungsfälle gering sein dürfte.

8. Interner Schutz (§ 3e AsylG)

Der Begriff Interner Schutz in § 3e AsylG entspricht dem in der deutschen Asylpraxis entwickelten Rechtsbegriff der „inländischen Fluchtalternative“. Die Regelung verdeutlicht die Nachrangigkeit der Flüchtlingsanerkennung und schließt die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft aus, wenn an einem Ort im Herkunftsland Schutz vor Verfolgung gefunden werden kann.

Ein Antragsteller muss das Schutzgebiet des Herkunftslandes sicher und legal erreichen können (7.1), dort aufgenommen werden (7.2) und es ist von ihm vernünftigerweise zu erwarten, dass er sich dort niederlässt (7.3).

8.1. Erreichbarkeit

Tatsächliche Erreichbarkeit setzt voraus, dass es nutzbare Verkehrsverbindungen vom Ort eines eigenen Aufenthalts (Herkunftsregion; Ort des externen Schutzgesuches) zum Ort des internen Schutzes gibt, die ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten und auch zu Kosten, die aufzubringen dem Ausländer möglich oder zumutbar sind, genutzt werden können. „Legal“ erreichbar ist ein Ort des internen Schutzes, wenn er unter Nutzung legal nutzbarer Verkehrsverbindungen erreicht werden kann. Dem Ausländer wird kein illegales Verhalten abverlangt, um zum Ort des internen Schutzes zu gelangen. Er muss aber die Transportmittel oder die Reiseroute selbst nicht rechtlich völlig frei wählen und nutzen können; Anmelde- oder Genehmigungsvorbehalte sind jedenfalls dann unschädlich, wenn sie aus legitimen Gründen (etwa Sicherheitszwecken) aufgestellt sind und der Ausländer eine tatsächliche, reale Möglichkeit hat, die entsprechenden Genehmigungen auch zu erhalten. Unschädlich sind Straßenkontrollen auf dem Reiseweg oder sonstige administrative Reisebeschränkungen, die die Fortbewegung als solche nicht (nachhaltig) beeinträchtigen. Der Zugang in die Gebiete des internen Schutzes mit dem Ziel des Zuzuges darf schließlich nicht rechtlich entweder vollständig untersagt oder nur unter sachlich nicht gerechtfertigten Voraussetzungen (z. B. Genehmigungen) möglich sein, die der Ausländer tatsächlich nicht oder nur unter für ihn unzumutbaren Bedingungen erfüllen kann.

„Sicher“ ist ein Ort des internen Schutzes erreichbar, wenn Transportmittel oder eine Reiseroute zur Verfügung stehen, bei deren Nutzung der Ausländer sich nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr aussetzen muss, dem Zugriff von verfolgungsmächtigen Akteuren ausgesetzt zu werden oder einen ernsthaften Schaden zu erleiden.¹⁹¹

8.2. Aufnahme

Am Ort des internen Schutzes findet ein Ausländer „Aufnahme“, wenn er nach dessen legaler Erreichbarkeit nicht nur erstmaligen Zugang erhält, sondern dort legal seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen kann. Der dauernde Aufenthalt darf mithin nicht kraft Gesetzes oder durch administrative Beschränkungen vollständig untersagt oder von Voraussetzungen abhängig sein, die von dem Ausländer tatsächlich nicht oder nur unter für ihn unzumutbaren

¹⁹¹ BVerwG, Urteil vom 18.02.2021 – 1 C 4/20, Rn. 18ff.

Bedingungen erfüllt werden können. Es darf mithin kein illegaler Aufenthalt und in dem Sinne unbeständiger Aufenthalt sein, so dass der Ausländer jederzeit mit seiner Beendigung rechnen muss; unschädlich sind aufenthaltsbegrenzende Maßnahmen, Befristungen oder sonstige Voraussetzungen, die tatsächlich nicht durchgesetzt werden und deren Nichtbeachtung geduldet wird.¹⁹²

8.3. Zumutbarkeit der Niederlassung

Zumutbar ist die Niederlassung dann, wenn am Ort des internen Schutzes auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit andere Gefahren oder Nachteile drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer für den internationalen Schutz relevanten Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen.

Dabei kommt es nach einer konkret-individuellen Betrachtungsweise auf die konkreten Möglichkeiten des Antragstellers an, am Ort des internen Schutzes (über-)leben zu können.¹⁹³ Hierzu muss dieser eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden, d. h. es muss zumindest das Existenzminimum gewährleistet sein.¹⁹⁴

Dabei muss das wirtschaftliche Existenzminimum am Ort des internen Schutzes nur auf einem Niveau gewährleistet sein, das eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht besorgen lässt. Darüberhinausgehende Anforderungen sind keine notwendige Voraussetzung der Zumutbarkeit einer Niederlassung.

Im Hinblick auf die Sicherung des existenziellen Grundbedürfnisses Wohnen bedeutet dies, dass eine eigene, dauerhaft zur alleinigen Verfügung stehende Wohnung nicht erforderlich ist, wenn durch den Zugang zu wechselnden Unterkünften Obdachlosigkeit hinreichend sicher vermieden werden kann; auch Sammel- oder Lagerunterkünfte, die ein sicheres, witterungsfestes Obdach bieten und auch sonst eine menschenwürdige Unterkunft gewährleisten, sind nicht ausgeschlossen.

Die Lebensverhältnisse am Ort des internen Schutzes und insbesondere die Sicherung der materiellen Existenz dürfen nicht so schlecht sein, dass der Betroffene keinen anderen Ausweg sieht, als sich in Gebiete zu begeben, in denen ihm Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht. Wird in dem menschenrechtlich gebotenen Umfang die wirtschaftliche Existenz auf einem Niveau gesichert, das eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht besorgen lässt, fehlt es an einem existenziellen Druck, in die Herkunftsregion zurückzukehren.¹⁹⁵

Fehlt es an einer solchen Existenzgrundlage, ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben. Dies gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind.

¹⁹² BVerwG, Urteil vom 18.02.2021 – 1 C 4/20, Rn. 23.

¹⁹³ BVerwG, Urteil vom 18.02.2021 – 1 C 4/20, Rn. 28ff.

¹⁹⁴ vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 29.05.2008 – 10 C 11.07, Rn. 35; Urteil vom 05.05.2009 – 10 C 19.08, Rn. 16; Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15/12, Rn. 20.

¹⁹⁵ BVerwG, Urteil vom 18.02.2021 – 1 C 4/20, Rn. 33ff.

Für die Frage, ob der Antragsteller vor Verfolgung sicher ist und eine ausreichende Lebensgrundlage besteht, kommt es danach allein auf die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet, hier insbesondere auf die wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse einschließlich der Gesundheitsversorgung, sowie auf die persönlichen Umstände des Antragstellers an, hier vor allem auf den familiären und sozialen Hintergrund, das Geschlecht und Alter.¹⁹⁶

Die Voraussetzungen für den internen Schutz müssen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag vorliegen. Dies gilt auch für die Frage der Erreichbarkeit des Zufluchtsortes. Eine interne Schutzmöglichkeit liegt daher auch dann vor, wenn sie zwar im Zeitpunkt der Ausreise noch nicht bestanden hat oder nicht erreichbar war, diese Voraussetzungen aber im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sind.

Die Darlegungs- und materielle Beweislast dafür, dass das wirtschaftliche Existenzminimum gewährleistet ist, liegt beim Bundesamt.¹⁹⁷

In den HKL-Leitsätzen werden Ausführungen gemacht, unter welchen Voraussetzungen interner Schutz angenommen werden kann.

9. Besonderheiten bei palästinensischen Volkszugehörigen, mit Schutz von UNRWA

Zwingend zu beachten sind die ausführlicheren Informationen zu staatenlosen Palästinensern, siehe [Staatsangehörigkeit](#).

Im Hinblick auf die Feststellung des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts bestehen bei palästinensischen Volkszugehörigen zwar keine Besonderheiten. Hier erfolgt die Prüfung wie oben dargestellt.

Ein staatenloser Palästinenser ist jedoch nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AsylG kein Flüchtling, wenn er Schutz oder Beistand durch UNRWA genießt.¹⁹⁸ Dies gilt für Personen, die die Hilfe des UNRWA tatsächlich in Anspruch nehmen, wovon in der Regel bei einer Registrierung als Palästina-Flüchtling auszugehen ist. Es sind unten stehende Hinweise zur Überprüfung einer möglichen UNRWA-Registrierung zu beachten.

¹⁹⁶ Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 18.02.2021 – 1 C 4/20, Rn 31 unter Verweis auf Nr. 25 UNHCR-RL 2003 (*Richtlinien zum Internationalen Schutz No. 4: "Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative" im Zusammenhang mit Art. 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04 vom 23. Juli 2003), worin folgende Faktoren benannt werden: Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, Behinderungen, familiäre Situation und Verwandtschaftsverhältnisse, soziale oder andere Schwächen, ethnische, kulturelle oder religiöse Überlegungen, politische und soziale Verbindungen und Vereinbarkeiten, Sprachkenntnisse, Bildungs-, Berufs- und Arbeitshintergrund und -möglichkeiten sowie gegebenenfalls erlittene Verfolgung und deren psychische Auswirkungen.

¹⁹⁷ BVerwG, Urteil vom 18.02.2021 – 1 C 4/20, Rn. 46.

¹⁹⁸ Vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 27.04.2021 – 1 C 2.21; EuGH, Urteil vom 13.01.2021 – C-507/19.

Die Gewährung des Flüchtlingsstatus ist möglich, wenn der Schutz oder Beistand von UNRWA nicht mehr besteht. Dies ist anzunehmen, wenn sich auf der Grundlage einer individuellen Beurteilung aller maßgeblichen Umstände herausstellt, dass sich die Person in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befand und es dem UNRWA unmöglich war, ihr Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der Aufgabe des UNRWA im Einklang stehen, so dass sie sich aufgrund von Umständen, die von ihrem Willen unabhängig sind, dazu gezwungen sah, das Einsatzgebiet des UNRWA zu verlassen. Bei der Beurteilung der Frage, ob das Verlassen unfreiwillig erfolgt ist, ist in räumlicher Hinsicht auf das gesamte Einsatzgebiet des UNRWA abzustellen (Libanon, Jordanien, Syrien, Gazastreifen und Westbank inklusive Ostjerusalem). Muss also ein bestimmtes Operationsgebiet von UNRWA verlassen werden, bedarf es zusätzlich der Feststellung, dass der Staatenlose auch in kein anderes Operationsgebiet einreisen kann, um den Schutz und Beistand dort in Anspruch zu nehmen. Dabei sind alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen, die Aufschluss darüber geben können, ob die konkrete Möglichkeit für diesen Staatenlosen besteht, in eines der Operationsgebiete des UNRWA einzureisen. Allein der Status "Palästina-Flüchtling im Nahen Osten" berechtigt die Inhaber nicht zur Einreise in andere Operationsgebiete ohne vorherige Einreiseerlaubnis des betreffenden Zielstaates. Schutz und Beistand des UNRWA setzen vielmehr notwendig voraus, dass die Aufnahmegebietskörperschaft nicht nur die Tätigkeit des UNRWA zulässt, sondern auch den von diesem betreuten Personen die Einreise und den Aufenthalt auf ihrem Territorium gestattet. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der betroffene Staatenlose in einem Staat oder autonomen Gebiet, zu dem ein Operationsgebiet des UNRWA gehört, Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels hat. Besteht ein solcher Anspruch nicht, so können das Unterhalten familiärer Beziehungen oder das vormalige Bestehen eines tatsächlichen oder gewöhnlichen Aufenthalts in einem bestimmten Einsatzgebiet des UNRWA eine entsprechende Einreisemöglichkeit nahelegen.

Als freiwilliger Verzicht ist auch das Verlassen eines Operationsgebiets des UNRWA anzusehen, in dem sich der Staatenlose nicht in einer sehr unsicheren Lage befindet, um sich in ein anderes Operationsgebiet des Einsatzgebiets zu begeben, in dem er auf der Grundlage konkreter Informationen, über die er hinsichtlich dieses Operationsgebiets verfügt, vernünftigerweise weder damit rechnen kann, durch das UNRWA Schutz oder Beistand zu erfahren, noch in absehbarer Zeit in das Operationsgebiet, aus dem er ausgewandert ist, zurückkehren zu können. Eine solche freiwillige Ausreise aus dem ersten Operationsgebiet in das zweite Operationsgebiet lässt nicht die Annahme zu, dass dieser Staatenlose, wenn er später das zweite Operationsgebiet verlässt, um in das Unionsgebiet einzureisen, gezwungen war, das gesamte Einsatzgebiet des UNRWA zu verlassen. Über das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen ist im Rahmen einer individuellen Beurteilung sämtlicher maßgeblicher Umstände des Einzelfalles zu befinden. Zu Letzteren zählen insbesondere in objektiver Hinsicht die schutz- und abschiebungsrelevante Lage in dem ersten wie auch in dem zweiten

Operationsgebiet und in subjektiver Hinsicht die positive Kenntnis oder das Kennenmüssen von der schutz- und abschiebungsrelevanten Lage in dem zweiten Operationsgebiet. Sind nach einer freiwilligen Ausreise Schutz und Beistand durch spätere Änderungen vor Ort entfallen, ist dies einer unfreiwilligen Ausreise gleichzusetzen.

Eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist auch dann nicht möglich, wenn es dem Betroffenen im Zeitpunkt der Entscheidung möglich oder zumutbar ist, sich dem Schutz oder Beistand durch Rückkehr in eines der fünf UNRWA-Einsatzgebiete erneut zu unterstellen. Auch dies ist im Rahmen einer individuellen Beurteilung sämtlicher maßgeblicher Umstände des Einzelfalles festzustellen. Nach den bisherigen Erfahrungen kommt eine Einreisemöglichkeit in eines der UNRWA-Mandatsgebiete ohne einen dortigen Voraufenthalt nur ganz ausnahmsweise in Betracht.

Überprüfung der UNRWA-Registrierung

Der Nachweis über eine mögliche UNRWA-Registrierung wird für die asylrechtliche Prüfung zwingend benötigt. Aufgrund der Ausgestaltung des Verfahrensablaufs ist der Nachweis durch den Antragsteller selbst zu erbringen; diese Verpflichtung fällt unter seine allgemeinen Mitwirkungspflichten gemäß § 15 Abs. 1 AsylG. Darauf ist der Antragsteller mündlich in der Anhörung oder mittels Schreiben (D2506 und D2507) hinzuweisen. Die Belehrung während der Anhörung wird protokolliert.

Hinweise zum Vorgehen und zur Verifizierung des Nachweises finden sich in dem [Leitfaden](#) zur UNRWA-Registrierung.

Dienstanweisung Asylverfahren

Folgeanträge

1. Erneuter Asylantrag

Auch nachdem über den Asylantrag eines Ausländers entschieden wurde, kann dieser einen weiteren Asylantrag stellen. Asylanträge sind weder zeitlich noch der Zahl nach beschränkt.

Ein solcher erneuter Asylantrag ist ein Folgeantrag, wenn der vorangegangene Asylantrag zurückgenommen oder unanfechtbar abgelehnt wurde (§ 71 Abs. 1 AsylG). Um eine Ablehnung des Asylantrags in diesem Sinne handelt es sich auch dann, wenn eine frühere Anerkennung des Asylanspruchs vom Bundesamt widerrufen oder zurückgenommen (§ 73ff. AsylG) wurde. Zudem gilt ein erneuter Asylantrag als Folgeantrag, wenn die Einstellung eines vorangegangenen Asylverfahrens neun Monate zurückliegt oder das Verfahren bereits wieder aufgenommen worden war (§ 33 Abs. 5 Satz 5 AsylG).

2. Unanfechtbarkeit

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss das vorangegangene Asylverfahren unanfechtbar abgeschlossen sein.

Ist die Klage gegen die Entscheidung im vorangegangenen Asylverfahren noch anhängig, so ist nach den Regelungen im Kapitel [Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens](#) zu verfahren.

3. Zuständigkeit Deutschlands

Wenn das vorangegangene Verfahren als Dublin-Verfahren bestandskräftig entschieden wurde, ist bei einem erneuten Antrag auf internationalen Schutz zunächst erneut das Dublin-Verfahren durchzuführen; siehe [DA-Dublin; Folgeanträge im Dublin-Verfahren](#). Ist im vorangegangenen Verfahren ein Dublin-Verfahren durchgeführt worden, so kann die Durchführung des persönlichen Gesprächs im Sinne von Art. 5 Dublin III-VO erforderlich sein (siehe [DA-Dublin](#)).

4. Inhalt des Folgeantrags

Ein Folgeantrag ist ein Asylantrag. Er ist daher gem. § 13 AsylG auf die Anerkennung der Asylberechtigung und die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz) gerichtet. Vom Folgeantrag zu unterscheiden ist der Wiederaufgreifensantrag, mit dem eine erneute Entscheidung zu den Abschiebungsverboten begehrt wird (siehe 9.).

Ein Folgeantrag kann auch nur auf die Anerkennung der Asylberechtigung und/oder die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes gerichtet sein, wenn in einem vorangegangenen Verfahren bereits subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist („Aufstockungsantrag“). Nicht möglich ist ein Folgeantrag, der allein auf die Anerkennung der Asylberechtigung gerichtet ist, nachdem im vorangegangenen Verfahren bereits Flüchtlingsschutz zuerkannt worden ist, da Flüchtlingsschutz und Asylberechtigung gleichlaufende Rechtsinstitute sind und somit hierfür das Sachentscheidungsinteresse fehlt.

Im Falle eines Aufstockungsantrags ist hinsichtlich der im Erstverfahren getroffenen positiven Entscheidung zum subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG und/oder den Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (alt: § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG a.F.) auf das Vorliegen möglicher Widerrufsgründe zu achten. Liegen Widerrufsgründe vor, ist ein Widerrufsprüfverfahren einzuleiten. Liegen solche nicht vor, ist im Bescheid auf die positive Feststellung im Erstverfahren hinzuweisen.

5. Begründung

Ein Folgeantrag ist bereits bei der Antragstellung schriftlich zu begründen. Das Bundesamt macht insofern von der in § 71 Abs. 3 S. 2 AsylG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch. Es bedarf zum Zeitpunkt der Antragstellung keiner Anhörung, zur informatorischen Anhörung siehe unter 6.3.

6. Vorprüfung

Folgeanträge führen nicht unmittelbar zur Prüfung der Voraussetzungen einer Schutzzuerkennung. Es bedarf zunächst der Vorprüfung, ob überhaupt erneut ein Asylverfahren durchzuführen ist.

Ein weiteres Verfahren ist gem. § 71 Abs. 1 AsylG nur dann durchzuführen, neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung beitragen, oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO gegeben sind und der Antragsteller ohne eigenes Verschulden außerstande war, die Gründe für den Folgeantrag im früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

6.1. Neue Elemente oder Erkenntnisse

Zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt ein Folgeantrag, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung beitragen.

6.1.1. Neu

Neu sind Elemente oder Erkenntnisse, die nach rechtskräftigem Abschluss des vorangegangenen Verfahrens entstanden oder zutage getreten sind. Als neu gelten zudem solche Elemente oder Erkenntnisse, die bereits vor Abschluss dieses Verfahrens existierten, aber

bisher weder vom Antragsteller geltend gemacht noch vom Bundesamt berücksichtigt worden sind. Das Alter der Elemente oder Erkenntnisse an sich hat keine Auswirkung darauf, ob sie im Rahmen der Vorprüfung als „neu“ anzusehen sind. Somit sind alle Elemente oder Erkenntnisse „neu“, die vor dem Abschluss des vorangegangenen Verfahrens entweder nicht vorlagen oder nicht berücksichtigt worden sind.

6.1.2. Elemente

Elemente sind Angaben des Antragstellers zu den Gründen für seinen Asylantrag und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und Belege. Zu den Elementen zählen auch Angaben zum Alter, zu familiären und sozialen Verhältnissen, zur Identität, zur Staatsangehörigkeit, zu früheren Asylanträgen und Reisewegen.¹⁹⁹

6.1.3. Erkenntnisse

Erkenntnisse sind Informationen, die vom Antragsteller oder vom SB-E erlangt oder festgestellt werden und sich auf die Situation des Antragstellers oder auf die Situation im Herkunftsland beziehen.²⁰⁰

Im Einzelfall kann es schwierig sein, zwischen Elementen und Erkenntnissen zu unterscheiden, eine diesbezügliche konkrete Feststellung ist hingegen auch nicht erforderlich. Vielmehr ist bei der Feststellung und Prüfung der Elemente und Erkenntnisse zwischen solchen zu unterscheiden, die sich auf die Frage beziehen, ob dem Antragsteller internationaler Schutz zuzuerkennen ist und solchen, die zu dieser Frage nichts beitragen. Nur erstere sind für die Vorprüfung relevant.

6.1.4. Änderungen der Rechtslage oder der Rechtsprechung

Grundsatz: Änderungen der Rechtslage (Gesetzesänderungen, Änderungen einer Rechtsverordnung, Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung²⁰¹) stellen grundsätzlich keine neuen Elemente oder Erkenntnisse i. S. d. § 71 Abs. 1 AsylG dar.

Ausnahme: Jeder Entscheidung des EuGH kann ein neues Element sein. Zur Zulässigkeit des Folgeantrags führt diese aber nur dann, wenn sie außerdem erheblich zu der Wahrscheinlichkeit einer günstigeren Entscheidung beiträgt (vgl. zum Kriterium der erheblichen Wahrscheinlichkeit 6.2.).²⁰² Davon sind sowohl Beschlüsse als auch Urteile des EuGH erfasst. Wann die Entscheidung verkündet wurde, ist nicht entscheidend, sodass auch EuGH Entscheidungen die vor Abschluss des Erstverfahrens ergangen sind, ein neues Element sein können (vgl. hierzu 6.1.1.).

¹⁹⁹ EUAA, Practical Guide on Subsequent Applications, 2021, S. 25.

²⁰⁰ EUAA, Practical Guide on Subsequent Applications, 2021, S. 25.

²⁰¹ Vgl. zur alten Rechtslage BVerwG, Beschluss vom 16.02.1993 – 9 B 241/92; BVerwG, Urteil vom 23.07.1980, BVerwGE 60, 316 (324) und OVG Hamburg, Beschluss vom 19.06.2023 – 1 Bf 345/21.AZ.

²⁰² EuGH, Urteil vom 08.02.2024 – C-216/22.


6.2. „mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung beitragen“

Liegen neue Elemente oder Erkenntnisse vor, ist zu prüfen, ob diese mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung beitragen. Hierfür ist erforderlich, dass der neue Sachvortrag die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Zuerkennung internationalen Schutzes betrifft und somit Elemente enthält, auf die sich eine Schutzgewährung begründen könnte (Kernelemente).

Der Antragsteller muss einen schlüssigen, aus sich heraus bereits verständlichen Sachvortrag präsentieren, aus dem sich entweder ein Bezug auf die Kernelemente der vorangegangenen Entscheidung ergibt, indem eine Änderung dargelegt wird, oder der Elemente enthält, die Kernelemente einer neuen Entscheidung werden können, indem ein neuer Sachverhalt dargelegt wird.

Die erhebliche Wahrscheinlichkeit liegt erst dann vor, wenn der neue Sachvortrag bei abstrakter Betrachtung die Voraussetzungen einer Schutzgewährung erfüllen kann.

Hingegen ist nicht schon im Stadium der Vorprüfung zu untersuchen, ob im Fall des Antragstellers aufgrund dieses Sachvortrags Schutz zu gewähren wäre. Diese umfangreiche Prüfung ist – unter Berücksichtigung aller weiteren Aspekte des individuellen Falles – einem gegebenenfalls durchzuführenden weiteren Verfahren vorbehalten.

	Internationaler Schutz ist zuzuerkennen.
	Aufgrund einer beachtlich wahrscheinlichen Verfolgung wäre internationaler Schutz zuzuerkennen.
	<i>erhebliche Wahrscheinlichkeit einer günstigeren Entscheidung</i>
	Eine günstigere Entscheidung erscheint möglich.
	Das Vorbringen ist ungeeignet, zur Schutzgewährung zu führen.

Der Maßstab der erheblichen Wahrscheinlichkeit stellt geringere Anforderungen als die aus der Prüfung des internationalen Schutzes bekannte beachtliche Wahrscheinlichkeit, er stellt jedoch höhere Anforderungen als die bislang bei der Vorprüfung zu berücksichtigende bloße Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung. Entscheidend ist, dass der neue Sachvortrag für sich genommen bei einem Antragsteller aus einem bestimmten HKL die Qualität hat, nunmehr zu einer Zuerkennung internationalen Schutzes führen zu können (auch wenn bei einer späteren Prüfung des gesamten Falles individuelle Aspekte zu einem anderen Ergebnis führen).

6.3. Unmöglichkeit des früheren Vorbringens

Neue Elemente oder Erkenntnisse sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der Antragsteller ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, diese im vorangegangenen Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, vorzubringen.

Ältere Elemente oder Erkenntnisse, die zwar als „neu“ anzusehen sind, weil sie im vorangegangenen Verfahren weder vom Antragsteller vorgebracht worden sind noch vom Bundesamt berücksichtigt wurden, scheiden somit als Grundlage für die Durchführung eines weiteren Verfahrens aus, wenn der Antragsteller sie im Asylverfahren oder im Gerichtsverfahren bereits hätte vorbringen können. Auch wenn der Antragsteller gegen die Entscheidung im vorangegangenen Verfahren keine Klage erhob, schließt dies solche Elemente oder Erkenntnisse ein, die der Antragsteller bis zum Ablauf der Klagefrist hätte vorbringen können. Fand ein Gerichtsverfahren statt, ist der Zeitraum bis zum Ende der mündlichen Verhandlung zu betrachten, bei Verfahren ohne mündliche Verhandlung der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Es ist hierbei grundsätzlich vom Verschulden des Antragstellers auszugehen, wenn er von Elementen oder Erkenntnissen bereits Kenntnis hatte und diese nicht vorbrachte.

Ohne eigenes Verschulden handelte der Antragsteller hingegen, wenn er durch ein nachvollziehbares Unvermögen am Vorbringen gehindert war, z. B. aufgrund seiner psychischen Gesundheit, seines (hohen oder niedrigen) Alters oder seiner Unfähigkeit, die Bedeutung einer Tatsache hinsichtlich seiner Verfolgung zu erkennen. Ein Unvermögen kann auch durch äußere Tatbestände bestanden haben, z. B. durch praktische Schwierigkeiten beim Zugang zu Unterlagen oder die Risiken von Kontakten mit amtlichen Stellen im Herkunftsland. Unvermögen muss vom Antragsteller dargelegt und nachgewiesen (d. h. glaubhaft gemacht) werden und ist vom SB-E im Einzelfall zu prüfen. Zu beachten sind die gesonderten Ausführungen im Kapitel [Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität](#).

6.4. Informatorische Anhörung

Im Rahmen der Vorprüfung eines Folgeantrags findet noch keine persönliche Anhörung statt. Diese ist einem ggf. durchzuführenden Asylverfahren vorbehalten. Grundlage für die Prüfung ist zunächst allein die schriftliche Begründung des Folgeantrags. Es ist jedoch möglich und kann ggf. erforderlich sein, eine informatorische Anhörung durchzuführen. Die informatorische Anhörung ist sowohl in der Ladung als auch in der Niederschrift stets als „informatorisch“ zu deklarieren, um den Unterschied zu einem durchgeführten Asylverfahren klarzustellen.

Zu beachten ist, dass eine informatorische Anhörung nie zu dem Zweck erfolgen kann, fehlendes Vorbringen in der schriftlichen Begründung zu ersetzen, sondern stets nur zu dem Zweck erfolgt, relevantes und substantiiertes Vorbringen in der schriftlichen Begründung weiter aufzuklären und zu hinterfragen, um dem SB-E eine Beurteilung der Glaubhaftigkeit zu ermöglichen. Voraussetzung für eine informatorische Anhörung ist somit, dass in der

schriftlichen Begründung bereits ein substantiierter Sachvortrag erfolgt, der bei Wahrunterstellung erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen könnte, dass dem Antragsteller internationaler Schutz zuzuerkennen wäre. Nur in diesem Fall wird eine Sachaufklärungspflicht des Bundesamts ausgelöst, welcher es durch die informatorische Anhörung nachkommt. Die informatorische Anhörung dient dann dazu, dem SB-E die genaue Beurteilung des neuen Sachvortrags zu ermöglichen.

Eine informatorische Anhörung ist daher nur dann durchzuführen, wenn ohne diese eine Entscheidung nicht ergehen kann. Dies gilt beispielsweise, wenn der Antragsteller darlegt, dass er zwischenzeitlich wieder in seinem Herkunftsland gewesen ist und substantiiert eine individuelle Bedrohung geltend macht, deren Glaubhaftigkeit nun zu prüfen wäre.

6.5. Entscheidung

Die Vorprüfung des Folgeantrags endet mit der Entscheidung, ein weiteres Verfahren durchzuführen (siehe 7.) oder kein weiteres Verfahren durchzuführen (siehe 8.).

6.6. Altverfahren (vor dem 28.08.2007)

Wurde das vorangegangene Verfahren vor dem 28.08.2007 entschieden, so war der subsidiäre Schutz noch nicht Teil der Prüfung des Asylantrags. In diesen Fällen ist es zwingend erforderlich, erstmalig den subsidiären Schutz ebenso wie die Abschiebungsverbote zu prüfen. Die erstmalige Sachentscheidung zum subsidiären Schutz kann nur im Rahmen eines weiteren Verfahrens ergehen, in dem über den gesamten Asylantrag erneut entschieden wird. Die Vorprüfung kann übersprungen werden. Der Antragsteller ist persönlich anzuhören. In den entsprechenden Bescheiden genügt als Begründung für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens der Hinweis, dass ein weiteres Verfahren durchzuführen war.

7. Entscheidung, ein weiteres Verfahren durchzuführen

7.1. Übergang zur persönlichen Anhörung

Ist als Ergebnis der Vorprüfung ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, so ist der Antragsteller zur persönlichen Anhörung zu laden und im Weiteren nach den allgemeinen Vorschriften für Asylverfahren vorzugehen (siehe 11.).

Dass ein weiteres Verfahren durchzuführen ist, kann durch den SB-E bereits während des Verlaufs der informatorischen Anhörung festgestellt werden. In einem solchen Fall hat keine erneute Ladung des Antragstellers zu erfolgen, sondern die informatorische Anhörung ist „fließend“ in eine persönliche Anhörung nach § 25 AsylG zu überführen. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

Mit dem Übergang zur persönlichen Anhörung ist die Entscheidung getroffen worden, ein weiteres Verfahren durchzuführen. Eine Ablehnung des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Erfolgt in der informatorischen Anhörung ein substantiierter und glaubhafter Sachvortrag, der zu der Entscheidung führt, ein weiteres Verfahren durchzuführen, wichtige Elemente

hierfür jedoch nicht endgültig geklärt werden können (z. B. weil die Echtheit oder Aussagekraft vorgelegter Beweismittel noch geprüft werden muss), ist abzuwägen, ob die vorliegenden Anhaltspunkte für die Möglichkeit, dass diese Beweismittel erheblich zu der Wahrscheinlichkeit einer Schutzzuerkennung beitragen, überwiegen oder eher dagegensprechen. Je nach Ausgang dieser Abwägung ist die informatorische Anhörung ggf. auch ohne endgültige Abklärung in eine persönliche Anhörung zu überführen.

7.2. Mitteilung an die ABH

Ist das Ergebnis der Vorprüfung, dass ein weiteres Verfahren durchgeführt wird, so ist stets eine Mitteilung unter Verwendung des Dokuments D0112 an die ABH zu versenden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen ersten oder einen wiederholten Folgeantrag handelt. Die Mitteilung muss den Hinweis enthalten, dass dem Antragsteller eine Aufenthaltsgestattung zu bescheinigen ist. Ist der Antragsteller AE-wohnpflichtig, liegt die Zuständigkeit hierfür beim Bundesamt, anderenfalls bei der ABH.

8. Ablehnung als unzulässig

Wird kein weiteres Verfahren durchgeführt, so ist der Asylantrag zwingend gem. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als unzulässig abzulehnen. Eine andere Art der Entscheidung ist nicht möglich. Hierfür stehen die Gerüstbescheide FA400ff. zur Verfügung. Zu beachten ist, dass im Falle einer Entscheidung ohne vorherige informatorische Anhörung der Textbaustein FA560 in den Bescheid einzufügen ist.

8.1. Mitteilung an die ABH

8.1.1. Kein weiteres Verfahren bei wiederholtem Folgeantrag

Ist als Ergebnis der Vorprüfung bei einem wiederholten Folgeantrag kein weiteres Verfahren durchzuführen und liegt bereits bestands- oder rechtskräftig eine Abschiebungsandrohung/-anordnung vor (aus dem vorangegangenen Verfahren oder einem diesem vorangegangenen Verfahren), so ist unverzüglich die Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG unter Verwendung des Dokuments D0112 an die ABH zu versenden. Es ist dabei anzugeben, dass es sich um einen wiederholten Folgeantrag handelt. Zudem ist der Antragsteller bzw. sein Vertreter gleichzeitig unter Verwendung des Dokuments D2159 über die Nichtdurchführung eines weiteren Verfahrens und die daraus folgende Konsequenz der vollziehbaren Abschiebungsandrohung/-anordnung zu informieren.

Die ABH ist in der Mitteilung ggf. darüber zu informieren, dass eine Abschiebungsanordnung verbraucht ist (siehe 10.2.2.).

Der Bescheid ist möglichst kurzfristig nach der Mitteilung an die ABH zu erlassen.

Kann der Bescheid innerhalb einer Woche nach Abschluss der Vorprüfung zugestellt werden, kann eine gesonderte Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG ausnahmsweise ersatzlos entfallen. Insbesondere ist diese Mitteilung nicht mehr mit oder nach dem Bescheid zu versenden.

8.1.2. Kein weiteres Verfahren bei erstem Folgeantrag

Ist als Ergebnis der Vorprüfung bei einem ersten Folgeantrag kein weiteres Verfahren durchzuführen, so darf in der Regel keine Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG an die ABH versandt werden.

Gem. § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG kann eine Mitteilung jedoch dann erfolgen, wenn der Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Abschiebung erfolgt ist.

In einer solchen Fallkonstellation ist eine Mitteilung unter Verwendung des Dokuments D0112 an die ABH zu senden. Die Voraussetzungen sind im Dokument anzugeben, damit dem Adressaten die Fallkonstellation bewusst ist. Der Bescheid ist möglichst kurzfristig nach der Mitteilung an die ABH zu erlassen.

Bei Folgeanträgen von Antragstellern aus sicheren Herkunftsländern, bei denen kein substantiierter Vortrag erfolgt und in der Folge kein weiteres Verfahren durchzuführen ist, kann eine Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG ergehen. Hier ist in der Regel davon auszugehen, dass der Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Abschiebung gestellt worden ist. Unter den genannten Voraussetzungen ist dies auch bei einer erneuten Einreise anzunehmen, da dann zu unterstellen ist, dass die Folgeantragstellung nur auf die Behinderung der anderenfalls vollziehbaren Abschiebungsandrohung aus dem Erstverfahren abzielt. Auch hier ist im Dokument D0112 anzugeben, dass der Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Abschiebung gestellt worden ist.

In beiden vorgenannten Fällen ist der Antragsteller bzw. sein Vertreter gleichzeitig unter Verwendung des Dokuments D2159 über die Nichtdurchführung eines weiteren Verfahrens und die daraus folgende Konsequenz der vollziehbaren Abschiebungsandrohung/-anordnung zu informieren.

8.1.3. Irreversibilität

Wird vom SB-E eine Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG an die ABH versandt, so bedeutet dies, dass die Entscheidung im Rahmen der Vorprüfung des Folgeantrags getroffen worden ist, ob ein weiteres Verfahren durchgeführt wird oder ob kein weiteres Verfahren durchgeführt wird. Mit dem Versand wird diese Entscheidung zudem nach außen kundgetan. Ab diesem Zeitpunkt ist das Asylverfahren entsprechend dieser Entscheidung zu bearbeiten. Eine Änderung kann nicht mehr erfolgen.

9. Abschiebungsverbote

Die Prüfung der Abschiebungsverbote erfolgt bei Folgeanträgen in der Regel hinsichtlich des gleichen Staats, hinsichtlich dessen im Erstverfahren geprüft worden ist. Dieser Staat hängt von der Art der Entscheidung im Erstverfahren ab.

Wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt, sind entsprechend den allgemeinen Vorgaben die Voraussetzungen für das Vorliegen von Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu prüfen.

Ist kein weiteres Verfahren durchzuführen und wird der Folgeantrag deshalb nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als unzulässig abgelehnt, so hängt das weitere Vorgehen davon ab, ob in einem vorangegangenen Verfahren bereits eine Entscheidung zu den Abschiebungsverböten getroffen worden ist.

Erging bisher noch keine Entscheidung zu den Abschiebungsverböten, so ist nunmehr zusammen mit der Unzulässigkeitsentscheidung erstmals über das Vorliegen von Abschiebungsverböten zu entscheiden.

Wurden in einem vorangegangenen Verfahren bereits Abschiebungsverböte festgestellt, findet im Folgeverfahren keine Prüfung mehr statt. Es besteht kein Sachentscheidungsinteresse, da eine Verbesserung hier nicht mehr erlangt werden kann.

9.1. Wiederaufgreifen der Entscheidung zu den Abschiebungsverböten

Ist in einem vorangegangenen Verfahren bereits eine ablehnende Entscheidung zu den Abschiebungsverböten getroffen worden, so ist gem. § 31 Abs. 3 Satz 3 AsylG nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine erneute Prüfung der Abschiebungsverböte vorzunehmen.

Ein Wiederaufgreifen setzt gem. § 51 Abs. 1 VwVfG voraus, dass

- sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Antragstellers geändert hat oder
- neue Beweismittel vorliegen, die zu einer günstigeren Entscheidung führen würden oder
- Wiederaufgreifensgründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind.

Die Sachlage beinhaltet hierbei das gesamte Vorbringen des Antragstellers sowie alle Dokumente und alle weiteren Informationen zur Situation des Antragstellers und zur Situation im Herkunftsland. Die Rechtslage umfasst das materielle Recht. Es muss somit auf nationaler Ebene zu einer Verfassungsänderung, einer Gesetzesänderung oder zur Änderung einer Rechtsverordnung oder auf europäischer Ebene zur Änderung einer Verordnung gekommen sein. Die Änderung einer europäischen Richtlinie kann eine nachträgliche Änderung des materiellen Rechts bewirken, wenn dadurch dem Antragsteller ein subjektives Recht verliehen wird. Keine nachträgliche Änderung der Rechtslage i.S.v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG stellt eine Änderung des Verfahrensrechts oder der Rechtsprechung dar.²⁰³ Dies schließt auch höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerwG oder BVerfG sowie internationale Rechtsprechung des EuGH oder EGMR ein.²⁰⁴

²⁰³ BVerwG, Beschluss vom 16.02.1993 – 9 B 241/92; BVerwG, Urteil vom 23.07.1980, BVerwGE 60, 316 (324).

²⁰⁴ OVG Hamburg, Beschluss vom 19.06.2023 – 1 Bf 345/21.AZ.

Eine Änderung muss nachträglich eingetreten sein. Dies bedeutet, dass sich die Sachlage erst nach der früheren Entscheidung (einschließlich eines evtl. Gerichtsverfahrens) geändert haben darf. Die nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage muss sich zu Gunsten des Antragstellers auswirken können, d. h. sie muss eine günstigere Entscheidung erfordern oder zumindest ermöglichen. Die Rechtsprechung des BVerfG²⁰⁵, wonach es ausreichend ist, dass das Vorbringen des Antragstellers nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, gilt nur hinsichtlich des Asylantrags, nicht jedoch für den Wiederaufgreifensantrag hinsichtlich der Abschiebungsverbote. Hier ist die entscheidende Frage, ob die nachträgliche Änderung tatsächlich zur Feststellung eines Abschiebungsverbots führen kann. Dann ist das Verfahren wiederaufzugreifen, andernfalls nicht. Die Schwelle für das Wiederaufgreifen ist an dieser Stelle somit höher als die Vorgaben für die Durchführung eines weiteren Verfahrens hinsichtlich des Asylfolgeantrags (siehe 6.1.4.).

Gem. § 51 Abs. 2 VwVfG wird das Verfahren nur dann wiederaufgegriffen, wenn der Antragsteller ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen bereits in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

Gem. § 51 Abs. 3 VwVfG muss der Antrag innerhalb von 3 Monaten gestellt werden. Die Drei-Monats-Frist beginnt an dem Tag, an dem der Antragsteller von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt. Sind die vorgebrachten Gründe verfristet, erfolgt kein Wiederaufgreifen hinsichtlich der Abschiebungsverbote. Dies gilt unabhängig davon, ob die vorgebrachten Gründe zu einer günstigeren Entscheidung führen würden oder nicht. Zu beachten ist, dass die Entscheidung des EuGH vom 09.09.2021 nicht für Wiederaufgreifensanträge hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverböten gilt.²⁰⁶ Das an dieser Stelle der Prüfung verfristete Vorbringen kann jedoch für die spätere Prüfung des Wiederaufgreifens im weiteren Sinne relevant sein (siehe 9.3.).

Wurde in einem vorangegangenen Verfahren ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG a.F. oder § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt, ist ein auf ein zusätzliches Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG abzielender Wiederaufgreifensantrag bereits mit der Begründung abzulehnen, dass mit diesem keine günstigere Rechtsposition gegenüber dem vorangegangenen Verfahren zu erlangen ist.

9.2. Informatorische Anhörung

In gleicher Weise wie bei der Vorprüfung des Folgeantrags kann es auch für die Prüfung der Voraussetzungen des Wiederaufgreifensantrags nach § 51 VwVfG hinsichtlich der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erforderlich sein, eine informatorische Anhörung durchzuführen.

²⁰⁵ BVerfG, Beschluss vom 04.12.2019 – 2 BvR 1600/19.

²⁰⁶ EuGH, Urteil vom 09.09.2021 – C-18/20.

Die durch § 28 VwVfG vorgeschriebene Gelegenheit zur Stellungnahme hat der Antragsteller bereits mit der schriftlichen Begründung bei der Folgeantragstellung erhalten, sodass grundsätzlich auch über den Wiederaufgreifensantrag ohne zusätzliche Anhörung entschieden werden kann. Hier gilt deshalb in gleicher Weise wie bei der Vorprüfung des Folgeantrags, dass eine informatorische Anhörung nur durchzuführen ist, wenn ohne sie nicht entschieden werden kann (siehe 6.3.).

Insbesondere ist zu beachten, dass in Fällen, in denen der Antragsteller Krankheiten vorträgt, eine informatorische Anhörung nur dann notwendig ist, wenn die Krankheit geeignet ist, ein Abschiebungsverbot zu begründen (siehe [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Abschnitt 1.3 § 60 Abs.7 AufenthG](#)). Sofern der Antragsteller bereits substantiierte Gutachten oder Stellungnahmen vorgelegt hat, die eine einschlägige Erkrankung bescheinigen, wird regelmäßig keine informatorische Anhörung zur Überprüfung notwendig sein.

9.3. Wiederaufgreifen im weiteren Sinne

Das Bundesamt hat wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung über § 51 Abs.1 bis 3 VwVfG hinaus die Befugnis, ein Verfahren auch ohne Antrag aus allgemeinen Ermessenserwägungen von Amts wegen wieder zu eröffnen. Diese Kompetenz einer Behörde wird als „Wiederaufgreifen im weiteren Sinne“ bezeichnet. Das Wiederaufgreifen im weiteren Sinne unterscheidet sich von dem Wiederaufgreifen nach § 51 VwVfG dadurch, dass hier regelmäßig kein durchsetzbarer Anspruch auf einen Zweitbescheid besteht. Vielmehr handelt es sich um die Befugnis der Behörde, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns von Amts wegen nach §§ 51 Abs. 5, 48 VwVfG oder §§ 51 Abs. 5, 49 VwVfG einen unanfechtbar abgelehnten Antrag sachlich neu zu prüfen.

Das Wiederaufgreifen im weiteren Sinne ist eine Ermessensentscheidung. Die Ausübung oder Nichtausübung des Ermessens muss daher auch im Bescheid begründet werden. Das Ermessen obliegt hierbei nicht dem SB-E. Die DA-Asyl, [Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG](#), sieht vielmehr vor, dass ein Wiederaufgreifen insbesondere wegen schwerer, im HKL nicht behandelbarer Krankheit, drohender weiblicher Genitalbeschneidung oder behaupteter Traumatisierung erfolgt, wann immer ein Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt und der Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nach § 51 Abs. 2 oder 3 VwVfG nicht zu einer erneuten Prüfung führt.

Das Wiederaufgreifen im weiteren Sinne kommt nicht in Betracht, wenn ein erneuter Verwaltungsakt mit gleichem Inhalt zu erlassen wäre (§ 49 Abs. 1 VwVfG).

9.4. Mitteilung an die ABH

Das Ergebnis der Vorprüfung des Folgeantrags und der Prüfung des Wiederaufgreifensantrags können auseinanderfallen. Die ABH ist auch in Fällen, in denen kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird, über die erneute Prüfung zu den Abschiebungsverboten zu informieren, wenn die Prüfung zum Wiederaufgreifen der Entscheidung zu den Abschiebungsverboten gem. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG mit diesem Ergebnis endet. Dies erfolgt ebenfalls unter Verwendung des Dokuments D0112.

10. Abschiebungsandrohung/-anordnung

10.1. Bei Durchführung eines weiteren Verfahrens

Wird ein weiteres Verfahren durchgeführt, so richtet sich die Frage, ob und in welchen Staat eine Abschiebungsandrohung/-anordnung erlassen wird, nach den allgemeinen Regeln, siehe hierzu [Rückkehrentscheidung](#) und [Unzulässige Asylanträge](#). Insbesondere spielt es in dieser Konstellation keine Rolle, ob in vorangegangenen Verfahren eine Abschiebungsandrohung/-anordnung erlassen worden ist.

Wurde in einem vorangegangenen Verfahren eine Abschiebungsandrohung/-anordnung erlassen, ist diese nicht mit der neuen Entscheidung aufzuheben.

10.2. Kein weiteres Verfahren

10.2.1. Keine erneute Abschiebungsandrohung/-anordnung

Wird kein weiteres Verfahren durchgeführt und der Asylantrag deshalb als unzulässig abgelehnt, so hängt die Frage, ob und in welchen Staat eine Abschiebungsandrohung/-anordnung erlassen wird, davon ab, wie in vorangegangenen Verfahren dazu entschieden worden ist.

Ist in einem vorangegangenen Verfahren eine Abschiebungsandrohung oder eine Abschiebungsanordnung erlassen worden, so ist gem. § 71 Abs. 5 AsylG zusammen mit der Unzulässigkeitsentscheidung keine erneute Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung zu erlassen. Die bisherige Abschiebungsandrohung/-anordnung ist weiterhin vollziehbar. Die im Bescheid zu verwendende Rechtsbehelfsbelehrung ist RBB B. Der Antragsteller kann beim Verwaltungsgericht gegen die Ablehnung des Folgeantrags als unzulässig einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stellen. Gem. § 71 Abs. 5 Satz 3 AsylG darf die Abschiebung aus der bisherigen Abschiebungsandrohung innerhalb der einwöchigen Antragsfrist und, wenn ein Antrag gestellt wurde bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts über diesen Antrag, nicht vollzogen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein erster Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Abschiebung gestellt wurde oder ein wiederholter Folgeantrag vorliegt. In diesen Fällen hat der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO keine Auswirkung auf den Vollzug der bisherigen Abschiebungsandrohung/-anordnung.

10.2.2. Verbrauchte Abschiebungsanordnung

Zu beachten ist jedoch, dass eine Abschiebungsanordnung – obwohl ein erneuter Asylantrag gestellt wurde – im Gegensatz zu einer Abschiebungsandrohung durch eine bereits

vollstreckte Abschiebung verbraucht sein kann. Während es bei der Abschiebungsandrohung daher unerheblich ist, ob bereits eine Abschiebung vollzogen wurde (denn sie kann mehrfach Grundlage für eine Abschiebung sein), gilt die Vorgabe des § 71 Abs. 5 AsylG bei einer Abschiebungsanordnung nur für noch nicht verbrauchte Abschiebungsanordnungen. Fand tatsächlich eine Abschiebung statt, muss mit dem Unzulässigkeitsbescheid erneut eine Abschiebungsanordnung erlassen werden. Über den Verbrauch der Abschiebungsanordnung ist die ABH in der Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG (siehe 8.1.) zu informieren. Zu Dublin-Verfahren siehe [DA-Dublin](#). Zum Verbrauch von Rückkehrentscheidungen siehe [Rückkehrentscheidung](#).

10.2.3. Zielstaat

Der Zielstaat der Abschiebung ist in der Regel der gleiche Staat, in den die Abschiebung in einem vorangegangenen Verfahren angedroht worden ist. Ob dies der Herkunftsstaat oder ein anderer Staat ist, hängt wiederum in der Regel von der Art der Entscheidung im Erstverfahren ab.

10.2.4. Erneute oder erstmalige Abschiebungsandrohung

Ist in keinem vorangegangenen Verfahren eine Abschiebungsandrohung/-anordnung erlassen worden oder ist eine evtl. erlassene Abschiebungsandrohung/-anordnung aufgehoben worden oder entfallen²⁰⁷, so ist mit der Unzulässigkeitsentscheidung eine Abschiebungsandrohung/-anordnung zu erlassen. Gem. § 71 Abs. 4 AsylG ist zu beachten, dass im Falle einer Abschiebungsandrohung die Vorgaben des § 36 AsylG Anwendung finden. Die zu setzende Ausreisefrist beträgt daher 1 Woche. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist RBB B.

Zu den Voraussetzungen einer Abschiebungsandrohung siehe im Übrigen [Rückkehrentscheidung](#).

11. Durchführung eines weiteren Verfahrens

Wird ein weiteres Verfahren durchgeführt, so gelten die allgemeinen Regeln für Asylverfahren. Hinsichtlich des Verfahrens ist somit so vorzugehen, als wäre der Folgeantrag ein Erstantrag. Insbesondere ist eine persönliche Anhörung erforderlich. Im Bescheid ist jedoch darzustellen, dass es sich um einen Folgeantrag handelt und die entsprechende Historie im Sachverhalt darzulegen. Hierfür steht der Textbaustein FA800 zur Verfügung.

Erweist sich der Folgeantrag in der Prüfung im weiteren Verfahren als unbegründet und erfolgt daher eine Ablehnung des Asylantrags, so muss diese gem. § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG zwingend als offensichtlich unbegründet erfolgen.

Ist ein weiteres Verfahren durchzuführen und ergeben sich in diesem Anhaltspunkte für die Unzulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 b) bis 4 AsylG, so ist die Durchführung der Anhörung zur Zulässigkeit erforderlich.

²⁰⁷ Eine Abschiebungsandrohung entfällt, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel erteilt wird. Eine erneute Abschiebungsandrohung kann dann nur ergehen, wenn der Ausländer nicht mehr im Besitz des Aufenthaltstitels ist.

12. Rücknahmen und Einstellungen

Hinsichtlich Rücknahmen und Einstellungen bei Folgeanträgen ist zu unterscheiden, ob der Anlass hierfür während der Vorprüfung des Folgeantrags, d. h. bevor die Entscheidung getroffen wurde, ein weiteres Verfahren durchzuführen oder kein weiteres Verfahren durchzuführen, auftritt oder danach.

12.1. Rücknahmen und Einstellungen während der Vorprüfung

Der Folgeantrag ist ein erneuter Asylantrag und wird in dieser Hinsicht durch die entsprechenden Vorschriften des AsylG geregelt. Die Vorprüfung des Folgeantrags ist jedoch ein Verfahren nach allgemeinem Verwaltungsrecht. Die besonderen Verfahrensvorschriften des AsylG finden zu diesem Zeitpunkt noch keine Anwendung, denn diese gelten erst, wenn die Entscheidung getroffen worden ist, ein weiteres Verfahren durchzuführen. Erst dieses ist ein Asylverfahren im Sinne des AsylG.

Wird ein Folgeantrag während der Vorprüfung zurückgenommen, wird daher nur das Verfahren zur Prüfung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens eingestellt. Hierfür sind die Gerüstbescheide FA300ff zu verwenden.

Einstellungen wegen Nichtbetreibens (§ 33 AsylG) sind zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, da § 33 AsylG während der Vorprüfung noch nicht anwendbar ist. Liegt ein Fall des Nichtbetreibens vor, so ist die Vorprüfung auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zu beenden, ggf. allein aufgrund der schriftlichen Begründung. Ist auf dieser Grundlage kein weiteres Verfahren durchzuführen, so ist der Folgeantrag als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG abzulehnen.

Ist hingegen ein weiteres Verfahren durchzuführen, so kommt in diesem § 33 AsylG zur Anwendung, wenn erneut ein Nichtbetreiben vorliegt.

Wird der Folgeantrag als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG abgelehnt, so ergeht auch die Entscheidung zu den Abschiebungsverboten auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen, ggf. allein aufgrund der schriftlichen Begründung.

12.2. Rücknahmen und Einstellungen nach der Vorprüfung

Wird ein weiteres Verfahren durchgeführt, so bestimmt sich das Vorgehen bei Rücknahme des Asylantrags oder Nichtbetreiben des Asylverfahrens nach dem Kapitel [Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen](#).

Wird kein weiteres Verfahren durchgeführt, so ist im Falle einer Rücknahme des Asylantrags oder des Nichtbetreibens so zu verfahren wie während der Vorprüfung (siehe 12.1.), d. h. nach einer Rücknahme eine Einstellung vorzunehmen und nach Nichtbetreiben der Antrag als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG abzulehnen.²⁰⁸

²⁰⁸ Da die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig das Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens ist, fällt die zuvor getroffene Entscheidung, kein weiteres Verfahren durchzuführen, zwar zeitlich, jedoch nicht rechtlich vor das Ende der Vorprüfung.

13. Besondere Fallkonstellationen

13.1. Nachfluchtatbestände

Gem. § 28 Abs. 1a AsylG können Gründe für einen Asylantrag auch auf Ereignissen beruhen, die erst eingetreten sind, nachdem der Antragsteller sein Herkunftsland verlassen hat. Sie können dabei insbesondere auf einem Verhalten des Antragstellers beruhen, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

Stellt der Antragsteller einen Folgeantrag, so kann ihm gem. § 28 Abs. 2 AsylG in der Regel kein Flüchtlingsschutz zuerkannt werden, wenn die Verfolgung auf Umständen beruht, die er selbst nach dem Abschluss des vorangegangenen Asylverfahrens geschaffen hat.

Sowohl bei der Vorprüfung des Folgeantrags als auch im Rahmen der Prüfung eines ggf. durchzuführenden weiteren Verfahrens sind daher selbst geschaffene Nachfluchtatbestände nicht zu berücksichtigen. Die Formulierung „in der Regel“ stellt dabei eine gesetzliche Missbrauchsvermutung dar, die der Antragsteller im Einzelfall widerlegen muss. Sie ist dann widerlegt, wenn er den Verdacht ausräumen kann, er habe Nachfluchtaktivitäten nach Ablehnung des vorangegangenen Antrags nur oder aber hauptsächlich mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung entwickelt oder intensiviert. Ein gegen Missbrauch sprechendes Indiz, das allein jedoch nicht zur Widerlegung der Regelvermutung ausreicht, kann die Kontinuität einer nach außen betätigten Überzeugung sein. Wird der Antragsteller jedoch nach einem erfolglosen Asylverfahren erstmals aktiv oder intensiviert er seine bisherigen Aktivitäten, muss er dafür nachvollziehbare Gründe anführen, um den Verdacht auszusräumen, dass dies in erster Linie erfolge, um die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung zu schaffen. Hierzu sind die Persönlichkeit des Antragstellers und dessen Motive für seine erstmalig aufgenommenen oder intensivierten Aktivitäten vor dem Hintergrund seines bisherigen Vorbringens und seines Vorfluchtschicksals einer Gesamtwürdigung zu unterziehen.²⁰⁹ Zu beachten ist, dass § 28 Abs. 2 AsylG nur die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes betrifft. Kann der Antragsteller die gesetzliche Regelvermutung nicht widerlegen, sind der subsidiäre Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG und gegebenenfalls die Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu prüfen.

13.2. Im Erstverfahren unzulässige Asylanträge

Wird kein weiteres Verfahren durchgeführt, kann der Folgeantrag in Verfahren, in denen der vorangegangene Asylantrag als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AsylG abgelehnt worden ist, nicht erneut nach einer dieser Regelungen abgelehnt werden. Der Folgeantrag ist nunmehr zwingend nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als unzulässig abzulehnen, siehe hierzu auch [Unzulässige Asylanträge](#). Die einzige Ausnahme hierzu sind Verfahren, in denen der Antrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG abgelehnt wurde (Dublin-Verfahren), solange eine

²⁰⁹ BVerwG, Urteil vom 18.12.2008 – 10 C 27.07.

Überstellung in den zuständigen EU-Mitgliedstaat oder die Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island noch möglich ist, siehe hierzu [Unzulässige Asylanträge](#) und [DA-Dublin](#).

13.3. Verfahren bei bestandskräftigem Dublin-Bescheid im Erstverfahren

Dass der deutsche Gesetzgeber das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der Dublin-III-VO in § 29 AsylG gleichzeitig als eine Entscheidung über den Asylantrag ausgestaltet hat, führt in der Regel zu keinen Anwendungsproblemen, soweit nur ein Asylantrag in Deutschland vorliegt. Sofern das Dublin-Verfahren scheitert wird der Asylantrag nach Aufhebung des Dublin-Bescheids als Erstantrag geprüft. Liegen jedoch mehrere Asylanträge in Deutschland vor, ist folgendes zu beachten:

Wenn das vorherige Verfahren mit einem bestands-/rechtskräftigen Dublin-Bescheid abgeschlossen wurde und ein erneuter Asylantrag gestellt wird, während die Überstellungsfrist nach der Dublin-III-VO noch läuft oder eine Überstellung bereits stattfand, so handelt es sich bei dem erneuten Antrag um einen Folgeantrag. Die Dublin-III-VO (die Anwendungsvorrang genießt) unterscheidet jedoch nicht zwischen Erst- und Folgeanträgen. Fand noch keine Überstellung statt, führt das zuständige DZ deshalb kein erneutes Dublin-Verfahren durch. Sofern eine Überstellung bereits stattfand und nach Wiedereinreise erneut ein Antrag gestellt wurde, wird vom zuständigen DZ ein erneutes Dublin-Verfahren durchgeführt. In beiden Fällen wird, sofern das Dublin-Verfahren scheitert, die Akte vom SB-Dublin an den SB-E zurückgegeben.

Das Verfahren ist in diesem Fall als Folgeantrag zu bearbeiten (d. h. in der zweiten MARiS-Akte), da ein nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG bestandskräftig abgeschlossenes Asylverfahren vorliegt. Der Dublin-Bescheid ist aus diesem Grund auch nicht aufzuheben. Der neue Antrag ist als zulässiger Folgeantrag zu entscheiden. Es liegen insofern neue Erkenntnisse (siehe 6.1.3) vor, dass die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags nunmehr auf Deutschland übergegangen ist.

13.4. Griechenland-Fälle

Wurde der Asylantrag wegen des bereits in Griechenland zuerkannten internationalen Schutzes in der Vergangenheit unanfechtbar als unzulässig abgelehnt und wird ein Folgeantrag gestellt, so ist zu beachten, dass sich die Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland insgesamt nicht verschlechtert hat. Dass bei Erstverfahren in der aktuellen Entscheidungspraxis (siehe [Unzulässige Asylanträge](#)) bei bestimmten Fallkonstellationen im Hinblick auf eine Rückkehr nach Griechenland ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh anzunehmen ist, beruht auf der geänderten Bewertung der Gesamtumstände, nicht auf einer Verschlechterung der Lebensbedingungen für international Schutzberechtigte in Griechenland. Beruht die Begründung des Folgeantrags daher allein auf der Situation anerkannter Schutzberechtigter in Griechenland, ist kein weiteres Verfahren durchzuführen und der Asylantrag als unzulässig abzulehnen. Die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ist Fällen vorbehalten, in denen in der Person des Antragstellers liegende Gründe vorliegen, die neue Elemente oder Erkenntnisse darstellen.

Dies gilt entsprechend für die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Sofern kein entsprechender Wiederaufnahmegrund vorliegt, entscheidet die Behörde hier zusätzlich im Wege ihres Wiederaufgreifensermessens nach § 51 Abs. 5 VwVfG, ob sie in eine erneute Prüfung eintritt. In bestimmten Fallkonstellationen steht Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh einer Rückkehr nach Griechenland entgegen (siehe [Unzulässige Asylanträge](#)). In diesen Fällen ist bei Folgeanträgen das Verfahren zu den Abschiebungsverboten von Amts wegen wiederaufzugreifen und ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG für Griechenland festzustellen. Wurde ein Abschiebungsverbot bereits im Zusammenhang mit der Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG für Griechenland festgestellt, kommt ein Wiederaufgreifen nicht in Betracht.

Wurde im Erstverfahren nicht über Abschiebungsverbote hinsichtlich Griechenlands entschieden, ist darüber auf einen Folgeantrag hin – unabhängig von Wiederaufgreifensgründen – in jedem Fall eine Prüfung und Entscheidung vorzunehmen.

14. Prioritäre Bearbeitung

Folgeanträge sind prioritär zu bearbeiten. Siehe hierzu allgemein [Prioritäten](#).

15. Gleichzeitiger Antrag auf Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Wird zusammen mit einem unwirksamen Folgeantrag ein ausdrücklicher Antrag auf Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gestellt oder werden in dem Folgeantrag auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geltend gemacht, erstreckt sich die Unwirksamkeit nicht auf den Wiederaufgreifensantrag. Dieser ist nach Überprüfung der Antragsunterlagen als wirksam gestellt mit der Folge einer Aktenanlage zu erachten.

Wird mit einem unwirksamen Folgeantrag kein ausdrücklicher Antrag auf Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gestellt, umfasst die Begründung des Folgeantrages zu Art. 16a GG, § 3 und/oder § 4 AsylG jedoch auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, ist ein Wiederaufgreifensverfahren anzulegen. Die Geltendmachung von Gefahren, die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG darstellen können, setzt nicht voraus, dass die Rechtsnorm ausdrücklich benannt wird. Bei der Entscheidung im Rahmen des Wiederaufgreifensantrags sind die dargelegten Gründe zu würdigen.

Enthält der unwirksame Folgeantrag keine Ausführungen dazu, dass Schutz vor Gefahren gesucht wird, die von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erfasst sind, ist kein Wiederaufgreifensantrag anzulegen.

Wird eine Akte für einen Wiederaufgreifensantrag angelegt, umfasst diese sämtliche eingegangenen Dokumente und Unterlagen; zu keinem Zeitpunkt erfolgt eine (teilweise) Rücksendung. Die die Unwirksamkeit des Folgeantrags feststellenden Dokumentvorlagen D0844 bzw. D0845 weisen den Antragsteller auch darauf hin, dass der Wiederaufgreifensantrag

im Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen keine den Vollzug hemmende Wirkung i.S.v. § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG entfaltet.

16. Erneuter Antrag nach Erlöschen der Schutzberechtigung

Sind die Asylberechtigung oder der internationale Schutz nach § 72 AsylG erloschen, handelt es sich bei dem erneuten Asylantrag um einen Erstantrag.

Dienstanweisung Asylverfahren

Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens

1. Folgeanträge während das Erst- oder Folgeantragsverfahren in der Hauptsache noch anhängig ist

Bis zur Unanfechtbarkeit der Ablehnung eines früheren Asylantrages ist eine Folgeantragstellung nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG unzulässig. Auch ein wirksamer Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erfordert nach § 51 Abs. 1 VwVfG die Unanfechtbarkeit der vorherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Neue Tatsachen oder Beweismittel sind in das anhängige gerichtliche Hauptsacheverfahren einzubringen. Gehen entsprechende Anträge beim Bundesamt ein, werden diese dem Gericht zum dortigen Verfahren vorgelegt. Der neue Vortrag ist dabei im Hinblick auf eine Klaglosstellung zu würdigen.

Ist der Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nach den vorgenannten Kriterien unzulässig, so ist zu berücksichtigen, dass in der Regel auch ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne nach § 51 Abs. 5 i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG beantragt wird. Dieser Antrag auf Rücknahme oder Widerruf der früheren Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG setzt nicht voraus, dass diese bereits unanfechtbar ist. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Ebenso wie bei einem zulässigen Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, der mangels Vorliegens einer geänderten Sach- und Rechtslage oder wegen der Präklusionsvorschriften des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG scheitert, ist eine inhaltliche Prüfung des geltend gemachten Abschiebungshindernisses vorzunehmen. Kommt ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne nicht in Betracht, weil ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste (vgl. § 49 Abs. 1 VwVfG), ist dies schriftsätzlich gegenüber dem Gericht darzulegen. Kommt dagegen eine positive Entscheidung in Betracht, erfolgt entsprechend des Abschnitts [Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG](#) eine Abstimmung mit Referat 61F.

In den Fällen, in denen während eines noch anhängigen Gerichtsverfahrens "Folgeanträge" gestellt wurden, weil der im "Folgeantrag" vorgetragene Sachverhalt im laufenden Gerichtsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden konnte (z. B. nach Schluss der mündlichen Verhandlung), ist Folgendes zu beachten:

Ein Folgeantrag kann auch für den o. g. Fall erst nach rechtskräftigem Abschluss des Erstverfahrens gestellt werden, § 71 Abs. 1 AsylG.

Die Frist beginnt in einer derartigen Situation, in der während des anhängigen (später abschlägig entschiedenen) Gerichtsverfahrens ein Änderung der Sachlage eintritt bzw. neue Beweismittel vorliegen, die nicht mehr im Verfahren geltend gemacht werden konnten, erst dann, wenn ein Folgeantrag gestellt werden darf. Das ist gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG aber erst nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung des früheren Asylantrags möglich, so dass bis zu diesem Zeitpunkt der Fristbeginn hinausgeschoben wird.

Die entgegenstehende Regelung des § 51 Abs. 3 VwVfG, wonach die Frist für den Asylbewerber schon mit Kenntniserlangung der neuen Wiederaufgreifensgründe zu laufen beginnt, hätte zur Folge, dass bei einem Ablauf der Frist nach § 51 Abs. 3 VwVfG vor Rechtskraft der Asylbewerber nicht mehr mit neuen Tatsachen gehört werden könnte. Entscheidend ist in diesem Fall für das Ingangsetzen der Frist nach § 51 Abs. 3 Satz 2 VwVfG der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im früheren Asylverfahren (BVerwG, Urteil vom 25.11.08 – 10 C 25.07.)

2. Folgeantragstellung nach Schluss der mündlichen Verhandlung

2.1 Verfahren während des noch anhängigen Gerichtsverfahrens

Geht ein schriftlich zu stellender "Folgeantrag" beim Bundesamt ein, während das Erstverfahren noch beim Verwaltungsgericht anhängig, die mündliche Verhandlung aber schon geschlossen ist, so ist dieser dem SB-P vorzulegen. Der ReSB-P hat wie üblich den Sachvortrag dem VG zu übermitteln und in die elektronische Akte aufzunehmen.

Erscheint ein Asylbewerber persönlich in der Außenstelle des Bundesamtes, während das Erstverfahren noch beim VG anhängig, die mündliche Verhandlung aber schon geschlossen ist, sind die Gründe soweit dies möglich ist festzuhalten und dem Ref die Niederschrift vorzulegen. Dieser leitet die Niederschrift dem VG zu und nimmt sie zur elektronischen Akte.

Soweit der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, ist diesem das ausgefüllte Dokument D0817 (UnwirksFA_Anh_Gerichtsverf_RA) zuzusenden.

Für den Fall der fehlenden Bevollmächtigung wird dem Antragsteller das ausgefüllte Dokument D0816 (UnwirksFA_Anh_Gerichtsverf_Ast) zugesandt bzw. bei der persönlichen Antragstellung ausgehändigt.

Der Ref stellt in beiden Fällen sicher, dass ihm die Akte nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung wieder zugeleitet wird.

2.2 Verfahren nach rechtskräftigem Abschluss des Gerichtsverfahrens

Nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung und Wiedervorlage der Akte beim Ref prüft dieser, ob der Sachvortrag nicht doch noch vom VG berücksichtigt wurde. Darüber nimmt er einen Vermerk in die Akte auf.

Wird jetzt, nach Rechtskraft der Gerichtsentscheidung, ein Folgeantrag wirksam gestellt (schriftliche oder persönliche Antragstellung), ist die Vorverfahrensakte beizuziehen.

Die Prüfung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 VwVfG durch die Entscheider ist anhand des vom Referenten vorgenommenen Vermerks durchzuführen.

Erfolgt die Folgeantragstellung mit der Begründung, die vom VG schon berücksichtigt wurde, liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vor.

Wurde der Sachvortrag nicht mehr vom VG berücksichtigt, liegen regelmäßig die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 VwVfG vor (ausnahmsweise gilt eine Besonderheit für den Fall der Entscheidung durch Gerichtsbescheid).

Die Prüfung, ob die Präklusionsvorschrift des § 51 Abs. 3 VwVfG (drei Monate ab Kenntniserlangung des neuen Sachverhaltes durch den Antragsteller) nach Rechtskraft des Urteils bereits abgelaufen ist, hat ggf. unter Einschaltung eines Ref zu erfolgen.

Es sind hier folgende Fälle zu differenzieren:

- Ist der Folgeantrag nach Rechtskraft des Urteils und noch vor Ablauf der Drei-Monatsfrist (§ 51 Abs. 3 VwVfG) wirksam gemäß § 71 Abs. 2 AsylG beim Bundesamt gestellt worden, ist dieser bezüglich der Frist unproblematisch.
- Ist der Folgeantrag nach Ablauf der Drei-Monatsfrist und nach Rechtskraft des Urteils gestellt worden, hat der Entscheider zu prüfen, ob dem Antragsteller Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 VwVfG zu gewähren ist. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dem Antragsteller gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 VwVfG zu gewähren, wenn der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses mit Rechtskraft des Urteils fällt das Hindernis weg beim Bundesamt eingegangen ist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist bei innerhalb der Zwei-Wochen-Frist beim Bundesamt gestellten Folgeanträgen konkludent enthalten. Dieser Wiedereinsetzungsantrag ist auch in den oben genannten Fällen stets begründet.

- Wird der Folgeantrag nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist gestellt und ist die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG bereits abgelaufen, kann kein weiteres Asylverfahren durchgeführt werden. Hierfür steht der Textbaustein WA771 zur Verfügung.
- Wird der Folgeantrag während der nach Zustellung des Urteils noch laufenden Rechtsmittelfrist vom Asylbewerber bzw. seinem Rechtsanwalt beim Bundesamt gestellt, so ist dieser Antrag sofern die übrigen Wirksamkeitsvoraussetzungen gegeben sind entgegenzunehmen und abzuwarten, ob die Rechtskraft des Urteils eintritt.
- Tritt die Rechtskraft ein, weil kein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt wurde, ist der Folgeantrag anzulegen. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 VwVfG liegen vor.
- Tritt die Rechtskraft nicht ein, weil ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt wurde, ist dem Kläger bzw. seinem Prozessbevollmächtigten das Formblatt D0816 oder D0817 zuzusenden.

Eine Besonderheit gilt für die Entscheidung durch Gerichtsbescheid. Da hier durch einfachen Antrag auf mündliche Verhandlung der Kläger bis zur Rechtskraft der Entscheidung einen neuen Sachvortrag geltend machen kann und damit der neue Sachvortrag erleichtert beim VG geltend gemacht werden kann, gilt:

Liegt das vorgetragene Ereignis (der geltend gemachte Sachverhalt) gem. § 51 Abs. 1 VwVfG vor Rechtskraft des Gerichtsbescheides, ist die Durchführung eines weiteren Verfahrens wegen § 51 Abs. 2 VwVfG abzulehnen, denn der Asylbewerber hätte durch Rechtsbehelf Antrag auf mündliche Verhandlung den Vortrag geltend machen können.

Hat der Asylbewerber nach Schluss der mündlichen Verhandlung keine Gründe gem. § 51 Abs. 1 VwVfG vorgetragen, so hat der Asylbewerber gleichwohl die Möglichkeit, einen Folgeantrag innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 VwVfG zu stellen, § 32 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ("Nachholen der versäumten Handlung").

3. Folgeantragstellung nach Erhebung einer Klage gegen den Erstbescheid, die nach Auffassung des Bundesamtes unzulässig ist

Ein Folgeantrag kann trotz Klage gegen den Bescheid im Erstverfahren wirksam gestellt werden, wenn die Klage nach Auffassung des Bundesamtes unzulässig ist und damit keine aufschiebende Wirkung hat (Beispiel: Klage verfristet, kein Wiedereinsetzungsantrag gestellt; Klage verfristet, Wiedereinsetzungsantrag unter keinen erdenkbaren Umständen begründet/zulässig). In diesen Fällen geht das Bundesamt davon aus, dass die Abschiebungsandrohung vollzogen werden kann. Es erfolgt bei Klageeinlegung kein automatischer Widerruf der Bestandskraft, weil das Verfahren unanfechtbar ist. Konsequenterweise bedeutet

das, dass für diese Fälle der Folgeantrag wirksam gestellt wurde und die Voraussetzung des § 71 Abs. 1 AsylG vorliegt.

Geht beim Bundesamt ein "Folgeantrag" ein bzw. wird persönlich ein "Folgeantrag" in der Außenstelle gestellt, obwohl eine Klage gegen den Erstbescheid eingeleitet wurde, so hat der Ref darüber zu entscheiden, ob eine Folgeantragsakte angelegt wird.

Wird eine Folgeantragsakte angelegt, so ist über den Folgeantrag auch zu entscheiden (kein Abwarten auf die Gerichtsentscheidung im Verfahren gegen den Erstbescheid). Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass das Vorbringen des Antragstellers in die Prozessakte zu übernehmen und dem VG zur Kenntnis zu geben ist das VG könnte die Klage für zulässig erachten und in der Sache entscheiden.

Um das Verfahren beim VG zu beschleunigen, ist seitens des Ref ein Antrag zu stellen, dass über die Zulässigkeit der Klage vorab entschieden wird, § 109 VwGO.

Es ist ein Vermerk in die Akte darüber aufzunehmen, dass gleichzeitig mit dem anhängigen Gerichtsverfahren ein Folgeantragsverfahren beim Bundesamt eröffnet wurde.

In der Folgeantragsakte ist ebenfalls ein Hinweis über das anhängige Gerichtsverfahren aufzunehmen.

Für den Fall, dass ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird, ist die Folgeantragsakte zusammen mit der Prozessakte dem P-Ref vorzulegen.

Der Ref stellt sicher, dass ihm die Akte nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung wieder zugeleitet wird.

Folgende Fälle lassen sich differenzieren:

- Weist das VG die Klage als unzulässig ab, so ist seitens des P-Ref nichts mehr zu veranlassen. (Der Bescheid im Folgeverfahren ist zulässigerweise und damit rechtmäßig ergangen).
- Wird die Klage für zulässig erachtet Entscheidung in der Sache so wird das Folgeverfahren unzulässig. Der Bescheid im Folgeverfahren ist aufzuheben, § 48 VwVfG (auch nach Unanfechtbarkeit).
- Eine Besonderheit gilt für den Fall, dass das Bundesamt ein Folgeverfahren durchführt (§ 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG liegt vor) und damit eine materiellrechtliche Entscheidung trifft:

Der Bescheid im durchgeführten Folgeverfahren ist eine Abhilfeentscheidung im laufenden Gerichtsverfahren, die insoweit zu einer Erledigung des Gerichtsverfahrens in der Hauptsache führt. Daher hat das Bundesamt das VG hierüber zu informieren. Der Bescheid ist deshalb vor Zustellung an den Antragsteller mit beiden Akten an den Ref weiter zu leiten. Dieser hat eine Erledigungserklärung gegenüber dem VG abzugeben und den Bescheid dem VG zur Kenntnis zu geben.

Dienstanweisung Asylverfahren

Haftfälle

Asylanträge aus der Haft sind im Hinblick auf die in § 14 Abs. 3 Satz 3 AsylG gesetzten Fristen mit höchster Priorität zu bearbeiten (siehe [Prioritäten](#)).

1. Erstantragstellung aus der Haft (§ 14 Abs. 3 AsylG)

1.1. Antragstellung und Zuständigkeit

Gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 AsylG ist der Antrag schriftlich "beim Bundesamt" zu stellen. Eine Antragstellung in einer AS genügt den Wirksamkeitsvoraussetzungen, sodass ein Umweg über die Zentrale des Bundesamtes, der zu Zeitverzögerungen in der Bearbeitung führen kann, grundsätzlich nicht erfolgen soll.

Sofern der Antrag über die Haftanstalt oder die ABH gestellt wird, sollte durch entsprechende Vereinbarungen "vor Ort" eine Weiterleitung an die nächstgelegene AS sichergestellt werden.

Die Absprachen mit der Haftanstalt/ABH sollten auch beinhalten, dass für das Bundesamt das Vorliegen eines Haftfalles sofort erkennbar sein muss.

Unabhängig von der Zuständigkeit für das HKL wird der Asylantrag zumindest von der Aktenanlage bis zur Anhörung grundsätzlich in der der JVA nächstgelegenen AS bearbeitet.

Hinsichtlich der Verfahrensweise nach Eingang des Asylantrages bis zur Terminvereinbarung für die Anhörung wird auf die Ausführungen in der [DA-AVS, „Haftfälle“](#) verwiesen.

Der SB-E stimmt mit dem AVS einen Anhörungstermin ab und beauftragt die Bestellung eines Dolmetschers. Die Erstellung eines Ladungsschreibens ist hier nicht zwingend erforderlich. Eine ggf. erforderliche Terminsbenachrichtigung an die JVA bzw. Einholung einer richterlichen Besucherlaubnis kann je nach Absprache mit der Haftanstalt vor Ort individuell geregelt werden.

1.2. Ed-Behandlung:

Eine ed-Behandlung (Fingerabdrucknahme, Fotos) einschl. der Aushändigung der EURODAC-Belehrung ist grundsätzlich durch das Bundesamt vorzunehmen.

Im Falle von Personalengpässen können gesonderte Absprachen mit der Haftanstalt oder ABH dahingehend getroffen werden, dass diese die ed-Behandlung vornehmen. Dabei ist auf eine Verwendung des mit den MARiS-Daten ausgefüllten FABI und die Angabe des § 16 AsylG als Rechtsgrundlage zu achten.

Falls organisatorisch und ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich, sollte die ed-Behandlung so rechtzeitig erfolgen, dass das Ergebnis bei der Anhörung bereits vorliegt.

1.3. Aufenthaltsgestattung

Das Bundesamt stellt grundsätzlich keine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung aus.

Ausnahme: Erscheint der Ausländer nach Haftentlassung in der AS und ist eine Entscheidung im Asylverfahren noch nicht ergangen, so ist eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung auszustellen, da hier eine AE-Wohnpflicht für den Antragsteller besteht. Die bereits erfasste Zusatzinformation „Keine AE-Wohnpflicht (Haft)“ muss aus statistischen Gründen bestehen bleiben.

1.4. Anhörung

Die persönliche Anhörung erfolgt möglichst durch einen SB-E der nächstgelegenen AS. Zusätzlich ist ggf. die Anhörung zur Zulässigkeit durchzuführen. (siehe [Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags](#)).

Sofern der Antragsteller noch nicht belehrt wurde, ist er im Rahmen der Anhörung nach § 10 AsylG und § 14 Abs. 1 AsylG zu belehren und die Belehrungen gegen Unterschrift auszuhändigen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten wird.

Ist der Antragsteller nicht anwaltlich vertreten, weist ihn der SB-E im Rahmen der Anhörung auf sein Recht hin, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2 AsylG). Dies ist durch einen Vermerk im Anhörungsprotokoll aktenkundig zu machen. Unabhängig davon, ob der Antragsteller von seinem Recht Gebrauch machen möchte, kann die Anhörung wie vorgesehen durchgeführt werden.

Konnte vor der Anhörung keine ed-Behandlung durchgeführt werden, ist diese in Zusammenhang mit dem Anhörungstermin durchzuführen.

Sofern bereits nach der Anhörung eindeutig die Prognose gestellt werden kann, dass der Asylantrag nicht innerhalb der Vier-Wochen-Frist abgelehnt wird, ist die ABH unverzüglich hierüber zu informieren, damit der Antragsteller nicht länger als nötig in Abschiebungshaft verbleibt. Sollte der SB-E noch Prüfungszeit benötigen, so erfolgt die entsprechende Mitteilung an die ABH spätestens mit der Fertigstellung des Bescheides.

1.5. Entscheidung

Die Frage, ob der Bescheid auch dann in der nächstgelegenen AS gefertigt wird, wenn diese das HKL nicht bearbeitet, liegt im Ermessen des SB-E, der die Anhörung durchgeführt hat. Sofern die Entscheidung nicht in der nächstgelegenen AS getroffen werden kann, ist die Akte zur Entscheidung an die nächstgelegene AS abzugeben, die das HKL bearbeitet.

Bei der Bescheiderstellung ist insbesondere § 30 Abs. 1 Nr. 6 AsylG zu beachten und zu prüfen, ob der Asylantrag gestellt wurde, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl zuvor ausreichend Gelegenheit für eine Asylantragstellung bestanden hätte.

Soll der Ausländer direkt aus der Haft abgeschoben werden, ist eine normale Abschiebungsandrohung zu erlassen und in der Begründung des Bescheides Textbaustein 942 einzufügen.

1.6. Zustellung

Die Zustellung des Bescheides erfolgt durch die AS, die im Klageverfahren federführend wäre. Dazu wird die Akte an die federführende AS weitergeleitet. Sofern der Ausländer keinen Bevollmächtigten bestellt hat, ist in die JVA grundsätzlich per Postzustellungsauftrag zuzustellen.

Das zuständige Verwaltungsgericht bestimmt sich nach dem Bezirk, in dem der Ausländer seinen Wohnsitz zu nehmen hat (Verteilungsentscheidung). Liegt keine Verteilungsentscheidung vor, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Ausländers. Die Haftanstalt ist jedoch nie der Wohnsitz, da die Wohnsitznahme i. S. v. § 7 BGB nach dem Willen der Person erfolgen muss. Liegt kein Wohnsitz vor, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der Beklagten (Bundesamt, Nürnberg). In diesen Fällen ist das VG Ansbach zuständig und die AS Zirndorf federführende AS.

Ggf. kann durch telefonische Nachfrage bei der ABH die Frage geklärt werden, ob der Ausländer einen Wohnsitz hat. Die ABH hat nämlich ggf. schon im Rahmen der Beantragung der Haft einen Wohnsitz festgestellt.

Hinweis: Soweit die Verwaltungsgerichte zur örtlichen Zuständigkeit bei Ausländern, die keinen Wohnsitz haben, andere Auffassungen vertreten, ist das Grundsatzreferat Asyl hierüber zu unterrichten.

2. Folgeantragstellung aus der Haft

Stellt ein Ausländer, der sich in Abschiebungshaft befindet, einen Folgeantrag, findet § 71 AsylG und damit auch § 71 Abs. 8 AsylG Anwendung und nicht § 14 Abs. 3 AsylG. § 71 Abs. 8 AsylG ist lex specialis gegenüber § 14 Abs. 3 AsylG.

Das Verfahren entspricht daher dem für "normale" Folgeanträge.

Dienstanweisung Asylverfahren

Handlungsunfähige Erwachsene

Handlungsfähigkeit i. S. d. § 12 VwVfG liegt im Verwaltungsverfahren dann vor, wenn jemand berechtigt ist, wirksame Verfahrenshandlungen im öffentlichen Recht eigenständig vorzunehmen. Bei fehlender Handlungsfähigkeit kann keine wirksame Verfahrenshandlung vorgenommen werden.

Die Handlungsfähigkeit im Verwaltungsrecht ist das Gegenstück zur Geschäftsfähigkeit im Zivilrecht. Verfahrensfähigkeit ist ein Synonym zur Handlungsfähigkeit.

Für das Asylrecht regelt § 12 AsylG die aktive und passive Verfahrenshandlungsfähigkeit. Danach ist ein Ausländer handlungsfähig, wenn er volljährig ist. Er ist nicht handlungsfähig, wenn er geschäftsunfähig ist, in der Angelegenheit unter Betreuung oder unter einem Einwilligungsvorbehalt steht. Insoweit spielt die Geschäftsfähigkeit für die Frage der Handlungsfähigkeit eine Rolle.

Steht nach Überzeugung des SB-E fest oder zu befürchten (z.B. aufgrund von Sachvortrag, Eindruck in der Anhörung), dass der Antragsteller handlungsunfähig ist/sein könnte, und wird diese Einschätzung von einem zweiten SB-E (am günstigsten [Sonderbeauftragter](#)) mitgetragen, ist zu klären, ob bereits ein Betreuungsverfahren eingeleitet oder aber ein Betreuer bestellt wurde (z. B. durch die zuständige Aufnahmeeinrichtung/ABH). Je nach Ergebnis ist ggf. über den Leiter der Organisationseinheit, die für den Fall zuständig ist grundsätzlich die ABH um Überprüfung der Handlungsfähigkeit bzw. Einleitung eines Betreuungsverfahrens zu bitten.

Die ABH kann dabei ggf. ergänzend darauf hingewiesen werden, dass die Regelung in § 80 AufenthG zur Handlungsfähigkeit nicht nur auf die „Vornahme von Verfahrenshandlungen“ beschränkt ist, sondern sowohl die passive Fähigkeit zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen als auch u. a. die Kostentragung betrifft. Steht die Handlungsfähigkeit eines Ausländers in Frage, steht auch in Zweifel, ob ein Asylgesuch/Asylantrag rechtswirksam geäußert/gestellt wurde und damit die Aufnahme in eine Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber sowie die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG zu Recht erfolgt sind. Zur Anhörung Handlungsunfähiger siehe [Anhörung](#).

Weigert sich die ABH, die Anregung aufzugreifen, ist beim Betreuungsgericht eine Betreuerbestellung anzuregen.

Die Anregung der Einleitung eines Betreuungsverfahrens bzw. der Betreuerbestellung ist auch dann vorzunehmen, wenn eine andere Person unter Vorlage einer ausländischen Vorsorgevollmacht angibt, die Angelegenheiten der handlungsunfähigen Person wahrneh-

men zu dürfen und zu können. Eine Vorsorgevollmacht soll eine andere Person bevollmächtigen, im Namen und mit Wirkung für den Vollmachtgeber Erklärungen abzugeben, zu denen dieser aufgrund des (partiellen) Verlusts der Handlungsfähigkeit (z. B. aufgrund von Krankheit) nicht mehr in der Lage ist. Da eine wirksame Vorsorgevollmacht der Bestellung eines Betreuers gemäß § 1814 Abs. 3 Satz 1 BGB entgegensteht, erfolgt im Rahmen des gerichtlichen Betreuungsverfahrens deren inzidente Überprüfung.

Das Ergebnis der Überprüfung ist abzuwarten, bevor das Asylverfahren weiterbetrieben werden kann.

Dienstanweisung Asylverfahren

Identifizierungsverfahren vulnerabler Personen

Vorbemerkung

Eine umfassende Darstellung zur Identifizierung von bzw. zum Umgang mit potentiell vulnerablen Personen und der Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse im gesamten Asylverfahren ist dem Konzept „[Die Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren](#)“ (kurz: Identifizierungskonzept) zu entnehmen.

Das Identifizierungskonzept informiert ausführlich dazu, woran besondere Schutzbedarfe zu erkennen sind und wie im Asylverfahren die für den jeweiligen Personenkreis festgelegten Verfahrensgarantien zu gewährleisten sind. Erläutert werden dabei die deutsche Rechtslage und diesbezügliche Verfahrensweise des Bundesamts im Asylverfahren unter Anführung auch der jeweiligen unionsrechtlichen Garantien in Bezug auf zwölf (nicht abschließende) Personengruppen, bei denen häufiger besondere Bedürfnisse auftreten.

Der Darstellung im Identifizierungskonzept folgend ist nachstehend anhand der Aufgaben des Bundesamtes geregelt, wie Hinweise auf eventuelle Vulnerabilitäten frühzeitig im Asylverfahren Berücksichtigung finden. Umfasst ist sowohl der Umgang mit Informationen zu eventuellen Vulnerabilitäten, die an das Bundesamt übermittelt werden, als auch die Sensibilisierung für das eigenständige Erkennen von potentiellen Vulnerabilitäten durch die Mitarbeiter des AVS und die SB-E, um dem betroffenen Personenkreis die benötigte Unterstützung im Asylverfahren zuteilwerden zu lassen.

Zudem sind gesonderte verfahrenstechnische Regelungen aufgeführt, die bei der Datenübermittlung nach § 8 Abs. 1b AsylG bzw. § 8 Abs. 3 AsylG und § 12a Abs. 3 AsylG²¹⁰ zu berücksichtigen sind.

Aus der [DA-AVS](#), „Erstantrag-persönlich“ und „Posteingang“ wird nach hier verwiesen.

1. Europäischer Rechtsrahmen und Umsetzung im deutschen Recht

Sowohl die AufnRL als auch die VerfRL führen (nicht abschließende) Personengruppen an, die aufgrund ihrer persönlichen Situation eine besondere Verletzlichkeit aufweisen können

²¹⁰ **Hinweis:** Die gesetzliche Neuregelung der buAVB (behördenunabhängige Asylverfahrensberatung) in § 12a AsylG tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die nachstehenden Regelungsinhalte informieren über die relevanten Bezüge zur Asylverfahrensbearbeitung; kommen bzgl. der Informationsübermittlung durch die Träger der buAVB an das BAMF (3.1.2) jedoch erst mit vollständiger Implementierung des Förderprogramms und Etablierung der örtlich für die buAVB zuständigen Träger zum Tragen.

(vulnerable Personen). Diese Verletzlichkeit, auch bezeichnet als Vulnerabilität, kann spezielle Bedürfnisse sowohl im Rahmen der Aufnahme und Versorgung als auch bei der Möglichkeit, ein Asylverfahren zu betreiben, mit sich führen.

Damit dem betroffenen Personenkreis die benötigte Unterstützung zuteilwerden kann, ist es erforderlich, etwaige Einschränkungen und Bedürfnisse möglichst frühzeitig zu identifizieren und zu ermitteln, welcher Art diese Bedürfnisse sind. Hierzu enthalten die AufnRL und VerfRL auf europäischer Ebene bestimmte Vorgaben. Dies betrifft beispielsweise die Beurteilung, ob und welche besonderen Bedürfnisse ein Schutzsuchender bei der Aufnahme hat (Art. 22 AufnRL). Unter anderem aber auch die Prüfung, ob ein Antragsteller besondere Garantien zur Durchführung des Asylverfahrens benötigt (Art. 24 VerfRL).

Konkret hat der Identifizierungsauftrag das Ziel, Vulnerabilitäten festzustellen und die Voraussetzungen für eine Gleichbehandlung der Betroffenen mit solchen Schutzsuchenden zu schaffen, die keine entsprechenden Einschränkungen aufweisen (siehe Identifizierungskonzept, Abschnitte 1 und 2).

1.1. Gewährleistungen nach der AufnRL und Länderzuständigkeit

Gemäß Art. 21 AufnRL berücksichtigen die MS die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen, wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien. Die Beurteilung, ob im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis vorliegt, ist innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz zu ermitteln, Art. 22 ARL.

In Deutschland sind die Länder für Aufnahme, Unterbringung und Versorgung sowie medizinische Betreuung der Schutzsuchenden verantwortlich.

Näheres regeln §§ 44 ff. AsylG i. V. m. den jeweiligen Landesaufnahmegesetzen zum Erstaufnahmeverfahren und den zugehörigen Durchführungsverordnungen. Die materielle und medizinische Versorgung von besonders schutzbedürftigen Personen richtet sich nach § 6 Abs. 1 AsylbLG.

Aufgrund ihres Versorgungsauftrages treten die Länder bereits frühzeitig und regelmäßig in Kontakt mit den Schutzsuchenden und können so in erster Linie dem bestehenden Identifizierungsauftrag im Sinne der ARL nachkommen (s. Identifizierungskonzept, dort 2.1 und 2.2).

1.2. Garantien nach der VerfRL und Bundesamtszuständigkeit

Gemäß Art. 24 Abs. 1 VerfRL prüfen die MS, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. Die Prüfung muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Antragstellung erfolgen.

Art. 2 Buchst. d) VerfRL definiert einen Antragsteller, der besondere Verfahrensgarantien benötigt, als einen Antragsteller, dessen Fähigkeit, die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch zu nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt ist. In Erwägungsgrund 29 VerfRL sind die relevanten individuellen Merkmale aufgeführt, die besondere Verfahrensgarantien auslösen können. Danach benötigen bestimmte Antragsteller unter Umständen besondere Verfahrensgarantien aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt. Ergänzend kann die beispielhafte Aufzählung der Personengruppen in Art. 21 AufnRL herangezogen werden (siehe auch [Identifizierungskonzept](#), dort 2.1).

Mit dem Zeitpunkt der förmlichen Asylantragstellung kommt dem Bundesamt ein eigenständiger Identifizierungsauftrag zu. Dieser zielt darauf, einen fairen Asylverfahrensablauf für den relevanten Personenkreis sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen und somit die Inanspruchnahme besonderer Verfahrensgarantien zu gewährleisten, bedarf es zunächst der eigenen Einschätzung und Bewertung der vorliegenden Informationen, ob bei einer Person die grundsätzliche Möglichkeit einer Vulnerabilität besteht. Hier sind sowohl die Länder als auch die mit der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung (buAVB) betrauten Träger für das Bundesamt im Rahmen des sich anschließenden Asylverfahrens wichtige Hinweisgeber. In Bezug auf im Rahmen der Aufnahme durch die für die Unterbringung zuständigen Stellen festgestellte besondere Bedürfnisse oder potentielle Vulnerabilitäten ermöglicht es § 8 Abs. 1b AsylG den Ländern, personenbezogene Daten über körperliche seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen eines Ausländers, deren Kenntnis für das Bundesamt zur ordnungsgemäßen Durchführung der Anhörung erforderlich ist, an das Bundesamt zu übermitteln (siehe 3.1.1). Die im Rahmen der buAVB erhobenen Daten zu potentiell vorliegenden Vulnerabilitäten werden nach § 12a Abs. 3 AsylG von den Trägern der buAVB an das Bundesamt (und die für die Aufnahme zuständigen Länder) übermittelt (3.1.2). Dadurch kann das Bundesamt Erkenntnisse über besondere Verfahrensgarantien nach der VerfRL im Asylverfahren frühzeitig besser berücksichtigen.

Eine vorverlagerte (formale oder inhaltliche) Einstufung als tatsächlich vorliegende Vulnerabilität würde aber einer ergebnisoffenen Sachverhaltsaufklärung in der Anhörung entgegenstehen. Für die asylrechtliche Entscheidung bleibt daher die Prüfung, ob eine potentielle

Vulnerabilität tatsächlich besteht, der Sachverhaltsaufklärung durch das Bundesamt vorbehalten.

Die Sachverhaltsaufklärung nach § 24 Abs.1 Satz 1 AsylG umfasst insoweit auch die Ermittlung von besonderen persönlichen Umständen des Antragstellers, die als Ausdruck einer besonderen Schutzbedürftigkeit (Verletzlichkeit, Vulnerabilität) einen speziellen Unterstützungsbedarf im Asylverfahren begründen können.

Daraus folgt die eigene Verpflichtung der Mitarbeiter des AVS sowie der SB-E, jederzeit auf etwaige Vulnerabilitäten zu achten und notwendige Verfahrensgarantien entsprechend einzuhalten.

2. Berücksichtigung von evtl. Vulnerabilitäten in den verschiedenen Verfahrensstadien

Vulnerabilitäten und hieran anknüpfende besondere Bedürfnisse können in jedem Verfahrensstadium auftreten, müssen als potentiell vorhanden erkannt und angemessen berücksichtigt werden.

2.1. Behördenunabhängige Asylverfahrensberatung (buAVB)

Hinweis: Die gesetzliche Neuregelung der buAVB in § 12a AsylG tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die nachstehenden Regelungsinhalte informieren über die relevanten Bezüge zur Asylverfahrensbearbeitung. Sie kommen bezüglich der Informationsübermittlung durch die mit der buAVB betrauten Stellen an das BAMF (3.1.2) jedoch erst mit vollständiger Implementierung des Förderprogramms und Etablierung der örtlich für die buAVB zuständigen Träger zum Tragen.

Neben der Übermittlung relevanter Informationen zu potentiellen Vulnerabilitäten durch die Länder nach § 8 Abs. 1b AsylG kommt den nach § 12a Abs. 2 AsylG im Rahmen der buAVB erhobenen Daten zu potentiell vorliegenden Vulnerabilitäten eine besondere Bedeutung zu.

Hintergrundinformationen zur buAVB:

Betraute Stellen/Träger:

Von der Förderung nach § 12a Abs. 1 AsylG sind unabhängige Träger (z. B. Wohlfahrtsverbände) mit entsprechender fachlicher und zielgruppenbezogener Expertise für die Asylverfahrensberatung umfasst.

Inhalt und Umfang:

Um den Ausländer bestmöglich auf die Anhörung vorzubereiten, soll die buAVB bereits vor der Anhörung ansetzen. Sie kann bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens durchgeführt werden. Die Beratung umfasst auch Folge- und Zweitanträge sowie Widerrufs-

und Rücknahmeverfahren, sofern die Beratungsinhalte im Zusammenhang mit dem Asylverfahren stehen. Sie kann auch in Dublin-Verfahren in Anspruch genommen werden. Die Beratung kann auch im Hinblick auf mögliche Rechtsmittel gegen die behördliche Entscheidung durchgeführt werden, umfasst jedoch nicht die Prozessvertretung. Die Beratung muss Auskünfte zum Verfahren umfassen und kann auch rechtsberatende Elemente enthalten, wenn zu Punkten beraten wird, die über die reine Verfahrenserläuterung hinausgehen.

Im Rahmen der Beratung soll bedarfsgerecht auf die individuellen Umstände der betroffenen Ausländer eingegangen werden. Dabei soll die Beratung von Ausländern, die besondere Verfahrensgarantien nach der VerfRL benötigen oder bei denen besondere Schutzbedarfe nach der AufnRL bestehen, durch besondere Fachberatungsstellen durchgeführt werden, sofern dies erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere unbegleitete minderjährige Ausländer sowie Ausländer, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, als Opfer von Menschenhandel oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt oder aufgrund einer Behinderung besondere Garantien im Asylverfahren benötigen beziehungsweise besondere Bedarfe bei der Aufnahme haben.

2.2. Antragsannahme und Aktenanlage durch das Bundesamt, Terminplanung für (Aktenanlage und) Anhörung

Mit Eingang der Mitteilung nach § 20 Abs. 2 AsylG erfolgt durch die Mitarbeiter des AVS die Einsatzplanung für die Asylantragstellung. Ab diesem Zeitpunkt und für die gesamte Dauer der Verfahrensbearbeitung ist auf den Eingang von Hinweisen auf evtl. vorliegende Beeinträchtigungen oder Hinweise auf Vulnerabilitäten seitens des Landes und der buAVB zu achten. Dies gilt sowohl für die nachfolgende persönliche Antragstellung nach § 14 Abs. 1 AsylG als auch in Fällen schriftlicher Antragstellung nach § 14 Abs. 2 AsylG bzw. bei Anzeigepflicht durch die Eltern oder die ABH nach § 14a Abs. 2 AsylG.

Alle vorhandenen Hinweise auf potentielle Vulnerabilitäten sind schnellstmöglich nach deren Eingang aktenkundig zu machen.

Bei Antragsannahme nimmt das AVS alle Dokumente, einschließlich der Bescheinigung über das Ergebnis der Erstuntersuchung und weiterer evtl. eingereichter ärztlicher und psychologischer Unterlagen (Atteste, Gutachten, Befundberichte etc.) sowie Schriftstücke, die inhaltlich auf ärztliche oder psychologische Befunde Bezug nehmen, entgegen und scannt diese in eine zur elektronischen Akte referenzierte Mappe (Indizierbegriff „Attest“ – bei Übermittlung aus der Sphäre des Antragstellers; Indizierbegriff „Behoerd_Gesundinfo_vor_Anhoer“ – bei Übermittlung durch eine Behörde; Indizierbegriff „AVB_Gesundinfo_vor_Anhoer“ – bei Übermittlung durch die buAVB). Originaldokumente sind dem Antragsteller wieder auszuhändigen (siehe [DA-AVS](#), „Posteingang“, Abschnitt „Ärztliche Unterlagen“; sowie [Ärztliche Bescheinigungen](#), Abschnitt „Umgang mit ärztlichen Bescheinigungen“).

Liegt ein Meldebogen nach § 8 Abs. 1b AsylG seitens der obersten Landesbehörden oder einer von ihr beauftragten Stelle vor, muss dieser ebenfalls als referenzierte Mappe zur Akte gescannt (Indizierbegriff „Meldebogen_Vulnerabilität“) bzw. (vorbehaltlich datenschutzkonformer elektronischer Übermittlung) in die referenzierte Mappe importiert werden. Entsprechend ist bei Eingang eines Meldebogens nach § 12a Abs. 3 AsylG (Indizierbegriff ebenfalls „Meldebogen_Vulnerabilität“) zu verfahren.

Zur Verfahrensweise bei Eingang eines Meldebogens nach § 8 Abs. 1b AsylG oder § 12a Abs. 3 AsylG und zur grundsätzlich Löschpflicht siehe 3.1.

Teilt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle dem Bundesamt vor der Anhörung gem. § 8 Abs. 1b AsylG personenbezogene Informationen über körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen mit bzw. gibt Hinweise auf potentielle Vulnerabilitäten eines Ausländers, sind diese bei der Planung und Durchführung der Anhörung zu berücksichtigen. Die relevanten Informationen sind im Meldebogen zu ersehen. Insbesondere die Bitte um Einsatz einer Anhöfungsperson / eines Sprachmittlers eines bestimmten Geschlechts (Bereitstellung, soweit verfügbar) setzt jedoch einen begründeten Bedarf voraus (siehe Meldebogen § 8 Abs. 1b AsylG zu Ziffer 5.). Entsprechendes gilt bei einer Meldung zu potentiell vorliegenden Vulnerabilitäten durch die Träger der buAVB gem. § 12a Abs. 3 AsylG.

Bei jeder Terminplanung zu berücksichtigende Aspekte sind z. B.:

- Sicherstellung der An-/Rückreisemöglichkeit am Termin tag,
- Barrierefreier Zugang zum Gebäude/Anhöfungsraum (z. B. für Rollstuhlfahrer),
- Passende Raumsituation, Anwesenheit notwendiger Begleitung,
- Vermeidung/nach Möglichkeit Ausschluss von Störfaktoren (z. B. Lärm),
- Zugang zu Kommunikation (ggf. Gebärdendolmetscher),
- Vorlesen von Schriftstücken (Blinde, Analphabeten),
- Einsatz einer Anhöfungsperson (ggf. in SoBe-Funktion) und eines Sprachmittlers eines bestimmten Geschlechts (Bereitstellung, soweit verfügbar).

Besonderere Aufmerksamkeit und Sensibilität der Mitarbeiter des AVS bedarf es bei der persönlichen Antragstellung im Rahmen der Aktenanlage im Hinblick auf Angaben des Antragstellers oder sonstige Hinweise bezüglich des Vorliegens eventueller Vulnerabilitäten.

Die Vulnerabilität ist in jedem Verfahrensschritt zu beachten. Dies kann es unter Umständen erforderlich machen, dass ein SoBe bereits im Rahmen der Aktenanlage beigezogen werden muss, soweit das AVS hier Hilfestellung benötigen sollte (siehe [Sonderbeauftragte](#), dort 1.1). Deshalb sollte bereits in diesem Stadium ein SB-E (ggf. in SoBe-Funktion) – oder, sofern die Zuständigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, der TL Asyl – für das AVS

ansprechbar sein, der prüft, ob das in der OrgE vorgesehene Verfahren fortgesetzt werden kann oder eine individuelle Vorgehensweise erforderlich ist.

Das AVS setzt die für die weitere Verfahrenssteuerung oder Verfahrensbearbeitung zuständigen SB-E über die Besonderheiten im Verfahren schnellstmöglich in Kenntnis, um die Berücksichtigung der vorhandenen Hinweise bei allen weiteren Verfahrensschritten sicherzustellen.

Wurde durch den Antragsteller der Einsatz einer Anhörsungsperson und eines Sprachmittlers eines bestimmten Geschlechts erbeten und dieses Anliegen entsprechend begründet, erfolgt die Umsetzung abhängig von der Verfügbarkeit.

Die Begleitung des Antragstellers durch einen Beistand zur moralischen/psychischen Unterstützung in der Anhörung ist möglich (grundsätzlich Teilnahme des Vormunds bei UM); siehe [Anhörung](#) und [Unbegleitete Minderjährige \(UM\)](#).

Ergibt sich aus dem Akteninhalt eine eingeschränkte oder fehlende Handlungs- oder Teilnahmefähigkeit, ist durch den zuständigen SB-E (ggf. in SoBe-Funktion) – oder, sofern die Zuständigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, den TL Asyl – zunächst die ausreichende Begründung zu prüfen und ggf. weitere Sachaufklärung zu veranlassen. Wird vor einer Anhörung vorgetragen, aus gesundheitlichen Gründen (körperlich oder seelisch) zur Durchführung der Anhörung nicht in der Lage zu sein, muss die Beeinträchtigung der Teilnahmefähigkeit grundsätzlich durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung belegt werden. Zu den Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen siehe [Anhörung](#), dort Unterabschnitt „Atteste und Gutachten“ und Abschnitt „Anhörung und Handlungs- bzw. Teilnahmefähigkeit“, dort Unterabschnitt „Beeinträchtigung der Teilnahmefähigkeit“). Bei ausreichender Glaubhaftmachung der eingeschränkten oder fehlenden Teilnahmefähigkeit ist unter Berücksichtigung der ärztlichen Prognose der Zeitpunkt der Wiedervorlage für die Ladung zur Anhörung im Verhältnis zur zügigen Vorgangsbearbeitung abzuwägen (siehe [Bearbeitungsfristen](#)).

Wird ein entsprechender Nachweis vor dem Termin nicht erbracht, ist die Anhörung zunächst – unter Berücksichtigung der vorhandenen Beeinträchtigungen (siehe 2.3) – durchzuführen.

2.3. Anhörung (inklusive Vorbereitung)

Zur Vorbereitung des Falls sind alle verfügbaren Informationen zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Kenntnisnahme des zuständigen SB-E (ggf. in SoBe-Funktion) von dem durch die Landesbehörde gemäß § 8 Abs. 1b AsylG oder durch die Träger der buAVB gemäß § 12a Abs. 3 AsylG übermittelten Meldebogen sicherzustellen. Häufig legen Antragsteller oder Bevollmächtigte Unterlagen – z. B. ärztliche Bescheinigungen, Stellungnahmen von Fachberatungsstellen – zum Nachweis besonderer verfahrensrechtlicher Bedürfnisse

vor. Diese Informationen bilden die Grundlage für eine möglichst umfassende Sachverhaltsaufklärung im Hinblick auf etwaige besondere persönliche Umstände eines Antragstellers und hieraus folgender spezieller verfahrenstechnischer Bedürfnisse.

Wichtig: Die länderseitige Meldung von Beeinträchtigungen i. S. d. § 8 Abs. 1b AsylG oder eines Hinweises auf eventuelle Vulnerabilitäten bzw. eine Meldung durch die Träger der buAVB i. S. d. § 12a Abs. 3 AsylG ersetzt nicht den diesbezüglichen Vortrag des Antragstellers in der Anhörung.

Über das weitere Vorgehen bezüglich der zur Akte gelangten Unterlagen und Informationen entscheidet der zuständige SB-E (ggf. in SoBe-Funktion) mit Blick auf die Durchführung der Anhörung einzelfallgerecht.

Zu Beginn der Anhörung erläutert der SB-E (ggf. in SoBe-Funktion) dem Antragsteller Sinn und Zweck sowie Ablauf des sich anschließenden Gesprächs. Grundsätzlich ist für eine vertrauensvolle und sichere Gesprächsatmosphäre zu sorgen, ein Hinweis auf die vertrauliche Behandlung der Gesprächsinhalte ist insbesondere bei vulnerablen Personen wichtig. Dies gilt auch mit Blick auf die Neutralität und Verschwiegenheitspflicht des anwesenden Sprachmittlers.

Es ist nachzufragen, ob der Antragsteller sich gesundheitlich zur Durchführung der Anhörung in der Lage fühlt bzw. etwaige Krankheiten vorliegen, wegen derer der Antragsteller in ärztlicher Behandlung ist (im Hinblick auch auf die Einnahme von Medikamenten). Ggf. sollte abgeklärt werden, wie trotz vorhandener Beeinträchtigung eine ordnungsgemäße Durchführung ermöglicht werden kann (z. B. Bedarf an Pausen, frischer Luft). siehe auch [Anhörung](#).

Besonders schutzbedürftigen Personen ist in der Anhörungssituation der notwendige Zeitrahmen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung dem Einzelfall entsprechend sensibel und verständnisvoll vorzugehen.

Beispiele: - Minderjährige sollen kind- bzw. altersgerecht angehört werden, dazu gehört auch die Bereitstellung nonverbaler Hilfsmittel (z. B. Zeichenutensilien) falls erforderlich;
- Personen, die sich aufgrund von körperlichen, intellektuellen oder psychischen Ursachen nur eingeschränkt artikulieren können, sind ggf. Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Berücksichtigung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Anhörung ist auch insoweit relevant, als die körperliche oder psychische Momentanverfassung eines Antragstellers unter Umständen die Aussagefähigkeit beeinträchtigen kann (siehe [Identifizierungskonzept](#), dort 4.2.3).

Wichtig ist ferner ein Bewusstsein dafür, dass eine Vulnerabilität nicht auf den ersten Blick erkennbar sein muss und einzelne Formen der Schutzbedürftigkeit sich im Laufe des Verfahrens ändern können (z. B. Schwangerschaft, physische oder psychische Erkrankungen).

Soweit jedoch besondere Bedürfnisse offensichtlich sind, vorgetragen oder bekannt werden, müssen sie soweit als möglich berücksichtigt werden. Zu beachten ist insbesondere die für bestimmte Personengruppen vorgesehene Beteiligung eines SoBe oder die Übernahme der Vorgangsbearbeitung durch einen SoBe (siehe [Sonderbeauftragte](#); [Identifizierungskonzept](#), dort 4.3).

Unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse einer potentiell vulnerablen Person obliegt es dabei auch der Person selbst, in der Anhörung im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht glaubhaft die tatsächliche Existenz einer Vulnerabilität darzulegen. Das Bundesamt geht daher auch bei einer länderseitigen Meldung gemäß § 8 Abs. 1b AsylG (Meldebogen) bzw. bei einer Meldung aus der buAVB gem. § 12a Abs. 3 AsylG (Meldebogen wird den Trägern der buAVB zur Verfügung gestellt) bis zur Anhörung von einer potentiellen Vulnerabilität aus. Erst auf Grundlage des Sachvortrags in der Anhörung und des hier vom Antragsteller gewonnenen persönlichen Eindrucks sowie evtl. im weiteren Verfahrensverlauf hinzukommenden Erkenntnissen kann in der Gesamtschau eine Bewertung hinsichtlich des Vorliegens einer Vulnerabilität erfolgen.

Aufgrund des eigenständigen Identifizierungsauftrages kann auch das Bundesamt als Hinweisgeber für festgestellte Beeinträchtigungen bzw. Vulnerabilitäten fungieren und entsprechend relevante Informationen im Hinblick auf die Unterbringung und Betreuung der Antragsteller – insbesondere nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bzw. Nr. 4 AsylG – an die Länder übermitteln (siehe 3.2).

3. Einheitlicher Meldeweg

Zur wechselseitigen Informationsübermittlung im Rahmen eines einheitlichen Meldeweges stehen Meldebögen zur Verfügung, mit denen die Datenübermittlung durch die Länder an das Bundesamt (§ 8 Abs. 1b AsylG) sowie durch das Bundesamt an die Länder (§ 8 Abs. 3 AsylG) erfolgen soll. In beiden Fällen besteht Dokumentationspflicht (siehe 5; siehe auch [Identifizierungskonzept](#), Abschnitt 5).

Für die Übermittlung der Meldebögen nach § 8 AsylG werden bereits bestehende Kommunikationswege zwischen den OrgE mit den zuständigen Stellen auf Länderseite genutzt. In Betracht kommen wo dies möglich ist die Kommunikation mittels X-Ausländer (XAVIA²¹¹), hilfsweise der Postversand oder die persönliche Übergabe an/durch AVS-Leitung/-Mitarbeiter.

²¹¹ Asyl.Einzelfallinformation.110501 mit Anhang Meldebogen.

Den Träger der buAVB wird ein Meldebogen nach § 12a Abs. 3 AsylG zur Verfügung gestellt. Aufgrund (bislang) fehlender Möglichkeit zur datenschutzkonformen Übermittlung auf elektronischem Wege kommt hier nur die Übermittlung mittels Postverstand oder persönliche Übergabe an AVS-Leitung/-Mitarbeiter in Betracht.

Zur Umsetzung des jeweiligen Identifizierungsauftrages relevante Informationen sind:

- Personenbezogene Daten gem. § 8 Abs. 1b AsylG (Meldeweg Länder – BAMF)
 - körperliche Beeinträchtigung, z. B. (schwere) körperliche Erkrankung/Behinderung,
 - seelische Beeinträchtigung, z. B. (schwere) psychische Erkrankung/Behinderung,
 - geistige Beeinträchtigung, z. B. beeinträchtigte kognitive Fähigkeiten/Intelligenzstörung (ICD-10),
 - Sinnesbeeinträchtigung (insbesondere Gehörlosigkeit, Stummheit, Blindheit)

bzw.

- Nach dem AsylG erhobene Daten gem. § 8 Abs. 3 AsylG (Meldeweg BAMF – Länder), z. B.
 - Gesundheitsdaten und Informationen über besondere Bedürfnisse (Satz 1 Nr. 2),
 - zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben des Asylbewerbers oder von Dritten (Satz 1 Nr. 4 AsylG),
 - einer meldepflichtigen Erkrankung i. S. d. IfSG

und/oder

- Hinweis auf eventuelle Vulnerabilitäten (sowohl Länder – BAMF als auch BAMF – Länder)
 - UM,
 - Alleinerziehende,
 - Schwangere,
 - LSBTI-Personen,
 - Ältere Menschen (Personen über 65 Jahre oder Personen, die aufgrund ihrer individuellen Entwicklung in Kombination mit ihrem Alter als besonders schutzbedürftig anzusehen sind),
 - Opfer von Menschenhandel,
 - Traumatisierung,
 - Opfer von Gewalt, Vergewaltigung und sonstigen Formen physischer, psychischer, sexueller Gewalt (FGM).
- Personenbezogene Daten gem. § 12a Abs. 3 AsylG (Meldeweg buAVB – BAMF/Länder), die darauf hinweisen, dass
 - der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt (Satz 1 Alt. 1) oder
 - besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme (Satz 1 Alt. 2) hat.

Z. B. Hinweis auf eventuelle Vulnerabilitäten (siehe oben.). Dies betrifft insbesondere unbegleitete minderjährige Ausländer sowie Ausländer, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, als Opfer von Menschenhandel oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt oder aufgrund einer Behinderung besondere Garantien im Asylverfahren benötigen beziehungsweise besondere Bedarfe bei der Aufnahme haben.

Bei diesen Daten kann es sich um Daten i. S. d. Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO²¹² handeln, etwa Gesundheitsdaten oder Daten zur sexuellen Orientierung, sodass für die Übermittlung die Einwilligung des Ausländers nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a und Art. 7 EU-DSGVO erforderlich ist (siehe 3.1.2).

Im Meldebogen ist eine kurze Stellungnahme durch die meldende Stelle zu einer festgestellten eventuellen Vulnerabilität aufzunehmen (z. B. Auffälligkeiten im Verhalten, für die Anhörung relevante Symptome, ggf. vorhandene Diagnose) und anzugeben, ob diese vermutet wird oder ob eine Diagnose vorliegt (Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung).

3.1. Datenübermittlung an das Bundesamt

3.1.1. nach § 8 Abs. 1b AsylG

Zur Datenübermittlung an das Bundesamt soll der „Meldebogen personenbezogene Daten zur Durchführung des Asylverfahrens (§ 8 Abs. 1b AsylG) und Hinweis auf eventuelle Vulnerabilitäten“ verwendet werden. Dieser wurde den Ländern zur Verfügung gestellt und ist zudem [hier](#) abrufbar.

Bei Eingang eines Meldebogens nach § 8 Abs. 1b AsylG (Indizierbegriff „Meldebogen_Vulnerabilität“) leitet das AVS die referenzierte Mappe mit einer entsprechenden Information (“potentiell vulnerable Person“) im MARiS-Betrefffeld entsprechend der örtlichen Abläufe an die für die weitere Verfahrenssteuerung oder Verfahrensbearbeitung zuständigen Mitarbeiter weiter (z. B. Teamleitung AVS, Teamleitung Asyl oder SB-E/SoBe oder Verfahrenssteuerung). Ziel ist in jedem Fall, dass sichergestellt wird, dass zum frühestmöglichen Zeitpunkt die vorhandenen Informationen ablauforganisatorisch und insbesondere in der Verfahrensbearbeitung Berücksichtigung finden. Eine Abstimmungsmöglichkeit zwischen m.D. und g.D. empfiehlt sich, damit geprüft und verfügt wird, ob und ggf. welche weiteren personellen und strukturellen Maßnahmen aufgrund der vorliegenden Informationen für die Durchführung der geplanten Anhörung erforderlich sind. Zur grundsätzlichen Beteiligung eines SoBe zum frühestmöglichen Zeitpunkt – siehe [Sonderbeauftragte](#).

²¹² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 S. 1, ber. L 314 S. 72, 2018 L 127 S. 2 und 2021 L 74 S. 35).

Löschpflicht:

Die erhaltenen Informationen nach § 8 Abs. 1b AsylG (Meldebogen) dürfen nur für die ordnungsgemäße Durchführung der Anhörung Verwendung finden. Nach Aushändigung bzw. Versand des Anhörungsprotokolls darf die referenzierte Mappe mit dem Meldebogen nach § 8 Abs. 1b AsylG nicht in die MARiS-Akte aufgelöst werden, sondern spätestens unmittelbar nach der Anhörung löscht der SB-E den Meldebogen aus der referenzierten Mappe und löst diese anschließend in der MARiS-Akte auf. Ein in Papierform vorliegender Meldebogen ist datenschutzkonform zu vernichten. Die Löschung ist durch den SB-E mittels Aktenvermerk (D0017) in der MARiS-Akte zu dokumentieren.

Die Löschpflicht gilt nicht, wenn eine entsprechende Information vom Antragsteller selbst oder dessen Verfahrensbevollmächtigtem eingeht. In diesem Fall wird die Information Bestandteil der Akte und nicht gelöscht. Gleiches gilt für Informationen, von denen das Bundesamt erst nach erfolgter Anhörung erfährt.

Sollte die im Rahmen des § 8 Abs. 1b AsylG erhaltene Information darüber hinaus auch für das weitere Verfahren und/oder die Entscheidungsfindung relevant sein und erschließt sich der Sachverhalt nicht bereits aus dem Vortrag des Antragstellers, so erfolgt eine entsprechende Befragung durch den SB-E (ggf. in SoBe-Funktion) unter Bezugnahme auf die im Meldebogen enthaltenen Informationen. Evtl. getroffene Maßnahmen zur Berücksichtigung einer etwaigen Beeinträchtigung bei der Vorbereitung/Durchführung der Anhörung sind ggf. im Protokoll festzuhalten (siehe auch 4.). Die so protokollierten Informationen, dürfen dann auch Verwendung im weiteren Verfahren und bei der Entscheidung finden, da sie auf Angaben des Antragstellers beruhen. Entsprechendes gilt, wenn der Antragsteller ausdrücklich sein Einverständnis zur weiteren Verarbeitung der im Meldebogen enthaltenen Daten durch das Bundesamt erklärt (Dokumentation durch Aufnahme in die Niederschrift über die Anhörung).

Soweit sich im Rahmen der Anhörung eine Relevanz für die weitere asylrechtliche Prüfung (insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG) ergibt, ist der Antragsteller in der Anhörung oder im Nachgang der Anhörung unter Bezugnahme auf das Hinweisblatt „Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen“ (D2210) auf die Möglichkeit zur Substantiierung des Vorbringens durch die Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung gem. § 60 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG (Vorlagefrist: vier Wochen) hinzuweisen (siehe [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG](#) und [Ärztliche Bescheinigungen](#)).

3.1.2. nach § 12a Abs. 3 AsylG

Zur Datenübermittlung durch die Träger der buAVB an das Bundesamt/Land soll der „Meldebogen personenbezogene Daten, die darauf hinweisen, dass der Ausländer besondere
--

Verfahrensgarantien benötigt oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat (§ 12a Abs. 3 AsylG)“ verwendet werden. Dieser wird den Trägern der buAVB zur Verfügung gestellt.

Die Beratung durch die Träger der buAVB zielt darauf, die Schutzsuchenden bestmöglich auf die Anhörung vorzubereiten. Dementsprechend soll die Beratung möglichst vor der Anhörung erfolgen und kann bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens durchgeführt werden. Für die Verfahrensbearbeitung bedeutet dies:

Bei Eingang eines Meldebogens nach § 12a Abs. 3 AsylG (Indizierbegriff „Meldebogen_Vulnerabilität“) leitet das AVS die referenzierte Mappe mit einer entsprechenden Information (“potentiell vulnerable Person“) im MARiS-Betrefffeld entsprechend der örtlichen Abläufe an die für die weitere Verfahrenssteuerung oder Verfahrensbearbeitung zuständigen Mitarbeiter weiter (z. B. Teamleitung AVS, Teamleitung Asyl oder SB-E/SoBe oder Verfahrenssteuerung). Von dort aus wird zunächst geprüft, ob die für die Übermittlung erforderliche Einwilligung des Antragstellers nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a und Art. 7 EU-DSGVO vorliegt. Fehlt die Einverständniserklärung zur Datenübermittlung, wird die übersendende Stelle aufgefordert, diese unverzüglich nachzureichen.

Ziel ist auch hier, dass sichergestellt wird, dass zum frühestmöglichen Zeitpunkt die vorhandenen Informationen ablauforganisatorisch und insbesondere in der Verfahrensbearbeitung Berücksichtigung finden (siehe 3.1.1). Bleibt eine Vorlage der Einverständniserklärung aus, ist der Meldebogen zu löschen bzw. datenschutzkonform zu vernichten (siehe Löschpflicht). Aufgrund der gesetzlichen Bearbeitungsfristen (§ 24 Abs. 4 AsylG) darf das Verfahren beim Bundesamt durch die Planung und Durchführung bzw. Inanspruchnahme der Beratungsangebote der buAVB nicht verzögert werden. Insbesondere sind terminliche Verschiebungen im Hinblick auf Asylantragstellung und Anhörung auszuschließen. Antragsteller sollen die Möglichkeit haben, die buAVB vor der Anhörung im Asylverfahren in Anspruch zu nehmen. Dafür ist ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Ein Anspruch auf eine Aufschiebung von Verfahrensschritten resultiert daraus aber nicht.

Sollte die im Rahmen des § 12a Abs. 3 AsylG erhaltene Information über die Vorbereitung/Durchführung der Anhörung hinaus auch für das weitere Verfahren und/oder die Entscheidungsfindung relevant sein und erschließt sich der Sachverhalt nicht bereits aus dem Vortrag des Antragstellers, so erfolgt eine entsprechende Befragung durch den SB-E (ggf. in SoBe-Funktion) unter Bezugnahme auf die im Meldebogen enthaltenen Informationen. Evtl. getroffene Maßnahmen zur Berücksichtigung einer etwaigen Beeinträchtigung bei der Vorbereitung/Durchführung der Anhörung sind ggf. im Protokoll festzuhalten (siehe auch 4.). Die so protokollierten Informationen, dürfen dann auch Verwendung im weiteren Verfahren und bei der Entscheidung finden, da sie auf Angaben des Antragstellers beruhen. Entsprechendes gilt, wenn der Antragsteller ausdrücklich sein Einverständnis zur weiteren

Verarbeitung der im Meldebogen enthaltenen Daten durch das Bundesamt erklärt (Dokumentation durch Aufnahme in die Niederschrift über die Anhörung).

Wichtig: Der Antragsteller hat das Recht, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen (vgl. Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Da der Widerruf nur für die Zukunft Wirkung entfaltet, folgt hieraus kein Verwertungsverbot, bedeutet für die Verfahrensbearbeitung jedoch, dass mit dem Widerruf der Einwilligung die Löschpflicht (siehe unten) greift.

Soweit sich im Rahmen der Anhörung eine Relevanz für die weitere asylrechtliche Prüfung (insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG) ergibt, ist der Antragsteller in der Anhörung oder im Nachgang der Anhörung unter Bezugnahme auf das Hinweisblatt „Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen“ (D2210) auf die Möglichkeit zur Substantiierung des Vorbringens durch die Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung gem. § 60 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG (Vorlagefrist: vier Wochen) hinzuweisen (siehe „Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG“ und „Ärztliche Bescheinigungen“).

Geht erst nach erfolgter Anhörung eine Meldung nach § 12a Abs. 3 AsylG beim Bundesamt ein und ist die erhaltene Information für die Entscheidungsfindung relevant und erschließt sich der Sachverhalt nicht bereits aus dem Vortrag des Antragstellers, so ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In jedem Falle muss eine Auseinandersetzung mit den im Meldebogen enthaltenen Informationen im Bescheid erfolgen.

Löschpflicht:

Die erhaltenen Informationen nach § 12a Abs. 3 AsylG (Meldebogen) unterliegen der Löschpflicht und sind spätestens mit dem Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung zu löschen. D. h. die referenzierte Mappe mit dem Meldebogen nach § 12a Abs. 3 AsylG darf nicht in die MARiS-Akte aufgelöst werden, sondern spätestens unmittelbar mit Unanfechtbarkeit der Asylentscheidung (d. h. Mitteilung über den Eintritt der Bestandskraft/Rechtskraft und entspr. Eintragung in MARiS durch das AVS) löscht der SB-E den Meldebogen aus der referenzierten Mappe und löst diese anschließend in der MARiS-Akte auf. Ein in Papierform vorliegender Meldebogen ist datenschutzkonform zu vernichten. Die Löschung ist durch den SB-E mittels Aktenvermerks (D0017) in der MARiS-Akte zu dokumentieren.

Die Löschpflicht gilt nicht, wenn eine entsprechende Information vom Antragsteller selbst oder dessen Verfahrensbevollmächtigtem eingeht. In diesem Fall wird die Information Bestandteil der Akte und nicht gelöscht. Gleiches gilt für Meldungen nach § 12a Abs. 3 AsylG, die beim Bundesamt erst nach Eintritt der Bestandskraft eingehen. Sofern im Verfahren eine negative Asylentscheidung getroffen worden war, ist zu prüfen, ob sich aus der Meldung nach § 12a Abs. 3 AsylG eventuell Anhaltspunkte auf ein Vorliegen der Voraussetzungen

für ein Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne ergeben (siehe auch DA-Asyl, Kap. „Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AsylG“).

3.2 Datenübermittlung durch das Bundesamt nach § 8 Abs. 3 AsylG

Zur Datenübermittlung an die ABH und/oder AE steht in MARiS der „Meldebogen personenbezogenen Daten zur Erfüllung der behördlichen Aufgaben nach § 8 Abs. 3 AsylG und Hinweis auf eventuelle Vulnerabilitäten (D2270)“ zur Verfügung. Im Hinblick auf einen vor Ort geeigneten Kommunikationsweg wird auf „3. Einheitlicher Meldeweg“ verwiesen.

Erhält der zuständige SB-E (ggf. in SoBe-Funktion) im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung Kenntnis von Informationen, die für die Unterbringung, Versorgung und (medizinische) Betreuung des Antragstellers relevant sind, wird die zuständige Landesbehörde hierüber unterrichtet; z. B. bei Erforderlichkeit

- zur gesundheitlichen Betreuung oder Versorgung des Asylbewerbers gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG) oder
- in Fällen der notwendigen Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 AsylG (siehe zwingend [Ärztliche Bescheinigungen](#) 9.2.2 und 9.2.3)
- und/oder bei Hinweisen auf eventuelle Vulnerabilitäten des Antragstellers.

Die Weitergabe der verfahrensrelevanten Informationen ist durch den zuständigen SB-E (ggf. in SoBe-Funktion) mit einer Stellungnahme an die zuständige Landesbehörde zu versehen und zu begründen (siehe Meldebogen nach § 8 Abs. 3 AsylG zu Ziffer 3. und 6.).

Weitergehende Einzelheiten sind dem Identifizierungskonzept zu entnehmen (dort 5.2).

4. Dokumentation getroffener Maßnahmen, Nachweise

Evtl. bei der Vorbereitung/Durchführung der Anhörung getroffene Maßnahmen zur Berücksichtigung einer Beeinträchtigung sind in der Niederschrift festzuhalten.

Soweit eine geltend gemachte Beeinträchtigung nicht offensichtlich wird, aber für das Verfahren wichtig oder entscheidungsrelevant sein könnte, ist ggf. die Vorlage eines geeigneten Nachweises erforderlich (z. B. medizinisches/psychologisches Attest/Gutachten).

5. Feststellung einer vorliegenden Vulnerabilität im Asylbescheid

Weil sich besondere Unterstützungsbedarfe abhängig von der individuellen Fallgestaltung im Laufe des Verfahrens ändern können und in die Prüfung auch die jeweiligen Verhältnisse im Herkunftsland des Antragstellers einzubeziehen sind, wird das tatsächliche Vorliegen

einer Vulnerabilität als einer unter mehreren zu berücksichtigenden Aspekten für einen eventuellen Schutzbedarf erst im Asylbescheid festgestellt.

D. h. bei Vulnerabilitäten wird dahingehend differenziert, ob sie verfahrens- bzw. entscheidungsrelevant sind. Während Verfahrensgarantien schon aufgrund einer potentiellen Vulnerabilität bestehen und im Asylverfahren z. B. durch die Beteiligung eines SoBe Berücksichtigung finden, erfolgt die Bewertung hinsichtlich des Vorliegens einer Vulnerabilität erst im Asylbescheid.

Dienstanweisung Asylverfahren

Identitätsfeststellung – Instrumentarien

Vorbemerkung:

Neben der Sachverhaltsaufklärung im Rahmen der Anhörung stehen verschiedene technische und physikalische Möglichkeiten zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit zur Verfügung, auf die nachfolgend im Einzelnen eingegangen wird.

1. Identifizierung – Registerabgleiche

1.1. Allgemeines

Durch die Umsetzung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes (DAVG) vom 02. Februar 2016 wurde beim BVA ein automatisierter Registerabgleich für Ausländer, die ein Asylgesuch geäußert haben, unerlaubt eingereist oder aufhältig sind, eingeführt (§73 Abs. 1a AufenthG).

Die erstmalige Prüfung des AZR-Registerabgleichs erfolgt im Rahmen der Antragsentgegennahme und umfasst folgende AZR-Datenbestände:

- AZR und nationaler Visa-Datei mittels Grund- / Aliaspersonalien, ggf. Passdaten
- Europäisches VISA-Informationssystem (VIS) mittels Fingerabdrücke
- INPOL-Sachfahndungen²¹³ mittels Passdaten
- Schengener Informationssystem (SIS)

Die in INPOL gespeicherten Aliaspersonalien werden per Mail an das AVS übermittelt (siehe [DA-AVS Änderung von Personendaten / Erfassung weiterer Personendaten](#)).

Das kumulierte Ergebnis der o. a. Abgleiche steht über die AZR-Gesamtauskunft des BVA-Registerportals als PDF-Dokument zum Abruf zur Verfügung.

Aufgrund einer teils notwendigen manuellen Sachbearbeitung im BVA werden unter Umständen vorläufige Ergebnisdokumente bereitgestellt. Diese sind ca. zehn Minuten nach Speicherung der Person im AZR verfügbar. Da in den meisten Fällen die Registrierung der Antragsteller vor Antragstellung beim BAMF erfolgt, sollte i. d. R. bei Antragstellung bereits ein endgültiges Ergebnis zur Verfügung stehen. Das kumulierte Ergebnisdokument des Registerabgleiches wird durch das AVS mittels des Formulars D0880 dokumentiert.

Eine Aufnahme des Ergebnisdokuments in die MARiS-Akte erfolgt nur, wenn die Bewertung des BVA „gleich“ lautet (Personenidentität liegt vor). Weist der Registerabgleich Treffer mit

²¹³ polizeiliches Informationssystem der deutschen Polizeien

dem Merkmal „ähnlich“ aus, erfolgt keine Aufnahme, sondern der Vorgang wird dem Entscheider zur abschließenden Prüfung und Bewertung vorgelegt. Für ausführlichere Informationen wird auf die [DA-AVS Registerabgleiche](#) verwiesen.

1.2. Prüfung und Bewertung des Registerabgleichs

Ob der Registerabgleich Treffer ergeben hat, kann der Entscheider zunächst dem Dokument D0880 „Visaanfrage-Aktenvermerk“ in der Schriftstückliste entnehmen.

Da der Registerabgleich nicht nur bei der Erstregistrierung durchgeführt wird, sondern auch bei jeder Änderung/Ergänzung am AZR-Datensatz wiederholt wird, muss das Ergebnis des Registerabgleichs mehrfach geprüft werden. Entsprechend muss der Entscheider unmittelbar vor der Anhörung, unabhängig von den im Dokument D0880 angegebenen Treffern, den Registerabgleich im AZR erneut aufrufen und prüfen ob zwischenzeitlich neue Erkenntnisse zur Person vorliegen. Diese sind ggf. in einem neuen Dokument D0880 zu dokumentieren und die Akte ggf. (nach der Anhörung) an das AVS zu leiten, sodass notwendige Bearbeitungsschritte (z. B. bei Visa-/VIS-Treffer; siehe [DA-AVS](#)) durchgeführt werden können.

Der Registerabgleich ist außerdem vor Bescheiderstellung durch den Entscheider (sollte diese nicht kurz nach der Anhörung erfolgen) erneut zu prüfen.

Im MARiS-Workflow öffnet sich nach Bescheiderstellung der durch die AVS-Kraft vorausgefüllte Abfrageautomat. Die dort eingetragenen Informationen müssen sorgfältig kontrolliert werden. Der Entscheider muss im Rahmen der Überprüfung beim Vorliegen von neueren Erkenntnissen a) ein neues Formular D0880 ausfüllen und b) nach der Bescheiderstellung den zweiten Abfrageautomaten ausfüllen. Hinweise zur richtigen Befüllung und Priorisierung bei mehreren Treffern finden sich in der [DA-AVS, Kapitel Registerabgleich](#).

Sollten nach Bescheiderstellung neue Erkenntnisse aus dem Registerabgleich vorliegen, ist der Bescheid dahingehend zu prüfen, ob die neugewonnen Erkenntnisse entscheidungsrelevant sind und ggf. zu ergänzen.

Zur Bewertung von „ähnlich“- Treffern des Registerabgleichs muss der Entscheider das Ergebnisdokument im AZR aufrufen und nach sorgfältiger Prüfung der verschiedenen Treffer das Ergebnis schlüssig in einem Aktenvermerk darlegen. Aus Datenschutzgründen dürfen keine Daten der „ähnlich“-Treffer aufgeführt werden. Jedoch ist die Bewertung zu den einzelnen Treffern unter Angabe der jeweiligen Listenummer des Abgleichs im Vermerk aufzuführen.

Sollte das abschließende Ergebnis der Registerabgleiche zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, muss der Entscheider das Ergebnis im AZR vor der Anhörung selbst abrufen und prüfen.

1.3. Europäisches Visa Informationssystem (VIS) und nationale Visaabfrage

Beim VIS handelt es sich um eine zentrale Datenbank, in der biographische Daten und biometrische Informationen von Personen, die ein [Schengen-Visum](#) beantragt haben, für fünf

Jahre gespeichert werden (Antrag, Entscheidung, Art und Dauer der Gültigkeit des Visums). In der nationalen Visa-Datei sind neben den kurzfristigen von Deutschland ausgestellten Schengen-Visa, die auch in der VIS-Datei enthalten sind, auch langfristige ausschließlich auf Deutschland beschränkte Visa (z. B. zum Zweck eines Studiums) enthalten. Eine Abfrage dient u. a. zur Prüfung der Zuständigkeit nach der Dublin-VO. Aber auch im nationalen Verfahren können die Erkenntnisse aus der VIS-/Visa-Datenbank sowohl für die Identifizierung der Antragsteller als auch für die Glaubhaftigkeitsprüfung von Nutzen sein.

Da im Rahmen eines Antrages auf Erteilung eines Visums ein gültiger Reisepass bei der Botschaft vorgelegt werden muss, ist davon auszugehen, dass die Botschaft den Reisepass geprüft hat und daher die Personendaten der VIS-Auskunft (bei Visaerteilung) die maßgeblichen Personendaten sind. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht, alle als Identitätsnachweis geeigneten Dokumente einer PTU zu unterziehen. Wird festgestellt, dass die Personendaten gem. der VIS-Auskunft mit Visa-Erteilung von den Angaben des Antragstellers abweichen, sind bereits bei der Antragsannahme die Personalien der VIS-Auskunft als Führungspersonalien zu verwenden. Zudem ist zu prüfen, ob der vorgelegte Pass mit dem Pass, welcher für das Visumsverfahren genutzt wurde, übereinstimmt.

Sollte ein Treffer für einen EU-Mitgliedsstaat (MS) vorliegen, wird die Akte nach Erstbefragung und Anhörung zur Zulässigkeit an das zuständige DU-Zentrum weitergeleitet.

Obligatorische Anforderung von Visumantragsunterlagen (durch das AVS):

Ist die Anforderung von Visumantragsunterlagen in dem entsprechenden Fall verpflichtend, werden die Unterlagen nach Aktenanlage oder bei Bekanntwerden des VIS-/Visa-Treffers bereits durch das AVS angefordert. In welchen Fällen die Anforderung von Visumsunterlagen durch das AVS verpflichtend ist, wird durch [Rundschreiben](#) bekannt gegeben. Der Entscheider hat die Aufgabe, diese Unterlagen zu sichten und ggf. für die Entscheidung im Asylverfahren relevante Passagen übersetzen zu lassen. Die Unterlagen können zur Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden. Die genaue Vorgehensweise für diese Fälle findet sich [hier](#).

Fakultative Anforderung von Visumantragsunterlagen (Verfügung durch SB-E)

Bei Vorliegen eines VIS-/Visa-Treffers (Schengen-Visum oder nationales Visum) für andere Fallkonstellationen als die, die eine obligatorische Anforderung verlangen, kann der Entscheider in begründeten Verdachtsfällen schriftlich und unter Darlegung der Gründe im Einzelfall verfügen (D2222), dass die AVS-Kraft über das AZR-Registerportal mit der Funktion VIS-Mail die Unterlagen zum Visaverfahren direkt bei der entsprechenden Botschaft des jeweiligen Schengen-Staates anfordert (siehe hierzu [VIS Mail Handbuch](#) sowie [VIS-Mail Kurzanleitung](#)).

Nachfragen zu unbeantworteten Visa-Anfragen bei einer deutschen Auslandsvertretung sind über das Ticketsystem (T-IVS) nach den Vorgaben im Kapitel [Anfragen zur HKL –](#)

[Sachaufklärung](#) gestellt werden, wenn die Anfrage trotz Erinnerung mindestens 4 Wochen unbeantwortet geblieben ist.

Zu beachten: Für Unterlagen zu Schengenvisa (VIS) gilt eine Aufbewahrungspflicht von zwei Jahren. Die Speicherfrist bei nationalen Visa beträgt fünf Jahre. Bei älteren Visa erübrigt sich damit i. d. R. eine Anfrage, da keine Antragsunterlagen mehr vorliegen.

Die Visa-Unterlagen werden Bestandteil der Verfahrensakte (Indizierung: „D0786 VisaAntragsunterlagen“).

Bei Asylbewerbern, die Reisedokumente mit Visaeinträgen vorlegen, ohne dass entsprechende Treffer aus den AZR Visa- oder VIS-Datenbank-Abfragen vorliegen, sind die Visaunterlagen gem. [DA-AVS Kapitel Registerabgleiche](#) anzufordern

Werden mehrere Personen mit gleichen oder ähnlichen Personalien im Registerabgleich angeboten, ist vom zust. Entscheider zu bestimmen, welche Daten dem Antragsteller zuzuordnen sind (siehe 1.1).

1.4. Grund- und Aliaspersonalien im AZR

Das Ergebnis des Abgleichs im AZR wird einschließlich der Bewertung des BVA hinsichtlich einer möglichen Personengleichheit zum Abruf über das Registerportal zur Verfügung gestellt. Die abschließende Bewertung ggf. vorhandener „ähnlich“-Treffer erfolgt durch den zuständigen Entscheider (siehe 1.1).

1.5. INPOL Sachfahndung

Das abzurufende Ergebnisdokument enthält einen Abgleich mit der INPOL-Sachfahndungsdatei. Hierüber wird angegeben, ob ein im AZR gespeichertes Personalpapier zur Fahndung ausgeschrieben wurde. Das AVS informiert in diesen Fällen die ausschreibende Behörde sowie die zuständige ABH.

1.6. Schengener Informationssystem (SIS)

Das Schengener Informationssystem (SIS) ist ein Informationssystem für die Sicherheitsbehörden der Schengen-Länder. Es dient der automatisierten Personen- und Sachfahndung in der EU. Treffer im SIS können Hinweise für das Dublin-Verfahren (Voraufenthalte in anderen Mitgliedstaaten), zur Identität und Herkunft der Person, zu Ausschlussstatbeständen, aber auch für die Glaubhaftigkeitsprüfung geben. Eine Suche im „SIS im Registerportal“ ist obligatorisch in jenen Verfahrensschritten vorzunehmen, in denen ein Registerabgleich vorgenommen wird, und ebenfalls in Dokument D0880 zu dokumentieren.

Weitere Informationen zu den Anwendungen „SIS im Registerportal“ (Suche, Erstellen und Pflege von Ausschreibungen) sowie SISKom (Kommunikation mit anderen Mitgliedstaaten zu SIS-Ausschreibungen) sind der [SIS-Arbeitsanleitung](#) zu entnehmen.

2. Vorlage von Personaldokumenten

Grundsätzlich ist die Identität einer Person durch die Vorlage geeigneter echter Dokumente (z. B. Reisepass, Personalausweis, ID-Card) nachzuweisen.

Die Eignung der Dokumente als Identitätsnachweis ergibt sich hierbei aus der Gesamtschau vorgelegter Dokumente, dem Ergebnis der Dokumentenprüfung (PTU) sowie einer Einschätzung zu staatlichen Strukturen und Dokumentenwesen hinsichtlich des Korruptionsindex des jeweiligen Ausstellerstaates.

Hinweis:

Original-Dokumente, die von nicht-autorisierten Stellen ausgegeben wurden (z. B. IS in Irak und Syrien), können durch die PTU-Vorprüfung i. d. R. identifiziert werden. Zu beachten ist auch, dass selbst bei Vorlage von Originalpapieren eine falsche Identität vorliegen kann. Bei Zweifeln, ist eine genaue Aufklärung des Sachverhalts erforderlich und sind Staatsangehörigkeit und Identität zu klären.

Sofern ein Antragsteller bis zu seiner Anhörung keine entsprechenden Personaldokumente vorgelegt hat, ist er im Rahmen der Anhörung nochmals auf seine bestehende Mitwirkungspflicht nach § 15 AsylG hinzuweisen, vorhandene Dokumente, die seine Identität untermauern können, beim Bundesamt vorzulegen. Insbesondere bei HKL mit hoher Schutzquote sollte der Antragsteller auch darüber informiert werden, dass die Vorlage dieser Dokumente zu einer schnelleren Entscheidung über seinen Asylantrag führen könnte, da eine möglicherweise zeitintensive Klärung seiner Identität nicht mehr erforderlich wäre.

Wenn erst in der Anhörung Originaldokumente vorgelegt werden, sind diese möglichst noch während der Anhörung zur Vorprüfung zu geben. Sollte sich hierbei ein Fälschungsverdacht ergeben, ist der Antragsteller direkt in der Anhörung damit zu konfrontieren, die Herkunft des Dokumentes entsprechend zu hinterfragen und die Staatsangehörigkeit zu klären (siehe Kapitel Anhörung Abschnitt 8). Sollte der Antragsteller eine Fälschung bestreiten, das Ergebnis der erweiterten Prüfung in den Prüfzentren jedoch den Anfangsverdacht der Vorprüfung bestätigen, sind Antragsteller aus Herkunftsländern mit hoher Schutzquote oder Verfahren mit einer voraussichtlich positiven Entscheidung erneut zur Anhörung zu laden.

Hinweis:

Befinden sich keine Original-Identitätsdokumente im Besitz des Antragstellers, so kann eine entsprechende Urkunde unter Umständen bei Familienangehörigen im HKL sein. Dem Antragsteller ist unter angemessener Fristsetzung die Übersendung zur Stützung des Sachvortrags aufzugeben. Sofern Angehörige sich zur Beschaffung der Dokumente durch Vorstellung bei einer dortigen Behörde selbst in Gefahr begeben würden, kann dies nicht zugemutet werden. Auch kann der Antragsteller im Asylverfahren selbst nicht aufgefordert werden, sich zur Beschaffung von Urkunden an die Botschaft seines HKL in Deutschland zu wenden, wenn er sich dadurch selbst einer Gefährdung aussetzen würde.

3. Identitätsklärung bei Nichtvorliegen von Personaldokumenten – Einsatz von IT-Tools

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Integrierten Identitätsmanagements (IDMS Identitätsmanagement Sicherheit) ist beim Bundesamt die flächendeckende Einführung von vier IT-Tools erfolgt, die die Klärung der Identität unterstützen. Dabei handelt es sich um folgende Tools:

1. Auslesen von mobilen Datenträgern (AmD, siehe 3.1.)
2. Sprach- und Dialekterkennung (Dialekt-Identifizierungs-Assistent – DIAS, siehe 3.2.)
3. Bildbiometrie (Lichtbildassistent – LiBiAs, siehe 3.3.)
4. Namenstranskription (siehe 3.4.)

Die Tools werden während der Registrierung des Asylgesuchs bzw. spätestens im Rahmen der Asylantragsannahme eingesetzt. Dabei werden Hinweise und Indizien gewonnen, die zur Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit beitragen können. Diese Feststellungen erfolgen weiterhin durch die Gesamtschau der dem Entscheider vorliegenden Erkenntnisse. Ergeben sich aus den genannten Tools Hinweise auf eine andere Identität oder ein anderes HKL als vom Antragsteller angegeben, sind diese Punkte im Rahmen der Anhörung aufzuklären. Durch Vorhalte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass bei vorliegendem VIS-Treffer mit Visum-Erteilung die Identität und Staatsangehörigkeit ausreichend geklärt ist. Das Auslesen von mobilen Datenträgern, die Sprach- und Dialekterkennung sowie die Namenstranskription werden daher in diesen Fällen nicht durchgeführt. LiBiAs läuft wie in allen anderen Fällen automatisch im Hintergrund.

3.1. Auslesen mobiler Datenträger

3.1.1. Allgemeines zum Auslesen mobiler Datenträger

Die gesetzlichen Regelungen unterscheiden zwischen dem in § 15a Abs. 1 AsylG geregelten Auslesen von Datenträgern und dem in § 15a Abs. 2 AsylG geregelten Auswerten von Datenträgern. Für beide Bereiche gelten unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen. Nicht mehr erforderliche Daten sind zudem zu löschen und das Auslesen, Auswerten und Löschen von Daten ist in der Akte zu dokumentieren (§ 15a Abs. 3 AsylG).

Legen Antragsteller zur Feststellung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit keinen gültigen Pass, Passersatz oder sonstigen geeigneten Identitätsnachweis vor, bzw. besteht ein Manipulationsverdacht hinsichtlich der vorgelegten Papiere, darf das Bundesamt nach § 15a Abs. 1 Satz 1 AsylG mobile Datenträger des Antragstellers auslesen.

Die Antragsteller sind nach §§ 15 Abs. 2 Nr. 6, 15a Abs. 1 Satz 2 AsylG verpflichtet, dem Bundesamterstens alle mobilen Datenträger vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen, die in ihrem Besitz sind und die für die Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein könnten (derzeit: Mobiltelefon, Smartphone, Tablet) und zweitens die notwendigen Zugangsdaten für ein Auslesen der Datenträger zur Verfügung zu stellen.

Auf diese Mitwirkungspflichten werden die Antragsteller bereits im Rahmen der Erläuterung bzw. Aushändigung mit der Erstbelehrung (D0179) hingewiesen.

Das Auswerten der ausgelesenen Daten darf nach § 15a Abs. 2 AsylG nur durch einen Volljuristen erfolgen (Satz 6) und ist nur zulässig, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann (Satz 1). Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Auswertung von Datenträgern allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch die Auswertung von Datenträgern erlangt werden, dürfen nicht verwertet werden.

Prozessschritte und Zuständigkeiten im AmD Verfahren

Das AmD-Verfahren gliedert sich allgemein in folgende wesentliche Prozessschritte:

1. Prüfung, ob der Antragsteller im Besitz eines gültigen, d.h. nicht abgelaufenen und nicht offensichtlich gefälschten, Passes, Passersatzes oder sonstigen geeigneten Identitätsnachweises ist;
im Verneinungsfall:
2. Klärung, ob der Antragsteller im Besitz eines mobilen Datenträgers ist; bejahendenfalls:
3. Verlangen der Herausgabe des mobilen Datenträgers und der entsprechenden Zugangsdaten
4. Prüfung von Hinweisen auf vorangegangene Vorlage/Abgabe von Pass- bzw. Passersatzpapieren oder sonstigen geeigneten Identitätsnachweisen
5. Auslesen des mobilen Datenträgers
6. Speicherung der ausgelesenen Daten und des automatisch generierten Ergebnisbe-

richts im Datentresor

7. Antrag des Entscheiders auf Freigabe des Ergebnisberichts zur Nutzung im Verfahren
8. Entscheidung des Volljuristen über die Freigabe des Ergebnisberichts
9. Nutzung des Ergebnisberichts im Verfahren (Auswertung)

s. zu den Einzelheiten: 3.1.2.

Die Anhörung ist nicht als eines der vorab einzubeziehenden mildereren Mittel zu klassifizieren. Dies ergibt sich aus der Begründung des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, mit dem die Regelung des § 15a neu in das Asylgesetz eingefügt worden war ²¹⁴. Die Registrierung des Asylgesuchs wird naturgemäß vor der Anhörung durchgeführt, vom Gesetzgeber jedoch als regelmäßig zu nutzender Zeitpunkt – im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung – angegeben.

Durch den Verweis auf § 15a Abs. 2 Satz 6 AsylG ist vorgegeben, dass die aus dem mobilen Datenträger ausgelesenen und in einem Ergebnisbericht zusammengefassten Informationen nur von Bediensteten ausgewertet werden dürfen, welche die Befähigung zum Richteramt haben (Volljuristen). Diese prüfen im Einzelfall die Einbeziehung des standardisiert generierten Ergebnisberichts nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit und entscheiden über die Freigabe des Berichts zur Verwendung durch den Entscheider im Asylverfahren. Nach der gesetzlichen Ermächtigung ist die Auswertung ausschließlich zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit zulässig. Die Nutzung, Einordnung und Bewertung der im Ergebnisbericht zusammengefassten Informationen im Verfahren, insbesondere in der Anhörung, obliegt allein dem Entscheider.

Ziel des Auslesens und Auswertens von mobilen Datenträgern ist es:

- die gesetzlichen Vorgaben des § 15 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. §15a AsylG umzusetzen.
- Indizien bzw. Plausibilisierungshinweise zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers (Fokus: auf dem mobilen Datenträger -derzeit Mobiltelefon/Smartphone/Tablet- gespeicherte Metadaten) zu gewinnen, welche insbesondere die Vorbereitung zur Anhörung unterstützen und welche in der Anhörung zu klären sind.
- die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit relevanten Daten zu erheben.

Die vordefinierten relevanten Daten werden mit dem Ergebnisbericht zentral in einem Datentresor im Bundesamt gespeichert und sind bis zur Entscheidung des Volljuristen vor Zugriff durch Dritte oder nicht berechnigte Angehörige des Bundesamtes geschützt.

²¹⁴ BT-Drs. 18/11546: „Zeitpunkt des Auslesens der Datenträger ist, sofern sich die Maßnahme als erforderlich erweist, regelmäßig die Registrierung als Asylsuchender. Um die Bearbeitungszeiten des Asylverfahrens nicht zu beeinflussen, darf sich die Auswertung nicht verfahrensverzögernd auswirken (...)”

Beim Auslesen und Auswerten der Daten zur Identitätssicherung von Antragsstellern handelt es sich nicht um eine Datengewinnung „auf Vorrat“, sondern um eine Regelung mit klarer und eingegrenzter Zweckbestimmung der Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit.

3.1.2. Ablauf des Auslesens bei der Registrierung bzw. Asylantragstellung

Im Rahmen der Registrierung bzw. Antragsannahme prüft das AVS entsprechend §§ 15 Abs. 2 Nr. 6, 15a Abs. 1 Satz 1 AsylG zunächst, ob ein gültiger Pass, Passersatz oder sonstiger geeigneter Identitätsnachweis vorliegt, d. h. die Vorlage abgelaufener Dokumente lässt die Mitwirkungspflicht des Antragstellers nicht entfallen.

Unter einem Pass oder Passersatz ist Folgendes zu verstehen:

- Bei einem Pass handelt es sich um ein staatliches Identifikationspapier, das die Staatsangehörigkeit der abgebildeten Person nachweist und aus Sicht des ausstellenden Staates die Ausreise und den Auslandsaufenthalt erlaubt und die Wiedereinreise des Inhabers garantiert
- Passersatz ist ein Dokument, das allein oder mit einem Visum oder Aufenthaltstitel zum grenzüberschreitenden Reisen berechtigt und einige, aber nicht alle Funktionen des Reisepasses erfüllt. Nach § 3 AufenthV fallen hierunter auch Reiseausweise für Flüchtlinge und Reiseausweise für Staatenlose, die von anderen Behörden als von deutschen Behörden ausgestellt wurden.
Ebenso gilt dies nach § 4 AufenthV für Reiseausweise für Flüchtlinge, Reiseausweise für Ausländer und Reiseausweise für Staatenlose, die von deutschen Behörden ausgestellt wurden.
Der Personalausweis (ID-Karte) ist weder Pass noch Passersatz, sondern stellt ein sonstiges Personaldokument dar.
- Wann ein Pass/Passersatzdokument ungültig ist, bestimmt sich nach § 11 PassG. Ungültig ist das Dokument danach insbesondere, wenn es eine einwandfreie Feststellung der Identität nicht zulässt oder das Dokument verändert worden ist oder die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

Ein gültiger sonstiger geeigneter Identitätsnachweis liegt bei Personaldokumenten vor, die von einer staatlichen Behörde ausgestellt wurden und mit einem Foto des Antragstellers versehen sind.

Grundsätzlich sind dies:

- Führerschein
- Militärausweis
- Personalausweis (ID-Karte)

Etwaige Ausnahmen sind den HKL-Leitsätzen bzw. deren Ergänzenden Ausführungen zu dem betroffenen Herkunftsland zu entnehmen²¹⁵. In Zweifelsfällen ist ein Entscheider zur Prüfung der Geeignetheit des Dokuments zur Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit hinzuzuziehen. Über das Prüfungsergebnis ist vom AVS ein Aktenvermerk (D0017) in die MARiS-Akte aufzunehmen.

Sofern über diese Dokumententypen hinausgehende Dokumente vorgelegt werden, die ebenfalls von einer staatlichen Behörde ausgestellt wurden und mit einem Foto des Antragstellers versehen sind, ist vom AVS ein Entscheider zur Prüfung der Geeignetheit des Dokuments zur Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit hinzuzuziehen. Über das Prüfungsergebnis ist vom AVS ein Aktenvermerk (D0017) in die MARiS-Akte aufzunehmen. In den Fällen, in denen die Prüfung des Entscheiders die Geeignetheit des vorgelegten Dokuments feststellt, ist das Grundsatzreferat entsprechend zu informieren.

Entsprechende Pass- und Passersatzdokumente und auch andere zum Nachweis der Identität vorgelegte Dokumente nimmt das AVS entgegen und leitet sie der PTU zur Überprüfung zu (siehe „Urkunden- und Dokumentenprüfung“).

Wird der Pass, Passersatz oder der sonstige geeignete Identitätsnachweis durch die 1. Prüfebene der PTU bestätigt, ist von einem echten Dokument auszugehen.

Kann der Antragsteller keinen und noch gültigen Pass, Passersatz oder sonstigen geeigneten Identitätsnachweis vorlegen, wird er durch das AVS nach dem Vorhandensein von mobilen Datenträgern und der entsprechenden Zugangsdaten gefragt und ggf. um deren Herausgabe gebeten. Mit dem Dokument D1705 (Datenträger_Erklärung), das der MARiS-Schriftstückliste hinzugefügt wird, wird vom AVS festgehalten, ob der Antragsteller erstens einen mobilen Datenträger aushändigt und dessen Zugangsdaten zur Verfügung stellt, oder zweitens nicht im Besitz eines mobilen Datenträgers ist oder drittens zwar im Besitz eines mobilen Datenträgers ist, diesen aber zum heutigen Termin nicht bei sich führt, sondern erst zum nächsten Termin beim Bundesamt mitbringen wird oder viertens die Herausgabe verweigert. Wird die Herausgabe des mobilen Datenträgers oder die Zurverfügungstellung der entsprechenden Zugangsdaten verweigert, wird der Antragsteller erneut auf seine Mitwirkungspflichten und darauf hingewiesen, dass bei Nichtmitwirkung das Verfahren gem. der vom Antragsteller unterschriebenen Erstbelehrung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 AsylG eingestellt oder der Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung abgelehnt werden kann.

Das Bundesamt hat keine Möglichkeit, dem Antragsteller den mobilen Datenträger unter Anwendung von Zwang wegzunehmen.

²¹⁵ s. derzeit etwa die Ausführungen „Afghanische Tazkira“ in den Ergänzenden Ausführungen zu den HKL-Leitsätzen Afghanistan

Soweit der Antragsteller dem Bundesamt einen mobilen Datenträger überlassen und die entsprechenden Zugangsdaten zur Verfügung gestellt hat, ist durch den AVS-Mitarbeiter eine Recherche durchzuführen. Diese umfasst unter Einbeziehung von Hinweisen des Antragstellers auf eine vorangegangene Vorlage/Abgabe von Pass-, Passersatzpapieren oder sonstigen geeigneten Identitätsnachweisen bei anderen Behörden, ob im AZR entsprechende Personaldokumente erfasst sind (Erfassung durch andere Behörden) oder VISA Treffer vorliegen. Im Erfolgsfall wird dies in der Akte per Aktenvermerk (D0017) dokumentiert.

Liegen Hinweise vor, dass Identitätsdokumente bei einer anderen innerdeutschen Behörde vorliegen, ohne dass deren Echtheit dort bereits festgestellt wurde, sind diese - soweit möglich - anzufordern.

In den Fällen, in denen durch eine andere innerdeutsche Behörde bereits die Echtheit eines dort vorgelegten gültigen Pass, Passersatzpapiers oder sonstigen geeigneten Identitätsnachweises festgestellt wurde, ist der mobile Datenträger an den Antragsteller zurückzugeben.

In den übrigen Fällen wird der mobile Datenträger an dem dafür vorgesehenen Rechner und grundsätzlich im Beisein des Antragstellers ausgelesen. Die ausgelesenen Daten werden automatisiert zu einem Ergebnisbericht zusammengefasst und nebst der zugehörigen Datei in einem Datentresor gespeichert.

Zu den weiteren Einzelheiten des durch das AVS zu beachtenden Verfahrens s. DA AVS, Kapitel „Auslesen mobiler Datenträger, 1.2.Verfahren.

Hinweis:

Bei Folgeanträgen erfolgt das Auslesen von mobilen Datenträgern nur dann, wenn der zuständige Entscheider beabsichtigt, eine (informatrische) Anhörung durchzuführen und das Auslesen des mobilen Datenträgers entsprechend vorab verfügt (D0952) hat. Das Auslesen des mobilen Datenträgers erfolgt rechtzeitig vor Beginn der (informatrischen) Anhörung.

3.1.3. Ablauf des Verfahrens zur Freigabe des Ergebnisberichts zur Nutzung im Asylverfahren bzw. Löschung der erhobenen Daten

3.1.3.1. Allgemeines

Hinweis zur Freigabe- und Löschanwendung (FLA):

Die nachfolgenden für die Entscheider und Volljuristen getroffenen Regelungen gelten nur in denjenigen Referaten, in denen die FLA bereits zur Verfügung steht.

Für die übrigen Referate, in denen die FLA noch nicht zur Verfügung steht, gelten die bisherigen Regelungen fort (siehe [Vorgehensweise ohne Freigabe- und Löschanwendung](#)).

Hintergrund für die (zunächst) unterschiedliche Vorgehensweise ist der Umstand, dass die FLA betroffenen Referaten im Rahmen des Flächen-Rollouts zu unterschiedlichen Zeiten zur Verfügung gestellt wird.

Die Beantragung der Freigabe des Ergebnisberichts zur Verwendung im Asylverfahren beim Volljuristen bzw. die Veranlassung der Löschung der erhobenen Daten durch den Entscheider erfolgt ausschließlich über die FLA.

Die Freigabe des Ergebnisberichts zur Verwendung im Asylverfahren bzw. die Veranlassung der Löschung der erhobenen Daten durch den Volljuristen erfolgt ebenfalls ausschließlich über die FLA.

Die FLA führt den Entscheider bzw. den Volljuristen entlang eines festgelegten Workflows durch die vorgegebenen Verfahrensoptionen und erforderlichen Arbeitsschritte.

In der weiteren Darstellung werden die wesentlichen Arbeitsschritte zur Bearbeitung der Vorgänge durch den Entscheider bzw. den Volljuristen beschrieben.

Für eine ausführlichere Einführung und Darstellung der Funktionen in der FLA wird auf das [Nutzerhandbuch Freigabe- und Löschanwendung](#) verwiesen.

Die im bisherigen Verfahren händisch zu erstellenden Dokumente werden durch die Nutzung der Freigabe- und Löschanwendung (FLA) an Hand der dort vorgenommenen Eingaben automatisch erstellt und in die MARIS-Schriftstückliste übernommen.

Die in der MARIS-Akte vorzunehmenden Eingaben von Zusatzinformationen zum AmD Verfahren sind für das Ergebnis, ob ein mobiler Datenträger (durch das AVS) ausgelesen wurde, und über als Ergebnis der Verwendung im Verfahren (durch die Entscheider) händisch vorzunehmen.

3.1.3.2. Ablauf des Verfahrens beim Entscheider

Die Akte wird an den für die Bearbeitung des Verfahrens, insbesondere die Durchführung der Anhörung zuständigen Entscheider weitergeleitet.

Dieser prüft zeitnah nach Eingang der Akte bei ihm, spätestens jedoch im Rahmen der Vorbereitung der Anhörung basierend auf der Gesamtschau aller verfügbaren Informationen, ob die Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers als eindeutig geklärt anzusehen sind.

Sofern im Asylverfahren die grundsätzlich vorgesehene Anhörung nicht durchgeführt wird, z. B. weil eine Rücknahme des Asylantrages vor Anhörung erfolgt oder das Verfahren vor der Anhörung wegen Nichtbetreibens gem. § 33 AsylG eingestellt wird, ist spätestens vor

Erlass des (Einstellungs)Bescheides darüber zu entscheiden, ob die ausgelesenen Daten in das Verfahren einzubeziehen oder zu löschen sind. Für die vorzunehmende Prüfung ergeben sich keine Besonderheiten; es ist auch hier zu prüfen, ob eine Einbeziehung der ausgelesenen Daten zwecks Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit erforderlich ist.

Nach Anmeldung in der FLA und Auswahl des Tabs „*AmD Ergebnisberichte*“ öffnet sich die Maske „*Entscheidung über die Freigabe von Ergebnisberichten*“, die eine Übersicht aller Vorgänge des jeweiligen Referates enthält, für die eine Zuständigkeit des Entscheiders besteht. Über eine Suchfunktion kann ein Vorgang bei Bedarf direkt aufgerufen werden.

Nach dem Öffnen des ausgewählten einzelnen Vorgangs ist dessen Bearbeitung in der Maske „*Entscheidung über die Auswertung eines Datenträgers*“ möglich.

Sofern die Prüfung ergeben hat, dass Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers nicht eindeutig geklärt sind und die Einbeziehung des Ergebnisberichts nicht für erforderlich erachtet wird, beantragt der Entscheider durch Auswahl der Option „*Freigabe beantragen*“ die Freigabe des Ergebnisberichts zur Nutzung im Asylverfahren beim Volljuristen. Durch den Abschluss dieses Auswahlvorgangs wird in der Schriftstückliste der MARiS-Akte automatisch das entsprechend befüllte Dokument („*D1735-Datenträger_Auswertungsantrag*“) erzeugt.

Sofern die Prüfung ergeben hat, dass Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers eindeutig geklärt sind und die Einbeziehung des Ergebnisberichts für erforderlich erachtet wird, beantragt der Entscheider durch Auswahl der Option „*Löschung veranlassen*“ die protokollierte Löschung des Ergebnisberichts und der dazugehörigen XML-Datei. Durch den Abschluss dieses Auswahlvorgangs wird in der Schriftstückliste der MARiS-Akte automatisch das entsprechend befüllte Dokument („*D1735-Datenträger_Auswertungsantrag*“) erzeugt.

3.1.3.3. Ablauf des Verfahrens beim Volljuristen

Nach Anmeldung in der FLA und Auswahl des Tabs „*AmD Ergebnisberichte*“ öffnet sich die Maske „*Entscheidung über die Freigabe von Ergebnisberichten*“, die eine Übersicht aller Vorgänge des jeweiligen Referates enthält, für die eine Zuständigkeit des Volljuristen besteht. Über eine Suchfunktion kann ein Vorgang bei Bedarf direkt aufgerufen werden.

Nach dem Öffnen des ausgewählten einzelnen Vorgangs ist dessen Bearbeitung in der Maske „*Entscheidung über die Auswertung eines Datenträgers*“ möglich.

Der Volljurist prüft zunächst ebenfalls basierend auf der Gesamtschau aller verfügbaren Informationen, ob die Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers als eindeutig geklärt anzusehen sind und -falls nicht- die Freigabe des Ergebnisberichtes auch verhältnismäßig ist, also keine mildereren Mittel vorliegen. Die Prüfung umfasst dabei auch die Überprüfung der von AVS und SB-E im bisherigen Verfahren vorgenommenen rechtlichen Bewertungen.

Soweit zwischenzeitlich Hinweise zu Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländers erfolgt sind – wie beispielsweise vorgelegte ungültige Personalpapiere oder Personenstandsdokumente - sind diese zu berücksichtigen. Auch die Ergebnisse der weiteren IDM-S-Tools, die sich im Zeitpunkt der Prüfung in der Verfahrensakte befinden, sind einzubeziehen.

Ein Mittel zur Identitäts- und Staatsangehörigkeitsfeststellung ist dann milder, wenn es als Mittel zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit gleich geeignet ist, aber eine geringere Eingriffsintensität hinsichtlich der betroffenen Grundrechte aufweist.

Als mildere Mittel zur Identitäts- und Staatsangehörigkeitsfeststellung sind jedenfalls abgelaufene und damit ungültige Pässe, Passersatzpapiere oder die oben ausdrücklich genannten sonstigen geeigneten Identitätsnachweise anzusehen, soweit sie nicht erkennbar ge- oder verfälscht sind.

Sonstige Dokumente, die vom Bundesamt auf Echtheit hin geprüft werden können, wie Geburts- oder Heiratsurkunden, können als mildereres Mittel anzusehen sein, soweit es keine konkreten Hinweise auf Fälschung gibt.

Soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich bei dem vorgelegten Dokument zwar um ein echtes Dokument handelt, mit dem aber ein unrichtiger Inhalt bescheinigt wird (bspw. Ausstellung aus Gefälligkeit, Ausstellung eines echten Dokuments in Folge der Vorlage ge-/verfälschter Dokumente), ist dieses Dokument nicht als mildereres Mittel geeignet.

Urteile und Zeitungsartikel werden regelmäßig nicht als mildere Mittel der Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit anzusehen sein, da sie allenfalls einen textlichen Bezug zu einer namentlich genannten Person herstellen, deren Übereinstimmung mit dem vorliegenden Ausländer in der Regel völlig ungeklärt ist und deren Besitz – unabhängig verbreiteter Fälschungsmöglichkeiten - keinerlei Indiz für die persönliche Betroffenheit des Vorlegenden durch dieses Dokument liefert.

Sofern die Prüfung ergeben hat, dass Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers nicht eindeutig geklärt sind und diese Klärung auch nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann, genehmigt der Volljurist durch Auswahl der Option „*Freigabe erteilen*“ die Freigabe des Ergebnisberichts zur Nutzung im Asylverfahren durch den Entscheider.

Durch den Abschluss dieses Auswahlvorgangs wird in der Schriftstückliste der MARiS-Akte automatisch das entsprechend befüllte Dokument („D1706-Datenträger_Auswertung“) erzeugt. Darüber hinaus wird der Ergebnisbericht mit dem Indizierbegriff „D1695-HandyDaten_Report“ zur MARiS-Schriftstückliste hinzugefügt.

Sofern die Prüfung ergeben hat, dass Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers eindeutig geklärt sind oder diese Klärung durch mildere Mittel erreicht werden kann, veranlasst der Volljurist durch Auswahl der Option „Antrag ablehnen“ die protokollierte Löschung des Ergebnisberichts und der dazugehörigen XML-Datei.

Durch den Abschluss dieses Auswahlvorgangs wird in der Schriftstückliste der MARiS-Akte automatisch das entsprechend befüllte Dokument („D1706-Datenträger_Auswertung“) erzeugt.

3.1.3.4. Verfahren zur Vergabe der Rollen „Entscheider“ und Volljurist“

Da es sich bei der Freigabe- und Löschanwendung um eine Webanwendung handelt, erfordert deren Nutzung eine besondere Zugriffsberechtigung, die in einem eigenen Verfahren vergeben wird (siehe [FLA-Vergabe der Zugriffsberechtigung](#)).

3.1.4. Nutzung des Ergebnisberichts

Eine Löschung des Ergebnisberichts aus der MARiS-Akte ist auch dann nicht mehr zu veranlassen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt weitere der Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit dienende Informationen, insbesondere vorgelegte echte Personaldokumente, zur Akte gelangt sind. Hintergrund dafür ist, dass die Einbeziehung des Ergebnisberichts in das Verfahren im Zeitpunkt der getroffenen Entscheidung erforderlich und verhältnismäßig gewesen und damit rechtmäßig erfolgt ist.

Der zur Akte genommene Ergebnisbericht enthält neben den Angaben zur Zuordnung des ausgelesenen Geräts in übersichtlicher Form unter anderem folgende Angaben:

- in welche Länder wurde am häufigsten telefoniert bzw. aus welchen Ländern wurde am häufigsten angerufen
- für Nachrichten sind entsprechende Angaben enthalten
- in welchen Sprachen wurde kommuniziert
- in welchen Ländern befinden sich die eingerichteten Kontakte
- Anzahl der aufgerufenen Webseiten nach Länderdomäne
- ausgelesene Geo-Daten des Datenträgers

Die genannten Daten können die Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers nicht belegen, liefern jedoch Hinweise darauf, ob die vom Antragsteller gemachten Angaben tatsächlich zutreffen können. Ergeben sich Hinweise auf eine andere Identität und/oder eine andere Staatsangehörigkeit, sind diese Punkte im Rahmen der Anhörung aufzuklären. Durch

Vorhalte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären.

In der Anhörung darf unmittelbarer und konkreter Bezug auf den Ergebnisbericht genommen werden, ohne diesen dem Antragsteller auszuhändigen.

Hinweis:

In der Bescheidbegründung kommt eine Bezugnahme auf den Ergebnisbericht regelmäßig nicht in Betracht, da hier der Inhalt der Anhörung, in der die Ergebnisse des Berichts angesprochen wurden, herangezogen werden kann. Sofern darüber hinaus eine Bezugnahme auf den Ergebnisbericht erforderlich sein sollte, darf diese ausschließlich bei der Bewertung zur Identität und Staatsangehörigkeit erfolgen.

Im Anschluss an die Anhörung, ausnahmsweise in den Fällen, in denen keine Anhörung durchgeführt wird, nach Prüfung der Auswertungsergebnisse und vor der Entscheidung über den Asylantrag, erfasst der Entscheider in der Maske „*Zusatzinformationen Person*“ unter Auswahl des Attributs „*AmD-Ergebnisdokumentation der Auswertung*“ das Ergebnis der Auswertung der ausgelesenen Daten durch Auswahl des Status „*Report stützt Ast-Angaben*“, „*Report stützt Ast-Angaben nicht*“ oder „*keine verwertbaren Erkenntnisse*“.

3.1.5. Schriftliche Anträge

Bei Antragstellern, die ihren Asylantrag schriftlich nach § 14 Abs. 2 AsylG gestellt haben, wird ein ggf. erforderliches Auslesen der mobilen Datenträger (derzeit Mobiltelefon/Smartphone/Tablets) im Vorfeld der Anhörung durchgeführt. Der Entscheider verfügt im Falle eines erforderlichen Auslesens der mobilen Datenträger, dass der für das Auslesen zuständige AVS Mitarbeiter sich unmittelbar vor Beginn der Anhörung den oder die mobilen Datenträger des Antragstellers aushändigen lässt und sodann durch Einbeziehung eines Volljuristen die Erforderlichkeit der Herausgabe der Zugangsdaten nebst unmittelbarem Auslesen des mobilen Datenträgers geprüft wird (D0952).

Die Prüfung der Erforderlichkeit erfolgt auch in diesem Fall nach den oben beschriebenen Grundsätzen (s. hierzu oben: „*Prozessschritte und Zuständigkeiten im AmD Verfahren*“)

Gleiches gilt, wenn im Rahmen einer (auch schriftlichen) Folgeantragstellung gem. § 71 Abs. 2 Satz 4 AsylG eine (informativische) Anhörung erfolgen soll.

3.1.6. Nachträgliche PTU-Ergebnisse

Werden Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers erst nach erfolgter Anhörung eindeutig nachgewiesen und sind von diesen abweichende Erkenntnisse aus dem Ergebnisbericht in der Anhörung angesprochen worden, so sind der Entscheidung nur die durch Pass oder Passersatz erwiesenen Angaben zugrunde zu legen.

3.1.7. Ablauf des Verfahrens zur Freigabe des Ergebnisberichts zur Verwendung im Asylverfahren bzw. Löschung der erhobenen Daten vor Asylantragstellung (in der Vorakte)

Auch in den Fällen, in denen zwar im Rahmen der Erstregistrierung ein mobiler Datenträger ausgelesen wurde, aber nachfolgend kein förmlicher Asylantrag gestellt wird und das Verfahren deshalb wegen Nichtbetreibens einzustellen ist, ist über die Freigabe oder Löschung der ausgelesenen Daten zu entscheiden. In Betracht kommen hier drei Fallkonstellationen:

- Der Ausländer, der ein Asylgesuch geäußert hat, kommt seiner Verpflichtung, sich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden, nicht unverzüglich nach (§ 20 Abs. 1 AsylG).
- Der Ausländer, der ein Asylgesuch geäußert hat, kommt seiner Verpflichtung, sich bei der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu melden, nicht unverzüglich nach (§ 22 Abs. 3 AsylG).
- Der Ausländer, der ein Asylgesuch geäußert hat und in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung angekommen ist, kommt seiner Verpflichtung, den Asylantrag beim Bundesamt zu stellen, nicht unverzüglich nach (§ 23 Abs. 1 und 2 AsylG).

In diesen Fällen ergeht durch das AVS nach den dafür geltenden Regelungen eine Einstellungsmitteilung an die ABH.

Vor der Übersendung der Einstellungsmitteilung an die ABH ist über die Verwendung der ausgelesenen Daten zu entscheiden. Die Akte wird in diesen Fällen vom AVS an einen Entscheider weitergeleitet. Für das weitere Vorgehen gelten die unter den Punkten 3.1.3.2 und 3.1.3.3 dargestellten Vorgehensweisen entsprechend.

Nach deren Abschluss wird die Akte an den zuständigen AVS-Mitarbeiter zurückgeleitet. Das Bundesamt kommt mit dieser Vorgehensweise seiner Verpflichtung zur Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit von Ausländern nach, die ein Asylgesuch geäußert haben und die keinen gültigen Pass oder Passersatz vorgelegt haben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ausländer in den genannten Fallkonstellationen gem. § 33 Abs. 5 Satz 1 AsylG die Möglichkeit haben, innerhalb von neun Monaten eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, mit der Folge, dass das Bundesamt die Prüfung in dem Verfahrensabschnitt wiederaufnimmt, in dem sie eingestellt wurde.

Ausnahmsweise kommt über die drei genannten Fallkonstellationen hinaus eine Entscheidung über die Freigabe oder Löschung der ausgelesenen Daten vor der Asylantragstellung in Betracht, wenn andernfalls nicht gewährleistet werden kann, dass diese Entscheidung so zeitnah erfolgt, um eine Einbeziehung und Nutzung des Ergebnisberichts vor der Anhörung zu ermöglichen. Dies kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn Asylantragstellung und Anhörung in sehr engem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden sollen.

Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Referatsleiter oder ein von ihm bestimmter Mitarbeiter.

Für das weitere Vorgehen gelten auch bei dieser Fallkonstellation die unter den Punkten 3.1.3.2 und 3.1.3.3 dargestellten Vorgehensweisen entsprechend.

3.2. Sprach- und Dialekterkennung

Durch den softwaregestützten Abgleich einer Sprechprobe mit einem Sprachmodell, kann die Sprache / der Dialekt einer bestimmten Region zugeordnet werden. Damit kann die Verifikation bzw. Falsifikation des Herkunftslandes unterstützt werden.

Bei Antragstellern, die keinen gültigen Pass, Passersatz oder ein anderes Identitätspapier (siehe hierzu vergleichend [Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchung \(PTU\)](#)) vorlegen können und somit keine gesicherte Herkunftsbestimmung möglich ist bzw. Zweifel an den Identitäts- und Herkunftsangaben und / oder der Echtheit der vorgelegten Dokumente bestehen, kann der Antragsteller bei der Asylantragsannahme aufgefordert werden, eine Sprechprobe per Telefon abzugeben. Die Sprachanalyse durch den Dialekt-Identifizierungs-Assistenten (DIAS) erfolgt bei Antragstellern ab vollendetem 14. Lebensjahr.

Nach erfolgter Analyse wird ein Ergebnisbericht (Report) erzeugt, der darüber informiert, welche Sprache / welcher Dialekt mit welcher Wahrscheinlichkeit gesprochen wurde. Der Ergebnisbericht wird im AVS mit dem Indizierbegriff „Sprachindikation_Bericht“ (Dokument D1696) in die MARiS-Akte importiert. Dadurch steht das Ergebnis der Analyse dem Entscheider zur Vorbereitung der Anhörung zur Verfügung. Ergeben sich Hinweise auf einen anderen Herkunftsstaat als vom Antragsteller angegeben, sind diese Punkte im Rahmen der Anhörung aufzuklären. Durch Vorhalten ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären.

Hinweis:

Eine pauschale hierarchische Wertung der Analyseergebnisse ist nicht möglich. Mehrdeutigkeiten sind anlässlich der Anhörung zu hinterfragen.

Im Anschluss an die Prüfung des Ergebnisberichts bzw. im Anschluss an die Anhörung kennzeichnet der Entscheider in der MARiS-Akte unter „Zusatzinformationen Person“ das Ergebnis der Auswertung der Sprachanalyse (Sprachindikation_Auswertung) durch Setzung eines Häkchens bei „Report stützt Ast-Angaben“ oder „Report stützt Ast-Angaben nicht“.

Für den Einsatz der Sprachanalyse kommen Antragsteller in Betracht, die einen der arabischen Großdialekte (Maghrebinisch, Ägyptisch, Irakisch, Levantinisch und Golf) sprechen bzw. vorgeben zu sprechen. Darüber hinaus erfolgt die Sprachaufnahme bei Antragstellern, die Dari oder Persisch (=Farsi) sprechen. Dari ist eine der Amtssprachen Afghanistans und Persisch ist die Amtssprache im Iran.

Einzelheiten des Verfahrens können in der [DA-AVS](#) im Unterpunkt „Sprach- und Dialekterkennung“ nachgelesen werden.

Schriftliche Asylerstanträge

Bei Ausländern, die ihren Asylantrag schriftlich nach § 14 Abs. 2 AsylG gestellt haben, kann der zuständige Entscheider das Nachholen der Sprachanalyse im Vorfeld der Anhörung verfügen, wenn er dies als erforderlich erachtet. Hierbei gelten die gleichen Vorgaben wie bei der persönlichen Asylantragstellung. Der für die Anhörung zuständige Entscheider weist den zuständigen AVS Mitarbeiter an, unmittelbar vor Beginn der Anhörung die Sprachanalyse durchzuführen.

3.3. Bildbiometrie (LiBiAs)

Die Bildbiometrie ermöglicht im Rahmen der ed-Behandlung den Bildabgleich mit dem Datenbestand im AZR zur Vermeidung von Dubletten/Mehrfachregistrierungen, aber auch während der Antragsannahme die Identifikation von Personen ohne Fingerabdrücke bzw. Personen, bei denen noch keine Fingerabdrücke genommen werden dürfen. Durch die Bildbiometrie können Sicherheitsanfragen mit Fotografien schnell bearbeitet werden. Der Bildabgleich erfolgt unabhängig davon, ob der Antragsteller einen gültigen Pass vorlegen kann.

Der Abgleich der Lichtbilder erfolgt zentral bei der AZR-Kontaktstelle Asyl. Werden echte Mehrfachanträge gefunden, werden die entsprechenden Informationen an das zuständige Verfahrensreferat zur weiteren Bearbeitung abgegeben.

3.4. Namenstranskription

TraLitA überträgt arabische Namen in die lateinische Schreibweise und stellt außerdem eine abgeleitete HKL-Prognostik zur Verfügung. Dadurch wird die Namensschreibweise im BAMF nach einheitlichen Vorgaben standardisiert und die Datenqualität in Bezug auf die Namensschreibweise erhöht. Schlägt die Übertragung des Namens in die lateinische Schreibweise fehl, da es sich z. B. um einen kurdischen oder persischen Namen handelt, wird kein Ergebnisprotokoll erstellt.

Werden z. B. im Rahmen der Erstregistrierung oder der Antragsentgegennahme Dokumente vorgelegt, die nachvollziehbar Aufschluss über die lateinische Schreibweise geben, ist auf die Namenstranskription zu verzichten

Antragsteller aus dem Arabisch sprechenden Raum, die arabische Schrift sowohl lesen als auch schreiben können, geben im Rahmen der Asylantragsannahme mittels einer mit arabischen Schriftzeichen versehenen Tastatur ihren Namen ein. In anderen Fällen erfolgt die Eingabe des Namens über den Dolmetscher. Es erfolgt eine automatisierte Transkription des Namens und außerdem eine Namensanalyse. Das System erstellt ein Protokoll, das als „Transkriptionsergebnis“ (D1767) nach MARiS importiert wird.

Weicht der transkribierte Name von dem in der Vorakte erfassten Namen ab, wird der transkribierte Name durch das AVS zunächst in der Maske „MFI – weitere Namen“ erfasst.

Im Anschluss an die Prüfung des transkribierten Namens mit evtl. bereits vorhandener anderer Schreibweise bzw. im Anschluss an die Anhörung erfasst der Entscheider in der Akte unter „Zusatzinformationen Person“ das Attribut „Transkription-Name“ mit dem passenden Status:

- Kein Ergebnis
- Name übernommen
- Name als andere Schreibweise übernommen
- Name nicht übernommen (Dieser Punkt sollte die Ausnahme bleiben).

Nach Prüfung der Herkunftsanalyse und Anhörung erfasst der Entscheider in der MARiS-Akte unter „Zusatzinformationen Person“ das Attribut „Transkription-HKL“ und je nach seiner Bewertung der Hinweise aus der Analyse den passenden Status:

- Kein Hinweis
- Hinweis nicht verifizierbar
- Hinweis stützt Ast-Angaben
- Hinweis stützt Ast-Angaben nicht

Die Personenzusatzinformationen dienen der statistischen Auswertung im Rahmen der weiteren Entwicklung der Datenbasis für die Transkription.

Ob eine Änderung der Führungspersonalien in Betracht kommt, entscheidet der Entscheider und weist ggf. das AVS an, die ABH und AE sowie das BKA hierüber zu unterrichten.

Die Namensanalyse bezeichnet einen Vorgang der Darstellung möglicher HKL eines Antragstellers über Datenbanken und Häufigkeitsverteilungen. Der Hinweis auf ein mögliches HKL anhand der Schreibweise des arabischen Namens stellt eine Unterstützung dar bei der Plausibilisierung und Verifizierung der Herkunft der Antragsteller in der Anhörung. Die Herkunftslandprognose stellt in textueller und qualitativer Weise einen Hinweis zur Verbindung des Namens zum angegebenen HKL, sowie zu weiteren möglichen HKL dar. Diese Hinweise stellen jedoch lediglich ein Indiz dar und haben keine Beweiskraft.

Folgende Beschreibungen sind möglich:

"Normaler" Fall:

- Der Name kommt im angegebenen Land [Syrien] [selten/sehr selten] vor. In [den Ländern/dem Land] [Libyen, Algerien und Marokko] kommt er hingegen häufiger vor.
- Der Name kommt im angegebenen Land [Afghanistan] [selten/sehr selten] vor. Auch in anderen Ländern kommt der Name selten vor, am häufigsten noch in [Saudi-Arabien, Libanon und Jemen].

- Der Name kommt im angegebenen Land [Syrien] [regelmäßig/häufig] vor. In [den Ländern/dem Land] [Libyen, Algerien] kommt er häufiger vor. In [den Ländern/dem Land] [Irak] kommt er seltener vor.

Fall Ungeklärt/Staatenlos:

- Der Name kommt in den Ländern [Libyen, Algerien und Marokko] am häufigsten vor. Der Name kommt insgesamt selten vor, am häufigsten noch in den Ländern [Libyen, Algerien und Marokko].

Ausnahme:

- Der Name konnte keinem Land zugeordnet werden.

Schriftliche Asylerstanträge

Bei Ausländern, die ihren Asylantrag schriftlich nach § 14 Abs. 2 AsylG gestellt haben, kann eine Namenstranskription mit den gleichen Vorgaben wie bei der persönlichen Asylantragstellung erfolgen. Der Entscheider verfügt ggf. an das AVS, die Namenstranskription noch vor Beginn der Anhörung durchzuführen.

4. Sprach- und Textanalyse (STA)

Ergeben sich nach vollständig durchgeführter Anhörung und abschließender Anwendung bzw. Bewertung aller IT-Tools erhebliche Zweifel an der behaupteten Herkunft des Antragstellers, kann im Einzelfall geprüft werden, ob eine STA möglich ist. Ggf. erfolgt Rücksprache mit dem Dolmetscherreferat, ob ein Gutachter für die angegebene Sprache zur Verfügung steht.

Für die Beauftragung einer STA hat die Referatsleitung der jeweiligen Organisationseinheit für entspr. zielgerichtete organisatorische Vorkehrungen zu sorgen.

Die STA ist kein Standardinstrument zur Klärung der Herkunft. STA-Aufträge sind auf Ausnahmefälle zu beschränken (z. B. Straftäter, Haftfälle, Fälle mit Hinweisen auf erhöhte Sicherheitsrelevanz, Fälle mit VG-Beschlüssen).

Vor der Beauftragung einer STA ist zunächst durch Entscheider und TL/Ref zu prüfen, ob nicht bereits zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidungsreife vorliegt oder anderweitig hergestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist eine STA unverzüglich beim zuständigen Fachreferat zu veranlassen. Die Freigabe zur Beauftragung einer STA hat über die Referatsleitung vor Ort zu erfolgen. Die Begründung für die Beauftragung einer STA ist im Dokument D1827 festzuhalten.

Folgt aus dem Sprachgutachten eine eindeutige Zuordnung zu einem anderen als dem behaupteten HKL oder eine Zuordnung mit hoher bzw. überwiegender Wahrscheinlichkeit, ist vor der Entscheidung der HKL-Schlüssel entsprechend abzuändern.

Bei allen Fällen geringer Gewissheit oder ergebnislosem Sprachgutachten und weiterhin bestehenden begründeten Zweifeln an der behaupteten Staatsangehörigkeit, ist eine Änderung des HKL-Schlüssels auf „998“ vorzunehmen. ([Staatsangehörigkeit](#)).

5. Abgabe von Personaldokumenten bei anderen Behörden

In den Fällen, in denen der Antragsteller vorträgt, Personaldokumente bei einer anderen Behörde, z. B. bei der Bundespolizei, abgegeben zu haben, die noch nicht zur Akte des Bundesamtes gelangt sind, ist durch Nachfrage zu klären, bei welcher Behörde die Dokumente abgegeben wurden.

Bei HKL mit hoher Schutzquote oder Verfahren mit einer voraussichtlich positiven Entscheidung ist zu überprüfen, ob diese Dokumente in der für die Erfassung von Personaldokumenten verbindlich zu verwendenden Anwendung PassTA (Pass Tracking Anwendung) erfasst sind.

Sind in PassTA die Personaldokumente erfasst, sind diese anzufordern und ggf. einer Prüfung durch die PTU zu unterziehen. Erfolgt bereits eine Prüfung, ist hinsichtlich der Identitätsfeststellung das Ergebnis der PTU abzuwarten.

Sind in PassTA keine Personaldokumente erfasst, sind die entsprechenden Dokumente durch den Anhörer bei der in der Anhörung ermittelten Behörde unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit mit einer Einschätzung zur Echtheit anzufordern. Im Rahmen der Anforderung ist der Hinweis mit aufzunehmen, dass nach Ablauf von 10 Arbeitstagen und keiner eingegangenen Rückmeldung von einer Fehlanzeige ausgegangen wird.

Werden die angeforderten Dokumente übersandt, ist nach deren Eingang eine Prüfung der Unterlagen zu veranlassen. Sollten innerhalb von 10 Arbeitstagen keine Identitätsdokumente eingehen, ist wie unter Punkt 2. zu verfahren.

Diese Verfahrensweise gilt auch in Fällen, in denen sich aus dem Akteninhalt ergibt, z. B. aus einem Schreiben der Bundespolizei, dass bei einer anderen Behörde Personaldokumente vorgelegt wurden, die noch nicht zur Akte des Bundesamtes gelangt sind.

Dienstanweisung Asylverfahren

Informationensersuchen (Info Request)

1. Allgemeines

Grundlage für die Übermittlung von Auskünften zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ist Art. 34 Dublin III-VO. Der Austausch von personenbezogenen Daten zu Antragstellern ist nur zulässig, soweit sie der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz oder der Erfüllung der Pflichten aus der Dublin III-VO dienen (Art. 34 Abs. 1 Dublin III-VO), siehe [DA-Dublin](#): Informationensersuchen (Info Request).

Für die Prüfung des Asylantrags können Informationensersuchen gestellt werden, wenn dies erforderlich ist:

- zur Ermittlung von Auskünften zum Schutzstatus einer Person in einem anderen Mitgliedstaat,
- im Rahmen der Zweitantragsprüfung nach § 71a AsylG,
- zur Anforderung von Personaldokumenten.

2. Prüfung der Notwendigkeit

Der zuständige SB-E prüft, ob das Stellen eines Informationensersuchens zur Sachverhaltsaufklärung für die Entscheidung tatsächlich notwendig ist oder ob die Informationen der Akte bereits zu entnehmen sind.

Solche Informationen können z. B. sein:

- der vorliegende Eurodac-Treffer ist markiert (der EU-Mitgliedstaat hat dem Antragsteller internationalen Schutz gewährt), siehe [Unzulässige Asylanträge](#)
- Informationen aus einem bereits vorhandenen Verfahren (referenzierte Akte),
- bereits vorliegende Auskünfte aus einem EU-Mitgliedstaat (z. B. in dessen Zustimmung auf ein vorangegangenes Übernahmeverfahren),
- bereits vorliegende Auskünfte des Verbindungspersonals aus/in diesem EU-Mitgliedstaat. Ausschließlich in besonders dringenden oder sicherheitsrelevanten Fällen darf eine Anfrage an das Verbindungspersonal dem Informationensersuchen vorgezogen werden. (siehe [DA-Dublin](#): Anfragen; 3. Anfragen an das Verbindungspersonal).
Bezüglich des [Mitgliedstaats Italien](#) ist vor der Anfrage an das Verbindungspersonal jedoch stets ein Informationensersuchen zu stellen ist.

Das jeweilige Verbindungspersonal wird bei Anfragen zu besonders dringenden oder sicherheitsrelevanten Fällen gebeten, beim EU-Mitgliedstaat ein formelles Antwortschreiben zu bitten. E-Mail-Mitteilungen oder telefonische Auskünfte des Verbindungspersonals könnten unter Umständen als Grundlage der Überzeugungsgewissheit als nicht ausreichend angesehen werden. ²¹⁶

Die SB-E prüfen, welche Schriftstücke und Informationen im konkreten Fall für das Verfahren relevant sind und beim EU-Mitgliedstaat angefordert werden sollen. Mehrere Informationsersuchen an einen EU-Mitgliedstaat sind möglich, wenn Nachfragen zu dessen Antwort erforderlich sind oder sich im Nachgang weitere Fragen ergeben.

3. Bearbeitung

3.1. Stellen eines Informationsersuchens (Info Request)

Informationsersuchen werden ausschließlich durch das regional zuständige DZ gestellt.

- SB-E erstellen mittels Dokument D2315 eine Verfügung zur Stellung eines Informationsersuchens und vermerken vor der Weiterleitung der Akte „IR“ im Betrefffeld der MARiS-Akte. Sind Informationsersuchen an mehrere MS erforderlich, sind nur dann mehrere Dokumente D2315 zu verwenden, wenn die Fragen an die jeweiligen MS voneinander abweichen. Bei identischen Fragen wird unter Benennung aller MS, an die ein Informationsersuchen ergehen soll, ein einziges Dokument verwendet.
- Bei Anfragen gem. Art. 34 Abs. 3 Dublin III-VO ist die vom Antragsteller unterschriebene Einwilligungserklärung für das Informationsersuchen (D0063 bzw. in den verschiedenen Landessprachen D1541-D1554, D1654-D1656, D1751, D2205) oder die Dublin-Erklärung (D1919 bzw. in den verschiedenen Landessprachen D1971-D2016) erforderlich und muss in die Akte eingepflegt sein sowie dem Informationsersuchen beigelegt werden.
- Die Akte bleibt in der bisherigen MARiS-Aktivität. Es darf keine Umprotokollierung in die MARiS-Aktivität „Prüfung DÜ-Verfahren“ erfolgen.
- Die Weiterleitung der Akte erfolgt, wie sonst in Dublinverfahren, in den Funktionsarbeitskorb des jeweils zuständigen DZ.
- Nach Stellung des Informationsersuchens werden die Akten vom DZ in die „IR-Ablage“ weitergeleitet, um den SB-E bis zum Abschluss des Informationsersuchens den Zugriff auf und die Bearbeitung der Akten zu ermöglichen. Nach Abschluss einer etwaigen Bearbeitung in der AS während eines laufenden Informationsersuchens sind die Akten wieder in die „IR-Ablage“ zu senden.
- Geht während der Bearbeitung durch das DZ bei diesem Post ein, so ist diese grundsätzlich an die AS weiterzuleiten. Eine Auflösung in die Akte erfolgt ausnahmsweise nur,

²¹⁶ VGH München, Urteil vom 13.10.2016 – 20 B 14.30212.

wenn kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Posteingänge im Klageverfahren sind immer an die prozessführende AS weiterzuleiten.

- Das Info Request ist in der MARiS-Maske „Dublin-Daten“ zu erfassen. Die Erfassung eines Info Requests in der MARiS-Akte gilt jeweils für alle in der Akte befindlichen Personen. Bei Mehrpersonenakten ist deshalb pro Anfrage an einen EU-Mitgliedstaat nur ein Info Request zu erfassen.
- Nach Einholung der Informationen aus dem EU-Mitgliedstaat bzw. nach erneuter Aufforderung an den EU-Mitgliedstaat (D0343_Mahnung_an_MS) und Fristablauf wird die Akte vom zuständigen DZ an den aus dem Schriftstück D2315 erkennbaren Absender bzw. gewünschten Empfänger zurückgesandt.

3.2. Antwort auf das Informationsersuchen

Antworten aus den Mitgliedstaaten werden von den DZ in die Akte eingepflegt, sofern sich die Akte in der Zuständigkeit des DZ befindet, oder per Mappe an den zuständigen SB-E weitergeleitet, sofern die Akte bereits an die AS abgegeben wurde. Es findet keine Weiterleitung an die DubliNET-Postfächer der zuständigen AS statt.

- Ist nach der gesetzten Wiedervorlage (5 Wochen) eine Antwort eingegangen, wird die Antwort des Mitgliedstaats vom SB-Dublin in die Akte eingefügt und die Akte an den in D2315 vermerkten Empfänger in der AS zurückgesandt. Dabei ist sowohl das Antwortschreiben des Mitgliedstaats als auch die E-Mail selbst in MARiS zu speichern, da letztere als Nachweis über den Zeitpunkt des Eingangs dient. Die Antwort ist unter Befüllung der Felder „Grund“ und „Datum“ (des E-Mail-Eingangs) in der MARiS-Maske „Dublin-Daten“ zu erfassen.
- Ist nach der gesetzten Wiedervorlage keine Antwort eingegangen, wird der EU-Mitgliedstaat vom SB-Dublin mittels Schriftstück D0343 „Mahnung_an_MS“ aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von 2 Wochen zu antworten und die Verspätung zu begründen (Art. 34 Abs. 5 Satz 2 Dublin III-VO).
- Geht trotz erneuter Fristsetzung dennoch keine Antwort aus dem EU-Mitgliedstaat ein, wird dies vom SB-Dublin in der Akte vermerkt, bevor eine Rücksendung an die AS erfolgt.

Eine Nichteinhaltung der Frist entbindet jedoch den ersuchten EU-Mitgliedstaat nicht von der Antwortpflicht. Dementsprechend können auch Antworten aus den MS nach Ablauf der fünfwöchigen Antwortfrist und zweiwöchigen Nachfrist eingehen.

Sofern im Verfahren noch keine Entscheidung getroffen wurde, ist die nachträgliche Antwort des Mitgliedstaats ggf. bei der weiteren Bearbeitung und Entscheidung zu berücksichtigen. Wurde im Verfahren bereits eine Entscheidung getroffen, gegen die Klage erhoben wurde und ist das Verfahren noch rechtshängig, ist zu prüfen, ob die Antwort Auswirkungen auf

die getroffene Entscheidung hat. Hierzu übersendet der SB-Dublin die Antwort des Mitgliedstaates dem zuständigen SB-P. Die Antwort des Mitgliedstaats ist durch diesen dem Gericht jedenfalls zur Kenntnisnahme zu übersenden. Wurde eine Entscheidung getroffen, durch die Antrag nicht bereits als unzulässig abgelehnt worden ist, so ist bei positiven Entscheidungen im EU-Mitgliedstaat (Gewährung internationalen Schutzes) der Bescheid aufzuheben.

In den Fällen, in denen eine bestandskräftige positive Entscheidung getroffen wurde, ist zu prüfen, ob sich aus der Antwort des Mitgliedstaats Anhaltspunkte ergeben, um ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren bezüglich der getroffenen Entscheidung einzuleiten.

In allen übrigen Verfahren ist die Antwort des Mitgliedstaats zur Akte zu nehmen und durch den zuständigen SB-E ein Aktenvermerk zu fertigen, dass die Prüfung keine Veranlassung zu weiteren Maßnahmen ergeben hat.

Dienstanweisung Asylverfahren

Mehrfachidentitäten

Hinweis: Die Bearbeitung von Mehrfachverfahren und verdeckten Folgeanträgen hat mit Priorität zu erfolgen (siehe [Prioritäten](#)).

Eine ausführliche Beschreibung der Bearbeitung von Mehrfachidentitäten finden Sie im „Leitfaden Mehrfachidentitäten“.

1. Definitionen

1.1. Mehrfachverfahren

Mehrfachverfahren liegen vor, wenn eine Person mehrere Asylverfahren zumindest phasenweise zeitgleich betreibt oder betrieben hat. Es handelt sich dabei letztlich nur um ein Asylverfahren.

Das Asylverfahren wird durch den zeitlich frühesten Antrag eingeleitet. Die weiteren Anträge sind lediglich als ergänzendes Vorbringen zu betrachten.

Durch die erste unanfechtbare Entscheidung im Verfahren gleich unter welchem Aktenzeichen wird das Verfahren insgesamt beendet.

Eine Erklärung der Rücknahme des Asylantrages für ein Aktenzeichen beendet das Verfahren insgesamt.

Auch wenn das Verfahren mit allen Verfahrensteilen durch die zeitlich früheste unanfechtbare Entscheidung insgesamt beendet wird, bleiben die Abschiebungsandrohungen aller Verfahrensteile grundsätzlich vollziehbar.

Jeder weitere nach dem Zeitpunkt der unanfechtbaren Entscheidung oder der Rücknahme des Asylantrags gestellte Antrag ist ein Folgeantrag. Werden mehrere Folgeanträge zumindest phasenweise zeitgleich betrieben, liegt ein Mehrfachverfahren im Folgeantragsverfahren vor.

Eine Treffermeldung (z. B. INPOL-E-Gruppen-Ausdruck, Mitteilung des LKA oder einer ABH, SIS-Abfrageergebnis) zu einer Vor- oder Hilfsakte stellt keinen Mehrfachantrag dar.

Hinweis: Bei Vor- bzw. Hilfsakten handelt es sich mangels wirksamer Antragstellung zwar nicht um ein Mehrfachverfahren, gleichwohl ist die Regelung des § 30 Abs. 1 Nr. 3 AsylG hier einschlägig. Danach ist ein (noch offener) unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer während dieses Verfahrens unter Angabe anderer Personalien ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat.

1.2. Verdeckter Folgeantrag

Bei einem verdeckten Folgeantrag handelt es sich um einen Folgeantrag, der in Unkenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten als Erstantrag behandelt wurde.

Dies ist z. B. der Fall, wenn aufgrund einer vorgetäuschten Identität bei der Antragstellung nicht festgestellt werden konnte, dass der Asylbewerber bereits ein bestands- bzw. rechtskräftig abgeschlossenes Erstverfahren betrieben bzw. die Rücknahme des Asylantrages im Erstverfahren erklärt hat.

Ein verdeckter Folgeantrag ist kein Mehrfachverfahren. Es kann aber zu einem verdeckten Folgeantrag seinerseits wieder Mehrfachverfahren geben, wenn neben ihm weitere Verfahren zumindest phasenweise zeitgleich betrieben werden oder wurden.

1.3. Urverfahren/Stammverfahren

Innerhalb einer Verfahrensart ist immer der zeitlich am frühesten anhängig gewordene Verfahrensteil Ur-/Stammverfahren.

Im Erstverfahren wird dieses maßgebliche Verfahren als Urverfahren, im Folgeantragsverfahren als Stammverfahren bezeichnet.

Das maßgebliche Verfahren ist für jede Verfahrensart (Erst- oder Folgeantrag) getrennt zu bestimmen, d. h. für Personen, bei denen Mehrfachanträge im Erst- und auch im Folgeverfahren vorliegen, sind sowohl ein Ur- als auch ein Stammverfahren zu bestimmen.

1.4. Aliaspersonalien

Aliaspersonalien im Sinne dieser Vorschrift sind alle vom Erstverfahren abweichenden Personalangaben, die vom Antragsteller zur Täuschung im Asylverfahren eingesetzt wurden. Anders als beim weitgefassten Aliasbegriff, der auch abweichende Personalangaben ("Andersschreibweise" des AZR) als Aliaspersonalien erfasst, sind Abweichungen in den Personalangaben aufgrund von Übersetzungsfehlern, Zahlendrehern oder Namensänderung durch Heirat von dieser engeren Definition nicht erfasst. Wegen der fehlenden Täuschungsabsicht sind die Voraussetzungen für ein Mehrfachverfahren oder einen verdeckten Folgeantrag nicht erfüllt.

2. Zuständigkeit

2.1. Bearbeitende Außenstelle

Grundsätzlich ist die Außenstelle mit der zeitlich letzten Antragstellung bzw. wenn noch keine Antragstellung erfolgt ist, zu der die letzte EASY-Verteilung erfolgte, für die Bearbeitung der Mehrfachidentität zuständig.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von dieser Zuständigkeitsregelung möglich. Eine Abgabe ist dabei in jedem Verfahrensstadium möglich. Diese ist aber in jedem Fall mit den Beteiligten (betroffene Außenstellen des Bundesamtes, Ausländerbehörden) zuvor durch einen hierzu vom Außenstellenleiter beauftragten Mitarbeiter einvernehmlich zu klären.

Sollte nach der Bearbeitung der Mehrfachidentität eine weitere Bearbeitung der Akte notwendig sein, ist die Akte an die dafür zuständige Außenstelle weiterzuleiten.

2.2. Zuständige Außenstelle

Zuständige Außenstelle ist die Außenstelle des Urverfahrens bzw. die Außenstelle mit der ersten EASY-Verteilung/Zuweisung.

Sämtliche in weiteren Anträgen/Asylgesuchen ausgesprochenen räumlichen Beschränkungen sind unwirksam.

Fallen die Zuständigkeit hinsichtlich des Urverfahrens und der Außenstelle mit der ersten EASY-Verteilung/Zuweisung auseinander, ist die [Zuständigkeit](#) mit den betroffenen Ausländerbehörden zu klären.

3. Bearbeitung

3.1. Eingangsbearbeitung

Eine unverzügliche Bearbeitung der Treffermeldungen in den Außenstellen ist sicherzustellen. Als effizient hat sich die Bestimmung spezialisierter Entscheider und AVS-Mitarbeiter für die Bearbeitung der Mehrfachidentitäten herausgestellt.

Nach Eingang der Treffermeldung ist diese sofort dem zuständigen MFI-Mitarbeiter zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

3.2. Weitere Bearbeitung

Jeder Verfahrensteil wird unter den Personalien weitergeführt, unter denen der Antrag zum jeweiligen Aktenzeichen gestellt wurde.

Personalien der einzelnen Verfahrensteile dürfen keinesfalls verändert und z. B. auf die Angaben im Ur-/Stammverfahren geändert werden, da die Akten sonst nicht mehr die Mehrfachidentität abbilden und ein späteres Nachverfolgen der Abläufe anhand der Aktenausdrucke erschwert.

Schon ausgehändigte Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattungen sind einzuziehen bzw. das Einziehen ist über die ABH zu veranlassen.

Auch für Mehrfachantragsteller ist grundsätzlich ein Termin zur persönlichen Anhörung anzuberaumen. Dem Mehrfachantragsteller ist jedoch nur in einem der Verfahrensteile die Gelegenheit zur persönlichen Anhörung zu geben.

Bei Mehrfachverfahren wird immer das am weitesten fortgeschrittene Verfahren entschieden. Sind alle Verfahren gleich weit fortgeschritten, das Ur-/Stammverfahren.

Alle noch nicht entschiedenen Verfahren erhalten den SST „Antrag nicht weiter bearbeitet“ mit Status entschieden, zugestellt und bestandskräftig.

Liegen bereits mehrere unanfechtbare Entscheidungen vor, so bleiben aus Praktikabilitätsgründen alle Entscheidungen bestehen. Obgleich mehrere Entscheidungen bestehen bleiben, ist nur die zeitlich früheste unanfechtbare Entscheidung verfahrensbeendend. Die früheren Stornierungen der weiteren Entscheidungen und Eingabe des SST „Mehrfachidentität Bescheid bleibt“ entfällt.

Verdeckte Folgeanträge werden wie normale Folgeanträge weiterbearbeitet.

Eine Abschlussmitteilung an das BKA erfolgt bei Abschluss des/der jeweiligen Verfahren. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt in einem der Verfahrensteile bereits eine Abschlussmitteilung an das BKA gesandt, wird diese auf Grund der erneuten Mitteilung gegenstandslos. Bei Mehrfachanträgen, die nicht weiter bearbeitet werden, ist keine gesonderte Erstellung einer Abschlussmitteilung erforderlich, da das BKA ED-Behandlungen nach 10 Jahren löscht, wenn keine Abschlussmitteilung zu diesem bzw. einem anderen Verfahrensteil vorliegt.

Ist einer der bestands- bzw. rechtskräftigen Bescheide ein Anerkennungsbescheid, so ist die Durchführung eines Rücknahmeverfahrens zu prüfen.

3.3. Benachrichtigungspflicht

Folgende Stellen sind über die Mehrfachidentität zu informieren:

- alle betroffenen Ausländerbehörden sowie evtl. betroffene Aufnahmeeinrichtung(en). Dies erfolgt mit XAVIA-Nachricht 110209. Die Erstellung und der Versand der Nachricht erfolgt in der Maske ABH/AE Kommunikation.
- zuständige Polizeibehörde (siehe [DA-Asyl "Sicherheit"](#) (VS-NfD))
- beteiligte Verfahrensbevollmächtigte (mit Anschreiben D0247)
- bei gerichtsanhängigen Verfahren erfolgt die Mitteilung an das VG nach der Bearbeitung der MFI durch den zust. SB-P der Außenstelle, bei der das Verfahren klageanhängig ist

3.4. AZR

Unabhängig von der Bearbeitung der Mehrfachverfahren bleibt im AZR nur ein aktiver Datensatz (mit einer AZR-Nr.) bestehen. Die Asyl- und Abschiebungsdaten, sowie die ggf. erforderliche Erfassung von Aliaspersonalien und das maßgebliche Bundesamt AZ sind auf dem aktiven Datensatz zu speichern.

3.4.1. Erfassung der Daten im aktiven Datensatz

Für die Erfassung der Asylnoten und der Abschiebungsandrohung im AZR gilt folgendes:

- Für die Erfassung des Verfahrensabschlusses ist das Verfahren maßgebend, welches als erstes unanfechtbar geworden ist.
- Für die Erfassung der Abschiebungsandrohung ist das Verfahren maßgebend, in dem die Abschiebungsandrohung als erstes vollziehbar geworden ist. D. h., die beiden zu tätigen Eingaben im AZR können auch aus „unterschiedlichen Verfahren“ herrühren (siehe hierzu die nachfolgenden Beispielfälle).

Die Personalien des zu löschenden Datensatzes sind als "Aliaspersonalien" in den aktiven Datensatz zu übernehmen.

Ist im aktiven Datensatz bereits ein Asylabschluss und eine Abschiebungsandrohung gespeichert, sind diese Daten ggf. mit den maßgeblichen Abschlussdaten zu überschreiben und ggf. das Bundesamt-AZ zu ändern.

Beispiele zur Erfassung der Daten im AZR

Regelfall

1. Asylantrag - AZ 5050111

Antragstellung am

11.01.2007

Antrag offensichtlich unbegründet abgelehnt, Bescheiddatum	<u>23.02.2007</u>
Bescheid zugestellt am	08.03.2007
Bestandskraft tritt ein am	16.03.2007
Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung am	<u>16.03.2007</u>

2. Asylantrag unter anderem Namen - AZ 5050222

Antragstellung am	14.02.2007
Antrag abgelehnt, Bescheiddatum	27.02.2007
Bescheid zugestellt am	06.03.2007
Bestandskraft tritt ein am	21.03.2007
Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung am	07.04.2007

Abbildung im AZR:

Asylantrag gestellt am (AZ Urverfahren 5050111)	11.01.2007
Asylantrag abgelehnt am (BK-Datum Urverfahren)	16.03.2007
Die Erfassung der Abschiebungsandrohung erfolgt zum Zeitpunkt der frühesten Vollziehbarkeit am	16.03.2007
Abschiebung angedroht am (Bescheiddatum Urverfahren)	23.02.2007
Der aktive AZR-Datensatz muss die Aliaspersonalien aus dem Mehrfachverfahren (5050222) beinhalten.	

Eingabe der Unanfechtbarkeit und der Abschiebungsandrohung aus zwei unterschiedlichen Verfahren

1. Asylantrag - AZ 5050333

Antragstellung am	15.02.2007
Antrag abgelehnt, Bescheiddatum	08.03.2007
Bescheid zugestellt am	27.03.2007
Bestandskraft tritt ein am	11.04.2007
Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung am	28.04.2007

2. Asylantrag unter anderem Namen - AZ 5050444

Antragstellung am	28.02.2007
Antrag offensichtlich unbegründet abgelehnt, Bescheiddatum	<u>23.03.2007</u>
Bescheid zugestellt am	12.04.2007
Bestandskraft tritt ein am	20.04.2007
Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung am	<u>20.04.2007</u>

Abbildung im AZR:

Asylantrag gestellt am (AZ 5050333)	15.02.2007
Asylantrag abgelehnt mit Datum der frühesten BK am	11.04.2007
Die Erfassung der Abschiebungsandrohung erfolgt in diesem Fall zum Zeitpunkt der Vollziehbarkeit des 2. Bescheides am	20.04.2007
unter dem AZ 5050444 mit Datum des 2. Bescheides	23.03.2007

Erfassung der Aliaspersonalien aus AZ 5050444

3.4.2. Löschen der nicht aktiven Datensätze

Bei der Verfahrensweise zur Löschung der Datensätze zu den Mehrfachverfahren sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Das Bundesamt ist im AZR noch in allen Verfahren aktenführende Behörde

Als aktiver Datensatz wird der älteste Datensatz bestimmt. Für alle weiteren Datensätze wird die Löschung der AZR-Nr. mit dem Dokument D0250 (AZR – Direktänderungsdienst Doppelerfassung / Löschung eines Einzeldatensatzes) beantragt. Das ausgefüllte Dokument D0250 ist an Ref. 21D per Mail an folgende Adresse zu senden:

AZR.Dublettenbearbeitung@bamf.bund.de

Das Bundesamt ist in keinem Verfahren aktenführende Behörde

Ist das Bundesamt in keinem Datensatz als aktenführende Behörde gespeichert, sind alle betroffenen AZR-Nummern dem BVA mit Dokument D0250 "AZR_Doppelerfassung_BVA" mitzuteilen.

Das BVA klärt in diesen Fällen, welcher Datensatz als aktiver Datensatz bestehen bleibt und setzt das Bundesamt - Referat 31D hierüber in Kenntnis. Das Zentral-AVS (31D) überträgt die Daten des/der gelöschten Datensatzes/Datensätze als „Aliaspersonalien“ auf den aktiven Datensatz, gibt soweit bereits vorhanden den Asylabschluss ein und überschreibt ggf. das gespeicherte Bundesamt AZ mit dem AZ des Ur- bzw. Stammverfahrens.

Das Bundesamt ist in einem oder mehreren Verfahren und in einem oder mehreren Verfahren ist eine ABH aktenführend

Sind im AZR zu einem Mehrfachverfahren eine oder mehrere Ausländerbehörden aktenführend und in einem oder mehreren Verfahren ist das Bundesamt aktenführend, ist dies ebenfalls mit Dokument D0250 – „AZR_Doppelerfassung_BVA“ zu melden.

Um einen schnellstmögliche Aktualisierung des aktiven AZR-Datensatzes sicherzustellen, sind die ggf. bereits erfassten Asyl Daten im Mehrfachverfahren auf dem ältesten Datensatz zu speichern. Sollte das BVA nicht den ältesten Datensatz als aktiven Datensatz bestehen lassen, überträgt das BVA die Daten entsprechend auf den aktiven Datensatz.

Ist zu dem ältesten AZR-Datensatz eine ABH als aktenführend im AZR gespeichert und in allen anderen Datensätzen ist das Bundesamt aktenführend, erfolgt die Mitteilung an das BVA mit Dokument D0248 bzw. D0249. Gelöscht werden hier die Datensätze, für die das Bundesamt aktenführend ist. Der Datensatz, für den die ABH aktenführend ist, bleibt bestehen.

3.5. Schengener Informationssystem (SIS)

Ebenso sind etwaige mehrfache Ausschreibungen im „SIS im Registerportal“ zu bereinigen. Wenn nach oben dargelegtem Verfahren ein aktiver Datensatz bestimmt wurde, sind die zu den übrigen Datensätzen gehörenden SIS-Ausschreibungen zu löschen und die verbleibende Ausschreibung um die aus den übrigen Datensätzen zusätzlich gewonnenen Informationen (z.B. Aliaspersonalien, Personaldokumente) zu ergänzen. Dies ist in der Akte mit Aktenvermerk zu dokumentieren. Wurden die Ausschreibungen bereits an die ABH abgegeben, so ist diese in eigener Zuständigkeit für die Pflege verantwortlich.

Dienstanweisung Asylverfahren

Menschenhandel

Wichtige Vorbemerkung

Da der Sachvortrag, Opfer von Menschenhandel zu sein, unter Umständen erst im Rahmen der Anhörung erfolgt oder entspr. Vermutungen zum Vorliegen eines Falls von Menschenhandel erst dann auftauchen, kann jeder Anhörer/Entscheider mit dem Thema in Berührung kommen. Das nachfolgende Kapitel regelt daher nicht nur das Vorgehen bei entsprechenden Asylanträgen, sondern soll auch alle in die Fallbearbeitung involvierten Mitarbeiter auf die Besonderheiten in Bezug auf Menschenhandel aufmerksam machen.

In jedem Fall des Verdachts oder eines Hinweises auf Menschenhandel ist ein SoBe für Opfer von Menschenhandel zumindest zu beteiligen. (4.3.).

1. Allgemeines

Bei Opfern von Menschenhandel ist zu beachten, dass es sich um schutzbedürftige Personen nach Art. 21 AufnRL handelt. Liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse seitens der Ausländerbehörden, Erstaufnahmeeinrichtungen oder anderer Stellen vor, kommt der Identifizierung im Asylverfahren besondere Bedeutung zu. (siehe [Konzept zum Identifizierungsverfahren](#)) (kurz: Identifizierungskonzept) und [Identifizierungsverfahren vulnerabler Personen](#).

Neben der Stärkung der Opferrechte ist die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels dabei auch ein wichtiges Ziel. Opfer von Menschenhandel sollen daher nicht nur als vulnerable Personen unterstützt, sondern auch die dahinter stehende organisierte Kriminalität zur Verhinderung weiterer Straftaten aufgedeckt werden. Daher ist es wichtig, die Aussagebereitschaft der Opfer zu fördern.

Diese Dienstanweisung regelt Besonderheiten des Ablaufs des Asylverfahrens beim Sachvortrag „Opfer von Menschenhandel“ bzw. wenn sich aus der Anhörung eine entsprechende Vermutung ergibt, ein Hinweis einer Fachberatungsstelle für Menschenhandelsbetroffene oder eine diesbezüglich Feststellung einer Polizeibehörde vorliegt. Sie enthält keine Hinweise zur asylrechtlichen Bewertung. Rechtliche Aspekte sind in den [Rechtlichen Hinweisen zu Menschenhandel](#) dargestellt. Auch in den einzelnen HKL-Leitsätzen sind besondere Hinweise enthalten. Wie in allen anderen Fällen gelten auch hier die allgemeinen Kriterien des Flüchtlingsrechts sowie die Maßgabe der Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der jeweiligen Sachverhalte.

Wichtig: Parallel mit der Einschaltung anderer Stellen ist abzuklären, ob besondere Schutzmaßnahmen für die Betroffenen zu treffen sind (sichere Unterbringung, Datenschutz und Aktenführung etc.). Bei Verdacht auf akute Gefährdung müssen sofort geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Dies obliegt den Ermittlungsbehörden – Kontakt erfolgt über das Sicherheitsreferat.

Werden Zeugenschutzmaßnahmen eingeleitet, ist das Verfahren nur in Absprache mit dem Sicherheitsreferat zu entscheiden. Nach Abschluss des Verfahrens ist die elektronische Akte unverzüglich dorthin abzugeben (siehe [Zeugen- und Opferschutz](#)).

2. Definition Menschenhandel

Nach der Richtlinie 2011/36/EU vom 05.04.2011 (RL Menschenhandel) fallen folgende Formen der Ausbeutung unter den Begriff „Menschenhandel“, die auch im Strafgesetzbuch § 232 ff StGB näher definiert sind (siehe [Rechtliche Hinweise](#)).

- **Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung**
Hiervon werden die erzwungene Prostitution sowie andere vergleichbare sexuelle Ausbeutungsverhältnisse (z. B. Heiratshandel, Vermarktung in Peepshows, sexuelle Dienstleistungen oder Missbrauch zur Herstellung pornographischer Darstellungen) umfasst.
- **Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft**
Erfasst werden hiervon Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistung, Sklaverei oder Sklaverei-ähnliche Praktiken und Leibeigenschaft.
- **Menschenhandel zur illegalen Adoption**
- **Menschenhandel zur Organentnahme**
Dies betrifft die rechtswidrige Entnahme.
- **Menschenhandel zur Ausnutzung strafbarer Handlungen**
Unter dem Begriff „Ausnutzung strafbarer Handlungen“ wird die Ausnutzung einer Person zur Begehung u. a. von Taschen- und/oder Ladendiebstahl, Drogenhandel sowie sonstiger ähnlicher Handlungen verstanden, die unter Strafe stehen und insbesondere der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen.
- **Menschenhandel zur Ausnutzung von Betteltätigkeit**
Die Opfer müssen hierbei die Einnahmen zu einem wesentlichen Teil abgeben. Betteltätigkeit kann verschiedene Formen annehmen, wie z. B. stilles Betteln, Verkauf von kleinen Gegenständen weit über den tatsächlichen Wert oder das Anbieten von Dienstleistungen, wie z. B. Putzen von Autofenstern.

3. Notwendigkeit frühzeitiger Identifizierung

Da der Verdacht, dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel handeln könnte, möglicherweise erst im Rahmen der Anhörung auftritt, muss jeder Entscheider darauf achten, anhand bestimmter Anzeichen (Indikatoren) einen möglichen Zusammenhang mit Menschenhandel festzustellen und diesbezüglich behutsam nachzufragen.

3.1. Indikatoren für das Vorliegen von Menschenhandel

Opfer von Menschenhandel vertrauen sich auf Grund ihrer Erfahrungen oder einer evtl. Traumatisierung häufig nicht den Behörden an oder machen aus Angst vor den Menschenhändlern oder in deren Auftrag unwahre Angaben. Die Traumatisierung kann dazu führen, dass Opfer den Sachverhalt nicht schlüssig und chronologisch schildern können. Laut dem Trauma-Leitfaden des BKA kann es zu Auffälligkeiten kommen, die sich sowohl in psychischen (z. B. Ängste, emotionale Erschöpfung, Persönlichkeitsveränderung, Gedächtnis- und Aufmerksamkeitsstörung) wie auch in körperlichen Symptomen (z. B. Schmerzen) manifestieren können.

Bestimmte [Indikatoren](#) können ein Anhaltspunkt für das Vorliegen von Menschenhandel sein. Es kann jedoch auch keiner der Indikatoren zutreffen und dennoch ein Fall von Menschenhandel vorliegen. Die hierin enthaltenen asylrechtlichen Sachverhalte sind durch eine sensible Anhörung möglichst genau zu hinterfragen und im Anhörungsprotokoll zu dokumentieren.

Hinweise auf Menschenhandel können sich aber nicht nur aus den Schilderungen der Antragsteller selbst ergeben. Auch Informationen zu Begleitumständen, z. B. über eine vorliegende Schwangerschaft, sexuell übertragbare Krankheiten, Aufgriffsorte oder eine lange Verweildauer in Deutschland oder anderen EU-Staaten vor der Antragstellung können Anhaltspunkte dafür liefern.

Wichtig ist das Heranziehen von Informationen wie z. B. Polizeiprotokolle (Feststellungen im Rahmen von Razzien, Aufgriffe auf der Straße), Asylantragstellung aus der Abschiebehaft heraus, Arztberichte oder Stellungnahmen von spezialisierten Fachberatungsstellen für Menschenhandelsbetroffene. Diese sollten möglichst zur Anhörung vorliegen. Sofern nicht bereits in der Akte enthalten, können Polizeiberichte oder Protokolle angefordert werden. Geht ein Hinweis der Polizei auf Zeugenschutz ein, ist dieser nicht einzuscannen, sondern sofort an das Sicherheitsreferat weiterzuleiten.

Aus Nachfragen, ob weiterhin finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Schleuser, Arbeitsvermittler oder anderen Hilfspersonen bei der Organisation der Reise bestehen, und ob diese Personen Kontakte zur Familie des Antragstellers im Heimatland unterhalten oder herstellen könnten, können sich ebenfalls wertvolle Hinweise auf Menschenhandel ergeben.

3.2. Geografische Indikatoren

Soweit das Thema Menschenhandel in den Herkunftsländern besondere Relevanz hat, ist dies in den Herkunftsländerleitsätzen behandelt.

3.3. Weitergehende Informationen zu Menschenhandel

EASO Länderinformationen sowie die Herkunftsländerleitsätze geben zu Ländern, in denen Menschenhandel ein häufiges Phänomen ist, einige Grundinformationen, die unter Umständen auch zur Identifizierung eines Opfers von Menschenhandel beitragen können.

Über die Situation zum Menschenhandel in Deutschland gibt beispielsweise der Lagebericht des Bundeskriminalamtes oder die Homepage des KOK e.V. einen Überblick (<https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/startseite/>). Erkenntnisse zu anderen Staaten – auch Mitgliedstaaten der EU liefert auch der Jahresbericht „Trafficking in Persons“ (<https://www.state.gov/j/tip/rls/tiprpt/2017/>).

Das Texthandbuch enthält zu Italien derzeit schon Detail-Informationen aus verschiedenen Quellen über die dortige Situation zu Menschenhandel. Sukzessive werden erhältliche Informationen auch zu anderen Mitgliedstaaten der EU aufbereitet und zur Verfügung gestellt. Diese Informationen sind nicht nur für die Entscheidung in Dublin-Verfahren zu verwenden, sondern können auch für die Vorbereitung auf die Anhörung von Opfern des Menschenhandels genutzt werden. Sie helfen unter Umständen bei der Identifizierung eines Opfers bzw. der Verifizierung eines entsprechenden Vortrags.

4. Besonderheiten bei der Bearbeitung des Asylantrags

Wichtig: In jedem Fall sind die Gründe für die Annahme, dass ein potentieller Fall von Menschenhandel vorliegt, Art und Umfang der Einbindung eines Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel, die Mitwirkung anderer Referate/Stellen (siehe 4.2 und 4.4) sowie das jeweilige Vorgehen vollständig und nachvollziehbar vom jeweiligen Bearbeiter in einem Aktenvermerk festzuhalten. Dies umfasst auch den Umstand, warum in Fällen eines anfänglich bestehenden Verdachts auf Menschenhandel bei der weiteren Bearbeitung unter Umständen nicht weiter davon ausgegangen wird.

4.1. Form der Antragstellung

Eine Schutzwohnung oder sonstige geeignete Unterbringungseinrichtung für Opfer von Menschenhandel stellt zwar keine der in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG genannten Einrichtungen dar. Auf Grund der besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppe bzw. des Schutzbedarfs der Opfer ist jedoch auch in diesen Fällen eine schriftliche Antragstellung möglich.

4.2 Frühzeitige Einschaltung Dublinzentrum

Entsteht bereits zum Zeitpunkt der Erstbefragung oder Anhörung zur Zulässigkeit ein Verdacht auf Menschenhandel, ist bei Anhaltspunkten für die Durchführung eines Dublin-Verfahrens (z.B. EURODAC-Treffer, Schilderung von Voraufenthalten in anderen Mitgliedstaaten – MS, SIS-Ausschreibungen) zu prüfen, ob die betroffene Person in dem für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen MS oder im Bundesgebiet aller Voraussicht nach vor weiteren kriminellen Handlungen sicherer ist. Ist die Person im Bundesgebiet sicherer als im zuständigen MS, so kommt die Ausübung des Selbsteintrittsrechts in Betracht.

Dem SoBe für Opfer von Menschenhandel kommen in DU-Verfahren daher zwei Beurteilungen zu:

- Bestätigung oder Verwerfung des Menschenhandelsverdachts
- Einschätzung, in welchem der für die Durchführung des Asylverfahrens in Betracht kommenden MS der Betroffene vor weiteren kriminellen Handlungen sicherer ist (Revictimisierungsgefahr) unter Berücksichtigung der zur Situation in den jeweiligen Staaten vorliegenden Erkenntnisse (siehe 3.3). Über die [Ausübung des Selbsteintrittsrechts](#) oder die Durchführung eines Dublin-Verfahrens entscheidet der zuständige Dublin-Mitarbeiter auf Grundlage der Einschätzung zur Revictimisierungsgefahr. Dabei berücksichtigt er die durch das Sicherheitsreferat übermittelten Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden (ggf. BKA-Erkenntnisse, BZR-Auskunft), die zur Akte zu nehmen sind.

Um die Fristen zu wahren, kann in DU-relevanten Fällen ein Übernahmeersuchen gestellt werden, auch wenn die Frage der Ausübung des Selbsteintrittsrechts noch nicht abschließend geklärt ist.

Die Informationen in Bezug auf Menschenhandel sind ggf. beim Informationsaustausch mit dem anderen MS zu berücksichtigen (Absprache mit dem Sicherheitsreferat).

4.3. Einsatz von Sonderbeauftragten Anhörung, Entscheidung

SoBe für Opfer von Menschenhandel werden durch spezielle Schulungsmaßnahmen für die Bearbeitung von Fällen dieser Personengruppe ausgebildet. Sie geben zudem als Multiplikatoren ihr Wissen an ihre Kollegen weiter. Dieser Aufgabe kommt eine besondere Bedeutung zu, da jeder Anhörer unerwartet mit dem Asylverfahren eines Opfers von Menschenhandel konfrontiert werden kann. Die SoBe können in Teambesprechungen für die Identifizierung und die besondere Herangehensweise sensibilisieren und die verschiedenen Möglichkeiten der Einbindung des SoBe besprechen sowie bereits im Vorfeld referatsangepasste Vorgehensweisen für einen unerwartet auftretenden Beteiligungsfall entwickeln.

Bei Verdacht auf Menschenhandel ist in jedem Fall ein SoBe für Opfer von Menschenhandel einzubinden – notfalls auch ein SoBe aus einer anderen Organisationseinheit (s. DA Sonderbeauftragte), der wie in diesem Kapitel dargestellt in die Verfahrensschritte mit einzubeziehen ist.

Besteht bereits vor einer Anhörung der Verdacht, dass ein Fall von Menschenhandel vorliegen könnte, ist soweit möglich der Asylantrag durchgängig von einem SoBe für Opfer von Menschenhandel zu bearbeiten. Im Einzelfall kann es auch sinnvoll sein, dass die Anhörung durch einen SoBe für geschlechtsspezifische Verfolgung durchgeführt wird. In jedem Fall ist vor der Anhörung ein SoBe für Opfer von Menschenhandel einzuschalten und anhand des individuellen Falls festzulegen, welcher SoBe die Anhörung durchführt bzw. die Entscheidung trifft. Bei unbegleiteten Minderjährigen hat die Anhörung durch einen SoBe für unbegleitete Minderjährige zu erfolgen. Ggf. ist hier dennoch ein Austausch mit einem SoBe für Opfer von Menschenhandel sinnvoll, wenn es z. B. um Handel mit Kindern geht.

Stellt sich erst im Laufe der Anhörung heraus, dass die anzuhörende Person ein Opfer von Menschenhandel ist oder sein könnte, sollte sobald als möglich, aber noch während der Anhörung ein SoBe für Opfer von Menschenhandel eingebunden werden, um zu klären, ob eine Übernahme der Anhörung durch einen SoBe notwendig ist und tatsächlich unmittelbar erfolgen kann oder falls nicht, um sicherzustellen, dass der Anhörer alle für die weitere Bearbeitung als potentiellen Menschenhandelsfall erforderlichen Aspekte erfragt bzw. berücksichtigt. Je nach Fall muss ggf. auch eine Neeterminierung in Betracht gezogen werden.

Wird die Anhörung nicht von einem SoBe durchgeführt, ist vom jeweiligen Anhörer die besondere Belastung der anzuhörenden Person zu berücksichtigen (z.B sensible Fragestellung, notfalls Pausen einlegen). Insbesondere sind die Indikatoren für das Vorliegen von Menschenhandel (siehe 3.1, 3.2) zu berücksichtigen. Die Sachverhaltsaufklärung muss neben den asylrechtlichen Aspekten auch die Schilderung in Bezug auf Menschenhandel (im HKL, auf dem Reiseweg, in den MS, in DE) beinhalten. Dabei spielen auch Aussagen der betroffenen Person zu Tätern, Strukturen des Menschenhandels im jeweiligen Land sowie Schutzmöglichkeiten oder erhaltener Schutz eine Rolle. Hilfreich sind hierbei u. a. die Herkunftsländerinformationen (siehe 3.3). Die Erkenntnisse sind sowohl für den Bescheid (Nachvollziehbarkeit, Glaubhaftigkeit und Gesamtbewertung des Vortrags für die Entscheidung) als auch für die weitere Bearbeitung des Vorgangs (u. a. Dublin-Verfahren) relevant.

Es empfiehlt sich, vor Abschluss der Anhörung diese mit einem SoBe für Opfer von Menschenhandel notfalls telefonisch zu besprechen. Hält der SoBe eine weitere Befragung für erforderlich, sollte er soweit möglich die ergänzende Anhörung noch am selben Tag selbst durchführen. Um die Belastung für die anzuhörende Person möglichst gering zu halten, sollte die Entscheidung hierzu in gemeinsamer Abstimmung mit ihr erfolgen.

Nach Abschluss der formellen Anhörung erfolgen die Hinweise gem. 4.6 und 5 ohne der Entscheidung im Asylverfahren vorzugreifen!

Mit der gebotenen Sensibilität ist der von Menschenhandel betroffenen Person mitzuteilen, dass wegen der Straftaten, die im Zusammenhang mit Menschenhandel begangen wurden, mit den Strafverfolgungsbehörden Kontakt aufgenommen werden muss, soweit diese nicht ohnehin schon involviert sind. Es könne daher sein, dass die Polizei Kontakt aufnimmt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch Strafverfolgungsbehörden wie das Bundesamt zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet sind und einer Schweigepflicht unterliegen.

Der SoBe für Opfer von Menschenhandel bestätigt aufgrund konkreter Anhaltspunkte (begründeter Verdacht) oder verwirft den Verdacht auf Menschenhandel (ausführlicher Aktenvermerk). Zur Beurteilung ist eine umfassende Sachverhaltsaufklärung (siehe 4.4.) erforderlich.

Die Entscheidung im Asylverfahren trifft der zuständige Entscheider, soweit er das Verfahren nicht an einen SoBe für Opfer von Menschenhandel abgegeben hat. Die Erkenntnisse zum Menschenhandel sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Liegen für das Vorliegen eines Falls von Menschenhandel konkrete Anhaltspunkte/ein begründeter Verdacht vor, erfolgt die Entscheidung erst nach Freigabe durch das Sicherheitsreferat und unter Berücksichtigung evtl. Ergebnisse der Sicherheitsbehörden.

Liegen gem. § 59 Abs. 7 AufenthG konkrete Anhaltspunkte/ein begründeter Verdacht dafür vor, dass der Antragsteller Opfer einer in § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG genannten Straftat geworden ist und liegen die sonstigen Voraussetzungen vor (gem. Informationen seitens Sicherheitsreferat), muss bei einem ablehnenden Bescheid eine Ausreisefrist von mindestens drei Monaten gewährt werden (VG Düsseldorf 7 K 6086/17.A; siehe 5). Ggf. muss eine Absprache mit evtl. bereits beteiligten anderen Stellen erfolgen (§72 Abs. 6 Satz 2 AufenthG).

4.4. Einschaltung Sicherheitsreferat/Strafverfolgungsbehörden

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei einem Antragsteller um einen Täter oder ein Opfer in Zusammenhang mit Menschenhandel dreht, informiert der Anhörer unverzüglich das Sicherheitsreferat (*DA-EE-Sicherheit). Auf Anforderung ist die Akte dorthin abzugeben. Bei einem im Rahmen der Anhörung erhaltenen Täterhinweis ist ebenso zu verfahren.

Das Sicherheitsreferat informiert die Entscheider über asylverfahrensrelevante Ergebnisse der Strafermittlungsbehörden. Eine Entscheidung zum Asylantrag kann erst nach Freigabe durch das Sicherheitsreferat erfolgen.

Unabhängig davon kann in Dublin-Fällen auf Grund der einzuhaltenden Fristen unmittelbar ein Übernahmeersuchen gestellt werden. Die weitere Bearbeitung erfolgt im direkten Austausch des zuständigen Entscheiders und DU-Sachbearbeiters.

4.5. Verhältnis Asylverfahren zu Straf- bzw. Ermittlungsverfahren

Reichen die nach der Anhörung vorliegenden Erkenntnisse nicht aus, um eine Gefährdung bei Rückkehr ins Heimatland abschließend beurteilen zu können, kann eine Aussetzung des Asylverfahrens hilfreich sein, um die Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Ermittlungs- oder Strafverfahren in der Entscheidung zu ermöglichen.

Die Weigerung zu einer Zeugenaussage in einem Strafverfahren gegen Menschenhändler erlaubt keinen unmittelbaren Rückschluss auf die Glaubhaftigkeit des Vortrags im Asylverfahren oder die Frage einer Gefährdung im Heimatland.

Gleiches gilt, wenn ein Ermittlungsverfahren eingestellt wird oder in einem Strafverfahren keine Verurteilung erfolgt, obwohl es belastende Aussagen des Antragstellers gab. In Strafverfahren gegen Menschenhändler kommt es häufig aufgrund der hohen Anforderungen an den Nachweis der einzelnen Tatbestandsmerkmale zu keiner Verurteilung. In der Rechtspraxis wird daher eher auf Tatbestände wie Einschleusung, Vergewaltigung, Zuhälterei, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt oder Lohnwucher zurückgegriffen, ohne dass der Verdacht auf Menschenhandel abschließend geklärt wird.

Zeugenaussagen von Menschenhandelsbetroffenen im Strafverfahren können sich jedoch fundamental auf die Gefährdungslage des Zeugen auswirken.

4.6. Einschaltung einer Fachberatungsstelle

Opfern von Menschenhandel stehen Opferrechte zu. Unter anderem haben sie einen Anspruch auf Beratung, Schutz und Unterstützung. Daher sind Personen, bei denen sich der Verdacht auf Menschenhandel verdichtet hat oder die selbst Menschenhandel vorgetragen haben, auf die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel hinzuweisen (Suchmaske: <http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/mitgliedsorganisationen-fachberatungsstellen/>). Das Ziel ist, die Betroffenen zu stabilisieren und in die Lage zu versetzen, ihre Rechte durch geeignete Unterstützung wirksam in Anspruch zu nehmen. Damit soll das Opfer auch in die Lage versetzt werden, sich dem Einfluss der Menschenhändler zu entziehen. Gelingt dies, liegen günstige Voraussetzungen für eine Aussagebereitschaft und damit auch eine Unterstützung der Strafverfolgung und der Bekämpfung des Menschenhandels vor.

Der Kontakt zu einer Fachberatungsstelle soll am Ende der Anhörung durch den (beigezogenen) SoBe für Opfer von Menschenhandel, bei dessen Verhinderung durch den anhörenden Entscheider, erfolgen. Die Kontaktaufnahme darf nur mit Einverständnis der Betroffenen erfolgen. Möchte der Antragsteller keine Kontaktaufnahme, sind zumindest Adressen wohnort-naher Fachberatungsstellen mitzuteilen. In einem Aktenvermerk sind Gegenstand der erfolgten Information, Einwilligung zur Vermittlung an eine Fachberatungsstelle (nicht jedoch eine diesbezüglich Verweigerung) sowie die Aushändigung der Materialien festzuhalten. Es erfolgt keine Aufnahme in die Niederschrift!

4.7. MARiS-Zusatzinformation Statistische Erfassung

In MARiS sind Personenzusatzinformationen zum Menschenhandel zu erfassen. Das Kriterium „Vortrag Menschenhandel“ wird vom erstmöglichen Bearbeiter, die Spezifizierungen in die verschiedenen Formen des Menschenhandels werden vom Sonderbeauftragten erfasst. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung dieser Zusatzinformation keinen Schluss darauf zulässt, ob der Vortrag als glaubhaft einzustufen ist bzw. ein entspr. Sachverhalt tatsächlich vorliegt.

5. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen (Information)

Die Informationen zu aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen sollen einem möglichen Opfer von Menschenhandel insbesondere in der Phase der Stabilisierung und Entscheidungsfindung helfen. Durch die nachfolgenden Hinweise auf die Bestimmungen des Aufenthaltsrechts soll allerdings der Entscheidung im Asylverfahren nicht vorgegriffen werden. Die Hinweise sollen lediglich darüber aufklären, welche weiteren Möglichkeiten Opfern von Menschenhandel bei einem ablehnenden Bescheid gegeben sind. Es ist daher entsprechend differenziert zu formulieren.

5.1. § 59 Abs. 7 AufenthG:

Wird eine Person als Menschenhandelsopfer identifiziert, so steht dieser eine Bedenkzeit von drei Monaten (verlängerte Ausreisefrist, siehe 4.3) zu. Diese verlängerte Ausreisefrist soll zur Stabilisierung und Entscheidungsfindung darüber dienen, ob das Opfer zu einer Aussage gegenüber den Ermittlungsbehörden bereit ist.

5.2. § 25 Abs. 4a AufenthG:

Während eines Strafverfahrens soll der von Menschenhandel betroffenen Person auch bei vollziehbarer Ausreisepflicht eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. In bestimmten Fällen besteht die Möglichkeit einer Aufenthaltsverlängerung auch über die Dauer des Strafverfahrens hinaus.

5.3. § 25 Abs. 5 AufenthG:

Auch diese Vorschrift bietet die Möglichkeit einer Aufenthaltsregelung aus humanitären Gründen (Ermessensentscheidung).

Dienstanweisung Asylverfahren

Für Informationen zu Verfahren, die § 87 Abs. 2 Nr. 6 AsylG unterliegen, siehe [hier](#).

Offensichtlich unbegründete Asylanträge

Die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet (o. u.) ist ein wichtiges – vor allem prozessuales – Instrument, um bei offensichtlich wenig erfolgversprechenden Asylanträgen, Verstößen gegen Mitwirkungspflichten oder Sicherheitsfällen schnell zu einer Aufenthaltsbeendigung zu kommen. Die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach § 30 AsylG stellt eine qualifizierte Form der Entscheidung dar. Die Voraussetzungen dafür, einen Asylantrag als o. u. abzulehnen, sind abschließend in den §§ 29a Abs. 1 und 30 AsylG geregelt. In diesen Fällen ist ein unbegründeter Asylantrag stets als o. u. abzulehnen.

1. Entscheidung nach § 29a AsylG

Nach § 29a Abs. 1 AsylG ist der Asylantrag eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat als o. u. abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung (§ 3 Abs. 1 AsylG) oder ein ernsthafter Schaden (§ 4 Abs. 1 AsylG) droht.

Bei Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten ist immer eine o. u.-Entscheidung zu treffen, wenn sich aus der Anhörung keine Widerlegung der Regelvermutung des § 29a AsylG ergibt.

Sofern die in Ausnahmefällen mögliche Widerlegung der Regelvermutung zu einer Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung von Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz führt, sind die Widerlegungsgründe in einem Aktenvermerk darzulegen (siehe [Bescheid](#)). Die Feststellung, dass die Regelvermutung widerlegt ist, bedarf der Vorlage an die RL (siehe [Bescheid](#)).

Wird der Asylantrag gem. § 29a AsylG als o. u.-abgelehnt und liegen zusätzlich die Voraussetzungen des § 30 Abs.1 Nr. 3 bis 7 AsylG vor, ist dies in der Begründung der o. u.-Entscheidung ergänzend anzugeben, da dies insbesondere für die Ausländerbehörden im Hinblick auf die Erteilung von Aufenthaltstiteln relevant ist.

Als sichere Herkunftsstaaten gelten gemäß Anlage II zu § 29a Abs. 2 AsylG:

- Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Ghana
- Georgien
- Kosovo

- Nordmazedonien
- Moldau
- Montenegro
- Senegal
- Serbien

2. Entscheidung nach § 30 Abs. 1 AsylG

Nach § 30 Abs. 1 AsylG werden unbegründete Asylanträge als o. u. abgelehnt, wenn mindestens eine der aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen (Nr. 1 bis 9) vorliegt.

Die Rechtsgrundlage, auf die sich die o. u.-Entscheidung stützt, ist in der Bescheidbegründung zu benennen.²¹⁷ Dabei ist darauf zu achten, dass in der Entscheidung auch der einschlägige Tatbestand aus § 30 Abs. 1 AsylG aufgeführt wird. Aus dem Sachverhalt und den Entscheidungsgründen müssen sich im Einzelfall eindeutig und für Dritte nachvollziehbar die Katalogtatbestände des § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 AsylG ergeben. Dies ist insbesondere für Ausländerbehörden bei der Gewährung von Aufenthaltstiteln von Bedeutung. So darf gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 AsylG abgelehnt wurde.

Sind in einem unanfechtbaren Bescheid entsprechende Ausführungen unterblieben, obwohl eine oder mehrere Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 AsylG vorgelegen haben, wird der Bescheid nicht mehr geändert. Dahingehenden Bitten von Ausländerbehörden ist nicht nachzukommen, unabhängig davon, ob die Erkenntnisse über den Katalogtatbestand bei Bescheiderstellung bereits vorgelegen haben oder erst später gewonnen wurden.

Bei Handlungen, die die Tatbestandsmerkmale in § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 AsylG erfüllen, muss sich ein vertretener Antragsteller solche Handlungen seines gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten zurechnen lassen.

2.1. Entscheidung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist ein bereits unbegründeter Asylantrag als o. u. abzulehnen, wenn der Ausländer im Asylverfahren nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung des Asylantrags nicht von Belang sind.

Für die Frage, welche Umstände „nicht von Belang“ sind, kann an die Tatbestandsmerkmale des § 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 AsylG a. F.²¹⁸ und die hierzu ergangene Rechtsprechung angeknüpft werden.

Damit die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen, ist nach der Rechtsprechung des

²¹⁷ Grundsatz der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit; BVerwG, Urteil vom 28.08.2009, 1 C 30.06

²¹⁸ BT-Drs. 20/9463, S. 54.

Bundesverfassungsgerichts eine „auf der Hand liegende Aussichtslosigkeit“ des Antrags erforderlich und es muss sich die Ablehnung „nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung geradezu aufdrängen“. Dies ist nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung dann der Fall, wenn der vom Antragsteller vorgetragene Sachverhalt kein asylrelevantes Vorbringen enthält. Einzelfälle, die unter § 30 Abs. 1, 2 und 5 AsylG subsumiert wurden, waren: wenn der Antragsteller vor einem bewaffneten Konflikt flieht, der sich nicht auf seine Herkunftsregion erstreckt,²¹⁹ oder wegen der Erkrankung eines Familienmitglieds nach Deutschland mitgereist ist,²²⁰ oder der Antragsteller bei privaten Bedrohungen ausreist anstatt Schutz bei den Behörden seines HKL zu suchen, wenn diese in der Lage und willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten²²¹ oder der Antragsteller mit einem Zauber belegt zu werden befürchtet²²².

„Nicht von Belang“ sind Umstände etwa auch, wenn sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen im Bundesgebiet aufhält.²²³ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegen diese Voraussetzungen nur dann vor, wenn nach vollständiger Erforschung des Sachverhalts feststeht, dass neben den wirtschaftlichen Gründen keine weiteren asylrelevanten Motive vorgetragen oder sonst ersichtlich sind. Wenn vom Antragsteller vorgetragene, an sich asylrelevante Motive nach vollständiger Erforschung des Sachverhalts mit Gewissheit als vorgeschoben eingeordnet werden können, so stehen sie einer Ablehnung als o. u. nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG hingegen nicht entgegen. Unter den Begriff der „allgemeinen Notsituation“ fallen nur solche Umstände, die das gesamte HKL betreffen, z. B. Naturkatastrophen oder Epidemien.

Nach § 30 Abs.1 Nr.1 AsylG sind auch solche Anträge als o. u. abzulehnen, die gem. der Auslegungsvorschrift des § 13 Abs. 1 AsylG nicht als Asylanträge anzusehen sind. Der Antrag muss dafür seinem Inhalt nach nicht als Asylantrag anzusehen sein, er muss jedoch formal als solcher gestellt worden sein; insbesondere durch einen Ausländer (§ 1 Abs. 1 AsylG).

Für außerhalb des HKL nachgeborene Kinder gilt, dass der Asylantrag des Kindes als o. u. abzulehnen ist, wenn für den Antragsteller

- keine eigenen Gründe für internationalen Schutz vorgetragen²²⁴ werden oder
- für die Begründung des Antrags ausschließlich auf die im Verfahren der Eltern vorgebrachten Gründe Bezug genommen wird und

²¹⁹ VG München, Urteil vom 28.02.2018 - M 21 K 17.41757.

²²⁰ VG Regensburg, Urteil vom 29.09.2016 - RO 9 K 16.31387.

²²¹ VG Berlin, Beschluss vom 21.10.2015 - VG 33 L 300.15 A.

²²² VG Augsburg, Beschluss vom 02.02.2016 - Au 4 S 16.30068.

²²³ Entspricht § 30 Abs. 2 AsylG a. F., vgl. BT-Drs. 20/9463, S. 54.

²²⁴ Die Voraussetzung liegt daher nicht vor, wenn bei nachgeborenen Antragstellerinnen die Gefahr von FGM vorgetragen wird.

- die Ablehnung des Asylantrags der Eltern/des allein personensorgeberechtigten Elternteils bereits bestandskräftig ist.

Zum Vorgehen bei noch nicht bestehender Unanfechtbarkeit des Elternbescheids siehe [Familieneinheit nach § 14a AsylG, Abschnitt 6.3 Bescheid der Eltern noch nicht rechtskräftig](#).

2.2. Entscheidung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG

Nach § 30 Abs.1 Nr. 2 AsylG ist ein bereits unbegründeter Asylantrag als o. u. abzulehnen, wenn der Ausländer eindeutig unstimmgige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, sodass die Begründung für seinen Asylantrag offensichtlich nicht überzeugend ist. Dem Charakter von § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als Sanktionierung für Pflichtverletzungen des Antragstellers entsprechend müssen

- die eindeutig unstimmgigen und widersprüchlichen, eindeutig falschen oder offensichtlich unwahrscheinlichen Angaben vom Antragsteller absichtlich gemacht worden sein,
- um einen Schutzstatus zu erreichen,
- dessen Voraussetzungen er sonst nicht erfüllen würde.

An die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sind hierbei hohe Anforderungen zu stellen. Das Vorbringen erfüllt nicht schon eines der Tatbestandmerkmale, weil es unglaublich ist oder nicht zur Schutzgewährung führt. Die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit oder inhaltliche Kohärenz müssen zudem an der Person des Antragstellers (d. h. seinem Alter und seinen Fähigkeiten) ausgerichtet sein. Die Widersprüche oder falschen Angaben müssen sich auf den Kernbereich des verfolgungsrelevanten Vorbringens beziehen und nicht nur Randbereiche, wie den Reiseweg, betreffen. Des Weiteren müssen die Widersprüche dem Antragsteller vorgehalten worden sein, ohne dass dieser sie ausgeräumt hat. Werden eindeutig gefälschte oder verfälschte Beweismittel vorgelegt, so müssen diese den Zweck haben, den Antrag zu stützen, d. h. ihre Beweiswirkung muss zur Begründung beitragen.

Hinreichend gesicherte Herkunftslandinformationen liegen mit den Herkunftsländerleitsätzen und von der Länderanalyse erstellten Produkten vor, wobei stets auf das Erstellungsdatum der Produkte zu achten ist und ihre Aktualität in Bezug auf das Vorbringen des Antragstellers.

Mit dem Vorbringen eindeutig falscher Angaben verletzt der Antragsteller seine Mitwirkungspflicht aus § 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylG, die erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Die Anforderungen in § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG hinsichtlich der Qualität des Fehlverhaltens sind jedoch durch die Formulierung „eindeutig falsch“ deutlich höher als in § 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylG. Nicht jede Verletzung der Mitwirkungspflicht führt daher auch zu einer Ablehnung des Antrags als o. u.

2.3. Entscheidung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 AsylG

Nach § 30 Abs.1 Nr. 3 AsylG ist ein bereits unbegründeter Asylantrag als o. u. abzulehnen, wenn der Ausländer die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat. § 30 Abs.1 Nr. 3 AsylG umfasst Fälle der Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit.²²⁵

Die Täuschung setzt ein vorsätzliches Handeln voraus mit dem Ziel einer positiven Auswirkung auf das Verfahren und kann darin liegen, dass ein Irrtum durch unwahre Behauptungen hervorgerufen oder ein beim Bundesamt bereits bestehender Irrtum aufrechterhalten wird. Klärt der Antragsteller den von ihm zu verantwortenden Irrtum über seine Identität oder Staatsangehörigkeit auf oder trägt er die zunächst verweigerten Angaben nach, dann steht dies einer Anwendung des § 30 Abs. 1 Nr. 3 AsylG entgegen. Die Korrektur muss aber bis zum Ende der (inhaltlichen) Anhörung erfolgen. Danach erfolgt sie zu spät und es ergeht weiterhin eine Entscheidung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 AsylG. Insbesondere erst nach der Anordnung weiterer identitätsklärender Maßnahmen erfolgte Korrekturen kommen zu spät. Mit der Täuschung durch falsche Angaben verletzt der Antragsteller seine Mitwirkungspflicht aus § 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylG, die erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen zu machen, soweit sich diese Angaben auf seine Identität oder Staatsangehörigkeit beziehen. Die Anforderungen in § 30 Abs. 1 Nr. 3 AsylG hinsichtlich der Qualität des Fehlverhaltens sind jedoch durch das Erfordernis einer Täuschung deutlich höher als in § 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylG. Nicht jede Verletzung der Mitwirkungspflicht führt daher auch zu einer Ablehnung des Antrags als o. u.

2.4. Entscheidung nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG

Nach § 30 Abs.1 Nr. 4 AsylG ist ein bereits unbegründeter Asylantrag als o. u. abzulehnen, wenn der Ausländer ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen. § 30 Abs.1 Nr. 4 AsylG umfasst Fälle der Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit durch Vernichtung oder Beseitigung eines Identitäts- oder Reisedokuments.

Die Vernichtung oder Beseitigung von Identitäts- oder Reisedokumenten muss nicht stichhaltig bewiesen sein, wenn die Umstände des Einzelfalls die Annahme einer Vernichtung oder Beseitigung von Identitäts- oder Reisedokument rechtfertigen. Das Vernichten oder Beseitigen von Identitäts- oder Reisedokument entspricht der gröblichen Verletzung von Mitwirkungspflichten nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AsylG des § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG a. F. Die Voraussetzungen von § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG liegen daher nicht schon vor, wenn keine Dokumente vorgelegt werden, sondern die mutwillige Vernichtung oder Beseitigung von Identitätsdokumenten muss bewiesen oder anzunehmen sein.

²²⁵ Entspricht § 30 Abs. 3 Nr. 2 und 5 AsylG a. F., vgl. BT-Drs. 20/9463, S. 54.

„Beseitigen“ bedeutet das Wegwerfen, Weggeben oder anderweitig zum Verschwinden bringen des Dokuments, ohne es tatsächlich zu vernichten.

„Die Annahme offensichtlich rechtfertigen“ bedeutet, dass kein Beweis erbracht werden muss, aber aufgrund feststehender Tatsachen (die sich aus dem Sachverhalt ergeben müssen) davon ausgegangen werden kann.

„Mutwillig“ ist die Beseitigung oder Vernichtung nur dann, wenn dies vorsätzlich geschehen ist, d. h. zu dem Zweck erfolgt ist, die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit zu verhindern. Bedingter Vorsatz reicht nicht aus, sondern die Verhinderung der Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit muss ein wesentliches Ziel der Beseitigung oder Vernichtung gewesen sein.

Die Frage, wann bei einer aktiven Beseitigung oder Vernichtung davon auszugehen sein wird, dass diese zum Zweck der Verhinderung der Klärung der Identität oder Staatsangehörigkeit erfolgt ist, ist nach der Gesamtschau der vorliegenden Informationen zu beurteilen. Die exakte Aufklärung dieses Tatbestandes wird in aller Regel nicht möglich sein. Der Zweck der Vernichtung oder Beseitigung kann daher unterstellt werden, wenn für die Abwesenheit der Dokumente kein triftiger Grund ersichtlich ist. Der Vorgang der Vernichtung oder Beseitigung muss sich dafür jedoch – durch den Vortrag in der Anhörung – aufdrängen. Die bloße Ankunft ohne Dokumente ist nicht ausreichend. Soweit ein angeblicher Verlust der Dokumente vorgetragen wird, trifft den Antragsteller somit eine hohe Darlegungslast, die Unterstellung der Vernichtung oder Beseitigung zum genannten Zweck auszuräumen. Je später dieser Verlust auf der Reise geschieht, umso näher dürfte die Annahme einer bewussten Beseitigung der bis dahin benutzten Dokumente liegen. Die genaue Aufklärung im Rahmen der Anhörung ist insoweit erforderlich.

2.5. Entscheidung nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 AsylG

Nach § 30 Abs.1 Nr. 5 AsylG ist ein bereits unbegründeter Asylantrag als o. u. abzulehnen, wenn der Ausländer sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß EURODAC-VO nachzukommen. Die Weigerung, Fingerabdrücke abzugeben, stellt eine Verletzung der Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG dar.

Die Verletzung der Mitwirkungspflicht aus § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG stellt auch ein Regelbeispiel der Vermutung des Nichtbetreibens des Asylverfahrens nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 AsylG dar und führt nach dieser Vorschrift zur Einstellung des Asylverfahrens. Nach § 33 Abs. 1 AsylG stellt das Bundesamt das Verfahren ein oder lehnt den Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung ab. Da die Fingerabdrucknahme direkt zu Beginn des Asylverfahrens stattzufinden hat (Art. 9 Abs. 1 EURODAC-VO: sobald wie möglich, spätestens aber 72 Stunden nach Antragstellung), liegen zum Zeitpunkt der Weigerung regelmäßig keine Informationen zu den Gründen des Asylantrags (insbesondere keine Anhörung) vor, die die angemessene Prüfung gem. § 33 Abs. 1 AsylG ermöglichen würden. Das Asylverfahren ist in diesen Fällen daher in der Regel einzustellen. Eine Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 AsylG erfolgt dann nicht.

Bei Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten gilt hingegen die gesetzliche Vermutung des § 29a Abs. 1 AsylG, dass ihnen keine Verfolgung droht. Der Antragsteller muss daher Tatsachen oder Beweismittel angeben, die die Annahme begründen, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung droht. Betreibt der Antragsteller das Asylverfahren, für das die Abgabe der Fingerabdrücke gesetzlich vorgegeben ist, nicht, indem er seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, muss angenommen werden, dass er keine relevanten Gründe vortragen kann. In diesem Fall ist daher der Asylantrag nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen.

2.6. Entscheidung nach § 30 Abs. 1 Nr. 6 AsylG

Nach § 30 Abs.1 Nr. 6 AsylG ist ein bereits unbegründeter Asylantrag als o. u. abzulehnen, wenn der Ausländer den Asylantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat. § 30 Abs. 1 Nr. 6 AsylG umfasst den Fall der offensichtlichen Unbegründetheit, wenn der Ausländer den Asylantrag gestellt hat, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen.²²⁶ Das Vorliegen einer ausreichenden Gelegenheit kann nicht angenommen werden, wenn der Ausländer wegen eines anderweitig gesicherten Status keine Veranlassung zu einem früheren Asylantrag gesehen hat. Jedoch besteht kein berechtigtes Vertrauen des Ausländers auf die Fortdauer seines Aufenthalts, wenn seine Abschiebung lediglich zeitweise ausgesetzt wird. So muss der Ausländer bei einer Duldung grundsätzlich jederzeit mit der Beendigung seines Aufenthalts rechnen.

2.7. Entscheidung nach § 30 Abs. 1 Nr. 7 AsylG

Nach § 30 Abs.1 Nr. 7 AsylG ist ein bereits unbegründeter Asylantrag als o. u. abzulehnen, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt. Diese Fallkonstellation kann vorliegen, wenn Ausschlussstatbestände zur Anwendung kommen (siehe [Ausschlussstatbestände](#)). Jedoch ist eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 Nr. 7 AsylG nur unter den oben genannten Voraussetzungen möglich und somit nicht in allen Fällen, in denen Ausschlussstatbestände Anwendung finden.

2.7.1. Vorliegen einer Ausweisungsverfügung

Der Tatbestand ist erfüllt, wenn eine von der Ausländerbehörde auf § 53 AufenthG gestützte Ausweisungsverfügung erlassen wurde und sich aus der Begründung ergibt, dass der Antragsteller aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde. Anhaltspunkte dafür, ob diese beiden Voraussetzungen erfüllt

²²⁶ Entspricht § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylG a. F., vgl. BT-Drs. 20/9463, S. 54.

sind, ergeben sich insbesondere aus den in § 54 Abs. 1 und 2 AufenthG genannten Tatbeständen.

2.7.2. Bestehen einer Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung

2.7.2.1. Vorliegen eines asylrechtlichen Ausschlussstatbestandes

Schwerwiegende Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, liegen immer dann vor, wenn dieser einen asylrechtlichen Ausschlussstatbestand erfüllt, der als Tatbestandsmerkmal das Fortbestehen einer Gefahr voraussetzt²²⁷.

Dabei entspricht der Begriff der „nationalen Sicherheit“ dem Begriff der „Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ und der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ dem Begriff der „Gefahr für die Allgemeinheit“.

2.7.2.2. Sonstige Tatbestände

Sofern die Tatbestandsvoraussetzungen eines asylrechtlichen Ausschlussstatbestandes nicht vorliegen (siehe dazu unter Punkt 2.7.2.1.) und keine Ausweisungsverfügung erlassen wurde (siehe dazu unter Punkt 2.7.1.) kommt eine Ablehnung des unbegründeten Asylantrages als offensichtlich unbegründet in Betracht, wenn der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt. Anhaltspunkte dafür, ob diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, ergeben sich insbesondere aus den in § 54 Abs. 1 und 2 AufenthG genannten Tatbeständen. Schwerwiegende Gründe für die Annahme, dass das Tatbestandsmerkmal der Gefahr erfüllt ist, sind jedenfalls beim Vorliegen eines (auch noch nicht rechtskräftigen) Strafurteils und einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft erfüllt, können sich aber auch aus einem Ermittlungsverfahren ergeben, wenn der dortige Sachverhalt belastbar ist.

2.8. Entscheidung nach § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG ist ein bereits unbegründeter Asylantrag als o. u. abzulehnen, wenn der Ausländer einen Folgeantrag (§ 71 Abs. 1 AsylG) oder einen Zweitantrag (§ 71a Abs. 1 AsylG) gestellt hat und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde. Demnach ergeben sich folgende mögliche Entscheidungen bei Stellung eines Folgeantrags oder Zweitantrags. Sofern ein weiteres Verfahren nicht durchzuführen ist, da die Voraussetzungen von § 71 Abs. 1 oder § 71a Abs. 1 AsylG nicht vorliegen, ist der Asylantrag als unzulässig abzulehnen (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Liegen die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 oder § 71a AsylG vor, ist ein weiteres Verfahren durchzuführen. Sofern der Ausländer in diesem Verfahren nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und ihm kein internationaler

²²⁷ Art 32 Abs. 2 VerfRL regelt unter Bezugnahme auf Art. 31 Abs. 8 VerfRL die Tatbestände abschließend, in denen ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden kann. Der für die Anwendung von Ausschlussstatbeständen einschlägige Tatbestand des Art. 31 Abs. 8 Buchst. j) VerfRL setzt insoweit das Bestehen einer Gefahr voraus.

Schutz zuerkannt wird, ist der unbegründete Asylantrag nach § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG als o. u. abzulehnen.

2.9. Entscheidung nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG ist ein bereits unbegründeter Asylantrag als o. u. abzulehnen, wenn der Ausländer entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot kann vom Bundesamt, einer anderen deutschen Behörde oder einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Schengen-Staat angeordnet worden sein. Hiermit soll die Begehung einer Straftat nach § 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG sanktioniert werden.

Die Einreise erfolgt nur dann entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot, wenn dieses wirksam geworden ist. Hierzu ist erforderlich, dass der Ausländer abgeschoben worden ist (§ 11 Abs. 1 und Abs. 7 AufenthG) oder freiwillig ausgereist ist (§ 11 Abs. 7 AufenthG).

Vor der Anwendung von § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG muss daher ermittelt werden, ob ein Einreise- und Aufenthaltsverbot bestandskräftig angeordnet wurde und ob eine Abschiebung/Ausreise erfolgt ist. Diese Information wird zum einen vom AVS in MARiS erfasst (für vom Bundesamt angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbote); zum anderen enthält SIS diese Angaben (Einreise- und Aufenthaltsverbote anderer Behörden und ausländische Einreise- und Aufenthaltsverbote). Vor einer Entscheidung nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG sind vom SB-E die Voraussetzungen in MARiS und SIS zu verifizieren (siehe hierzu auch [SIS-Arbeitsanleitung](#)). Es ist zudem erforderlich, im AZR die Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbots zu verifizieren, da diese durch die ABH nach § 11 Abs. 4 AufenthG verkürzt werden kann.

3. o. u.-Entscheidung bei unbegleiteten Minderjährigen

Nach § 30 Abs. 2 AsylG findet § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AsylG keine Anwendung auf unbegleitete Minderjährige. Aufgrund der Vorgaben des Art. 25 Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. a VerfRL ist auch eine Anwendung des § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG auf unbegleitete Minderjährige ausgeschlossen.

4. Abschiebungsverbote bei o. u.-Entscheidungen

Die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet hat keinen Einfluss auf die Erforderlichkeit der Prüfung von Abschiebungsverboten. Sofern die Voraussetzungen der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen, ist auch bei einer o. u.-Ablehnung des Asylantrags ein Abschiebungsverbot festzustellen.

5. Rechtsfolgen der o. u.-Ablehnung

Rechtsschutz:

- Keine aufschiebende Wirkung der Klage: Eine eventuell erhobene Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 1 AsylG). Die Abschiebung darf somit vollzogen werden, sofern die o. u.-Ablehnung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren bestätigt wird.
- Beschleunigtes Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz: Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz muss innerhalb von einer Woche gestellt werden (§ 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG). Die Entscheidung des Gerichts soll innerhalb einer weiteren Woche ergehen. Die Frist kann um jeweils eine Woche verlängert werden. Ab der zweiten Verlängerung ist dies nur bei schwerwiegenden Gründen zulässig (§ 36 Abs. 3 Satz 5 bis 7).
- Eingeschränkter Prüfungsmaßstab im einstweiligen Rechtsschutz: Das Verwaltungsgericht darf die Aussetzung der Abschiebung nur anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung bestehen (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG).

Aufenthalt:

- Bei einer o. u.-Ablehnung des Asylantrags nach § 29a AsylG ist der Ausländer über 18 Monate hinaus verpflichtet bis zur Ausreise beziehungsweise bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1a AsylG).
- Bei einer o. u.-Ablehnung können die Länder die Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis auf 24 Monate verlängern (§ 47 Abs. 1b AsylG).
- Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist bei einer o. u.-Ablehnung nicht erlaubt (§ 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AsylG).
- Bei einer o. u.-Ablehnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 AufenthG darf bis zur Ausreise ein Aufenthaltstitel nur im Falle eines Anspruchs auf diesen erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 AufenthG).

Aufenthaltsbeendigung:

- Die Frist zur freiwilligen Ausreise beträgt eine Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG).
- Bei einer o. u.-Ablehnung nach § 29a Abs. 1 AufenthG kann das Bundesamt unabhängig davon, ob der Ausländer innerhalb der freiwilligen Ausreisefrist ausreist, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen (§ 11 Abs. 7 AufenthG).
- Bei einer o. u.-Ablehnung endet die ergänzende Vorbereitungshaft zur Abschiebung erst mit Ablauf der Rechtsmittelfrist für den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Im Falle eines Antrags endet die Vorbereitungshaft mit der Stattgabe durch das Gericht und bei Ablehnung des Antrags spätestens eine Woche nach der gerichtlichen Entscheidung (§ 62c Abs. 2 AufenthG).

Dienstanweisung Asylverfahren

Öffentlichkeitsarbeit

Besuche von Vertretern der Presse oder anderen Personen/Gruppen sind der Pressestelle und nachrichtlich dem Referat Öffentlichkeitsarbeit zu melden. Siehe hierzu die Regelungen in der GO-BAMF (§ 34 Kommunikation mit externen).

Dienstanweisung Asylverfahren

Örtliche Zuständigkeit

In der [DA-AVS](#) ist geregelt, welches Referat für die Aktenanlage bei schriftlichen Asylanträgen zuständig ist. Erfolgt die Aktenanlage im Zentral-AVS wird die Akte anschließend zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Außenstelle gesandt.

Bei persönlichen Asylanträgen ergibt sich die Zuständigkeit bereits aus dem AsylG, wonach der Asylantrag bei der Außenstelle/dem Ankunftszentrum zu stellen ist, welche der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der der Antragsteller zu wohnen verpflichtet ist.

Grundsätzlich ist das Referat, das den Asylantrag angenommen hat oder das die Akte vom Zentral-AVS zur weiteren Bearbeitung erhalten hat, für die weitere Durchführung des Asylverfahrens und für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

Bei schriftlichen Anträgen gilt die Zuständigkeit entsprechend der persönlichen Antragstellung.

Verfahrensabgaben zwischen einzelnen Organisationseinheiten müssen nachgehalten werden. Dazu sind der Anlass und Zeitpunkt einer Umverteilung zu dokumentieren. Bei Aufnahme von Verfahren aus anderen Organisationseinheiten sind sofort die notwendigen Bearbeitungsschritte festzustellen und zu veranlassen/nachzuhalten.

Dienstanweisung Asylverfahren

Pässe und Originaldokumente

Nähere Ausführungen zu diesem Thema siehe Kapitel [Urkundenprüfung](#) sowie in der DA-AVS [Urkundenprüfung](#) und [Pässe und Originaldokumente](#).

Dienstanweisung Asylverfahren

Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchung (PTU)

Vorbemerkung

Grundsätzlich hat ein Asylantragsteller seine Identität durch Vorlage geeigneter echter Dokumente nachzuweisen.

Vor der Entscheidung im Asylverfahren ist daher zu prüfen, ob Personaldokumente im Verfahren vorgelegt wurden und bei diesen eine Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchung (PTU) durchgeführt wurde. Sollte noch keine PTU erfolgt sein, ist diese umgehend zu veranlassen.

Hinweise:

- In diesem Kapitel ist die Verfahrensweise bei der PTU hinsichtlich solcher Dokumente geregelt, die einem Asylverfahren zuordenbar sind. Hiervon zu unterscheiden ist der Umgang mit „Fundedokumenten“, d. h. solchen – bereits beim Bundesamt befindlichen oder neu eingehenden – Dokumenten, die einem Asylverfahren nicht eindeutig zugeordnet werden können und für die kein AZR-Datensatz (und damit keine zuständige ABH) vorhanden ist (siehe hierzu [DA-AVS, Pässe und Originaldokumente, dort „Eingang von Pässen und/oder anderen Identitätspapieren“](#)).
- Grundsätzliche Regelungen zur Erfassung, Dokumentation und Übersetzung von Dokumenten sind unter 9. aufgeführt, soweit zuvor keine spezielleren Regelungen enthalten sind.

1. Prüfungsrelevante Dokumente

Als Identitätsnachweis geeignete Dokumente dienen der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung und sind als solche grundsätzlich als entscheidungsrelevant einzustufen und daher einer PTU zu unterziehen (Ausnahmen siehe 2.4). Dokumente mit Biometrie, z. B. Lichtbild, haben grundsätzlich eine größere Feststellungskraft als Dokumente ohne Biometrie. Zu den relevanten Identitäts-Dokumenten gehören in erster Linie:

- Reisepass
- Passersatzpapiere (z. B. Flüchtlingsausweise)
- ID-Karte
- Personenstandsurkunden, z. B. Geburtsurkunden, Registerauszüge, Heiratsurkunden

Hinweis: Soweit zu diesen Dokumenten keine gesicherten Erkenntnisse (Ausstellungsmodalitäten, Formerfordernisse) vorliegen, sind diese nur eingeschränkt als Identitätsnachweis geeignet. Sie sind aber auf jeden Fall zu prüfen.

Sollten keine der o. a. Dokumente vorgelegt werden, können auch andere Dokumente, z. B. Führerscheine oder Militärausweise, herangezogen werden. Sollten die Dokumente als relevant eingestuft werden, sind sie in jedem Fall einer PTU zu unterziehen.

Alle anderen Dokumente werden nur dann geprüft, sofern diese zur Sachverhaltsaufklärung und -bewertung benötigt werden.

2. Entscheidung im Asylverfahren

Die Identitätsfeststellung ist im nationalen Asylverfahren sowohl für die Beurteilung des Asylvortrags als auch die Bescheiderstellung inklusive Abschiebungsanordnung/-androhung sowie eine später evtl. erforderliche Abschiebung oder Passersatzpapierbeschaffung von Bedeutung. Dennoch soll ein noch nicht vorliegendes Prüfergebnis die Verfahrensdauer nicht erheblich verlängern, wenn bereits aufgrund des Sachvortrags oder anderer Gründe eine ablehnende Entscheidung erfolgen kann. In diesen Fällen ist die sichere Feststellung des Herkunftslandes wichtig.

Das Prüfergebnis ist bei festgestellter Fälschung / Manipulation eines der vorgelegten Dokumente beim weiteren Verfahren und der Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen. Dabei sollte beachtet werden, dass bei der Vorlage mehrerer Dokumente und Feststellung, dass eines davon gefälscht oder manipuliert worden ist, die anderen vorgelegten Dokumente ggf. auf Grundlage des gefälschten Dokuments ausgestellt worden sind und damit die Identität des Antragstellers möglicherweise nicht geklärt ist.

2.1. Verfahren bei positiver Entscheidung

Soll Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zuerkannt oder ein Abschiebungsverbot festgestellt werden, ist immer das abschließende Ergebnis der PTU abzuwarten. Eine Entscheidung im Asylverfahren vor abschließendem Prüfergebnis darf nicht erfolgen.

2.2. Verfahren bei negativer Entscheidung

Grundsatz:

Kann ein Asylantrag (Asyl, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbote) aufgrund des Sachvortrags oder anderer Gründe vollständig abgelehnt werden, ohne dass ein ggf. gefälschtes Dokument für die Entscheidung ausschlaggebend ist und es befinden sich noch Dokumente in der PTU, ist wie folgt zu verfahren:

- Das Ergebnis der 2. Prüfebene ist auf jeden Fall abzuwarten.
- Sind Dokumente noch in der 3. Prüfebene, ist der Antragsteller zur Durchführung der IDM-S-Tools zu laden, soweit diese noch nicht angewandt worden sind.

- Ggf. ist mit diesen Erkenntnissen eine ergänzende Anhörung durchzuführen.
- Kann nach Auswertung der IDMS-Tools und ggf. der weiteren Anhörung das Herkunftsland sicher bestimmt werden, ist der Asylantrag auch ohne Vorliegen des Ergebnisses der PTU-Prüfung der 3. Prüfebene abzulehnen.
- Kann nach Auswertung der IDM-S-Tools und ggf. der weiteren Anhörung das Herkunftsland nicht sicher bestimmt werden, ist vom Entscheider ein entsprechender Aktenvermerk zu erstellen, in dem festgehalten wird, aus welchen Gründen das Herkunftsland bislang nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte. Dieser Aktenvermerk ist dem Qualitätssicherer oder Team-Leiter in der Außenstelle zur Prüfung und Zustimmung zuzuleiten. Die Entscheidung über das Asylverfahren darf in diesen Fällen erst nach Eingang des abschließenden Prüfergebnisses der 3. Prüfebene erfolgen.

Ausnahme:

Bei beabsichtigter Ablehnung des Antrags als offensichtlich unbegründet (o. u.) kann auch vor Eingang des Ergebnisses der 2. Prüfebene entschieden werden. Voraussetzung ist jedoch, dass in diesem Fall ein geprüfter und unbeanstandeter Reisepass oder Passersatz oder eine geprüfte und unbeanstandete ID-Karte vorliegt und die Begründung für die Ablehnung als o. u. nicht darauf gestützt wird, dass der Ausländer im Asylverfahren durch Vorlage ge-, verfälschter oder unechter Dokumente über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat. Zu beachten ist insoweit, dass der Reisepass oder der Passersatz oder die ID-Karte auf Grundlage des gefälschten Dokuments ausgestellt worden sein kann, so dass die Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers möglicherweise nicht geklärt ist (siehe 2.).

Sofern nach erfolgter Entscheidung ein Prüfergebnis eingeht, wonach das Dokument ge-, verfälscht oder unecht ist, so ist auch in diesen Fällen das Prüfergebnis an das zuständige Landeskriminalamt (LKA) und die zuständige Ausländerbehörde (ABH) zu übermitteln (siehe 2.3). Zudem ist in diesen Fällen bei noch anhängigem Gerichtsverfahren das Prüfergebnis an das VG zu übersenden.

2.3. Vorgehen nach Eingang des Prüfergebnisses

Stellt das PTU-Referat im Rahmen der Dokumentenprüfung eine Fälschung oder Verfälschung fest, wird das betreffende Dokument zentral beim Bundesamt verwahrt und nicht an den Antragsteller zurückgegeben. Damit wird zum einen sichergestellt, dass beanstandete Dokumente nicht zurück in den Rechtsverkehr gelangen und zum anderen, dass Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden diese Dokumente zur Durchführung eines Strafverfahrens anfordern können.

Die im PTU-Referat eingerichtete Zentralstelle sendet eine Kopie des Untersuchungsberichtes oder des Gutachtens an das zentrale Posteingangsfach des zuständigen LKA (D1734 „Mittlg_Gefälschte_Dokumente“). Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Wohnortprinzip.

Aus MARiS exportiert und dem Anschreiben als Anlage beigelegt werden:

- der Untersuchungsbericht/das Gutachten der PTU,
- eine Kopie des betreffenden Dokumentes,
- eine Übersetzung des Dokumentes,
- die Erstbefragung Zulässigkeit,
- die Niederschrift Teil 1,
- das Anhörungsprotokoll, sofern vorhanden.

Die o. g. Übermittlung von Fälschungs- oder Verfälschungssachverhalten an ein LKA hat die Stellung einer Strafanzeige zur Folge und führt zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden.

Die zuständige Außenstelle informiert die ABH mit dem Hinweis, dass um die Information der zuständigen Sozialleistungsbehörde gebeten wird.

Rückfragen der Polizeibehörden, die durch das PTU-Referat nicht beantwortet werden können, werden an die zuständige Außenstelle weitergeleitet und sind dort in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten. Bei der Beantwortung ist das PTU-Referat in Kenntnis zu setzen.

Geht ein abschließendes Prüfergebnis (3. Prüfebene) nach erfolgter Entscheidung im Asylverfahren ein, ist im Falle eines anhängigen Klageverfahrens das Gericht durch den zuständigen Prozesssachbearbeiter über das Prüfergebnis zu informieren.

2.4. Unzulässige Anträge

➤ Dublin-Verfahren (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG)

Die Praxis hat gezeigt, dass die Dauer der Dokumentenuntersuchung sowie die Postlaufzeiten bei der Übersendung von Dokumenten kurzfristige Überstellungen nach der Dublin-Verordnung gefährden können, wenn Dokumente nicht rechtzeitig zum Überstellungstermin vorliegen. Auf eine Dokumentenprüfung ist in diesen Fällen zu verzichten; Echtheitsbedenken sind dem EU-Mitgliedstaat in geeigneter Form mitzuteilen.

In Fällen, in denen eine Überstellung im Dublin-Verfahren nicht (mehr) erfolgen kann und ein nationales Verfahren eröffnet wird, ist die Dokumentenprüfung nachzuholen.

➤ Andere unzulässige Anträge

Bei unzulässigen Anträgen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 AsylG kann die Entscheidung im Verfahren erfolgen, ohne dass das Prüfergebnis abgewartet werden muss.

Bei Folgeanträgen nach § 71 AsylG kann auf die erneute Prüfung von bereits im Vorverfahren vorgelegter und geprüfter Dokumente verzichtet werden.

Bei möglichen Zweitanträgen nach § 71a AsylG kann nicht unterstellt werden, dass die Identität im anderen EU-Mitgliedstaat zweifelsfrei festgestellt wurde, weshalb in diesen Fällen vorgelegte Personaldokumente nach den Regelungen dieses Kapitels an die PTU zu geben sind. Wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt, gelten dieselben Vorgaben wie beim Erstantrag. Wird kein weiteres Verfahren durchgeführt (Unzulässigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG) muss das Ergebnis der PTU nicht abgewartet werden.

2.5. Verfahrenserledigung

Sollte sich ein Asylantrag erledigen (bestandskräftige Rücknahme, Einstellung, etc.), muss nicht auf den Rücklauf des PTU-Ergebnisses gewartet werden.

3. Voruntersuchung in AS

Hinweis: Eine Prüfung von Dokumenten in der 1. Prüfebene darf ausschließlich von Mitarbeitern erfolgen, die den Lehrgang „Grundlagenschulung PTU“ absolviert haben. Anderen ist eine Prüfung von Dokumenten nicht gestattet.

3.1. Zu prüfende Dokumente

➤ Alle maschinenlesbaren Dokumente

Mit dem Pass-Scanner prüfen die Vorprüfer in den AS (1. Prüfebene) maschinenlesbare Dokumente aller Herkunftsländer mit Ausnahme der Westbalkanstaaten (siehe 3.2). Für sämtliche zu prüfenden Dokumente ist neben der Prüfung durch den Pass-Scanner auch eine visuelle Prüfung auf offensichtliche Manipulationen durchzuführen.

➤ Alle anderen Dokumente aus folgenden HKL

- Syrien,
- Irak,
- Iran,
- Eritrea,
- Ukraine,
- Afghanistan,
- Russ. Föderation (Ausnahme: Handschriftlich ausgefüllte Personenstandsunterlagen aus der russischen Föderation und ehemaligen Sowjetunion werden ohne Vorprüfung an das zuständige Prüfzentrum gesandt),
- Türkei (darf von jenen Vorprüfern geprüft werden, die bereits an der entsprechenden Aufbauschulung teilgenommen haben).

3.2. Dokumente aus sicheren Herkunftsstaaten: hier „Westbalkanstaaten“

Dokumente von Antragstellern aus folgenden Herkunftsländern werden nicht geprüft, sondern werden nach Erfassung in MARiS und PassTA sowie nach erfolgtem Einscannen an die zuständige ABH übersendet (siehe 10.):

- Albanien,
- Bosnien-Herzegowina,
- Mazedonien,
- Montenegro,
- Serbien,
- Kosovo.

3.3. Vorliegen von Prüfberichten anderer Urkundenprüfstellen

Wird im Rahmen des Asylverfahrens ein Dokument vorgelegt, das bereits nachweislich von einer Polizeibehörde (Gutachten, Untersuchungsbericht) geprüft wurde, kann von einer weiteren Prüfung abgesehen werden, es sei denn, dass sich im Laufe des Asylverfahrens Anhaltspunkte für eine erneute Prüfung ergeben. Gutachten von Polizeibehörden wie BKA, BPOL oder LKA, die von Urkundensachverständigen unterzeichnet wurden, sind gleichzusetzen mit den BAMF-Gutachten der 3. Prüfebene und daher gleichwertig. Untersuchungsberichte bzw. Prüfberichte von Polizeibehörden, die klar erkennen lassen, dass eine Prüfung des Dokumentes vorgenommen wurde, können ebenso berücksichtigt werden. Der zu Grunde liegende Polizeibericht / Gutachten ist zur Akte zu nehmen.

Als nicht ausreichend gelten Prüfprotokolle, die maschinell erzeugt werden und lediglich eine maschinelle Prüfung dokumentieren (z. B. durch Verwendung technischer Hilfsmittel wie einem Pass-Scanner).

4. Keine Vorprüfung in AS Weiterleitung an Prüfzentren

Sofern Dokumente nicht Abschnitt 3 zugerechnet werden können, sind diese unmittelbar an das PTU-Referat (2. Prüfebene) zu übersenden. Vor der Weiterleitung von Unterlagen sind diese zu übersetzen, sodass Urkunde bzw. Dokument, Übersetzung und Prüfauftrag zusammen weitergeleitet werden können (siehe 10.). Außerdem muss sichergestellt sein, dass die weiterzuleitenden Dokumente eingescannt und in MARiS und PassTA erfasst wurden.

5. Weiterleitung von Dokumenten mit Manipulationsverdacht

Dokumente, bei denen bei der Vorprüfung ein Manipulationsverdacht festgestellt wurde oder deren Echtheit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, sind mit dem Untersuchungsantrag D1194 und der Übersetzung an das PTU-Referat (2. Prüfebene) zu übersenden. Auf dem Antrag ist der Einsendegrund zu spezifizieren. Ist ein Dokument stark beschädigt, so ist diese Beschädigung in der Dokumentation festzuhalten.

Sollte sich der Manipulationsverdacht erhärten, so wird das Dokument zur abschließenden Beurteilung an die 3. Prüfebene weitergeleitet.

6. Flughafenverfahren

Im Flughafenverfahren wird die Dokumentenprüfung von der Schwerpunktprüfstelle Urkunden (SPU) der BPOL am jeweiligen Flughafen durchgeführt.

7. Verfahren nach Abschluss der Urkundenprüfung und Vorgehen bei Vorlage eines beanstandeten Dokumentes

Nach Abschluss der Dokumentenprüfung werden unbeanstandete Dokumente samt Untersuchungsbericht an die einsendende AS zurückgeschickt. Beanstandete Dokumente werden einbehalten. Das abschließende Ergebnis der Dokumentenprüfung ist durch das AVS der zuständigen AS im AZR zu erfassen und der Untersuchungsbericht an die ABH zu übermitteln (siehe [DA-AVS, Pässe und Originaldokumente, dort „Eintragung des PTU-Ergebnisses im AZR“](#) und [Urkundenprüfung](#)).

Sollte sich herausstellen, dass ein Dokument ge-/verfälscht bzw. anderweitig beanstandet wurde, wird wie folgt verfahren:

- Wurde der Antragsteller noch nicht angehört, ist auf die Tatsache eines beanstandeten Dokumentes in der Anhörung einzugehen.
- Wurde die Anhörung bereits durchgeführt, aber eine Entscheidung ist noch nicht ergangen, so ist der Vorgang dem zuständigen Entscheider vorzulegen, so dass entschieden werden kann, ob eine ergänzende Anhörung durchzuführen ist, die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt werden soll und ob ggf. die IDM-S-Tools, soweit noch nicht erfolgt, angewandt werden sollen.
- im Übrigen wird auf 2.3 verwiesen.

8. Herausgabe von Pässen/anderen Originaldokumenten

Eine Herausgabe bzw. Übersendung von Pässen oder anderen Identitätspapieren ohne Beanstandung erfolgt grundsätzlich nur an die zuständige ABH. Sie werden nicht an den Antragsteller oder seinen Vertreter herausgegeben (siehe auch [DA-AVS](#), dort „Abgabe/Versand von Pässen und/oder anderen Identitätspapieren. Hierüber ist der Antragsteller bei Antragsentgegennahme bzw. bei einem späteren Einbehalt zu informieren. Wird das Bundesamt während eines laufenden Asylverfahrens vom Antragsteller um Übersendung des Passes oder anderer Originalpapiere gebeten, ist er auch im Fall einer Aushändigungsverpflichtung (§ 65 Abs. 1 AsylG) oder der Kann-Vorschrift (Abs. 2) an die zuständige ABH zu verweisen.

Ausnahme: Bei erfolgter Vorlage von Personaldokumenten im Widerrufsverfahren sind diese nicht an die ABH, sondern an den Ausländer zu senden (siehe hierzu Kapitel Widerruf/Rücknahme).

9. Weitere Hinweise für das AVS

Jedes im Bundesamt eingegangene Dokument, welches zunächst einbehalten wird, ist in MARiS und der PassTracking Anwendung (PassTA) zu erfassen. Jeder Bearbeitungsschritt ist entsprechend zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für das Verfahren der Dokumentenprüfung (Erfassung und Dokumentation der Bearbeitungsschritte siehe. [PassTA Benutzerhandbuch](#)).

Hinweis: Die Verfahrensregelungen der Dokumentenprüfung gelten bei Asylanträgen, die im Rahmen eines Familiennachzuges gestellt werden bzw. bei Familienasyl nach § 26 AsylG entsprechend.

Ist ein Dokument nicht zu beanstanden, erfolgt keine Weiterleitung an das Prüfzentrum und die Dokumentation des Ergebnisses erfolgt mit dem Formular D1096. Das Formular D1096 darf nur in der bereitgestellten Form verwendet werden. Es dürfen keine Veränderungen des Formulartextes oder Hinzufügungen zum Formulartext vorgenommen werden.

Dokumente, die im Asylverfahren vorgelegt wurden, werden grundsätzlich nicht getrennt. Wird für eines oder mehrere Dokumente aus einem Verfahren ein Prüfantrag gestellt, werden auch die Dokumente, an denen keine Manipulationen festgestellt wurden, an die nächst zuständige Prüfebene versandt. Werden Dokumente nachgereicht und wird festgestellt, dass sich andere Dokumente aus diesem Verfahren in einer höheren Prüfebene befinden, so sind die nachgereichten Dokumente an die betreffende Prüfebene zu versenden.

Alle zu untersuchenden Dokumente sind vor Versendung an das Prüfzentrum zu übersetzen, auch wenn der Antragsteller Übersetzungen seiner Dokumente mit vorlegt. Hierbei dürfen ausschließlich Kopien der Originale zur Übersetzung gegeben werden. Die Übersetzungen müssen dem Dokument oder seinen Bestandteilen (z. B. Stempeldruck) eindeutig zuordenbar sein. Außerdem ist sicherzustellen, dass die zu untersuchenden Dokumente sowohl in MARiS als auch in PassTA erfasst sind.

Insbesondere sind bei den zu untersuchenden Dokumenten zu übersetzen:

- solche, in denen nicht die lateinische Schrift verwendet wird, einschl. der Formularbestandteile,
- alle Siegel- und Stempelabdrucke in nicht-lateinischer Schrift,
- alle längeren Schriftstücke, unabhängig von der Sprache.

Jedes zu untersuchende Originaldokument ist zusammen mit der Übersetzung und dem ausgefüllten Untersuchungsantrag D1194 in eine passende Dokumentenhülle zu legen.

Mehrere Dokumente sind in separate Hüllen zu legen. Eine Eilbedürftigkeit ist zu begründen (z. B. hohe Priorität bei Haftfällen).

Originaldokumente, die an ein Prüfzentrum oder an das PTU-Referat weitergeleitet werden, dürfen nicht gefaltet, getackert, gelocht oder mit Klebebändern oder Etiketten versehen werden. Weist das Dokument bereits bei der Eingangsuntersuchung Beschädigungen oder starke Gebrauchsspuren auf, so ist dies im Untersuchungsantrag zu vermerken. Es darf generell nur eine zerstörungsfreie Untersuchung ohne Veränderung der vorhandenen Spurenlage durchgeführt werden. Eine darüber hinaus weitergehende notwendige Untersuchung des Dokumentes darf ausschließlich durch einen Urkundensachverständigen des Bundesamtes vorgenommen werden.

Der Versand der zu untersuchenden Dokumente an das Prüfzentrum ist sowohl in MARiS als auch in PassTA in der Maske „Papiere“ mit Datum des Versandes sowie „versendet an: Prüfzentrum XXX“ zu erfassen.

Hinweis: Auf Grund dessen, dass in MARiS das Häkchen im Feld „Papiere einbehalten“ automatisch gelöscht wird, wenn das Feld „versendet an/am“ befüllt wird, ist in den Fällen, in denen die Papiere an die PTU versendet werden, das Häkchen im Feld „Papiere einbehalten“ manuell wieder zu setzen.

Eine Dokumentation des Antragsversandes an die PTU in der Maske „Postausgänge“ ist nicht erforderlich.

Das Untersuchungsergebnis bzw. die Mitteilung über die Einbehaltung der Dokumente ist nach Rücklauf mit dem Indizierbegriff „PTU_Bericht“ einzuscannen. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Dokumentenbetreff einzutragen (Beanstandung bzw. keine Beanstandung).

Dienstanweisung Asylverfahren

Postausgang

1. Allgemeines

Einzelheiten in Bezug auf ausgehende Schreiben sind in den jeweiligen Sachkapiteln der DA-Asyl beschrieben. Angelegenheiten des Postausgangs für das AVS sind grundsätzlich in der [DA-AVS](#) geregelt.

Alle aktiven Postausgangsdokumente mit Erläuterungshinweisen sind in der [Liste Dokumentenvorlagen+ScanIndizierbegriffe](#) zusammengefasst, Hinweise zur Formularfunktion sind im [Leitfaden Dokumente](#) niedergelegt.

Ergänzend wird auf die allgemeinen Regelungen der GO-BAMF verwiesen.

2. Nutzung des elektronischen Versands

Die elektronische Übermittlung von Schriftstücken ist, sofern diese zur Verfügung steht, aufgrund des damit einhergehenden Effizienzgewinns stets vorrangig zu nutzen.

Als „elektronischer Versand“ stehen in MARIS künftig zur Verfügung:

1. XAVIA-Einzelfallnachricht (statt „an ABH/AE“)
2. eGVP-Versand (für die Kommunikation mit den Gerichten),
3. Dublinet-Mailversand,
4. besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)
5. Fax-Empfänger (nur in Ausnahmefällen).

Postausgangsdokumente an Verwaltungsgerichte sind grundsätzlich über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (eGVP) zu übermitteln (s. [Kurzanleitung beBPo Gerichte](#)).

Postausgangsdokumente an Rechtsanwälte sind grundsätzlich über das besondere Anwaltspostfach (beA) zu übermitteln. Dies setzt voraus, dass der Rechtsanwalt eine sogenannte „SAFE-ID“ hinterlegt hat und für die beA-Nutzung freigeschaltet ist.

3. Keine Nutzung des elektronischen Versands

Eine Zustellung über beA an Rechtsanwälte darf nicht erfolgen, wenn für das gegenständliche Schreiben ein Zustellungsnachweis erforderlich ist (Einschreiben oder PZU).

Insbesondere dürfen daher keine Bescheide über beA versandt werden (s. DA-AVS, Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)).

Dienstanweisung Asylverfahren

Posteingang

1. Allgemeines

Postsendungen können im Bundesamt an verschiedenen Stellen eingehen (AS, Zentral-AVS, Service-Center) und werden dementsprechend unterschiedlich behandelt.

Angelegenheiten des Posteingangs für den Asylverfahrensbereich sind grundsätzlich in der DA AVS geregelt. Einzelheiten in Bezug auf eingehende Schreiben, die Anhörer oder Entscheider sowie andere Organisationseinheiten des Asylverfahrensbereichs betreffen, können auch in den jeweiligen Sachkapiteln der DA-Asyl beschrieben sein.

Regelungen zu allgemeinen Posteingängen finden sich in der GO-BAMF.

Als Verschlussachen (VS) eingestufte Schreiben, die als „VS Nur für den Dienstgebrauch“ und höher eingestuft sind, sind nicht in die Asylakten aufzunehmen / einzuscannen. Verschlussachen, die als „VS Vertraulich amtlich geheimgehalten“ oder höher eingestuft sind, sind von den Außenstellen unverzüglich dem Geheimschutzbeauftragten des BAMF zuzuleiten. Dies gilt auch, wenn die Verschlussache an eine Organisationseinheit oder an einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des BAMF adressiert ist."

2. Besonderheiten

Bei Schreiben, die nicht im direkten Zusammenhang mit der eigentlichen Verfahrenserledigung von Asylanträgen stehen, sondern z. B. Hinweise zu evtl. Identitätstäuschungen, strafrechtlich relevanten Sachverhalten enthalten oder einen Sicherheitsbezug aufweisen, sind im Hinblick auf die Zuständigkeit der Prüfung zum weiteren Vorgehen (u. a. Aufnahme in eine Akte, Aktenanlage) teilweise besondere Sachverhalte zu beachten.

2.1. Behörden- und sonstige Hinweisschreiben

2.1.1. Behördenschreiben

Beim Umgang mit Hinweisen aus Behördenschreiben, die einer Akte zugeordnet werden können, bestehen i. d. R. keine größeren Probleme.

Bei erkennbarem Bezug zu Sicherheitsfragen ist stets ein Sonderbeauftragter für Sicherheit im Asylverfahren einzubinden (siehe DA-Sicherheit).

Bei erkennbarem Staatsschutzbezug (insbesondere Extremismus/Terrorismus, politisch motivierte Kriminalität, Spionage, Völkerstrafsachen) ist neben einem Sonderbeauftragten für Sicherheit im Asylverfahren nachrichtlich auch Referat 71B mitzubeteiligen."

In anderen Fällen erfolgt die Weiterleitung zur Entscheidung über das weitere Vorgehen in Bezug auf das Schreiben stets dem aktuellen Verfahrensstand entsprechend wie nachfolgend dargestellt:

Laufendes Verfahren	jeweils zuständiger Bearbeiter (z. B. Entscheider, Prozesssachbearbeiter)
Unanfechtbar positiv abgeschlossenes Asylverfahren	Zentral-AVS
Unanfechtbar negativ abgeschlossen oder eingestellt	Außenstelle, die die Entscheidung getroffen/den Bescheid erstellt hat

Diese Regelungen gelten für alle Verfahrensarten und entsprechend auch für Wiederaufgreifensverfahren zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG sowie bereits laufende Widerrufsverfahren.

2.1.2. Hinweisschreiben von Privatpersonen

Geht ein von privat (namentlich oder anonym) verfasstes Schreiben zu einer im Asylverfahren stehenden Person oder einem Asylverfahren ein, so führt dies nicht zwangsläufig zur Aufnahme in eine Asylakte oder unmittelbar zu einer Aktenanlage. Privat umfasst in diesem Zusammenhang auch z. B. einen Rechtsanwalt ohne Mandat für diese Sache/betroffene Person.

Teils sind insbesondere anonyme Hinweisschreiben aus rein privaten Motiven wie z. B. Rache, Neid abgefasst und daher als „Diffamierungsschreiben“ zu qualifizieren. Unabhängig davon ist sicherzustellen, dass eventuell wichtige Informationen insbesondere im Hinblick auf (vermeintliche) Anhaltspunkte für Identitätstäuschungen oder sicherheitsrelevante Aspekte einer genaueren Prüfung unterzogen werden.

Daher werden auch diese Schreiben zur Prüfung des weiteren Vorgehens entsprechend 2.1.1 behandelt. Bei unanfechtbar positiv abgeschlossenen Asylverfahren leitet das Zentral-AVS nach einer Vorauswahl die Diffamierungsschreiben an Referat 31B oder die zuständige Außenstelle zur Prüfung weiter.

Dienstanweisung Asylverfahren

Presseanfragen

Presseanfragen von Journalisten werden von der Pressestelle des Bundesamts beantwortet. Anfragen, die in den Außenstellen oder bei Mitarbeitenden direkt eingehen, sind an die Pressestelle weiterzuleiten, bzw. Journalisten an diese zu verweisen.

Kontaktdaten:

E-Mail-Postfach: pressestelle@bamf.bund.de

Telefon: 0911-943-17799

Dienstanweisung Asylverfahren

Prioritäten (bei der Bearbeitung von Asylverfahren)

1. Allgemeines

Unter Priorisierung ist die vorgezogene bzw. beschleunigte Vorgangsbearbeitung aufgrund der Art des Asylantrages, einer erforderlichen besonderen Vorgehensweise bezüglich bestimmter Sachverhalte im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte HKL zu verstehen.

2. Fristgebundene Bearbeitung

Unabhängig von den Bearbeitungsfristen der VerfRL gelten für folgende Verfahren weitergehende allgemein gültige Regelungen:

- Dublin-Verfahren
- [Beschleunigte Verfahren](#) nach § 30a AsylG
- Flughafenverfahren
- kurzfristiger Abschiebetermin steht bereits fest und ABH bittet um schnelle Entscheidung, um die Abschiebung wie geplant durchführen zu können.
- Asylerstantragstellung aus der Haft heraus siehe [Haftfälle](#)

3. Andere prioritäre Verfahren

Weiterhin sind grundsätzlich ohne Abstufung folgende Anträge prioritär zu behandeln, soweit nicht durch die Amtsleitung in den jeweiligen Organisationseinheiten in begründeten Fällen eine anderweitige Priorisierung vorgenommen wird:

- offensichtlich unbegründete Asylanträge
- Verfahren (potentiell) straffällig gewordener Antragsteller und Priorisierungsersuchen durch Ausländerbehörden (siehe unter Punkt 4.)
- Verfahren vulnerabler Personengruppen (siehe Konzept [Identifizierung vulnerabler Personen](#))
- Folgeanträge, bei denen die Voraussetzungen des § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG vorliegen
- Folgeanträge, die nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führen
- Mehrfachanträge

Besondere Verfahrensregelungen zu o. a. Fallkonstellationen sind den betr. Kapiteln der DA Asyl zu entnehmen.

Verfahrensregelungen durch die zuständigen Referatsleitungen der AS sind neben den in der DA Asyl enthaltenen Vorgaben möglich.

4. Priorisierung wg. Straftat oder Ersuchen durch ABH

Dem Bundesamt übermittelte Informationen zu (potentiell) straffälligen Antragstellern sind im Rahmen der Vorgangsbearbeitung (auch im Bereich des Dublin-Verfahrens) besonders zu berücksichtigen. Kenntnis erlangt das Bundesamt in der Regel durch die Mitteilung einer Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft oder ermittelnde Landespolizeidienststelle) zu (potentiell) straffälligen Antragstellern. Nach Eingang entsprechender Meldungen ist im Einzelfall die Priorisierung durch vorgezogene bzw. beschleunigte Vorgangsbearbeitung und –nachhaltung sicherzustellen. Die Regelungen bezüglich sicherheitsrelevanter Fälle (siehe [DA-Asyl Sicherheit](#) (VS-NfD)) und [Ausschlussstatbeständen](#) sind zu beachten.

Durch Ausländerbehörden eingehende Meldungen zu Straftaten (Priorisierungersuchen) sind in gleicher Weise zu behandeln.

Die Bearbeitung zu Priorisierungersuchen durch Ausländerbehörden aus sonstigen Gründen obliegt dem für das Verfahren zuständigen Referat im Rahmen der Einzelfallprüfung.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Strafverfolgungsbehörden sind nach § 8 Abs. 1a AsylG verpflichtet, das BAMF über das Vorliegen einer begangenen Straftat bzw. über ein eingeleitetes Straf- oder Ermittlungsverfahren zu informieren. Für Staatsanwaltschaften ergibt sich eine grundsätzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem BAMF aus Nr. 42a der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).

Da die Ausländerbehörden in der Regelung des § 8 Abs. 1a AsylG nicht genannt sind, ergibt sich aus der Vorschrift auch keine Meldeverpflichtung bezüglich straffällig gewordener Antragsteller. Ausländerbehörden können jedoch Priorisierungersuchen an das BAMF richten und sind nach § 8 Abs. 1 AsylG verpflichtet, auf Ersuchen des BAMF alle zur Vorgangsbearbeitung notwendigen Dokumente zu übermitteln.

4.2. Bearbeitung durch die zuständige OrgE des Bundesamtes

Die für entsprechende Mitteilungen und Ersuchen eingerichtete zentrale Registrierungsstelle (Referat 31D) übermittelt Mitteilungen und Priorisierungersuchen an die zuständige OrgE. Dort ist die weitere Bearbeitung des Vorgangs durch die Referatsleitung oder durch eine von ihr beauftragte Person prioritär zu veranlassen. Gehen Mitteilungen gem. § 8 Abs.1a AsylG oder Anfragen der ABH zur Vorgangspriorisierung unmittelbar bei der AS ein, ist wie unter Punkt 4.4 beschrieben vorzugehen

4.2.1. Mitteilungen von Strafverfolgungsbehörden gem. § 8 Abs. 1a AsylG

Alle Mitteilungen von für die Einleitung eines Strafverfahrens zuständigen Stellen gem. § 8 Abs. 1a AsylG sind dem zuständigen Sachbearbeiter vorzulegen.

Der Sachbearbeiter entscheidet, ggf. unter Einbeziehung des zuständigen Sonderbeauftragten für Sicherheit über die Aufnahme der Mitteilung in die Verfahrensakte und das weitere Vorgehen unter Beachtung der [DA-Asyl Sicherheit](#) (VS-NfD).

Der Sachbearbeiter nimmt in der Maske „Zusatzinformationen Akte“ die entsprechende Eintragung vor (Attribut „*Mitteilung von Behörden gem. § 8 AsylG*“; Status „*Mitteilung Strafverfolgungsbehörden gem. § 8 Abs. 1a AsylG*“). Dies gilt auch für Mitteilungen von Staatsanwaltschaften, bei denen lediglich der Bezug zu Nr. 42a MiStra, ohne Hinweis auf § 8 Abs. 1a AsylG, ersichtlich ist.

4.2.2. Anfragen zur Vorgangspriorisierung von Ausländerbehörden

Alle Anfragen zur Vorgangspriorisierung seitens der Ausländerbehörden, die durch die zentrale Registrierungsstelle (Referat 31D) an die zuständige OrgE weitergeleitet werden, sind dem zuständigen Sachbearbeiter vorzulegen. Der Sachbearbeiter entscheidet über das weitere Vorgehen. Grundsätzlich ist die Priorisierungsanfrage zur Akte zu nehmen. In Zweifelsfällen ist vor Aufnahme in die Akte Rücksprache mit dem Sonderbeauftragten für Sicherheit im Asylverfahren zu halten.

Der Sachbearbeiter nimmt in der Maske „Zusatzinformationen Akte“ abhängig vom im Ersuchen genannten Grund die entsprechende Eintragung vor (Attribut „*Mitteilung von Behörden gem. § 8 AsylG*“; Status „*Vorgangspriorisierung ABH (Straftat)*“ oder Status „*Vorgangspriorisierung (sonstiger Grund)*“²²⁸).

4.2.3. Mehrfachmeldungen durch Strafverfolgungsbehörde und Ausländerbehörde

Besteht bei Eingang einer Mitteilung gem. § 8 Abs. 1a AsylG (Strafverfolgungsbehörde) bereits ein Eintrag zu einem ABH-Priorisierungersuchen in der Maske „Zusatzinformationen Akte“ (Attribut „*Mitteilung von Behörden gem. § 8 AsylG*“, Attribute „(Straftat)“ oder „(sonstiger Grund)“), ist dieser bestehende ABH-Status zu stornieren; die Mitteilung der Strafverfolgungsbehörde ist als aktiver Status aufzunehmen.

²²⁸ Übermittelt die Ausländerbehörde dem Bundesamt auf Anfrage die erforderlichen Dokumente, die der Bitte um Vorgangspriorisierung zugrunde liegen, prüft der zuständige Sachbearbeiter, ob eine Anpassung der Zusatzinformation (Attribut „*Mitteilung von Behörden gem. § 8 AsylG*“) erforderlich ist und nimmt diese ggf. vor.

Geht bei bereits bestehendem Eintrag in der Maske „Zusatzinformationen Akte“, Attribut „Mitteilung von Behörden gem. § 8 AsylG“, zu einer Mitteilung durch eine Strafverfolgungsbehörde zusätzlich auch ein ABH-Priorisierungsersuchen ein, dann bleibt der bestehende Eintrag unverändert.

Im Zweifelsfall ist die Mitteilung einer Strafverfolgungsbehörde gem. § 8 Abs. 1a AsylG als vorrangiger Eintrag zu führen.

4.3. Sachstandsmitteilung und Kontaktaufnahme

Erbittet die zuständige Ausländerbehörde über das Formblatt „Vorgangspriorisierung“ (D1661 Prio_Meldung_straffällig) eine Rückmeldung zum Sachstand des Verfahrens, nimmt der zuständige Sachbearbeiter unter Verwendung des Formblattes zeitnah Kontakt zur Ausländerbehörde auf.

Eine weitere Rückmeldung an die zentrale Registrierungsstelle ist nicht erforderlich.

4.4. Eingang der Meldungen unmittelbar in der Außenstelle

Gehen Mitteilungen gem. § 8 Abs.1a AsylG oder Anfragen zur Vorgangspriorisierung der Ausländerbehörden unmittelbar bei den AS ein, ist die zentrale Registrierungsstelle (Referat 31D) unverzüglich über den Eingang zu informieren (Email an „priorisierte_Verfahren“ für Mitteilungen gem. § 8 Abs. 1a AsylG sowie „VorgangspriorisierungABH“ für ABH-Priorisierungsersuchen).

Ist die AS im Einzelfall nicht für die Bearbeitung des jeweiligen Verfahrens zuständig, ist die Mitteilung/das Priorisierungsersuchen unverzüglich an die aktuell zuständige OrgE weiterzuleiten.

4.5. Altfallregelung

Die Erfassung und Dokumentation mittels der o. g. Zusatzinformationen zu Zwecken der Verfahrenssteuerung und Verfahrensnachhaltung muss auch bei allen bereits anhängigen Verfahren (Verwaltungs- und Gerichtsverfahren) erfolgen, in denen eine Mitteilung im Sinne von 4.2.1 und/oder 4.2.2 an das Bundesamt vorliegt, die vor Anpassung der Weisungslage eingegangen ist. Die Nachtragung der zutreffenden Zusatzinformation ist bei der nächsten Bearbeitung der Akte durch den zuständigen Sachbearbeiter vorzunehmen.

5. Widerrufsverfahren

Die Regeln für die Bearbeitung priorisierter Verfahren gelten ihrem Wesen nach auch für Widerrufsverfahren, soweit sie auf diese anwendbar sind.

Dienstanweisung Asylverfahren

Qualitätssicherung im Asylverfahren

Seit dem 01.09.2017 ist begonnen worden, sukzessive ein erweitertes System zur Qualitätssicherung im Asylverfahren einzuführen.

1. Bausteine der Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung ist auf verschiedenen Ebenen durch gezielte Maßnahmen zu fördern und zu gewährleisten.

1.1. Allgemeine, graphisch-erläuternde Darstellung der Abläufe in der dezentralen (dQS) sowie zentralen (zQS) Qualitätssicherung.

Die dezentrale Qualitätssicherung erfolgt hinsichtlich aller Asyl- und Nebenentscheidungen anhand einer unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips umfassenden Prüfung von 100% der Bescheide aus Erst-, Zweit- und Folgeverfahren sowie den Bereichen Widerruf/Rücknahme, Dublinverfahren und Wiederaufgreifensverfahren vor der Zustellung. Sie ist in der Kurzübersicht zur Entscheidung (KÜ), sowie zusätzlich detailliert in der IT-Fachanwendung Qualitätssicherungssystem (IT-FA QSS) nach deren Praxiseinführung durch Erfassung festgestellter Mängel oder Mangelfreiheit nach Erstprüfung zu dokumentieren.

Ebenso wird die Prüfung in vorgenannten Verfahren in den Abschnitten Aktenanlage (Antragstellung), Anhörung und Abschlussarbeiten in Höhe von 10% des täglich neuen Gesamtaufkommens in der IT-FA QSS festgehalten.

Ziel ist es, letztlich sämtliche Verfahrensarten in der IT-FA QSS abzubilden.

Die zentrale Qualitätssicherung der o. g. Asyl- und Nebenentscheidungen erfolgt nach Zustellung des Bescheides und ist eine Ergänzung der Qualitätssicherung des operativen Bereiches. Stichprobenbasiert wird in abgestimmten Prüfzyklen die Prüfung von 1.055 Entscheidungen und 106 Abschlussarbeiten durchgeführt. Soweit Mängel festgestellt werden, erstellt das Qualitätssicherungsreferat ein die Mängel bezeichnendes detailliertes Qualitätsvotum, das der zuständigen Referatsleitung der betroffenen Außenstelle zur Umsetzung weitergeleitet wird. Diese informieren innerhalb von zehn Arbeitstagen gegenüber dem Qualitätssicherungsreferat, ob und inwieweit eine Umsetzung des Votums erfolgt ist (Näheres hierzu unter [4.3](#)).

Stellen das Qualitätssicherungsreferat oder das Grundsatzreferat Qualität aufgrund der ihnen vorliegenden Erkenntnisse, z. B. infolge der Stichprobenprüfungen oder der Schutzquotenanalyse, häufig auftretende Qualitätsmängel fest, soll die Entscheidungspraxis mittels eines **Qualitätsaudits** überprüft werden (Näheres hierzu unter [5](#)).

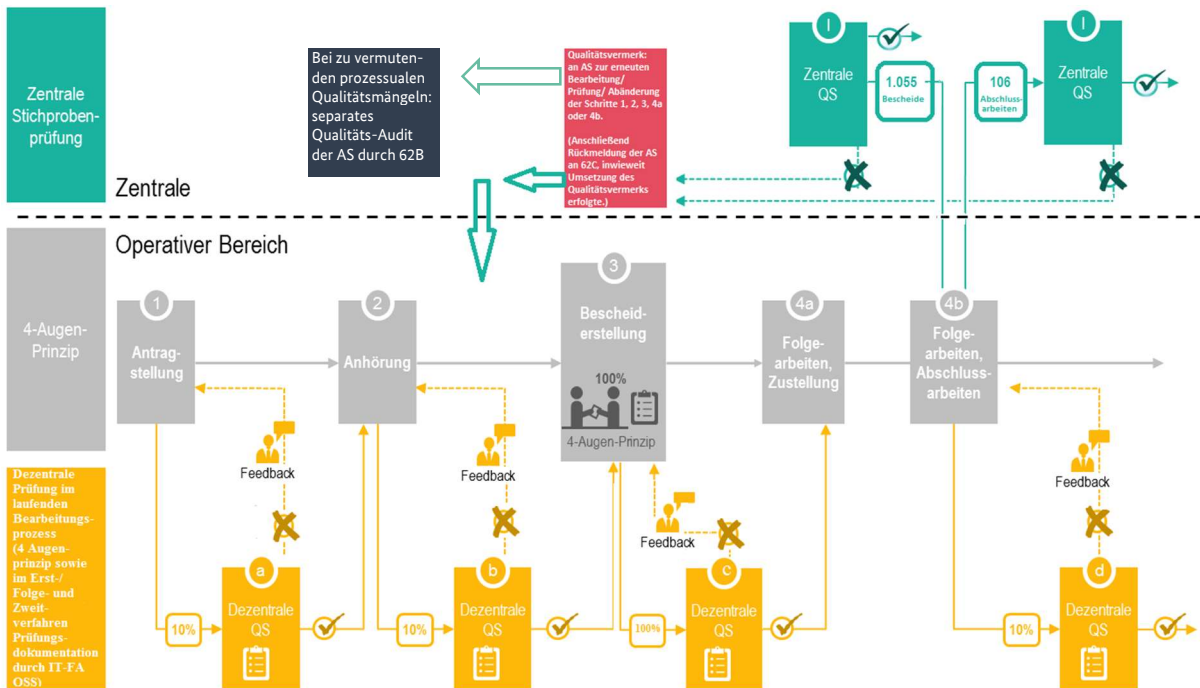


Abbildung: Ebenen und Vorgehensweise der Qualitätssicherung im BAMF

Für die Klageverfahren ist ein erweitertes System zur dezentralen und zentralen Qualitätssicherung noch in der Entwicklung. Für die dezentrale Qualitätssicherung finden die in der DA-P vorgesehenen entsprechenden Maßnahmen Anwendung. Von Seiten der zentralen Qualitätssicherung werden die Klageverfahren mindestens einmal jährlich im Rahmen von Qualitätsaudits im Gerichtsprozessbereich überprüft (vgl. [5.2](#)).

1.2. Wesentliche Bausteine der Qualitätssicherung sind:

1.2.1. Personalauswahl und -qualifizierung

Für die Bearbeitung der Asylverfahren einschließlich der Nebenverfahren und zur Qualitätssicherung ist besonders qualifiziertes Personal einzusetzen. Das Personal ist anhand des vorgegebenen Kompetenzprofils auszuwählen, das durch die Teilnahme an entsprechenden Schulungsmaßnahmen nachgewiesen wird.

Die Qualitätssicherung erfolgt

- für Anhörung und Bescheid
 - durch TL
 - in begründeten Fällen (bei Vakanz der TL-Funktion; Abwesenheit etc.) vorübergehend

- nach Entscheidung durch die Referatsleitung
 - vorrangig durch Referenten
 - durch besonders erfahrene Mitarbeiter im gehobenen Dienst, jedoch nur, wenn sie nicht auch zugleich als SB-E in derselben AS eingesetzt sind und/oder dort auch in absehbarer Zeit nicht entsprechend eingesetzt werden sollen
- sofern die o. g. Möglichkeiten nicht ausreichen und nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Gruppenleitung durch Referatsleitungen
- für Aktenanlage (Antragstellung) und Abschlussarbeiten
 - vorrangig durch TL-AVS bzw. TL-AVS-1
 - ggf. durch weiteres erfahrenes Personal im mittleren Dienst
 - im Bereich der W/R-Aktenanlage auch durch erfahrene AVS-Kräfte
 - in begründeten Ausnahmefällen (Vakanz bei der TL-Funktion, Abwesenheiten) nach vorheriger Zustimmung der Referatsleitung auch außerhalb der W/R-Aktenanlage durch erfahrene AVS-Kräfte.

Bis neue Erkenntnisse aus der in 2019 begonnenen Organisationsuntersuchung vorliegen, ist ein VZÄ-Schlüssel zugrunde zu legen

- von 1:11 zwischen Qualitätssichernden (Anhörung und Bescheid) und als SB-E eingesetzte Mitarbeiter in einer AS
- von 1:11 zwischen Qualitätssichernden (Aktenanlage und Abschlussarbeiten) und als BSB eingesetzte BSB-AVS in einer AS.

Im Zusammenhang mit der Benennung der Mitarbeiter durch die Außenstellen ermittelt das Qualifizierungszentrum Nürnberg (QZN) den notwendigen Schulungsbedarf und qualifiziert die betreffenden Mitarbeiter zeitnah und fortlaufend. Die Mitarbeitenden erhalten zum Nachweis der erworbenen fachlichen Qualifikation einen Leistungsnachweis.

Zur Durchführung der Qualitätssicherung mittels IT-FA QSS werden die Qualitätssichernden von den zuständigen Referatsleitungen durch ein IT-Ticket unter Verwendung einer Pendeliste gemeldet.

Einzelheiten können Sie in dem Schulungskonzept für die dezentral tätigen Qualitätssichernden inklusive des dort jeweils ablesbaren Kompetenzprofils finden.

1.2.2. Aktualität und Qualität der Weisungen

Die Abteilung 6 ist dafür verantwortlich, dass die Weisungen zur Durchführung der Asylverfahren einschließlich der Nebenverfahren der aktuellen Gesetzeslage entsprechen und die höchstrichterliche Rechtsprechung berücksichtigen. Zu den Weisungen im vorstehenden Sinne gehören die Dienstanweisungen Asyl und AVS sowie die Instrumente, mittels derer die einheitliche Bearbeitung und Bewertung gleichgelagerter Fälle sichergestellt wird. Hierzu zählen z. B. allgemeine und länderspezifische Texthandbücher und HKL-Leitsätze.

Außerdem haben die Weisungen die aktuelle Lage im jeweiligen Herkunftsland wiederzugeben. Hierbei ist zugleich dafür Sorge zu tragen, dass durch die Aktualisierung einzelner Abschnitte/Bereiche keine Inkonsistenzen des gesamten Werks auftreten.

Abteilung 6 beteiligt bei der Erstellung von Weisungen den operativen Bereich im Sternverfahren.

Die jeweils zuständigen Qualitätssicherungsreferate sind im Wege der Mitzeichnung zu beteiligen.

Grundsätzlich sind die o. g. Weisungen alle sechs Monate durch das HKL-Grundsatzreferat auf Aktualität und inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Die länderspezifischen THB werden durch die Länderanalyse mindestens einmal im Jahr oder bedarfsorientiert aktualisiert. Grundsätzlich ist das Referat für die entsprechenden Aktualisierungen zuständig, das die Dokumente erstellt hat. Sollte sich aus fachlicher Sicht vorher unmittelbarer Handlungsbedarf ergeben, ist die Aktualisierung sofort vorzunehmen.

Mitarbeitende im operativen Bereich werden über Änderungen bzw. Neuerungen in den Weisungen grundsätzlich durch die zuständige Führungskraft in Kenntnis gesetzt. Separate fachliche Weisungen des operativen Bereiches, die die fachlichen Zuständigkeiten der Abteilung 6 betreffen, sind Abteilung 6 vorab zur Mitzeichnung vorzulegen.

1.2.3. Entscheidungsgrundlagen, Arbeitshilfen und andere Unterstützungsmaßnahmen

Neben den gesetzlichen Entscheidungsgrundlagen und den Dienstanweisungen bietet das BAMF ein umfangreiches Portfolio an Arbeitshilfen und Handreichungen: insbesondere

- Pressespiegel [MILo: Hinweis in infoPORT: <https://infoport.bamf.in.bund.de/cocoon/portal/portallink?doctype=Aufgabe&id=10>]
- Briefing Notes [MILo: <http://milo.prod.intern/milop/cs.exe/open/13446325>]
- Länderreports [MILo: Land → Analysedokumente → Analysen Deutschland → Jahr; infoPORT: <https://infoport.bamf.in.bund.de/cocoon/portal/portallink?doctype=Navknoten&id=22970>]
- Dokumente in MILo
- Entscheiderbrief [infoPORT: <https://infoport.bamf.in.bund.de/cocoon/portal/portallink?doctype=Aufgabe&id=1081>, einzelne Ausgaben (Link auf BAMF-Website): <https://infoport.bamf.in.bund.de/cocoon/portal/portallink?doctype=Navknoten&id=23021>]
- Besserwisser [infoPORT: <https://infoport.bamf.in.bund.de/cocoon/portal/portallink?doctype=Navknoten&id=6199>]
- QuaSi [infoPORT: <https://infoport.bamf.in.bund.de/cocoon/portal/portallink?doctype=Navknoten&id=22622>]

- Rechtsprechungsreport [infoPORT, Entscheidungen nach HKL: <https://info-port.bamf.in.bund.de/cocoon/portal/portallink?doctype=Navknoten&id=1142>, infoPORT, Entscheidungen nach Gerichten: <https://info-port.bamf.in.bund.de/cocoon/portal/portallink?doctype=Navknoten&id=1139>]
- Rechtsprechungsdokumentation: [infoPORT: <https://info-port.bamf.in.bund.de/cocoon/portal/portallink?doctype=Aufgabe&id=31>]
- HKL-Leitsätze [L-Laufwerk: L:_VS-NfD\HKL-Leitsaetze]

a) Rechercheunterstützung

Zentraler Ansprechpartner ist die Informationsvermittlungsstelle (IVS). Zur einzelfallbezogenen Sachverhaltsaufklärung kann sie durch gezielte Fragen eingebunden werden. Die IVS prüft, ob die Anfrage mit eigenen Mitteln beantwortet werden kann. Wenn nicht, wird sie mit externen Mitteln/Hilfen beantwortet. Da alle verfahrensrelevanten Anfragen und Auskünfte aktenkundig sein müssen (§ 24 AsylG i. V. m. § 24 VwVfG), erfolgen die von den Bedarfsträgern möglichst konkret formulierten Anfragen unter Angabe der notwendigen Details ausschließlich über das Ticketsystem der IVS (T-IVS) in infoPORT. Bei Anfragen an das AA sind dazu bestimmte und dort hinterlegte Formulare und/oder Angaben zu verwenden. Eine entsprechende Anleitung für Anfragen zur Sachaufklärung steht in der [Anfragen zur HKL-Sachaufklärung](#). Die IVS unterstützt die SB-E bei der Aufklärung von:

- Länderkundlichen Fragen, z. B. zu Krankheiten (Behandelbarkeit, allgemeine Medikamentenverfügbarkeit, individuelle Zugänglichkeit), Minderheiten, Parteien/Gruppierungen, Existenzminimum, Blutrache, Wehrdienst, Sprachen, Strafsystem
- Rechtsfragen, z. B. Prüfschritte bei Krankheitsvorträgen und zum Verständnis von Dienstanweisungen und anderen Arbeitshilfen
- Anfragen an das Auswärtige Amt
- Anfragen an Verbindungspersonal
- Fragen/Hilfestellung zu sonstigen Problemen des Einzelfalles

b) Verantwortlichkeiten

Der SB-E hat die Unterstützungsmöglichkeiten zu nutzen, wenn ansonsten ein Fall nicht entscheidungsreif ist und eine eigene überschlägige Recherche in MILo oder anderweitige Erkenntnisquellen, z. B. die Konsultation des Fachvorgesetzten, keine ausreichenden Ergebnisse brachte.

Die RL ist dafür verantwortlich, dass die Mitarbeiter über diese Möglichkeiten informiert sind und sie für ihre Arbeit auch einsetzen.

Der asylrechtliche Fachbereich (Abteilung 6) verantwortet in enger Abstimmung mit dem operativen Bereich die Erstellung/Weiterentwicklung der Arbeitshilfen und anderer Unterstützungsleistungen.

c) Qualitätssichernde IT-Unterstützung

Zur Sicherung der Qualität bei der Feststellung der Identität und Nationalität sind bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (§ 15a AsylG) – die Tools des Integrierten Identitätsmanagements (IDM-S): die Bildbiometrie (Automatischer Abgleich der Registrierungsphotos mit dem MARiS-Bestand), die Sprach- und Dialekterkennung, die Namenstranskription (Vereinheitlichung der Namensschreibweisen durch standardisierte Transkription arabischer in lateinische Schriftzeichen) und das Auslesen von mobilen Datenträgern (Mobiltelefon/Smartphone/Tablet) einzusetzen.

Nach dem Ausrollen neuer, IT-basierter Unterstützungssysteme ist die jeweilige RL dafür verantwortlich, dass diese Instrumente von den Mitarbeitern angewendet werden. Die qualitätssichernden Personen überprüfen im Rahmen ihrer Tätigkeit den sinnvollen und rechtmäßigen Einsatz der Instrumente.

2. Dezentrale Qualitätssicherung

2.1. Gegenstand der 100%-Prüfungen und sonstige 100%-Sichtungen

Mittels Vier-Augen-Prinzips erfolgt eine vollständige, über eine bloße Plausibilitätsprüfung anhand der Kurzübersicht zur Entscheidung (KÜ) weit hinausgehende Prüfung aller, also 100% der unter 1.1 genannten Bescheide sowohl in formeller wie auch in materieller Hinsicht. Liegt ein Vermerk zur Bescheidbegründung (Vermerk_Bescheidbegründung (D0923)) vor, ist dieser ebenfalls im Rahmen der Prüfung zu berücksichtigen. Das Anhörungsprotokoll ist wegen Prüfung der erforderlichen Kompatibilität der Entscheidung mit der Anhörung zwingend zu sichten, wobei der Fokus auf der Kompatibilität liegt und dies nicht eine vollumfängliche Anhörungs-QS bedeutet (vgl. [2.2](#)). Eine Ausnahme besteht insoweit nur bei formellen Entscheidungen (wie Rücknahme eines Asylantrages, Ausreise oder Tod des Betroffenen etc.). Zur Dokumentation dieses Vorgangs wird die KÜ in der MARiS-Akte verwendet.

Die Dokumentation der QS-Prüfergebnisse sind unter Verwendung der IT-Fachanwendung QSS vorzunehmen (vgl. hierzu auch [1.1](#)).

Darüber hinaus sind zu 100% zu sichten:

- die Voten der W/R-Verfahren (Votum zur Ein-/Nichteinleitung bei anlassbezogenen Widerrufsverfahren sowie Widerrufsverfahren im Rahmen der Regelüberprüfung bei im schriftlichen Verfahren ergangenen positiven Asylentscheidungen, Votum formlose Beendigung eines eingeleiteten Verfahrens),

- die Mitteilung an die ABH nach § 71 Abs. 5 AsylG (D0112), wenn die Voraussetzungen für einen Folgeantrag nicht vorliegen und es keiner erneuten Abschiebungsandrohung/-anordnung bedarf,
- die Voten über die Stellungnahme an die ABH bei Beteiligungsverfahren,
- Votum über die Ausübung des Selbsteintrittsrechts (SER, Dublinverfahren) durch den zuständigen SB-Dublin.

Demnach stellt sich der Ablauf im Allgemeinen wie folgt dar:

Die jeweils zuständigen SB-E dokumentieren ihre Entscheidung durch das Befüllen der KÜ und deren Vorlage (über die Schriftstückliste des jeweiligen Aktenzeichens in MARiS) bei der qualitätssichernden Person. Hiermit bestätigt die/der SB-E, dass sie/er die vorgegebenen Qualitätskriterien eingehalten hat.

In die Prüfung des Bescheides sind von den Qualitätssichernden das vorhandene Anhörungsprotokoll zwecks Sichtung sowie weitere entscheidungsrelevante Inhalte der Akte einzubeziehen, da die Beurteilung eines Bescheides ohne Kenntnisnahme der Inhalte der Akte i. d. R. nicht möglich ist. Darüber hinaus sind auch die Entscheidungen in den referenzierten Akten zum Verfahren zu berücksichtigen. Des Weiteren wird so sichergestellt, dass die vorliegende Akte entscheidungsreif und die Entscheidungsfindung korrekt ist.

In der IT-FA QSS werden den Qualitätssichernden in jedem Prüfungsvorgang detailliert Kriterien aufgeführt, die für den jeweiligen Prüfungsabschnitt relevant sind und auf die vom Qualitätssichernden besonders zu achten sind. Nach erfolgter Prüfung eines jeweiligen Fehlerkriteriums (Mangeloption) ist das Ergebnis in der Fachanwendung je Mangeloption durch Ankreuzen zu markieren.

Nach erfolgter Prüfung und QS-Mängeldokumentation wird die KÜ durch die qualitätssichernde Person für den QS-Bereich befüllt und gegengezeichnet, soweit sie eine Freigabe des Bescheides feststellt und dementsprechend dessen Zustellung autorisiert. Zudem erfolgt von den Qualitätssichernden eine Eintragung in MARiS unter „Zusatzinformation Akte“: „QS Bescheid ja“ und soweit erfolgt (z. B. im Rahmen der 10%-Auslosung oder weil es referatsintern fachlich erforderlich war) „QS Anhörung ja“. Die reine Sichtung der Anhörung im Zuge der Prüfung der Kompatibilität der Anhörung mit dem Bescheid ist nicht mit der Anhörungs-QS gleichzusetzen.

Die Abzeichnung einer KÜ ohne Einhaltung der vorangegangenen Arbeitsschritte ist unzulässig und kann dienst- bzw. arbeitsrechtlich geahndet werden. Der Bescheid darf ohne die ordnungsgemäße Dokumentation der Prüfung des Bescheides in der KÜ und (bei Vorliegen vorgenannter Voraussetzung) in der IT-FA QSS nicht zur Zustellung weitergegeben werden. Bei gravierenden (im System „zwingend zu behebenden“) Mängeln muss sich die qualitätssichernde Person durch die erneute Vorlage der Akte davon überzeugen, dass die Mängel

entsprechend behoben worden sind. Erst dann ist die Akte zur Zustellung freizugeben. In allen anderen Fällen entscheidet die qualitätssichernde Person darüber, ob eine Akte vor der Freigabe erneut vorzulegen ist. Die Einhaltung der Verfahrensschritte im MARiS-Workflow ist zu beachten. Erfolgte im Rahmen der Prüfung des Bescheides auch eine Prüfung der Anhörung, ist dies ebenfalls auf der KÜ zu kennzeichnen.

2.2. Quotierte Prüfungen

Ziel des erweiterten Systems ist es, zu einer ganzheitlichen Qualitätssicherung des Asylverfahrens zu kommen. Hierfür wird das Verfahren selbst in mehrere Abschnitte unterteilt, welche für sich geprüft und dokumentiert werden. Ziel ist eine frühestmögliche Identifizierung von Mängeln und deren Behebung vor einer weiteren Bearbeitung, so dass dadurch das gesamte Qualitätsniveau gesichert wird.

Bezüglich der Asylverfahren werden im Rahmen einer Verfahrensauswahl nach dem Zufallsprinzip nachfolgende Verfahrensschritte quotiert geprüft:

- Aktenanlage (Antragstellung)
- Anhörung
- Abschlussarbeiten

Die Prüfdichte beträgt je Außenstelle bei ≤ 10 Verfahren ein zu prüfendes Verfahren, ansonsten 10% des täglich neuen Gesamtaufkommens der Verfahren in den drei genannten Abschnitten, wobei bei zweistelligen Verfahrensmengen ab- bzw. aufgerundet wird (z. B. 14 Verfahren = 1 und 15 Verfahren = 2 zu prüfende Verfahren). Die Auslosung erfolgt durch das Statistikreferat. Die Dokumentation der Prüfung in den Erst-, Zweit- und Folgeverfahren erfolgt durch Nutzung der IT-FA QSS.

Im Allgemeinen stellt sich der Ablauf für Aktenanlage, Anhörung und Abschlussarbeiten wie folgt dar:

a) Ablauf von Aktenanlage oder Abschlussarbeiten

Nachdem die qualitätssichernde Person ein in der IT-FA QSS zur Qualitätssicherung (per Zufallsgenerator ermitteltes) angezeigtes Aktenzeichen zur Bearbeitung ausgewählt hat, fordert sie die MARiS-Akte bei der aktuell bearbeitenden Person an und informiert diese sowie – soweit abweichend – den ursprünglichen Bearbeiter. Die qualitätssichernde Person prüft umgehend die in ihrem Arbeitskorb befindliche MARiS-Akte mit Hilfe der IT-FA QSS und dokumentiert dort das Ergebnis der QS-Prüfung. Soweit Nacharbeiten erforderlich sind, werden diese im Nachgang von der qualitätssichernden Person veranlasst. Die qualitätssichernde Person informiert den ursprünglichen Bearbeiter, der die Akte angelegt hat und übersendet ihm/ihr die MARiS-Akte zur Mängelbehebung. Nach erfolgter Mängelbehebung

leitet der ursprüngliche Bearbeiter die Akte anschließend der qualitätssichernden Person zur erneuten Prüfung zu. Die qualitätssichernde Person vermerkt die Behebung der Mängel in der IT-FA QSS. Der ursprüngliche Eintrag zur Prüfung bleibt erhalten. Ist die Qualitätssicherung ohne Beanstandungen erfolgt bzw. ergingen vollständig entsprechende Nachbesserungen, trägt die qualitätssichernde Person in der MARiS-Akte unter „Zusatzinformation Akte“ „QS AVS ja“ (bei Aktenanlage) bzw. „QS Abschluss ja“ (bei Abschlussarbeiten) ein und gibt die Akte zur weiteren Bearbeitung an den aktuell zuständigen Bearbeiter (dem die Akte ursprünglich zur Qualitätssicherung angefordert wurde) zurück. In der IT-FA QSS ist die Qualitätssicherung abzuschließen.

b) Anhörung

Nachdem die qualitätssichernde Person ein in der IT-FA QSS zur Qualitätssicherung (per Zufallsgenerator ermitteltes) angezeigtes Aktenzeichen zur Bearbeitung ausgewählt hat, fordert sie die MARiS-Akte bei der aktuell bearbeitenden Person an und informiert den SB-E, der die Anhörung durchgeführt hat, sofern ausnahmsweise von der aktuell zuständigen Person abweichend. Nach Erhalt der angeforderten Akte führt die qualitätssichernde Person die QS-Erstprüfung mit Hilfe der IT-FA QSS durch und dokumentiert, sofern vorhanden, die Mängel. Bei Vorliegen von Mängeln erfolgt zudem ein (mündliches/schriftliches) Feedback unter Gelegenheit zur Stellungnahme und ein Austausch zu Kritikpunkten zwischen qualitätssichernder Person und ursprünglich anhörendem SB-E. Soweit Nachbesserungen erforderlich sind, die eine ergänzende Anhörung bedingen und z. B. nicht schriftlich ermittelt werden können, wird der Antragsteller erneut zur Anhörung geladen. Über die Menge der Verfahren, die erneut zur ergänzenden Anhörung geladen werden, ist die RL in Kenntnis zu setzen. In einem ergänzenden Anhörungsprotokoll werden die notwendigen Fragen an den Antragsteller gestellt, um die erste Anhörung zu ergänzen. Die Organisation des neuen Termins und die Zuständigkeiten bezüglich des Verfügens von Neuladungen obliegt der jeweiligen OrgE. Im Rahmen eines Aktenvermerks dokumentiert die qualitätssichernde Person in einer referenzierten Mappe, soweit differenzierbar, zu welchen Fragen bzw. welchem Sachverhalt insbesondere ergänzend anzuhören ist. Diese ist nach erfolgter Anhörung in die Akte aufzulösen. Nach Durchführung der ergänzenden Anhörung leitet der SB-E die Akte an die qualitätssichernde Person weiter. Die qualitätssichernde Person vermerkt die Behebung der Mängel insbesondere auch entsprechend der ergänzenden Anhörung in der IT-FA QSS. Der ursprüngliche Eintrag zur QS-Erstprüfung bleibt erhalten. Verlieft die Qualitätssicherung ohne Beanstandungen bzw. ist eine vollständige Nachbesserung erfolgt, trägt die qualitätssichernde Person in der MARiS-Akte unter „Zusatzinformation Akte“ „QS Anhörung ja“ ein und gibt die Akte zur weiteren Bearbeitung an den/die letzte Anhörer/in zurück.

2.3. Vorgehen bei Dissens

Sollte zwischen SB-E und qualitätssichernder Person eine unterschiedliche Auffassung bezüglich Mangel und/oder Nachbesserungsbedarf bestehen, gelten die Regelungen zur Weisungsbefugnis und die in den OrgE des operativen Bereichs vorgesehenen Eskalationsstufen.

2.4. Löschung verschriftlichter Kommunikation

Außerhalb der IT-FA QSS verschriftlichte Kommunikation zwischen qualitätssichernder Person und SB-E ist nach Abschluss der Qualitätssicherung spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu vernichten.

2.5. Berichtswesen über die dezentrale Qualitätssicherung

Die bisher von Grundsatzreferat Qualität erstellten Leitungsinformationen über das Ergebnis der dezentralen Qualitätssicherung beinhalteten die wichtigsten Feststellungen und entsprechenden Handlungsempfehlungen. Die Daten werden künftig der Amtsleitung und dem operativen Bereich über das Führungsinformationssystem (FIS) zur Verfügung gestellt, das eine Überblicksperformance mit Echtdateien erlaubt.

3. Zentrale Überprüfung der Entscheidungspraxis des operativen Asylbereichs (Schutzquotenabgleich)

Das Grundsatzreferat Qualität überprüft halbjährlich die Entscheidungspraxis der Außenstellen auf die bundesweite Einheitlichkeit anhand von Schutzquotenabgleichen. Diese Überprüfung soll als weiterer Baustein der Qualitätsverbesserung sowohl mögliche Fehlentwicklungen identifizieren als auch diesen vorbeugen.

Das Konzept für die halbjährliche Überprüfung der Entscheidungspraxis des operativen Asylbereichs finden Sie [hier](#).

4. Zentrale Qualitätssicherung

4.1. Allgemeines/Stichprobengröße

Als Ergänzung zur dezentralen Qualitätssicherung im operativen Bereich erfolgt eine weitere zentrale Prüfung durch das Qualitätssicherungsreferat. Davon werden zwei Prüfgrößen umfasst: Die Entscheidung als eigentliches Endprodukt auf Grundlage durchgeführter Anhörung sowie ergänzend der Verfahrensschritt der Abschlussarbeiten. Somit soll gewährleistet werden, dass als primäres Ziel der Qualitätssicherung eine kontinuierliche und vor allem nachhaltige Verbesserung der Qualität und Weiterentwicklung des Qualitätssicherungsprozesses umgesetzt wird.

4.1.1. Stichprobenbasierte Prüfung bundesweit flächendeckend und anlassbezogen begrenzt

Achtmal im Jahr ist eine stichprobenbasierte Prüfung in einem statistisch repräsentativen Umfang (dieser bewegt sich in der Größenordnung von ca. 1.055 Entscheidungen und 106 Abschlussarbeiten) durchzuführen. Die Stichprobe ergibt sich aus einem Zufalls-Algorithmus, der IT-seitig angestoßen und mittels einer Aktenzeichenliste an das Qualitätssicherungsreferat übermittelt wird. Neben den viermal jährlich bundesweit flächendeckenden und alle Entscheidungen umfassenden Stichprobenprüfungen sind die Möglichkeiten dieses Instruments auch für konkretere Erkenntnisse zu nutzen, wobei die Anzahl der zu überprüfenden Entscheidungen und Abschlussarbeiten gleichbleibt. Insbesondere können sich die Prüfungen beziehen

- auf eine oder mehrere bestimmte Außenstellen,
- auf ein bestimmtes oder mehrere bestimmte Herkunftsländer (HKL),
- auf bestimmte Themen (z. B. UM, Konversion),
- nur auf Bescheide und Abschlussarbeiten aus bestimmten Bereichen wie Widerrufsverfahren, Dublin-Verfahren etc.

Die Auswahl der Themen erfolgt nach Abstimmung mit der Hausleitung auf Grund z. B. besonderer Handlungs- und/oder Informationsbedarfe oder anderweitiger Erkenntnisse.

4.1.2. Einzelfallbezogene Prüfung

Neben der stichprobenbasierten Prüfung werden bei Bedarf einzelfallbezogene Prüfungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung werden in Voten bzw. Prüfberichten zusammengefasst. Im Falle eines Dissens siehe [4.3](#).

4.2. Ablauf der Prüfung im Qualitätssicherungsreferat 62C

4.2.1. Entscheidungen

In jedem Prüfzyklus erfolgt eine IT-gestützte Prüfung von entschiedenen Asylverfahrensakten. Die Mitarbeiter des Qualitätssicherungsreferats führen die Qualitätssicherung ausschließlich anhand lesenden Zugriffs auf die Verfahrensakte durch. Die Qualitätssicherung der Bescheide und Anhörungen ist formal und inhaltlich anhand von auf die jeweilige Stichprobe abgestimmten Prüfkriterien durchzuführen.

4.2.2. Abschlussarbeiten

Die Mitarbeiter des Referates führen die Qualitätssicherung anhand der Verfahrensakte durch, prüfen diese anhand der IT-gestützten Liste „Abschlussarbeiten“ nach abgestimmten Prüfkriterien und tragen das Ergebnis ihrer Prüfung dort ein.

4.2.3. Leitungsinformation

Nach Abschluss der zentralen Qualitätssicherung erfolgt eine Leitungsinformation über das Ergebnis der Qualitätssicherung mit entsprechenden Handlungsempfehlungen.

4.2.4. Überprüfung der Qualität der zentralen Qualitätssicherung

Die Qualität der Arbeit der Qualitätssichernden wird innerhalb des Referats durch die RL bzw. Referenten kontinuierlich überprüft. Dies geschieht über eine Sichtung der bei festgestellten Mängeln zu erstellenden Qualitätsvermerke sowie der ggf. erfolgten Erwidern zu den vom operativen Bereich erhaltenen Antworten (Näheres sogleich unter 4.3).

4.3. Feedback zwischen Zentrale und operativem Bereich

Vorgehensweise bei festgestellten Mängeln:

- Die zentrale Qualitätssicherung dokumentiert das Ergebnis ihrer Prüfung, einschließlich der daraus zu ziehenden Folgerungen für die Bearbeitung des Verfahrens, mittels eines Qualitätsvotums, in welchem die Mängel detailliert benannt werden. Nach referatsinterner Freigabe wird das Votum per E-Mail an die zuständige Referatsleitung des operativen Bereichs versandt. Die betreffende Referatsleitung ist verantwortlich für die weitere Bearbeitung einschließlich der internen Kommunikation. Das Ergebnis ist dem Qualitätssicherungsreferat zwingend innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.
- Wird das Qualitätsvotum durch die RL des operativen Bereichs nicht geteilt, ist dies qualifiziert in der beigefügten Stellungnahme zu begründen und per E-Mail an Qualitätssicherungsreferat zurückzusenden.

Stimmt das Qualitätssicherungsreferat der qualifizierten Begründung der RL zu, wird das Ergebnis der Prüfung in der referatsinternen Dokumentation entsprechend korrigiert.

- Bei bestehendem Dissens zwischen Qualitätssicherung und dem operativen Bereich, ist eine Stellungnahme der zuständigen Gruppenleitung erforderlich. Diese wird durch die Referatsleitung des operativen Bereichs eingeholt.
- Ist die Stellungnahme der Gruppenleitung nachvollziehbar, erfolgt eine Korrektur des Qualitätssicherungsreferates in der internen Dokumentation.
- Bei Zustimmung der betroffenen Gruppenleitung zu der Einschätzung des Qualitätssicherungsreferates ist die weitere Handlungsempfehlung umzusetzen.
- Die Stellungnahme der jeweiligen Gruppenleitung des operativen Bereichs ist an das Qualitätssicherungsreferat per E-Mail zu übersenden.
- Kann zwischen zentraler Qualitätssicherung und operativen Bereich keine Einigung erzielt werden, ist letztinstanzlich der Einschätzung der Abteilung 6 (Referatsleitung zentrale Qualitätssicherung, Gruppenleitung 62 oder Abteilungsleitung 6) zu folgen.

Bei festgestellten Mängeln in der Verfahrensbearbeitung ist eine Rückmeldung des operativen Bereichs an das Qualitätssicherungsreferat in jedem Fall zwingend erforderlich.

Der gesamte Vorgang wird zum Zwecke der Nachprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit im Laufwerk des Qualitätssicherungsreferats archiviert und spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht (vgl. § 7 Abs.3 AsylG).

4.4. Prüfung durch die Interne Revision

Über die Interne Revision soll einmal jährlich eine Querschnittsprüfung zu ausgewählten Bereichen erfolgen. Der Umfang liegt auch hier bei einer repräsentativen Auswahl.

5. Qualitätsaudit

5.1. Gegenstand und Ablauf von Qualitätsaudits

Auditierungen durch das Qualitätsauditreferat erfolgen:

- a) nach Auftrag durch die Leitung und/oder Abteilungsleitung über die Abteilungsleitung 6 sowie durch Auftrag Abteilungsleitung 6 und Gruppenleitung 62.
Beispiel: Aus der Prüfung der dezentralen QS nach Punkt 2 oder der zentralen QS nach Punkt 4 ergeben sich Anhaltspunkte, welche prozessuale bzw. systemische Qualitätsmängel des Asylverfahrens vermuten lassen.
- b) ohne Auftrag, kraft originärer Zuständigkeit des Qualitätsauditreferats
(z. B. zentrale Qualitätssicherung der Klageverfahren in Form von Audits).

Die Durchführung des Audits in der zu auditierenden Organisationseinheit obliegt dem Qualitätsauditreferat in eigener Zuständigkeit, wobei das Qualitätsauditreferat hierfür im Bedarfsfall weitere Fachreferate unterstützend einbinden kann.

Der Prüfauftrag wird von Referat Qualitätsauditreferat schriftlich fixiert und den betroffenen Organisationseinheiten unter Einbindung der zuständigen Abteilungsleitung übermittelt (Prüfungsankündigung).

Die Auditierung wird von den Mitarbeitern des Qualitätsauditreferats in Teamarbeit (Prüfungsteams) durchgeführt.

Im Rahmen einer Vorrecherche sammelt das Qualitätsauditreferat alle Informationen (DA, Arbeitshilfen, Leitsätze etc.), die für die Durchführung der Auditierung erforderlich sind.

Die betroffenen Organisationseinheiten stellen alle prüfungsrelevanten Dokumente und Informationen zur Verfügung.

Für die Durchführung der Audits erarbeitet das Qualitätsauditreferat hierfür zielführende Auditkriterien, führt in den betroffenen Organisationseinheiten eine umfassende unabhängige, transparente und systematische Untersuchung des fraglichen Verfahrens und seiner Bedin-

gungsfaktoren durch und ermittelt auf diesem Wege Mängel, Mangelursachen und Verbesserungspotenziale im Verfahrensablauf. Grundlage des Audits bildet ein Soll-Ist-Abgleich, über den erfasst wird, inwieweit die operative Antragsbearbeitung und Entscheidungspraxis in den einzelnen Verfahrensschritten den für Qualitätsanforderungen und -ziele relevanten Vorschriften zum Asylverfahren entsprechen (etwa Dienstanweisungen, Leitsätze etc.).

Erforderliche Gespräche mit der Leitung und den Mitarbeitern der betroffenen Organisationseinheit werden durch das Qualitätsauditreferat nach Terminabsprache geführt. Es handelt sich i. d. R. um auf Checklisten gestützte Interviews, die durch Einsichtnahme in alle prüfungsrelevanten Unterlagen ergänzt werden (Vor-Ort-Prüfung). Vor dem Audittermin informiert das Qualitätsauditreferat den auditierten Bereich über den Grund des Audits sowie über Umfang, Ablauf und personelle Beteiligung vor Ort. Darüber hinaus können auch weitere Einheiten, die mit dem auditierten Bereich in einem organisatorischen, verfahrensbezogenen oder thematischen Zusammenhang stehen, in die Untersuchung mit einbezogen werden. Alle beteiligten Stellen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung von erforderlichen Informationen durch das Qualitätsauditreferat verpflichtet. Die zum Zweck des Audits in Auditgesprächen und in sonstiger Weise erhobenen Daten werden vom Qualitätsauditreferat in Auditnachweisen dokumentiert und objektiv ausgewertet.

Das Qualitätsauditreferat fasst den im Prüfungsverlauf ermittelten Sachverhalt in einem Arbeitspapier zusammen und übermittelt dieses der Leitung der zu auditierenden Organisationseinheit zur Stellungnahme. Ziel ist es, Missverständnisse auszuräumen, offene Fragen zu klären und ggf. erforderliche Ergänzungen vorzunehmen. Soweit im Arbeitspapier bereits Verbesserungsvorschläge (Empfehlungen) formuliert werden, wird das Arbeitspapier auch der Leitung der für die Verbesserungsvorschläge zuständigen Organisationseinheiten zur Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahme soll grundsätzlich innerhalb von 15 Arbeitstagen erfolgen.

Das Qualitätsauditreferat wertet die im Rahmen des Audits gewonnen Erkenntnisse aus. Anschließend erstellt das Qualitätsauditreferat den Entwurf des Auditberichts (Feststellungen, Wertungen, Empfehlungen) und leitet diesen den zu beteiligenden Organisationseinheiten zur Mitzeichnung zu. Der Auditbericht berücksichtigt hierbei die im Rahmen der Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen. Nach Durchführung des Mitzeichnungsverfahrens erfolgt die Vorlage des Auditberichts auf dem Dienstweg an die Leitung. Die Behördenleitung entscheidet über die Umsetzung der Empfehlungen.

Nach Zeichnung durch die Leitung wird der Bericht vom Qualitätsauditreferat zwecks Kommunikation des Ergebnisses der Abteilungs-, Gruppen- und Referatsleitung der auditierten Organisationseinheit sowie den für die genehmigten Maßnahmen/Empfehlungen zuständigen Organisationseinheiten übermittelt.

Die Umsetzung der durch die Leitung genehmigten Maßnahmen obliegt den für die Maßnahme/Empfehlung zuständigen Organisationseinheiten.

Das Qualitätsauditreferat überwacht die Umsetzung der Maßnahmen, dies ist wesentlicher Bestandteil des Auditprozesses.

5.2. Prüfbereiche und Audit-Frequenz

In den Kern- und Unterstützungsbereichen des Asylverfahrens werden durch das Qualitätsauditreferat regelmäßig Qualitätsaudits durchgeführt. Die einzelnen Bereiche werden in unterschiedlichen Intervallen auditiert. Bei Annahme der Vollpersonalisierung und Zertifizierung nach DIN EN ISO 19011 sollen 12 Audits pro Jahr erfolgen. Die Anzahl der Audits setzt sich aus anlassbezogenen, fachspezifischen, flächendeckenden und turnusmäßigen Audits zusammen.

Die Auditfrequenz ist dabei abhängig von der jeweiligen Prüftiefe und -intensität und Anzahl/Größe der zu auditierenden Organisationseinheit(en).

6. Interne und außenstellenübergreifende Rotation im Bereich der Qualitätssicherung

Mittels Rotieren der Qualitätssichernden soll die Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis und eine möglichst flächendeckende Verbreitung von Best Practice-Elementen gesichert werden.

Die Rotation ist im Einzelnen im [Konzept zur Einführung eines Rotationsprinzips für den operativen Asylbereich des BAMF](#) jeweils den unterschiedlichen Funktionen in den Bereichen dQS-Anhörung/Bescheid, dQS-AVS und zQS angepasst, geregelt.

7. Die IT-Fachanwendung Qualitätssicherungssystem

Hier gelangen Sie zur [Kurzbeschreibung über die Arbeitsweise mit der IT-FA QSS](#).

Die Kurzbeschreibung beinhaltet alle relevanten Punkte:

- zum Umgang mit der IT-FA QSS allgemein und besonders bezüglich der QS-Mängeldokumentation in den Bereichen Antragstellung, Anhörung, Bescheid und Abschlussarbeiten
- zu Vorgaben bezüglich damit einhergehender relevanter Arbeitsschritte in MARiS
- zum Durchführungszeitraum der QS-Mängeldokumentation
- dem Berichtswesen des Grundsatzreferats Qualität

8. Qualitätsdialoge im operativen Bereich

Hier gelangen Sie zum [Konzept zur Einführung von Qualitätsdialogen im operativen Asylbereich](#).

Das Konzept beinhaltet alle relevanten Punkte:

- zum Organisatorischen
- den Zielen und Maßnahmen
- sowie den Arbeitsschritten eines Qualitätsdialoges

Dienstanweisung Asylverfahren

Rechtliches Gehör

Einem Asylantragsteller ist zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen rechtliches Gehör zu gewähren.

Dazu müssen Informationen und Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt der Anhörung bereits vorliegen – soweit entscheidungsrelevant in der Anhörung thematisiert werden. (siehe [Anhörung](#))

Für Informationen und Erkenntnisse, die nach der Anhörung gewonnen oder in dieser nicht angesprochen werden konnten, besteht unter folgenden Voraussetzungen die Notwendigkeit, dem Antragsteller vor der Bescheiderstellung erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen.

- Die Erkenntnisse konnten in der Anhörung noch nicht erörtert werden, insbesondere, weil sie neu und einzelfallbezogen für das betroffene Verfahren eingeholt wurden.
- Der ablehnende Bescheid wird sich in seiner Begründung auf die neuen Erkenntnisse stützen.
- Die neuen Erkenntnisse führen zu einer Entscheidung, mit der der Antragsteller nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht rechnen musste.

Neue Informationen sind z. B. Anfragen an das AA, oder andere Stellen; Gutachten wie S-T-A oder P-T-U.

Für diese neuen Informationen und Erkenntnisse gilt nach dem Grundsatz eines fairen Verwaltungsverfahrens folgendes, dass diese in den Fällen, in denen sie zur Begründung einer ablehnenden (Teil)Entscheidung herangezogen werden sollen, vor der Entscheidung dem Antragsteller durch Übersendung der betreffenden neuen Informationen und Erkenntnisse unter Verwendung der Dokumentvorlage D1212 RechlGeh_Stelln_Ast (bzw. D1213 RechlGeh_Stelln_RA bei anwaltlicher Vertretung) mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu übersenden sind.

Für die Stellungnahme ist eine Frist von 14 Tagen einzuräumen. Im Anschreiben ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der Frist die Entscheidung im Asylverfahren nach Aktenlage erfolgen kann.

Dienstanweisung Asylverfahren

Rechtsbehelfsbelehrung

Das AsylG erfordert verschiedene fallbezogene Rechtsbehelfsbelehrungen (RBB), die in MARiS hinterlegt sind und je nach Gerüstbescheid automatisch erstellt werden.

1. Allgemeines

Hinsichtlich der Angaben zur Frist sowie des zuständigen Verwaltungsgerichtes greift MARiS auf die Einträge in den Masken "Entscheidungen" und "Adresse" zurück und befüllt die Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend.

Vor Weiterleitung des Bescheides zur Zustellung ist daher immer zu prüfen, ob die Daten zur Adresse des Antragstellers, zur zuständigen ABH und zum Verwaltungsgericht (VG) auf dem aktuellen Stand sind. Gegebenenfalls sind der Bescheid und die Einträge in MARiS zu aktualisieren.

2. Besonderheit (Austausch von RBB)

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, die vom System hinterlegte RBB gegen eine andere auszutauschen. Dies ist z. B. im Fall eines Einstellungsbescheides nach Verzicht gem. § 14a Abs. 3 AsylG erforderlich (siehe [Familieneinheit nach § 14a AsylG](#)) oder in bestimmten Fällen des Widerrufs (siehe [Widerruf/Rücknahme](#)). Sofern eine RBB ausgetauscht werden soll, ist dies mit einem Hinweis in den Gerüstbescheiden des Texthandbuchs kenntlich gemacht. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob ein Ausnahmefall vorliegt, der eine andere als die übliche RBB erfordert. Ist dies zu bejahen, muss der Austausch der RBB für das AVS in der MARiS-Akte entsprechend verfügt werden.

3. Örtliche Zuständigkeit des VG

3.1. allgemeine Regelung

Die örtliche Zuständigkeit des VG richtet sich nach der Aufenthaltspflicht (§ 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO). Liegt eine solche Aufenthaltsverpflichtung nicht vor, so wird die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnort des Antragstellers bestimmt (§ 52 Nr. 3 Satz 2 VwGO).

Das örtlich zuständige Gericht nach der Aufenthaltsverpflichtung oder dem Wohnort des Antragstellers kann mit Hilfe des Gerichtsverzeichnisses auf der Seite des Justizportals des

Bundes und der Länder (<https://justiz.de/index.php> --> Orts-/ Gerichtsverzeichnis) ermittelt werden.

3.2. Ausnahmen

Von diesen grundsätzlichen Regelungen gibt es regionale Abweichungen, die zu beachten sind.

Bundesland	Die Zuständigkeit des VG²²⁹ richtet sich nach dem
Brandenburg	Herkunftsland des Antragstellers.
Mecklenburg-Vorpommern	Herkunftsland des Antragstellers.
Thüringen	Herkunftsland des Antragstellers.
Hessen	Herkunftsland des Antragstellers (Ausnahme: Flughafenverfahren, § 18a AsylG).
Sachsen-Anhalt	Sitz der ABH.
Baden-Württemberg	Wohnort des Antragstellers.
Sachsen	Wohnort oder Herkunftsland des Antragstellers.
sowie	
Rheinland-Pfalz	Zuständig ist immer das VG Trier.

(Stand 01.05.2024)

Für diese Ausnahmen sind die Details der Zuständigkeitsverteilung in der [Übersicht der prozessführenden Außenstellen](#) aufgeführt.

²²⁹ Die Adressen der Verwaltungsgerichte sind im Texthandbuch abrufbar.

Dienstanweisung Asylverfahren

Rückkehrentscheidung

1. Vorprüfung: Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse

Vor dem Erlass einer Rückkehrentscheidung (im deutschen Recht die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung) ist zwingend das Vorliegen inlandsbezogener Abschiebungshindernisse zu prüfen.

1.1. Allgemeines

Der EuGH²³⁰ hat klargestellt, dass die Mitgliedstaaten vor Erlass einer mit der Schutzablehnung verbundenen Rückkehrentscheidung eine Prüfung sämtlicher in Art. 5 RFRL benannten Belange vorzunehmen haben.

Stehen zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung das Kindeswohl, familiäre Bindungen oder der Gesundheitszustand eines Ausländers der Rückkehr entgegen, dürfen die EU-Mitgliedstaaten keine Rückkehrentscheidung erlassen.

Es genügt nicht, wenn der Antragsteller diese Individualinteressen im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens betreffend den Vollzug dieser Rückkehrentscheidung geltend machen kann, um gegebenenfalls eine Aussetzung des Vollzugs zu erwirken.

Inhaltlich entspricht die Regelung des Art. 5 Hs. 1 Buchst. a bis c RFRL der des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG²³¹. Danach ist das Bundesamt verpflichtet,

- das Wohl des Kindes,²³²
- die familiären Bindungen,²³³
- den Gesundheitszustand

vor Erlass der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung als sog. „inlandsbezogene Abschiebungshindernisse“ zu prüfen und bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Die Belange entsprechen den in § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Gründen für die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. D. h die Prüfpflicht der ABH im Fall der beabsichtigten Vollstreckung einer bestehenden vollziehbaren Ausreisepflicht besteht fort (siehe auch 1.7.).

²³⁰ EuGH, Beschluss vom 15.02.2023 – C-484/22, Rn. 24ff.

²³¹ Neufassung durch das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 26.02.2024.

²³² EuGH, Urteil vom 14.01.2021 – C-441/19, Rn. 54 (Rückkehr eines UM).

²³³ EuGH, Urteil vom 11.03.2021 – C-112/20, Rn. 41 (Rückkehr des Elternteils eines Minderjährigen); EuGH, Urteil vom 08.05.2018 – C-82/16, Rn. 104 und 107 (Familienzusammenführung in Belgien).

Daher ist in jedem Asylverfahren zu prüfen, ob die Wahrung des Kindeswohls²³⁴ bzw. der Anspruch auf Familieneinheit²³⁵ oder der Gesundheitszustand²³⁶ als inlandsbezogenes Abschiebungshindernis dem Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung entgegenstehen. Ist dies der Fall, darf das Bundesamt wegen des Vorliegens eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses keine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG erlassen.

1.2. Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung

Im Hinblick auf die vor Erlass der Abschiebungsandrohung zu berücksichtigenden familiären Bindungen und Kindeswohlinteressen ist eine erhöhte Sorgfalt bei der Sachverhaltsermittlung erforderlich. Hinsichtlich zu berücksichtigender gesundheitsbezogener Belange wird sinngemäß auf die Ausführungen im Kapitel „Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG“ (dort 1.3) verwiesen sowie auf die nachstehenden Ausführungen unter 1.5.

1.2.1. Vorbereitung und Durchführung der Anhörung

Ergeben sich aus dem Akteninhalt (z. B. aus vorausgegangenen Befragungen, D1165; MA-RiS-Beziehungen) Anhaltspunkte auf Familienangehörige mit Aufenthalt in Deutschland, ist deren Identität (vollständige Namen und Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit) und Aufenthaltsstatus durch AZR-Recherche weitestmöglich aufzuklären.

Zu den Familienverhältnissen in Deutschland müssen in der Anhörung in erforderlichem Umfang Sachverhaltsermittlungen vorgenommen werden, um die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung bzw. das Vorliegen der Voraussetzungen eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses prüfen zu können.

Zur Aufklärung der familiären Situation sind zu den in der Niederschrift über die Anhörung bereits vorgegebenen Fragen nach Familienangehörigen ergänzende Fragen zu stellen. Dies umfasst Fragen bezüglich in Deutschland aufhältiger Eltern/-teile und Geschwister deren Personalien (vollständige Namen und Geburtsdaten), Anschrift in Deutschland (so konkret wie möglich; zumindest Ortsname, Straße, Hausnummer) und insbesondere Aufenthaltsstatus und Staatsangehörigkeit(en).

Eine Anhörung zu den Familienverhältnissen muss ausführlich erfolgen und insbesondere auch die Frage klären, wie die Familieneinheit bislang im Herkunfts- oder in einem anderen Staat als auch nachfolgend in Deutschland gelebt wurde. Siehe ergänzend Kap. „Anhörung“, insbesondere Abschnitt „Niederschrift über die Anhörung“.

²³⁴ Gem. Art. 5 Halbsatz 1 Buchst. a RFRL i. V. m. Art. 24 Abs. 2 GRCh i. V. m. Art. 3 und Art. 9 VN-KRK i. V. m. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK.

²³⁵ Gem. Art. 5 Halbsatz 1 Buchst. b RFRL i. V. m. Art. 7 GRCh i. V. m. Art. 9 VN-KRK i. V. m. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK.

²³⁶ Gem. Art. 5 Halbsatz 1 Buchst. c RFRL i. V. m. Art. 1 und 4 sowie mit Art. 19 Abs. 2 GRCh i. V. m. Art. 3 EMRK.

Abhängig von den Angaben des Antragstellers ist dieser am Ende der Anhörung vertieft zu solchen Gründen zu befragen, die einer eventuellen Rückkehr in den Herkunfts- oder anderen Staat entgegenstehen könnten (anknüpfend an die Befragung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot).

Zur Aufklärung der Lebensumstände in Deutschland und der persönlichen Umstände in Bezug auf Krankheit, Behinderung oder sonstige erhebliche gesundheitliche Einschränkungen sind ergänzend die für Rückkehrentscheidungen bei UM entwickelten [Musterfragen Ergänzende Fragen zur Rückkehrsituation bei UM \(VS-NfD\)](#) heranzuziehen und einzelfallgerecht anzupassen.

1.2.2. Überprüfung der Angaben

Hinsichtlich erforderlicher Nachweise durch den Antragsteller wird zunächst auf 1.4.3 für familiäre Konstellationen und auf 1.5.2 für gesundheitliche Belange verwiesen.

Zur weiteren Klärung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den betroffenen Familienangehörigen sind erforderlichenfalls auch die Recherchemöglichkeiten in MILo, STAUA (Standesamt und Ausländer) bzw. IEK (Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht) oder eine Anfrage an die Länderanalyse über T-IVS einzubeziehen, z. B. bezüglich der Voraussetzungen für eine wirksame Eheschließung nach dem Recht des Herkunfts- oder anderen Staats, des Abstammungsrechts bzw. zu Fragen des Personensorge- und Umgangsrechts bei Trennung der Eltern im Herkunftsstaat oder anderen Staat.

Es sind die dem Bundesamt zur Verfügung stehenden Instrumentarien zur Identitätsklärung im erforderlichen Umfang heranzuziehen, z. B. auch die Stellung von InfoRequests an EU-Mitgliedstaaten zur Identitätsklärung und Ermittlung etwaig dort angegebener familiärer Bezüge und erforderlichenfalls AA-Anfragen (siehe auch „Identitätsfeststellung“).

Hinweis zur Prüftiefe:

Der Sachverhalt zur familiären Situation ist so aufzuklären, dass auf dieser Grundlage in einer Gesamtschau eine Bewertung des Sachvortrages hinsichtlich seiner Glaubhaftigkeit erfolgen kann. Es muss zur Überzeugung des SB-E feststehen, dass die eheliche oder familiäre Bindung tatsächlich besteht und diese nicht hinter berechnete staatliche bzw. allgemeine Interessen am Vollzug der Rückkehrverpflichtung zurücktritt (siehe 1.4.4 „Interessenabwägung“).

Die gemachten Angaben des Antragstellers sind anhand der vorhandenen Informationen im AZR zu überprüfen. Nur wenn die AZR-Recherche erfolglos war, die Angaben des Antragstellers zu bestehenden familiären Bindungen zu Ausländern in Deutschland aber so konkret sind (etwa, weil konkrete Bezugspersonen benannt werden), dass die Voraussetzungen für ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis vorliegen könnten, ist bei der zuständigen ABH nachzufragen. Dies betrifft z. B. Angaben des Antragstellers zu:

- Eltern, Geschwistern, Ehegatten / Lebenspartnern in Deutschland;
- minderjährigen Kindern in Deutschland;
- sowie deren Aufenthaltsstatus, d. h. Besitz eines Aufenthaltstitels i. S. d. § 4 AufenthG (ausgenommen Schengen-Visum nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) oder erlaubter Aufenthalt gem. § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG („Erlaubnisfiktion“) bzw. fortbestehend rechtmäßiger Aufenthalt gem. § 81 Abs. 4 AufenthG („Fortgeltungsfiktion“), freizügigkeitsberechtigter EU-Bürger oder Besitz eines sog. Aufenthaltsdokuments-GB für britische Staatsangehörige.

In die Anfrage an die ABH sind die Details aufzunehmen, die im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung zur Bezugsperson ermittelt worden sind. Die Aufnahme dieser Details soll dazu dienen, den Wahrheitsgehalt der Angaben des Antragstellers zu überprüfen. Darüber hinaus dient die Rückantwort der ABH auch dazu, im sich anschließenden ausländerbehördlichen bzw. ggf. nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren das tatsächliche Fehlen familiärer Bindungen in Deutschland im Zeitpunkt der Asylentscheidung belegen zu können. Die Rückmeldung der ABH ist aktenkundig zu machen.

1.3. Berücksichtigung des Kindeswohls

Das Wohl des Kindes ist zwingend in allen Verfahren zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere Verfahren, in denen eine Rückkehrentscheidung (auch) gegenüber einem Kind ergeht.

In Verfahren minderjähriger Antragsteller mit Familienangehörigen in einer anderen Verfahrensakte sind sowohl das Kindeswohl als auch ggf. die familiären Bindungen zu Ausländern mit Aufenthalt in Deutschland (siehe „Berücksichtigung der familiären Bindungen“) zu beachten.

Allgemein ist die vorzunehmende wertende Gesamtbetrachtung in Bezug auf das Kindeswohl daran auszurichten, dass das GG ausweislich des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG davon ausgeht, dass in aller Regel das Wohl des Kindes am besten durch die Eltern verwirklicht wird.²³⁷ Auch bei der Berücksichtigung i. R. v. Art. 8 EMRK ist davon auszugehen, dass das Wohl des Kindes grundsätzlich für einen Erhalt der Bindungen zu den Eltern spricht.²³⁸ Leitmotiv ist, dass die gesunde leibliche und seelische Entwicklung des Kindes maßgeblich durch stabile und kontinuierliche Beziehungen zu den Eltern vermittelt wird. Regelmäßig ist das Kind sprachlich, kulturell und sozial am Heimatort verwurzelt und verfügt dort über die psychosoziale Entwicklung prägende familiäre und freundschaftliche Beziehungen. Dies umfasst ggf. auch die Entwicklung und Förderung von sozialen Kompetenzen über Schule, Ausbildung oder Beruf. Dem Wohl des Kindes und auch seinem Willen dient in der Regel,

²³⁷ BeckOK GG/Uhle, 54. Ed. 15.02.2023, GG Art. 6, Rn. 46 unter Verweis auf BVerfGE 99, 216 (323).

²³⁸ Bergmann/Dienelt/J. Nusser, 14. Aufl. 2022, EMRK, Art. 8, Rn. 17 m. w. N..

dass es mit seinen Eltern zusammenbleibt, wobei dies sowohl im Herkunfts- oder anderen Staat als auch in Deutschland erfolgen kann.

Was dem Wohl des Kindes im konkreten Fall am besten entspricht, ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten sowie der berechtigten Interessen des Kindes im Einzelfall zu entscheiden.

Die folgenden Beurteilungskriterien können für die Prüfung herangezogen werden:

- die Stabilität und Kontinuität der Beziehungen zu sorgeberechtigten Personen;
- Bindungen des Kindes an seine Eltern und Geschwister (Bindungsqualität und -intensität);
- der Kindeswille.

Weitergehende Kriterien können der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3 Abs. 2 VN-KRK) entnommen werden, die hier abrufbar ist.

Es gibt keine Reihenfolge bzw. Gewichtung der vorgenannten Kriterien untereinander. Vielmehr sind alle bekannten Gesichtspunkte des konkret-individuellen Falles im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung in die Entscheidung einzubeziehen.

Die Berücksichtigung des Kindeswohls ist je nach Fallkonstellation unterschiedlich zu beurteilen:

- Verfahren im Familienverband
Bei Einreise und Antragstellung im Familienverband wird regelmäßig eine einheitliche Entscheidung hinsichtlich aller Familienmitglieder getroffen. Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung des Asylantrags wird bei der Bewertung der Rückkehrprognose regelmäßig die hypothetische Rückkehrsituation im Familienverband zugrunde gelegt (siehe Kap. „Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG). In Bezug auf die Rückkehrentscheidung entspricht es i. d. R. dem Wohl des Kindes und auch dem Willen des Kindes, dass es mit seinen Eltern zusammenbleibt. Folglich dient es im Regelfall auch dem Kindeswohl, wenn die familiäre Gemeinschaft im Herkunfts- oder anderen Staat fortgeführt wird.
- Verfahren von Teil-Familienverbänden; entsprechend für nachgeborene Kinder
 - laufendes Asylverfahren der Bezugspersonen
Befinden sich infolge unterschiedlicher Einreisezeitpunkte Teile des Familienverbands in verschiedenen Verfahrensstadien und Verfahrensakten, sind das Wohl des Kindes und die familiären Bindungen besonders sorgfältig zu prüfen. Das Augenmerk ist in diesem Fall zunächst darauf zu richten, ob die familiäre Lebensgemeinschaft in Deutschland hergestellt wurde bzw. ob entsprechende Bemü-

hungen erkennbar sind (z. B. Anstrengung hinsichtlich gemeinschaftlicher Unterbringung, regelmäßige Kontakte der Familienmitglieder). Bei unterschiedlichen Ausreisezeitpunkten und fehlender (Wieder-)Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in Deutschland können die familiären Bindungen und das Kindeswohl hinter das öffentliche Interesse an einer Vollstreckung der Rückkehrverpflichtung zurücktreten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Aufenthaltsgestattung nur den Aufenthalt für die Durchführung des Asylverfahrens erlaubt, aber kein dauerhaftes Bleiberecht vermittelt (vgl. § 67 AsylG).

Bezugs-Verfahren sind gemeinsam bzw. bei nachgeborenen Kindern schnell zu entscheiden (bezüglich nachgeborener Kinder siehe [Offensichtlich unbegründete Asylanträge](#)“ und [Familieneinheit nach § 14a AsylG](#)), um im Hinblick auf sich anschließende Gerichtsverfahren auf ablehnende Asylentscheidungen hinsichtlich des gesamten Familienverbandes und die Zumutbarkeit einer gemeinsamen Rückkehr in den Herkunfts- oder anderen Staat verweisen zu können. Bei unterschiedlichen Bearbeitungszuständigkeiten erfolgt die diesbezügliche Abstimmung durch die jeweils zuständigen SB-E.

- kein rechtmäßiger Aufenthalt der Bezugspersonen

Bei unterschiedlichen Einreisezeitpunkten und nur geduldetem Aufenthalt der Bezugspersonen in Deutschland vermitteln Art. 6 GG und Art. 8 EMRK keinen Anspruch des Kindes auf Aufenthalt in Deutschland, sondern es entspricht dem Kindeswohl auch, wenn die Wiederherstellung der familiären Gemeinschaft im Herkunfts- oder anderen Staat möglich ist.

- rechtmäßiger Aufenthalt der Bezugspersonen

Bei unterschiedlichen Einreisezeitpunkten und rechtmäßigem Aufenthalt der berücksichtigungsfähigen Bezugspersonen (siehe 1.4.1) entspricht es dem Kindeswohl, dass die Familieneinheit in Deutschland gewahrt wird.

- UM

Bei UM ist das Kindeswohl in mehrfacher Hinsicht zu beachten. Zunächst sind eventuelle familiäre Bindungen in Deutschland (z. B. minderjährige oder volljährige Geschwister, Großeltern, Onkel/Tanten oder bei verheirateten Minderjährigen der Ehegatte) zu berücksichtigen. Hier kommt die zusätzliche Voraussetzung eines „Abhängigkeitsverhältnisses“ oder einer engeren Beziehung bzw. engeren familiären Bindung zum Tragen. Nur wenn familiäre Bindungen in Deutschland nicht bestehen oder diese Belange nicht überwiegend schutzwürdig sind (z. B. weil eine Wiederaufnahme durch Angehörige der Kernfamilie im Herkunfts- oder anderen Staat zugesagt wurde), erfolgt die weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Rückkehr in den Herkunfts- oder anderen Staat unter Beachtung der Besonderheiten beim Erlass der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung in Verfahren von UM „Unbegleitete Minderjährige (UM)“, Abschnitt 1 „Allgemeines“ sowie Unterabschnitte 7.5.3 „Umfang der Sachverhaltsaufklärung bei unbegleiteten Minderjährigen“ und 8.4 „Keine Abschiebungsandrohung bei UM“.

1.4. Berücksichtigung der familiären Bindungen

Art. 6 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK fassen unter den Familienbegriff in erster Linie die Kernfamilie, d. h. die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft von Eltern und ihren minderjährigen Kindern.²³⁹

Sowohl in der Rspr. des BVerfG als auch des EGMR ist klargestellt, dass auch sonstige familiäre Bindungen (z. B. Beziehung volljähriger Kinder und ihrer Eltern bzw. die Großfamilie) in abgestufter Intensität geschützt sein können. Erforderlich ist z. B. im Hinblick auf die Beziehung volljähriger Kinder und ihrer Eltern, dass zusätzlich ein „Abhängigkeitsverhältnis“ vorliegt oder im Hinblick auf Angehörige der Großfamilie die zusätzliche Voraussetzung einer engeren Beziehung bzw. engeren familiären Bindung.²⁴⁰

Ergänzend wird auf die Begriffsbestimmung in Art. 2 Buchst. c AufnRL abgestellt, wonach der Ausdruck „Familienangehöriger“ den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, den nichtverheirateten Partner in dauerhafter Beziehung bzw. den Vater, die Mutter oder einen anderen Erwachsenen in Ausübung der Personensorge oder eines Umgangsrechts für ein minderjähriges Kind umfasst.

Die unter die o. a. Normen fallenden Bezugspersonen müssen berechtigterweise im Bundesgebiet leben. Vor Erlass der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung hat im konkret-individuellen Einzelfall eine Abwägung zwischen dem Individualinteresse des Antragstellers am Erhalt der familiären Bindungen in Deutschland und/oder der Wahrung des Kindeswohls und dem öffentlichen Interesse an der Vollstreckung der Rückkehrverpflichtung zu erfolgen. Anknüpfend an Art. 6 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK zur Auslegung der Begriffe „Kindeswohl“ und „Familiäre Bindungen“ besteht insofern kein absoluter Schutz gegen die Abschiebung von Familienmitgliedern in ihr Heimatland.

1.4.1. Familiäre Beziehungen

Regelmäßig kommen folgende (nicht abschließende) familiäre Beziehungen für ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis in Betracht:

- Eltern und ihre minderjährigen Kinder;
- Ehegatten (bzw. eingetragene Lebenspartner²⁴¹);

²³⁹ BeckOK GG/Uhle, 54. Ed. 15.02.2023, GG Art. 6, Rn. 14 m. w. N.; Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 15. Auflage 2022, Rn. 35 – unter Verweis auf BVerfG, Urteil vom 31.05.1978 – 1 BvR 683/77, Rn. 38 sowie BeckOK MigR/Letsche/Rössler, 14. Ed. 15.10.2022, EMRK Art. 8, Rn. 5f.; EGMR, Urteil vom 09.10.2003 – 48321/99 (Slivenko v. Lettland), Rn. 97.

²⁴⁰ BeckOK GG/Uhle, 54. Ed. 15.02.2023, GG Art. 6, Rn. 14a und 19 m. w. N. sowie BeckOK AusIR/Hofmann, 36. Ed. 01.07.2022, EMRK, Art. 8, Rn. 19; EGMR, Urteil vom 09.10.2003 – 48321/99 (Slivenko v. Lettland), Rn. 94, 97.

²⁴¹ Anm.: Die zwischen 2001 und 2017 begründbare eingetragene Lebenspartnerschaft wurde mit Einführung der „Ehe für alle“ zum 01.10.2017 abgeschafft.

- Beabsichtigte Eheschließung, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen der Eheschließung vorliegen und der Eheschließungstermin unmittelbar bevorsteht;²⁴²
- Nichtverheiratete Personen in dauerhafter Beziehung;
I. d. R. gelebte Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau – sog. „De-facto-Familienbeziehungen“; Anhaltspunkte sind ein gemeinsamer Haushalt, Art und Länge der Beziehung, Interesse und Bindung der Partner aneinander, z. B. durch gemeinsame Kinder oder andere Umstände; auch gleichgeschlechtliche Beziehungen; auch im Ausland nur religiös geschlossene Ehen;
- Vater, Mutter oder anderer Erwachsener in Ausübung der Personensorge oder eines Umgangsrechts für ein minderjähriges Kind;
- minderjährige Geschwister.

Unter der zusätzlichen Voraussetzung eines „Abhängigkeitsverhältnisses“ oder einer engeren Beziehung bzw. engeren familiären Bindung können darüber hinaus die folgenden (nicht abschließenden) familiären Beziehungen für ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis in Betracht kommen:

- volljährige Kinder und ihre Eltern (z. B. Verantwortlichkeit für einen pflegebedürftigen Elternteil);
- Großeltern und Enkel, volljährige Geschwister, Onkel/Tanten und Neffen/Nichten.

Nicht für ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis in Betracht kommen die folgenden (nicht abschließenden) familiären Beziehungen:

- Verlöbnis/bevorstehende Eheschließung mit einem ausreisepflichtigen Ausländer oder mit einem anderen Antragsteller;
- amtliche Eheschließung in Deutschland zwischen Antragstellern, deren Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

1.4.2. Nachweis der familiären Verbindung

Die Verpflichtung des Antragstellers zur Vorlage von Nachweisen der ehelichen und/oder familiären Verbindung folgt aus § 15 Abs. 3 Nr. 5 AsylG, wozu der Antragsteller belehrt wurde.

Im Falle einer lediglich behaupteten ehelichen und/oder familiären Bindung in Deutschland sind daher beim Antragsteller diesbezügliche Nachweise anzufordern (z. B. Eheurkunde, Familienbuch, Geburtsurkunde, Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung, Beschluss des

²⁴² HTK-AuslR/Haedicke, § 60a AufenthG, zu Abs. 2 Satz 1 – rechtliche Unmöglichkeit aus anderen Gründen – familiäre Gründe, Stand: 13.10.2020, Rn. 9,13 m. w. N. – zur sog. Scheinehe s. Rn. 22ff..

Familiengerichts über die Anordnung der Personensorge oder zur Regelung eines Umgangsrechts für ein minderjähriges Kind). Aus diesen Unterlagen muss die Verbindung zur Bezugsperson in Deutschland eindeutig hervorgehen.

Die Vorlage entsprechender Nachweise kann im Hinblick auf familiäre Bindungen zu deutschen Staatsangehörigen regelmäßig verlangt werden. Werden keine Nachweise erbracht, ist eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung gegen den Antragsteller zu erlassen.

Im Falle familiärer Bindungen zu Ausländern mit rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland sind vorgelegte ausländische Urkunden in der Gesamtschau mit dem Vorbringen zu würdigen (siehe auch unter 1.2).

1.4.3. Rechtmäßiger Aufenthalt der Bezugsperson

Erforderlich ist darüber hinaus, dass sich die berücksichtigungsfähige Bezugsperson rechtmäßig²⁴³ in Deutschland aufhält:

- Besitz eines Aufenthaltstitels i. S. d. § 4 AufenthG (ausgenommen Schengen-Visum nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, da dieses kein langfristiges Aufenthaltsrecht vermittelt) oder erlaubter Aufenthalt gem. § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG („Erlaubnisfiktion“) bzw. fortbestehend rechtmäßiger Aufenthalt gem. § 81 Abs. 4 AufenthG („Fortgeltungsfiktion“) oder im Falle erfolgter Schutzgewährung (inklusive Abschiebungsverbote) durch das Bundesamt;
- Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. freizügigkeitsberechtigter EU-Bürger oder Besitz eines sog. Aufenthaltsdokuments-GB für britische Staatsangehörige.

Einen rechtmäßigen Aufenthalt in diesem Sinne stellt nicht der Besitz einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung²⁴⁴ dar. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass eine Wiederherstellung des Familienverbandes im Herkunfts- oder anderen Staat möglich ist.

1.4.4. Interessenabwägung

In allen berücksichtigungsfähigen Beziehungen (siehe 1.4.1) ist eine Interessenabwägung im Einzelfall vorzunehmen. Denn nach der ständige Rspr. des BVerfG²⁴⁵ verbürgt Art. 6 GG keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt. Von Verfassungs wegen darf migrationspolitischen Interessen des Staates erhebliches Gewicht beigemessen werden. Allerdings folgt aus der verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz der Familie ein Anspruch

²⁴³ HTK-AusIR/Haedicke, § 60a AufenthG, zu Abs. 2 Satz 1 – rechtliche Unmöglichkeit aus anderen Gründen – familiäre Gründe, Stand: 13.10.2020, Rn. 34ff. unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 08.12.2005 – 2 BvR 1001/04, Rn. 17 – juris und BVerfG, Beschluss vom 30.01.2002 – 2 BvR 231/00, Rn. 21 – juris.

²⁴⁴ VG Osnabrück, Beschluss vom 25.09.2023 – 5 B 162/23.

²⁴⁵ BVerfG, Beschluss vom 08.12.2005 – 2 BvR 1001/04, Rn. 17 unter Bezugnahme auf BVerfGE 51, 386 (396f.); BVerfGE 76, 1, (47f., 49ff., 51f.); BVerfGE 80, 81 (92f.).

des Grundrechtsträgers darauf, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des den (weiteren) Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, d. h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung bringen.

Ferner erlaubt auch Art. 8 Abs. 2 EMRK in den dort genannten Fällen behördliche Eingriffe in die Ausübung des Rechts auf Familienleben.

Die Gewichtung der familiären Bindungen des Antragstellers erfolgt im Einzelfall. Es sind alle einschlägigen Gesichtspunkte des konkret vorliegenden Falles einzubeziehen und sorgfältig das Individualinteresse des Antragstellers am Erhalt der familiären Bindungen in Deutschland gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Vollstreckung der Rückkehrverpflichtung und Wiederherstellung der familiären Bindung im Herkunfts- oder anderen Staat abzuwägen.

Im Rahmen des Individualinteresses können folgende Aspekte im Hinblick auf die familiäre Beziehung Berücksichtigung finden:

- die Intensität der familiären Beziehungen, Anhaltspunkte können sein:
 - Zusammenleben/gemeinsamer Haushalt der Eltern,
 - Dauer und Art ihrer Beziehung,
 - Interesse und Bindung der Partner aneinander, z. B. durch gemeinsame Kinder (insbesondere Anwesenheit bei der Geburt, Anerkennung des Kindes nach der Geburt, Qualität und Regelmäßigkeit der Besuche, Sorge um die Gesundheit, Beiträge für Sorge und Erziehung) oder andere Umstände,²⁴⁶
- das Alter von Kindern oder auch
- die Betreuungsbedürftigkeit einzelner Familienmitglieder.²⁴⁷

In Anlehnung an Art. 8 Abs. 2 EMRK können die folgenden Beurteilungskriterien als Anhaltspunkte für das staatliche Interesse herangezogen werden:

- Steuerung der Migration/Begrenzung des Zuzugs von Ausländern;
- wirtschaftliches Wohl;
- öffentliche Sicherheit und Ordnung;
- Verhütung von Straftaten;
- Schutz der Gesundheit;
- Schutz der Werte und Regeln der Aufnahmegesellschaft;
- Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

²⁴⁶ BeckOK AusIR/Hofmann, 36. Ed. 01.07.2022, EMRK, Art. 8, Rn. 17 unter Verweis auf EGMR, Urteil vom 22.04.1997 – 21830/93 X, Y and Z v. GBR, Rn. 33; BeckOK AusIR/Hofmann, 36. Ed. 1.7.2022, EMRK Art. 8 Rn. 18 mit Verweis auf EGMR, Urteil vom 01.06.2004 – 45582/99 (L. v. NLD), Rn. 40; EGMR, Urteil vom 17.02.2009 – 27319 (Onur v. GBR), Rn. 45; Urteil vom 21.01.2010 – 47486/06 (Khan v. GBR), Rn. 35f..

²⁴⁷ HTK-AusIR/Haedicke, § 60a AufenthG, zu Abs. 2 Satz 1 – rechtliche Unmöglichkeit aus anderen Gründen – familiäre Gründe, Stand: 13.10.2020, Rn. 39ff. m. w. N..

Dem Aspekt der „Verhütung von Straftaten“ kommt besondere Bedeutung zu, wenn der Antragsteller bereits eine Straftat begangen hat und zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten begehen wird.

Darüber hinaus kann auch der Umstand Berücksichtigung finden, dass die Eltern autonom die Entscheidung getroffen haben, die Familieneinheit zunächst aufzugeben und durch zeitlich gestaffelte Ausreise der Familienangehörigen den Grund für die nachfolgende Aufspaltung der Zuständigkeiten für die Asylverfahrensbearbeitung selbst gelegt haben.²⁴⁸

1.5. Berücksichtigung des Gesundheitszustands

1.5.1. Verhältnis zu § 60 Abs. 7 AufenthG

Die fehlende Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG ist bei inhaltsgleichem Vortrag hinsichtlich der Reisefähigkeit regelmäßig als starkes Indiz dafür zu werten, dass nicht von der Realisierung einer unmenschlichen Behandlung bzw. Suizidgefährdung bei einer künftigen Vollstreckung der Rückkehrverpflichtung ausgegangen werden kann, so dass auch kein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis besteht.

1.5.2. Sachverhaltsbewertung

Für die Geltendmachung von gesundheitlichen Belangen im Hinblick auf eine mögliche Reiseunfähigkeit oder Suizidgefährdung muss der Antragsteller eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorlegen. Diese muss den Anforderungen von § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG genügen – siehe Kap. „Ärztliche Bescheinigungen“. Neben den erforderlichen Angaben zu Krankheitsbild, notwendigen Medikamenten, bisheriger Behandlung und medizinischen Rahmenbedingungen zur Ermöglichung einer fortlaufenden Behandlung müssen in der ärztlichen Bescheinigung zwingend Aussagen zur Reisefähigkeit getroffen werden, inklusive Feststellungen zur Dauer einer eventuell fehlenden Flugreisetauglichkeit bzw. fehlenden Transportfähigkeit.

Liegt ausweislich der ärztlichen Bescheinigung eine nur vorübergehende Reiseunfähigkeit vor, ist eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung zu erlassen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass zumindest die Rechtsmittelfristen zwischen der Asylentscheidung und deren Vollzug liegen und die ABH ihrerseits die Reisefähigkeit vor Vollzug (erneut) prüfen muss.

Wird dem Antragsteller hingegen in der ärztlichen Bescheinigung eine infolge physischer oder psychischer Krankheit dauerhafte Reiseunfähigkeit oder Suizidgefährdung bescheinigt, die bei einer zukünftigen Abschiebung relevant werden könnte (siehe 1.7), ist eine Bewertung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.

²⁴⁸ BVerfG, Beschluss vom 24.07.1998 – 2 BvR 99/97, Rn. 14 (Dublin-Bezug).

Ggf. sind durch die vollziehende Behörde weitere Maßnahmen während der Abschiebung zu ergreifen,²⁴⁹ die eine Realisierung der geltend gemachten Gefährdung verhindern (z. B. zusätzliches ärztliches/polizeiliches Begleitpersonal, Nutzung alternativer Verkehrsmittel); hierauf ist im Bescheid hinzuweisen.

Von psychischen Erkrankungen abgesehen, die erst angesichts der drohenden Rückführung (erneut) zu Tage treten können (etwa PTBS, Suizidgefahr), liegt die Vermutung nahe, dass eine geäußerte Selbsttötungsabsicht für den Fall einer drohenden Rückkehr in das Heimatland häufig allein dem Zweck dienen soll, die Rückführung durch die notwendig werdende Klärung der Reisefähigkeit hinauszuzögern bzw. abzuwenden. Auch wenn eine Prüfrelevanz vornehmlich für die ABH als Vollzugsbehörde besteht, ist daher ein entsprechendes Vorbringen im Asylbescheid zu würdigen. Selbst dann, wenn eine vorgetragene PTBS fachärztlich bestätigt wird, führt diese aber nicht automatisch zu einer Reiseunfähigkeit.

1.6. Umsetzung im Bescheid

In den Sachverhalt sind die vorhandenen Erkenntnisse aufzunehmen

- zu den konkreten familiären Bindungen in Deutschland und/oder dem Kindeswohlinteresse und
- zur Art des Aufenthalts der Bezugsperson in Deutschland sowie ggf.
- zu den im Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen zum Gesundheitszustand.

Bei tatsächlichem Bestehen von familiären Bindungen in Deutschland und/oder im Kindeswohlinteresse bzw. bei Bestehen gesundheitsbezogener Gründe ist in der Begründung zur Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (sowie zum Einreise- und Aufenthaltsverbot) der diesbezügliche Begründungstext zu entfernen; stattdessen ist der Textbaustein 902 mit Ergänzungsmöglichkeit um Textbaustein 9021 einzusetzen, mit dem das Vorliegen eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses zunächst dargelegt und als Begründung dafür herangezogen wird, dass gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG das Kindeswohl und/oder familiäre Bindungen und/oder der Gesundheitszustand des Ausländers dem Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG entgegenstehen.

Bei Vorliegen eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses ist in der Folge die im einschlägigen Gerüstbescheid vorgesehene Tenorierung zur Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (sowie zum Einreise- und Aufenthaltsverbot) ausnahmsweise zu entfernen.

²⁴⁹ HTK-AusIR/Haedicke, § 60a AufenthG, zu Abs. 2 Satz 1 – rechtliche Unmöglichkeit aus anderen Gründen – Krankheit, Rn. 34f., 42ff. m. w. N.

Bei Fehlen oder Nichtüberwiegen familiärer Bindungen in Deutschland und/oder Kindeswohlinteressen bzw. bei Fehlen gesundheitsbezogener Gründe ist zunächst das Nichtvorliegen eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses darzulegen und dann als Begründung dafür heranzuziehen, dass, gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG weder das Kindeswohl, noch familiäre Bindungen, noch der Gesundheitszustand des Ausländers dem Erlass der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach §§ 34,35 AsylG entgegenstehen. Hierfür stehen die Textbausteine 903, 9031, 9032 und für UM 9033 zur Verfügung.

1.7. Prüfständigkeit der ABH für sog. inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse

Nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrags ist das Asylverfahren abgeschlossen.

Mit Bestandskraft bzw. Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung endet das Asylverfahren und erlischt die Aufenthaltsgestattung, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AsylG. Der Ausländer wird dadurch vollziehbar ausreisepflichtig. Für die weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen ist die ABH zuständig. Insbesondere ist sie im Hinblick auf die berücksichtigungsfähigen Umstände nach bestands- oder rechtskräftiger Asylentscheidung sachnäher,²⁵⁰ da sich z. B. zwischenzeitlich andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten für den Ausländer ergeben können oder die Lebensumstände in Deutschland und die persönlichen Umstände in Bezug auf Krankheit, Behinderung oder sonstige erhebliche gesundheitliche Einschränkungen anders zu beurteilen sind.

Dies umfasst auch die Frage, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens

- vorliegen oder
 - Bsp.: zeitlich nachfolgender Wegfall familiärer Bindungen in Deutschland, weil die Familienangehörigen Deutschland dauerhaft verlassen haben (Fortzug ins Ausland, Versterben).
- entfallen sind, weil zwischenzeitlich ein von der ABH zu prüfendes sog. inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis vorliegt

Ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis liegt vor, wenn in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abschiebung (in einem engen Zeitraum vor, während und nach der Abschiebung) hochrangige Rechtsgüter erheblich gefährdet sind. Ein Vollstreckungshindernis kann z. B. durch eine unzumutbare Familientrennung begründet werden oder bei Reiseunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen²⁵¹ vorliegen.

 - Bsp.: Trennung minderjähriger Kinder von beiden Elternteilen;

²⁵⁰ siehe Begründung Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 26.02.2024.

²⁵¹ HTK-AusIR/Haedicke, § 60a AufenthG, zu Abs. 2 Satz 1 – rechtliche Unmöglichkeit aus anderen Gründen, Stand: 08.10.2020, Rn. 16f. m. w. N..

- Bsp.: Schwangere im Mutterschutz, PTBS, Suizidgefahr.

2. Die Rückkehrentscheidung

Liegen keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse vor, ist mit der Entscheidung über den Asylantrag eine Rückkehrentscheidung zu erlassen. Eine solche ergeht mithin nur, wenn kein Schutz gewährt wird.

Eine Rückkehrentscheidung ist eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird (Art. 3 Nr. 4 RFRL).

Das Bundesamt erlässt eine Rückkehrentscheidung, wenn es den Antragsteller auffordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen (Ausreiseaufforderung).

Hieran schließt sich die Verwaltungsvollstreckung an, die nach den Vorgaben des VwVG in drei Stufen erfolgt: der Androhung des Zwangsmittels (§ 13 VwVG), der Festsetzung des Zwangsmittels (§ 14 VwVG) und der Anwendung des Zwangsmittels (§ 15 VwVG).²⁵² Auf die Ausreiseaufforderung folgt als erste Vollstreckungsmaßnahme die Abschiebungsandrohung, mit der die Abschiebung angedroht wird (§ 34 AsylG), oder die Abschiebungsanordnung (§ 34a AsylG), bei der es sich um ein sofort vollziehbares Pendant zur Abschiebungsandrohung handelt (§ 58a Abs. 1 Satz 2 AufenthG), für die es zudem keiner zusätzlichen Festsetzung durch die ABH mehr bedarf (§ 14 Satz 2 VwVG). Das AsylG unterscheidet nicht zwischen der eigentlichen Rückkehrentscheidung und dem Beginn der Vollstreckung dieser Entscheidung, sondern spricht einzig von der Abschiebungsandrohung/-anordnung. Die Ausreiseaufforderung ist daher zusammen mit der Abschiebungsandrohung/-anordnung im Folgenden (wie auch in der Rechtsprechung) als Synonym für die Rückkehrentscheidung zu verstehen.

Die Abschiebungsandrohung ergeht gem. § 34 AsylG i. V. m. § 59 Abs. 1 AufenthG schriftlich und unter Bestimmung einer angemessenen Ausreisefrist. In der Androhung soll der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, § 59 Abs. 2 AufenthG. Eine Abschiebung kann nur in den konkret bezeichneten Zielstaat erfolgen.

Hinsichtlich der Abschiebungsanordnung besteht keine vergleichbare Formvorschrift. Aus dem Zweck und der Systematik des § 34a AsylG ergibt sich, dass die Anordnung der Abschiebung in einen konkreten Staat erfolgen muss und die Bestimmung einer Ausreisefrist nicht erforderlich ist.

²⁵² Die Normen des VwVG sind hier in der Regel nicht anwendbar, da die Vollstreckung durch Landes- oder Kommunalbehörden erfolgt. Sie werden nur zur einfacheren Illustration verwendet. Es gelten die jeweiligen Vollstreckungsgesetze der Länder, die jedoch im Wesentlichen die gleichen Regelungen enthalten.

3. Erlass einer Abschiebungsandrohung

3.1. Regelfall

Eine Abschiebungsandrohung ist zu erlassen, wenn der Asylantrag abgelehnt wird und keine Abschiebungsverbote (§ 34 Abs. 1 AsylG) oder Abschiebungshindernisse (siehe 1. Vorprüfung) festzustellen sind, d. h. wenn

- die Asylberechtigung nicht anerkannt wird,
- Flüchtlingsschutz nicht zuerkannt wird,
- subsidiärer Schutz nicht zuerkannt wird,
- keine Abschiebungsverbote/Abschiebungshindernisse festzustellen sind und
- der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen.

Dies umfasst auch Fälle, in denen keine Prüfung der Voraussetzungen der unterschiedlichen Schutzformen erfolgt, z. B. wenn der Asylantrag als unzulässig abgelehnt wird. Zu den besonderen Regelungen bei Folgeanträgen, siehe [Folgeanträge](#).

3.2. Ausnahmefall

Keine Abschiebungsandrohung ist zu erlassen, wenn der Antragsteller einen Aufenthaltstitel besitzt. Der Bescheid umfasst in diesem Fall nur die Ablehnung des Asylantrags und die Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen.

4. Erlass einer Abschiebungsanordnung

Eine Abschiebungsanordnung ist zu erlassen, wenn der Ausländer in den für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Staat abgeschoben werden soll. Dies betrifft ausschließlich Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Eine Abschiebungsanordnung kann sich somit nur auf die Dublin-Staaten (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) beziehen.

5. Zielstaat

5.1. Auswahl des Zielstaats

Zielstaat der Abschiebung kann sowohl das HKL als auch ein anderer Staat sein, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt, oder jeder andere Staat, der zur Aufnahme bereit oder verpflichtet ist. Infrage kommen insbesondere Staaten, in denen der Antragsteller sich legal aufgehalten hat und weiter legal aufhalten darf, z. B. weil er noch einen gültigen Aufenthaltstitel (beispielsweise durch eine Erwerbstätigkeit) oder weil er dort weiterhin Familienmitglieder (Ehepartner, Kinder, Eltern) hat, weshalb er dort jederzeit einen erneuten Aufenthaltstitel erlangen kann.

Es können auch mehrere Staaten in Betracht kommen. In einem solchen Fall ist die Abschiebung in alle infrage kommenden Staaten anzudrohen (hinsichtlich welcher die Voraussetzungen nach 3.1. vorliegen, also insbesondere keine Abschiebungsverbote festzustellen sind). Die Bezeichnung der Staaten ist mit dem Wort „oder“ zu verbinden.

Soweit bei der Prüfung von Abschiebungsverboten festgestellt wird, dass hinsichtlich des HKL oder eines anderen Staates ein Abschiebungsverbot bestünde, schließt dies den Erlass einer Abschiebungsandrohung hinsichtlich eines anderen infrage kommenden Staates nicht aus, wenn hier kein Abschiebungsverbot vorliegt. In diesem Fall sind im Bescheid nur Ausführungen zu dem Staat vorzunehmen, hinsichtlich dessen die Abschiebungsandrohung ergeht. Durch die Bezeichnung eines Staates in der Abschiebungsandrohung wird festgelegt, in Bezug auf welchen Staat Abschiebungsverbote zu prüfen sind.²⁵³

Der zutreffenden Feststellung der Staatsangehörigkeit und ggf. der Bestimmung eines anderen Zielstaates als des HKL kommen hierbei im Rahmen der Anhörung und Identitätsfeststellung besondere Bedeutung zu (siehe [Staatsangehörigkeit](#)).

Neben völkerrechtlich anerkannten Staaten sind Gebietskörperschaften im Sinne des [Anhangs I und II der Verordnung \(EU\) 2018/1806](#) Staaten gleichgestellt. Als Ziel einer Abschiebungsandrohung kommen danach auch die palästinensischen Autonomiegebiete in Betracht.

Ist kein Zielstaat auswählbar, weil das HKL des Antragstellers nicht bestimmbar bzw. nicht glaubhaft ist, so wird die Abschiebung „in den Herkunftsstaat“ angedroht. Es handelt sich hierbei nicht um eine vollstreckbare Abschiebungsandrohung, da diese eine Bezeichnung des Zielstaats und die Prüfung von Abschiebungsverboten voraussetzt. Wird der Zielstaat später bestimmbar, so ist deshalb die Abschiebungsandrohung zu konkretisieren (siehe hierzu 5.2.2.).²⁵⁴

5.2. Änderung oder Konkretisierung des Zielstaats

5.2.1. Nachträgliche Änderung des Zielstaats

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Antragsteller einen falschen Herkunftsstaat benannt hat oder dass aufgrund von vorgelegten Dokumenten ein falscher Herkunftsstaat bei der Prüfung zu Grunde gelegt wurde und daher im Bescheid ein falscher Zielstaat für die Abschiebungsandrohung bezeichnet wurde, so muss der in der Abschiebungsandrohung genannte Zielstaat geändert und der neue Zielstaat bezeichnet werden.

5.2.2. Konkretisierung des Zielstaats

Konnte die Abschiebung ausnahmsweise nur „in den Herkunftsstaat“ angedroht werden, weil ein konkreter Staat nicht festgestellt werden konnte, ist sie durch die Bezeichnung des tatsächlichen Zielstaates zu konkretisieren, wenn und sobald ein konkreter Staat bezeichnet werden kann.

²⁵³ BVerwG, Urteil vom 04.12.2001 – 1 C 11.01.

²⁵⁴ BVerwG, Urteil vom 25.07.2000 – 9 C 42.99; Urteil vom 29.09.2011 – 10 C 23.10.

5.2.3. Verfahren bei Änderung oder Konkretisierung des Zielstaats

Erfährt das Bundesamt durch die ABH oder anderweitig (jedoch nicht durch einen neuen Antrag des Ausländers) vom richtigen Herkunftsstaat, erfolgt die Aktenanlage zunächst wie bei einem Wiederaufgreifensantrag. Nachdem alle Personen in die Akte aufgenommen worden sind, erfolgt die Weiterleitung in die Aktivität „WA von Amts wegen“.

Stellt der Antragsteller selbst einen Antrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbots bezüglich eines bisher noch nicht geprüften Staates, so ist der Antrag mangels anderer geeigneter Möglichkeiten in MARiS ebenfalls als Wiederaufgreifensantrag anzulegen.

Vor einer Aufnahme eines neuen Zielstaats in die Abschiebungsandrohung muss hinsichtlich dieses Staates eine Prüfung von Abschiebungsverboten erfolgen. Der Ausländer ist unter Setzung einer angemessenen Frist (grundsätzlich ein Monat) schriftlich zur Stellungnahme aufzufordern oder – ausnahmsweise – zu einer hierauf beschränkten Anhörung zu laden. Die Frist zur schriftlichen Stellungnahme kann im Einzelfall bei Bedarf auf bis zu eine Woche verkürzt werden. Wenn keine Rückmeldung erfolgt, ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage, bei der die ausbleibende Rückmeldung zu berücksichtigen ist.

Im Bescheid ist das Ergebnis der Prüfung von Abschiebungsverboten hinsichtlich des neuen Zielstaats zu tenorieren. Liegen keine Abschiebungsverbote vor, ist die Abschiebungsandrohung auf den neuen Zielstaat zu ändern bzw. zu konkretisieren. Einer erneuten Ausreiseraufforderung bedarf es nicht, da der Ausländer bereits ausreisepflichtig ist. Die Änderung oder Konkretisierung des Zielstaats erfolgt mit den Gerüstbescheiden 410ff.

Wird eine Abschiebungsandrohung später geändert oder konkretisiert, kommt es für die aufschiebende Wirkung der Klage darauf an, wie über den Asylantrag entschieden worden ist. Hatte die Klage gegen den vorhergehenden Asylbescheid keine aufschiebende Wirkung, so gilt dies auch für die Klage gegen den ergänzenden Bescheid.

Hat die Klage gegen den ändernden Bescheid aufschiebende Wirkung, besteht im Rahmen des Ermessens die Möglichkeit, aus einem überwiegenden öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anzuordnen. Hat der Ausländer den weiteren Aufenthalt nur durch seine falschen Angaben zu seiner Person und seinem HKL erreicht, besteht Interesse an einer unverzüglichen Aufenthaltsbeendigung. Aus generalpräventiven Gründen muss deutlich werden, dass die Täuschung der Behörden nicht dazu führen kann, einen ungerechtfertigten Aufenthalt weiter zu verlängern. In der Regel wird daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung zu bejahen sein. Hat der Ausländer zuvor in einer Anhörung oder mit einer schriftlichen Stellungnahme die ihm eingeräumte Gelegenheit genutzt, Gründe darzulegen, die einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen, kann im Einzelfall etwas Anderes gelten. Sollte die ABH keine zeitnahe Aufenthaltsbeendigung beabsichtigen, ist keine Anordnung des Sofortvollzugs vorzunehmen. Ob eine zeitnahe Aufenthaltsbeendigung beabsichtigt ist, muss bei der ABH aktiv erfragt werden, soweit diese von sich aus keine entsprechende Mitteilung macht.

Hat die Klage aufschiebende Wirkung und die Voraussetzungen für die Anordnung des Sofortvollzugs liegen ausnahmsweise nicht vor, ist darauf zu achten, die dem Bescheid von MARiS beigefügte RBB „C“ händisch gegen RBB „A“ auszutauschen. Dazu ist der Aktenvermerk D1174 zu erstellen und ein Hinweis im Betrefffeld der Akte "Austausch RBB siehe Aktenvermerk D1174" einzutragen.

Stellt sich nach der Zuerkennung internationalen Schutzes oder der Feststellung von Abschiebungsverboten heraus, dass der Antragsteller aus einem anderen HKL stammt, so sind Widerruf oder Rücknahme zu prüfen.

Nach Erteilung eines Aufenthaltstitels kann keine Änderung oder Konkretisierung des Zielstaats mehr erfolgen. Mit der Erteilung des Aufenthaltstitels wird die zuvor erlassene Abschiebungsandrohung gegenstandslos. Für eine eventuell zu veranlassende Änderung oder Aufhebung des Aufenthaltstitels sind die ABHn zuständig.

6. Verbrauch der Abschiebungsandrohung/-anordnung

Wird ein Zwangsmittel vollstreckt, so ist es durch die Vollstreckung verbraucht. Für jede weitere Vollstreckung bedarf es einer erneuten Androhung/Anordnung des Zwangsmittels. Mit der Durchführung der Abschiebung ist eine Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung folglich verbraucht. Bei einer Wiedereinreise des Ausländers bedarf es daher einer erneuten Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung. Für die Aufenthaltsbeendigung wiedereingereister „ehemaliger“ Asylantragsteller sind die ABHn zuständig, sofern kein Dublin-Verfahren einzuleiten ist. Es erfolgt in diesen Fällen keine erneute Abschiebungsandrohung/-anordnung durch das Bundesamt.

Eine Abschiebungsandrohung/-anordnung ist nicht verbraucht, wenn der Ausländer nach Wiedereinreise einen erneuten Asylantrag stellt. Führt der Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens, bedarf es gem. § 71 Abs. 5 AsylG keiner erneuten Abschiebungsandrohung oder -anordnung. Die bisherige Abschiebungsandrohung/-anordnung ist vielmehr weiterhin (d. h. erneut) vollstreckbar. Dabei ist es gem. § 71 Abs. 6 AsylG unerheblich, ob der Ausländer das Bundesgebiet zwischenzeitlich verlassen hat sowie ob dieses Verlassen freiwillig oder durch eine Abschiebung erfolgte.²⁵⁵ Führt der Folgeantrag hingegen zur Durchführung eines weiteren (im Ergebnis jedoch erfolglosen) Verfahrens, so ergeht eine neue Abschiebungsandrohung/-anordnung. Zur weiteren Regelung siehe [Folgeanträge](#).

²⁵⁵ BGH, Beschluss vom 16.05.2019 – V ZB 1/19.

7. Nichtdurchführbarkeit der Abschiebung

Der Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers kann eine Vielzahl von Gründen entgegenstehen, die in seiner persönlichen Sphäre oder aber auch im Verhalten des Aufnahme- staates liegen können. Für den Erlass einer Abschiebungsandrohung ist es jedoch ohne Relevanz, ob die Abschiebung tatsächlich durchführbar ist, d. h. nicht „praktisch unmöglich“ ist. Die tatsächliche Durchsetzbarkeit eines Zwangsmittels ist eine Frage der Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels (§§ 14, 15 VwVG), nämlich der Zweckerreichung bei dieser Anwendung. Die Rechtmäßigkeit der Androhung (§ 13 VwVG) des Zwangsmittels ist hiervon unberührt, betroffen ist allein ihre Durchsetzbarkeit.²⁵⁶

8. Ausreisefrist

8.1. Beginn und Ablauf der Ausreisefrist

Welche Ausreisefrist bei welcher Entscheidung zu setzen ist, ergibt sich aus den §§ 36 und 38 AsylG. Dies sind insbesondere:

Entscheidung	Ausreisefrist	Rechtsgrundlage
Ablehnung als unbegründet	30 Tage	§ 38 Abs. 1 S. 1 AsylG
Ablehnung als offensichtlich un- begründet	1 Woche	§ 36 Abs. 1 AsylG
Ablehnung als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AsylG	1 Woche	§ 36 Abs. 1 AsylG
Ablehnung des Folgeantrags als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG (wenn eine Abschie- bungsandrohung erlassen wird)	1 Woche	§§ 71 Abs. 4, 36 Abs. 1 AsylG
Ablehnung des Folgeantrags als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG (wenn keine Ab- schiebungsandrohung erlassen wird)	Frist im vorherigen Bescheid	
Ablehnung des Zweitantrags als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG	1 Woche	§§ 71a Abs. 4, 36 Abs. 1 AsylG
Einstellung (Rücknahme oder Nichtbetreiben)	1 Woche	§ 38 Abs. 2 AsylG

In Fällen der Ablehnung eines Asylantrags als unbegründet (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 AsylG) ist § 59 AufenthG, vorbehaltlich der Regelung in § 59 Abs. 7 AufenthG, aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung in § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG bei Bestimmung der Ausreisefrist

²⁵⁶ BVerwG, Urteil vom 28.04.1972 – IV C 42.69; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.05.2009 – 3 Kart 48/08.

nicht anwendbar. Es darf weder nach § 59 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ausnahmsweise eine kürzere Ausreisefrist gesetzt, noch nach § 59 Abs. 5 AufenthG von einer Fristsetzung (z. B. in Haftfällen) abgesehen werden.

Erklärt sich der Ausländer bei Rücknahme seines Asylantrags oder bei Verzicht auf die Durchführung des Asylverfahrens nach § 14a Abs. 3 AsylG zur freiwilligen Ausreise bereit (§ 38 Abs. 3 AsylG), ist die Ausreisefrist auf dreißig Tage zu bestimmen. Eine Verlängerung der Frist auf bis zu drei Monate kommt nicht in Betracht.

§§ 36 und 38 AsylG sind jedoch teilweise nicht unionsrechtskonform.²⁵⁷ Wird, wie nach § 34 AsylG vorgesehen, die Ablehnung des Asylantrags mit einer Rückkehrentscheidung verbunden, so muss gewährleistet sein, dass der Ausländer ein Bleiberecht bis zur Entscheidung über den maßgeblichen Rechtsbehelf gegen die Ablehnung des Antrags hat und dieser Rechtsbehelf seine volle Wirksamkeit entfaltet, d. h. dass alle Rechtswirkungen der Rückkehrentscheidung bis zur gerichtlichen Entscheidung über den Rechtsbehelf gegen die Ablehnung ausgesetzt werden und insbesondere die Frist für die freiwillige Ausreise nicht zu laufen beginnt.

Das Fristlaufverbot und das Bleiberecht erfassen auch den Zeitraum, in dem ein Rechtsmittel noch nicht eingelegt ist. Rechtsmittelfrist und Ausreisefrist dürfen nicht gleichzeitig laufen.

Zur Erfüllung dieser unionsrechtlichen Anforderungen wird der Lauf der Ausreisefrist im Rahmen der Tenorierung der Abschiebungsandrohung in folgenden Fällen ausgesetzt:

- Ablehnung als unbegründet
- Ablehnung als offensichtlich unbegründet gem. § 30 AsylG oder § 29a AsylG
- Ablehnung als unzulässig gem. § 29 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 71 Abs. 4 oder § 71a Abs. 4 AsylG
- Ablehnung als unzulässig gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 AsylG

In den Ablehnungen als unbegründet wird die durch die Bekanntgabe des Bescheids in Lauf gesetzte Ausreisefrist bis zum Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist ausgesetzt, beginnt also erst danach zu laufen. Im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens (§ 38 Abs. 1 S. 2 AsylG).

In den anderen Fällen werden die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage bis zur Be-

²⁵⁷ EuGH Urteil vom 19.06.2018 – C-181/16 und Beschluss vom 05.07.2018 – C-269/18 PPU; BVerwG, Urteile vom 20.02.2020 – 1 C 1.19 und 1 C 19.19.

kanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt. In diesen Fällen endet die Ausreisefrist eine Woche nach Ablehnung des Eilantrags. Gibt das Gericht dem Eilantrag statt, endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

Bei Einstellungsbescheiden wegen Rücknahme des Asylantrags kann die Ausreisefrist weiterhin mit der Bescheidzustellung beginnen, da nach den unionsrechtlichen Vorgaben mit der Antragsrücknahme kein Bleiberecht mehr besteht.

8.2. Unionsrechtliche Informationspflichten

Der Antragsteller ist bei Verbindung einer Rückkehrentscheidung mit einer ablehnenden Asylentscheidung über die ihm nach dem Unionsrecht bis zur Entscheidung über die Klage zustehenden Verfahrens-, Schutz- und Teilhaberechte zu unterrichten. Dies erfolgt im Rahmen der Erstbelehrung und der zusammen mit der Rechtsbehelfsbelehrung ausgegebenen Hinweise.

Dienstanweisung Asylverfahren

Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität

1. Allgemeines

Die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität (SOGI) umfasst in diesem Kapitel lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, intersexuelle und queere Antragsteller (LSBTIQ). Heterosexuelle Personen, deren Geschlechtsidentität mit ihrem biologischen Geschlecht übereinstimmt, sind nicht Gegenstand dieses Kapitels, da an deren sexuelle Orientierung keine Verfolgung anknüpft.

Dabei sagt die sexuelle Orientierung aus, zu welchem Geschlecht sich Personen sexuell und emotional hingezogen fühlen. Zu den sexuellen Grundorientierungen zählen beispielsweise die Homosexualität und Bisexualität. Anders als homosexuelle Personen, die sich emotional und sexuell von Personen des gleichen Geschlechts angezogen fühlen, fühlen sich bisexuelle Personen emotional und/oder sexuell zu Männern und Frauen hingezogen.

Von der sexuellen Orientierung unterscheidet sich die geschlechtliche Identität. Diese drückt aus, welcher geschlechtsspezifischen Lebensweise und der damit einhergehenden soziokulturellen Zuschreibungen („gender“) sich eine Person selbst zuordnet. Die Geschlechtsidentität meint das Bewusstsein, einem bestimmten Geschlecht anzugehören.

Im Unterschied zu Transsexuellen, die biologisch eindeutig einem Geschlecht zuzuordnen sind, sich diesem jedoch nicht zugehörig empfinden, können Intersexuelle biologisch nicht eindeutig einem bestimmten Geschlecht zugeordnet werden.

Nicht alle Personen lassen sich bezüglich ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer geschlechtlichen Identität in zweigeschlechtliche Geschlechterrollen einordnen. Dementsprechend bilden queere Personen eine eigenständige Gruppe, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie von der gesellschaftlichen Norm abweicht und sich zu keiner der anderen Gruppen zugehörig fühlt (für weitere Hinweise siehe auch Identifizierungskonzept Abschnitt 4.3.5). Beispielsweise kann eine Person als „queer“ bezeichnet werden, wenn sie sich emotional zu einer Person hingezogen fühlt, die sich als nicht (ausschließlich) weiblich oder männlich identifiziert oder sich selbst nicht (ausschließlich) weiblich oder männlich identifiziert.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für alle Formen sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität gleichermaßen.

2. Frühzeitige Beteiligung von Sonderbeauftragten

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Antragsteller aufgrund seiner sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität vor Ausreise aus seinem Herkunftsland oder bei Rückkehr eine Verfolgung droht und er deshalb besonders verletzlich (vulnerabel) ist, muss unabhängig von der (vorläufigen) Einschätzung des anhörenden Entscheiders zum Fall die Beteiligung eines Sonderbeauftragten zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Der Sonderbeauftragte muss mit fachspezifischen Kenntnissen unterstützen und fungiert dann insbesondere auch als Kontaktperson zu Fachberatungsstellen. Für weitere Hinweise siehe auch [Sonderbeauftragte](#).

3. Sachverhaltsermittlung

Eine Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität findet in vielen Staaten statt, häufig in Staaten, in denen die Scharia Grundlage der Gesetzgebung ist, aber auch in christlich geprägten Staaten oder Staaten mit Bevölkerungsmehrheiten, die beispielsweise Homosexualität ablehnen.

Antragstellern, die sich auf Furcht vor Verfolgung wegen geschlechtlicher Identität und/oder sexueller Orientierung berufen, obliegt es, das Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Entscheiders darzulegen. Es ist unter Angabe genauer Einzelheiten ein in sich stimmiger Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung Verfolgung bereits stattgefunden hat oder bei Rückkehr droht. Hierzu gehört, dass der Antragsteller zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den vorgetragenen Anspruch lückenlos zu tragen.²⁵⁸

Der Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtet den Entscheider nicht zu weiterer Sachaufklärung, wenn der Antragsteller die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, die sein Verfolgungsschicksal belegen sollen, nicht in sich stimmig und widerspruchsfrei vorgetragen hat.²⁵⁹ Dies entbindet jedoch nicht von einer vollständigen Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der seitens des Antragstellers vorgetragenen Angaben.

Die Sachverhaltsermittlung umfasst neben der Prüfung der Verfolgungsgefahr bei Rückkehr zunächst auch die Glaubhaftigkeit der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität an Hand der allgemeinen Kriterien.

²⁵⁸ BeckOK AuslR/Schönenbroicher/Dickten, 26. Ed. 1.7.2020, AsylG § 24, Rn. 4.

²⁵⁹ VGH Kassel, Urteil vom 04.09.2014 – 8 A 2434/11.

Es ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände im Einzelfall notwendig. Maßgeblich sind grundsätzlich die Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seine individuelle Lage und persönlichen Umstände.²⁶⁰ Ergänzende Orientierungshilfen für die Anhörung sind [hier](#) zu finden.

Hinweis: Es ist zu berücksichtigen, dass auch mehrere SOGI-relevante Verfolgungsgründe vorgetragen werden können, die jeweils gesondert zu würdigen sind. Zudem ist zu beachten, dass Antragsteller ihre sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität aufgrund ihres kulturellen Hintergrunds oder ihres Herkunftslandes falsch bezeichnen können, da für bestimmte Formen der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität im Herkunftsland keine Begriffe existieren.

LSBTIQ Personen benötigen unter Umständen besondere Verfahrensgarantien nach der Verf-RL, die es während des gesamten Asylverfahrens zu berücksichtigen gilt.

Insbesondere bei geschlechtsspezifischem Bezug kann der Antragsteller zunächst darin gehemmt sein, eine Verfolgung aufgrund seiner sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität von sich aus anzusprechen. Insoweit bedarf es bei der Sachverhaltsermittlung eines besonderen Einfühlungsvermögens des Anhörers. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass es dem Antragsteller unter Umständen schwerfällt, über seine Gefühle und Erfahrungen zu sprechen, weshalb in der Anhörung ggf. ein längerer Zeitrahmen benötigt werden kann.

Im Rahmen der Anhörung ist auf die vertrauliche Behandlung der Gesprächsinhalte und Verschwiegenheitspflicht des anwesenden Sprachmittlers hinzuweisen. Dabei ist in jedem Einzelfall entsprechend sensibel und verständnisvoll vorzugehen. Stellt sich eine besondere Schutzbedürftigkeit erst während der Anhörung heraus, soll bei Bedarf entsprechendes Informationsmaterial, insbesondere Broschüren von Fachberatungsstellen vor Ort, zur Verfügung gestellt bzw. eine geeignete Fachberatungsstelle benannt werden.

Im Rahmen der Anhörung ist bei einem Sachvortrag zu SOGI unter Berücksichtigung der Intimsphäre des Antragstellers im besonderen Maße auf eine sensible und diskriminierungsfreie Befragung zu achten.

Detaillierte Befragungen zu den sexuellen Praktiken eines Antragstellers sind unzulässig, da diese unter anderem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzen. Äußert sich der Antragsteller hierzu von sich aus, ist dieser darauf hinzuweisen, dass derartige Aussagen zur Begründung des Verfolgungsschicksals keine Berücksichtigung finden. Entsprechende Äußerungen sind nicht wörtlich im Anhörungsprotokoll aufzunehmen. Sie können soweit erforderlich in einem Vermerk im Anhörungsprotokoll festgehalten werden. Hierauf ist der Antragsteller gesondert hinzuweisen.

²⁶⁰ EuGH, Urteil vom 25.01.2018 – C-473/16, Rn. 41.

Aufgrund der besonderen Natur der SOGI als übergreifendes Element des privaten und öffentlichen Lebens einer Person, sollte die Sachverhaltsaufklärung auf die Ermittlung der gesamten Lebenssituation abzielen. Angesichts des sensiblen Charakters der Fragen, die die persönliche Sphäre einer Person (insbesondere die Sexualität) betreffen, kann jedoch allein aus dem Umstand, dass die Person zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren, nicht geschlossen werden, dass sie unglaubwürdig ist.²⁶¹ Homosexualität oder andere Ausprägungen der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität können in den Herkunftsländern der Antragsteller stigmatisiert sein oder unter Strafe stehen, was bei der Würdigung berücksichtigt werden muss.

Zudem kann nicht allein aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller seine sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität nicht bei der ersten Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe geltend gemacht hat, geschlossen werden, dass der Antragsteller unglaubwürdig ist.²⁶² Erforderlich ist eine Prüfung der gesamten Umstände des Einzelfalles. Eine Unglaubhaftigkeit aufgrund nachgeholt Vortrags kann sich nur aus einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalles ergeben.

Hinweis: Sexualpsychologische Gutachten werden vom Bundesamt entsprechend der EuGH-Rechtsprechung weder in Auftrag gegeben noch gefordert oder als Beweismittel akzeptiert.²⁶³ Des Weiteren ist es unzulässig, einen „Test“ zum Nachweis der Homosexualität und/oder freiwillig vorgelegte Videoaufnahmen intimer Handlungen als Beweismittel anzunehmen. Dies gilt auch, wenn sie vom Antragsteller explizit angeboten werden. Bescheinigungen von Homosexuellenverbänden sind ebenfalls keine geeigneten Beweismittel.²⁶⁴ Soweit der Antragsteller derartiges Material, wie sexualpsychologische Gutachten oder „Tests“ von sich aus anbietet, ist er darauf hinzuweisen, dass dieses bei der Entscheidung keine Berücksichtigung findet.

Demgegenüber können andere Dokumente, die nicht die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität bescheinigen, von Verbänden mit Bezug zu LSBTIQ in der Gesamtschau ein Indiz für die Glaubhaftmachung des Sachvortrags darstellen und sind zur Akte zu nehmen.

Es ist im Rahmen der Anhörung zudem darauf zu achten, dass in der Befragung **keine stereotypen Vorstellungen** zu Homosexuellen oder zu Antragstellern mit einer anderen sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität zugrunde gelegt werden. Eine Anhörung, die auf stereotypen Vorstellungen beruht, erlaubt es nicht, der individuellen und persönlichen Situation des Antragstellers Rechnung zu tragen.²⁶⁵

²⁶¹ EuGH, Urteil vom 02.12.2014 – C-148/13 u.a., Rn. 69.

²⁶² EuGH, Urteil vom 02.12.2014 – C-148/13 u.a., Rn. 72.

²⁶³ EuGH Urteil vom 25.01.2018 – C-473/16.

²⁶⁴ Vgl. Berlit/Dörig/Storey, ZAR 2016, 332, 335.

²⁶⁵ EuGH, Urteil vom 02.12.2014 – C-148/13 u.a., Rn. 60.

Beispiele für stereotype Vorstellungen sind u. a.:

- Homosexuelle entsprechen in ihrem Verhalten dem „typischen“ Verhalten des Geschlechts, dem sie nicht angehören;
- Homosexuelle sind anhand ihres Äußeren erkennbar;
- Homosexuelle haben kein Interesse an langfristigen Partnerschaften (Promiskuität).
- Homo- und Bisexuelle haben keine Kinder,
- Homo- und Bisexuelle führen keine Partnerschaft bzw. Ehe mit dem anderen Geschlecht,
- Transsexuelle Personen fühlen sich „im falschen Körper“ gefangen und leiden unter einer Körperdysphorie,
- Transsexuelle wollen ihre Transgeschlechtlichkeit geheim halten.

Soweit es für die Sachaufklärung erforderlich ist, ist eine Anfrage an das Auswärtige Amt zu stellen (Erforderlichkeitsprüfung). Hierzu sind die Hinweise in [Anfragen zur HKL-Sachaufklärung über T-IVS](#), „Umgang mit Anfragen an das Auswärtige Amt“ bzw. der „Leitfaden für AA-Anfragen und Gutachten“ zu beachten. Die dortigen Vorgaben sind auch insbesondere hinsichtlich des sensiblen Umgangs mit personenbezogenen Daten im Kontext von Zwangsausreitungen im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität zu berücksichtigen, um Antragsteller oder Dritte nicht zu gefährden.

4. Transsexualität

Transsexuelle Menschen fühlen sich dauerhaft und irreversibel nicht dem Geschlecht zugehörig, welches zum Zeitpunkt ihrer Geburt aufgrund ihres biologischen Geschlechts festgestellt wurde.

Bei einem Vortrag zu Transsexualität ist eine gendergerechte Ansprache im Rahmen der Anhörung von besonderer Bedeutung. Der Antragsteller ist danach zu fragen, wie er angesprochen werden möchte. Die Anhörung ist in der gewünschten Anrede durchzuführen. Dabei ist der Antragsteller jedoch darauf hinzuweisen, dass seine Führungspersonalien gemäß den Angaben seines Ausweisdokuments gespeichert werden, weshalb der gewünschte Name als „alias“-Personalie zu speichern ist. Die Anrede im Bescheid und in weiteren Dokumenten des Bundesamts erfolgt daher entsprechend dem Ausweisdokument.

Nicht alle transsexuellen Menschen streben eine operative Geschlechtsangleichung an; es kann sich auch eine Änderung des Vornamens, ein Leben im zugehörigen Geschlecht ohne geschlechtsangleichende Operationen oder eine hormonelle Behandlung als individuell gewünscht erweisen. Da die Anforderungen der transsexuellen Antragsteller an sich selbst unterschiedlich sind, muss in der Anhörung im Einzelfall erfragt werden, welche Konsequenzen sich aus dem Leben in der gewünschten Geschlechterrolle im Falle einer Rückkehr im

Einzelfall ergeben. Es kann vom Antragsteller jedoch nicht erwartet werden, ein medizinisches Verfahren zur äußerlichen Anpassung des Geschlechts zu durchlaufen, um einer Verfolgung bei Rückkehr in sein Herkunftsland zu vermeiden. Ein Verweis auf eine solche äußerliche Anpassung zur Vermeidung einer Rückkehrgefährdung im Bescheid ist stets unzulässig.

5. Rechtliche Prüfung von Flüchtlingsschutz

Im Asylverfahren ist zu prüfen, ob die sexuelle Orientierung und/oder die geschlechtliche Identität zu einer Verfolgungsgefahr im Herkunftsland führt. Bei der Prüfung sind die allgemeinen Prüfungsvoraussetzungen für Flüchtlingsschutz zu beachten:



5.1. Verfolgungsgrund

Die sexuelle Orientierung und/oder die geschlechtliche Identität können relevant sein für das Vorliegen des Verfolgungsgrundes „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG). Wegweisend für den Umgang mit SOGI im Asylverfahren sind drei Entscheidungen des EuGH vom 07.11.2013, vom 02.12.2014 und vom 25.1.2018.²⁶⁶

Personen können aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität unter den folgenden Voraussetzungen eine bestimmte soziale Gruppe gem. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG bilden, wenn die Personengruppe von der umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird, wobei Handlungen, die nach deutschem Recht strafbar sind, wie z. B. Pädophilie, nicht unter das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung fallen (vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 4, 3. HS AsylG).

Zu den einzelnen Voraussetzungen des Verfolgungsgrundes der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe siehe [Bestimmte soziale Gruppe](#).

²⁶⁶ EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C 199/12 u.a.; EuGH, Urteil vom 02.12.2014 – C-148/13 u.a.; EuGH, Urteil vom 25.01.2018 – C-473/16.

Hinweis: Unter der Geschlechtszugehörigkeit im Sinne der §§ 3a Abs. 1 Nr. 6 und 3b Abs. 1 Nr. 4, letzter Halbsatz AsylG ist die englische Bezeichnung: „gender“ zu verstehen, die sich auf die soziale Rollenverteilung der Geschlechter und nicht allein auf das biologische Geschlecht, engl. „sex“, bezieht.

Die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität ist als gruppenbestimmendes Merkmal im Sinne des internen Ansatzes zu verstehen und ein „unverzichtbares Merkmal“.²⁶⁷ Da § 3b Abs. 1 Nr. 4 2. HS AsylG klarstellt, dass das gemeinsame Merkmal auch die sexuelle Orientierung und/oder die geschlechtliche Identität sein kann, kommt es jedoch nicht darauf an, welches der drei Merkmale des § 3b Abs. 1 Nr. 4 a) AsylG vorliegt. Bei glaubhaftem Sachvortrag zur sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität ist die Identitätsprägung der SOGI und damit der interne Ansatz immer gegeben (siehe auch DA-Asyl, Bestimmte soziale Gruppe, Abschnitt 4.4. sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität). Der interne Ansatz ist darüber hinaus auch gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 3b Abs. 2 AsylG vorliegen.

Interner Ansatz: *Die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität einer Person stellt ein unverzichtbares Merkmal dar.*

Für die Annahme einer bestimmten sozialen Gruppe ist weiterhin erforderlich, dass ihre Mitglieder im Herkunftsland eine abgegrenzte Identität haben, da sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig wahrgenommen werden (externer Ansatz).

Indikatoren für die Wahrnehmung als andersartig sind z. B. Strafgesetze,²⁶⁸ die die Gruppenmitglieder treffen (z. B. Strafbarkeit von Homosexualität oder homosexueller Handlungen) oder auch eine Stigmatisierung und Diskriminierung durch die Gesellschaft in Form von beschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt (oder Wirtschaftsleben), zum Wohnungsmarkt, zu medizinischer Behandlung oder Bildung. Die Gruppenmitglieder könnten als Verstoßene (Paria) angesehen sein. Die Wahrnehmung als andersartig impliziert dabei eine negative Abgrenzung.

²⁶⁷ Die sexuelle Orientierung wird hier als „unverzichtbares Merkmal“ angesehen, weil dies vom EuGH in seiner Entscheidung vom 07.11.2013 (C-199/12) so eingeordnet wurde und auch teilweise von der deutschen Rechtsprechung so aufgegriffen wird. Die Einordnung der sexuellen Orientierung als „ein Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung, das so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen ist, dass der Betroffene nicht gezwungen werden sollte, auf es zu verzichten“, wird kritisiert und scheint anachronistisch. Richtiger dürfte die Einordnung als „angeborenes Merkmal“ sein, wie dies auch in der Literatur (Bergmann in Bergman/Dienelt, § 3b AsylG Rn. 2; Möller in NK-AuslR, § 3b AsylVfG Rn. 10) vorgenommen wird. Der Unterschied beider Subsumtionen liegt darin, dass ein angeborenes Merkmal vom Antragsteller nicht verändert werden kann, wohingegen ein unverzichtbares Merkmal veränderbar ist, die Veränderung lediglich nicht erzwungen werden darf. Unverzichtbare Merkmale sind daher eher Überzeugungen als Veranlagungen. Aufgrund der Klarstellung in § 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. HS AsylG, wonach auch die sexuelle Orientierung als „gemeinsames Merkmal“ einer bestimmten sozialen Gruppe anzusehen ist, hat die Einordnung allerdings keine Auswirkungen auf die weitere Prüfung des Asylantrags. In beiden Fällen ist der erforderliche interne Ansatz für die Annahme einer bestimmten sozialen Gruppe gegeben.

²⁶⁸ Vgl. speziell für Homosexuelle: EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C-199/12 u.a., Rn. 49.

Externer Ansatz: Die abgegrenzte Identität einschließlich des hierfür erforderlichen Diskriminierungsaspekts, d. h., die Gruppenmitglieder werden als andersartig i. S. v. nicht gleichwertig betrachtet, wird z. B. gerade durch das Existieren spezieller Strafvorschriften deutlich.

Ein Gruppenzusammenhalt zwischen den einzelnen Gruppenmitgliedern ist nicht erforderlich. Gruppenangehörige müssen noch nicht einmal voneinander wissen.

Ein von den einzelnen Mitgliedern empfundenes Gruppengefühl kann zwar helfen, die Gruppe zu erkennen, aus Schutzzweckerwägungen heraus ist dies jedoch kein konstituierendes Merkmal.

Beispiel: Ein Homosexueller muss die ebenfalls homosexuelle Orientierung seines Nachbarn nicht kennen. Dennoch sind beide Mitglieder einer durch die sexuelle Orientierung bestimmten sozialen Gruppe.

5.2. Begründete Furcht vor Verfolgung

Dem Antragsteller muss bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität drohen. Bei glaubhaft gemachter Vorverfolgung spricht die Vermutung gem. Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie zunächst dafür, dass die beachtliche Wahrscheinlichkeit zu bejahen ist und der Antragsteller von der Notwendigkeit entlastet wird, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr erneut realisieren werden.

Ist der Antragsteller nach der Überzeugung des Entscheiders ohne Vorverfolgung ausge-reist, obliegt es dem Antragsteller, seine drohende Verfolgung zu belegen. Eine Schutzge-währung ist auch ohne Vorverfolgung möglich, wenn der Antragsteller glaubhaft darlegen kann, dass ihm bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung droht.

Die entsprechenden HKL-Leitsätze und sonstigen Erkenntnisse im Herkunftsland über Men-schen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität im jeweiligen Herkunftsland sind der Prüfung zugrunde zu legen.

Hinsichtlich des Überzeugungsmaßstabes der beachtlichen Wahrscheinlichkeit kommt es auf die Überzeugungsgewissheit des Entscheiders an, dass dem Antragsteller bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht. Wann eine Furcht als ernsthaft und asylrechtlich beachtlich anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Bewertung. Weil nicht schon die bloße Möglichkeit, sondern erst die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung asylrechtlich relevant ist, müssen die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Tatsachen, so dass der Schadenseintritt nicht mehr nur in gleicher Weise wahrscheinlich wie unwahrscheinlich ist.²⁶⁹

²⁶⁹ BVerwG, Urteil vom 23.02.1988 – 9 C 32.87.

Hinweis: Bei glaubhaftem Sachvortrag zur sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität ist in vielen Herkunftsländern für Antragsteller in der Regel eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr gegeben. Aussagen dazu können den HKL-Leitsätzen entnommen werden.

Der Entscheidung über die Rückkehrgefährdung ist die Annahme zugrunde zu legen, dass der Antragsteller seine sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität bei Rückkehr in sein Heimatland offen ausleben wird. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller selbst im Zeitpunkt der Entscheidung vorgetragen hat, dass er bei Rückkehr beabsichtigt, seine sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität nicht offen auszuleben. Unter Zugrundelegung einer offenen Lebensweise bei Rückkehr ist insoweit zu prüfen, wie Behörden oder andere Akteure auf das offene Ausleben voraussichtlich reagieren werden. Es darf keine Prognose dahingehend erfolgen, wie wichtig dem Antragsteller seine sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität ist und ob die der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität entsprechende Lebensweise für den Antragsteller unverzichtbarer Teil seiner persönlichen Identität ist. Die Frage der Identitätsprägung der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität hat aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 3b Abs. 1 Nr. 4 2. HS keine Relevanz, sofern die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität glaubhaft vorgetragen wurde.

Bei der Beurteilung der Verfolgungsgefahr und der beachtlichen Wahrscheinlichkeit der eintretenden Verfolgung nach einer Rückkehr ist zu beachten, dass vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass der Antragsteller seine sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität in seinem Heimatland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.²⁷⁰ Das bedeutet, dass jeglicher Verweis auf eine solche diskrete, d. h. die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität verbergende, Lebensweise zur Vermeidung einer Verfolgungsgefahr ausgeschlossen ist.

Die Gefahr muss zudem zielgerichtet wegen der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität drohen.

Beispiel: Verstößt der Austausch von Zärtlichkeiten in der Öffentlichkeit sowohl für Heterosexuelle als auch für Homosexuelle gegen die im HKL herrschenden Moralvorstellungen und drohen Sanktionen unterschiedslos allen wegen des ungebührlichen Verhaltens in gleicher Art und Schwere ist grundsätzlich die Zielrichtung: „wegen der sexuellen Orientierung“ zu verneinen.

²⁷⁰ EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C-199/12 u.a..

5.3. Verfolgungshandlung und Verknüpfung zum Verfolgungsgrund

Eine Schutzgewährung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG kommt in Betracht, wenn ein Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm als Mitglied der bestimmten sozialen Gruppe Verfolgungshandlungen der in § 3a AsylG umschriebenen Art und Schwere drohen (Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund).

Bei der Entscheidung sind die individuelle Lage sowie die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter zu berücksichtigen.

Eine drohende Verfolgungshandlung kann z. B. dann anzunehmen sein, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm die Vollstreckung einer einschlägigen, im Herkunftsland existierenden Freiheits- oder Todesstrafe droht. Strafen sind jedoch nur relevant, wenn sie bereits verhängt worden sind und ihre Vollstreckung droht oder bei prognostiziertem Verhalten die Verhängung und Vollstreckung aufgrund der Umstände im Herkunftsstaat tatsächlich vorkommen und für den Antragsteller konkret zu erwarten sind.²⁷¹ Allein der Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, stellt keine Verfolgungshandlung (i. S. v. § 3a AsylG) dar.

Bei anderen glaubhaft gemachten Bedrohungen, ist anhand von Länderinformationen zu ermitteln, ob Personen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität im Herkunftsland mit zielgerichteter Verfolgung rechnen müssen, die den in § 3a AsylG beschriebenen Intensitätsgrad einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte oder – bei Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen – ein vergleichbares Maß erreicht oder ihnen wegen der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität gezielt Schutz vor konkret drohenden Übergriffen nichtstaatlicher Akteure verweigert wird.

Hinweis: Erlauben andere Umstände im Herkunftsland die Definition einer bestimmten sozialen Gruppe mit dem Merkmal einer gemeinsamen sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität, ist dies den Herkunftsländer-Leitsätzen zu entnehmen.

5.4. sonstige Voraussetzungen

Um zu einer Schutzgewährung zu kommen, müssen die weiteren Voraussetzungen für die Zuerkennung von Flüchtlingschutz ebenfalls vorliegen.

Im Hinblick auf den Schutzakteur (§ 3d AsylG) ist erforderlich, dass der Schutzakteur gegen die drohende Verfolgung vorgehen kann und der Betreffende die Möglichkeit hat, auf diese Schutzmöglichkeit zurückzugreifen. Der Schutzakteur muss hierzu grundsätzlich fähig und auch willens sein, den notwendigen Schutz zu gewähren. Antragsteller, die vortragen wegen ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität verfolgt zu werden, können allerdings nicht auf Schutzmöglichkeiten bei staatlichen Akteuren zurückgreifen,

²⁷¹ EuGH vom 07.11.2013 – C-199/12 u.a., Rn. 61.

wenn im Herkunftsland Straftatbestände gegen LSBTIQ- Personen existieren und sie der Gefahr ausgesetzt sind deswegen selbst bestraft zu werden²⁷².

Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen im Kapitel Flüchtlingsschutz verwiesen.

6. weitere Entscheidungsmöglichkeiten

Neben der unter 1. bis 3. relevanten Prüfung der Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes können auch andere Schutznormen relevant sein.

6.1. subsidiärer Schutz

Die sexuelle Orientierung und/oder die gleichgeschlechtliche Identität kann auch im Rahmen des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG relevant sein. Eine Schutzgewährung kommt in Betracht, wenn ein Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs.1 AsylG droht.

Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG ist immer dann zu prüfen, wenn kein Verfolgungsgrund oder keine Verknüpfung vorliegt. Die drohenden Verfolgungshandlungen und die Akteure können dabei durchaus identisch sein. Der einzige Unterschied liegt im Nichtvorliegen eines Verfolgungsgrunds oder in der fehlenden Verknüpfung.

Im Zusammenhang mit SOGI kann dies zum Beispiel der Fall sein, wenn die Verfolgung nicht an die SOGI anknüpft, weil sie unterschiedslos allen droht (z. B. Austausch von Zärtlichkeiten in der Öffentlichkeit) oder wenn eine Schutzgewährung nach § 3 AsylG nicht in Frage kommt, weil im Rahmen der Prüfung der bestimmten sozialen Gruppe der externe Ansatz fehlt. Es könnte sich hierbei um Fälle handeln, in denen die sexuelle Orientierung des Antragstellers im Herkunftsland nicht als andersartig empfunden bzw. wahrgenommen wird, d. h. es findet in der Gesellschaft keine Ächtung oder Schlechterstellung statt (z. B. keine Strafgesetze gegen Homosexuelle), aber der Antragsteller kann glaubhaft einen ernsthaften Schaden (z. B. Übergriffe nichtstaatlicher Akteure sowie eine Nichttoleranz in der Familie oder dem Clan) vortragen, die bei einer Rückkehr zu einer Bedrohung führen würde. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob eine Person, obwohl sie keiner sozialen Gruppe angehört, aufgrund ihrer SOGI trotz der modernen Einstellung im Herkunftsland droht, einen Schaden zu erleiden. Sofern auch die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, ist subsidiärer Schutz i.S.d. § 4 AsylG zuzuerkennen.

6.2. Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG

Ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG ist festzustellen bei allgemeinen Gefahren, denen ein Antragsteller aufgrund seiner persönlichen Situation in besonderem Maße ausgesetzt ist. Hat eine Person Probleme, die sich in Zusammenhang mit SOGI ergeben,

²⁷² EGMR, Urteil vom 17.11.2020 - 889/19 and 43987/16.

so handelt es sich jedoch nicht um eine allgemeine Gefahr, sondern stets um eine individuelle, da diese Gefahr deshalb entsteht, weil die Person eine bestimmte sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität hat. In diesen Fällen ist eine Prüfung dann stets Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz vorbehalten.

Eine Prüfung im Zusammenhang mit SOGI findet im Rahmen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG nur dann statt, wenn weder das Bundesamt eine Prüfung des internationalen Schutzes durchführt oder durchgeführt hat, noch dies zuvor ein anderer EU-Mitgliedstaat getan hat, also z. B. bei der Anwendung von Ausschlussstatbeständen oder der Einstellung des Asylverfahrens.

7. Asylfolgeverfahren bei Vortrag SOGI

Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens gem. § 71 AsylG. Ein weiteres Verfahren wird nur durchgeführt, wenn die Voraussetzungen nach § 71 Abs. 1 AsylG vorliegen. Auf die entsprechenden Ausführungen im Kapitel [Folgeanträge](#) wird verwiesen.

Gemäß § 71 Abs. 1 AsylG ist hierbei insbesondere zu beachten, dass der Antrag nur zulässig ist, wenn der Antragsteller ohne eigenes Verschulden außerstande war, die Gründe in einem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

In welchen Fällen ein eigenes Verschulden anzunehmen und deshalb kein weiteres Verfahren durchzuführen ist, hängt stets vom Einzelfall ab. Wichtig kann hierbei der Zeitpunkt der eigenen Entdeckung der SOGI durch den Antragsteller (inneres Coming-Outing) sein, der jedoch nicht das einzige Entscheidungskriterium ist, da stets auch die sich auf die Verfolger und die Verfolgung beziehenden Tatsachen einzubeziehen sind. Zu beachten ist auch hier, dass nicht allein aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller seine sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität nicht bei der ersten Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe geltend gemacht hat, geschlossen werden kann, dass dieser Sachvortrag unglaubhaft ist.²⁷³ Es muss vielmehr bei der Prüfung der Zulässigkeit des Folgeantrags eine Glaubhaftigkeitsprüfung durchgeführt werden, die den verspäteten Zeitpunkt unberücksichtigt lässt und in einem zweiten Schritt eine Prüfung der Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylG erfolgen.

Hinsichtlich der Gründe für ein verspätetes Vorbringen reicht der bloße Verweis auf Schamgefühle allein nicht aus, um ein Verschulden entfallen zu lassen.²⁷⁴ Die Hinderungsgründe, die sexuelle Orientierung und /oder geschlechtliche Identität im Erstverfahren vorzutragen, müssen vielmehr im Einzelfall durch den Antragsteller im Rahmen der Folgeantragsbegründung nachvollziehbar dargelegt werden. Der Antragsteller ist aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nach §§ 15 und 25 Abs. 1 AsylG gehalten, von sich aus die in seine

²⁷³ EuGH, Urteil vom 02.12.2014 – C-148/13 u.a..

²⁷⁴ so auch VG Karlsruhe, Urteil vom 11.05.2021 - A 8 K 13288/17.

eigene Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern.²⁷⁵ Es bedarf somit besonderer Gründe, die ihm ein Vorbringen im Erstverfahren unmöglich machten. Das Vorliegen solcher besonderen Gründe ist im Einzelfall zu prüfen.

²⁷⁵ Vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 22.03.1983 – 9 C 68.81; VGH Kassel, Urteil vom 24.08.2010 - 3 A 2049/08.A.

Dienstanweisung Asylverfahren

Sonderbeauftragte

1. Allgemeines und Funktionsbeschreibung

Sonderbeauftragte (SoBe) sind vorrangig im Bereich Anhörung und/oder Entscheidung eingesetzt und werden auf Grund einer besonderen Qualifikation und Eignung für die Bearbeitung von Asylanträgen bestimmter Personengruppen oder Verfahren herangezogen.

Ziel ist es, in allen asylverfahrensbearbeitenden Organisationseinheiten den Einsatz von SoBe im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten.

Es befinden sich folgende SoBe²⁷⁶ im Einsatz für:

- a. unbegleitete Minderjährige (seit 1996)
- b. geschlechtsspezifisch Verfolgte (seit 1996)
- c. Folteropfer und traumatisierte Asylbewerber (seit 1996)
- d. Opfer von Menschenhandel (seit 2012)
- e. Sicherheit im Asylverfahren (seit 2017)

SoBe werden durch spezielle Qualifizierungsmaßnahmen auf ihren Einsatz vorbereitet. Erfahrene SoBe fungieren auch als Multiplikatoren insbesondere, wenn es darum geht, SB-E bei der Bearbeitung der Fälle zu unterstützen, in denen die Übernahme der Verfahrensbearbeitung durch einen SoBe nicht verpflichtend vorgegeben ist.

SoBe nehmen eine Beratungsfunktion wahr und sensibilisieren im Referat regelmäßig eigeninitiativ im Rahmen von referatsinternen Besprechungen für den Umgang mit Asylanträgen und Anhörungen, indem sie über relevante einzuhaltende Verfahrensgarantien informieren (siehe [Identifizierungskonzept](#)). Auch können für den Fall einer unerwartet notwendigen Einbindung des SoBe bereits im Vorfeld geeignete Verfahrensweisen abgesprochen werden.

Die Dienstanweisung enthält teilweise für alle SoBe allgemeingültige Ausführungen und Regelungen, soweit nicht nachfolgend spezifisch abweichende oder ergänzende Regelungen gelten.

²⁷⁶ SoBe zu a bis d werden aus Gründen der einfacheren Darstellung nachfolgend als Gruppe „Sonderbeauftragte für vulnerable Personen“ bezeichnet. Die jeweilige spezifische Bezeichnung für „Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige“ usw. wird nicht angegeben. Soweit Ausführungen alle SoBe (a bis e) unterschiedslos betreffen, wird in den übergreifenden Abschnitten keine Differenzierung in der Bezeichnung vorgenommen.

2. Verfahren zur Bestellung und Entbindung Sonderbeauftragter

Um der wichtigen Rolle von SoBe im Asylverfahren gerecht zu werden, benötigt es ein besonderes Verfahren zur Qualifizierung, Bestellung und Entbindung von der Funktion als SoBe (siehe [Bestellung und Entbindung von der Funktion als SoBe](#)).

3. Sonderbeauftragte für vulnerable Personen

Asylverfahren vulnerabler Personen bedürfen insbesondere im Hinblick auf Sachvorträge zum jeweiligen Verfolgungsschicksal einer besonders sensiblen und einfühlsamen Vorgehensweise. Zudem haben vulnerable Personen auf Grund der Verfahrensrichtlinie (VerfRL) besondere Verfahrensgarantien, die im gesamten Ablauf des Asylverfahrens zu berücksichtigen sind. Dies kann es unter Umständen erforderlich machen, dass SoBe bereits im Rahmen der Aktenanlage beigezogen werden müssen, soweit das AVS hier Hilfestellung benötigen sollte. In den AS ist ggf. dafür organisatorisch Vorsorge zu treffen (Kommunikationswege).

Ziel ist es, Vulnerabilitäten in einem möglichst frühzeitigen Verfahrensstadium zu identifizieren und die Voraussetzungen für eine Gleichbehandlung von besonders schutzbedürftigen Personen mit solchen Antragstellern zu schaffen, die keine entsprechenden Einschränkungen aufweisen. Insoweit ist es die Aufgabe der SoBe, die Wahrung der Verfahrensgarantien besonders schutzbedürftiger Personen während des Asylverfahrens zu gewährleisten. Hierfür erforderlich ist zunächst eine Prüfung, ob das Vorbringen in Bezug auf die vorgetragene Vulnerabilität glaubhaft ist. Das bedeutet, dass die SoBe grundsätzlich eine summarische Prüfung der Verfolgungshandlung (Glaubhaftmachung der Vulnerabilität) auf Basis der vorliegenden Informationen zum Zeitpunkt der Beteiligung vornehmen. Es ist nicht die Aufgabe des SoBe, den gesamten Sachvortrag hinsichtlich einer Verfolgungswahrscheinlichkeit des Antragstellers bei Rückkehr zu bewerten. Vielmehr obliegt die Prüfung der Rückkehrprognose dem im Einzelfall zuständigen Entscheider. Etwas anderes gilt nur in Fällen, in denen SoBe auch die abschließende Bearbeitung des Falles übernehmen.

Soweit SoBe Verfahren vulnerabler Personen nicht selbst abschließend bearbeiten, obliegt ihnen eine Beratungsfunktion gegenüber den zuständigen SB-E und sie sind an der Verfahrensbearbeitung dokumentiert zu beteiligen. Die Beteiligung erstreckt sich bei Bedarf sowohl auf die Planung einer Anhörung durch das AVS (insbesondere organisatorische Fragen z. B. räumliche Bedingungen, Art des Dolmetschers, Prüfung und ggf. Berücksichtigung von Hinweisen auf potentielle Vulnerabilitäten seitens des Landes oder Dritter) als auch die Vorbereitung und Durchführung der Anhörung durch die SB-E (z. B. auf welche Besonderheiten ist im speziellen Verfahren zu achten, welche Fragen sollten zur Aufklärung des Sachverhalts unbedingt oder nicht gestellt oder in besonderer Art und Weise formuliert werden). Auch die Klärung, ob eine ärztliche Bescheinigung erforderlich ist oder ausnahmsweise ein Gutachten angefordert/beauftragt werden kann (ggf. inklusive Erläuterung zum Verwaltungsweg bezüglich Kostenerstattung), sowie die Würdigung des Sachvortrags können Gegenstand der Beratung und Beteiligung sein.

Soweit SoBe in Verfahren zu beteiligen sind, haben sie gegenüber SB-E keine Weisungsbefugnis, aber auf Grund ihrer Spezialisierung kommt ihrer Einschätzung eine besondere Bedeutung zu. Bei einem Dissens (z. B. Notwendigkeit einer ergänzenden Anhörung, Entscheidung) sollte eine einvernehmliche kollegiale Klärung gesucht bzw. auf dem Dienstweg erzielt werden. In der MARiS-Akte festzuhalten ist nicht der Klärungsvorgang, sondern dessen Ergebnis (D2320 Aktenvermerk_SoBe). Sowohl die Beteiligung der SoBe am Verfahren als auch die Rechtfertigung einer etwaigen Nichtberücksichtigung ihrer Hinweise sind Gegenstand der Qualitätssicherung.

Neben ihrem Einsatz im Asylverfahren fungieren SoBe für vulnerable Personen auch als Kontaktperson zu Fachberatungsstellen sowie ggf. anderen relevanten Akteuren. Soweit im Rahmen der Verpflichtung der Länder zur Datenübermittlung gem. § 8 Abs. 1b AsylG bzw. § 12a Abs. 3 AsylG an das Bundesamt erkennbarer Abstimmungsbedarf besteht, müssen z. B. im Dialog mit den entsprechenden Stellen auch adäquate Wege für die Übermittlung dort bekannter Vulnerabilitäten gefunden werden. Hierbei sind Datenschutzbelange zu berücksichtigen (z. B. Löscherfordernis).

Siehe hierzu [Identifizierungsverfahren vulnerabler Personen](#).

Für die zusätzlich zur reinen Fallbearbeitung wahrzunehmenden Aufgaben ist den SoBe seitens der Referatsleitung ausreichend Zeit einzuräumen.

3.1. Beteiligung eines Sonderbeauftragten für vulnerable Personen

Die Zuständigkeit eines SoBe ist teils in eigenen Kapiteln der DA geregelt (siehe Unbegleitete Minderjährige, Menschenhandel, Sicherheit) und im Übrigen in den folgenden spezifischen Abschnitten dargestellt.

Liegen Anhaltspunkte für eine Vulnerabilität vor, für die das Bundesamt fallgruppenspezifische SoBe ausgebildet hat, oder wird eine Vulnerabilität erkennbar oder vorgetragen, muss unabhängig von der (vorläufigen) Einschätzung des Anhörers zum Fall grundsätzlich die Beteiligung eines SoBe zum frühestmöglichen Zeitpunkt (z. B. Maßnahmen zur Anhörungsvorbereitung, Bewertung des Sachvortrags) erfolgen. Ob und inwieweit die Beteiligung über eine kurze Fallbesprechung oder Hinweise zum weiteren Vorgehen hinausgeht, beurteilt je nach Fallgestaltung der SoBe. Eine Beteiligung von SoBe ausschließlich im Rahmen der Bescheiderstellung ist grundsätzlich nicht ausreichend. Bei der Beurteilung des SoBe sind alle bereits in diesem frühen Verfahrensstadium verfügbaren Informationen auf deren Relevanz für die Anhörungssituation oder auch Entscheidung zu bewerten. Insbesondere die durch die Landesbehörden gemäß § 8 Abs. 1b AsylG übermittelten Meldungen zu personenbezogenen Informationen über körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen sind für die Vorbereitung der Anhörung in personeller und organisatorischer Hinsicht wichtig. Dies gilt ebenso für die nach § 12a Abs. 3 AsylG übermittelten Daten der Träger der Asylverfahrensberatung. Insbesondere ist zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall durch die

bestehende Vulnerabilität nur eine besondere Vorgehensweise in der Bearbeitung oder unter Umständen die Übernahme der Fallbearbeitung durch einen SoBe angeraten ist.

Beim Vorliegen bestimmter Verfolgungsgründe oder besonderer Umstände, kann es sinnvoll sein, die Anhörung unter Hinzuziehen eines SoBe vorzubereiten oder auszuwerten bzw. diesen bei der Entscheidung zu Rate zu ziehen. Vorzugsweise soll diesbezüglich Kontakt mit einem entsprechenden SoBe der eigenen Organisationseinheit aufgenommen werden. Soweit dies nicht möglich ist, kann zur referats- bzw. abteilungsübergreifenden Kontaktaufnahme ggf. die Referatsleitung Hilfestellung geben (den Gruppenleitungen wird auf Anfrage seitens des Personalgrundsatzreferats eine Übersicht aktiver SoBe und benannter Ansprechpersonen zur Verfügung gestellt).

3.2. Dokumentation in der Akte

Jede Beteiligung eines SoBe muss im entsprechenden Verfahrensstadium kenntlich gemacht werden, bei Anhörungen im Anhörungsprotokoll und bei Bescheiden in der Sachverhaltsdarstellung (siehe [Bescheid](#)). Da es insbesondere bei der Anhörung vulnerabler Personen gilt, auf deren Vulnerabilität Rücksicht zu nehmen, müssen SoBe die allgemeinen Regelungen für die Durchführung der Anhörung und die ggf. erforderliche Berücksichtigung besonderer Belange stets beachten. Hierbei ist auf eine sorgfältige Dokumentation besonderer Vorkommnisse und getroffener Maßnahmen zu achten.

Über die Beteiligung als SoBe ist spätestens vor Entscheidung ein abschließender Aktenvermerk in MARiS zu verfassen. Dabei soll der Aktenvermerk die Funktion, die Art und den Zeitpunkt der Beteiligung als SoBe beinhalten. Für den Aktenvermerk zur Beteiligung des SoBe ist das Schriftstück (D2320 Aktenvermerk_SoBe) zu verwenden. Der Aktenvermerk ist nicht vorgesehen, wenn die gesamte Bearbeitung ausschließlich durch den SoBe erfolgt. Soweit für die einzelnen Personengruppen [Akten- oder Personenzusatzinformationen](#) vorgesehen sind, ist deren korrekte Erfassung sowie auch notwendige spätere Korrektur durch den SoBe bzw. den zuständigen Bearbeiter sicherzustellen (z. B. irrtümliche Erfassung nachgeborener Kinder als UM).

3.3. Besonderheiten zu den einzelnen Gruppen

Hinweis: EUAA bietet mit seinen Arbeitshilfen übergreifende aber auch gruppenspezifische Informationen, die für SoBe zum Nachlesen oder für andere Anhörer/Entscheider zur allgemeinen Information nützlich sind. Dabei ist zu beachten, dass EUAA-Produkte für die MS keine verbindlichen Handlungsanweisungen darstellen. Soweit national – gesetzlich oder im Wege der Dienstanweisungen – abweichende Regelungen bestehen, gelten ausschließlich diese!

3.3.1 Unbegleitete Minderjährige

Bei unbegleiteten Minderjährigen erfolgt die Bearbeitung (Anhörung und Bescheid) stets durch einen SoBe (siehe [Unbegleitete Minderjährige](#)).

3.3.2 Geschlechtsspezifisch Verfolgte

Werden Umstände bekannt, nach denen es im Einzelfall angezeigt erscheint, Antragsteller wegen ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität von einer Person eines bestimmten Geschlechts anhören zu lassen, soll bereits bei der Planung der Anhörung hierauf soweit möglich Rücksicht genommen werden. Insoweit soll auch explizit geäußerten Wünschen hierzu möglichst gefolgt werden, sofern diese ihren Grund tatsächlich im Verfolgungsschicksal haben. Gleiches gilt für den Sprachmittlereinsatz.

Wird aus dem Sachvortrag oder während der Anhörung ersichtlich, dass die Person zu diesem Personenkreis gehört, muss der Anhörer einen entsprechenden SoBe hinzuziehen (siehe 4.3.1.). Beide besprechen die weitere Vorgehensweise und beziehen, soweit geboten, die betroffene Person in die Entscheidung mit ein, wenn z. B. eine Neeterminierung erwogen wird (unmittelbare Übernahme der Anhörung durch SoBe nicht möglich) oder dem nachvollziehbar gerechtfertigten Wunsch nach Beteiligung von Personen eines bestimmten Geschlechts Rechnung getragen werden soll. Das weitere Vorgehen ist aktenkundig zu machen.

Besondere Ausführungen zu geschlechtsspezifischer Verfolgung siehe [Flüchtlingsschutz](#).

3.3.3. Folteropfer und Traumatisierte

Liegen Hinweise vor, dass es sich beim Antragsteller möglicherweise um ein Opfer von Folter oder eine traumatisierte Person handelt, ist ein entsprechender SoBe gemäß Abschnitt 3.1 zu beteiligen. Der Umfang der Beteiligung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls abzustimmen und zu dokumentieren.

Wie im Abschnitt 3.3.2 zu geschlechtsspezifisch Verfolgten ausgeführt, kann es auch bei Folteropfern und Traumatisierten angezeigt erscheinen, von einer Person eines bestimmten Geschlechts angehört zu werden, insbesondere wenn dies für den Antragsteller aufgrund seines Verfolgungsschicksals erforderlich ist; dies gilt auch für den Sprachmittlereinsatz.

3.3.3.1. Folter

Folter ist jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um z. B. von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf einer Form von Diskriminierung beruhenden Grund. Die Schmerzen oder Leiden werden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazugehören oder damit verbunden sind.²⁷⁷

²⁷⁷ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT, „UN-Antifolterkonvention“) vom 10.12.1984, abrufbar unter

Eine Annäherung der Abgrenzung von Folter zu anderen Gewalterfahrungen kann über die drei Elemente der Folter-Definition erfolgen:

- Eingriffsintensität
- Zielgerichtetheit
- staatlicher Akteur

Näheres kann dem Abschnitt Subsidiärer Schutz (§ 4 Abs. 1 Asylgesetz), Kapitel 3.2.4 Folter entnommen werden.

Besondere Ausführungen zu Folteropfern bzw. Traumatisierten siehe außerdem [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Abschnitt 1.3. § 60 Abs. 7 AufenthG.](#)

3.3.3.2. Trauma

Ein Trauma stellt ein belastendes Ereignis dar, welches durch Konfrontation mit dem drohenden Tod, ernsthafter Verletzung oder Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der eigenen Person oder dem Tod anderer Personen gekennzeichnet ist. Ein derartiges Trauma kann zu psychischen Problemen oder Störungen führen.²⁷⁸

Traumata können einmalige, kurz andauernde, aber auch mehrmalige oder anhaltende Ereignisse sein, die zufällig erfolgen, aber auch durch Menschen willentlich herbeigeführt werden können. Typische traumatisierende Ereignisse sind schwere Unfälle und Naturkatastrophen, Erfahrungen erheblicher psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt, Erleben von Krieg und Folter sowie schwere Verlust- und Vernachlässigungserfahrungen.

Traumatisierung hat in Abgrenzung zu störenden oder frustrierenden Alltagserlebnissen und enttäuschten Erwartungen, Lebensereignissen, wie einem Arbeitsplatzverlust oder dem Auseinanderbrechen einer Beziehung, erschwerten Lebensbedingungen oder angemessener Trauerreaktion ein Ausmaß, das bei fast jedem Menschen eine tiefe Verstörung hervorrufen und sein Selbst- und Weltbild erschüttern würde. Die Schwelle der Belastbarkeit ist hierbei überschritten, Bewältigungsstrategien stehen nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung. Traumata können zudem Auslöser einer posttraumatischen Belastungsstörung sein.²⁷⁹

Zur Vertiefung wird auf das Glossar "Trauma und Traumatisierung in Stichworten von A-Z" im Kapitel [Identifizierungsverfahren vulnerabler Personen](#) verwiesen.

Ein Trauma kann grundsätzlich auch im Rahmen anderer Vulnerabilitäten auftreten.

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CAT/CAT_Konvention.pdf, abgerufen am 15.11.2023.

²⁷⁸ Pschyrembel. Medizinisches Lexikon, Pschyrembel Online, abrufbar unter

<https://www.pschyrembel.de/Trauma%20%5Bpsychisch%5D/P01KM>, abgerufen am 15.11.2023.

²⁷⁹ Vergleiche hierzu ICD-10. Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten, Definition zu F.43.0, abrufbar unter <https://klassifikationen.bfarm.de/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2024/block-f40-f48.htm>, abgerufen am 15.11.2023 sowie DSM-5. Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, American Psychiatric Association (Hrsg.), Washington, 2022, S. 295 ff.

3.3.4. Opfer von Menschenhandel

Die Bearbeitung der Asylanträge dieser Personengruppe ist ausführlich im Kapitel [Menschenhandel](#) beschrieben.

4. Sonderbeauftragte für Sicherheit im Asylverfahren

Die „Sonderbeauftragten für Sicherheit im Asylverfahren“ werden in der Asylverfahrensbearbeitung (inklusive Prozessbereich) und Widerrufs- sowie Dublinverfahren eingesetzt. Sie bilden die Schnittstelle zum Sicherheitsreferat und zum Grundsatzreferat Sicherheit, koordinieren die sicherheitsrelevanten Verfahren und sind Ansprechpartner innerhalb ihres Referates für Fragen und Probleme bei Verfahren mit potenziell sicherheitsrelevantem Hintergrund. In diesem Zusammenhang sensibilisieren sie auch andere SB-E, damit diese bereits während der Anhörung durch entsprechende Nachfragen den sicherheitsrelevanten Sachverhalt umfassend klären können. Sie prüfen in relevanten Fällen den ermittelten Sachverhalt auf sicherheitsrelevante Hintergründe gem. den Kriterien der DA Sicherheit und bearbeiten sämtliche Verfahren mit Ausschlussstatbeständen. In besonders gelagerten Einzelfällen führen sie auch die Anhörung durch. Sämtliche Regelungen zu den Sonderbeauftragten für Sicherheit im Asylverfahren befinden sich im Teil [Sicherheit](#) (VS-NfD).

5. Berichtspflicht

In Fällen von besonderer Bedeutung (z. B. Hinweis auf öffentlichkeitswirksame Verfahren) ist unabhängig von der ggf. erforderlichen Beteiligung anderer Stellen grundsätzlich auch der Referatsleitung zu berichten.

Dienstanweisung Asylverfahren

Staatsangehörigkeit

1. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Die Klärung der Staatsangehörigkeit ist für die Prüfung eines Asylantrages von übergeordneter Bedeutung. Sie ist sowohl ausschlaggebend in Bezug auf die Bewertung des Asylvortrags als letztlich auch für die Entscheidung über den Antrag, das Vorliegen von Abschiebungsverboten sowie ggf. eine Abschiebung/Rückführung. Insoweit hat diese Prüfung Vorrangstellung.

Die Staatsangehörigkeit haben Antragsteller grundsätzlich durch die Vorlage geeigneter echter Personal-Dokumente nachzuweisen.

Können keine Dokumente vorgelegt werden welche die Staatsangehörigkeit belegen, ist diese insbesondere in der persönlichen Anhörung (ggf. unter Zuhilfenahme [IEK/STAUJA](#)), aber auch durch Nutzung der Ergebnisse der IDMS-Tools soweit möglich festzustellen.

Werden Nachweise vorgelegt, die mehrere Staatsangehörigkeiten belegen, sind sämtliche Staatsangehörigkeiten für das Verfahren relevant. Sofern eindeutige Hinweise für weitere Staatsangehörigkeiten vorliegen, ist diesen nachzugehen.

Sowohl im Rahmen der Anhörung als auch bei der Bescheidfertigung ist auf die zutreffende Verwendung der HKL-Schlüssel zu achten (siehe 5. sowie [DA-AVS/HKL-Schlüssel](#)). Bei der Aktenanlage könnte unter Umständen die Klärung der zutreffenden Staatsangehörigkeit nicht abschließend möglich gewesen sein.

Zur Prüfung der Staatsangehörigkeit siehe Kapitel [Anhörung](#) und [Identitätsfeststellung](#).

2. Bedeutung der Staatsangehörigkeit

Bei der Prüfung eines Asylantrags kommt es darauf an, ob dem Antragsteller in seinem HKL Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht. HKL ist dabei das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt bzw. bei Staatenlosen das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts.

Der Schutzbedarf eines Antragstellers kann stets nur hinsichtlich eines bestimmten Staates geprüft und festgestellt werden. Verfolgung oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens müssen im HKL des Antragstellers drohen (vgl. Art. 16a GG, §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 AsylG). Jegliche anderen Gefahren haben keine Relevanz für die Prüfung des Asylantrags. Davon unberührt bleibt die Prüfung der Abschiebungsverbote von Amtswegen.

Die Ermittlung der Staatsangehörigkeit ist daher schlechthin Voraussetzung für die Prüfung des Asylantrags. Steht nicht fest, aus welchem HKL der Antragsteller kommt, so kann kein Schutz gewährt werden (siehe 6.2.).²⁸⁰

3. Mehrere Staatsangehörigkeiten

3.1. Asyl und internationaler Schutz

Besitzt ein Antragsteller mehr als eine Staatsangehörigkeit, kommt eine positive Entscheidung nur in Betracht, wenn für alle diese Staaten die Voraussetzungen vorliegen. Droht nur in einem Staat Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden, kann keine Schutzgewährung erfolgen.

Die Subsidiarität des internationalen Schutzes ergibt sich u. a. aus Art. 4 Abs. 3 e) QualfRL. Diesem zufolge ist bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz die Frage zu berücksichtigen, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte. Dies gilt also in jedem Fall, wenn er bereits die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzt.

Bei Staatenlosen gilt das genannte Subsidiaritätsprinzip ebenfalls. Hier ist zu prüfen, ob möglicherweise mehrere Staaten als vorheriges Land des gewöhnlichen Aufenthalts anzusehen sind und vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines dieser Staaten in Anspruch nimmt.

3.2. Abschiebungsverbote

Nach § 31 Abs. 3 AsylG hat das Bundesamt festzustellen, ob Abschiebungsverbote vorliegen. Diese Prüfung bezieht sich auf den Zielstaat der Abschiebung, bei dem es sich in der Regel um das HKL handelt. Hat ein Antragsteller mehrere Staatsangehörigkeiten, kommen alle diese Staaten als Zielstaaten in Betracht. Liegen für keinen dieser Staaten Abschiebungsverbote vor, ergeht grundsätzlich eine Abschiebungsandrohung für alle Staaten, deren Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt (siehe auch [Rückkehrentscheidung](#)).

Liegen für einen der Staaten Abschiebungsverbote vor, kann eine Abschiebung dorthin nicht angedroht werden. Im Bescheid sind in diesem Fall nur Ausführungen zu dem Staat zu machen, für den das Vorliegen von Abschiebungsverböten verneint wird.

3.3. Kinder von Eltern unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten

Die Erlangung der Staatsangehörigkeit durch Abstammung von einem Staatsangehörigen wird durch das Recht des jeweiligen Herkunftsstaates geregelt. Die entsprechenden Normen sind über den Zugriff auf [IEK/STAU](#) verfügbar.

²⁸⁰ BVerwG, Urteil vom 12.07.2005 – 1 C 22/04.

Kinder von Eltern unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten können – je nach dem Recht der jeweiligen HKL – sowohl nur eine als auch beide Staatsangehörigkeiten erlangen. Zur Verhinderung neuer Staatenlosigkeiten ist es jedoch nicht möglich, dass Kinder keine der beiden Staatsangehörigkeiten erwerben.

Eventuell in dieser Konstellation zur Erlangung der Staatsangehörigkeit zu stellende Anträge sind von den Eltern zu stellen. Hinsichtlich der Zumutbarkeit, Behörden des HKL zu kontaktieren, gilt der gleiche Maßstab wie für die Passbeschaffung (siehe [Widerruf/Rücknahme, 4.9.6 Verfahren bei Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses, Exkurs: Zumutbarkeit der Passbeschaffung](#)).

4. Staatenlosigkeit

4.1. Feststellung der Staatenlosigkeit

Gemäß Art. 1 Nr. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung von Staatenlosen vom 28.09.1954 ist ein „Staatenloser“ eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht.

Aufgrund der besonderen Rechtsstellung, die Staatenlose haben, ist von Staatenlosigkeit nur dann auszugehen, wenn diese durch entsprechende Dokumente nachgewiesen werden kann. Gemäß dem o. a. Übereinkommen muss die Staatenlosigkeit von einem der Unterzeichnerstaaten des Abkommens bescheinigt werden. Als Nachweis für die Staatenlosigkeit im Asylverfahren kommen nur die gemäß Art. 27 und 28 des Übereinkommens ausgestellten Dokumente (Personalausweis, Reiseausweis) oder eine entsprechende Feststellung einer deutschen ABH in Betracht.

Ein eigenständiges Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit ist gesetzlich nicht vorgesehen. In Deutschland sind die ABHn für die Ausstellung der genannten Dokumente zuständig.

Der reine Sachvortrag, staatenlos zu sein, oder die Vorlage anderer als der geforderten Dokumente reichen nicht, um vom Vorliegen einer Staatenlosigkeit ausgehen zu können.

In den Fällen, in denen die Staatenlosigkeit vom Antragsteller nicht belegt werden kann, wird im Hinblick auf die Verfahrensbeschleunigung (auch im Sinne des Antragstellers) davon abgesehen, die ABH im Rahmen des laufenden Verwaltungsverfahrens um Klärung der Staatenlosigkeit zu bitten. Die Klärung bleibt dem ausländerrechtlichen Verfahren vorbehalten, das sich im Regelfall an das Asylverfahren anschließt.

Solange die Staatenlosigkeit nicht in der erforderlichen Weise nachgewiesen ist und im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts keine konkrete Staatsangehörigkeit festgestellt werden kann, ist von einer ungeklärten Staatsangehörigkeit auszugehen und der Staatsangehörigkeitsschlüssel entsprechend festzulegen (siehe 5.2.1.).

Deshalb ist der Vortrag der Staatenlosigkeit konkret zu hinterfragen und dahingehend zu überprüfen, ob vom Antragsteller entsprechend konkrete Angaben gemacht werden.

Hinweis zur Personengruppe staatenloser Palästinenser: Solange staatenlose Palästinenser unter dem Schutz der UNRWA stehen, ist das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen nicht anwendbar (Art. 1 und 2). Durch die UNRWA ausgestellten Ausweise belegen lediglich die Registrierung palästinensischer Flüchtlinge bei der UNRWA und sind daher nicht als Nachweis über die Staatenlosigkeit geeignet. Die Staatenlosigkeit kann erst bescheinigt werden, wenn die Betroffenen das UNRWA-Gebiet verlassen haben. Auch bei dieser Fallkonstellation ist die ABH für die Feststellung der Staatenlosigkeit und die Ausstellung der im Übereinkommen genannten Dokumente zuständig.

4.2. Prüfung des Asylantrags von Staatenlosen

Wird Staatenlosigkeit angenommen, ist als HKL für die Prüfung des Asylantrags das Land anzusehen, in dem Schutzsuchende als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in das sie nicht zurückkehren können oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren wollen (§§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b), 4 Abs. 1 AsylG).

Auch die Prüfung der Abschiebungsverbote erfolgt hinsichtlich dieses HKL.

Das zu ermittelnde HKL muss das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts sein. Es kommt für die Prüfung nicht darauf an, ob das Land aktuell noch als Land des gewöhnlichen Aufenthalts angesehen werden kann und ob der Antragsteller zurzeit noch dorthin einreisen könnte oder dort leben könnte.²⁸¹

Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person dann in einem Land, wenn sie dort ihren Lebensmittelpunkt hatte und nicht nur vorübergehend verweilt hat.²⁸² Seinen Lebensmittelpunkt an einem Ort zu haben bedeutet, dass der Aufenthalt so angelegt ist, dass er von der Aussicht auf eine gewisse Dauer geprägt ist.²⁸³ Diese Aussicht muss sich nicht verwirklicht haben. Die Dauer des Aufenthaltes ist ein Indiz hierfür, wichtiger ist jedoch der zuvor beschriebene qualitative Charakter des Aufenthalts. Eine Dauer von einem Jahr ist daher eine sinnvolle zeitliche Abgrenzung. Jedoch kann auch ein kürzerer Aufenthalt von z. B. drei Monaten bereits ausreichen, wenn er von der Aussicht auf eine gewisse Dauer geprägt war. Gleichwohl kann ein längerer Aufenthalt an sich nicht ausreichen, sofern ihm der qualitative Charakter fehlt.²⁸⁴

²⁸¹ Die bisherige Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 10.07.2003 – 1 C 21/02), wonach ein Staat durch eine Einreiseverweigerung seine Beziehung zu einem Staatenlosen gelöst habe, ist überholt, da sie mit den Vorgaben der QualfRL nicht vereinbar ist.

²⁸² BVerwG, Urteil vom 26.02.2009 – 10 C 50.17.

²⁸³ Federal Court of Canada, Urteil vom 13.12.1993 – 1 F.C. 723 [1994] zu Art. 1 A GFK: „with a view to a continuing residence of some duration“.

²⁸⁴ OVG Saarouis, Urteil vom 05.10.2021– 2 A 153/21 und 2 A 53/21.

Von der Aussicht auf eine gewisse Dauer kann ein Aufenthalt z. B. geprägt sein, wenn der Antragsteller gearbeitet hat oder die Schule besucht hat.²⁸⁵ Weitere Anhaltspunkte für einen gewöhnlichen Aufenthalt können u. a. das Anmieten einer Wohnung oder der Aufbau und die Pflege von sozialen Netzwerken sein.

Nicht erforderlich ist, dass der Aufenthalt rechtmäßig war. Für den gewöhnlichen Aufenthalt reicht es aus, wenn die für den Staatenlosen zuständige Stelle unbeschadet ihrer rechtlichen Möglichkeiten davon Abstand nimmt, den Aufenthalt zu beenden, in dem aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht eingeleitet worden sind.

Der Aufenthalt in Flüchtlingslagern kann nur dann einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen, wenn dort ein langfristiger oder dauerhafter Verbleib möglich und zu erwarten ist.

4.3. Kinder von Staatenlosen

Nachgeborene Kinder, deren Eltern beide staatenlos sind, sind selbst staatenlos.²⁸⁶ Das der Prüfung des Asylantrags zugrunde zu legende HKL ist das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts der Eltern.

5. Herkunftslanderschlüssel

5.1. Verwendung von HKL-Schlüsseln

Die festgestellte Staatsangehörigkeit wird durch die Auswahl des dreistelligen HKL-Schlüssels dokumentiert, welcher Teil des Aktenzeichens ist. Das Bundesamt für Justiz stellt [hier](#) eine Übersicht über alle HKL-Schlüssel zur Verfügung.

Der HKL-Schlüssel wird in der Regel bereits bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit im Rahmen der Aktenanlage erfasst. Es ist aber im Laufe des gesamten Asylverfahrens – insbesondere bei der Anhörung – darauf zu achten, dass die korrekte Staatsangehörigkeit und damit der entsprechende HKL-Schlüssel erfasst ist. Ggf. erforderliche Änderungen sind spätestens vor der Bescheiderstellung vorzunehmen.

5.2. Besondere HKL-Schlüssel

5.2.1. Ungeklärte Staatsangehörigkeit (HKL-Schlüssel 998)

Die Annahme einer „ungeklärten“ Staatsangehörigkeit setzt voraus, dass weder die Staatsangehörigkeit noch das HKL des Antragstellers bestimmt werden können und nicht vom Fall einer nachgewiesenen Staatenlosigkeit auszugehen ist. Dies stellt einen Ausnahmetatbestand dar.

²⁸⁵ OVG Saarlouis, Urteil vom 05.10.2021– 2 A 44/21.

²⁸⁶ Ausnahme: Ein Kind staatenloser Eltern erwirbt durch Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt (§ 4 Absatz 3 StAG).

Die Verwendung des HKL-Schlüssels „ungeklärt“ setzt die Überzeugung des SB-E voraus, dass keine andere Staatsangehörigkeit festgestellt werden kann.

5.2.1.1. Unglaubhafte Staatsangehörigkeit

Wird die vom Antragsteller vorgetragene Staatsangehörigkeit als unglaubhaft bewertet und kann gleichzeitig zur Überzeugung des SB-E keine andere Staatsangehörigkeit festgestellt werden, so ist eine „ungeklärte“ Staatsangehörigkeit festzustellen und ggf. eine Änderung des HKL-Schlüssels auf „998 (ungeklärt)“ vorzunehmen. Eine Schutzgewährung ist in diesen Fällen ausgeschlossen (siehe 6.2.).

5.2.1.2. Keine erlangbare Staatsangehörigkeit

Für Antragsteller, denen es nicht möglich ist, eine Staatsangehörigkeit zu begründen, die aber auch (noch) keinen Nachweis einer Staatenlosigkeit erbringen können, gibt es keinen separaten HKL-Schlüssel. Sie sind daher auch unter dem HKL-Schlüssel 998 zu erfassen. Es handelt sich hierbei um Personen, für die es in ihrem Herkunfts- oder Aufenthaltsstaat nicht möglich ist, eine Staatsangehörigkeit zu erlangen. Diese Unmöglichkeit muss sowohl faktisch als auch rechtlich bestehen, muss also trotz aller zumutbaren Anstrengungen den Erwerb einer Staatsangehörigkeit verhindern. Beispiele für diese Fallgruppe sind in Syrien lebende palästinensische Volkszugehörige oder Kinder einer syrischen Mutter, für die keine Vaterschaftsanerkennung vorliegt.

5.2.2. Personen aus den palästinensischen Gebieten (HKL-Schlüssel 459)

Die palästinensischen Gebiete sind nicht als Staat anerkannt. Da es somit keine palästinensische Staatsangehörigkeit gibt, dient der HKL-Schlüssel 459 lediglich der statistischen Erfassung und Auswertbarkeit dieser Personengruppe. Die Verwendung des HKL-Schlüssels 459 setzt voraus, dass der Antragsteller Dokumente vorlegt, die von einer palästinensischen Autonomiebehörde (Westjordanland, Gazastreifen) ausgestellt wurden.

6. Vorgehen bei nicht bestimmbarer Staatsangehörigkeit

6.1. Unterstellung einer Staatsangehörigkeit zugunsten des Antragstellers

Kann eine konkrete Staatsangehörigkeit nicht zur Überzeugung des SB-E festgestellt werden, werden jedoch gleichzeitig die Angaben des Antragstellers zu der von ihm vorgetragenen Staatsangehörigkeit nicht als unglaubhaft angesehen, so ist es in Ausnahmefällen geboten, trotzdem von der vom Antragsteller angegebenen Staatsangehörigkeit auszugehen. Dies ist dann der Fall, wenn

- der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seine Angaben zu begründen,
- die Angaben des Antragstellers kohärent und plausibel sind,
- der SB-E den Eindruck hat, dass der Antragsteller alle ihm verfügbaren Informationen mitgeteilt hat,

- der Antragsteller als Person glaubwürdig ist,
- die Sachverhaltsaufklärung keine Zweifel am vom Antragsteller angegebenen HKL ergeben hat.

6.2. Entscheidung bei ungeklärter Staatsangehörigkeit

6.2.1. Unglaubliche Staatsangehörigkeit

Verbleibt die Staatsangehörigkeit des Antragstellers bis zur Entscheidung über den Asylantrag ungeklärt (HKL-Schlüssel 998, siehe 5.2.1.1.), so bedeutet dies, dass die Angaben des Antragstellers zu seiner Staatsangehörigkeit, bzw. seiner Staatenlosigkeit, als unglaubhaft bewertet wurden. Der Asylantrag muss somit nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Die Abschiebung ist in diesem Fall „in den Herkunftsstaat“ anzudrohen, siehe [Rückkehrentscheidung](#).

6.2.2. Keine erlangbare Staatsangehörigkeit

Für Antragsteller, denen es nicht möglich ist, eine Staatsangehörigkeit zu begründen (HKL-Schlüssel 998, siehe 5.2.1.2.), ergeht eine Entscheidung in gleicher Weise wie bei Staatenlosen. Das vorherige Aufenthaltsland tritt hierbei an die Stelle des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts.

Dienstanweisung Asylverfahren

Strafbarer Verstoß gegen Mitwirkungspflichten

Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 AsylG wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylG eine erforderliche Angabe zu seinem Alter, seiner Identität oder seiner Staatsangehörigkeit wider besseres Wissen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, soweit nicht die Tat in Abs. 2 mit Strafe bedroht ist oder
- entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 AsylG einen Pass, Passersatz, erforderliche Urkunden, sonstige Unterlagen oder Datenträger nicht vorlegt, aushändigt oder überlässt.

Gemäß § 85 Abs. 2 AsylG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um

- die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG oder die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 des AufenthG zu erreichen oder
- den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter, der Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG oder die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG abzuwenden.

Dienstanweisung Asylverfahren

Subsidiärer Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG)

1. Allgemeines

Nach § 13 AsylG umfasst der Asylantrag das Asylrecht und den internationalen Schutz, also den Flüchtlingsschutz und den subsidiären Schutz.

Der Asylantrag kann auf den internationalen Schutz beschränkt werden. Eine Beschränkung auf den subsidiären Schutz ist nicht möglich.

2. Gemeinsame Voraussetzungen für subsidiären Schutz

Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG ist zu gewähren, wenn im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Nach § 4 Abs. 3 AsylG gelten die Vorgaben für den Flüchtlingsschutz in §§ 3c bis 3e AsylG für den subsidiären Schutz entsprechend. An die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung, beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung, treten die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens; an Stelle der Flüchtlingseigenschaft ist der subsidiäre Schutz zu lesen.

Die im Folgenden unter Ziffer 2.1. bis 2.4. genannten Kriterien werden vorab erläutert, da diese von einzelnormübergreifender Bedeutung sind. Die in den einzelnen Tatbeständen hinzutretenden Besonderheiten werden jeweils dort, unter 3., erläutert.

2.1. „Nichtstaatlichkeit“ der Gefährdung

Die Regelungen des § 4 Abs. 1 AsylG schützen nicht nur vor Eingriffen, die vom Staat oder einer quasi-staatlichen Organisation ausgehen oder diesen zurechenbar sind, sondern auch vor Eingriffshandlungen nichtstaatlicher Akteure.

Ausnahmsweise muss der Staat bei § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG aufgrund der Definition der Todesstrafe Verursacher sein (siehe 3.1)
--

2.2. Schutzakteure (§ 3d AsylG) – Interner Schutz (§ 3e AsylG)

Ebenso wie beim Flüchtlingsschutz ist aufgrund der entsprechenden Anwendung gemäß § 4 Abs. 3 AsylG auch bei einem drohenden ernsthaften Schaden zu prüfen, ob die in § 3d AsylG genannten Akteure Schutz bieten können oder interner Schutz nach § 3e AsylG anzunehmen ist.

2.2.1. Schutzakteure

Siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#), [4.2 Schutzakteure](#)

2.2.2. Interner Schutz

Siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#), [7. Interner Schutz](#)

2.3. Begriff der „stichhaltigen Gründe“

Der Begriff der stichhaltigen Gründe für die Annahme in § 4 Abs. 1 AsylG, dass ein ernsthafter Schaden droht, ist kein anderer als der in der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ angelegte Gefahrenbegriff. Das ergibt sich aus dem Tatbestandsmerkmal "... tatsächlich Gefahr liefe ..." in Art. 2 Buchst. e QualfRL. Der darin enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ab ("real risk"). Das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.²⁸⁷ Erforderlich ist eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation.

Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung bzw. eines ernsthaften Schadens ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zu überprüfenden Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung oder ernsthaften Schaden sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat zumutbar erscheint. Ist der befürchtete Eingriff besonders schwer, kann auch bei einer geringeren mathematischen Wahrscheinlichkeit eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar anzusehen sein.²⁸⁸

Bewertung eines bereits erlittenen Schadens: Die Regelung zur Vorverfolgung (Art. 4 Abs. 4 QualfRL) ist zu berücksichtigen, auch wenn im nationalen Recht eine ausdrückliche Umsetzungsnorm fehlt. Gemäß BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 (Az.: 10 C 5.09) bleibt der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab (beachtliche Wahrscheinlichkeit) unverändert. Art. 4 Abs. 4 QualfRL privilegiert den Vorverfolgten bzw. Geschädigten

²⁸⁷ BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5.09.

²⁸⁸ vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 – 9 C 118.90, BVerwGE 89, 162.

im Vergleich zur früheren Rechtspraxis (die beim Asylrecht noch Anwendung findet) auf andere Weise: durch die Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wiederholen wird. Die Vermutung kann jedoch durch stichhaltige Gründe widerlegt werden. Diese müssen geeignet sein, die Wiederholungsträchtigkeit einer solchen Vorverfolgung bzw. den erneuten Eintritt eines solchen Schadens zu entkräften.

Voraussetzung für das Eingreifen der Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 QualFRL ist jedoch, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht.²⁸⁹

3. Die einzelnen Regelungen des § 4 Abs. 1 AsylG

3.1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG

Droht in einem Herkunftsstaat die Todesstrafe, ist dies in den HKL-Leitsätzen vermerkt.

Zur Frage, welche Staaten die Todesstrafe verhängen, allgemein siehe:

[„Die Staaten der Welt mit und ohne Todesstrafe im Überblick“](#)

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist subsidiärer Schutz zu gewähren, wenn dem Antragsteller im Zielstaat die konkrete Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung einer Todesstrafe droht.

Da die Todesstrafe begrifflich grundsätzlich nur durch ein staatliches Gericht verhängt und durch staatliche Stellen auf Grundlage eines entsprechenden Urteils vollstreckt werden darf²⁹⁰, kommt hier eine Bedrohung durch nichtstaatliche Stellen in der Regel nicht in Betracht.

Extralegale Tötungen und die Verhängung einer Todesstrafe im Rahmen einer nicht anerkannten „Rechtsprechung“ unterfallen dem Schutzbereich des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Es bedarf regelmäßig der substantiierten Darlegung der gegen den Ausländer konkret bestehenden Verdachtsmomente und Beweismittel. Sind die Angaben des Ausländers glaubhaft, sollten diese – sofern es sich um nichtpolitische Straftaten handelt – in der Regel über das BKA oder ein Auskunftersuchen an das Auswärtige Amt – nochmals überprüft werden.

²⁸⁹ vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.2010 – 10 C 11.09 und OVG Münster, Beschluss vom 29.10.2010 – 9 A 3642/06.A.

²⁹⁰ **Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der EMRK:**

Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

Art. 6 Abs. 2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte:

In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.

Werden nach dem Ergebnis der Anfrage die glaubhaften Angaben nicht widerlegt, so ist die Richtigkeit dieser Angaben zu unterstellen.

3.2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist subsidiärer Schutz zu gewähren, wenn für den Antragsteller im Herkunftsstaat die konkrete Gefahr besteht,

- der Folter oder
- jeder anderen unmenschlichen Behandlung oder Bestrafung oder
- erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung

unterworfen zu werden.

3.2.1. Verhältnis zur EMRK, insbesondere Art. 3 EMRK und der Rechtsprechung des EGMR

Art. 3 EMRK

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Nach dem Willen der Europäischen Kommission wurden die Maßstäbe des Art. 3 EMRK mit der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR für Art. 15 Buchst. b QualfRL übernommen. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Umsetzungsnorm des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG entsprechen nahezu wörtlich denen des Art. 3 EMRK. Bei der Auslegung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG muss eine inhaltliche Orientierung an der EMRK und Übernahme der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR erfolgen.²⁹¹

Art. 3 EMRK hat absoluten Charakter (Art. 15 Abs. 2 EMRK) und normiert eine staatliche Pflicht zum Schutz vor Gefährdungen Einzelner durch eine Abschiebung, verbietet also aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat eine unmenschliche Behandlung droht (= Refoulement-Verbot).

Art. 3 EMRK ist die einzige Bestimmung der EMRK, die keinerlei Einschränkungen, Vorbehalten oder Ausnahmeregelungen unterliegt.

²⁹¹ Das BVerfG hat mit Beschluss vom 14.10.2004 (BVerfGE 111, 307 ff.) allerdings eine unmittelbare Bindung deutscher Gerichte an die Rechtsprechung des EGMR verneint. Es fordert jedoch die Berücksichtigung tragender Aspekte der Rechtsprechung des EGMR und eine besondere Begründung von abweichenden Entscheidungen. Zur Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) gehöre die Berücksichtigung der Gewährleistungen der EMRK und des EGMR im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung. [...] Bei der Berücksichtigung von Entscheidungen des EGMR haben die staatlichen Organe die Auswirkungen auf die nationale Rechtsordnung in ihre Rechtsanwendung einzubeziehen.

Nicht jede Misshandlung ist ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK. Um in den Anwendungsbereich von Art. 3 EMRK zu fallen, muss die Misshandlung einen Mindestgrad der Schwere erreichen.

Die Gefahr der Kettenabschiebung durch einen Drittstaat in einen Verfolgerstaat (Herkunftsstaat), in welchem dem Ausländer politische Verfolgung bzw. eine menschenrechtswidrige Behandlung droht, stellt selbst eine schwere Menschenrechtsverletzung dar. Da der subsidiäre Schutz hinsichtlich des Herkunftsstaates geprüft wird, stellt sich die Frage einer drohenden Kettenabschiebung nur bei § 60 Abs. 5 AufenthG, wenn eine Abschiebung in einen Drittstaat in Betracht kommt.

3.2.2. Abgrenzung zu Asylberechtigung / Flüchtlingsschutz

Menschenrechtsverletzungen, die die Voraussetzungen von § 3a AsylG erfüllen, sind zunächst im Rahmen von Asyl/Flüchtlingsschutz zu prüfen.

Da eine Verfolgungshandlung gemäß § 3a AsylG auch die Voraussetzungen für einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG erfüllt, erfolgt die weitere Prüfung nach den Tatbestandsvoraussetzungen des subsidiären Schutzes, wenn die entsprechende Verfolgungshandlung nicht auf einem Verfolgungsgrund gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG beruht.

3.2.3. Abgrenzung zu den Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 AufenthG)

Voraussetzung für die Zuerkennung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG ist das Vorliegen der begründeten Gefahr eines ernsthaften Schadens in Form von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung.

Dabei muss der drohende ernsthafte Schaden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG zielgerichtet von einem Akteur ausgehen²⁹². Liegt eine solche direkte oder indirekte Aktion eines Akteurs im Sinne von § 3c AsylG nicht vor, erfolgt die weitere Prüfung im Rahmen der Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 AufenthG).

In Bezug auf schlechte humanitäre Bedingungen ist zu beachten, dass eine Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG mangels zielgerichteten Handelns eines Akteurs im Sinne von § 3c AsylG nicht in Betracht kommt.

Die Prüfung, ob schlechte humanitäre Bedingungen in besonderen Ausnahmefällen eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen können²⁹³, erfolgt im Rahmen der Abschiebungsverbote, siehe [Abschiebungsverbote](#).

²⁹² BVerwG, Urteil vom 20.05.2020 – 1 C 11.19, Rz. 11 f.; BVerwG, Beschluss vom 13.02.2019 – 1 B 2.19, Rz. 13; EuGH, Urteil vom 24.04.2018 – C-353/16, Rz. 51.

²⁹³ EGMR, Urteil vom 29.01.2013 – 60367/10, S.H.H. v. UK; Urteil vom 28.11.2011 – 8319/07 und 11449/07, Sufi/Elmi v. UK.

3.2.4. Menschenrechtsverletzungen in Haft/Haftbedingungen

Im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen in Haft bzw. Haftbedingungen kommen verschiedene Schutzformen in Betracht.

Bei der Prüfung sind Ausschlussstatbestände (siehe DA-Asyl "[Ausschlussstatbestände](#)") besonders zu beachten.

Die Prüfung folgt nachstehendem dreistufigen Aufbau:

(1) Flüchtlingsschutz:

Drohen dem Antragstellenden im Rahmen der Haft schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, die eine Verfolgungshandlung im Sinne von §§ 3a AsylG darstellen, kommt die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz dann in Betracht, wenn die Verfolgungshandlung auf einem der Verfolgungsgründe gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b AsylG beruht.

Beispiel: Häftlinge, die einer bestimmten politischen Partei angehören, werden aufgrund dessen von den Aufsichtspersonen der Haftanstalt, z. B. in Form von Schlägen oder Prügelstrafen, misshandelt.

(2) Subsidiärer Schutz:

Die Zuerkennung subsidiären Schutzes kommt in Betracht, wenn die drohende Menschenrechtsverletzung im Rahmen der Haft einen ernsthaften Schaden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG darstellt und zielgerichtet von einem Akteur gemäß § 3c AsylG ausgeht, nicht aber auf einem Verfolgungsgrund gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b AsylG beruht.

Beispiel: Häftlinge einer bestimmten Haftanstalt sind regelmäßigen und willkürlichen Misshandlungen durch die Aufsichtspersonen ausgesetzt; Geständnisse werden häufig unter Gewalteinwirkung erzwungen.

(3) Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 AufenthG):

Die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG kommt in Betracht, wenn der Antragsteller im Rahmen der drohenden Haft Umständen ausgesetzt wäre, die eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen, aber nicht zielgerichtet von einem Akteur im Sinne von § 3c AsylG ausgehen.

Dies kann der Fall sein, wenn menschenunwürdige Haftbedingungen allgemein Ausdruck der schlechten humanitären Situation in dem entsprechenden Herkunftsland sind und alle Häftlinge diesen Bedingungen gleichermaßen ausgesetzt sind.

Die Feststellung eines Abschiebungsverbotes allein aufgrund schlechter Haftbedingungen kommt nach der Rechtsprechung des EGMR allerdings nur in besonderen Ausnahmefällen (Extremfällen) in Betracht, in denen die humanitäre Situation in der Haftanstalt so gravierend ist, dass die bloße Anwesenheit des Antragstellenden zu

einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen würde (Beispiele: Häftlinge müssen Wasser aus Toiletten trinken, 145 bzw. 100 Personen werden auf 110 bzw. 35 m² untergebracht, ein Bett steht 14 Häftlingen zur Verfügung²⁹⁴, kein Zugang zu bzw. unbenutzbare Toiletten²⁹⁵).

Nicht in diesem Maße gravierende Haftbedingungen können dann zur Feststellung eines Abschiebungsverbots führen, wenn der Antragstellende aufgrund einer in seiner Person liegenden Verletzlichkeit (z.B. Alter, körperliche oder psychische Einschränkungen) einer besonderen Härte ausgesetzt wäre²⁹⁶.

Für die weitere Prüfung siehe [Abschiebungsverbote](#).

3.2.5. Folter

Die Unterscheidung zwischen Folter und den anderen Formen der Misshandlung gemäß Art. 3 EMRK erfolgt nach dem Zweck der Gewaltanwendung und nach der Intensität und Grausamkeit der Gewaltanwendung. Misshandlungen, die mangels Zweckgerichtetheit und/oder Schutz erfordernder Intensität keine Folter darstellen, sind daher auch als mögliche unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung zu prüfen.

In der Praxis kommt der Abstufung zwischen den einzelnen Alternativen

- „Folter“,
- „unmenschliche Behandlung oder Bestrafung“ und
- „erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“

allerdings nur eine untergeordnete Bedeutung zu, da jede Alternative den Tatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erfüllen kann.

Daher ist vorrangig zu bewerten, ob die drohende Misshandlung die unterste Schwelle innerhalb des Schutzbereichs, also die einer erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung verwirklicht. Wird im Einzelfall festgestellt, dass eine erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht, kann offenbleiben, ob diese Gefahr auch unter den Begriff der Folter fällt, wenn die entsprechende Bewertung nach den folgenden Kriterien nicht eindeutig ist.

Folter ist jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um z. B. von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf einer Form von Diskriminierung beruhenden Grund. Die Schmerzen oder Leiden werden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder

²⁹⁴ EGMR, Urteil vom 21.01.2011 – 30696/09, M.S.S. v. Belgium and Greece; Urteil vom 21.06.2011 – 33225/08, Efremidze v. Greece.

²⁹⁵ EGMR, Urteil vom 11.06.2009 – 5341/007, S.D. v. Greece; Urteil vom 22.07.201 – 12186/08, A.A. v. Greece.

²⁹⁶ EGMR, Urteil vom 15.12.2016 – 16483/12, Khalifa and others v. Italy.

einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazugehören oder damit verbunden sind.²⁹⁷

Zur Auslegung des Begriffs der Folter sind

- die Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 09. Dezember 1975,
- Art. 1 der UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 26.06.1987 sowie
- die Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK heranzuziehen.

Folter ist hier definiert als Gewalt, die zu dem Zweck angewandt wird,

- ein Geständnis zu erlangen,
- jemanden zu bestrafen oder
- um jemanden einzuschüchtern

(vgl. EGMR [Große Kammer], *Salman gegen Türkei*, 27. Juni 2000).

Die Misshandlung muss einen Mindestgrad der Schwere erreichen.

Die Beurteilung des Mindestgrads der Schwere hängt von allen Umständen des Einzelfalles ab, u. a.:

- der Dauer,
- unterlegener Position einer festgenommenen Person
- den körperlichen oder psychischen Folgen,
- von Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers,
- von der Art und Weise und der Methode der Durchführung.

Die Frage nach der Schwere einer konkreten Misshandlung ist in zweierlei Hinsicht relevant:

- um festzustellen, ob überhaupt Art. 3 EMRK verletzt wurde und
- um die Misshandlung gemäß der Abstufungen des Art. 3 EMRK zu qualifizieren.

Beispiele:

- „Palästinensisches Hängen“ – der Inhaftierte wurde nackt an seinen auf dem Rücken gebundenen Armen aufgehängt, was zu Lähmungen führte (EGMR, *Aksoy gegen Türkei*, 18. Dezember 1996)

²⁹⁷ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT, „UN-Antifolterkonvention“) vom 10.12.1984, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CAT/CAT_Konvention.pdf.

- Vergewaltigung einer Inhaftierten durch einen Polizeibeamten (EGMR, *Aydin gegen Türkei*, 25. September 1997)
- Das vorsätzliche Zufügen von Schmerzen und Qualen beim Beschwerdeführer, die Anwendung körperlicher und psychischer Gewalt, die besonders schwer und grausam und geeignet ist, „schwere“ Schmerzen und Leiden zuzufügen (Intensive Schläge, an den Haaren in einen Flur gezogen, zum Laufen gezwungen und Bein gestellt, vor einer jungen Frau niederknien lassen, Aufforderung, auf das Opfer urinieren, mit Lötlampe und einer Spritze bedroht) u. a. zu dem Zweck, ein Geständnis einer Straftat zu erpressen, derer er verdächtigt wurde, verübt von Polizeibeamten in Ausübung ihres Amtes; Erweiterung des Folterbegriffs auf psychische Misshandlungen (EGMR, *Selmouni gegen Frankreich*, 28. Juli 1999).

3.2.6. Unmenschliche Behandlung

Unmenschliche Behandlung deckt jede vorsätzlich angewandte Gewalt ab, die zu schweren psychischen und körperlichen Qualen führt. Zweck der unmenschlichen Behandlung ist es, Leid zu verursachen.

Beispiele:

- Yankov gegen Bulgarien
In seinem Urteil im Fall *Yankov gegen Bulgarien*, 11.12.2003, beschreibt der EGMR unmenschliche Behandlung als eine Maßnahme, die „entweder tatsächliche körperliche Verletzungen zufügt oder intensive psychische und körperliche Qualen hervorruft“.
- Irland gegen GB
Im Fall *Irland gegen Großbritannien*, 18. Januar 1978, stuft der EGMR die den Inhaftierten zugefügten Misshandlungen als unmenschliche Behandlung ein, lehnte jedoch ihre Qualifizierung als Folter ab. Bei diesem Fall verursachte der gemeinsame Einsatz der sogenannten „fünf Techniken“ zwar keine tatsächlichen körperlichen Verletzungen, aber zumindest intensive körperliche und psychische Qualen bei den diesen Techniken unterzogenen Personen und führten zu akuten psychischen Störungen während des Verhörs.
Bei den „fünf Vernehmungstechniken“ handelte es sich um
 1. An der Wand stehen: Die Inhaftierten werden für Stunden gezwungen, in einer „Stresssituation“ an einer Wand zu stehen, was Betroffene wie folgt beschreiben; „in X-Stellung an der Wand stehen, mit gespreizten und nach hinten gezogenen Beinen und den Händen hoch über dem Kopf an der Wand, was einen zwingt, auf den Zehen zu stehen und das ganze Körpergewicht mit den Fingern zu halten.“;

2. Kapuze: Den Gefangenen wird eine schwarze oder dunkelblaue Kapuze übergestülpt; diese wird, außer bei den Verhören, aufgelassen;
 3. Aussetzung von Lärm: Beim Warten auf ihre Verhöre werden die Gefangenen in einem Raum festgehalten, in dem kontinuierlich ein lautes zischendes Geräusch zu hören ist;
 4. Schlafentzug während des Wartens auf das Verhör;
 5. Nahrungs- und Wasserentzug: Den Gefangenen wird während ihrer Gefangenschaft vor den Verhören Nahrung und Wasser entzogen.
- Gewaltames Einführen eines Schlauches in die Nase eines Verdächtigen und Zuführung von Brechmitteln, um das Erbrechen eines mit Kokain gefüllten Kondoms zu erzwingen (EGMR, *Jalloh gegen Deutschland*, 11. Juli 2006)
 - Die Zerstörung von Häusern und eines Großteils des Eigentums durch Sicherheitskräfte, Zerstörung der Lebensgrundlage der Opfer und gewaltsame Vertreibung aus ihren Dörfern (EGMR, *Selçuk und Asker gegen Türkei*, 24. April 1998)

3.2.7. Erniedrigende Behandlung

Erniedrigende Behandlung oder Bestrafung ist die Verursachung von Furcht, Todesangst und Minderwertigkeit, geeignet zu erniedrigen oder entwürdigen sowie tatsächlichen oder vermuteten psychischen oder moralischen Widerstand zu brechen. Der Zweck der erniedrigenden Behandlung liegt in der Demütigung des Opfers.

Der erforderliche besondere Schweregrad der Handlung ist abhängig von den Umständen des Einzelfalls und erfordert daher eine wertende Betrachtung.

Beispiele:

- In dem bereits unter 3.1.1.2 genannten Urteil im Fall *Yankov gegen Bulgarien* stufte der EGMR eine Behandlung als erniedrigende Behandlung ein, wenn diese „die Menschenwürde des Opfers herabsetzt oder im Opfer Gefühle der Angst, der Qual oder der Minderwertigkeit auslöst und es demütigen und herabsetzen kann.“
- Körperliche Züchtigung – Drei Schläge mit einer Birkenrute auf das entblößte Gesäß, auf der Polizeistation, im Beisein weiterer Personen u. a. des Vaters des Beschwerdeführers und drei Wochen nach der die Strafe auslösenden Tat stellten eine erniedrigende Bestrafung dar (EGMR, *Tyrer gegen Vereinigtes Königreich*, 18. Januar 1978).
- Keine erniedrigende Bestrafung Als Disziplinarmaßnahme an einer privaten Schule drei Schläge mit einem gummibesohlenen Turnschuh auf das mit einer Hose bedeckte Gesäß im Dienstzimmer des Direktors, keine anderen Personen anwesend, drei Tage nach der Verfehlung, aber Sondervotum wegen offizieller und formalisierter Art der Bestrafung, drei Tage nach der Tat und unter Missachtung, dass körperliche

Züchtigung anderweitig für gesetzeswidrig erklärt wurde (EGMR, *Costello-Roberts gegen Vereinigtes Königreich*, 25.03.1993).

- Anhaltung einer schwerstbehinderten Person (Fehlbildungen aller vier Extremitäten) in großer Kälte und unter der Gefahr, durch ein zu hartes oder unerreichbares Bett Wundstellen zu bekommen, ohne die Möglichkeit ohne größte Schwierigkeiten zur Toilette zu gehen oder sich zu säubern (EGMR, *Price gegen Großbritannien*, 10. Juli 2001)
- Unnötige Leibesvisitation (mit Ausziehen der Kleidung) des gefesselten Beschwerdeführers, dem die Augen verbunden waren (EGMR, *Wieser gegen Österreich*, 22. Februar 2007)
- Wöchentliche Leibesvisitationen (mit Ausziehen der Kleidung) in einem Gefängnis ohne konkrete Sicherheitsgründe (EGMR, *Lorsé u. a. gegen Niederlande*, 4. Februar 2003)

3.2.8. Unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung

Zu den Begriffen „unmenschlich“ und „erniedrigend“ siehe oben

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sieht eine Schutzgewährung auch dann vor, wenn die unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Rahmen einer Bestrafung erfolgt. Die Art der Bestrafung muss dabei über das in rechtmäßigen Bestrafungsmethoden enthaltene unausweichliche Leidens- oder Erniedrigungselement hinausgehen (ein Element der nach EGMR zu beachtenden konkreten Umstände des Einzelfalls – siehe oben).

Beispiele:

- Anwendung physischer Gewalt gegenüber einem festgenommenen Beschuldigten Die Notwendigkeit einer Untersuchung und Schwierigkeiten bei der Bekämpfung der Kriminalität dürfen nicht zu einer Einschränkung des Schutzes der physischen Integrität einer Person führen. Voraussetzung für die Verletzung des Art. 3 EMRK ist, dass die verursachten Schmerzen einen bestimmten Schweregrad erreichen. Aber: Nach Sondervotum ausschlaggebend ist, dass die Gewalt gegenüber einer inhaftierten Person erfolgt; der Schweregrad der Misshandlung ist relevant für die Feststellung, dass es sich um Folter handelt (EGMR, *Tomasi gegen Frankreich*, 27.08.1992).
- Abweichung vom vorhergehenden Urteil Tomasi gegen Frankreich: Jede körperliche Gewaltanwendung gegen eine ihrer Freiheit beraubte Person beeinträchtigt diese in ihrer Menschenwürde, wenn die Gewaltanwendung nicht im Hinblick auf das eigene Verhalten des Opfers unbedingt notwendig gewesen ist (EGMR, *Ribitsch gegen Österreich*, 04.11.1995).

3.2.9. Besonderheit bei Abschiebung in einen Signatarstaat der EMRK

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gilt uneingeschränkt auch bei der Abschiebung in einen Signatarstaat der EMRK. Dessen Verpflichtung, die Konventionsrechte zu achten, ist im Rahmen der Gefahrenprognose zu berücksichtigen.

3.3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG

Darüber, ob angesichts der Situation in einem Herkunftsland vom Vorliegen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts auszugehen ist, geben grundsätzlich die HKL-Leitsätze, länderspezifische Textbausteine oder andere Steuerungsinstrumente Auskunft. Handelt es sich um ein Herkunftsland, für das keine Regelung getroffen wurde, ist im HKL-Grundsatzreferat nachzufragen.

Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG kommt in Betracht, wenn

- in einer zu definierenden Region ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt zu bejahen ist (vgl. 3.3.1),
- für den Antragsteller als Angehörigen der Zivilbevölkerung (vgl. 3.3.2)
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben aufgrund willkürlicher Gewalt besteht (vgl. 3.3.3) und
- kein interner Schutz zur Verfügung steht.

3.3.1. Internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt

Ein internationaler bewaffneter Konflikt ist ein erklärter Krieg oder jeder andere bewaffnete Konflikt, der zwischen zwei oder mehreren Staaten entsteht, auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.²⁹⁸

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt ist anzunehmen, wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen.²⁹⁹ Nach dem EuGH will Art. 15 Buchst. c QualfRL den Betroffenen nicht nur bei internationalen bewaffneten Konflikten und bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter aufweisen, wie sie im humanitären Völkerrecht definiert sind, subsidiären Schutz gewähren, sondern auch bei innerstaatlichen bewaffneten Konflikten, wenn bei diesen Konflikten willkürliche Gewalt eingesetzt wird. Insofern brauchen nicht alle Kriterien gegeben zu sein, auf die sich der gemeinsame Art. 3 der vier Genfer Abkommen und Art. 1 Abs. 1 des Zusatzprotokolls II vom 8. Juni 1977, der diesen Artikel weiterentwickelt und ergänzt, beziehen.

Das Aufeinandertreffen der regulären Streitkräfte eines Staates mit einer oder mehreren bewaffneten Gruppen oder das Aufeinandertreffen von zwei oder mehreren bewaffneten

²⁹⁸ vgl. Art. 2 der Genfer Rot-Kreuz-Abkommen vom 12.08.1949.

²⁹⁹ EuGH, Urteil vom 30.01.2014, C-285/12

Gruppen ist abzugrenzen von inneren Unruhen und Spannungen wie Tumulte mit Gewaltakten Einzelner. Die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts sind für die Frage, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, nicht relevant. Dies ist bei der Prüfung des im betreffenden Gebiet herrschenden Grad an Gewalt zu berücksichtigen.

3.3.2. Angehöriger der Zivilbevölkerung

Der Begriff ist in Abgrenzung zu Kriegsteilnehmern zu definieren und umfasst daher Personen, die sich nicht aktiv mit Waffen an den Feindseligkeiten beteiligt haben.

Nicht als Angehörige der Zivilbevölkerung gelten danach insbesondere:

- Personen mit Kombattantenstatus nach dem humanitären Völkerrecht: d. h. Personen, die unabhängig von der Rechtmäßigkeit eines Konflikts zu Kriegshandlungen berechtigt sind (= Angehörige der regulären Streitkräfte), Polizei und Sicherheitskräfte soweit sie in die Streitkräfte eingegliedert sind und dies deklariert wurde, Angehörige von zivilen Aufstandsgruppen, die anstelle nicht zur Verfügung stehender regulärer Streitkräfte eindringende Truppen bekämpfen und Gebräuche und Gebote des Kriegsrechts einhalten („levée en masse“), und Guerillakämpfer, wenn sie während bewaffneter Auseinandersetzungen zu den Waffen greifen und diese offen tragen.
- Freischärler: d. h. Personen, die an den Feindseligkeiten teilnehmen ohne Kombattantenstatus zu haben, weil sie nicht erkennbar in die Streitkräfte eingegliedert wurden bzw. ihre Waffen nicht offen und für den Gegner sichtbar tragen.
- Partisanen: „Zivilpersonen“, die an Kampfhandlungen teilnehmen, obwohl dies nach Kriegsvölkerrecht für Angehörige der Zivilbevölkerung verboten ist; Ausnahme: Ausübung des Rechts auf Selbstverteidigung sowie „levée en masse“ (Definition siehe oben).
- Ausländische Söldner.

3.3.3. Ernsthafte individuelle Bedrohung aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen des Konflikts

Der Antragsteller muss im Rahmen des Konflikts aufgrund willkürlicher Gewalt einer ernsthaften individuellen Bedrohung für Leib oder Leben ausgesetzt sein.

Bei der Prüfung, ob von einer solchen Gefahrenlage auszugehen ist, sind folgende Punkte zu beachten:

3.3.3.1. Gefahr im Rahmen des Konflikts

Allgemeine Lebensgefahren, die nur Folge des bewaffneten Konflikts sind, wie z. B. eine konfliktbedingt verschlechterte Versorgungslage, sind nicht in die Bemessung der Gefahrendichte einzubeziehen.³⁰⁰

³⁰⁰ vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 – 10 C 43.07.

3.3.3.2. Gefahr aufgrund willkürlicher Gewalt

Ausgangspunkt für die Definition der erforderlichen Gefahr ist die Feststellung, dass im Rahmen eines bewaffneten Konflikts typischerweise zunächst einmal allgemeine Bedrohungen im Vordergrund stehen. Das Merkmal „willkürliche Gewalt“ führt jedoch dazu, dass eine Schutzgewährung auch in den Fällen in Betracht kommen kann, in denen sich die Bedrohung auf Personen ungeachtet ihrer individuellen persönlichen Situation erstreckt.

Hierzu zählen Gewaltmuster, die nicht zwischen militärischen und zivilen Zielen unterscheiden, insbesondere:

- Angriffe, die sich gegen militärische und zivile Objekte gleichermaßen richten;
- Einsatz von Waffen und Kriegsmethoden, die die Zivilbevölkerung unverhältnismäßig gefährden;
- zielgerichtete Angriffe auf die Zivilbevölkerung.

3.3.3.3. Ernsthafte individuelle Bedrohung infolge vorgenannter Gewaltmuster

Eine ernsthafte individuelle Bedrohung liegt vor, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ausnahmsweise ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet des Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthafte individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein.

Dabei ist nach der Rechtsprechung des EuGH³⁰¹ eine umfassende Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls, insbesondere derjenigen, die die Situation des Herkunftslands des Antragstellers kennzeichnen, erforderlich. Dazu gehören alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, wie beispielsweise:

- Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen,
- Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte,
- Dauer des Konflikts,
- geografisches Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt,
- tatsächlicher Zielort des Antragstellers bei Rückkehr in das betreffende Land/Gebiet
- (evtl. absichtliche) Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen.

Der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, kann umso geringer sein, je mehr der Schutzsuchende möglicherweise belegen kann, dass er aufgrund von in seiner persönlichen Situation liegenden Umständen spezifisch betroffen ist.³⁰²

Eine ernsthafte individuelle Bedrohung ist folglich anzunehmen, wenn

³⁰¹ EuGH, Urteil vom 10.06.2021, C-901/19.

³⁰² EuGH, Urteil vom 17.02.2009 – C-465/07.

- nahezu alle Bewohner des Konfliktgebiets ernsthaft persönlich betroffen sind, weil sich die mit dem bewaffneten Konflikt verbundenen Gefahren in einem Maß verdichtet haben, dass ein entsprechend hoher Gefährdungsgrad erreicht ist oder
- individuelle gefahrerhöhende Umstände dazu führen, dass sich die Gefahr für den konkreten Antragsteller entsprechend zugespitzt hat.

3.4. Ausschlussgründe (§ 4 Abs. 2 AsylG)

siehe [Ausschlusstatbestände](#)

3.5. Widerruf/Rücknahme der positiven Feststellung zu § 4 Abs. 1 AsylG

siehe [„Widerruf/Rücknahme](#)

Dienstanweisung Asylverfahren

Tod des Antragstellers

1. Im laufenden Antragsverfahren

Verstirbt der Antragsteller während des laufenden Antragsverfahrens, ist in MARiS wie folgt zu verfahren (nur Verfahren, in denen noch keine Klage anhängig ist):

- Sofern es sich um eine Mehrpersonenakte handelt, muss zunächst eine Aktenteilung bezüglich der verstorbenen Person durchgeführt werden.
- In die Entscheidungsmaske sind die Sachstände „sonstige Einstellung, sonstige Einstellung, sonstige Einstellung, entfällt, entfällt“ einzutragen. (Auf Laufwerk L im Ordner MARiS-Info Tabelle „Leitfaden Entscheidungsübersicht“ sind in der Lasche „Tod des Ast.“ die Fallkonstellationen zusammengefasst)
- Im „Betreff“-Feld der Akte ist das Versterben des Antragsteller zu vermerken.
- Der Entscheider verfügt an das AVS die weitere Bearbeitung. Das AVS führt daraufhin folgende Schritte durch:
 - o In der Schriftstückliste sind die Dokumente D0794 (Einstellungsmitteilung ABH) und ggf. D0795 (Einstellungsmitteilung RA bei anwaltlicher Vertretung) zu erstellen und dokumentiert zu versenden (Maske Postausgänge oder Aktenvermerk in der Maske Schriftstücke).
 - o Die Entscheidungsübersicht ist durch das AVS gem. Leitfaden Entscheidungsübersicht mit „entschieden, zugestellt und bestandskräftig“ abzuschließen, damit die Akte auch für die Statistik abgeschlossen ist.
 - o Abschließend ist die Akte über den festen Umprotokollierungspunkt „Versandkontrolle / Abschlussarbeiten (bk)“ umzuprotokollieren und anschließend in „Archivierung nach BK“ weiterzuleiten.

2. Tod des Antragstellers während des Klageverfahrens

Sofern das Bundesamt nicht bereits vom VG über den Tod des Antragstellers informiert wurde, ist die Benachrichtigung hierüber dem VG zu übermitteln.

Nach Eingang des Einstellungsbeschlusses wird das Verfahren ganz normal über "VG-Post/Einstellungsbeschluss" abgeschlossen.

Hinsichtlich der Eingaben in der Entscheidungsmaske wird ebenfalls auf den „Leitfaden Entscheidungsübersicht/Tod des Ast./Tod Ast. im Klageverfahren nach Standardablehnung“ verwiesen.

3. Tod des Ausländers im laufenden Widerrufs-/Rücknahmeverfahren

Verstirbt der Ausländer im laufenden Widerrufs-/Rücknahmeverfahren, ist in MARiS wie folgt zu verfahren:

- Sofern es sich um eine Mehrpersonenakte handelt, muss zunächst eine Aktenteilung bezüglich der verstorbenen Person durchgeführt werden.
- In die Schriftstückliste der Widerrufsakte ist das Dokument mit der Mitteilung des Versterbens oder ein entsprechender Aktenvermerk über das Versterben aufzunehmen. Ggf. sind mit der Mitteilung weitere beteiligte Stellen vom Tod des Ausländers zu unterrichten.
- Es sind die Sachstände „Kein Wid/ Rück der Anerkennung, pos. Feststellung, entfällt, entfällt“ einzugeben.
- Die Entscheidungsübersicht ist gem. Leitfaden Entscheidungsübersicht mit „entschieden, zugestellt und bestandskräftig“ abzuschließen.
- Nach Abschluss aller Tätigkeiten wird die Widerrufsakte in den Schritt „Ein- Ausstieg forml Beendigung“ weitergeleitet oder ggf. umprotokolliert und dann über den Schritt „Mitteilungen & SST“ nach „W/R in Ablage“ in die BK-Ablage weitergeleitet. Dies ist erforderlich, damit die Statistik die Entscheidung ordnungsgemäß zählen kann.

Anschließend ist das Löschen der Verfahrensakte zu Veranlassen.

Im Übrigen sind auch die Verfahrenshinweisen in [Widerruf/Rücknahme](#) zu beachten.

4. Tod des Antragstellers während des Klageverfahrens nach Widerruf der Anerkennung

Sofern das Bundesamt nicht bereits vom VG über den Tod des Antragstellers informiert wurde, ist die Benachrichtigung hierüber dem VG zu übermitteln.

Nach Eingang des Einstellungsbeschlusses wird das Verfahren, wie bei anderen Klageverfahren auch, über "VG-Post/Einstellungsbeschluss" abgeschlossen.

Hinsichtlich der Eingaben in der Entscheidungsmaske ist gem. dem „Leitfaden Entscheidungsübersicht/Tod des Ast./Tod Ast. im Klageverfahren nach Widerruf der Anerkennung“ zu verfahren. Im Hinblick auf die Löschung ggf. vorhandener und sich in Zuständigkeit des Bundesamtes befindlicher SIS-Ausschreibungen wird auf die [Arbeitsanleitung](#) verwiesen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Unbegleitete Minderjährige (UM)

Die Regelungen in diesem Kapitel gelten für „unbegleitete“ Minderjährige (UM), für die in Abwesenheit des oder der Personensorgeberechtigten durch einen Vormund ein Asylantrag gestellt wird und dieses Verfahren vertretungsweise begleitet wird.

Hinweis:

In Abgrenzung hierzu ist im Kapitel „Begleitete Minderjährige“ die Verfahrensweise geregelt für Minderjährige,

- die durch den oder die Personensorgeberechtigten (grundsätzlich die Eltern) vertreten sind (Abschnitt „Minderjährige in Begleitung der Eltern“);
- die durch einen Erziehungsberechtigten im Asylverfahren vertreten sind (Abschnitt „Minderjährige in Begleitung von Dritten“).
 - Wird bei der Antragstellung eine Vollmacht der Eltern bzw. eines Elternteils zugunsten einer in Deutschland aufhaltigen verwandten Person (z. B. Großeltern, volljähriger Geschwisterteil, Onkel/Tante, volljähriger Cousin/volljährige Cousine) oder einer Vertrauensperson (z. B. bei Reise- oder Fluchtbegleitung) vorgelegt, mit der die Personensorge auf diese Person übertragen wird (sog. Personensorgevollmacht), ist die bevollmächtigte Person Erziehungsberechtigter (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) und vertritt den Minderjährigen im Asylverfahren.
 - Es handelt sich nicht um einen „unbegleiteten“ Minderjährigen, d. h. für eine wirksame Asylantragstellung und ordnungsgemäße Vertretung im Asylverfahren ist weder eine (vorläufige) Inobhutnahme durch das Jugendamt noch eine Vormundbestellung durch das Familiengericht erforderlich.

Besonderheiten zu Dublin-Verfahren im Zusammenhang UM siehe [DA-Dublin](#)

1. Allgemeines

Der Schutz Minderjähriger spielt in vielen nationalen Regelungen eine Rolle und gründet sich auch auf internationale Abkommen und EU-Richtlinien, die beim Umgang mit dieser vulnerablen Personengruppe bzw. der Anwendung und Auslegung der sie betreffenden gesetzlichen und verfahrenstechnischen Regelungen mit zu berücksichtigen sind:

- [Genfer Flüchtlingskonvention](#) (1951)
- [Haager Minderjährigenschutzabkommen](#) (1961)
- [Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen](#) (1990)

- [Entschließung des Rates der Europäischen Union](#) (1997)
- [Qualifikationsrichtlinie](#) (QualfRL)
- [Aufnahmerichtlinie](#) (AufnRL)
- [Verfahrensrichtlinie](#) (VerfRL)
- [Rückführungsrichtlinie](#) (RFRL)

Wesentliche Elemente der Regelungen in Bezug auf UM sind die Berücksichtigung des Kindeswohls und hier insbesondere die gesetzliche und rechtliche Vertretung sowie eine größtmögliche Beteiligung des Minderjährigen im Asylverfahren. Dies beinhaltet bei verheirateten Minderjährigen möglicherweise eine (räumliche) Trennung des Kindes oder Jugendlichen vom Ehepartner, was vornehmlich im Bereich Aufnahme und Aufenthalt eine Rolle spielt. Aber auch im Rahmen des Asylverfahrens kann dies ein zu berücksichtigender Aspekt sein.

Der EuGH³⁰³ hat klargestellt, dass, wenn der Erlass einer Rückkehrentscheidung gegen einen UM in Betracht gezogen wird, in allen Verfahrensstadien zwingend das Kindeswohl zu berücksichtigen ist. Zu berücksichtigende Gesichtspunkte sind insbesondere das Alter, das Geschlecht, die besondere Schutzbedürftigkeit, der physische Gesundheitszustand, die Unterbringung in einer Aufnahmefamilie, das Schulbildungsniveau und das soziale Umfeld des UM. D. h. bei UM sind zunächst eventuelle familiäre Bindungen in Deutschland zu prüfen. Inhaltlich entspricht die Regelung des Art. 5 Hs. 1 Buchst. a RFRL der des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG³⁰⁴. Hier kommt die zusätzliche Voraussetzung eines „Abhängigkeitsverhältnisses“ oder einer engeren Beziehung bzw. engeren familiären Bindung zum Tragen, siehe [Rückkehrentscheidung](#). Nur, wenn familiäre Bindungen in Deutschland nicht bestehen oder diese Belange nicht überwiegend schutzwürdig sind (z. B. weil eine Wiederaufnahme durch Angehörige der Kernfamilie im Herkunfts- oder anderen Staat zugesagt wurde), erfolgt die weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Rückkehr in den Herkunfts- oder anderen Staat (siehe 7.5.3 „Umfang der Sachverhaltsaufklärung bei unbegleiteten Minderjährigen“ und 8.4 „Keine Abschiebungsandrohung ohne konkret-individuelle Aufnahmemöglichkeit“).

Das AsylG selbst enthält keine Definition des Begriffs „Unbegleiteter Minderjähriger“. Allerdings definiert § 42a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII den Begriff wie folgt:

„Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.“

³⁰³ EuGH, Urteil vom 14.01.2021 – C-441/19, Rn. 47.

³⁰⁴ Neufassung durch das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 26.02.2024.

Maßgeblich für den Begriff im Asylverfahren ist die Definition der VerfRL, die auf die QualfRL verweist (Art. 2 Buchst. m VerfRL i. V. m. Art. 2 Buchst. I QualfRL):

„Unbegleiteter Minderjähriger“ ist ein Minderjähriger, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis [Deutschlands] verantwortlichen Erwachsenen in [die Bundesrepublik] einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in [die Bundesrepublik] dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden.

Somit ist ein unbegleiteter Minderjähriger eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten im Bundesgebiet aufhält.

Auch im deutschen Asylrecht ist der Umgang mit UM gesetzlich geregelt bzw. werden ihre Belange berücksichtigt. Die besonderen Verfahrensgarantien der VerfRL zur Durchführung des Asylverfahrens bei UM werden im [Leitfaden zur unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Richtlinie](#) und im Konzept [Die Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren](#) (kurz: Identifizierungskonzept) dargestellt.

Zum besseren Verständnis in der Zusammenarbeit mit ABHn oder Jugendämtern tragen die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)³⁰⁵ oder der jeweiligen Landesjugendämter bei. Sie beschreiben Wissenswertes zum Verfahren auf Länder- und Kommunalebene bezüglich des Umgangs mit UM. Die Erlasslage ist für einzelne Bundesländer oder Kommunen durchaus unterschiedlich und entfaltet dann eine eigene Wirkung.

2. Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige

Dieser Teil der Dienstanweisung dient der Ergänzung des Kapitels „Sonderbeauftragte“, auf dessen allgemein zu beachtende Ausführungen hingewiesen wird.

2.1. Anforderungen an Sonderbeauftragte UM

Den Asylverfahren von UM ist aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen. Um Schutz nachsuchende Minderjährige sind aus mehreren Gründen als vulnerabel anzusehen – rein auf Grund ihres Alters sowie der Trennung von der Familie, wegen der erlebten Verfolgung und/oder der allgemein schlechten Situation im Heimatland, den hieraus verstärkten Auswirkungen auf Kinder sowie der anschließenden Flucht. Diese Fälle bedürfen daher einer besonders sensiblen und einfühlsamen Vorgehensweise. Der Umgang mit Minderjährigen erfordert zudem Kenntnisse über kindliches

³⁰⁵Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, 3. aktualisierte Fassung 2020 - <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>, dort Ziff. 147.

Verstehen, die altersabhängige Darstellung von Erlebtem sowie der oft nicht genauen zeitlichen Einordnung und Schilderung von Ereignissen. Entsprechend müssen die geschilderten Erlebnisse bzw. das Schicksal von Kindern unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Entwicklung im jeweiligen Einzelfall sorgfältig bewertet werden. Hierauf gehen spezielle Schulungsmaßnahmen ein siehe Kapitel [Sonderbeauftragte](#).

2.2. Verfahrenserledigung durch Sonderbeauftragte UM

Grundsatz: Asylverfahren von UM sind vorrangig zu bearbeiten – siehe Kapitel „Prioritäten (bei der Bearbeitung von Asylverfahren)“. In allen Fällen von UM erfolgt die Anhörung und grundsätzlich auch die Bescheidfertigung durch einen SB-E mit Sonderbeauftragten-Funktion für UM (SoBe UM).

Im Ausnahmefall muss der SoBe UM, der die Anhörung durchgeführt hat, zur Vorbereitung des Bescheides ein Entscheidungs-Votum (Aktenvermerk D0017) abgeben. Dieses Votum kann dann zur Verfahrensbeschleunigung auch von einem SB-E ohne SoBe-Funktion in einem Bescheid umgesetzt und das Verfahren damit abgeschlossen werden. Die Entscheidung darf im Tenor nicht vom Votum des SoBe UM abweichen.

SoBe UM können auch in Fällen begleiteter Minderjähriger hinzugezogen werden, wenn es der Einzelfall erfordert oder der zuständige SB-E dies für ratsam bzw. hilfreich hält (z. B. geschlechtsspezifische Verfolgung, Menschenhandel), insbesondere auch bei einer von den gesetzlichen Vertretern getrennten Anhörung eines Minderjährigen (z. B. häusliche Gewalt, Familienangehörige als Täter/Veranlasser/Helfer in Bezug auf Verfolgung). Dies kann sowohl im Rahmen der Vorbereitung einer Anhörung, ihrer Durchführung als auch bei der Bescheidfertigung erfolgen.

3. Antragstellung für unbegleitete Minderjährige

3.1. Antragsannahme und Aktenanlage

Die Zuständigkeit für die Antragsannahme sowie Aktenanlage für UM ist grundsätzlich in [Örtliche Zuständigkeit](#) bzw. in der [DA-Asyl](#) geregelt.

Ohne Mitwirkung einer vertretungsberechtigten Person gestellte Asylanträge sind auf Grund mangelnder Handlungsfähigkeit unwirksame Anträge und werden daher nicht entgegengenommen. Erscheint eine offensichtlich oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte (umfasst auch die Eigenangabe des Antragstellers) vermutlich minderjährige Person zur persönlichen Antragstellung, ist sie der der Außenstelle des Bundesamtes zugeordneten AE/ABH zur Weiterleitung an das Jugendamt zu übergeben (siehe [DA-Asyl](#)).

3.2. Minderjährigkeit; Vertretung im Asylverfahren

3.2.1. Deutsches Recht und rechtliche Grundlagen der Asylantragstellung

Nach deutschem Recht sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres minderjährig. Die asylverfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit ist regelmäßig von der Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB) abhängig, d. h. eine wirksame Asylantragstellung ist erst mit Erreichen der Volljährigkeit möglich (§ 12 AsylG).

Das Hinausschieben der Handlungsfähigkeit durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (24.10.2015) ab vollendetem 16. Lebensjahr auf Vollendung des 18. Lebensjahres hat für Fälle einer Antragstellung vor der Gesetzesänderung keine negative Auswirkung. Die Wirksamkeit des Asylantrags bleibt erhalten. In diesen Fällen sollte auf Grund ausländerrechtlicher Erfordernisse bereits ein Vormund bestellt sein, sodass die Verfahren wie bei anderen UM fortgeführt werden können.

Zum Bewertungsmaßstab bei Eintritt der Volljährigkeit vor Bescheiderstellung siehe 8.5.

3.2.2. Notwendigkeit der Vormundbestellung

Minderjährige sind nicht handlungsfähig, weshalb sie ohne rechtlichen Vertreter keinen Asylantrag stellen können. Eltern von UM können in der Regel die Personensorge für ihre Kinder nicht ausüben, so dass die rechtliche Vertretung des UM für die Dauer des Aufenthalts in Deutschland – und damit auch für die Durchführung des Asylverfahrens – auf andere Weise sichergestellt sein muss.

Nach § 42 SGB VIII i. V. m. § 1773 BGB ist für UM ein Vormund zu bestellen.

§ 168b FamFG regelt, für welche Art von Vormund eine Bestellsurkunde bzw. Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft erteilt wird. Die Auswahl eines geeigneten Vormunds erfolgt durch das Familiengericht (Rechtspflegerverfahren, vgl. § 14 RPflG).

Gem. § 1774 Abs. 1 BGB³⁰⁶ kann zum Vormund bestellt werden:

- ein ehrenamtlicher Einzelvormund (Nr. 1)
- ein beruflicher Einzelvormund (Nr. 2)
- ein Mitarbeiter eines anerkannten Vormundschaftsvereins als Vereinsvormund (Nr. 3) oder
- das Jugendamt (Nr. 4).

Gem. § 1774 Abs. 2 BGB kann zum vorläufigen Vormund bestellt werden:

³⁰⁶ Geändert durch Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBl. 873 Teil I Nr. 21 vom 04.05.2021, Siehe 882-938 (885); siehe auch BT-Drs. 19/24445, S. 180 zu § 1774 und S. 192 zu § 1776.

- ein anerkannter Vormundschaftsverein (Nr. 1)
- das Jugendamt (Nr. 2).

Mit der Möglichkeit zur Bestellung eines vorläufigen Vormunds für drei Monate (einmalige Verlängerungsmöglichkeit) soll dem Familiengericht mehr Zeit eingeräumt werden, einen geeigneten Vormund zu finden, wenn im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft die Ermittlungen hierzu noch nicht abgeschlossen sind. Das Nähere regelt § 1781 BGB.

Daneben ermöglicht § 1776 Abs. 1 BGB die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers, wenn die Vormundschaft von einem ehrenamtlichen Vormund geführt wird und die Bestellung eines ergänzenden gesetzlichen Vertreters zum Wohl des Mündels erforderlich ist. Dies kann u. a. der Fall sein bei der Beantragung von Sozialleistungen oder in sonstigen Verwaltungsverfahren.

Zu beachten: Der Vormund ist im Umfang der Übertragung der Sorgeangelegenheiten nicht vertretungsbefugt. D. h. in dem Fall, dass vom Familiengericht ein zusätzlicher Pfleger für die Durchführung des Asylverfahrens bestellt wird, ist dieser im Rahmen der Asylverfahrensbearbeitung als rechtliche Vertretung des UM zu adressieren.

Bereits das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme (sogenanntes § 42a-Jugendamt) ist kraft öffentlichen Rechtes befugt und verpflichtet, während der vorläufigen Inobhutnahme die Vertretung des UM zu übernehmen, um die Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Minderjährigen notwendig sind (sog. Notvertretung). Im Einzelfall umfasst dies auch die Berechtigung, für den Minderjährigen einen Asylantrag zu stellen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Antrag keinen weiteren Aufschub duldet. Allein das bevorstehende Erreichen der Volljährigkeit genügt jedoch nicht für die Begründung der besonderen Eilbedürftigkeit für eine Antragstellung durch das § 42a-Jugendamt.

Es obliegt jedoch nicht dem Bundesamt, bei einer eventuellen Interessenkollision zwischen dem § 42a-Jugendamt und dem regulär zuständigen Jugendamt tätig zu werden. Wird ein Asylantrag gestellt, ist davon auszugehen, dass dies aus Kindeswohlaspekten erforderlich war (und das regulär zuständige Jugendamt durch Vormundbestellung das Verfahren weiterbetreibt). Ergeben sich hieraus Fälle einer fehlenden Vormundbestellung, so ist dies dem Grundsatzreferat Asyl (über das IVS-System) mitzuteilen, damit diese nachgehalten und der Bundesregierung mitgeteilt werden können.

Solange keine Vormundbestellung erfolgt ist, können Jugendämter im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme minderjährige Schutzsuchende vertreten und alle notwendigen Rechtshandlungen für diese ausführen. Hierzu gehört die Asylantragstellung (§ 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII) und grundsätzlich auch die Begleitung zur Anhörung sowie Vertretung im Verfahren. Gem. § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII ist die Vormundbestellung für UM „unverzüglich“ zu veranlassen (innerhalb von 3 Werktagen).

Soweit erst nach Antragstellung die Minderjährigkeit erkannt wird und eine Antragstellung ohne rechtliche Vertretung erfolgt ist, muss das Jugendamt auf die erforderliche Vormundbestellung (§ 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII) hingewiesen werden. Spätestens zur Anhörung ist die Anwesenheit eines Vertreters erforderlich.

Wird weder ein Vormund noch ein Ergänzungspfleger für das Asylverfahren bestellt, so kann im Rahmen der Inobhutnahme eine Vertretung grundsätzlich auch durch das Jugendamt selbst gewährleistet werden (§ 42 SGB VIII).

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Familiengerichte zunächst eine Vormundbestellung ablehnen. Begründung ist z. B., dass bei einer Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung für Fragen des alltäglichen Lebens keine Vormundbestellung erforderlich ist, und daher das Ruhen der elterlichen Sorge der im Ausland befindlichen Eltern nicht angeordnet werden kann. Teilweise wird hierbei auch angeführt, dass zwischen den betroffenen Minderjährigen und ihren Eltern ein Kontakt über verschiedene Kommunikationswege besteht und so anliegende Fragen/Probleme geklärt werden könnten. Erfolgt eine Asylantragstellung durch ein Jugendamt, das (noch) nicht Vormund der betreffenden Person ist, klärt der SoBe UM, ob in absehbarer Zeit mit dem Eingang der Vormundbestellung zu rechnen ist oder ob diese nicht erforderlich ist, weil es sich um einen begleiteten Minderjährigen handelt, für den ein Personensorgeberechtigter oder Erziehungsberechtigter die Vertretung im Asylverfahren übernimmt, und verfügt ggf. eine entsprechende Wiedervorlagefrist. Erfolgt voraussichtlich keine zeitnahe Vormundbestellung, ist mit dem Jugendamt das weitere Vorgehen mit dem Ziel einer zügigen Verfahrenserledigung – auch im Interesse des Minderjährigen – zu besprechen. Treten in einem Bereich solche Fälle mehrfach auf, kann mit dem jeweiligen Jugendamt z. B. im Rahmen eines Runden Tisches oder durch den zuständigen Teamleiter eine adäquate generelle Vorgehensweise abgestimmt werden.

Erforderlichenfalls muss die Ausübung der Personensorge gerichtlich geregelt werden. Nur das Familiengericht kann über das Ruhen der elterlichen Sorge und die Vormundbestellung entscheiden. Dabei können die Eltern eine Person vorschlagen, aber nicht bestimmen. Grundsätzlich kommt auch die Übertragung der Vormundschaft auf einen volljährigen Geschwisterteil in Betracht, sofern diese Person als geeignet erachtet wird.³⁰⁷ Das Gericht wird in seine Entscheidung den persönlichen Eindruck von dem UM und der ggf. als Vormund geeigneten Person ebenso einfließen lassen, wie alle sonstigen Anhaltspunkte, z. B. eine Stellungnahme des Jugendamtes zur Situation des UM oder das Vorliegen eines Schreibens (Vollmacht) der – mutmaßlichen – Eltern mit dem darin bekundeten Willen. Da bei Vollmachten aber immer das Problem der Nachprüfbarkeit und damit Rechtswirksamkeit besteht (fehlende Beglaubigung des Dokumentes inklusive Nachweis, dass es sich bei den Unterzeichnenden auch tatsächlich um die Eltern handelt), wird im Zweifel allein schon deshalb eine Einbindung des Familiengerichts zwecks Vormundbestellung notwendig sein.

³⁰⁷ Siehe hierzu OLG Hamm, Beschluss vom 13.06.2017 – 4 UF 31/17, Rn. 13, 15.

3.2.3. Nachträgliche Genehmigung des (schwebend unwirksamen) Antrags

Wurde bei nachträglich festgestellter Minderjährigkeit (siehe 5.3.) die Asylakte in eine Vorakte umgewandelt, kann diese bei späterem Eingang einer wirksamen Antragstellung wieder zu einer Verfahrensakte aufgebaut werden. Ausschlaggebend hierfür ist bei noch andauernder Minderjährigkeit der Antrag einer zur rechtlichen Vertretung berechtigten Person bzw. deren Genehmigung des ursprünglichen (schwebend unwirksamen) Antrags oder bei zwischenzeitlichem Eintritt der Volljährigkeit der Asylantrag der betroffenen Person. Maßgebliches Datum der Asylantragstellung ist der Eingang des neuen Antrags oder der Eingang der Genehmigung des Minderjährigenantrags durch die rechtliche Vertretung. Unter Berücksichtigung von Art. 31 VerfRL können erst damit die Anforderungen einer förmlichen Antragstellung als erfüllt angesehen werden und beginnen die in der VerfRL festgelegten Bearbeitungsfristen zu laufen.

3.2.4 Ende der Vormundschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahres

Mit dem Inkrafttreten der Reform des Vormundschaftsrechts zum 01.01.2023 richtet sich die Vormundschaft immer nach deutschem Recht, nicht mehr nach Heimatrecht (Art. 7 und 24 EGBGB). Gem. Art. 24 Abs. 1 EGBGB bestimmt sich die Entstehung, die Ausübung, die Änderung und das Ende der Vormundschaft nach dem Recht des Staates, in dem der Fürsorgebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gewöhnlicher Aufenthalt für in Deutschland lebende UM ist Deutschland. Gem. § 1806 BGB endet die Vormundschaft, wenn ihre Voraussetzungen nach § 1773 BGB entfallen. Dies kann sein: bei Eintritt der Volljährigkeit des Mündels bzw. Eintritt oder Wiederaufleben der elterlichen Sorge. Daher endet die Vormundschaft für UM mit Vollendung des 18. Lebensjahres.³⁰⁸ Die Vormundschaft endet auch bei Tod des Mündels.

Die Neuregelung gilt auch für „Altfälle“. War z. B. für einen 19-jährigen ägyptischen Jugendlichen im Jahr 2022 Vormundschaft wegen des ägyptischen Heimatrechtes angeordnet worden, ist diese Vormundschaft am 01.01.2023 kraft Gesetzes erloschen (Art. 229, § 54 EGBGB).

In den Datenbanken STAUA (Standesamt und Ausländer) bzw. IEK (Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht) sind die wesentlichen Rechtsnormen ausländischer Staaten zu sehen, die u. a. auch das Personenstandsrecht umfassen.

³⁰⁸ Diese Neuregelung betrifft z. B. Minderjährige aus Ägypten, Algerien, Bahrain, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Elfenbeinküste, Eswatini (vormals Swasiland), Gabun, Gambia, Guinea, Honduras, Kamerun, Kuwait, Lesotho, Liberia, Libyen, Malawi, Myanmar, Namibia, Neuseeland Niger, Philippinen, Ruanda, Sambia, Sierra Leone, Singapur, Südkorea, Taiwan, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien und den Vereinigten Arabischen Emiraten.

4. Sonderfall: Verheiratete Minderjährige (Minderjährigenehe, Kinderbräute)

Häufig werden Asylanträge von Ehepaaren gestellt, von denen meist der weibliche Ehepartner noch minderjährig ist. Die nachfolgenden Ausführungen sollen auf damit zusammenhängende Problematiken (Zwangsverheiratung, Menschenhandel) aufmerksam machen sowie auf die Sensibilität des Themas und die bei diesen Fällen besondere Bedeutung der Anhörung hinweisen.

Soweit noch keine Beteiligung des Jugendamtes vorliegt, ist es bei vorgetragener oder vermuteter Minderjährigenehe einzuschalten, damit ggf. eine getrennte Unterbringung sowie Vormundbestellung veranlasst werden kann.

4.1. Rechtliche Grundlagen

Minderjährige Ehepartner sind wie andere Minderjährige als nicht handlungsfähig zu betrachten. Der Ehepartner wird nicht zum Vertretungsberechtigten für den minderjährigen Partner. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen³⁰⁹ wurde in § 42a Abs. 1 SGB VIII klargestellt, dass verheiratete Kinder und Jugendliche grundsätzlich auch als UM anzusehen sind, wenn ihre Einreise nicht in Begleitung eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten erfolgte.

Folgende Regelungen zu beachten:

- die Ehemündigkeit ist nach deutschem Recht ausnahmslos erst ab vollendetem 18. Lebensjahr gegeben
- eine Ehe ist aufhebbar, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung zwar das 16. Lebensjahr aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte.
- eine Ehe ist nicht wirksam geschlossen, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt war (Nichtehe).

Obwohl für die Eheschließung im Ausland nach dortigem Heimatrecht andere Maßstäbe gelten können, haben die o. a. Grundsätze in Deutschland Gültigkeit auch für nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Ehen (Art. 13 EGBGB)

Relevant sind diese Neuregelungen im Hinblick auf die Anwendung der §§ 26 und 73a AsylG. Für den bei Eheschließung volljährigen Partner besteht bei Eheaufhebung oder Vorliegen einer Nichtehe kein Ableitungsanspruch mehr von seinem bei Eheschließung noch minderjährigen Partner in Bezug auf Familienasyl und internationalen Schutz. Dies entfaltet auch Wirkung beim Widerruf.

³⁰⁹ BGBl. 2017 Teil I Nr. 48 vom 21.07.2017, siehe 2429-2433 (2433), Artikel 9 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

4.1.1. Aufhebbarkeit

Bereits geschlossene Ehen können nach den im deutschen Recht allgemein gültigen Regeln aufgehoben werden. Eine Aufhebung ist u. a. möglich, wenn ein Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung zwar minderjährig aber über 16 Jahre alt war. Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der inzwischen volljährig gewordene Ehepartner die Fortsetzung der Ehe wünscht (§ 1315 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BGB). Ein weiteres Aufhebungsverbot besteht in Fällen außergewöhnlicher Umstände, bei denen die Aufhebung für den minderjährigen Partner eine schwere Härte bedeuten würde.

4.1.2. Heilung der Nichtwirksamkeit einer Ehe

Sind beide Ehepartner zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung volljährig (vor dem 23.07.1999 geboren), so ist die Nichtwirksamkeit der Ehe geheilt.

In allen anderen Fällen ist die Heilung der Nichtwirksamkeit an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- die Ehe wurde bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Partners
- im Ausland geführt und
- keiner der Partner hatte seit Eheschließung bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Partners seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

4.2. Asylverfahren bei Aufhebung der Ehe oder Vorliegen einer Nichtehe

4.2.1. Aufhebung der Ehe

Die Aufhebung einer nach ausländischem Recht wirksam geschlossenen Ehe wird durch ein Gericht festgestellt. Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen sollten bereits die Ausländerbehörden bei der Erfassung der Asylsuchenden den Familienstand überprüfen, ggf. erforderliche Aufhebungsverfahren³¹⁰ einleiten und die jeweils zutreffenden Eintragungen zum Familienstand vornehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die zuständige ABH über das Ergebnis eines Aufhebungsverfahrens informiert wird und in Fällen mit Asylbezug ihrerseits das Bundesamt unterrichtet und ggf. die Eintragungen zum Familienstand im AZR berichtigt. Im Zweifel muss bei der zuständigen ABH nachgefragt werden, ob dort Erkenntnisse zu einem etwaigen Aufhebungsverfahren vorliegen.

4.2.2. Nichtwirksamkeit einer Ehe (Nichtehe)

Entscheidungserheblich ist diese Fragestellung nur in den Fällen, in denen einer der Partner zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des o. g. Gesetzes noch nicht volljährig war. Betroffen sind hiervon auch nur die Fälle, in denen es im Hinblick auf Familienasyl oder internationalen

³¹⁰ Mindestens ein Partner war bei Eheschließung zwar über 16 aber unter 18 Jahre alt.

Schutz um einen Ableitungsanspruch des zum Zeitpunkt der Eheschließung volljährigen Partners vom minderjährigen Partner geht.

Indizien für das Vorliegen einer Nichtehe sind Geburtsdatum und Eheschließungsdatum der Partner³¹¹, die im Rahmen der Antragstellung oder bei Altfällen im Rahmen der Anhörung zu erfragen und dokumentieren sind. Kann der Antragsteller, der ein Ableitungsrecht in Anspruch nehmen will, den tatsächlichen Sachverhalt nicht nachweisen, ist er zwecks Aufklärung an die zuständige Ausländerbehörde zu verweisen. Für die Entscheidung des Bundesamtes im Asylverfahren ist es ausreichend, wenn die Wirksamkeit der Eheschließung nach deutschem Recht offiziell bestätigt wird. Dem Antragsteller ist für die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Frist von vier Wochen zu setzen. Kann er in dieser Zeit ohne ausreichende Begründung keinen entsprechenden Nachweis erbringen, ist einem Antrag auf Familienasyl oder internationalen Schutz nicht stattzugeben.

4.2.3. Wirksamkeit des Asylantrags

Liegt im Fall einer Eheaufhebung oder einer Nichtehe für den Minderjährigen nur ein von diesem unterschriebener Asylantrag vor, ruht das Asylverfahren bis zur Klärung der gesetzlichen Vertretung.

4.2.4. Aktenanlage/Aktenführung

Für das Asylverfahren gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Eheaufhebung oder Nichtehe handelt, dass die Akten der beiden betroffenen Antragsteller wie auch die Verfahren getrennt voneinander (fort-)zuführen sind.

In beiden Fällen sind die Akten jedoch als Bezugsakten zu führen.

5. Altersfeststellung

Die Altersfeststellung ist zwar im SGB VIII als ein Element der vorläufigen Inobhutnahme durch die Jugendämter enthalten. Diese haben jedoch nur eingeschränkte Möglichkeiten, neben der Selbstauskunft der Schutzsuchenden und Einsichtnahme in vorhandene Dokumente weitere objektive Informationen in ihre Einschätzung einzubeziehen. Zu diesem frühen Zeitpunkt stehen daher unter Umständen wesentliche Informationen noch nicht zur Verfügung. Das Bundesamt seinerseits wird erst mit der Asylantragstellung eingebunden, erhält aber im Rahmen des Asylverfahrens verschiedene Informationen, deren Kenntnis für eine Altersfeststellung von zentraler Bedeutung sein können (Registerabgleich, MS Informationen, PTU, IDM-S Tools).

³¹¹ Mindestens ein Partner war zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 16 Jahre alt.

Das Bundesamt berücksichtigt das Primat der Jugendämter. Wird jedoch in einem verstärkten Austausch mit den Jugendämtern keine nachvollziehbare Bewertung der dem Bundesamt vorliegenden Erkenntnisse erreicht, kann das Bundesamt unter bestimmten Voraussetzungen selbst ein medizinisches Altersfeststellungsgutachten beauftragen. Rechtsgrundlage bildet § 24 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. Art. 25 Abs. 5 VerfRL. Unabhängig davon ist oberste Priorität, in enger Abstimmung mit Jugendamt und ggf. Gericht divergierende Geburtsdaten in verschiedenen Rechtskreisen (vor allem Asyl-/Ausländerrecht, Jugendhilfe) möglichst zu vermeiden.

5.1. Altersfeststellung im Kinder- und Jugendhilfverfahren

Die Zuständigkeit für die Altersfeststellung von UM liegt betreffend das Kinder- und Jugendhilfverfahren im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme bei den Jugendämtern. Diese müssen gemäß § 42f SGB VIII eine Altersfeststellung durchführen.

Vorgesehen ist ein dreistufiges Verfahren³¹²:

- Zunächst werden vorhandene Ausweispapiere oder ähnliche Dokumente³¹³ zur Feststellung des Alters eingesehen (1. Stufe). Liegen solche nicht vor, ist die Selbstausskunft des Betroffenen zugrunde zu legen.
- Bei fortbestehenden Zweifeln am Alter nimmt das Jugendamt hilfsweise eine so genannte qualifizierte Inaugenscheinnahme vor (2. Stufe). Die qualifizierte Inaugenscheinnahme würdigt den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild und Verhalten insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand bzw. zur Vita umfasst. Daneben besteht die Möglichkeit zur Einholung von Auskünften, zur Anhörung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen sowie zur Beiziehung von Dokumenten, Urkunden und Akten. Unterlagen, wie Auszüge aus dem Familienregister, Geburtsurkunden oder Schulzeugnisse, sind in die Gesamtwürdigung mit einzubeziehen, können jedoch allein weder Identität noch Alter eindeutig belegen.
- Wenn auch hiernach Zweifel verbleiben, ist eine medizinische Altersfeststellung durchzuführen (3. Stufe).

Gerade die qualifizierte Inaugenscheinnahme liefert oftmals jedoch nur Näherungswerte, so dass oft Zweifel verbleiben. Medizinische Altersfeststellungen führen hingegen zu einem höheren Grad an Gewissheit über das Alter einer Person, dürfen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit aber nur zum Einsatz kommen, wenn sich Zweifel nicht mit milderer Mitteln ausräumen lassen. Darüber hinaus ist die Einwilligung des Betroffenen sowie seines Ver-

³¹² BAGLJÄ, 147. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, dort 10. ff – <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>.

³¹³ Dies sind mit Ausweispapieren vergleichbare Dokumente, die sowohl eine zweifelsfreie Bestimmung der Identität wie auch des Alters ermöglichen.

treeters erforderlich. Vor diesem Hintergrund kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass Zweifel an den Feststellungen des Jugendamtes beim zuständigen SoBe UM verbleiben, wenn von dort aus die Möglichkeit einer medizinischen Altersfeststellung nicht in Betracht gezogen wurde.

Die Feststellungen des Jugendamtes im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfverfahrens sind außerhalb des Kinder- und Jugendhilferechts rechtlich nicht bindend. Gleichwohl ist es regelmäßige Praxis, dass diese Daten dennoch ohne weitere Prüfung in Schreiben oder Dokumenten anderer Behörden übernommen werden.

5.2. Zweifel an dem im Kinder- und Jugendhilfverfahren zugrunde gelegten Alter

Bestehen betreffend das Alter des Antragstellers Zweifel, hat das Bundesamt nach § 24 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. Art. 25 Abs. 5 VerfRL den Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweise zu erheben. Jedem SoBe UM obliegt daher die Pflicht, begründete Zweifel aufzuklären und auch sich über verfahrensrelevante Tatsachen in eigener Zuständigkeit Gewissheit zu verschaffen. Hierzu zählt u. a. das angegebene Alter eines Antragstellers.

Zum frühestmöglichen Zeitpunkt ist durch den SoBe UM zu prüfen, ob neben der Vormundbestellung auch der Beschluss des Familiengerichts zum Ruhen der elterlichen Sorge sowie der Anordnung der Vormundschaft vorliegt (siehe 3.2.2. Notwendigkeit der Vormundbestellung). Hierin könnte auch eine ausdrückliche Feststellung zum Alter des Mündels getroffen worden sein. Ggf. kann der Vormund mit der Ladung zur Anhörung gebeten werden, die entsprechenden Unterlagen mitzubringen.

5.2.1. Verfahrensbearbeitung

5.2.1.1. Aktenmanagement

Wegen der engen Verfahrensstruktur bei der Aufklärung der Zweifel am Alter der UM soll sich die elektronische Akte nach Möglichkeit im Arbeitskorb des zuständigen SoBe UM befinden, soweit sie zur Aufgabenerledigung nicht zwingend in anderen Bereichen (auch AVS, Dublin) benötigt wird.

Damit keiner der Verfahrensschritte im Asyl- bzw. Dublin-Verfahren behindert wird, ist in enger Absprache insbesondere zwischen Außenstelle und DZ ein Aktenaustausch erforderlich. Sofern kein Ablauf der Dublin-Fristen vorliegt, ist für den Fall der späteren Feststellung einer Volljährigkeit durch die DZ zur Fristwahrung vorsorglich ein Übernahmeersuchen zu stellen. Zur Prüfung der Einleitung bzw. Durchführung eines DU-Verfahrens sind betroffene UM-Akten jeweils an das zuständige DZ abzugeben und werden unmittelbar danach zur

parallellaufenden Altersabklärung im nationalen Verfahren an die SoBe UM zurückgegeben. Zur Verfahrensoptimierung legen die DZ für UM-Fälle mit EURODAC-Treffer und Zweifeln am Alter der UM spezielle Zuständigkeiten auf Sachbearbeitungsebene fest. Ein ggf. erforderliches Info Request zur Aufklärung des Alters erfolgt in enger Abstimmung zwischen DU- und Asylbereich.

5.2.1.2. Dokumentationspflichten

Beginnend mit dem erstmaligen Auftreten von Zweifeln am Alter und über den gesamten Verfahrensverlauf hinweg sind die zur Aufklärung des Alters jeweils ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnis durch den SoBe UM in einem formalisierten Aktenvermerk (D2343_DA-UM_AktenV_AlterfeststVf) zu dokumentieren. Um sicherzustellen, dass die jeweils zuständige Person (SoBe UM, TL-Asyl, RL) jederzeit schreibenden Zugriff auf den Aktenvermerk hat, wird dieser durch den zuständigen SoBe UM in einer zur elektronischen Akte referenzierten Mappe, die unter der Auswahl des Verfahrenstyps „Altersfeststellung UM“ (Mappenzeichen beginnend mit „UM“) erzeugt wurde, erstellt, wo er bis zur vollständigen Befüllung verbleibt und abschließend durch den SoBe UM in die elektronische Akte aufgelöst wird. Einen Gesamtüberblick über die im Altersfeststellungsverfahren zu verwendenden Dokumentenvorlagen gibt die [Orientierungshilfe SoBe UM](#).

Darüber hinaus ist die Akte durch den zuständigen SoBe UM mit der Personenzusatzinformation „Unbegleitete Minderjährige Altersangabe“ und dem Status „Zweifel an der Altersfeststellung“ zu kennzeichnen. Zusätzlich soll dies im MARiS-Betrefffeld als Information eingetragen werden.

5.2.1.3. Weiterentwicklung geeigneter Kommunikationswege mit Vormund/ JA

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verfahrensweisen der Jugendämter sowie außenstellenspezifischer Belange sind geeignete Kommunikationswege für einen ggf. erforderlichen zielführenden Austausch über dem Bundesamt vorliegende Erkenntnisse sowie deren Berücksichtigung zu finden und entsprechend der gemachten Erfahrungen weiter zu entwickeln (Einzel-/Grundsatzgespräche mit Vormund/JA durch SoBe UM/RL, Runder Tisch – auch gebietsübergreifend). Ebenso ist vor Ort zu entscheiden, an welcher Stelle die Einbindung der Referatsleitung erforderlich ist oder die Beauftragung der Teamleitung an verschiedenen Stellen als ausreichend angesehen werden kann. Der Aktenvermerk D2343 ist insoweit bewusst flexibel gehalten. Die verbindliche Nutzung der für die Kommunikation vorgesehenen MARiS-Dokumentvorlagen bleibt hiervon unberührt.

5.2.2. Sachverhaltsaufklärung bei Zweifeln am Alter

5.2.2.1. Anhaltspunkte für Zweifel

Konkrete Anhaltspunkte, die in der Gesamtschau mit dem sonstigen Sachverhalt begründete Zweifel an der Minderjährigkeit rechtfertigen, können z. B. sein: das äußere Erscheinungsbild oder/und Verhalten des Antragstellers; Äußerungen im Rahmen der Antragstellung oder Anhörung zur Lebens-, Familiengeschichte inkl. Erwerbstätigkeit/Bemühungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder anderen Erlebnissen, die mit Minderjährigkeit nicht vereinbar sind; divergierende Daten insbesondere Geburtsdaten aus einem Registerabgleich (u. a. VIS-Treffer – siehe [DA-Asyl, Registerabgleich](#)) oder Informationen anderer Behörden/Staaten.

Ein einzelner Anhaltspunkt kann auch für sich genommen in der Gesamtschau so stark wirken, dass damit bereits begründete Zweifel geltend gemacht werden können, soweit sich im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung keine nachvollziehbare und schlüssige Erklärung aufdrängt.

Der persönliche Eindruck aus der Anhörung (Achtung: keine Inaugenscheinnahme analog Jugendamt!) kann ausnahmsweise für sich genommen ein wichtiger Anhaltspunkt sein, wenn z. B. Erscheinungsbild oder Verhalten ganz offensichtlich auf ein Alter von deutlich über 18 Jahre hinweisen und diese Einschätzung von einer zweiten Person (Teamleitung oder h. D.) mitgetragen wird (Aktenvermerk D2343).

5.2.2.2. Überprüfung und Aufklärung der Zweifel

Wirkt der Antragsteller entgegen einer Feststellung der Minderjährigkeit durch das Jugendamt auf den SoBe UM wie ein Volljähriger oder/und liegen andere konkrete Anhaltspunkte für die Volljährigkeit des Betroffenen vor und ist eine unmittelbare Abklärung im Rahmen der Anhörung nicht möglich, informiert der zuständige SoBe UM das Jugendamt unter Verwendung der Dokumentenvorlage D2088 über die Zweifel rechtfertigenden Anhaltspunkte und spricht dabei auch das weitere Vorgehen an (u. a. Stellungnahme, Gutachten zur Altersbestimmung als letzte Möglichkeit). Das Jugendamt ist unter Fristsetzung von zwei Wochen um Angabe der Entscheidungsbasis ihrer bisherigen Feststellung (erste, zweite oder dritte Stufe) sowie Stellungnahme zu den vom Bundesamt mitgeteilten begründeten Zweifeln und Rückäußerung zum beabsichtigten weiteren Vorgehen zu bitten. Wurde bereits die Vormundschaft angeordnet, erhält das anordnende Familiengericht einen Abdruck des Schreibens an das Jugendamt. Ist das Jugendamt nicht selbst zum Vormund bestellt, muss auch der Vormund gesondert unterrichtet werden.

Hinweis: Hierdurch soll möglichst vermieden werden, dass die Behörden unterschiedlicher Rechtskreise divergierende Feststellungen treffen. Die Abstimmung mit den Jugendämtern und Gerichten hat insofern oberste Priorität!

Bleiben nach einer Rückmeldung des Jugendamtes oder auf Grund des Ausbleibens einer Rückmeldung Zweifel bestehen, informiert der SoBe UM mittels D2089 das Familiengericht entsprechend und bittet um Überprüfung des Beschlusses. Wird hierauf folgend eine ausdrückliche Feststellung des Gerichts zum Alter des Mündels getroffen oder eine solche bestätigt und geht das Gericht danach von Minderjährigkeit aus, ist eine medizinische Untersuchung zur Klärung des Alters nicht erforderlich.

In jedem Zweifelsfall ist auch bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte eine unvoreingenommene, objektive Anhörung und Überprüfung des Asylvortrags sowie aller Fakten und Anhaltspunkte notwendig. Erst danach ist in einer gesamtheitlichen Betrachtung unter Beteiligung der Team-/Referatsleitung zu entscheiden, ob begründete Zweifel am Alter verbleiben, die im Aktenvermerk D2343 zusammen mit dem jeweils weiteren situationsangepassten abgesprochenen Vorgehen festzuhalten sind.

Dabei können folgende Fragestellungen z. B. relevant sein:

- Können die Zweifel tatsächlich nicht anderweitig ausgeräumt werden?
- Liegen zwischenzeitlich neue Erkenntnisse vor?
- Wurde der Vormund hinreichend informiert über die Grundlage der Zweifel, Bedeutung der aus Sicht des Bundesamtes konkreten Anhaltspunkte?
- Hat sich der Vormund erkennbar inhaltlich mit den Anhaltspunkten auseinandergesetzt? Falls nein, erscheint eine nochmalige Kontaktaufnahme sinnvoll?
- Worin könnte eine fehlende/unzureichende/verzögerte Mitwirkung liegen? (Anmerkung: Anträge auf Fristverlängerung sollten grundsätzlich hinreichend begründet sein)

Die sachgerechte Überprüfung und Aufklärung vorhandener Zweifel bedingt, in der Anhörung u. a. explizit nach Pässen und Dokumenten zu fragen, noch nicht adäquat geprüfte Dokumente entsprechend der allgemeinen Vorgaben einer PTU zu unterziehen, Lebenslauf mit Ausbildung und familiäre Verhältnisse genau aufzuklären und ggf. auch IDM-S Tools zu nutzen. Ergeben sich aus einem Registerabgleich VIS-Treffer (Allgemeines zu VIS siehe [DA-AVS Registerabgleich](#)), die Anlass zu Zweifeln am Alter geben, sind in UM-Verfahren durch die SoBe UM unter Hinweis auf die Bedeutung für eine notwendige Abklärung einer Minderjährigkeit zwingend die Visumsunterlagen anzufordern (hinsichtlich der Eintragung/Änderung des Geburtsdatums in MARiS siehe 5.5.). Auch die ed-Behandlung mit dem automatischen EURODAC-Abgleich muss wie der Registerabgleich vor der Anhörung stattfinden, sodass bei einem Treffer eine Abklärung noch in der Anhörung erfolgen und ggf. beim EU-Mitgliedstaat u. a. auch das Geburtsdatum aufgeklärt werden kann (z. B. Anforderung vorhandener Papiere, Auskunft zu erfolgter Altersüberprüfung und ggf. Übermittlung diesbezüglichen Beschlusses oder Gutachtens).

Gehen innerhalb von vier Wochen die angeforderten VIS-Unterlagen nicht ein oder ist eine Abklärung zu EURODAC-Treffern mit einem EU-Mitgliedstaat nicht möglich bzw. führt nicht zu einer Aufklärung, muss die Anforderung einer Stellungnahme vom Vormund oder eine zweite Anhörung in Erwägung gezogen werden.

Während der Überprüfung des Sachverhalts erfolgt die Verfahrensfortführung unter vorläufiger Berücksichtigung der festgestellten Minderjährigkeit durch den zuständigen SoBe UM. Die Entscheidung über den Asylantrag wird bis zu einer Mitteilung des Jugendamtes ausgesetzt. Verbleiben auch nach der Rückmeldung des Jugendamtes begründete Zweifel am Alter des Betroffenen oder bleibt eine Rückmeldung aus, ist von der Minderjährigkeit des Betroffenen nur für den Fall auszugehen, dass

- eine medizinische Altersfeststellung durch einen sachverständigen Arzt (3. Stufe siehe 5.1.) durchgeführt wurde oder
- ein Gericht ausdrückliche Feststellungen zum Alter im Tenor/in den Gründen seiner Entscheidung getroffen hat.
- Bestehen Unklarheiten, ob ausdrückliche Feststellungen zum Alter getroffen wurden (oder ob z. B. eine unstreitige, für die Entscheidung nicht relevante Angabe übernommen wurde) ist bei dem jeweiligen Gericht schriftlich nachzufragen.

In dem Fall, dass aufgrund zwischenzeitlich neuer Erkenntnisse nicht mehr vom Vorliegen begründeter Zweifel an dem bisher erfassten Geburtsdatum auszugehen ist, sind Vormund und ggf. Jugendamt/Familiengericht mittels D2342 über den Abbruch des Altersfeststellungsverfahrens vor Gutachtenbeauftragung zu informieren.

Vor Gutachtenbeauftragung ist ein laufendes Altersfeststellungsverfahren auch dann abzurechnen, wenn mit dem Vorliegen des Gutachtenergebnisses nicht zu rechnen ist, bevor die Volljährigkeit nach dem angegebenen bzw. angezweifelte Geburtsdatum des Antragstellers eintritt. In diesen Fällen werden der Antragsteller und die weiteren Beteiligten (Vormund, Jugendamt, Familiengericht) unter Verwendung der gemäß Sachverhalt inhaltlich anzupassenden Dokumentvorlage D2342 über den Abbruch des Altersfeststellungsverfahrens und den weiteren Fortgang des Asylverfahrens informiert.

5.2.2.3. Vorbereitung Gutachtauftrag

Bestehen trotz Altersfeststellung bis zur 2. Stufe (5.1.) hingegen beim SoBe UM weiterhin begründete Zweifel, wird aber dennoch durch das Jugendamt oder Gericht keine medizinische Altersfeststellung veranlasst, kann er eine unterbliebene medizinische Altersfeststellung durch einen sachverständigen Arzt, der für medizinische Altersfeststellungen qualifiziert ist (siehe Vorschlagsliste unter 5.2.2.4.), mit Einverständnis des Betroffenen und seines Vertreters durchführen lassen. Hierüber wird der Vormund ebenso wie über die Folgen der Verweigerung des Einverständnisses unterrichtet (D2090 Jugendamt als Amtsvormund bzw. D2091 Vormund). Für die Beauftragung einer medizinischen Altersfeststellung bedarf

es auch des Einverständnisses zur Weitergabe der erforderlichen Daten an die Gutachtenstelle (D2092) und einer Information über das Verfahren der Altersfeststellung (s. Informationsblatt D2156 – Anlage zu D2090/2091). Hierin wird auch erläutert, dass Jugendamt (so weit nicht Vormund) und Familiengericht nur bei entsprechend Einverständniserklärung über das Ergebnis des Altersgutachtens unterrichtet werden (D2093).

5.2.2.4. Gutachtauftrag, Terminabstimmung; Verweigerung der Einwilligung

Wird das für eine medizinische Altersbestimmung erforderliche Einverständnis erteilt, ist eine solche nach Genehmigung durch die Referatsleitung oder einer von ihr beauftragten Person (haushälterisches Erfordernis; Dokumentation mittels Aktenvermerk D2343) mit dem Ziel der Feststellung des Mindestalters durch den SoBe UM zu beauftragen (siehe [Merkblatt Gutachten-Auftrag](#), Formular Auftrag D2096 mit Anlagen D2156 und Rücklauf D2092). Geeignete und mitwirkungsbereite Gutachtenstellen sind in der [Vorschlagsliste](#) aufgeführt.

Im Regelfall erfolgt die terminliche Abstimmung mit Gutachtenstelle, Vormund und Dolmetscher durch den SoBe UM. Wurde mit der Gutachtenstelle ein Termin abgestimmt, wird der Vormund hierüber mittels D2097 informiert.

Sofern im Einzelfall die Terminabstimmung durch den Vormund selbst erfolgt, ist eine Anpassung der MARiS-Dokumentenvorlagen D2096 (im Freitextfeld „Details zur Terminvereinbarung“) und D2097 (im zweiten Ankreuzfeld „Die Begutachtung wurde Ihrerseits mit Name/Institutsbezeichnung für den [...] bestimmt. Durch Sie als Vormund wird sichergestellt, dass ein Sprachmittler am Termin zur Verfügung steht.“; die folgerichtig nicht benötigten Textpassagen sind zu löschen.) erforderlich. Zwecks Nachhaltung der einzelnen Verfahrensschritte ist auch in diesem Fall sicherzustellen, dass die zur Verfügung stehenden MARiS-Dokumentenvorlagen verwendet werden.

Hinweis: Ein durch das Familiengericht bestellter Vormund vertritt sein Mündel ungeachtet bestehender Zweifel am Alter des Mündels, soweit und solange dies durch familiengerichtlichen Beschluss angeordnet ist. Auch wenn die Altersüberprüfung zu einem späteren Zeitpunkt eine Volljährigkeit ergeben sollte, bleibt der Asylantrag daher wirksam (siehe 5.4).

Bei Verweigerung der Einwilligung zur bzw. Mitwirkung an der Durchführung einer medizinischen Altersfeststellung durch den Betroffenen und/oder seinen Vertreter, sind alle dem Bundesamt zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft. In diesen Fällen liegt die materielle Beweislast für das behauptete Alter beim Antragsteller.³¹⁴ Über den Umstand der Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten sind alle Verfahrensbeteiligten zu unterrichten und darüber in Kenntnis zu setzen, dass im Fall des Ausbleibens der Mitwirkung

³¹⁴ VGH München, Beschluss vom 23.09.2014 – 12 CE 14.1833.

nach Ausschöpfung aller Erkenntnisquellen für das Asylverfahren von Volljährigkeit ausgegangen werden wird (Wiedervorlagenfrist zwei Wochen).

Der SoBe UM hat in diesen Fällen die Referatsleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu informieren und jeweils das weitere konkrete Vorgehen abzusprechen (D2343 Aktenvermerk). Kommen solche Fälle bei einzelnen Jugendämtern gehäuft vor, ist das Qualitätssicherungsreferat zu informieren. Ggf. kann von dort ein gemeinsamer Austausch mit dem Jugendamt angeregt werden (Runder Tisch).

5.2.2.5. Mitteilung Gutachtenergebnis; Abschluss

Wird im Gutachten Minderjährigkeit bestätigt, sind die Zweifel damit ausgeräumt (Aktenvermerk D2343). Soweit das im Asylantrag angegebene Geburtsdatum aufgrund des Gutachtens nicht ausgeschlossen werden kann, besteht keine Veranlassung, das angegebene Datum durch ein fiktives Geburtsdatum zu ersetzen.

Wird im Einzelfall Volljährigkeit festgestellt, ist dies die Grundlage für das weitere Asylverfahren – sowohl in Bezug auf Entscheidung als auch Verfahrensweg (Aktenvermerk D2343; zur Festsetzung des maßgeblichen Geburtsdatums siehe 5.5.).

Das Ergebnis der Untersuchung ist im Asylverfahren zugrunde zu legen, nicht aber für andere Rechtskreise verbindlich. Deshalb vertritt ein Vormund sein Mündel weiter – soweit und solange die Vormundschaft besteht.

Der SoBe UM bleibt bis zum Verfahrensabschluss zuständig und unterrichtet alle Beteiligten (Antragsteller, Vormund) und ABH sowie mit Zustimmung des Betroffenen Jugendamt und Familiengericht über das Ergebnis der medizinischen Altersfeststellung (ermitteltes Mindestalter):

- Ist nach dem Untersuchungsergebnis von Volljährigkeit auszugehen, wird der Vormund mittels D2094 über die weiteren Schritte im Asylverfahren informiert. Zugleich ist der volljährige Antragsteller mittels D2095 über das Gutachtenergebnis zu informieren.
- Liegt nach dem Untersuchungsergebnis Minderjährigkeit vor, so ist der Vormund hierüber mittels D2397 zu informieren. Der minderjährige Antragsteller wird aufgrund der bestehenden Vormundschaft nicht separat informiert.

Bei Einverständnis zur Weitergabe des Untersuchungsergebnisses (siehe Rücklauf D2093) werden Jugendamt und Familiengericht gesondert unterrichtet.

Die im Falle festgestellter Volljährigkeit erforderlichen Änderungen der Führungspersonalien durch Eingabe des neuen Geburtsdatums in MARiS führt über die MARiS/AZR-Schnittstelle

automatisch zur Änderung der Grunddaten im AZR. Das vorherige Geburtsdatum ist in einem separaten Prozessschritt als Aliaspersonalie in MARiS zu erfassen und wird dann ebenfalls über die Schnittstelle ins AZR eingespeist.

- Die ABH wird über die Hintergründe der Änderung informiert (D2155 – Versand über XAVIA 110501). Sie kann den vorherigen Datenbestand jedoch wiederherstellen, soweit sie das Ergebnis des Gutachtens selbst nicht übernehmen möchte. Für diesen Fall wird die ABH auf die Notwendigkeit der Übernahme des in MARiS erfassten Geburtsdatums als Aliaspersonalie hingewiesen.

Für die Bescheiderstellung sind unabhängig vom Ergebnis des Altersfeststellungsverfahrens entsprechend des Gebots der Einheit von anhörender und entscheidender Person die zuständigen SoBe UM verantwortlich.

5.3. Vermutete/nachträglich festgestellte Minderjährigkeit

Liegt keine Altersfeststellung des Jugendamtes vor (siehe 5.1) und bestehen entgegen des im Rahmen der Antragstellung erfassten Sachverhalts aufgrund konkreter Tatsachen begründete Zweifel an der Volljährigkeit des Antragstellers, ist das zuständige Jugendamt zu informieren und zunächst um Überprüfung in eigener Zuständigkeit zu bitten. Es könnte ggf. eine Inobhutnahme erforderlich und auch der Asylantrag nicht wirksam gestellt sein. Die Fortführung des Verfahrens ist aus Gründen des Minderjährigenschutzes zunächst aussetzen. Abhängig von der Rückmeldung des Jugendamtes ist entsprechend der Vorgabe zum Umgang mit Zweifeln an der festgestellten Minderjährigkeit gem. 5.2 vorzugehen.

Bestehen aufgrund konkreter Tatsachen (siehe oben) im Ausnahmefall begründete Zweifel an der Feststellung eines Jugendamtes zur Volljährigkeit eines Antragstellers, ist das zuständige Jugendamt hierüber zu informieren und um Überprüfung mit geeigneten Mitteln zu bitten. Die Fortführung des Verfahrens ist bis zu einer Bestätigung der Volljährigkeit aussetzen. Stellt das Jugendamt nunmehr die Minderjährigkeit fest, ist bei gleichwohl bestehenden Zweifeln (weder Voll- noch Minderjährigkeit kann vom SB-E angenommen werden) entsprechend der Vorgabe zum Umgang mit Zweifeln an der festgestellten Minderjährigkeit gem. 5.2. vorzugehen.

5.4. Nachträgliche Feststellung einer Volljährigkeit zum Zeitpunkt der Antragsstellung

Wurde in der Annahme einer bestehenden Minderjährigkeit ein Asylverfahren für einen UM formgerecht eröffnet, mangelt es in diesen Fällen zur Wirksamkeit der Antragstellung bei nachträglicher Feststellung der Volljährigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung i. d. R. an der Unterschrift des Antragstellers. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Nachholung

der Unterschrift geboten. Es ist daher darauf zu achten, dass unmittelbar nach Bekanntwerden des neuen Sachverhaltes der Antragsteller selbst die Antragstellung bestätigt (z. B. Unterschrift Niederschrift Teil 1).

5.5. Eintragung (Änderung des Geburtsdatums – mit und ohne Nachweis

Grundsätzliche Ausführungen hierzu siehe [DA AVS](#); insbesondere- Kapitel „Antragstellung Minderjähriger“, „Änderungen von Personendaten / Erfassung weiterer Personendaten“ sowie „Registerabgleich“. Dies betrifft insbesondere zusätzliche Hinweise, wonach bei Vorliegen eines VIS-Treffers unter anderem Namen mit Visumserteilung, keine Änderung der Führungspersonalien erfolgt, wenn es sich um einen UM handelt. Werden im Rahmen der VIS-Abfrage weitere Personendaten bekannt, sind diese lediglich als „weitere Namen“ zu erfassen. Die Verfahrensweise bei verfahrensfähigen Personen und begleiteten Minderjährigen bleibt hiervon unberührt.

Erfolgte die Feststellung des Alters durch das Jugendamt nach Einsicht in Dokumente (Altersfeststellung 1. Stufe), sind diese entsprechend der allgemeinen Vorgaben einer PTU zu unterziehen, sofern nicht erkennbar von einer anderen Behörde bereits eine verlässliche Echtheitsprüfung vorgenommen wurde (z. B. Aufgriffsprotokoll BPol).

Solange keine geeigneten Dokumente vorhanden sind, die das Geburtsdatum belegen, übernimmt das Bundesamt bei der Bearbeitung des Asylantrages zunächst das von der zuständigen Landesbehörde festgelegte fiktive Alter bzw. die im Rahmen der Vormundbestellung erfolgte ggf. abweichende Feststellung des Gerichts. Der Sachverhalt ist durch den SoBe UM in einem Aktenvermerk (D0017) festzuhalten (Erläuterung z. B. Feststellung in einem Clearingverfahren, Inaugenscheinnahme, ausdrückliche Feststellung in einem Gerichtsbeschluss, Altersfeststellungsgutachten) und muss dort zusätzlich spezifiziert werden mit dem Zusatz „fiktives Geburtsdatum“.

Wird im Nachhinein ein geeignetes Dokument vorgelegt, ist dieses auf Echtheit zu überprüfen und umgehend das Jugendamt vom Sachverhalt zu unterrichten. Bei feststehender Echtheit der Dokumente kann das Geburtsdatum entsprechend berichtigt werden.

Endet ein Altersfeststellungsverfahren nach einem medizinischen/forensischen Gutachten nur mit Feststellung eines Mindestalters, kann das Verfahren im Bundesamt unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses fortgeführt werden. Die ABH sollte auf Grund der Information aus dem Gutachten in eigener Zuständigkeit eine ggf. erforderliche Änderung des Geburtsdatums im AZR vornehmen. Wurde bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der AZR-Eintrag noch nicht berichtigt, ist im Bescheid der Sachverhalt darzustellen und für das Asylverfahren als Geburtsdatum der 31.12. des maßgeblichen Geburtsjahres anzunehmen und in MARiS zu erfassen. ABH und ggf. Jugendamt/Vormund (bei Minderjährigkeit – auch

nach Heimatrecht) sind im Rahmen der Bescheidübersendung gesondert formlos schriftlich über die Hintergründe des Vorgehens zu informieren.

Zur Bewertung vorgelegter Tazkiras zu Afghanistan siehe [Link](#)

6. Ladung des Vormunds zur Anhörung

Die Ladung zur Anhörung sollte grundsätzlich erst nach erfolgter Vormundbestellung stattfinden (siehe Art. 25 Abs. 1 VerfRL). Die Ladung ist dem Vormund des Minderjährigen zuzustellen. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Bescheidzustellung.

Die Anhörung soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung erfolgen, die Termine sind mit den Vormündern nach Möglichkeit abzustimmen.

Bei der Ladung sollte berücksichtigt werden, dass eine weite Anreise unter Umständen für den UM eine große Belastung darstellen kann und eine Heimreise am Anhörungstag i. d. R. noch möglich sein sollte. Zur Verringerung langer Wartezeiten ist der Ladungstermin für UM möglichst einzuhalten. Sollten für einen Anhörer mehrere Anhörungen von UM am selben Tag vorgesehen sein, erfolgt die Ladung grundsätzlich gestaffelt. Es ist darüber hinaus in allen Außenstellen zu prüfen, ob die Ladung mehrerer UM desselben Vormunds an einem Tag organisiert werden kann (Vormündertag). Dies erleichtert es dem Vormund, die Vertretung seiner Mündel zu organisieren und spart den Leistungsträgern Reisekosten.

7. Anhörung

Für die Anhörung unbegleiteter Minderjähriger gelten grundsätzlich die im Kapitel [Anhörung](#) aufgestellten Regeln mit folgenden Besonderheiten:

Grundsätzlich können bei Bedarf zur Verfahrensbeschleunigung im Rahmen einer außenstellenübergreifenden Kooperation in geeigneten Fällen Anhörungen auch von Mitarbeitenden anderer Außenstellen außerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches übernommen werden. Entsprechende grundsätzlich Verfahrensweisen legt der Asylverfahrensbereich innerhalb der Linienstruktur oder auch übergreifend in geeigneter Weise fest. In solchen Fällen hat der Anhörende den Fall auch zu entscheiden.

7.1. Altersgrenzen in Bezug auf die Anhörung

Minderjährige von 0 bis einschließlich 5 Jahre

- werden grundsätzlich nicht angehört; eine schriftliche Stellungnahme des Vormunds zu den Asylgründen ist ausreichend und ersetzt die Anhörung (analog § 24 Abs. 1 letzter Satz AsylG).

- Ausnahme: Der SoBe UM hält aufgrund der abgegebenen Stellungnahme eine Anhörung dennoch für erforderlich, eine solche verspricht die erwartete Aufklärung offener Fragen und kann dem Kind nach Lage der Dinge zugemutet werden.

Minderjährige von 6 bis einschließlich 13 Jahre

- können grundsätzlich angehört werden. Es sollte vorab eine Abklärung mit dem Vormund erfolgen, ob dieser eine förmliche Anhörung des Kindes mit Blick auf Alter, Wissensstand und Reifegrad des Kindes für sinnvoll und möglich hält. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich die kognitive Leistungsfähigkeit des Kindes, d. h. seine Fähigkeiten in Bezug auf Wahrnehmung, Erinnern, Denken und Erkennen, mit zunehmendem Alter steigert. Je älter das Kind ist, desto größer dürfte also der aus einer persönlichen Anhörung zu erzielende Informationsgehalt sein. Sofern eine Einschätzung des Jugendamtes zum Entwicklungsstand bzw. zur psychischen Situation des Minderjährigen vorliegt, kann diese ebenfalls Berücksichtigung finden.
- Die Durchführung einer Anhörung kann zur vollständigen Sachverhaltsaufklärung erforderlich sein, wenn z. B. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines kinderspezifischen Verfolgungsgrundes vorliegen und es für die abschließende Überzeugungsbildung des SoBe entscheidungserheblich auf den persönlichen Eindruck von dem Kind ankommt oder wenn es an einer Beurteilungsgrundlage im Hinblick auf den Erlass der Rückkehrentscheidung fehlt. Der SoBe legt in jedem individuellen Fall fest, ob und wie ggf. eine Anhörung durchgeführt wird.
- Ggf. kann eine schriftliche Stellungnahme des Vormunds die Anhörung ersetzen (siehe oben).

Ab 14 Jahren

- sind UM grundsätzlich anzuhören.

Von einer Anhörung gem. § 24 Abs. 1 AsylG kann auch bei UM grundsätzlich abgesehen werden, wenn die Anerkennung einer Asylberechtigung oder die Stattgabe eines beschränkten Asylantrages (§ 13 Abs. 2 Satz 2 AsylG) beabsichtigt ist.

7.2. ed-Behandlung

Zu Beginn der Anhörung ist zu prüfen, ob eine erkennungsdienstliche Behandlung vollständig erfolgt ist bzw. ggf. nachzuholen ist.

- Minderjährige unter sechs Jahren
 - Aufnahme eines Lichtbildes, keine Fingerabdrucknahme
- Personen ab sechs Jahren
 - Aufnahme eines Lichtbildes und Fingerabdrucknahme

Siehe ausführlich [DA-AVS](#), Kapitel Ed-Behandlung (betr. Fallkonstellationen und EURODAC-Abgleich).

7.3. Besonderheiten zur Einbindung des Vormunds

7.3.1. Anwesenheit/Verfahren bei Nichterscheinen des Vormunds

Die Anhörung findet grundsätzlich in Anwesenheit des Vormunds statt, um der Anforderung des Art. 25 Abs. 1 Buchst. b VerfRL gerecht zu werden.

Bei Verhinderung des Vormunds ist zeitnah ein erneuter Anhörungstermin anzuberaumen. Bei nochmaligem Nichterscheinen des Vormunds ist wie folgt zu verfahren:

- Ist beim zweiten Termin der UM anwesend, kann zur Vermeidung einer Verfahrensverzögerung und damit zur Wahrung des Kindeswohls die Anhörung durchgeführt werden. Der Vormund ist jedoch mit Fristsetzung von zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls zu einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass bei fehlender Stellungnahme auf der Grundlage der vorliegenden Informationen eine Sachentscheidung erfolgt.
- Erläuterung: Auch unter 18-Jährige können grundsätzlich angehört werden, da die Anhörung keine Verfahrenshandlung nach § 12 AsylG darstellt und daher keine Handlungsfähigkeit des Minderjährigen erfordert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Minderjähriger aufgrund seines Alters möglicherweise nur eingeschränkt im Stande ist, seine Asylgründe hinreichend zu verdeutlichen. Daher dürfen z. B. aus dem Vorbringen neuer Tatsachen in einem späteren Verfahrensstadium für ihn keine negativen Schlussfolgerungen gezogen werden.³¹⁵
- Wenn auch der UM nicht erschienen ist, erfolgt die Aufforderung zur Abgabe einer schriftlichen Begründung des Asylantrags mit Fristsetzung von einem Monat an den Vormund. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine Einstellung des Asylverfahrens droht, falls innerhalb der Frist keine ausreichende sachliche Begründung des Asylantrags eingeht und auf Grund des schriftlichen Asylantrags oder anderweitiger Erkenntnisse eine Sachentscheidung nicht möglich ist (siehe ergänzend Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen).

7.3.2. Rechte und Pflichten des Vormunds/Vertretung des Vormunds

Der Vormund ist zur Anhörung zuzulassen, solange die Vormundschaft besteht.

³¹⁵ vgl. Hailbronner in: Hailbronner, Ausländerrecht, II. Handlungsfähigkeit (Absatz 1), Rn 5, Stand Juni 2022.

Der Vormund erhält die Gelegenheit, bei der Anhörung Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen. Der SoBe sollte zu Beginn der Anhörung erklären, wie er dies im Rahmen der Anhörung zu handhaben gedenkt bzw. die Handhabung mit dem Vormund abzuklären.

Der anhörende SoBe UM vergewissert sich zu Beginn der Anhörung durch Nachfrage beim Vormund, dass dieser den UM über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen der Anhörung sowie ggf. darüber aufgeklärt hat, wie er sich auf seine Anhörung vorbereiten konnte. Dies ist aktenkundig zu machen.

Der Vormund sollte auch gebeten werden, eine etwaige Änderung in der Vormundschaft sowie evtl. andere verfahrensrelevante Änderungen mitzuteilen, damit das weitere Verfahren ohne unnötige Verzögerung (z. B. fehllaufende Zustellungen) durchgeführt werden kann.

An Stelle des Vormunds oder zusätzlich zu diesem kann auch ein Rechtsanwalt oder ein zusätzlicher Pfleger/Ergänzungspfleger an der Anhörung teilnehmen.

7.4. Andere Teilnehmer an der Anhörung

Der Minderjährige kann – wie ein Erwachsener auch - zur Anhörung in Begleitung eines Beistands erscheinen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Dies ist i. d. R. sein Betreuer. Diesem ist – wie dem Vormund – zu gestatten, Fragen zu stellen und Anmerkungen zu machen.

Der Beistand kann nicht an Stelle des Vormunds handeln und diesen daher auch nicht ersetzen. (siehe [Anhörung](#))

7.5. Durchführung der Anhörung

7.5.1. Berücksichtigung von Alter und Entwicklungsstand

Die Anhörung ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters und Entwicklungsstandes des Minderjährigen kind- bzw. altersgerecht durchzuführen. Dies erfordert u. a. eine klare und ggf. auch einfache Sprache, Erläuterungen von schwer verständlichen Begriffen insbesondere Rechtsbegriffen, evtl. Zeichenmaterialien zum Aufzeichnen von Erlebtem, ggf. Einlegen von Pausen, wenn die Konzentration spürbar nachlässt.

Weitere Anhaltspunkte zum Umgang mit Kindern können den EUAA-Schulungsmodulen „Anhörung von Kindern“ und „Vulnerable Personengruppen“ entnommen werden.

7.5.2. Besonderheiten bei verheirateten Minderjährigen – u. a. Vorliegens einer Nichtehe

Unabhängig vom Vorliegen einer aufhebbaren Ehe oder Nichtehe sind die Partner getrennt anzuhören.

Hierbei ist zunächst von den seitens der Antragsteller angegebenen Geburts- und Eheschließungsdaten auszugehen, soweit keine Nachweise vorgelegt werden. Sind diese Daten nicht bereits bei Antragstellung vollständig erfasst worden, sind sie später zu ergänzen. Müssen die Angaben in Zweifel gezogen werden und kommt es für die Entscheidung darauf an, ob eine Nichtehe vorliegt (siehe [4.2.2.](#)), sind spätestens im Rahmen der Anhörung die Geburtsdaten beider Partner sowie das Eheschließungsdatum zu erfragen. Durch die Anhörung sollte zumindest in Erfahrung gebracht werden, wann oder in welchem Zeitraum die Eheschließung erfolgte und welches Alter die Antragsteller zu diesem Zeitpunkt hatten. Steht hiernach zu vermuten, dass eine Minderjährigenehe vorliegt, ist nach [4.2.2.](#) zu verfahren.

7.5.3. Umfang der Sachverhaltsaufklärung bei unbegleiteten Minderjährigen

Ergeben sich bei der Anhörung eines UM Anhaltspunkte für das Vorliegen bestimmter, (auch) kinder- bzw. jugendspezifischer Verfolgungsgründe (z. B. ehemalige Kindersoldaten, Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, häusliche Gewalt), ist hierzu eingehend und gründlich, gleichwohl aber in besonders sensibler Weise nachzufragen (siehe auch „Anhörung“, insbesondere Abschnitt „Kinderspezifische Fluchtgründe“ und „Identifizierungsverfahren vulnerabler Personen“).

Besteht der Verdacht auf Menschenhandel, ist nach der DA-Asyl, Kapitel [Menschenhandel](#) zu verfahren (ggf. Einschaltung einer Fachberatungsstelle und des Sicherheitsreferates).

Bei Zwangsheirat und Verdacht auf Menschenhandel darf dem evtl. Partner das Vorbringen der bzw. des Minderjährigen nicht vorgehalten werden, um die Minderjährige bzw. den Minderjährigen zu schützen.

Im Hinblick auf die vor Erlass der Rückkehrentscheidung zu berücksichtigenden Kindeswohlinteressen ist eine erhöhte Sorgfalt bei der Sachverhaltsermittlung erforderlich. Zunächst ist sorgfältig zu prüfen, ob sich weitere Familienangehörige des UM (z. B. minderjährige Geschwister, Großeltern, volljährige Geschwister oder Onkel/Tanten oder bei verheirateten Minderjährigen der Ehegatte) rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Erforderlich ist, dass zum Familienangehörigen ein besonderes „Abhängigkeitsverhältnis“ oder eine engere Beziehung bzw. engere familiäre Bindung besteht, siehe [Rückkehrentscheidung](#). Als Indiz für diese besondere Bindung zum Familienangehörigen kommen z. B. eine bestehende Vormundschaft oder die Ausübung eines Umgangsrechts für den UM in Betracht oder ein Zusammenleben des Familienangehörigen mit dem UM, wie auch das Alter des UM. Nur, wenn familiäre Bindungen in Deutschland nicht bestehen oder diese Belange nicht überwiegend schutzwürdig sind, erfolgt die weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Rückkehr in den Herkunfts- oder anderen Staat.

Auch an die Sachverhaltsaufklärung bezüglich familiärer Strukturen im Herkunfts- bzw. evtl. anderen Staat gelten nach der Rechtsprechung des EuGH³¹⁶ erweiterte Anforderungen. Hintergrund dafür ist, dass unter Kindeswohlaspekten die von der ABH im Rahmen von Abschiebungsmaßnahmen zu beachtenden Voraussetzungen (§ 58 Abs. 1a AufenthG) in vergleichbarer Weise auch bereits vor Erlass der Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen sind.

Dies bedeutet eine Verpflichtung zur Feststellung einer konkret-individuellen Wiederaufnahmemöglichkeit des UM im Herkunfts- bzw. evtl. anderen Staat vor Erlass einer Abschiebungsandrohung. Diese Feststellung geht über die im Rahmen der Prüfung der nationalen Abschiebungsverbote vorzunehmende Rückkehrprognose hinaus. Zwar wird, wenn nicht bereits die Anerkennung der Asylberechtigung bzw. die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes bzw. des subsidiären Schutzes erfolgt, die besondere Situation des UM im Rahmen der Prüfung von § 60 Abs. 5 (und Abs. 7) AufenthG berücksichtigt, indem eine Würdigung des gesamten Sachvortrags hinsichtlich Art. 3 EMRK erfolgt (siehe [Abschiebungsverbote](#)). Diese allgemeine Prüfung allein erfüllt aber noch nicht die Anforderungen des EuGH an den Erlass einer Abschiebungsandrohung bei UM. Denn eine Abschiebungsandrohung, ohne dass zuvor eine konkret-individuelle Aufnahmemöglichkeit festgestellt wurde, darf nicht erlassen werden, weil sie den UM „in eine Situation großer Unsicherheit hinsichtlich seiner Rechtsstellung und seiner Zukunft, insbesondere in Bezug auf seine Schulausbildung, seine Verbindung zu einer Pflegefamilie oder die Möglichkeit, in dem betreffenden EU-EU-Mitgliedstaat zu verbleiben“ versetzen würde.³¹⁷ Somit darf in Verfahren von UM, für die eine konkret-individuelle Aufnahmemöglichkeit im Herkunfts- bzw. anderen Staat nicht ermittelt werden konnte, weil gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG das Kindeswohl dem Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG entgegensteht.

Konkret bedeutet dies:

- Vor Erlass einer Abschiebungsandrohung ist zu prüfen, ob für den UM eine geeignete konkrete Aufnahmemöglichkeit im Herkunfts- bzw. evtl. anderen Staat besteht, also ob die Feststellung getroffen werden kann, dass der UM bei seiner Rückkehr an ein konkretes Familienmitglied, einen konkreten offiziellen Vormund oder eine konkrete Einrichtung für Kinder oder Jugendliche übergeben werden kann.
 - Kann eine geeignete konkrete Aufnahmemöglichkeit nicht ermittelt werden, darf wegen § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG (entgegenstehendes Kindeswohl) keine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung erlassen werden (siehe 8.4 „Keine Abschiebungsandrohung ohne konkret-individuelle Aufnahmemöglichkeit“).

³¹⁶ EuGH, Urteil vom 14.01.2021 – C-441/19, Rn. 44 ff., 48, 55.

³¹⁷ EuGH, Urteil vom 14.01.2021 – C-441/19, Rn. 52 ff.

- Sofern in Einzelfällen eine geeignete konkrete Aufnahmemöglichkeit im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung ermittelt werden konnte, ist eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung zu erlassen. Die konkrete Aufnahmemöglichkeit ist im Bescheid darzulegen; ansonsten ergeben sich für die Asylentscheidung keine weiteren Besonderheiten.
- Hinweis: Vor der Abschiebung besteht eine Vergewisserungspflicht, ob eine konkrete Aufnahmemöglichkeit für den UM weiterhin vorhanden ist; diese Prüfung obliegt dann allerdings nicht dem Bundesamt, sondern der Ausländerbehörde (§ 58 Abs. 1a AufenthG).

Für den Erlass der Abschiebungsandrohung ist daher eine erhöhte Sorgfalt bei der Sachverhaltsermittlung in Asylverfahren von UM erforderlich. Insbesondere in der Anhörung zu den Familienverhältnissen im Herkunfts- oder anderen Staat müssen in besonderem Umfang Sachverhaltsermittlungen vorgenommen werden, um neben der im Rahmen der Prüfung der nationalen Abschiebungsverbote vorzunehmenden Rückkehrprognose auch die für eine Abschiebungsandrohung erforderliche geeignete Aufnahmemöglichkeit für den UM im Zielstaat prüfen zu können.

Zur Aufklärung der familiären Situation des UM und Prüfung evtl. noch vorhandener familiärer Strukturen im Herkunfts- oder anderen Staat sind zu den in den Formularen zur Niederschrift über die Anhörung bereits vorgegebenen Fragen nach Familienangehörigen ergänzende Fragen zu stellen. Dies umfasst in Verfahren von UM bezüglich Eltern und Geschwistern deren Personalien (vollständige Namen und Geburtsdaten), Anschrift (so konkret wie möglich; zumindest Ortsname, Straße, Hausnummer) und konkrete Kontaktmöglichkeiten (Erreichbarkeit telefonisch, per E-Mail). Darüber hinaus sind Fragen zur finanziellen Situation der Familie und ggf. weitere Fragen, die im Hinblick auf die näheren Lebensumstände des UM relevant sein könnten (u. a. Schulbesuch, Ausbildung, Arbeitsstätte – jeweils auch Name der Einrichtung und Ort), zu stellen. In Bezug auf weitere Verwandte (Großeltern, Onkel/Tanten, Cousinsen/Cousins) beziehen sich die Angaben auf Verwandtschaftsgrad, Wohnort (so konkret wie möglich), Kontaktmöglichkeiten (Erreichbarkeit telefonisch, per E-Mail), Häufigkeit des Kontakts sowie ggf. deren finanzielle Situation.

Eine Anhörung zu den Familienverhältnissen muss ausführlich erfolgen und insbesondere auch die Frage klären, wie der UM bisher im Herkunfts- bzw. evtl. anderen Staat leben konnte und warum dies jetzt im Falle einer unterstellten Rückkehr nicht mehr der Fall wäre. Siehe [Musterfragen Ergänzende Fragen zur Rückkehrsituation bei UM \(VS-NfD\)](#).

Beschränkt sich der Sachvortrag des UM darauf, z. B. wegen ungenügender Schulbildung, nicht vorhandener Berufsausbildung, fehlenden familiären Netzwerkes oder wegen der Minderjährigkeit bei Rückkehr nicht das zum Leben erforderliche Existenzminimum erlangen zu können, ist unabhängig von der Anhörung zudem zu prüfen, ob eine Übergabe an einen

konkreten offiziellen Vormund oder eine geeignete konkrete Aufnahmeeinrichtung für Kinder und Jugendliche (Kinderheim, karitative Einrichtung für Minderjährige usw.) im Zielstaat möglich ist. Hierzu bietet sich insbesondere die Nutzung der Recherchemöglichkeiten in MILo, STAUA (Standesamt und Ausländer) bzw. IEK (Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht) oder eine Anfrage an die Länderanalyse auf dem vorgesehenen Weg über das Ticketsystem der Informationsvermittlungsstelle (T-IVS) an; z. B. bezüglich des Vorhandenseins und der Kapazitäten von Kinderheimen sowie der Voraussetzungen einer Vormundbestimmung im Zielstaat.

Auch die weiteren Instrumentarien zur Identitätsklärung sind heranzuziehen, z. B. Registerabgleiche (AZR/INPOL), Einsatz von IDMS-Tools, VIS-Antragsauskünfte, Kontaktaufnahme zu EU-Mitgliedstaaten zwecks Identitätsklärung inklusive Alter und Ermittlung etwaig dort angegebener familiärer Bezüge (InfoRequest), (medizinische) Altersfeststellung, erforderlichenfalls AA-Anfragen (siehe auch „[Identitätsfeststellung](#)“).

Hinweis zur Prüftiefe:

Der Sachverhalt zur familiären Situation ist so detailliert aufzuklären, bis auf Grundlage der gesammelten Informationen in einer Gesamtschau eine Bewertung des Sachvortrages hinsichtlich seiner Glaubhaftigkeit erfolgen kann, insbesondere dahingehend, ob zur Überzeugung des SoBe feststeht, dass Kontakt zu den Familienangehörigen gehalten wird und bei Rückkehr eine konkrete Aufnahmemöglichkeit für den UM im Einzelfall besteht.

Die Aufklärungspflicht geht so weit, dass die ABH die Angaben im Hinblick z. B. auf konkrete telefonische oder elektronische Kontaktmöglichkeiten zu Familienangehörigen im Rahmen der eigenen Vergewisserungspflicht nach § 58 Abs. 1a AufenthG überprüfen könnte.

Sind die Angaben des UM zu bestehenden Aufnahmemöglichkeiten im Herkunfts- oder anderen Staat im Rahmen der vertieften Sachverhaltsaufklärung hinreichend konkret (etwa, weil konkrete Aufnahmemöglichkeiten selbst benannt werden), sodass nach Überzeugung des SoBe eine Rückkehr auch vor Erreichen der Volljährigkeit möglich ist, ist bei der zuständigen ABH unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Angaben des UM in der Anhörung zu erfragen, ob und ggf. welche weitergehenden Erkenntnisse dort vorliegen. Dies betrifft zum Beispiel Angaben des UM zu:

- Eltern, Geschwistern, Großeltern, evtl. Onkel/Tanten im HKL;
- Personensorgeberechtigten im HKL;
- inklusive Häufigkeit des Kontakts und Kontaktierungsmöglichkeiten (Tel/E-Mail);
- Lebensbedingungen im HKL, Schulbesuch, Motivation für die Ausreise.

Aufgrund des Sozialdatenschutzes erfolgt keine Einbindung der Jugendämter.

Erst danach wird auf dem für das Stellen von Anfragen an das AA vorgesehenen Weg über das Ticketsystem der Informationsvermittlungsstelle (T-IVS) eine Anfrage an das AA gerichtet, um die Bereitschaft des konkreten Familienmitglieds, des konkreten offiziellen Vormunds oder der konkreten geeigneten Aufnahmeeinrichtung zu klären, den UM bei seiner Rückkehr in den Herkunfts- oder anderen Staat zu übernehmen.

Eine Erklärung, zur Übernahme des UM bereit zu sein, ist erforderlich, da sich nach der Rechtsprechung³¹⁸ die zuständige Behörde in jedem Einzelfall die Überzeugungsgewissheit davon verschaffen muss, dass die Übergabe des UM an eine in § 58 Abs. 1a AufenthG bzw. Art. 10 Abs. 2 RFRL genannte Person oder Einrichtung nicht nur möglich ist, sondern tatsächlich auch erfolgen wird, dass also die konkrete Möglichkeit der Übergabe besteht. Die abstrakte Möglichkeit einer Übergabe des UM, z. B. an Verwandte, die sich im Herkunftsland aufhalten und deren Aufenthaltsort nach der Ankunft erst noch ermittelt werden muss, reicht nicht aus.

In die Anfrage sind die Details aufzunehmen, die im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung zur konkret-individuellen Aufnahmemöglichkeit für den UM ermittelt worden sind. Die Aufnahme dieser Details soll dazu dienen, sich der tatsächlichen Übernahmegewissheit der konkreten Person oder Einrichtung zu vergewissern. Darüber hinaus dient die Auskunft des Auswärtigen Amtes auch dazu, im sich anschließenden ausländerbehördlichen bzw. ggf. nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren das Vorhandensein einer konkret-individuellen Aufnahmemöglichkeit im Zeitpunkt der Asylentscheidung belegen zu können.

Siehe auch 8.4. „Keine Abschiebungsandrohung ohne konkret-individuelle Aufnahmemöglichkeit“

8. Bescheid – Besonderheiten bei unbegleiteten Minderjährigen

8.1. Stellungnahme des Vormunds und Entscheidung nach Aktenlage

Wird im Fall eines UM keine Anhörung durchgeführt, ist der Vormund aufzufordern, eine Stellungnahme zu den Asylgründen seines Mündels abzugeben. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass eine Einstellung des Asylverfahrens droht, falls innerhalb der Frist keine sachliche Begründung des Asylantrags eingeht (siehe auch [Einstellung Rücknahme von Asylanträgen](#)). Wird vorgetragen, dass aus tatsächlichen Gründen keine (ausreichende) sachliche Begründung abgegeben werden kann, ist soweit möglich nach Aktenlage zu entscheiden. Hierbei ist auch die Einbeziehung von Asylvorträgen von Verwandten des UM oder anderen Personen, die den Minderjährigen auf seiner Flucht begleitet haben, möglich. Unter Umständen lassen sich daraus Anhaltspunkte für die Entscheidung entnehmen. Wird hingegen

³¹⁸ VG Karlsruhe, Urteil vom 01.10.2021 – A 19 K 2563/21, Rn. 76 unter Verweis auf VGH Mannheim zu § 58 Abs. 1a AufenthG, Beschluss vom 22.05.2017 – 11 S 322/17, Rn. 27.

innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgegeben, ist zu vermuten, dass das Verfahren nicht weiter betrieben wird und ist daher einzustellen.

8.2. Verheiratete UM

8.2.1. Aufhebbare Ehe und Nichtehe

Bei vermuteter aufhebbarer Ehe (siehe [4.2.1.](#)) ist vor der Bescheiderstellung der Beschluss des Familiengerichtes abzuwarten, wenn für einen der Partner eine positive Entscheidung beabsichtigt ist.

Ist von einer Nichtehe auszugehen (siehe [4.2.2.](#)), ist dies im Bescheid der Antragsteller zu erläutern.

8.2.2. Familienschutz

Die Bescheide der Partner werden getrennt erstellt. Eine positive Entscheidung für den Minderjährigen kann sowohl auf eigenem Recht beruhen als auch vom Partner abgeleitet sein. Der zum Zeitpunkt der Eheschließung volljährige Partner hat im Fall einer Eheaufhebung oder Nichtehe allerdings keinen Ableitungsanspruch (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

8.3. Ablehnung als o. u.

Die Möglichkeit, Asylanträge von UM als offensichtlich unbegründet (o.u.) abzulehnen, besteht nur eingeschränkt. Inhaltlich entsprechen die Regelungen in § 29a AsylG sowie in § 30 Abs. 1 Nr. 7 bis 8 AsylG denen in Art. 25 Abs. 6 UAbs. 2 Buchst. a Ziffer i bis iii i. V. m. Art. 31 Abs. 8 UAbs. 1 Buchst. b, f, j und Art. 32 Abs. 2 VerfRL.

Bei UM sind o.u.-Entscheidungen somit nur möglich, wenn sie aus einem sicheren Herkunftsstaat gem. § 29a AsylG kommen oder wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 7 bis 8 AsylG vorliegen (siehe zu den Voraussetzungen [Offensichtlich unbegründete Asylanträge](#)).

Hingegen sind nach § 30 Abs. 2 AsylG bei UM Ablehnungen als o.u. nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und – da nicht von der unionsrechtlichen Regelung umfasst – Nr. 9 AsylG ausgeschlossen.

8.4. Keine Abschiebungsandrohung bei UM

Bei tatsächlichem Bestehen von überwiegend schutzwürdigen kindlichen und/oder familiären Belangen bzw. bei Bestehen gesundheitsbezogener Gründe – siehe [Rückkehrentscheidung](#).

Die nachstehenden Besonderheiten sind bei beabsichtigter Ablehnung des Asylantrages eines UM bei der Bescheiderstellung zu berücksichtigen:

- Bei Fehlen einer geeigneten konkreten Aufnahmemöglichkeit im Herkunfts- oder evtl. anderen Staat ist die im einschlägigen Gerüstbescheid vorgesehene Tenorierung zur Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (sowie zum Einreise- und Aufenthaltsverbot) ausnahmsweise zu entfernen;
- In den Sachverhalt sind die vorhandenen Erkenntnisse aufzunehmen
 - zum Geburtsdatum, soweit hier Klarstellungsbedarf besteht (ggf. nach Altersfeststellungsverfahren), und
 - zu familiären Strukturen im Herkunfts- oder evtl. anderen Staat und/oder diesbezüglichen Erkenntnissen.
- In der Begründung zur Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (sowie zum Einreise- und Aufenthaltsverbot) ist
 - bei Fehlen einer geeigneten Aufnahmemöglichkeit der diesbezügliche Begründungstext zu entfernen.
Stattdessen ist der Textbaustein 906 (a) einzusetzen, mit dem das Fehlen einer geeigneten konkreten Aufnahmemöglichkeit zunächst festgestellt und als Begründung dafür herangezogen wird, dass damit gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG das Kindeswohl als inlandsbezogenes Abschiebungshindernis dem Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG entgegensteht;
 - das Vorhandensein einer geeigneten Aufnahmemöglichkeit (z. B. mögliche Übergabe an ein konkretes Familienmitglied, einen konkreten offiziellen Vormund oder eine konkrete Aufnahmeeinrichtung für UM) zunächst festzustellen und dann als Begründung dafür heranzuziehen, dass die Rechtsprechung des EuGH³¹⁹ in diesem Fall dem Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nicht entgegensteht. Hierfür stehen die Textbausteine 903(a), 9033(a) zur Verfügung.

8.5. Eintritt der Volljährigkeit vor Bescheiderstellung

Wird ein minderjähriger Antragsteller im Laufe des Asylverfahrens volljährig, sind bei der Entscheidung die für Volljährige geltenden Prüfmaßstäbe zu berücksichtigen. Es erfolgt lediglich im Rahmen der Beweiswürdigung ggf. im Hinblick auf den Vortrag oder die Einlassungen des Antragstellers eine Berücksichtigung seiner Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Anhörung (z. B. Beachtung einer unter Umständen eingeschränkten Verständnis-/Aussagefähigkeit).

Zum Abbruch eines laufenden Altersfeststellungsverfahrens vor Gutachtenbeauftragung wegen Eintritts der Volljährigkeit siehe 5.2.2.2.

³¹⁹ EuGH, Urteil vom 14.01.2021 – C-441/19.

Dienstanweisung Asylverfahren

Untätigkeitsklage – Drohung mit einer Untätigkeitsklage

1. Untätigkeitsklage

Gehen Untätigkeitsklagen beim Bundesamt ein, sind diese nach Erfassung in MARiS umgehend dem zuständigen Prozesssachbearbeiter zuzuleiten. Zum weiteren Verfahren siehe [DA Prozessführung](#).

2. Drohung mit einer Untätigkeitsklage

Erfolgt durch den Antragsteller oder seinen (anwaltlichen) Vertreter die Ankündigung einer Untätigkeitsklage, ist unverzüglich die Entscheidungsreife zu prüfen.

Gleichzeitig ist zu prüfen, ob für das Verfahren der Ablauf der Bearbeitungsfrist nach § 24 Abs. 4, 5 und 7 AsylG droht. Zum Beginn des Fristlaufs und weiteren Regelungen siehe Kapitel Bearbeitungsfristen.

Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass eine Überschreitung der Frist von sechs Monaten nach § 24 Abs. 4 AsylG nur bei Vorliegen eines dort oder in § 24 Abs. 5 AsylG genannten Grundes möglich ist, siehe Kapitel Bearbeitungsfristen.

Steht der Ablauf der Bearbeitungsfrist von sechs Monaten bevor und die Akte ist entscheidungsreif, ist umgehend ein Bescheid zu erstellen, jedenfalls aber sicherzustellen, dass umgehend entschieden wird. Die Androhung der Untätigkeitsklage ist als ein Verlangen im Sinne von § 24 Abs. 7 AsylG zu verstehen, über die Gründe für die Verzögerung unterrichtet zu werden. Ist keine Entscheidungsreife gegeben, ist der Antragsteller mittels D2405 bzw. sein Rechtsanwalt mittels D2406 zu den Gründen für die Verzögerung und dem zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen mit einer Entscheidung zu rechnen ist, zu informieren. Liegt ein solcher Grund nicht vor, muss eine Entscheidung ergehen.

Zum Vorgehen ist ein begründeter Aktenvermerk zu fertigen und einer von der Referatsleitung hierfür beauftragten Person vorzulegen. Der Aktenvermerk dient zudem als Grundlage einer evtl. erforderlichen Klageerwiderung gegen eine spätere Untätigkeitsklage. Nähere Erläuterungen zur Klageerwiderung siehe [DA Prozessführung](#).

Dienstanweisung Asylverfahren

Unterrichtung der Asylsuchenden in Gruppengesprächen

1. Allgemeines

Gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 AsylG hat das Bundesamt Asylsuchende frühzeitig über den Ablauf des Verfahrens, über ihre Rechte und Pflichten und insbesondere über Fristen und die Folgen einer Fristversäumung sowie über freiwillige Rückkehrmöglichkeiten zu unterrichten.

Um eine umfassende Information über das Asylverfahren selbst und Rechte und Pflichten in Bezug auf das gesamte Asylverfahren, einschließlich der Antragstellung, zu gewährleisten, soll eine Unterrichtung in Form von Gruppengesprächen frühzeitig, in der Regel bereits vor der Antragstellung beim Bundesamt erfolgen. Die Unterrichtung in Gruppengesprächen ist allen Asylsuchenden in allen Organisationseinheiten mit Direktzuführung (Antragstellung) anzubieten. Im Flughafenverfahren findet keine Unterrichtung statt.

Es besteht keine Verpflichtung für Asylsuchende, an der Unterrichtung teilzunehmen.

2. Zeitpunkt

Die Gruppengespräche sollen frühzeitig erfolgen, sodass die Informationsvermittlung in der Regel bereits vor der Antragstellung erfolgt, z. B. kurz nach der Registrierung. Zwischen den Gruppengesprächen und der Antragstellung ist ausreichend Zeit einzuplanen, damit die Asylsuchenden die vermittelten Informationen verarbeiten und eine Antragstellung abwägen können.

Sofern es in einer Organisationseinheit zur Bereitstellung von Sprachmittlern erforderlich ist, die Unterrichtung mit einem anderen Arbeitsschritt zu verknüpfen, so ist sie stets mit einem Arbeitsschritt vor der Antragstellung (z. B. IDMS-Tools oder Registrierung) zu verknüpfen und nicht mit der Antragstellung selbst.

Mehrere umfassende Prozessschritte (z. B. Unterrichtung in Gruppengesprächen, Antragstellung, Anhörung) können nur ausnahmsweise gebündelt an einem Tag stattfinden, da dies die Verarbeitung der Informationen und die Vorbereitung auf das Asylverfahren für die Asylsuchenden erschwert.

In Organisationseinheiten, in denen eine Rückkehrberatung durch das Bundesamt durchgeführt wird, sollte die Unterrichtung noch vor der Rückkehrberatung durchgeführt werden.

3. Durchführung

Die Zuführung zur Unterrichtung in Gruppengesprächen erfolgt in Abstimmung zwischen Bundesamt und Land bzw. Kommune, d. h. den Betreibern der Aufnahmeeinrichtung, um

sicherzustellen, dass möglichst frühzeitig alle Asylsuchenden in die Gruppengespräche geleitet werden.

Die hierfür günstigste Methode (Aufnahme in Laufzettel, Abholung, Einladung, etc.) kann vor Ort frei gewählt werden. Dies erfordert eine enge Kooperation zwischen Vertretern des Bundesamts und den anderen relevanten Akteuren vor Ort. Zu berücksichtigen sind sowohl personelle und räumliche als auch administrative (z. B. Zugangsberechtigungen) Gegebenheiten.

Die Unterrichtung hat in einer Sprache zu erfolgen, deren Kenntnis vernünftigerweise vom Antragsteller vorausgesetzt werden kann, sodass entsprechende Sprachmittler einzusetzen sind. Die Größe und Zusammensetzung der Gruppen ist nach den Bedürfnissen und Gegebenheiten vor Ort zu wählen.

Eine Aufzeichnung der Unterrichtung in Gruppengesprächen ist nicht zulässig. Die ausführenden Mitarbeiter können von Teilnehmern und Sprachmittlern verlangen, ihre Mobiltelefone oder andere Aufzeichnungsgeräte auszuschalten und zu verstauen.

Teilnehmer, die den Wunsch nach einem Festhalten der Inhalte äußern, sind auf die bei der Antragstellung auszuhändigenden Unterlagen hinzuweisen, die sie in einer ihnen verständlichen Sprache erhalten.

Die Unterrichtung in Gruppengesprächen ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Leiter der Organisationseinheit kann internen oder externen Personen in Ausnahmefällen die Teilnahme gewähren. Die Zahl der Teilnehmer ist in solchen Fällen zu begrenzen und ihre Funktion und der Grund ihrer Anwesenheit sind den Asylsuchenden offenzulegen.

4. Umfang und Inhalt

4.1. Grundsätzliches

Es werden allen Asylsuchenden unabhängig von ihrer Bleibeperspektive dieselben grundlegenden Informationen vermittelt. Ein Fokus auf oder eine Ergänzung von bestimmten Inhalten kann sich aus der Zusammensetzung der Gruppe und aus den Nachfragen der Teilnehmer ergeben.

Die Gestaltung der Unterrichtung steht den ausführenden Mitarbeitern frei. Es wird [hier](#) eine Präsentation mit den zu vermittelnden Inhalten angeboten. Diese kann für die Unterrichtung verwendet werden oder als Grundgerüst hierfür dienen und durch Flipcharts oder freien Vortrag ergänzt oder ersetzt werden.

4.2. Übersicht der Inhalte

Im Rahmen der Unterrichtung sollen folgende Inhalte vermittelt werden:

- Schutzformen
- Asylverfahren (einschl. Schritte/Bedeutung)
- Akteure (einschl. Funktionen/Befugnisse)
- Folgeschritte bzw. Rechtsfolgen
- Rechte und Pflichten

- Relevante Vulnerabilitäten
- Alternativen zum Asylverfahren (einschl. Rückkehrhinweis)
- Hinweis auf die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung (buAVB) sowie andere Beratungs- und Fachstellen

4.3. Verfahrensablauf und Rechte und Pflichten der Antragsteller

Die Erläuterungen bzw. Hinweise sollten daher insbesondere folgende Aspekte umfassen:

4.3.1. Verfahrensschritte und deren Bedeutung

- Modalitäten, Ablauf und Folgen der Antragstellung (z. B. schriftliche/persönliche Antragstellung, ED-Behandlung, IDMS; bundesweite Verteilung, Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtung, ggf. Erlöschen eines Aufenthaltstitels)
- Dublin-Verfahren
- Ablauf und Bedeutung der Anhörung (z. B. Hinweis auf die aktive Rolle, Erforderlichkeit der detaillierten Beschreibung des Verfolgungsschicksals)
- Erläuterung der nachfolgenden Verfahrensschritte (z. B. Entscheidung durch das Bundesamt, Zustellung des Bescheides, Rechtsbehelfsbelehrung, Erläuterung der Rechtsbehelfe)
- Ausreisefrist, Einreise- und Aufenthaltsverbot

4.3.2. Beteiligte Akteure, deren Funktion und Entscheidungsbefugnisse

- umfassende Erläuterung der Zuständigkeiten des Bundesamtes im Asylverfahren
- Erläuterung der Zuständigkeiten anderer Akteure (z. B. ABH, EAE)

4.3.3. Rechte und Pflichten im Asylverfahren

Hierzu zählen u. a.:

- Möglichkeit zur Vornahme von Korrekturen und Ergänzungen hinsichtlich des Anhörungsprotokolls im Rahmen der Anhörung
- Möglichkeit der Hinzuziehung eines Sonderbeauftragten
- Hinzuziehung eines Sprachmittlers im Asylverfahren
- Voraussetzungen für die Hinzuziehung eines gleichgeschlechtlichen Entscheiders/Sprachmittlers (Art. 15 Abs. 3 Buchst. b) und c) VerfRL)
- Recht des Antragstellers einen zusätzlichen Sprachmittler seiner Wahl auf eigene Kosten hinzuzuziehen
- Recht der Beauftragung eines Rechtsanwalts auf eigene Kosten während des behördlichen Verfahrens
- allgemeine Mitwirkungspflichten des Antragstellers, § 15 AsylG
- Bedeutung der Beachtung von Mitwirkungspflichten, insbesondere § 33 AsylG und Leistungskürzungen, Folgen des Nichtbetreibens, Exkulpierung, Wiederaufnahmeantrag
- Verpflichtung zur Mitteilung eines Wohnungswechsels, § 10 AsylG

- ggf. Verpflichtung, der Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung zu folgen, § 20 AsylG
- ggf. Meldepflicht, § 22 AsylG
- Verpflichtung zur persönlichen Antragstellung gemäß § 23 AsylG
- Bedeutung von Fristen, Beginn des Laufs von Fristen (insbesondere Postzustellung, PZU)
- Beachtung von Terminen, Folgen der Nichtbeachtung

4.3.4. Prüfungsumfang des Bundesamtes

Das Bundesamt entscheidet über:

- die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG,
- die Anerkennung der Asylberechtigung gemäß Art. 16a Abs. 1 GG,
- subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG und
- Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Dieser Prüfungsumfang sowie die einzelnen Kriterien, nach denen über den Antrag entschieden wird, sind abstrakt zu erläutern.

4.3.5. ablehnende Entscheidungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Es sind auch Auskünfte über die Gründe für eine mögliche Ablehnung des Asylantrags zu erteilen. Zudem ist zu erläutern, wie die Entscheidung angefochten werden kann. Die Asylsuchenden sollen auch auf die Möglichkeiten der Beauftragung eines Rechtsanwalts sowie der Prozesskostenhilfe hingewiesen werden.

4.4. Grenzen der Unterrichtung

4.4.1. Die Unterrichtung stellt keine Beratung dar.

Die Verpflichtung aus § 24 Abs.1 Satz 2 AsylG bezieht sich allein auf die Unterrichtung der Asylsuchenden. Eine Beratung ist von dieser Vorschrift nicht umfasst. Das Bundesamt bietet, basierend auf § 25 Abs. 1 Satz 2 VwVfG und Art. 19 Abs. 1 VerfRL, eine individuelle Beratung an, wenn diese von einzelnen Antragstellern nachgefragt wird (siehe hierzu [Auskunftserteilung](#)). Eine Beratung wird gem. §12a AsylG im Rahmen der buAVB angeboten.

4.4.2. Die Unterrichtung ist keine Anhörung

Sollte ein Asylsuchender Hinweise zu seinem Verfolgungsschicksal geben, ist er darauf hinzuweisen, dass die ausführliche Darstellung des Verfolgungsschicksals Bestandteil der Anhörung ist. Entsprechende Hinweise können im Rahmen der Unterrichtung nicht aufgenommen werden.

4.4.3. Keine Einschätzung zu Erfolgsaussichten

Die Prüfung des Asylantrages erfolgt erst im Asylverfahren. Die Entscheidungen über Rechtsbehelfe des Asylsuchenden werden durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit getroffen. Einschätzungen über die Erfolgsaussichten sind daher zu unterlassen.

4.4.4. Keine Verwertung der Informationen aus der Unterrichtung

Die Unterrichtung in Gruppengesprächen dient ausschließlich der Information der Asylsuchenden. Es erfolgt keine Weiterleitung und Verwertung von Information aus der Unterrichtung. Auch eine Weiterleitung von vorgelegten Dokumenten oder eine Empfehlung zur Hinzuziehung eines Sonderbeauftragten erfolgt nicht. Die Asylsuchenden sind in einem solchen Fall auf die Antragstellung zu verweisen.

4.5. Rückkehrhinweis

Der Rückkehrhinweis wird für alle HKL, unabhängig von der Bleibeperspektive durchgeführt und gibt einen Hinweis auf die freiwillige Rückkehr, benennt Vorteile und stellt Möglichkeiten der finanziellen Förderung der freiwilligen Rückkehr vor. Dabei sollen insbesondere die Vorteile einer freiwilligen Rückkehr gegenüber einer Rückführung dargestellt werden:

- Einholen von Informationen zur freiwilligen Rückkehr hat keinen Einfluss auf das Asylverfahren.
- Es erfolgt ein zusätzlicher Verweis auf die mehrsprachigen Informationsflyer und auf www.returningfromgermany.de.
- Weiter wird ein Hinweis auf die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung gegeben.

5. Ausführende Mitarbeiter

Für die Unterrichtung in Gruppengesprächen wählt der Leiter der Organisationseinheit oder eine von ihm bestimmte Person geeignete Mitarbeiter im gehobenen Dienst aus. Diese müssen in der Lage sein, die Inhalte anhand der Präsentation (siehe 3.) oder im freien Vortrag zu vermitteln.

Mit der Unterrichtung in Gruppengesprächen kommt das Bundesamt seiner Informationspflicht aus § 24 Abs. 1 Satz 2 AsylG gegenüber den Asylsuchenden nach. Hierbei handelt es sich um eine originäre behördliche Aufgabe, die der Gesetzgeber dem Bundesamt zugewiesen hat. Die Mitarbeiter führen die Unterrichtung daher neben ihrer Tätigkeit bei der Durchführung der Asylverfahren aus.

Dienstanweisung Asylverfahren

Unzulässige Asylanträge

Die Frage nach der Begründetheit des Asylantrags (d. h. die materiell-rechtliche Prüfung des Anspruchs auf Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz) stellt sich nur bei einem zulässigen Antrag. In einer Reihe von Fallkonstellationen sind Asylanträge jedoch unzulässig, sodass keine Prüfung der Begründetheit erfolgt.

Gemäß § 29 Abs. 1 AsylG sind Anträge als unzulässig abzulehnen, wenn ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (Nr. 1), wenn ein EU-Mitgliedstaat dem Ausländer bereits internationalen Schutz gewährt hat (Nr. 2), wenn ein sicherer Drittstaat bereit ist, den Ausländer wiederaufzunehmen (Nr. 3), wenn ein sonstiger Drittstaat bereit ist, den Ausländer wiederaufzunehmen (Nr. 4) oder wenn bei einem Folge- oder Zweit Antrag kein weiteres Verfahren durchzuführen ist (Nr. 5).

Es besteht kein Wahlrecht zwischen einer Ablehnung des Antrags als unzulässig und einer Sachentscheidung. Dies gilt insbesondere unabhängig davon, ob in einem Fall Schutz zu gewähren oder der Antrag abzulehnen ist.

1. Zusätzlicher Anhörungsbedarf bei unzulässigen Asylanträgen

1.1. Dublin-Erstgespräch

Um zu klären, ob der Asylantrag möglicherweise unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG ist, ist mit jedem Antragsteller ein persönliches Gespräch zu führen. Dieses Gespräch ist durch Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO zwingend vorgeschrieben und wird im Rahmen der Aktenanlage bei der persönlichen Antragstellung durchgeführt und mit dem Formular D1165 („Erstbefragung_Zulässigkeit“) dokumentiert.³²⁰ Da durch dieses Gespräch erst ein Teil der Erkenntnisse gewonnen wird, aus denen sich die Unzulässigkeit des Antrags ergeben kann, ist es ausnahmslos bei allen Antragstellern zu führen und nicht nur bei bereits bestehendem Verdacht einer Unzulässigkeit. Auf die DA-Dublin wird verwiesen.

1.2. Anhörung zur Zulässigkeit

Um einen Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 b) bis 4 AsylG als unzulässig ansehen zu können, ist der Antragsteller persönlich zur Zulässigkeit des Antrags anzuhören. Diese Anhörung ist gem. § 29 Abs. 2 AsylG Voraussetzung für eine Ablehnung des Asylantrags als unzulässig und ist daher stets durchzuführen, wenn Hinweise auf eine Unzulässigkeit des

³²⁰ Wird der Asylantrag in den Fällen des § 14 Abs. 2 AsylG schriftlich gestellt, so erfolgt die Dokumentation über die Formulare D1259 bzw. D1276 bis D1289 und D2098 bis D2112 und D2128 bis D2139, bei UM mit den Formularen D1399 bis D1413.

Antrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 b) bis 4 AsylG vorliegen. Die Anhörung zur Zulässigkeit erfolgt durch den Entscheider im Rahmen eines Anhörungstermins unter Verwendung der Vorlagen D1645 bis D1647.

Erscheint der Antragsteller nicht zur Anhörung zur Zulässigkeit, so ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage (§ 29 Abs. 3 AsylG). Kann er jedoch unverzüglich³²¹ nachweisen, dass sein Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte, ist die Anhörung zur Zulässigkeit nachzuholen und dann erneut zu entscheiden.

Bis auf Weiteres ist die Durchführung der Anhörung zur Zulässigkeit über den Anwendungsbereich des § 29 Abs. 2 AsylG hinaus auch für die Zwecke des Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO erforderlich, um die notwendigen Informationen für eine Entscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a) AsylG im Dublin-Verfahren zu gewinnen.

1.3. Möglichkeit der schriftlichen Äußerung bei Folge- und Zweitanträgen

Bei Folge- und Zweitanträgen ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, schriftlich Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ergeben (§§ 29 Abs. 2 Satz 3 AsylG i. V. m. 71 Abs. 3 AsylG). Zu den Voraussetzungen der Durchführung einer informatorischen Anhörung und/oder einer persönlichen Anhörung siehe DA-Asyl, Kapitel „Folgeanträge“ und Kapitel „Zweitanträge“.

Erfolgt ein Folgeantrag zu einem Zeitpunkt, zu dem die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens (noch) nicht zuständig (geworden) ist, so ist auch bei einem Folgeantrag das persönliche Gespräch nach Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO zu führen.

2. Ein anderer Staat ist für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig

Sofern nach der Dublin-III-VO ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, ist der Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG als unzulässig abzulehnen. Hierzu wird das „Dublin-Verfahren“ durchgeführt, das in der [DA-Dublin](#) geregelt ist.

Die Zuständigkeit eines anderen Staates kann sich auch aus anderen Rechtsvorschriften der EU oder einem völkerrechtlichen Vertrag ergeben. Dies sind z. B. die Beschlüsse des europäischen Rates 2015/1523 vom 14.09.2015 und 2015/1601 vom 22.09.2015 zum „Relocation-Verfahren“. In diesen Fällen ist der Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 b) AsylG als unzulässig abzulehnen.

³²¹ „unverzüglich“ bedeutet nicht „sofort“ (so schnell wie objektiv möglich), sondern lediglich ohne schuldhaftes Verzögern. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen.

3. Ein anderer EU-Mitgliedstaat hat bereits internationalen Schutz gewährt

Wurde bereits in einem anderen MS der EU internationaler Schutz (Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz) gewährt, ist der Asylantrag in Deutschland grundsätzlich unzulässig, vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.³²²

3.1. Eurodac-Markierung

Die Daten von Personen, denen internationaler Schutz gewährt worden ist, werden von den Staaten in der Eurodac-Datenbank markiert. Bei einem Fingerabdruckvergleich wird diese Information an den anfragenden EU-Mitgliedstaat übermittelt. In MARiS sind die entsprechenden Angaben in der Maske „Eurodac IFM“ ersichtlich.

→ Person → Name des Ast → Eurodac IFM → IFM-Typ „Informationen von EU-Mitgliedstaats Info“

Unter „Schutzgewährung am“ ist ersichtlich an welchem Datum dem Antragsteller in dem MS der internationale Schutz gewährt wurde. Welcher MS Schutz gewährt hat, ist anhand der „Eurodac-Nummer“ (beispielhaft hier: DK für Dänemark) festzustellen.

Erstellungsdatum	IFM-Typ	Eurodac Statuscode	Eurodac-Nummer	versandt
19.06.2017	Information von Mitgliedstaat im Rahmen einer Treffermeldung			<input type="checkbox"/>
20.06.2017	Information von Mitgliedstaat als Info	912, RECORD MARKED, PLEASE MARK RELATED RECORDS	DK12676310	<input type="checkbox"/>

IFM-Typ	Information von Mitgliedstaat als Info	versandt	<input type="checkbox"/>
Bearbeiter		Organisationseinheit	XXX
Erstellungsdatum	20.06.2017 03:47:55	Eurodac-Nummer	DK12676310
Ankunft nach		Verlassen der EU am	
Überstellung am		Antragsübernahme am	
Abschiebung am		Eurodac Statuscode	912, RECORD MARKED, PLEASE MARK RELATED RECORDS
Schutzgewährung am	11.09.2014		

Wird die Schutzgewährung durch den Antragsteller bestritten, hat in der Anhörung zur Zulässigkeit eine entsprechende Aufklärung zu erfolgen.

Ist trotz Vorliegen eines Eurodac-Treffers Kat. 1 keine Eurodac-IFM-Markierung vorhanden, oder liegt trotz Hinweisen auf die Schutzzuerkennung kein Eurodac-Treffer vor, so muss ein Informationsersuchen an den betroffenen MS gerichtet werden. Das Vorgehen richtet sich hierbei nach dem Kapitel [Informationsersuchen](#).

³²² Für die Gewährung internationalen Schutzes ist es unerheblich, ob der betroffene MS an die QualfRL und VerfRL gebunden ist, da es allein auf die Schutzgewährung ankommt und nicht auf die rechtliche Prüfung des Schutzes, VGH München, Urteile vom 09.01.2024 – 24 B 23.30482, 24 B 23.30364, 24 B 23.30372 und 24 B 23.30369. Die Regelung gilt daher für alle MS, einschließlich IRL und DNK.

3.2. Bearbeitung der Fälle

Die Anhörung zur Zulässigkeit erfolgt durch die Entscheider in den Außenstellen. Die weitere Bearbeitung der Verfahren und die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt in den Dublinzentren. Bei Folgeanträgen (siehe hierzu 6.) sind die Dublinzentren nur zuständig, wenn die Abschiebungsandrohung in den MS ergeht oder erging.

3.3. Verzicht auf den Schutz im MS/Aberkennung des Schutzes

Verzichtet der Antragsteller freiwillig auf den ihm bereits von einem anderen MS gewährten Schutz und stellt er unmittelbar hierauf einen erneuten Asylantrag in Deutschland, so ist dieser Antrag ebenso zu behandeln wie bei Fortbestand des Schutzes.³²³ Hierbei ist unerheblich, ob der jeweilige MS noch bereit ist, den Antragsteller aufzunehmen oder die Möglichkeit besteht, ihn nach einem bilateralen Übernahmeübereinkommen zurückzuführen. Kann nicht festgestellt werden, ob der Antragssteller den im MS gewährten Schutz verloren hat, da dies gegenüber dem Bundesamt nicht nachgewiesen wurde, ist ebenfalls davon auszugehen, dass der Schutz noch besteht.³²⁴ Es obliegt dem Antragsteller, diese Tatsache nachzuweisen.

Wird der gewährte Schutz dem Antragsteller hingegen vom MS aberkannt, so ist der erneute Asylantrag in Deutschland so zu behandeln, als hätte der durch den anderen MS gewährte Schutz nie bestanden.³²⁵ Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller die (unionsrechtswidrige) Aberkennung des Schutzes durch den MS ohne Zwang selbst herbeigeführt hat, z. B. indem er freiwillig aus dem MS ausgereist ist. In der Aus- bzw. Weiterreise ist ein freiwilliger Verzicht zu sehen, sodass der Antrag ebenso zu behandeln ist wie bei Fortbestand des Schutzes.³²⁶

3.4. Menschenrechtskonforme Lebensbedingungen

Voraussetzung für eine Ablehnung des Asylantrags als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist, dass mit Rückkehr des Schutzberechtigten in den jeweiligen MS kein Verstoß gegen Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh droht .

Da bei Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG der Zielstaat der angedrohten Abschiebung ein MS der Europäischen Union ist, sind bei der Prüfung die besonderen Rahmenbedingungen des gemeinsamen europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Art. 3 EUV) angemessen zu berücksichtigen. Die Lebensumstände in der Europäischen Union sind nicht vergleichbar mit jenen in den meisten Herkunftsstaaten, aus

³²³ VGH München, Beschluss vom 21.05.2019 – 21 ZB 16.50029 in Anlehnung an die nach altem Recht ergangenen Entscheidungen des BVerwG (Urteil vom 04.09.2012 – 10 C 13.11; Urteil vom 06.04.1992 – BVerwG 9 C 143.90).

³²⁴ VG Wiesbaden, Urteil vom 28.06.2022 – 6 K 884/19.WI.A.

³²⁵ VG Berlin, Beschluss vom 26.07.2018 – 23 L 389.18.A.

³²⁶ VGH Kassel, Urteil vom 26.10.2021 – 8 A 1852/20.A.

denen die Antragsteller stammen. Jeder EU-Mitgliedstaat darf – vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände – davon ausgehen, dass alle anderen MS das Unionsrecht und insbesondere die EU-Grundrechte beachten.³²⁷

Aufgrund der hohen Standards der persönlichen und sozialen Sicherheit (inklusive medizinischer Versorgung) in den MS der Europäischen Union ist grundsätzlich von der Unzulässigkeit eines Asylantrages nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG auszugehen, da die Voraussetzungen für einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh regelmäßig nicht gegeben sind.³²⁸

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen MS in sehr außergewöhnlichen Fällen Ausnahmen von diesem Grundsatz vorliegen. Zu beachten ist, dass systemische Mängel sowie Verstöße gegen Art. 20 bis 35 QualfRL allerdings nicht zu der pauschalen Annahme führen können, dass keine Ablehnung des Asylantrags als unzulässig vorzunehmen sei.

Für eine Ausnahme muss nicht nur eine Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh hinsichtlich einer Person drohen, sondern es muss in Bezug auf systemische oder allgemeine Mängel hinsichtlich dieser Person eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit übertroffen werden. Diese hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab. Voraussetzung für das Überschreiten dieser besonders hohen Schwelle ist, dass

1. die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hat, dass
2. eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person
3. sich aufgrund ihrer besonderen Verletzbarkeit
4. unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen
5. in einer Situation extremer materieller Not befindet,
6. die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.³²⁹

Zu den von der Rechtsprechung genannten elementarsten Bedürfnissen zählen:

1. sich waschen zu können,
2. eine Unterkunft zu finden und
3. nicht in einem mit der Menschenwürde unvereinbaren Zustand der Verelendung versetzt zu werden sowie
4. frei von physischer und psychischer Gesundheitsbeeinträchtigung zu sein.

Selbst große Armut und eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse führen nur zu einer Überschreitung der besonders hohen Schwelle, sofern sie mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund derer sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann.

Aus diesem Grund reichen schlechtere Sozialleistungen und Lebensverhältnisse in dem MS, als sie in Deutschland gegeben sind, nicht für ein Überschreiten der besonders hohen

³²⁷ BVerwG, Urteil vom 20.05.2020 – BVerwG 1 C 34.19.

³²⁸ EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 – C-540/17 und C-541/17.

³²⁹ EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-297/17; BVerwG, Urteil vom 20.05.2020 – BVerwG 1 C 34.19.

Schwelle aus. Vielmehr muss der Schutzberechtigte deutlich anders als Staatsangehörige in dem MS behandelt werden und es muss ihm dadurch die entsprechende Hilfe verwehrt sein.

Die Pflicht, Verelendung zu verhindern, trifft jedoch nicht nur den MS, sondern auch den Schutzberechtigten selbst. Er muss sich aktiv darum bemühen, eine Situation materieller Not zu verhindern. Hierfür muss ein gewisses Maß an Eigeninitiative erwartet werden, indem er sich um erlangbare Leistungen bzw. Unterstützung im MS kümmert. Es bestehen insoweit Obliegenheiten des Antragstellers ähnlich einer „Mitwirkungspflicht“.

Der Nachweis, dass eine besondere Verletzbarkeit vorliegt und deshalb die Schwelle zur „extremen materiellen Not“ überschritten ist, ist vom Antragsteller zu erbringen.

In der Anhörung zur Zulässigkeit ist aufzuklären, ob der Antragsteller sich eigeninitiativ darum bemüht hat, Leistungen oder andere Unterstützungen und Hilfen zu erlangen.

Insbesondere bei Personen, die als (potentiell) vulnerabel anzusehen sind, ist genau die Situation zu prüfen, in der sie nach einer Rückkehr in den Zielstaat leben würden, in erster Linie auch hinsichtlich der Verfügbarkeit der zum Ausgleich der Vulnerabilität erforderlichen Unterstützung. Die Darlegungslast in Bezug auf die besondere Verletzlichkeit und das Bemühen, nicht in eine Situation extremer materieller Not zu geraten, liegt auch hier beim Antragsteller.

Da die Frage einer möglichen Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh bei Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG bereits im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit bewertet wird, und der hier anzulegende Maßstab der besonders hohen Schwelle der Erheblichkeit über eine Verletzung von Art. 3 EMRK hinausgeht, kann die im Unzulässigkeitsbescheid wegen § 31 Abs. 3 AsylG auch vorzunehmende Prüfung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich des MS nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Eine Entscheidungskonstellation, in der die Unzulässigkeit des Asylantrags angenommen wird und gleichzeitig ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich des MS festgestellt wird, ist somit rechtlich ausgeschlossen.

Hinsichtlich der MS der EU liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Ausnahme vom Grundsatz der Unzulässigkeit des Asylantrages bei bereits erfolgter Schutzgewährung durch einen anderen MS rechtfertigen.

3.5. Ausnahme Griechenland

Abweichend von der vorstehenden Weisung besteht bezüglich Griechenland aktuell die Möglichkeit, dass mit Rückkehr ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh droht, sodass bei Entscheidungen danach zu differenzieren ist, ob der Asylantrag als unzulässig gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG abzulehnen ist oder auf Grund der Feststellung eines drohenden Verstoßes gegen Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh eine inhaltliche Sachentscheidung zu treffen ist. Vorrangig ist die Möglichkeit einer Unzulässigkeitsentscheidung zu prüfen.

Letzteres setzt voraus, dass in der Anhörung zur Zulässigkeit die entsprechenden Informationen zur Situation des Antragstellers aufgeklärt werden.

Mögliche Unzulässigkeitsentscheidungen betreffen vorrangig Antragsstellende, denen aufgrund eigener Angaben in der Anhörung zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen keine Verelendung droht oder die aufnahmebereite bzw. -fähige Familien oder Verwandte in Griechenland haben oder aus sonstigen individuellen Gründen keinen Gefahren nach Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh ausgesetzt sind.

Bei alleinstehenden gesunden jungen Männern kann auch die Dauer ihres vorherigen Aufenthaltes in Griechenland zwischen dort erfolgter Schutzzuerkennung und der Ausreise in einen Drittstaat dazu führen, dass eine Unzulässigkeitsentscheidung zu treffen ist. Eine entsprechende Aufenthaltsdauer kann ab dem Zeitraum von einem Jahr angenommen werden. Bei dieser Prüfung sind neben der Aufenthaltsdauer auch der Ort des Aufenthalts (Festland oder Insel) und die näheren Umstände des Aufenthalts einzubeziehen.

Liegt keine Fallkonstellation für eine Unzulässigkeitsentscheidung vor, kann der Antrag nicht als unzulässig abgelehnt werden und es ist eine Entscheidung entsprechend der nachfolgenden Regelung (3.6.) zu treffen. Näheres zum Vorgehen bei Schutzberechtigten mit Schutzanerkennung durch Griechenland regelt das Rundschreiben vom 14.06.2022.

3.6. Ausnahmsweise keine Ablehnung als unzulässig

Rechtfertigt die Einzelfallprüfung die Annahme, dass die besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit (siehe 3.4.) überschritten ist, so ist vom SB-Dublin unter Darlegung der Gründe, weswegen von einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh ausgegangen wird, zwingend ein Aktenvermerk (mittels Dokumentenvorlage D2196) zu fertigen und der Teamleitung (bzw. dem von der Referatsleitung zur Qualitätssicherung bestimmten Mitarbeitenden) zur Entscheidung vorzulegen.

Der Vorlage des Aktenvermerkes bedarf es nicht, wenn im Einzelfall eine Verletzung von Art. 3 EMRK bereits rechtskräftig gerichtlich (durch Urteil oder Gerichtsbescheid)³³⁰ festgestellt worden ist. In diesen Fällen zeichnet allein der Entscheider den Aktenvermerk.

Wird seitens der Teamleitung/Qualitätssicherung der Annahme eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK zugestimmt, so ist ausnahmsweise von der Zulässigkeit des Antrages auszugehen und eine Sachentscheidung zu treffen. Die Prüfung erfolgt hinsichtlich des Herkunftslandes des Antragstellers.

Da das Unionsrecht keine gegenseitige Anerkennung von asylrechtlichen Entscheidungen kennt, ist über den Asylantrag und ggf. die nationalen Abschiebungsverbote ergebnisoffen unter Berücksichtigung der internen Regelungen zu entscheiden.

³³⁰ Bei Beschlüssen im Eilverfahren siehe Abschnitt 9.2. für Beschlüsse vor dem 31.12.2022. Bei Beschlüssen ab dem 01.01.2023 ist die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten und zunächst kein weiteres Handeln erforderlich.

3.6.1. Bescheide mit Schutzzuerkennung

In Verfahren, in denen die Prüfung ergibt, dass eine positive Sachentscheidung zu treffen ist, sind keine Besonderheiten zu berücksichtigen.

3.6.2. Bescheide mit ablehnender Sachentscheidung

Es ist entsprechend den Gegebenheiten des Einzelfalls der Bescheid zu erstellen, der auch ohne die Schutzgewährung im MS ergehen würde. Im Falle einer Ablehnung ist eine Abschiebungsandrohung bezüglich des Herkunftslandes zu erlassen.

Die Feststellung, dass den Antragsteller im MS die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, steht dem Erlass einer Abschiebungsandrohung trotz § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG nicht entgegen. Die Regelung in § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG ist unionsrechtlich dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass die Schutzzuerkennung dann kein Abschiebungsverbot vermitteln kann, wenn ein in einem anderen MS bereits als schutzberechtigt anerkannter Antragsteller in diesen MS nicht abgeschoben werden kann, weil ihm dort eine Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde und die Prüfung des erneuten Asylantrags ergibt, dass eine vollumfänglich ablehnende Sachentscheidung ergehen muss. Die Gewährung internationalen Schutzes durch einen mit systemischen Mängeln behafteten MS entfaltet keine Rechts- und Bindungswirkung für den MS, in dem ein neuerlicher Asylantrag gestellt wird. Nur mit einer diesbezüglichen teleologischen Reduktion der Regelung in § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG kann der Anforderung des Europäischen Gerichtshofes entsprochen werden, nach der es in diesen Fällen eines (neuen) Asylverfahrens bedarf, in dem die Antragstellenden wiederum internationalen Schutz erlangen können. Die Feststellung, dass den Antragsteller in einem anderen MS der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, steht dem Erlass einer Abschiebungsandrohung grundsätzlich nicht entgegen, da es bereits an einer der Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG vergleichbaren Regelung für den außerhalb des Bundesgebiets zuerkannten subsidiären Schutzstatus fehlt.

3.6.3. Nachholen der Ausreisauufforderung/Abschiebungsandrohung

In Verfahren, in denen bereits eine Vorablehnung ohne Erlass einer Abschiebungsandrohung ergangen ist, ist mit entsprechendem Ergänzungsbescheid eine Abschiebungsandrohung zu erlassen.

3.6.4. Sicherheitsrelevante Fälle

Für Verfahren, in denen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausschlussstatbeständen bestehen oder sonstige sicherheitsrelevante Sachverhalte vorliegen, ist vor einer Entscheidung eine Anfrage an die Behörden des Mitgliedstaats zwecks Ausstellung einer individuellen Zusicherung hinsichtlich Unterbringung und Versorgung zu richten. Sofern eine Zusicherungserklärung nicht übersandt werden sollte, ist regelmäßig eine auf das Vorliegen von Ausschlussstatbeständen gestützte Ablehnung des Asylantrages vorzunehmen.

3.7. Nachgeborene Kinder

Der Asylantrag eines nachgeborenen Kindes auf internationalen Schutz kann nicht mit der Begründung als unzulässig abgelehnt werden, dass seinen Eltern bereits in einem anderen MS internationaler Schutz zuerkannt worden ist.

Geht der Asylantrag eines nachgeborenen Kindes ein, so ist die Akte schnellstmöglich nach der Aktenanlage einem Entscheider vorzulegen. Dieser prüft unverzüglich, ob die Eltern des Kindes bereits Schutz in einem anderen MS erhalten haben, und veranlasst für diesen Fall, dass die Vertreter des Kindes schriftlich um Mitteilung gebeten werden, ob sie der Durchführung des Asylverfahrens in diesem MS zustimmen oder der Asylantrag in Deutschland geprüft werden soll. Hierfür werden die Dokumente D2344 bis D2386 zur Verfügung gestellt.

Die Bearbeitung der Asylanträge nachgeborener Kinder hat stets unverzüglich zu erfolgen, insbesondere ist die Frist des Art. 21 Dublin-III-VO (3 Monate zur Stellung des Ersuchens) zu beachten.

Geht eine Antwort der Vertreter des Kindes ein, dass das Asylverfahren in dem MS durchgeführt werden soll, in dem dessen Eltern bereits Schutz erhalten haben, ist die Akte dem zuständigen Dublinzentrum zuzuleiten, das eine Zuständigkeit des anderen MS auf der Grundlage von Art. 9 Dublin-III-VO prüft.

Geht eine Antwort der Vertreter des Kindes ein, dass der Asylantrag in Deutschland geprüft werden soll oder bleibt eine Antwort aus, ist der Antrag in der zuständigen Außenstelle zu bearbeiten, ergebnisoffen zu prüfen und zu entscheiden. Der Antrag kann in diesem Fall nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AsylG als unzulässig abgelehnt werden.

Im Falle einer Ablehnung des Asylantrags erfolgt die Prüfung von Abschiebungsverboten sowohl hinsichtlich des Herkunftsstaats als auch des Staats, der den Eltern Schutz gewährt hat. Sind hinsichtlich eines der Staaten keine Abschiebungsverbote festzustellen, so wird für diesen eine Abschiebungsandrohung erlassen. Zu dem anderen Staat erfolgen dann keine Ausführungen im Bescheid (keine Tenorierung, keine Begründung). Sind für beide Staaten keine Abschiebungsverbote festzustellen, so erfolgt die Abschiebungsandrohung für beide Staaten („oder“).

4. Wiederaufnahme durch einen sicheren Drittstaat

4.1. Antragsteller, die Schutz in Norwegen oder der Schweiz erhalten haben

§ 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG findet wegen des Anwendungsvorrangs der Dublin-III-VO nur in Fällen Anwendung, in denen Deutschland für die Prüfung des Asylantrags originär zuständig ist.³³¹ Asylanträge von Antragstellern, die in einem sicheren Drittstaat noch keinen Schutzstatus zuerkannt bekommen haben oder über einen Aufenthaltstitel in einem sicheren Drittstaat verfügen, sind daher nach der Dublin-III-VO zu prüfen. Wird Deutschland nach

³³¹ BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4.16.

Abschluss der Prüfung nach der Dublin-III-VO zuständiger Staat, kann daher auch keine Ablehnung als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG erfolgen. Ebenso Vorrang haben Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, wenn ein anderer EU-Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz zuerkannt hat.

Aufgrund der dargestellten Voraussetzungen findet § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG nur auf die Verfahren von Antragstellern Anwendung, die in Norwegen oder der Schweiz bereits Schutz erhalten haben.

Weitere Voraussetzung für eine Entscheidung als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG ist, dass der sichere Drittstaat bereit ist, den Antragsteller wiederaufzunehmen. Dies ist vor einer Entscheidung abzuklären. Die Kontaktadressen für die Anfrage der Wiederaufnahmebereitschaft können [hier](#) aufgerufen werden. Bevor eine Anfrage gestellt wird, ist die Akte noch einmal auf das Vorliegen aller Voraussetzungen, einschließlich des tatsächlichen Aufenthalts des Antragstellers in Deutschland, zu prüfen.

4.2. Nachgeborene Kinder

Die Asylanträge von nachgeborenen Kindern von Eltern, deren Anträge nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG unzulässig sind, sind entsprechend der Regelung in 3.7. zu bearbeiten.

5. Wiederaufnahme durch einen sonstigen sicheren Drittstaat

Das BVerwG hat mit Urteil vom 25.04.2019 (1 C 28.18) klargestellt, dass dem in §§ 29 Abs. 1 Nr. 4, 27 AsylG geregelten Unzulässigkeitsgrund die unionsrechtliche Regelung in Art. 35 VerfRL und damit das Konzept des „Ersten Asylstaats“ zugrunde liegt und dass eine Sachentscheidung nicht getroffen werden darf, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Dies bedeutet, dass die Regelung des § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG zwingend bei allen Herkunftsländern zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen im Bescheid darzulegen ist; dies gilt insbesondere auch für die Verfahren, in denen eine positive Entscheidung beabsichtigt ist.

Nicht anwendbar ist die Regelung der §§ 29 Abs. 1 Nr. 4, 27 AsylG i. V. m. Art. 35 VerfRL ausnahmsweise bei Antragstellern, die sich in einem sonstigen Drittstaat aufgehalten haben, mit einem Visum (zum Zwecke des Familiennachzugs) nach Deutschland eingereist sind und hier einen Asylantrag stellen.

Dies gilt insbesondere, wenn bei dieser Fallkonstellation die Voraussetzung für Familienschutz vorliegen und der Vorrang des Familienschutzes eingreift.

Liegen die Voraussetzungen für den Familienschutz hingegen nicht vor, steht auch die Einreise mit einem Visum oder einem anderen Aufenthaltstitel einer Unzulässigkeitsentscheidung grundsätzlich nicht entgegen. Beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte ist bei der zuständigen ABH zu erfragen:

1. Ob aus anderen Gründen ein Erteilungsanspruch auf einen Aufenthaltstitel besteht bzw. die Erteilung eines Aufenthaltstitels zumindest in Aussicht gestellt wird oder ob der Antragsteller im Besitz eines längerfristigen Aufenthaltstitels ist.

In diesem Fall wird auf den Erlass einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 35 AsylG verzichtet.

2. Ob beabsichtigt ist, im Falle der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig, den Aufenthalt zu beenden.

In diesem Fall ergeben sich für die weitere Prüfung keine Besonderheiten.

Nach der gesetzlichen Regelung ist ein Asylantrag grundsätzlich unzulässig, wenn

- ein sonstiger Drittstaat vorhanden ist, in dem sich der Antragsteller aufgehalten hat und der deshalb Gegenstand der Prüfung ist, und
- dieser Staat dem Antragsteller eine den Anforderungen des § 27 AsylG i. V. m. Art. 35 VerfRL entsprechende Sicherheit gewährleistet, und
- dieser Staat bereit ist, den Antragsteller wiederaufzunehmen.

Das Bundesamt legt diese Voraussetzungen auch unter Beachtung verfahrensökonomischer Aspekte wie im Nachfolgenden dargestellt aus.

5.1. Sonstiger Drittstaat

Ein sonstiger Drittstaat kann nur ein Staat sein, der nicht das Herkunftsland des Antragstellers (bei Staatenlosen: Land des gewöhnlichen Aufenthalts; siehe [Staatenlosigkeit](#)) und auch kein EU-Mitgliedstaat oder Norwegen bzw. Schweiz ist.

Aufgrund der gesetzlichen Festlegung von Norwegen und Schweiz als „sichere Drittstaaten“ in Anlage I zu § 26a AsylG scheidet eine Subsumtion unter § 27 AsylG als „sonstige Drittstaaten“ aus. Denn sonstige Drittstaaten können nur solche sein, die nicht zu den sicheren Drittstaaten i. S. d. § 26a Abs. 2 AsylG gehören. Damit besteht Exklusivität des Unzulässigkeitstatbestandes nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG gegenüber dem nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG.

5.2. Sicherer Voraufenthalt

Dieser Drittstaat muss dem Antragsteller eine den Anforderungen des § 27 AsylG i. V. m. Art. 35 VerfRL entsprechende Sicherheit gewährleisten haben. Dabei genügt die in § 27 AsylG vorausgesetzte Sicherheit vor politischer Verfolgung nicht, vielmehr ist diese Regelung in unionsrechtskonformer Auslegung durch die in Art. 35 VerfRL an einen „Ersten Asylstaat“ gestellten Anforderungen zu ergänzen (siehe 5.2.1 und 5.2.2).

Daraus ergeben sich zwei Fallkonstellationen.

5.2.1. Schutzfeststellung nach der GFK

Der Antragsteller ist in einem sonstigen Drittstaat bereits als Flüchtling anerkannt und darf diesen Schutz weiterhin in Anspruch nehmen.

Der Besitz eines dem Antragsteller von einem Drittstaat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Art. 28 GFK) begründet gemäß § 27 Abs. 2 AsylG die widerlegliche³³² Vermutung, dass der von der GFK vorgesehene Schutz gewährt wird. Die Vermutung gilt nur bei Reiseausweisen im Sinne des Art. 28 GFK („Konventionspass“). Andere personenbezogene Dokumente des Drittstaates (Identitätsnachweis, Aufenthaltsberechtigung, etc.) fallen nicht hierunter; sie können im Einzelfall allerdings Indiz für die Beendigung der Flucht sein.

Hinweis: Besonderheiten bei Vorliegen eines GFK- Reiseausweises für Ausländer

Gemäß Anhang zur GFK § 5 beträgt die Geltungsdauer eines Reiseausweises für Flüchtlinge wahlweise ein oder zwei Jahre. In § 6 Nr. 1 ist die Möglichkeit der Erneuerung oder Verlängerung der Geltungsdauer vorgesehen. Gem. § 6 Nr. 2 haben besonders ermächtigte diplomatische oder konsularische Vertreter das Recht, die Geltungsdauer für eine Zeitdauer, die sechs Monate nicht überschreitet, zu verlängern.

Soweit der Antragsteller nicht das Original oder eine Kopie des Reiseausweises für Flüchtlinge vorlegen und deshalb keine Kopie zur Akte genommen werden kann, sind im Verfahren, insbesondere in der Anhörung, immer konkrete Details zu klären (z. B. Datum der Entscheidung, den Reiseausweis ausstellender Staat, ausstellende Behörde, Datum der Ausstellung bzw. Verlängerung, Datum der Gültigkeit des Reiseausweises, weitere Personen (Kinder) im Dokument).

5.2.2. Beachtung des Grundsatzes des Non-Refoulement

Dem Antragsteller wurde in dem betreffenden Staat anderweitig Schutz vor politischer Verfolgung, einschließlich der Beachtung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung (Non-Refoulement), gewährt.

Der Grundsatz des Non-Refoulement ist in Art. 33 Abs. 1 GFK bzw. Art. 3 Anti-Folterkonvention garantiert bzw. resultiert indirekt aus Art. 3 EMRK³³³ und Art. 7 des Internationalen Paktes für Bürgerliche und Politische Rechte und ist völkergewohnheitsrechtlich anerkannt.

Das Refoulement-Verbot besagt, dass keine Person in einen Staat zurückgewiesen werden darf, in dem ihr politische Verfolgung bzw. eine schwere Menschenrechtsverletzung droht. Es gilt nicht nur mit Blick auf eine Abschiebung in den Heimatstaat, sondern auch bei Abschiebung in jeden anderen Staat, in dem der Ausländer Verfolgung i. S. d. Art. 1 GFK bzw. eine erniedrigende Behandlung i. S. d. Art. 3 EMRK befürchten muss. Das Verbot umfasst

³³² Für die Umstände, die die Vermutung widerlegen, trägt der Ausländer grundsätzlich die materielle Beweislast. Allerdings genügt es der Wertung des § 27 Abs. 3 S. 2 AsylG entsprechend, wenn solche Umstände glaubhaft gemacht werden.

³³³ Art. 3 EMRK verbietet die Ausweisung oder Abschiebung in einen anderen Staat, wenn es ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass der Ausländer dort (oder bei Gefahr einer weiteren Abschiebung in einen anderen Drittstaat) einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, gefoltert, unmenschlich behandelt, bestraft oder getötet zu werden. – St. EGMR-Rechtsprechung, seit Soering vs. Großbritannien, Urteil vom 07.07.1989 – 14038/88.

somit insbesondere auch Handlungen, die eine [Kettenabschiebung](#) bewirken können. Es kommt also im Einzelfall darauf an, in welchen Staat die Abschiebung erfolgen soll.

5.2.2.1. Übersicht der Staaten bezüglich der Beachtung des Refoulement-Verbots

Aus der hinterlegten [Übersicht](#) ist ersichtlich, bei welchen Staaten das Bundesamt davon ausgeht, dass das Refoulement-Verbot gewährleistet oder dies nicht der Fall ist; eine Prüfung im Einzelfall ist nicht erforderlich.

In die Übersicht wurden die Staaten aufgenommen, in denen sich Antragsteller, insbesondere aus den Hauptherkunftsländern, vor ihrer Einreise in das Bundesgebiet erfahrungsgemäß länger aufgehalten haben.

- Bei Staaten, bei denen ausweislich der Übersicht eine Anwendung der gesetzlichen Regelung in Betracht kommt, wird die Prüfung bezüglich des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen fortgesetzt.
- Bei Staaten, bei denen die gesetzliche Regelung ausweislich der Übersicht nicht anwendbar ist, ist nicht von einer Sicherheit im Drittstaat auszugehen. In diesen Fällen kommt eine Ablehnung des Asylantrages als unzulässig nicht in Betracht. Hier ist eine Sachentscheidung zu treffen.
- Bei Staaten die nicht in der Übersicht aufgeführt sind, erfolgt eine entsprechende Nachfrage beim Referat Grundsatz Asyl, das den Sachverhalt mit der Länderanalyse dahingehend klärt, ob dort das Refoulement-Verbot gewährleistet ist. Voraussetzung für die Nachfrage ist, dass die übrigen Anforderungen (mit Ausnahme der Klärung der Wiederaufnahmebereitschaft des Drittstaats) vorliegen.
- Bis zur erfolgten Klärung ist die Akte als „*nicht entscheidungsreif*“ zu kennzeichnen und auf Wiedervorlage zu legen.

5.2.2.2. Sonstige Anforderungen an den Voraufenthalt im Drittstaat

Nach der gesetzlichen Regelung und der höchstrichterlichen Rechtsprechung setzt der Aufenthalt im sonstigen Drittstaat keine Mindestaufenthaltsdauer voraus. Nach § 27 Abs. 3 AsylG kann bei einem Aufenthalt von länger als drei Monaten sogar (widerleglich³³⁴) vermutet werden, dass eine entsprechende Sicherheit vor politischer Verfolgung gegeben war. Aus den rechtlichen Regelungen ergeben sich keine weiteren Anforderungen an den Aufenthalt im Drittstaat.

Das Bundesamt hat im Hinblick auf die zur Klärung der Wiederaufnahmebereitschaft des sonstigen Drittstaats erforderliche Anfrage an das Auswärtige Amt aus verfahrensökonomischen Gründen gerade im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Verfahrensdauer entschieden, dass über die genannten Voraussetzungen hinaus weitere Anforderungen erfüllt sein

³³⁴ Für eine Widerlegung reicht die Glaubhaftmachung des Antragstellers aus, wonach eine Abschiebung in einen anderen Staat, in dem ihm politische Verfolgung droht, nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 2 AsylG).

müssen, damit eine entsprechende Anfrage gestellt werden kann. Insoweit wird davon ausgegangen, dass die Bereitschaft eines Drittstaates zur Rücknahme eines Ausländers, der nicht die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt, nur ausnahmsweise gegeben sein wird.

Der Antragsteller muss sich deshalb in diesem Staat legal aufgehalten haben bzw. dort zumindest registriert gewesen sein, da so dem Drittstaat gegenüber belegt werden kann, dass sich der Ausländer auf seinem Staatsgebiet aufgehalten hat.

Soweit der Antragsteller nicht das Original oder eine Kopie eines entsprechenden Dokuments (z. B. Aufenthaltserlaubnis) vorlegen und deshalb keine Kopie zur Akte genommen werden kann, sind im Verfahren, insbesondere in der Anhörung, immer konkrete Details des legalen bzw. registrierten Aufenthalts zu klären (ausstellender Staat, Art der Aufenthaltserlaubnis bzw. Registrierung, Ort und Datum der Ausstellung des Dokuments, Name bzw. Bezeichnung der ausstellenden staatlichen Stelle, Datum der Ausstellung bzw. Verlängerung, Dauer des Aufenthalts, Datum des Ablaufs der Aufenthaltsdauer, vom Aufenthaltsrecht umfasster Personenkreis; ggf. letzte konkrete Wohnanschrift im Drittstaat, Name und Anschrift des Arbeitgebers). Darüber hinaus ist zu klären, ob das Recht zum Aufenthalt im Drittstaat mit der Ausreise aus diesem Staat und der Weiterreise in das Bundesgebiet aus Sicht des Antragstellers beendet wurde bzw. erloschen ist.

5.3. Kein Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbotes

Dem Antragsteller muss die Rückkehr in den Drittstaat zumutbar sein, d. h. er muss sich dort unter menschenwürdigen Lebensbedingungen so lange aufhalten können, wie es die in seinem Herkunftsland (bei Staatenlosen: Land des gewöhnlichen Aufenthalts) bestehenden Gefahren erfordern.

Zur Vorbereitung dieser Prüfung sind im Verfahren, insbesondere in der Anhörung, immer konkrete Details des Voraufenthalts und der Situation bei einer Rückkehr in den Drittstaat zu klären (Grund für das Verlassen des Drittstaats, Möglichkeit der (Wieder-)Aufnahme einer Berufstätigkeit, eigene finanzielle Situation, Verwandte im Drittstaat, Möglichkeit finanzieller Unterstützung durch Verwandte). Darüber hinaus ist ggf. zu klären, welche Rechte Drittstaatsangehörige aus Sicht des Antragstellers bei der Rückkehr in diesen Staat haben (Zugang zu sozialen Leistungen, Unterbringung, Zugang zu Nahrungsmitteln und Wasser). Abschließend ist auch zu klären, ob der Antragsteller im Drittstaat eine Straftat begangen hat und deswegen nach seiner Kenntnis ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig bzw. ggf. bereits eine Verurteilung erfolgt ist.

Im Übrigen gelten für die Sachverhaltsermittlung die allgemeinen Regelungen (siehe [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG](#)).

Für die Feststellung von Krankheiten und deren Behandlung gelten die allgemeinen Regelungen mit der Besonderheit, dass die Situation im Drittstaat für einen Drittstaatsangehörigen aus Sicht des Antragstellers zu klären ist.

5.4. Klärung der Wiederaufnahmebereitschaft

Soweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Akte mit einer entsprechenden Verfügung („D0952-Verfügung“), die auch kurze Ausführungen zum Grund der Aktenabgabe (Schutzfeststellung nach der GFK oder anderweitiger Schutz vor politischer Verfolgung, einschließlich der wesentlichen Tatsachenfeststellungen) enthält, an die Außenstelle Düsseldorf, die die zentrale Bearbeitung dieser Verfahren übernommen hat, abzugeben, da insbesondere die Anfragen zur Klärung der Wiederaufnahmebereitschaft des Drittstaats an das Auswärtige Amt zentral erfolgen sollen.³³⁵ In das Betrefffeld der MARiS-Akte ist (zusätzlich) folgender Abgabegrund aufzunehmen: „AA-Anfrage, § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG“. Die MARiS-Akte ist anschließend auf die für die zentrale Bearbeitung zuständige AS Düsseldorf umzutragen und in die zur Abgabe vorgesehene Referatsablage der AS Düsseldorf mit der Bezeichnung „Prüfung_sonstige_Drittstaaten“ weiterzuleiten.

Eine Erklärung des Drittstaats, zur Wiederaufnahme des Antragstellers bereit zu sein, ist erforderlich, da nach der Rechtsprechung³³⁶ der Ausländer die Garantie haben muss, dass er in dem Drittstaat wieder aufgenommen wird.

In einem ersten Schritt prüft die Außenstelle Düsseldorf, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, um die Anfrage an das Auswärtige Amt stellen zu können. Diese Prüfung umfasst insbesondere auch die Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG hinsichtlich des Drittstaats vorliegen oder nicht.

Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen wird in die Akte ein entsprechender Aktenvermerk („D2074_Aktenvermerk_Wiederaufn_Rückgabe“) aufgenommen, die Akte an das abgebende Referat zurückgesandt und dort eine Sachentscheidung getroffen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein nationales Abschiebungsverbot festzustellen wäre, da der Asylantrag dann unter Anwendung der Rechtsgedanken der Entscheidung des EuGH vom 13.11.2019, zu Art. 33 Abs. 2 Buchst. a VerfRL, der § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG entspricht, nicht als unzulässig abgelehnt werden kann. Die MARiS-Akte ist entsprechend umzutragen und in das Betrefffeld der MARiS-Akte (zusätzlich) folgender Vermerk aufzunehmen: „Sachentscheidung, kein § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG“.

Hinweis zum Vorgehen im Anwendungsbereich bestehender Rückübernahmeabkommen:

Um die Rückübernahme von ausreisepflichtigen Ausländern durch Drittstaaten zu verbessern, hat die Bundesrepublik Deutschland zahlreiche bi- und ein multilaterales Rückübernahmeabkommen (RÜA) geschlossen. Darüber hinaus ist die EU Vertragspartnerin einer Reihe von Rückübernahmeabkommen (EU-RÜA) mit Drittstaaten. Diese (EU-)RÜA verpflichten die Vertragsparteien zur Rück-

³³⁵ Verfahren, in denen vor Veröffentlichung der Neuregelung am 03.07.2020 bereits eine (bis dato) unbeantwortete Anfrage an das Auswärtige Amt zwecks Klärung der Wiederaufnahmebereitschaft eines sonstigen Drittstaats gestellt wurde, sind erst nach erklärter Wiederaufnahmebereitschaft des sonstigen Drittstaates an die Außenstelle Düsseldorf abzugeben.

³³⁶ BVerwG, Urteil vom 25.04.2019 - 1 C 28.18.

übernahme ihrer Staatsangehörigen sowie unter bestimmten Bedingungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen. Sie enthalten auch genaue prozedurale und technische Kriterien für die Rückübernahme (z. B. Jahresfrist gem. Art. 10 Abs. 1 Satz. 1 EU-RÜA).

Zu den konkreten Rückübernahmeabkommen vgl. die Auflistung des BMI, abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/rueckkehrfluechtlinge.pdf?__blob=publicationFile&v=9.

RÜA und Regelungen zur Wiederaufnahmebereitschaft bedingen und beeinflussen sich gegenseitig nicht. Die Klärung der Wiederaufnahmebereitschaft ist im Rahmen der Prüfung des Asylantrags Tatbestandsvoraussetzung für eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG, wenn also die vollziehbare Ausreisepflicht noch nicht feststeht. RÜA hingegen weisen keinen spezifischen Zusammenhang zum Asylverfahren auf, sondern beziehen sich vielmehr auf die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern unabhängig davon, ob die Ausreisepflicht auf einem erfolglosen Asylverfahren oder auf anderen Gründen (z. B. einer Ausweisung) beruht. Die Vollstreckung der Ausreisepflicht (Abschiebung) soll durch RÜA erleichtert werden, fällt aber mangels Zuständigkeit für die Durchführung von Rückführungsmaßnahmen nicht in die Verantwortlichkeit des Bundesamtes.

5.4.1. Anfrage an das Auswärtige Amt

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird auf dem für das Stellen von Anfragen an das Auswärtige Amt auch im Übrigen vorgesehenen Weg über das Ticketsystem der Informationsvermittlungsstelle (T-IVS) mit den für diese Anfragen eigens erstellten Dokumenten („D2065-Anfrage_AA_Wiederaufn“ für Anfragen an das Auswärtige Amt ohne Verbindungspersonal bzw. „D2066-Anfrage_AA_VerbPers_Wiederaufn“ für Anfragen an das Auswärtige Amt mit Verbindungspersonal) eine Anfrage an das Auswärtige Amt gerichtet (das BMI wird bei der Übermittlung der Anfrage an das AA durch die Informationsvermittlungsstelle zeitgleich nachrichtlich unterrichtet), um die Bereitschaft des Drittstaats zu klären, ob der Antragsteller wieder aufgenommen wird.

In die Anfrage sind die Details aufzunehmen, die zur Schutzfeststellung nach der GFK (54.2.1) oder zum legalen bzw. registrierten Aufenthalt (54.2.2.2) ermittelt worden sind. Die Aufnahme dieser Details soll dazu dienen, gegenüber dem Drittstaat belegen zu können, dass sich der Ausländer dort tatsächlich aufgehalten hat. Die Einholung einer Zusicherung des Drittstaates, dass im jeweiligen Einzelfall eine Einhaltung des Non-Refoulement erfolgt, ist nicht erforderlich.

Hinweis: Anfragen zur Wiederaufnahmebereitschaft eines Drittstaates sind nur dann an das Auswärtige Amt zu richten, wenn belastbare Erkenntnisse zu einem legalen bzw. registrierten Voraufenthalt des Antragstellers in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, vorliegen. Anfragen zur Sachverhaltsaufklärung in diesem Zusammenhang, z. B. zur Ermittlung des Status, mit dem sich der Antragsteller im Drittstaat aufgehalten hat, sind aus verfahrensökonomischen Gründen nicht vorgesehen. Das Stellen von Anfragen an das Auswärtige Amt im Zusammenhang mit dieser Regelung obliegt ausschließlich der Außenstelle Düsseldorf.

5.4.2. Eingang der Auskunft des Auswärtigen Amtes

Ergibt sich aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes, dass der Drittstaat bereit ist, den Antragsteller wiederaufzunehmen, erfolgt die abschließende Bearbeitung des Verfahrens, einschließlich der entsprechenden Bescheiderstellung, durch die Außenstelle Düsseldorf.

Ergibt sich aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes, dass der Drittstaat nicht bereit ist, den Antragsteller wiederaufzunehmen, wird in die Akte durch die AS Düsseldorf ein entsprechender Aktenvermerk („D2074_Aktenvermerk_Wiederaufn_Rückgabe“) aufgenommen, die Akte an das abgebende Referat zurückgesandt und dort eine Sachentscheidung getroffen. Die MARiS-Akte ist entsprechend umzutragen und in das Betrefffeld der MARiS-Akte (zusätzlich) folgender Vermerk aufzunehmen: „Sachentscheidung, kein § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG“.

In den Fällen, in denen sich aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes nicht zweifelsfrei ergibt, dass der Drittstaat bereit ist, den Ausländer wiederaufzunehmen, wird die Akte durch die AS Düsseldorf im Hinblick auf das Prozessrisiko mit einem entsprechenden Aktenvermerk („D2074_Aktenvermerk_Wiederaufn_Rückgabe“) ebenfalls an das abgebende Referat zurückgesandt und dort eine Sachentscheidung getroffen. Die MARiS-Akte ist entsprechend umzutragen und in das Betrefffeld der MARiS-Akte (zusätzlich) folgender Vermerk aufzunehmen: „Sachentscheidung, kein § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG“.

6. Folgeanträge, Zweitanträge

Folgeanträge (§ 71 AsylG) und Zweitanträge (§ 71a AsylG), die nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führen, sind als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG abzulehnen. Die Bearbeitung dieser Anträge richtet sich nach den Kapiteln [Folgeanträge](#) und [Zweitanträge](#).

Wird nach einem als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 1b) bis 4 AsylG abgelehnten Asylantrag erneut ein Antrag gestellt, so handelt es sich auch hierbei um einen Folgeantrag. Aus diesem Grund kann einer solcher Antrag nicht erneut nach § 29 Abs. 1 Nr. 1b) bis 4 AsylG als unzulässig abgelehnt werden, sondern muss, auch wenn der Grund für die Nicht-Durchführung eines weiteren Verfahrens weiterhin in der Unzulässigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 1b) bis 4 AsylG liegt, nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als unzulässig abgelehnt werden. In diesen Fällen erfolgt der Erlass der Abschiebungsandrohung (und damit die Prüfung der Abschiebungsverbote) hinsichtlich des Staates, der der Unzulässigkeitsentscheidung zugrunde liegt und nicht hinsichtlich des Herkunftsstaats.

Bei einem weiteren Asylantrag nach einem Dublin-Verfahren ist zu beachten, dass die Dublin III-VO nicht zwischen Erst- und Folgeverfahren unterscheidet (siehe hierzu [DA Dublin](#))

7. Abschiebungsverbote

Nach § 31 Abs. 3 AsylG ist in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge festzustellen, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

In den Fällen unzulässiger Asylanträge nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AsylG bezieht sich die Prüfung der Abschiebungsverbote nicht auf den Herkunftsstaat sondern auf den Zielstaat der Überstellung bzw. Abschiebung³³⁷, d. h. auf den EU-Mitgliedstaat oder sicheren Drittstaat, der der Unzulässigkeitsentscheidung zugrunde liegt.

In den Fällen unzulässiger Asylanträge nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG bezieht sich die Prüfung der Abschiebungsverbote in der Regel auf den gleichen Staat, hinsichtlich dessen im Erstverfahren geprüft worden ist. Bei Zweitanträgen ist dies der Herkunftsstaat, bei Folgeanträgen hängt der Staat von der Art der Entscheidung im Erstverfahren ab. Wurden bei Folgeanträgen bereits im Erstverfahren Abschiebungsverbote geprüft, so erfolgt die Prüfung nach § 31 Abs. 3 Satz 3 AsylG zudem nur dann, wenn die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

8. Abschiebungsandrohung/Abschiebungsanordnung

In den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1b) ergeht eine Abschiebungsanordnung in den MS.

In den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ergeht eine Abschiebungsandrohung in den MS. Die zu setzende Ausreisefrist beträgt eine Woche.

In den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG ergeht eine Abschiebungsandrohung in den sicheren Drittstaat (Schweiz oder Norwegen), wenn dieser seine Bereitschaft zur Wiederaufnahme erklärt hat. Der Erlass einer Abschiebungsanordnung gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AsylG ist in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG mit Unionsrecht nicht vereinbar, da Art. 7 RFRL verlangt, dass eine Ausreisefrist eingeräumt wird, was bei der Abschiebungsanordnung nicht möglich ist. Die zu setzende Ausreisefrist beträgt 30 Tage. Nach Art. 38 Abs. 3 VerfRL müssen die MS dem Antragsteller ein Dokument aushändigen, in dem die Behörden des sicheren Drittstaats in der Sprache dieses Staates davon unterrichtet werden, dass der Antrag nicht in der Sache geprüft worden ist. In MARiS stehen die entsprechenden Schriftstücke unter D1435 für Norwegen und D1437 für die Schweiz zur Verfügung. Diese sind dem Bescheid beizufügen.

Nach Art. 38 Abs. 3 VerfRL müssen die MS dem Antragsteller in diesen Fällen ein Dokument aushändigen, in dem die Behörden des sicheren Drittstaats in der Sprache dieses Staates davon unterrichtet werden, dass der Antrag nicht in der Sache geprüft worden ist. In MARiS stehen die entsprechenden Schriftstücke unter D1435 für Norwegen und D1437 für die Schweiz zur Verfügung. Diese sind dem Bescheid beizufügen.

In den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG ergeht eine Abschiebungsandrohung in den sonstigen Drittstaat. Die zu setzende Ausreisefrist beträgt eine Woche. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung ist jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO auszusetzen. In dem entsprechenden Gerüstbescheid ist die Tenorierung der Aussetzung enthalten. Die Aussetzung ist nicht mit einer Befristung versehen und gilt daher bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung. Das Bundesamt kann die Aussetzung jederzeit aufheben. Eine Aufhebung erfolgt in

³³⁷ BVerwG, Urteil vom 03.04.2017 – 1 C 9.16

der Regel dann, wenn das Verwaltungsgericht in seiner Hauptsacheentscheidung die Abschiebungsandrohung bestätigt hat und die Entscheidung nur deshalb nicht unanfechtbar wird, weil die Klägerseite dagegen Rechtsmittel einlegt.

In den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ergeht eine Abschiebungsandrohung oder –anordnung nach den allgemeinen Regeln für [Folgeanträge](#) und [Zweitanträge](#).

Für Regelungen bezüglich des Dublinverfahrens siehe [DA Dublin](#).

Zu den Voraussetzungen einer Abschiebungsandrohung/-anordnung siehe [Rückkehrentscheidung](#).

9. Altfälle

9.1 Integrationsgesetz vom 06.08.2016

Sofern Antragsteller bereits in einem MS der EU internationalen Schutz erhalten haben, das Bundesamt vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zum 06.08.2016 eine Abschiebungsanordnung erlassen und das Gericht die Bescheide vollständig aufgehoben hat, ist nach der aktuellen Rechtslage erneut zu entscheiden und vor der Ablehnung des Asylantrags nach § 29 Abs.1 Nr. 2 AsylG der Antragsteller zur Zulässigkeit anzuhören.

Hat das Bundesamt in einem solchen Fall vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zum 06.08.2016 eine Abschiebungsandrohung erlassen, die vom Gericht nach altem Recht wegen fehlender Rechtsgrundlage aufgehoben worden ist, ist eine vollständige neue Entscheidung nach aktueller Rechtslage zu treffen und vor der Ablehnung des Asylantrags nach § 29 Abs.1 Nr. 2 AsylG, der Antragsteller zur Zulässigkeit anzuhören.

9.2 Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren vom 21.12.2022, Änderung von § 37 Abs. 1 AsylG

Die Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit des Antrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AsylG und die Abschiebungsandrohung wurden bis zum 31.12.2022 unwirksam, wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO entsprach. Das Bundesamt hatte das Asylverfahren fortzuführen. § 37 Abs. 1 AsylG sieht dies zukünftig nur noch für Fälle nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG vor.

Verfahren, in denen im Tenor des Bescheides weder die Aussetzung der Vollziehbarkeit angeordnet wurde, noch ausnahmsweise vom Erlass einer Abschiebungsandrohung abgesehen worden ist, sind in dem Stadium, in dem sie sich vor der Ablehnung befunden haben, vom Bundesamt fortzuführen; dabei ist auch eine neuerliche Unzulässigkeitsentscheidung nicht ausgeschlossen. Dabei muss sich das Bundesamt mit den vom Verwaltungsgericht im Eilverfahren geäußerten ernstlichen Zweifeln auseinandersetzen, ist aber an dessen Bewertung nicht gebunden. Liegen die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AsylG weiterhin vor, ist erneut eine Unzulässigkeitsentscheidung zu treffen. Sind die Darlegungen des Gerichts hinsichtlich einer Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh für den Mitgliedstaat/Drittstaat überzeugend, kann in der neuen Entscheidung von der Zulässigkeit des

Antrags ausgegangen werden (siehe 3.6.). Entspricht diese Auffassung des Gerichts jedoch nicht der Sicht des Bundesamtes, ist die Unzulässigkeit des Antrags im neuen Bescheid erneut darzulegen. Hierfür ist der Textbaustein 599 einzufügen.

10. Umdeutung von Unzulässigkeitstatbeständen

Wurde der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein anderer Unzulässigkeitsgrund vorliegt, kommt eine Umdeutung des Bescheids in Betracht. Nach § 47 Abs. 1 VwVfG kann ein fehlerhafter und damit rechtswidriger Verwaltungsakt in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Behörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.

Entsprechend verletzen Unzulässigkeitsentscheidungen des Bundesamts den Antragsteller nicht in seinen Rechten, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie auf einen anderen Unzulässigkeitsstatbestand hätten gestützt werden müssen.

Lediglich die Umdeutung einer Dublin-Entscheidung in eine Zweitantragsentscheidung ist nicht möglich³³⁸, da dies die Möglichkeit zur Folge hätte, dass in keinem EU-Mitgliedstaat jemals eine Prüfung des Asylantrags stattgefunden hätte.

11. Streitgegenstandsersetzende Entscheidungen nach § 77 Abs. 4 AsylG

Die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig ist eine gebundene Entscheidung. § 29 Abs. 1 AsylG räumt dem Bundesamt keinen Entscheidungsspielraum ein.

Wurde der Asylantrag als unzulässig nach § 29 Abs. 1 AsylG abgelehnt und wird gegen diesen Bescheid anschließend Klage erhoben, so ermöglicht es jedoch § 77 Abs. 4 AsylG, den angefochtenen Unzulässigkeitsbescheid während des Gerichtsverfahrens durch einen ablehnenden Bescheid zu ersetzen. Der neue Bescheid wird anstelle des ersten Bescheides Gegenstand des Klageverfahrens.

Unzulässigkeitsbescheide, deren Bestätigung durch das Gericht nicht zu erwarten ist, und die durch eine Ablehnung als unbegründet oder offensichtlich unbegründet ersetzt werden können, werden im laufenden Gerichtsverfahren ersetzt. Dies dient der Beschleunigung des Asyl- und Asylgerichtsverfahrens, da nach der eventuellen Aufhebung des Unzulässigkeitsbescheides ein erneutes Gerichtsverfahren gegen die ablehnende Entscheidung entfällt.

Die Voraussetzungen für die Anwendung von § 77 Abs. 4 AsylG sind in der DA-Prozess (5.6.2. Anwendung von § 77 Abs. 4 AsylG) geregelt. Für die Prüfung dieser Voraussetzungen ist der SB-P der prozessführenden AS zuständig.

Kommt eine Ersetzung des Bescheides aus prozessualer Sicht in Betracht, setzt sich der SB-P mit der AS in Verbindung, in der das Asylverfahren durchgeführt wurde. Der dort für das Verfahren zuständige SB-E prüft, ob eine Ablehnung des Asylantrags als unbegründet

³³⁸ BVerwG, Urteil vom 16.11.2015 – 1 C 4/15.

oder offensichtlich unbegründet aufgrund des vorliegenden Sachverhalts im Einzelfall möglich ist; dem Vorliegen der Entscheidungsreife des Verfahrens bzw. der kurzfristigen Herstellung der Entscheidungsreife kommt hierbei maßgebliche Bedeutung zu.

Ist der Fall aus Sicht des SB-E geeignet, um den Unzulässigkeitsbescheid durch einen neuen ablehnenden Bescheid zu ersetzen, so teilt er dem SB-P der prozessführenden AS das voraussichtliche Entscheidungsdatum mit, damit dieser das Gericht informieren kann.

Die MARiS-Akte wird zur weiteren Bearbeitung von der prozessführenden AS an die für das Asylverfahren zuständige AS weitergeleitet. Dies erfolgt mit der Weiterleitung aus der Aktivität „VG Post Termine & Sonst.Ablage“ in die Aktivität „Bescheid § 77 Abs. 4 AsylG“. Die weitere Bearbeitung durch den SB-E und das AVS muss im separaten Workflow zu § 77 Abs. 4 AsylG erfolgen, da andernfalls unzutreffende Dokumente durch MARiS erzeugt werden. Ein Umprotokollieren in den normalen Bescheid-Workflow ist daher nicht erlaubt.

Der neue Bescheid enthält als Ziffer 1 der Tenorierung die Aufhebung des Unzulässigkeitsbescheides. Er wird Gegenstand des bereits anhängigen Gerichtsverfahrens. Es bedarf daher keiner neuen Rechtsbehelfsbelehrung. Der neue Bescheid ist unter Verwendung des Textbausteins Pro400 zu verfassen.

Erfolgt in dem neuen Bescheid die Ablehnung als offensichtlich unbegründet, ist zusätzlich der Textbaustein Pro401 zu verwenden.

Nach erfolgter wirksamer Zustellung des neuen Bescheides und Übermittlung des Zustelldatums über XAVIA an die ABH und ggf. AE durch die Weiterleitung in die Aktivität „VG Posteingang prüfen“ wird die MARiS-Akte wieder an die prozessführende AS weitergeleitet. Der SB-P übernimmt die weitere Bearbeitung des Falles entsprechend der DA-Prozess.

Exkurs: Übergang der Verantwortung für eine im Ausland erfolgte Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes auf Deutschland

Wurde einer Person im Ausland Flüchtlingsschutz zuerkannt, kann die „Verantwortung für den Flüchtling“ auf einen anderen Staat übergehen. Ob ein solcher Übergang der Verantwortung auf Deutschland erfolgt ist, hat die ABH festzustellen. Für die Entscheidung im Asylverfahren hat dies letztlich keine Auswirkungen. Der Übergang der Verantwortung steht einer Anerkennung in Deutschland nicht gleich, sondern führt nur zu einem Anspruch auf Verlängerung oder Ausstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge. Anspruch auf die sich aus der Flüchtlingsstellung ergebenden Leistungen und sonstigen Rechte hat der Flüchtling nur gegenüber dem Staat, der den Flüchtlingsschutz zuerkannt hat. Die Zuerkennung im Ausland gibt keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in Deutschland. Der Anspruch nach § 25 Abs. 2 AufenthG setzt die Zuerkennung durch das Bundesamt in einem Asylverfahren nach dem AsylG voraus.

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick gegeben werden.

Regelung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zum Übergang der Verantwortung

Auf Grundlage von Art. 28 Abs. 1 GFK und nach § 11 des Anhangs zur GFK geht die Zuständigkeit für die Ausstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge, und damit die „Verantwortung für den Flüchtling“, auf den anderen Staat über, wenn der Ausländer sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen Vertragsstaates der GFK niederlässt. Ein rechtmäßiger Aufenthalt setzt den Besitz eines Aufenthaltstitels voraus. Ein faktischer Aufenthalt, eine Duldung zur vorübergehenden Aussetzung der Ausreisepflicht oder eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens genügen hingegen nicht. Es fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden zu prüfen, ob durch einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland die Zuständigkeit für die Ausstellung des Reiseausweises übergegangen ist.

Europäisches Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980 (EÜÜVF)

Neben Deutschland haben 12 weitere Staaten des Europarats das EÜÜVF ratifiziert³³⁹. Mit dem Übereinkommen wird der Zuständigkeitsübergang nach § 11 des Anhangs der GFK konkretisiert. In Art. 2 EÜÜVF ist festgelegt, dass die Verantwortung nach Ablauf von zwei Jahren des tatsächlichen und dauernden Aufenthalts im Zweitstaat mit Zustimmung von dessen Behörden übergeht. Die Zuständigkeit geht zu einem früheren Zeitpunkt über, wenn der Zweitstaat dem Flüchtling gestattet hat, dauernd oder länger als die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben. Eine solche Gestattung erfolgt durch die Ausstellung eines Aufenthaltstitels.

Solange die Verantwortung nicht übergegangen ist, wird der Flüchtling jederzeit wieder im Hoheitsgebiet des Erststaats aufgenommen, selbst nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises. Im letzteren Fall muss der Zweitstaat dies innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises beantragen (Art. 4 Abs. 1 EÜÜVF). Art. 4 Abs. 2 EÜÜVF sieht eine Verlängerung dieser Frist vor. Gegen diese Regelung hat Deutschland jedoch den nach dem Übereinkommen möglichen Vorbehalt geltend gemacht. Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit kann sich auch ein Staat, der den Vorbehalt selbst nicht abgegeben hat, gegenüber Deutschland darauf berufen. Kann die Wiederaufnahme nach Art. 4 EÜÜVF nicht mehr beantragt werden, gilt die Verantwortung grundsätzlich als übergegangen.

Im Verhältnis zu anderen Staaten, die dem EÜÜVF nicht beigetreten sind,³⁴⁰ bestimmt sich die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge unmittelbar nach der GFK und dem Anhang zur GFK, wobei die Grundsätze des EÜÜVF auch in diesem Falle zur Auslegung (entsprechend) heranzuziehen sind.

³³⁹ Dänemark, Finnland, Italien, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich.

³⁴⁰ z. B. die MS Irland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Kroatien, Bulgarien, Griechenland, Zypern, Malta, Slowenien, Litauen, Lettland, Estland

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesamt haben zum EÜÜVF gemeinsame Anwendungshinweise erstellt, die den Ausländerbehörden über die zuständigen Landesressorts bekannt gegeben worden sind (zuständig im Bundesamt ist das Referat 72A).

Ausstellung eines Reiseausweises in Deutschland

Durch eine eventuelle dennoch erfolgte Ausstellung eines Reiseausweises in Deutschland kann der Aufenthalt nicht rechtmäßig werden. Es bedarf vielmehr eines rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland durch die Ausstellung eines Aufenthaltstitels. Allein dieser ist Grundlage für den Übergang der Verantwortung und in Folge dessen die Ausstellung des Reiseausweises.

Aberkennung des im Ausland zuerkannten Flüchtlingsschutzes

Wichtigkeit erlangt der Übergang der Verantwortung im Aberkennungsverfahren, d. h. für den Widerruf oder die Rücknahme der im Ausland erfolgten Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes.

Gemäß § 73c Abs. 2 Satz 1 AsylG wird dem Ausländer die Rechtsstellung als Flüchtling im Falle des Verantwortungsübergangs entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung nicht oder nicht mehr vorliegen.

Familienschutz

Familienangehörige eines Ausländers, dem im Ausland Flüchtlingsschutz zuerkannt worden ist, können sich nicht auf Familienschutz nach § 26 AsylG berufen. Dieser gilt nur für die Familienangehörigen nach § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG von Ausländern, denen in Deutschland vom Bundesamt Schutz zuerkannt wurde. Der Übergang der Verantwortung hat keinen Einfluss auf diese Voraussetzungen.

Schutz oder Abschiebungsverbote durch das Bundesamt

Das Bundesamt kann in seiner Entscheidung auch nur zur Zuerkennung subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG) oder der Feststellung von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) gelangen, auch wenn einer Person bereits im Ausland Flüchtlingsschutz zuerkannt worden ist. Dies kann immer dann der Fall sein, wenn eine Entscheidung nach § 29 Abs. 1 AsylG nicht möglich ist, weil z. B. in Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG im Staat der Anerkennung eine Verletzung von Art. 3 EMRK. Aufgrund des durch die Entscheidung des Bundesamts vermittelten Schutzstatus wird die ABH einen Aufenthaltstitel erteilen (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG bei subsidiärem Schutz, § 25 Abs. 3 AufenthG bei Abschiebungsverboten), wodurch der Aufenthalt des Ausländers in Deutschland rechtmäßig im Sinne der GFK und des EÜÜVF wird und der Übergang der Verantwortung eintreten kann. Einen Anspruch auf die Ausstellung/Verlängerung des Reisausweises für Flüchtlinge müssen diese Personen, solange der Schutz im Staat der Anerkennung fortbesteht, ggf. gegenüber dessen Behörden geltend machen.

Zuständigkeit

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge ist das Referat 72A zuständig. Referat 72A ist jedoch nur dann zu beteiligen, wenn eine ABH ausdrücklich um eine Stellungnahme des Bundesamts zum Übergang der Verantwortung nachsucht.

ABHs sind nicht um eine Prüfung des Übergangs der Verantwortung zu bitten, da dies keine Auswirkung auf die Entscheidung im Asylverfahren hat.

Dienstanweisung Asylverfahren

Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion

1. Religion

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG umfasst der Begriff der Religion *„insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“*.

Damit ist ein weiter Religionsbegriff vorgegeben.

Geschützt ist sowohl die Entscheidung aus innerer Überzeugung religiös zu leben, als auch jegliche religiöse Betätigung. Geschützt sind auch nicht nur anerkannte oder bekannte Religionen oder Religionsgemeinschaften, sondern jegliche religiöse Glaubensüberzeugung.

Die o. g. Definition zeigt, dass es bei der Prüfung von Flüchtlingsschutz nicht darauf ankommt, ob die öffentliche Religionsausübung oder auch die innere, allenfalls im privaten Kreis gelebte religiöse Überzeugung betroffen ist.

2. Prüfungspunkte

2.1. Verfolgungshandlung

Ob eine Flüchtlingsschutz auslösende Verfolgungshandlung vorliegt, beurteilt sich nach § 3a Abs. 1 AsylG. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Verfolgungshandlung vorliegt oder droht, die an die Religion des Betroffenen als Verfolgungsgrund anknüpft.

„Zu den Handlungen, die eine „schwerwiegende Verletzung“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Qualifikationsrichtlinie darstellen können, gehören nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit des Antragstellers, seinen Glauben im privaten Kreis zu praktizieren, sondern auch solche in seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben.“¹

¹ EuGH, Urteil vom 05.09.2012 – C-71/11, C-99/11, NVwZ 2012, 1612, Rn. 63.

Handlungen, die gesetzlich zulässige Einschränkungen der Ausübung des Grundrechts auf Religionsfreiheit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der EU darstellen, sind von vornherein ausgeschlossen, da sie durch Art. 52 Abs. 1 der Charta gedeckt sind.

Beispiele für zulässige Einschränkungen sind etwa:

- Einschränkungen öffentlicher Veranstaltungen bei Gefahr von Auseinandersetzungen verfeindeter religiöser Gruppen;
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zur Vermeidung von konkreten Ordnungsstörungen;
- Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit (Impfpflicht – Verbot „schwarzer Messen“).

Die Einschränkungen müssen sich jedoch im Rahmen der Ermächtigung halten.

Soweit eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte oder eine vergleichbare Verletzung von Menschenrechten durch Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen in Anknüpfung an einen der Verfolgungsgründe nach § 3b AsylG aktuell und konkret droht und die weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG vorliegen, ist die Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen. Dabei kommt es nicht nur darauf an, ob Anknüpfungsmerkmal die Glaubensüberzeugung als solche oder eine öffentliche oder private Religionsausübung ist, es kann auch andere Anknüpfungstatbestände geben. Beispiele: konkret drohende Strafhaft wegen Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit, konkret drohende Todesstrafe wegen Apostasie oder Missionierung.

Zu beachten ist, dass nicht jeder Eingriff in die Glaubensüberzeugungen und religiösen Verhaltensweisen flüchtlingsrechtlich relevant ist. Erforderlich ist ein hinreichend schwerer Verfolgungsakt. Eingriffe in die Religionsfreiheit sind häufig mit Eingriffen in die Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit verbunden. In diesen Fällen ist zweifelsohne die notwendige Eingriffsintensität erreicht. Soweit in andere Rechtsgüter als Leib, Leben oder Freiheit, etwa die Religionsfreiheit, eingegriffen wird, ist zu prüfen, ob dieser Eingriff eine vergleichbar schwerwiegende Verletzung dieser Menschenrechte darstellt.

Beispiele für Maßnahmen von nicht ausreichender Intensität sind die Auflösung einer Prozession oder Beleidigungen durch Passanten, ausgelöst durch das öffentliche Tragen religiöser Symbole. Hier fehlt es regelmäßig an der erforderlichen Eingriffsintensität, da zwar ein Menschenrecht betroffen ist, der Eingriff aber keine schwerwiegende Verletzung dieses Rechts beinhaltet. Jedenfalls führen derartige Nachteile in der Regel zu keiner Zwangslage, wie sie bei einer Gefährdung für Leib, Leben oder Freiheit hervorgerufen wird. Keine relevanten Verfolgungsmaßnahmen

sind demnach solche Maßnahmen, die die Religionsausübung des Antragstellers/der Antragstellerin in zulässiger Weise oder auch nur geringfügig beeinträchtigen.

Die erforderliche Schwere kann insbesondere erreicht sein, wenn durch die Betätigung des Glaubens die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt oder (tatsächlich) strafrechtlich verfolgt zu werden.²

2.2. Verfolgungsgrund

Ausgehend von dem bereits dargestellten weiten Religionsbegriff des § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist zu prüfen, welche Formen bzw. Elemente der Religionsausübung für den Asylbewerber unverzichtbar sind, weil sie zu den zentralen Elementen seiner religiösen Identität gehören.

2.3. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit dem Verfolgungsgrund Religion

Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen dem Verfolgungsgrund und der Verfolgungshandlung bzw. dem fehlenden Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Der erforderliche Kausalzusammenhang ist zu bejahen, sofern die Verfolgung wegen des Verfolgungsgrundes, also der Religionszugehörigkeit bzw. deren Ausübung, droht oder Schutz durch den Staat oder staatsähnliche Organisationen wegen des Verfolgungsgrundes, also aus religiösem Grund, verweigert wird. Zu den Besonderheiten bei Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes, siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#), insbesondere [2.1 Beispiel: Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes](#).

2.4. Begründete Verfolgungsfurcht

Die Furcht des Antragstellers/der Antragstellerin vor Verfolgung muss begründet sein. Die Furcht muss folglich durch objektive Tatsachen gerechtfertigt sein. Dazu wird zum Zeitpunkt der Entscheidung eine Prognose erstellt, ob bei angenommener Rückkehr in das Herkunftsland eine Verfolgungsgefahr für den Antragsteller besteht.

Für die Bewertung der Begründetheit, ist von wesentlicher Bedeutung, ob der Ausländer vorverfolgt oder unverfolgt ausgereist ist.

² BVerfG, Beschluss vom 03.04.2020 – 2 BvR 1838/15

Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung kann bereits vor der Ausreise im Herkunftsland (Vorverfolgung) oder nach der Ausreise im Herkunftsland (Nachfluchtgründe) oder unmittelbar nach der Rückkehr entstehen.

Bei strafrechtsbewehrten Verboten kommt es insoweit maßgeblich auf die tatsächliche Strafverfolgungspraxis im Herkunftsland des Ausländers an, da ein Verbot, das erkennbar nicht durchgesetzt wird, keine erhebliche Verfolgungsgefahr begründet.

2.5. Akteure

Die Verfolgung kann von jedem der in § 3c AsylG genannten Akteuren ausgehen, demnach von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, unter bestimmten Umständen aber auch von nichtstaatlichen Akteuren. Bei drohender Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ist zu prüfen, ob ausreichender Schutz gem. § 3d Abs. 1 AsylG durch die genannten Akteure gegeben ist. Einzelheiten finden sich in der DA-Asyl unter Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG „Nichtstaatliche Verfolgung“

Hinsichtlich der weiteren Prüfungspunkte zur Schutzgewährung wird auf das Kapitel „Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG“ verwiesen.

3. Einzelne Rechtsfragen

3.1. Vorverfolgung

Einzelheiten zu einer Vorverfolgung finden sich in der DA-Asyl unter: Ziff. 3. Wahrscheinlichkeitsmaßstab/Vorfluchtgründe.

3.2. Verbot einer Religion als solcher

Ist eine Religion in einem Herkunftsland gänzlich verboten und führt die bloße Zugehörigkeit zu dieser Religion zu (tatsächlichen) Verfolgungsmaßnahmen (§ 3a AsylG), sind regelmäßig die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegeben.

3.3. Verfolgungsvermeidende Anpassungshandlungen

Dem Antragsteller ist nicht zuzumuten, aus Furcht vor Entdeckung seinen Glauben im Herkunftsland verheimlichen zu müssen.³ Es ist irrelevant, ob der Antragsteller durch ein Verleugnen seiner religiösen Identität Verfolgungsmaßnahmen vermeiden könnte.

Das BVerwG hat festgestellt, dass bereits ein sanktionsbewehrtes Verbot bestimmter religiöser Verhaltensweisen wegen des damit ausgeübten Drucks, auf das religiöse Verhalten zu verzichten, eine Verfolgungshandlung darstellen könne.⁴

In seinem Urteil vom 05.11.2019⁵ hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den geschützten „Mindestgehalt“ der öffentlichen Religionsausübung definiert, in dem er feststellt, dass der Antragsteller nicht gezwungen werden kann, seinen Glauben nur im Verborgenen zu leben und auf den Kontakt mit anderen Personen gleichen Glaubens zu verzichten.

Maßgeblich ist, ob die Teilnahme, bzw. die Ausübung der religiösen Praxis gravierende Maßnahmen oder Sanktionen im Herkunftsland auslösen würde. Die Glaubensbetätigung in diesem Sinne muss sich für den Antragssteller als unverzichtbar darstellen. Hiervon muss der Entscheider nach Aufklärung des Sachverhalts überzeugt sein.

4. Konversion

Die dargestellten Kriterien für die Annahme einer drohenden Verfolgung in Anknüpfung an die Religion gelten auch beim Vortrag einer Konversion, unabhängig davon, ob diese bereits im Herkunftsland oder erst in Deutschland oder einem Drittstaat erfolgt ist und unabhängig davon, zu welcher Religion konvertiert wird. Die nachfolgenden Ausführungen zur Konversion zum Christentum sind daher ihrem Wesen nach auch auf eine Konversion zu einer anderen Religion anzuwenden.

4.1. Zugehörigkeit zur neuen Religion

Das Bundesamt und die Kirchen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁶ und des Bundesverfassungsgerichts⁷ für unterschiedliche Fragen in Zusammenhang mit der Konversion zuständig. Über die Zugehörigkeit zu einer christlichen Religion entscheiden allein die Kirchen. Die

³ EGMR, Urteil vom 5. November 2019, Nr. 32218/17 A.A./Schweiz, NVwZ 2020, 538.

⁴ BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23.12.

⁵ EGMR, Urteil vom 5. November 2019, Nr. 32218/17, A.A./Schweiz, NVwZ 2020, 538.

⁶ BVerwG, Beschluss vom 25.08.2015 – 1 B 40.15.

⁷ BVerfG, Beschluss vom 03.04.2020 – 2 BvR 1832/15.

Zugehörigkeit wird durch eine Taufbescheinigung dokumentiert. Antragsteller, die Taufbescheinigungen einer Kirche vorlegen, sind daher als Christen anzusehen.⁸ Dies ist bei der Bearbeitung des Asylverfahrens nicht anzuzweifeln oder zu hinterfragen. Die Frage der Zugehörigkeit zur neuen Religion ist dann nicht Prüfgegenstand des Asylverfahrens.⁹

In Anlehnung an Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV werden Taufbescheinigungen von solchen Gemeinden akzeptiert, die durch ihre Verfassung und die Anzahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Ausschließlich in Fällen, in denen ein Glaubenswechsel bereits im Herkunftsstaat stattgefunden hat und aufgrund der dortigen Situation Taufbescheinigungen o. Ä. nicht zu erwarten sind, ist die Zugehörigkeit zur neuen Religion einer Glaubhaftigkeitsprüfung zugänglich.

Die Zugehörigkeit zur neuen Religion allein ist jedoch keine hinreichende Grundlage für eine Schutzgewährung im Asylverfahren, es sei denn, die Zugehörigkeit zu der Religion ist bereits strafbar (beachte aber Punkt 3.2). Es bedarf hierfür einer Prognose der Gefährdung der Antragsteller bei Rückkehr in den Herkunftsstaat.

4.2. Gefährdung bei Rückkehr

Das Bundesamt ist – wie bei allen Asylanträgen – dafür zuständig zu prüfen, ob den Antragstellern nach einer eventuellen Rückkehr Verfolgung droht.

Hierfür ist eine dahingehende Prognose zu treffen, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund dessen anzunehmen ist, wie der Antragsteller nach Rückkehr ins Herkunftsland seinen Glauben ausüben wird.

Bei der Entscheidung ist nach dem Maßstab einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine Prognoseentscheidung im doppelten Sinne zu treffen:

- zum einen ist das zu erwartende Verhalten des Asylsuchenden in seinem Herkunftsstaat zu ermitteln,
- zum anderen die voraussichtliche Reaktion der Behörden des Herkunftsstaates oder Dritter, z. B. Andersgläubiger auf dieses Verhalten. Durch die zu erwartende religiöse Betätigung, die zur Wahrung der persönlichen Identität des Antragstellers besonders wichtig ist, muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine schwere Rechtsgutverletzung drohen (siehe 2.1 und jeweilige HKL-LS).

⁸ BVerfG, Beschluss vom 03.04.2020 – 2 BvR 1838/15.

⁹ BVerfG, Beschluss vom 03.04.2020 – 2 BvR 1838/15.

Im Rahmen der Sachaufklärung ist eine sorgfältige und umfassende Überprüfung der Umstände geboten, bei denen es insbesondere auf die Ernsthaftigkeit des Engagements für die neue Religion ankommt. Hierbei sind sowohl subjektive als auch objektive Prüfkriterien anzuwenden (siehe HKL-übergreifende Ausführungen).

Das zu erwartende Verhalten des Asylsuchenden hängt im Wesentlichen von seiner Glaubensidentität ab sowie davon, wie er seinen Glauben in Deutschland aktuell lebt. Zu berücksichtigen sind dabei u. a. seine bisherige Glaubenspraxis, seine Position und sein Verhalten innerhalb seiner Glaubensgemeinschaft, aber auch seine Persönlichkeit und seine Äußerungen hinsichtlich der Bedeutung seines Glaubens für sein Leben.

Die an Hand der genannten Aspekte festgestellten Umstände des religiösen Lebens des Antragstellers bilden die Grundlage für die Prognose des zukünftigen Verhaltens. Entscheidend für die Beurteilung der religiösen Identität ist der vom Antragsteller vermittelte Eindruck, seinen Glauben in einer für ihn als verpflichtend empfundenen Weise ausüben zu müssen. Die religiöse Identität als innere Tatsache lässt sich nur aus dem Vorbringen des Antragstellers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen. Dafür ist das religiöse Selbstverständnis eines Antragstellers grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Ausreise aus dem Herkunftsland von Bedeutung.

4.2.1. Ernsthafte Hinwendung zur neuen Religion

Bei der Beurteilung dieser Frage ist es nicht ausschlaggebend, ob der Antragsteller über ein umfangreiches Faktenwissen verfügt. Der Kenntnis einzelner Bibeltexte oder der Bedeutung bestimmter Feiertage kann kein Rückschluss auf die religiöse Identität des Antragstellers entnommen werden. Das bloße Abfragen von Kenntnissen ist daher zu unterlassen.

Die Sachverhaltsaufklärung ist vielmehr darauf zu richten, die Beweggründe für die Konversion, das Bild des Antragstellers von der neuen Religion, seine Identifizierung damit und wie er diesen Glauben im Alltag lebt zu erforschen. Hierbei muss auf die Persönlichkeit des Antragstellers geachtet werden. Die Anforderungen dürfen dabei nicht zu hoch angesetzt werden. Das vom Antragsteller zu erwartende Wissen von den Grundlagen der Konversionsreligion kann im Einzelfall sehr gering sein, es muss jedoch deutlich werden, dass er sich mit dieser Religion auseinandergesetzt hat. So kann von einem volljährigen Konvertit in der Regel erwartet werden, dass er schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu den inneren Beweggründen für die Konversion ma-

chen kann (insbesondere welche Bedeutung die neue Religion bzw. der Religionswechsel für ihn persönlich hat) und mit den Grundzügen seiner neuen Religion hinreichend vertraut ist, um die von ihm behauptete Gefahr der Verfolgung aus religiösen Gründen gebührend zu substantiieren.¹⁰ Allerdings ist zu beachten, dass die Vertrautheit des Schutzsuchenden mit den Lehraussagen einer Religionsgemeinschaft zwar ein Indiz für die identitätsprägende Bedeutung eines Übertritts zu dieser Religion darstellen kann, eine identitätsprägende Hinwendung zu einem Glauben jedoch auch ohne eine derartige Vertrautheit vorliegen kann, wenn aussagekräftige und gewichtige Umstände des Einzelfalls festzustellen sind, die die Prognose rechtfertigen, dass der Schutzsuchende sich den Verhaltensleitlinien seines neu gewonnenen Glaubens derart verpflichtet sieht, dass er ihnen auch nach Rückkehr in seinen Heimatstaat folgen und sich damit der Gefahr von Verfolgung oder menschenunwürdiger Behandlung aussetzen wird.¹¹

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Umfang des Wissens über die neue Religion maßgeblich von der individuellen Geschichte des Antragstellers, seiner Persönlichkeit, seinem Bildungsniveau und seiner intellektuellen Disposition bestimmt wird.¹²

Es ist darüber hinaus zu beachten, dass religiöse Einstellungen im interkulturellen Kontext anders dargestellt und wahrgenommen werden. So können z. B. Gemeinschaftserlebnisse oder das Gefühl, zur Ruhe zu kommen, eine große Bedeutung haben. Das Bild des Antragstellers von der neuen Religion kann dabei durchaus auf einem sehr rudimentären Fundament ruhen, muss nicht theologisch richtig begründet werden und kann trotzdem eine überzeugende Hinwendung vermitteln.

Die für die ernsthafte Hinwendung zur neuen Religion erforderlichen Grundkenntnisse sind daher vor dem Hintergrund ihrer Wichtigkeit für den Antragsteller zu beurteilen. Es darf keine objektive Einschätzung der Wichtigkeit der vom Antragsteller genannten Elemente im Sinne einer Einteilung in wichtigere oder weniger wichtige christliche Lehren erfolgen. Die Beurteilung muss daran anknüpfen, ob diese Elemente den Antragsteller prägen, nicht daran, ob sie prägend für das Christentum sind.

Die Annahme einer unverzichtbaren Glaubensbetätigung setzt nicht voraus, dass der Betroffene innerlich zerbrechen oder jedenfalls schweren seelischen Schaden nehmen würde, wenn er auf eine entsprechende Praktizierung seines Glaubens verzichten müsste.

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 03.04.2020 – 2 BvR 1838/15, Rn. 36.

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 03.04.2020 – 2 BvR 1838/15, Rn. 38.

¹² BVerfG, Beschluss vom 03.04.2020 – 2 BvR 1838/15.

4.2.2. Grundzüge der neuen Religion

Dem Bundesamt wurden von der Katholischen Kirche, von der Evangelischen Kirche (EKD) und von der Vereinigung der evangelischen Freikirchen (VEF) Zusammenstellungen der Grundzüge des christlichen Glaubens aus deren jeweiliger Sicht zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um den möglichen Maximalumfang der Grundzüge der neuen Religion, mit denen ein erwachsener Konvertit vertraut sein könnte.

Die Dokumente können zum einen als Hintergrundinformation Verwendung finden, damit abgeschätzt werden kann, welches Wissen von einem Konvertiten im Asylverfahren überhaupt maximal erwartbar ist. Zum anderen können sie Entscheidern als Orientierung zu den Kerninhalten der neuen Religion der Antragsteller dienen.

Die formale Kenntnis der dort dargestellten Inhalte ist keine Voraussetzung für die zu prüfende ernsthafte Hinwendung zur neuen Religion. Auch Teilmengen dieses Wissens sind im Einzelfall als ausreichend zu betrachten. Ein Abfragen dieser Inhalte hat daher genauso wenig zu erfolgen, wie deren Kenntnis in Gänze oder zu weiten Teilen erwartet werden darf.

Die Zusammenstellung der Katholischen Kirche finden Sie [hier](#).

Die Zusammenstellung der Evangelischen Kirche (EKD) finden sie [hier](#).

Die Zusammenstellung der Vereinigung der evangelischen Freikirchen (VEF) finden sie [hier](#).

4.2.3. Sachverhaltsermittlung in der Anhörung

In der Anhörung muss der Sachverhalt so detailliert aufgeklärt werden, dass diese Bewertung auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage erfolgen kann. Der Entscheider muss überzeugt sein, dass der Antragsteller die religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren.

Um die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer der Verfolgung zu bestimmen, müssen in der Anhörung daher sensibel aber gezielt Fragen zum sozialen Hintergrund, zum bisherigen Lebenslauf und zum engeren Lebensumfeld des Antragstellers gestellt werden. Die Angaben sind zu den allgemeinen Erkenntnissen über die Lebensumstände im Herkunftsland und in der Herkunftsgesellschaft in Bezug zu setzen und, wenn erforderlich, zu hinterfragen.

Die Fragen sollen dazu dienen, die das bisherige Leben des Antragstellers bestimmenden Faktoren und ihre bzw. seine Einstellung zu religiösen Praktiken im Herkunftsland einzuschätzen.

Insgesamt muss die Anhörung das Ziel haben, dass der Entscheider prüfen kann, ob der Antragsteller seinen neu angenommenen Glauben in einer Verfolgung auslösenden Art und Weise leben wird. Dabei ist der Entscheider nicht an die Beurteilung der Kirche gebunden, der Taufe des betroffenen Asylbewerbers liege eine ernsthafte und nachhaltige Glaubensentscheidung zugrunde.¹³ Er muss vielmehr selbständig zu einer Einschätzung darüber gelangen, welcher Glaubensausübung sich der Antragsteller aufgrund seiner religiösen Identität bei einer Rückkehr verpflichtet fühlen würde, d. h. ob die Hinwendung zum neuen Glauben ein identitätsprägendes Gewicht hat, und ob diese verfolgungsauslösend wäre.

Hierzu kann eine Vielzahl von Gesichtspunkten beitragen, „wie etwa die religiöse Vorprägung des Betroffenen und seiner Familie, eine Glaubensbetätigung bereits im Herkunftsland, der äußere Anstoß für den Konversionsprozess sowie dessen Dauer oder Intensität, die inneren Beweggründe für die Abwendung vom bisherigen Glauben, die Vorbereitung auf die Konversion und deren Vollzug, die Information und Reaktion des familiären und sozialen Umfeldes, das Wissen über die neue Religion und die Konversionskirche, die Bedeutung und Auswirkungen des neuen Glaubens für beziehungsweise auf das eigene Leben sowie Art und Umfang der Betätigung des neuen Glaubens wie zum Beispiel die Teilnahme an Gottesdiensten, an Gebeten und am kirchlichen Leben.“¹⁴

4.2.4. Schreiben von Kirchengemeinden

Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung können Schreiben von Gemeinden über das Engagement, das Verhalten und die geäußerten Einstellungen des Antragstellers in der Gemeinde bieten. Die Schreiben sind vom Antragsteller oder der Gemeinde eigeninitiativ vorzulegen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Vorgelegte Schreiben müssen bei der Bewertung des Sachverhalts berücksichtigt werden. Auf die in den Schreiben getroffenen Aussagen ist auch in der Begründung des Bescheides einzugehen.

Inhaltlich sollte das Schreiben nicht den Eindruck von reinen Textbausteinen hervorrufen, sondern sich erkennbar auf den konkreten Einzelfall beziehen. Es sollte die Art und den Umfang der Glaubensausübung darlegen, die Integration in die Gemeinde beschreiben, auf den gelebten Glauben, d. h. die Wichtigkeit der Überzeugungen und Riten für den Antragsteller eingehen, Ausführungen zur Taufvorbereitung enthalten und insgesamt eine individuelle Vertrautheit mit dem Antragsteller erkennen lassen.

¹³ BVerwG, Beschluss vom 25.08.2015 – 1 B 40.15.

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 03.04.2020 – 2 BvR 1838/15.

Wird über einen längeren Zeitraum substantiiert ein gelebter Glaube und eine Integration in die Gemeinde beschrieben, so kann dies ein Indiz dafür sein, dass der Antragsteller seinen Glauben in gleicher Weise weiter leben wollen würde.

4.2.5. Gesamtschau

Aus der Gesamtschau aller relevanten Umstände ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob dem Antragsteller bei Rückkehr Verfolgung droht. Diese Gesamtschau muss die Erkenntnisse aus der persönlichen Anhörung enthalten und die vorliegenden Herkunftsländer-Informationen. Ebenfalls in die Gesamtschau fließt als ein Indiz die Glaubensausübung, wie sie in der Bescheinigung der Gemeinde geschildert ist, ein. Sollte sich die unterschiedlichen Elemente widersprechen, hängt ihre Abwägung von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab, d. h. von der Beurteilung, welche Erkenntnisse wichtiger und aussagekräftiger für die Prognose hinsichtlich des konkreten Antragstellers sind. Dies ist im Bescheid auszuführen.

Die Konversion als solche darf nicht angezweifelt werden. Enthält der Sachvortrag zur Konversion aber Anhaltspunkte für eine gewisse Oberflächlichkeit, für Missbräuchlichkeit oder auf eine taktische Prägung der Konversion, kann dies in die Gesamtschau zur Beurteilung der Prognose bei Rückkehr ins Herkunftsland mit einfließen.¹⁵

4.3. Vortrag der Konversion im Asylfolgeverfahren

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens gem. §§ 71 AsylG, 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG gelten auch hier.

Hinsichtlich des Sachvortrags der Konversion, der einen typischen Dauersachverhalt darstellt, ist bei der Beurteilung der Frage, ob einen neue Sachlage i. S. v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vorliegt, zu berücksichtigen, dass bei Dauersachverhalten von dieser Annahme auch dann auszugehen ist, wenn die Sachlage zwar nicht durch neue Tatsachen gekennzeichnet ist, sich aber derart entwickelt (verstärkt) hat, dass nunmehr qualitativ eine neue Bewertung angezeigt ist.¹⁶ Hierbei stellt der Zeitablauf allein aber noch keine Änderung der Sachlage dar.¹⁷ Es bedarf vielmehr des qualitativen „Sprungs“. Dieser kann sich z. B. in einer deutlichen Verfestigung der religiösen Identität und einer Vertiefung der Hinwendung zur neuen Religion äußern.

Nach § 28 Abs. 2 AsylG kann eine positive Entscheidung nach § 3 Abs. 1 AsylG in der Regel nicht mehr ergehen, wenn der Asylbewerber seinen Asylfolgeantrag auf Umstände stützt, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren

¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 03.04.2020 – 2 BvR 1838/15.

¹⁶ BVerfG, Beschluss vom 19.06.1986 – 2 BvR 569/86.

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 18.09.2001 – 1 C 7.01, BVerwGE 115, 118.

Antrages entstanden sind. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber Nachfluchtgründe, die nach Abschluss des ersten Asylverfahrens vom Betroffenen selbst geschaffen wurden, unter Missbrauchsverdacht gestellt. Der Antragsteller muss die gesetzliche Missbrauchsvermutung ausräumen. Sie ist dann ausgeräumt, wenn der Antragsteller dartun kann, er habe den Glauben nach Ablehnung des Erstantrags nicht hauptsächlich mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung gewechselt. Ein gegen Missbrauch sprechendes Indiz kann die Kontinuität der nach außen betätigten religiösen Überzeugung sein.

Bleibt das Betätigungsprofil des Antragstellers nach Abschluss des Erstverfahrens unverändert, liegt die Annahme eines Missbrauchs eher fern. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Antragsteller bereits im Erstverfahren vorgetragen hat, Kontakte zu einer anderen religiösen Gemeinschaft aufgenommen zu haben oder Vorbehalte gegenüber seinem bisherigen Glauben zu haben, auch wenn dies zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht schutzauslösend war. Diese Konstellation kann bei Intensivierung (z. B. bis zur Taufe) eine im Folgeverfahren nunmehr beachtliche Sachlagenänderung darstellen.

Konvertiert der Antragsteller nach einem erfolglosen Asylverfahren, muss er dafür gute Gründe anführen, um den Verdacht auszuräumen, dies geschehe in erster Linie, um die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung zu schaffen. Hierzu sind die Persönlichkeit des Asylbewerbers und dessen Motive für seine erstmalig aufgenommenen oder intensivierten Aktivitäten vor dem Hintergrund seines bisherigen Vorbringens und seines Vorfluchtschicksals einer Gesamtwürdigung zu unterziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2008; 10 C 27.07).

Im Rahmen einer Gesamtschau ist festzustellen, ob der Sachvortrag des Asylbewerbers ausreicht, um nach der Überzeugung des Entscheiders die gesetzliche Missbrauchsvermutung auszuräumen. Dazu sind die oben genannten subjektiven und objektiven Prüfkriterien zu würdigen die ausreichend belegen müssen, dass der Glaubenswechsel auf Grund einer objektiv nachvollziehbaren Persönlichkeitsentwicklung erfolgte. Nach den Vorgaben des BVerwG ist dabei auch das bisherige Vorbringen, also beispielsweise die Glaubhaftigkeit in dem bzw. den Vorverfahren, zu würdigen.¹⁸

Kann der Missbrauchsverdacht nicht ausgeräumt werden, bedeutet dies nicht, die Konversion oder Taufe selbst seien missbräuchlich erfolgt. Lediglich die Geltendmachung dieser Gründe als Beleg für eine Verfolgungsgefahr ist als missbräuchlich anzusehen. So würde beispielsweise auch bei einem Antragsteller, der erstmals exilpolitisch aktiv wird, nicht die Inanspruchnahme des Rechts auf freie Meinungsäußerung

¹⁸ BVerwG, Beschluss vom 31.01.2014 - 10 B 5/14.

als missbräuchlich anzusehen sein, sondern der Umstand der Geltendmachung dieser Umstände in einem Asylfolgeantragsverfahren.

Ist die Gewährung von Flüchtlingsschutz wegen § 28 Abs. 2 AsylG ausgeschlossen, so bleibt zu prüfen, ob subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zu gewähren ist oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen ist. Der Umstand, dass der Asylbewerber den Missbrauchsverdacht nicht ausräumen konnte, lässt nicht den Schluss zu, es drohe daher auch keine Gefahr.

5. Links für weitere Ausführungen zum Thema:

- DA-Asyl: [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#), insbesondere Religion
- Leitfaden für die Entscheidung im Asylverfahren

Dienstanweisung Asylverfahren

Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen

Nichtbefolgung der Weiterleitung oder der Verpflichtung zur Asylantragstellung (§§ 20 Abs. 1, 22 Abs. 3 und 23 Abs. 2 AsylG)

Kommt der Asylsuchende nach Stellung eines Asylgesuchs seiner Verpflichtung, der Weiterleitung nach § 18 Abs. 1 (Grenzbehörde) oder § 19 Abs. 1 (Ausländerbehörde, Polizei) unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Behörde genannten Zeitpunkt zu folgen, nicht nach, so findet die Regelung in § 33 Abs. 1, 5 und 6 zur Verfahrenseinstellung entsprechende Anwendung.

Dies gilt ebenso bei einer Weiterleitung von der Aufnahmeeinrichtung (AE) bei der er sich gemeldet hat an die zuständige AE (§ 22 Abs. 3). Die Regelung zur Verfahrenseinstellung findet außerdem entsprechende Anwendung, wenn der Asylsuchende, der in einer Aufnahmeeinrichtung aufgenommen wurde, seiner Verpflichtung nicht nachkommt, zur Asylantragstellung unverzüglich oder zu einem genannten Termin persönlich beim Bundesamt zu erscheinen.

In diesen Fällen ist kein Einstellungsbescheid zu erstellen, da beim Bundesamt noch kein Verfahren anhängig ist. Es wird eine Hilfsakte mit Belehrung angelegt, die mit der Aktenzusatzinformation „Einstellung § 20 AsylG“, „Einstellung § 22 AsylG“ oder „Einstellung § 23 AsylG“ versehen wird. Liegt bereits eine Vorakte vor, sind die Aktenzusatzinformationen dort einzutragen. Der Asylsuchende (ggf. der Vertreter) und die ABH sind mit dem Standard schreiben „Info_Einstell_Par_20_22_23“ (ABH: D1636, RA: D1638) zu informieren. Weiterer Handlungsbedarf entsteht erst, wenn der Asylsuchende sich wieder meldet und/oder doch noch zur Asylantragstellung erscheint.

1. Belehrung

Der Asylsuchende ist von der weiterleitenden Behörde auf die Rechtsfolgen einer Nichtbefolgung schriftlich sowohl in Deutsch als auch in einer ihm geläufigen Sprache und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Über die Verpflichtung zur Asylantragstellung zu erscheinen wird er von der zuständigen Aufnahmeeinrichtung belehrt.

Kommt der Asylsuchende seiner Verpflichtung, der Weiterleitung zu folgen, nicht nach, unterrichtet die AE die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes darüber und leitet ihr die Belehrungsunterlagen zu. Mit den Unterlagen wird die Hilfsakte mit Belehrung angelegt. Erscheint der Asylsuchende nicht zur Asylantragstellung wird mit der Belehrung der AE ebenfalls eine Hilfsakte angelegt. Liegt bereits eine Vorakte vor, sind die Unterlagen dort aufzunehmen.

2. Asylantragstellung

Kommt der Asylsuchende später doch noch zur Asylantragstellung oder stellt einen Wiederaufnahmeantrag, ist dies mit der Aktenzusatzinformation „Fortführungsantrag“ und dem Status „ja“ einzugeben. Es ist zu prüfen, ob dieser Antrag als Erst- oder Folgeantrag zu behandeln ist. Der Antrag wird als Folgeantrag behandelt, wenn

- die Einstellung zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens neun Monate zurückliegt oder
- das Verfahren bereits nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen worden war.

War das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen, auf die der Asylsuchende keinen Einfluss hatte, lagen die Voraussetzungen für die Einstellung nicht vor. Der Asylantrag ist als Erstantrag anzusehen, ohne dass es sich um eine Wiederaufnahme nach § 33 Abs. 5 Satz 3 AsylG handelt. Dies gilt allerdings nur, wenn der Asylsuchende innerhalb eines Monats nach Zustellung der Einstellungsentscheidung den entsprechenden Nachweis führt.

Die Frist von neun Monaten beginnt mit der Einstellung (für die Fristberechnung ist das Datum der Hilfsaktenanlage, bzw. die Eintragung in der Vorakte, maßgebend; Fristbeginn ist der nächste Tag). Ist das „Asylverfahren“ danach nicht fortzuführen, ist ein Wiederaufnahmeantrag oder ein erneuter Asylantrag als Folgeantrag zu behandeln.

Das Ergebnis der Prüfung ist in MARiS bei der Aktenzusatzinformation „Fortführungsantrag“ mit den Status „Fortführung des Verfahrens“ oder „Fortführung als Folgeantrag“ abzubilden. Je nach dem Ergebnis der Prüfung ist ein Erstantrag oder ein §20-Folgeantrag anzulegen. Antragsteller und ABH sind mit dem Schriftstück „Mitteilung Einstellung §§ 20, 22, 23“ darüber zu informieren, ob das Verfahren als Erst- oder Folgeantrag weitergeführt wird.

3. Folgeantrag

Ist der Asylantrag nach dieser Prüfung als Folgeantrag zu bewerten, ist abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 AsylG stets eine Anhörung durchzuführen. Der Vortrag ist zunächst hinsichtlich der Voraussetzungen des § 51 VwVfG zu prüfen. Dabei bleibt der Asylbewerber mit seinem gesamten Sachvortrag präkludiert, den er bei pflichtgemäßer Mitwirkung hätte vorbringen können. Er kann sich nur noch auf die ab dem Zeitpunkt der Fristversäumung bis zur Antragstellung eingetretenen Umstände berufen. Die Präklusionswirkung gilt sowohl

in Bezug auf das Asylrecht als auch auf die Zuerkennung internationalen Schutzes nach § 3 und/oder § 4 AsylG.

Liegen die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vor, ist ein Asylverfahren durchzuführen. Die Tenorierungen entsprechen denen eines Erstverfahrens.

Liegen die Voraussetzungen des § 51 VwVfG nicht vor, wird die ablehnende Entscheidung zu Art. 16a GG, §§ 3 und 4 AsylG wie folgt tenoriert:

„Der Antrag auf Durchführung eines Asylverfahrens wird abgelehnt.“

Im Bescheid ist auch darzulegen, warum dem Wiederaufnahmeantrag nicht stattgegeben werden konnte.

Die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG sind als erstmalige materiell-rechtliche Entscheidung auch im Hinblick auf Sachverhalte, die als politische Verfolgung zu bewerten wären, zu prüfen und zu bescheiden; das Ergebnis ist entsprechend zu tenorieren.

Wird kein (weiteres) Asylverfahren durchgeführt, ist regelmäßig eine Abschiebungsandrohung / -anordnung zu erlassen, da nicht auf eine entsprechende Entscheidung aus einem Erstverfahren zurückgegriffen werden kann.

Dienstanweisung Asylverfahren

Vorlagepflichten

Unter Vorlagepflichten im Sinne dieser Dienstanweisung ist zu verstehen, dass außerhalb der routinemäßigen Bearbeitungsabläufe für die Erledigung von Vorgängen unter bestimmten Umständen die Einbindung anderer Stellen erforderlich ist. Hierbei sind unterschiedliche Formulierungen möglich, wie z. B. Abgabe-/Beteiligungs-/Informationspflicht. Während Abgabe- und Vorlagepflichten die Form der Einbindung klar vorgeben, sind bei Formulierungen wie Beteiligungs- oder Informationspflicht unterschiedliche Vorgehensweisen möglich. Hier bedarf es unter Umständen einer grundsätzlichen Absprache vor Ort mit der jeweiligen RL oder einer anlassbezogenen formlosen Kontaktaufnahme zur Klärung des weiteren Vorgehens.

Die Dienstanweisung enthält darüber hinaus Vorlagepflichten innerhalb der Organisationseinheit, z. B. gegenüber der RL. Diese sind ebenfalls in den jeweiligen Kapiteln der Dienstanweisung geregelt.

Dienstanweisung Asylverfahren

Videoanhörung

Vorbemerkung

§ 25 AsylG enthält detaillierte Regelungen zur Durchführung einer Anhörung im Asylverfahren, die sämtlich auch bei einer Anhörung im Wege der Videoanhörung beachtet werden müssen. Somit finden ergänzend die allgemeinen Regelungen zur Anhörung Anwendung (siehe [Anhörung](#)). Zusätzlich finden beim Dolmetschen die Regelungen zur Sprachmittlung Anwendung (siehe [DA Sprachmittlung](#)).

1. Allgemeines

Bei der Videoanhörung halten sich die Beteiligten nicht im selben Raum auf und werden mittels Videotechnik in die Anhörung zugeschaltet. Entsprechende Anhörungen dürfen ausschließlich in Dienststellen des Bundesamtes stattfinden. Private Räumlichkeiten dürfen von den Beteiligten nicht genutzt werden.

Unter Videoanhörungen ist die Durchführung von Anhörungen mittels Videokonferenztechnik im Wege der Bild- und Tonübertragung zu verstehen, bei der sich Antragsteller, Anhörer und Dolmetscher jeweils in einem anderen Raum in einer Dienststelle des Bundesamtes aufhalten oder sich jeweils ein Beteiligter (Entscheider oder Antragsteller) in einer anderen Dienststelle des Bundesamtes aufhält und die Beteiligten mittels Videotechnik in die Anhörung zugeschaltet werden. Soweit sich Dolmetscher und Antragsteller in einem Raum in einer Dienststelle des Bundesamtes aufhalten, sind diese durch einen Mitarbeiter des Bundesamtes zu beaufsichtigen.

Unter Videodolmetschen ist die Durchführung von Verfahrensschritten mittels Videokonferenztechnik im Wege der Bild- und Tonübertragung zu verstehen, bei der sich Antragsteller und Bundesamtsmitarbeiter in einem Raum in einer Dienststelle des Bundesamtes aufhalten, während sich ein Dolmetscher in einer anderen Dienststelle bzw. in einem Video-Hub (Zentrum) befindet und audiovisuell zugeschaltet wird (siehe Kapitel „Videodolmetschen“).

Bei der Durchführung von Befragungen im Rahmen des Widerrufsverfahrens ist die Konstellation der Videoanhörung zulässig. Ebenfalls zulässig ist sie im Rahmen eines persönlichen Gesprächs gemäß Art. 5 Dublin-III-VO, bei der informatorischen Anhörung im Rahmen eines Folge- und Zweitanztragsverfahrens, sowie im Flughafenverfahren.

Bezüglich der Teilnahme von Personen an der Anhörung wird auf das Kapitel [Anhörungen](#) verwiesen. Einem Bevollmächtigten, einem eigenen Dolmetscher oder einem Beistand ist es erlaubt, im selben Raum wie der Antragsteller an der Anhörung teilzunehmen. Andere Personen, sowie Vertreter des UNHCR, des Bundes oder des Landes können im selben Raum wie der Anhörer teilnehmen.

Die Entscheidung eine Videoanhörung durchzuführen, obliegt dem Bundesamt. Eine Videoanhörung unter Verwendung von Videokonferenztechnik setzt kein Einverständnis des Antragstellers voraus. Die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit, in der Videoanhörungen durchgeführt werden sollen, oder eine von ihr hierfür bestimmte Person, entscheidet unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und erforderlichen Sprachen über die Art und Weise der Nutzung von Videoanhörungen.

2. Ablauf der Videoanhörung mittels Videokonferenztechnik

Die Identifizierung des zur Anhörung erschienenen Antragstellers wird vorab mittels Abgleich mit der vorgelegten Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung durchgeführt, je nach Ausgestaltung der Videoanhörung erfolgt dies durch den Entscheider selbst oder unterstützende Mitarbeiter. Im Rahmen der Anhörung erfolgt unter Überprüfung der in MARiS aktuell erfassten ED-Daten und erfolgter Registerabgleiche ein Datenabgleich der im Rahmen der Antragstellung erfassten Daten.

Der Antragsteller wird nach Abgleich der Personalien durch den Entscheider oder unterstützende Mitarbeiter in die Räumlichkeiten zur Anhörung mittels Videokonferenztechnik begleitet.

Zu Beginn der Anhörung erfolgt eine Aufklärung des Antragstellers zum Ablauf einer Anhörung mittels Videokonferenztechnik. Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass keinerlei Nachteile aus dieser Art der Anhörung entstehen und die Bild- und Tonübertragung nicht über das Internet, sondern über die gesicherte Infrastruktur des Bundesamtes erfolgt. Dieser Hinweis ist zusammen mit einem Hinweis auf die Vertraulichkeit der Anhörung in die Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift ist zudem zu vermerken, welche Beteiligten sich in einem Raum befinden bzw. zugeschaltet werden.

Während der Videoanhörung darf der Antragsteller nicht alleine in einem Raum verbleiben, sondern ein Mitarbeiter des Bundesamtes hat die Kontrolle sicherzustellen. Aufsichtführende Mitarbeiter gelten nicht als unbeteiligte Mitarbeiter im Sinne des Kapitels [Anhörung](#). Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass keine Aufzeichnung der Videoanhörung mit Mobiltelefonen erfolgt. Zudem ist sicherzustellen, dass keine weitere nicht zugelassene Person sich im Raum, in dem sich der Antragsteller befindet, aufhält oder diesen während der Anhörung betritt. Der gemeinsame Aufenthalt von Dolmetscher und Antragsteller in einem Raum ohne einen Mitarbeiter des Bundesamtes ist ausgeschlossen.

Beim Auftreten unvorhersehbarer, nicht kurzfristig lösbarer Probleme (insbesondere Ton- oder Bildausfall) ist die Anhörung mittels Videokonferenztechnik abubrechen und dies im Protokoll zu vermerken. Befinden sich alle Beteiligten in einer Dienststelle des Bundesamtes kann nach dem Abbruch der Anhörung mittels Videokonferenztechnik, die Anhörung wahlweise als Präsenzanhörung fortgeführt werden, im Übrigen hat eine Neuladung zu erfolgen.

Nach Durchführung der Videoanhörung ist zur Zusatzinformation „angehört“ der Wert „Videoanhörung, ja“ zu erfassen.

3. Technische und räumliche Voraussetzungen

Die Bild- und Tonübertragung erfolgt über das behördeneigene verschlüsselte IT-Netz, keinesfalls über das Internet.

Bereits bei der Planung einer Anhörung per Videokonferenztechnik ist insbesondere darauf zu achten, dass alle beteiligten Personen – insbesondere aber Anhörer, Antragsteller und Dolmetscher – einen guten Sichtkontakt zueinander haben bzw. alle Beteiligten eine Bild- und Tonübertragung der jeweils anderen Beteiligten wahrnehmen können und das Hörverständnis durch externe Geräuschquellen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Das Gesicht und der Oberkörper müssen jeweils sowohl von Anhörer als auch vom Antragsteller und Dolmetscher sichtbar sein. Der Hintergrund der von der Kamera aus gesehen wird, sollte neutral sein. Zudem sollte eine natürliche Lichtquelle auf die Personen fallen, vorzugsweise von vorne.

Räumlich muss zudem sichergestellt werden, dass während der Anhörung keine Unterbrechungen auftreten können.

4. Anwendungsbereich

Nach § 25 Abs. 7 AsylG kann die Anhörung in geeigneten Fällen ausnahmsweise im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen. Die Anhörung bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten in einem Raum ist weiterhin vorrangig. Die Durchführung einer Videoanhörung kommt daher nur in Betracht, wenn folgende beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, die stets im Einzelfall zu prüfen sind:

- Ausnahme vom Grundsatz der Präsenzanhörung: Der Einsatz der Videoanhörung ermöglicht eine bessere Steuerung der Kapazitäten des Bundesamtes und trägt zu einer Verfahrensbeschleunigung bei.
- Geeignetheit der Videoanhörung: Die Fallkonstellation ist geeignet für den Einsatz von Videoanhörungen.

Grundsätzlich geeignet für die Durchführung einer Videoanhörung sind Verfahrensschritte, die aufgrund ihrer Dauer und ihrem inhaltlichen Umfang voraussichtlich in einem überschaubaren Rahmen liegen.

Folgende Fallkonstellationen sind ungeeignet, bei diesen darf unabhängig vom Herkunftsland nicht mittels Videokonferenztechnik im Wege der Bild- und Tonübertragung angehört werden:

- Personen, deren Identität und Staatsangehörigkeit nicht durch geprüfte und unbeanstandete Identitätsdokumente nachgewiesen ist
- unbegleitete Minderjährige
- ältere Menschen (d. h. ab 65 Jahren)
- geschlechtsspezifisch Verfolgte (gV) bzw. bei Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität (SOGI) Folteropfer und traumatisierte Asylbewerber (TuF) Opfer von Menschenhandel (OvM)
- Fälle, in denen nach dem Akteninhalt eine vertiefte Glaubhaftigkeitsprüfung notwendig erscheint (Beispiel Konversion: Glaubhaftmachung der Ernsthaftigkeit des Engagements für die neue Religion ist zu prüfen. Die abschließende Bewertung basiert auf der Überzeugungsgewissheit des Entscheiders.)
- sicherheitsrelevante Fälle
- Personen mit einer geistigen oder körperlichen Einschränkung oder Erkrankung, die zu Kommunikationsschwierigkeiten bei der Videoanhörung führen kann (z. B. bei Vorliegen eines Attestes über eine Erkrankung, die einen unerwarteten Verlauf während der Anhörung nehmen kann wie z. B. Epilepsie) oder bei erheblich sprach-, seh- oder hörbeeinträchtigten Personen
- Einsatz von Gebärdendolmetschern

Die Prüfung der Geeignetheit der Fälle sollte bereits im Rahmen der Ladungsplanung (erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem zuständigen Entscheider oder TL Asyl), spätestens aber durch den zuständigen Entscheider im Rahmen einer Aktenvorprüfung bei der Anhörungsvorbereitung erfolgen, sofern zu diesem Zeitpunkt o. g. Konstellationen bereits identifizierbar sind. In Zweifelsfällen ist von Videoanhörungen abzusehen.

Zeigt sich nach Beginn der Videoanhörung, dass diese für den konkreten Fall nicht geeignet ist, ist die Anhörung abubrechen, der Grund für den Abbruch im Anhörungsprotokoll (bzw. im Rahmen anderer Verfahrensschritte als Aktenvermerk) zu dokumentieren und zwingend eine reguläre Anhörung neu zu terminieren. Im Fall lediglich technischer Probleme, die die Durchführung der Videoanhörung hindern, ist der Abbruch ebenfalls zu dokumentieren; eine erneute Anhörung mittels Videoanhörung bei grundsätzlich bestehenden technischen Möglichkeiten ist jedoch nicht ausgeschlossen.

5. Umgang mit vorgelegten Dokumenten

Mitgebrachte Unterlagen und Dokumente werden mit Hilfe des Dolmetschers inhaltlich benannt und – falls erforderlich – durch das AVS eingescannt und dem Anhörer als Postmappe in den MARIS-Arbeitskorb weitergeleitet, damit der Anhörer sofort eventuelle Fragen mit dem Antragsteller/Dolmetscher klären kann. Der Anhörer legt fest, ob ein Dokument im Original oder als Kopie benötigt wird und zur Akte zu nehmen ist.

6. Keine Videoaufzeichnung der Anhörung

Das Ergebnis einer Anhörung mittels Videokonferenztechnik ist das schriftliche Protokoll. Eine Aufzeichnung der Anhörung bzw. deren Speicherung ist nicht vorgesehen.

Der Kontrollbogen (D1753) ist am Ende der Anhörung vom Antragsteller (und ggf. Vertreter) sowie von Anhörer und Dolmetscher zu unterzeichnen. Die zu unterzeichnenden Dokumente werden lokal ausgedruckt und jedem der Beteiligten, physisch zur Unterschrift vorgelegt. Diese geschieht entweder durch die Entscheider oder einem Mitarbeiter, der die Dokumente den Beteiligten in den verschiedenen Räumlichkeiten vorlegt. Die unterschriebenen Dokumente werden eingescannt und zur digitalen Akte genommen, die physische Ausfertigung des Bundesamtes vernichtet. Die Ausfertigungen für den Antragsteller werden ausgehändigt.

Der Kontrollbogen wird durch das AVS eingescannt und den Beteiligten übermittelt. Der von den Beteiligten unterzeichnete Kontrollbogen ist mit zur Akte zu nehmen (siehe [DA AVS](#)).

Dienstanweisung Asylverfahren

Videodolmetschen

1. Allgemeines

Unter Videodolmetschen ist die Durchführung von Anhörungen mittels Videokonferenztechnik im Wege der Bild- und Tonübertragung zu verstehen, bei der sich Antragsteller und Mitarbeiter des Bundesamts in einem Raum in einer Dienststelle aufhalten, während sich ein Dolmetscher in einer anderen Dienststelle bzw. in einem Video-Hub (Zentrum) befindet und audiovisuell zugeschaltet wird.

Zur technischen Umsetzung des Videodolmetschens steht die Handreichung „Videodolmetschen: Leitfaden für Mitarbeitende“ des Referats Sprachdienste zur Verfügung.

Das Videodolmetschen setzt kein Einverständnis des Antragstellers voraus. Die Entscheidung über die Nutzung des Videodolmetschens obliegt dem Bundesamt.

Die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit, in der das Videodolmetschen genutzt werden soll, oder eine von ihr hierfür bestimmte Person, entscheidet unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und erforderlichen Sprachen über die Art und Weise der Nutzung des Videodolmetschens sowie über eventuelle Zweifelsfälle (siehe unter 2).

Nicht zu verwechseln und rechtlich auch nicht gleichzusetzen ist das Videodolmetschen mit einer Videoanhörung. Bei der Videoanhörung wird ein räumlich vom Antragsteller und Dolmetscher getrennt befindlicher Anhörer/Entscheider mittels Videotechnik in die Anhörung zugeschaltet.

2. Voraussetzungen

Nach § 17 Abs. 3 AsylG ist die Nutzung des Videodolmetschens bei der Anhörung ausnahmsweise in geeigneten Fällen möglich.

Das Videodolmetschen kann somit bei Anhörungen im Erst-, Folge und Zweitverfahren, bei Anhörungen im Flughafenverfahren und Dublin-Anhörungen sowie bei Befragungen in Wiederrufsverfahren eingesetzt werden. Videodolmetschen kann darüber hinaus bereits bei der Antragsstellung zum Einsatz kommen.

Die persönliche Anwesenheit eines Sprachmittlers und die gleichzeitige Anwesenheit aller Beteiligten in einem Raum erleichtert eine klare und deutliche Kommunikation, die Förderung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Anhörung und die Reaktionsmöglichkeiten auf bestimmte Situationen. Auch können keine technischen Übertragungsprobleme (z. B. eine

Verzögerung der Ton- oder Bildübermittlung) auftreten. Das Präsenzdolmetschen ist insofern vorrangig gegenüber dem Videodolmetschen.

Soll das Videodolmetschen zum Einsatz kommen, müssen daher folgende zwei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein, die stets im Einzelfall zu prüfen sind:

- Ausnahme vom Grundsatz der Präsenzanhörung: Es liegt für den Einsatz des Videodolmetschens ein objektiv nachvollziehbarer Grund vor. Ein solcher Grund kann in der besseren Steuerung des Einsatzes von eigenem Personal, der flexibleren Nutzung von Dolmetscherkapazitäten sowie dem Grundsatz der Kostensparsamkeit liegen. Ein Dolmetschereinsatz per Videokonferenztechnik ist insbesondere dann begründet, wenn er es ermöglicht, kurzfristige lokale Dolmetscherengpässe auszugleichen oder Sprachen, für die dem Bundesamt nur wenige Dolmetscher zur Verfügung stehen, bundesweit effizient einzusetzen und dadurch eine signifikante Verfahrensbeschleunigung zu erreichen.
- Geeignetheit des Videodolmetschens: Die Fallkonstellation ist geeignet für die Durchführung des Videodolmetschens. Grundsätzlich kommt diese bei allen HKL und Antragstellern, einschließlich vulnerabler Personen, in Betracht.

Ausnahmslos ungeeignet sind Fälle:

- Personen, deren persönliche Bedürfnisse zu Kommunikationsschwierigkeiten beim Videodolmetschen führen können, z. B. beim Vorliegen eines Attestes über eine Erkrankung, die einen unerwarteten Verlauf während der Anhörung nicht ausschließt,
- erheblich sprach-, seh- oder hörbeeinträchtigter Personen,
- bei denen der Einsatz eines Gebärdendolmetschers erforderlich ist.

Die folgenden Fälle sind anhand des Akteninhalts zu identifizieren und auf ihre tatsächliche Eignung dezidiert zu prüfen:

- Anhaltspunkte für erforderliche Verfahrensgarantien nach der VerfRL (unbegleiteter Minderjähriger, Opfer von Menschenhandel, Personen, die geschlechtsspezifische Verfolgung oder Verfolgung aufgrund SOGI vorbringen).
- Sicherheitsrelevante Fälle.,
- Älterer Menschen (d. h. über 65 Jahre).
- Personen, bei denen der Akteninhalt auf Traumatisierung oder andere schwerwiegende psychische Erkrankungen hinweist.

Bei unbegleiteten Minderjährigen sowie bei Anzeichen von geschlechtsspezifischer Verfolgung, Folter, Traumatisierung und Menschenhandel sind die Sonderbeauftragten zur Geeignetheit des Videodolmetschens stets zu beteiligen.

Im Zweifelsfall ist vom Einsatz des Videodolmetschens abzusehen.

3. Organisatorische/technische Vorgaben:

- Für das Videodolmetschen kommen ausschließlich Dolmetscher zum Einsatz, die in der entsprechenden Datenbank des Bundesamtes als einsetzbar geführt und nach Verpflichtungsgesetz verpflichtet sind, vgl. DA Sprachmittlung.
- Die Video-Hubs (Zentren) werden ausschließlich in Liegenschaften des Bundesamtes eingerichtet; es muss bekannt sein, welcher Dolmetscher am Videoarbeitsplatz im Hub sitzt sowie darüber, wer sich sonst noch in den Räumlichkeiten befindet.
- Die Videokommunikation zwischen Hub und Bedarfsaußenstelle erfolgt ausschließlich über die Netzwerksysteme des Bundes bzw. des Bundesamtes und zwar über eine verschlüsselte Verbindung.
- Bereits bei der Planung einer Anhörung per Videokonferenztechnik ist insbesondere darauf zu achten, dass alle beteiligten Personen – insbesondere aber Anhörer, Antragsteller und Dolmetscher – einen guten Sichtkontakt zueinander haben und das Hörverständnis durch externe Geräuschquellen nicht übermäßig beeinträchtigt wird.
- Es erfolgt keine audiovisuelle Aufzeichnung oder Speicherung der Videokonferenz. Das Ergebnis der Anhörung ist die Niederschrift.
- Der entsprechende Kontrollbogen ist am Ende der Anhörung vom Antragsteller (und ggf. Vertreter) sowie Anhörer und Dolmetscher zu unterzeichnen. Eine Protokollierung der erforderlichen Bestätigungen des Dolmetschers alleine reicht zu Nachweiszwecken nicht aus. Werden dem Dolmetscher über ein Laufwerk Unterlagen (Kontrollbogen, Niederschrift) in digitaler Form zur Verfügung gestellt, müssen diese Dateien nach dem Arbeitseinsatz unverzüglich und unwiederbringlich vom Laufwerk gelöscht werden.
- Nachdem für eine persönliche Anhörung das Videodolmetschen eingesetzt wurde, ist zur Zusatzinformation „angehört“ der Wert „Videodolmetschen, ja“ zu erfassen.

4. Ablauf der Anhörung mittels Videokonferenztechnik

Zu Beginn der Anhörung erfolgt eine Aufklärung des Antragstellers zum Ablauf der Anhörung unter Einsatz des Videodolmetschens. Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass keinerlei Nachteile aus dieser Art der Anhörung entstehen und die Bild- und Tonübertragung nicht über das Internet, sondern über die gesicherte Infrastruktur des Bundesamtes erfolgt. Dieser Hinweis ist zusammen mit einem Hinweis auf die Vertraulichkeit der Anhörung in die Niederschrift aufzunehmen.

Die Unmöglichkeit der Nutzung des Videodolmetschens kann durch technische Probleme entstehen oder dadurch, dass im Einzelfall erst zu diesem Zeitpunkt erkennbar wird, dass es sich nicht um einen geeigneten Fall handelt. Bei Unmöglichkeit der Durchführung einer geplanten Anhörung mittels Videodolmetschen wegen technischer Probleme am Tag der Anhörung ist die Anhörung soweit möglich und ggf. mit einem verfügbaren Präsenzdolmetscher noch am selben oder am Folgetag durchzuführen. Bei beabsichtigter Anhörung am

Folgetag muss die Unterbringung des Antragstellers in einer nahegelegenen Aufnahmeeinrichtung organisiert werden, damit eine unnötige persönliche Belastung durch eine erneute Anreise sowie unnötige Reisekosten vermieden werden. Ist beides nicht möglich, ist ein neuer Anhörungstermin anzuberaumen. Der Vorgang ist in der Akte zu vermerken.

Stellt sich erst im Laufe der Anhörung heraus, dass die Fallkonstellation für das Videodolmetschen nicht geeignet ist, ist die Anhörung abubrechen und eine erneute Anhörung darf nur mittels Präsenzdolmetscher durchgeführt werden.

Dienstanweisung Asylverfahren

Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videoaufnahmen im Erst- und Folgeverfahren

1. Fremdsprachige Schriftstücke/Dokumente

Werden während eines Erst- oder Folgeverfahrens Schriftstücke bzw. Dokumente in einer fremden Sprache vorgelegt, gilt der Grundsatz, dass dem äußeren Anschein nach als offizielle Dokumente zu klassifizierende Unterlagen stets von Amts wegen zu übersetzen sind. Andere Unterlagen (i.S.d. § 15 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 AsylG) lässt das Bundesamt, soweit erforderlich, übersetzen. Alle für den Einzelfall entscheidungserheblichen Unterlagen sind aufzunehmen.

Gem. § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG trifft den Antragsteller die Pflicht, alle erforderlichen Urkunden und sonstige Unterlagen dem Bundesamt vorzulegen, auszuhändigen und ggf. zu überlassen.

§ 15 Abs. 3 AsylG nennt beispielhaft, was unter erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen zu verstehen ist. Es handelt sich hierbei um eine nicht abschließende Regelung. Erforderliche Urkunden und sonstigen Unterlagen sind danach insbesondere

- Urkunden und Unterlagen, die für die Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können
- Visa, Aufenthaltstitel, sonstige Grenzübertrittspapiere
- Flugscheine/sonstige Fahrausweise
- Unterlagen über den Reiseweg
- sonstige Urkunden und Unterlagen, auf die sich der Ausländer beruft
- Urkunden und Unterlage, die für asyl- und ausländerrechtliche Entscheidungen und Maßnahmen und die Beurteilung von Rückführungsmöglichkeiten maßgeblich sind

Erforderliche Unterlagen und sonstige Unterlagen, die der Antragsteller vorzulegen hat und die ausschließlich in einer fremden Sprache vorliegen, lässt das Bundesamt, soweit erforderlich übersetzen.

Im Übrigen gilt folgende Verfahrensweise:

1.1 Erstantrag:

1. Werden vor der persönlichen Anhörung (i. d. R. bei der persönlichen Antragstellung) fremdsprachige Unterlagen zum Asylverfahren vorgelegt, ist der Antragsteller durch das aufnehmende AVS und mit Dolmetscherhilfe aufzufordern, diese zu spezifizieren bzw. Erläuterungen dazu abzugeben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die vorgelegten fremdsprachigen Unterlagen dann keine Berücksichtigung finden können, wenn sie nicht in der geforderten Form spezifiziert bzw. genau erklärt werden.

Nach der Spezifikation erfolgt eine Abstimmung mit dem zuständigen SB-E. Dieser legt fest, welche Unterlagen übersetzt werden müssen. Um die Anhörung möglichst zeitnah durchführen zu können (Verfahrensbeschleunigung), veranlasst das Bundesamt die notwendigen Übersetzungen. Zur Vermeidung von Mehrkosten sind hierzu vorrangig Wartezeiten anwesender Dolmetscher zu nutzen. Nur wenn dies nicht möglich ist, vergibt die Außenstelle einen Übersetzungsauftrag.

Ist der Antragsteller nicht willens oder in der Lage, die von ihm vorgelegten Unterlagen zu spezifizieren, werden sie in dem Verfahren nicht berücksichtigt und sind nach Protokollierung des Vorgangs zurückzugeben. Ebenso erhält er die Unterlagen zurück, die nach Einschätzung des zuständigen SB-E nicht für das Verfahren benötigt werden.

Für die beschriebene Vorgehensweise ist das Dokument D0818 (VorlageFremdsprUnterl_persönl) zu verwenden und vom Antragsteller über das Signaturpad unterschreiben zu lassen (nähere Einzelheiten siehe [DA-AVS](#)). Nach Entscheidung des SB-E benötigte Originalunterlagen sind einzuscannen.

2. Werden fremdsprachige Unterlagen bei der persönlichen Anhörung vorgelegt, spezifiziert der zuständige SB-E diese zusammen mit dem Antragsteller. Vom SB-E als entscheidungserheblich klassifizierte Unterlagen sind von Amts wegen übersetzen zu lassen und zu den Akten zu nehmen. Antragsteller sollen bei unklassifizierten Unterlagen auf Aufforderung darlegen, inwieweit diese einen Bezug zum Verfolgungsvortrag darstellen, um eine Entscheidungsrelevanz besser beurteilen zu können (Grundsatz: Trennung von Wichtigem und Unwichtigem).
3. Legt der Antragsteller nach der Anhörung persönlich fremdsprachige Unterlagen vor, ist – soweit möglich – in Anwesenheit eines Dolmetschers durch das AVS nach Ziffer 1 zu verfahren.
4. Werden nach der Anhörung Unterlagen zur Akte nachgereicht, ohne dass der Antragsteller persönlich erscheint, sind diese dem zuständigen SB-E vorzulegen. Dieser prüft

zunächst unter dem Gesichtspunkt der Präklusion, ob die Unterlagen im laufenden Verfahren noch Beachtung finden können bzw. deren Spezifikation durch den Antragsteller erforderlich ist und diese daher an ihn zurückzusenden sind. Hierfür ist das Dokument D0819 (VorlageFremdsprUnterlzurückAst) bzw. D0822 (VorlageFremdsprUnterlzurückRA) zu verwenden und in MARiS in der Schriftstückliste abzuspeichern. Nur entscheidungserhebliche Unterlagen sind von Amts wegen zu übersetzen.

5. Sind einem schriftlich gestellten Asylantrag (z. B. Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Minderjähriger, Haftfall, Familienasyl) fremdsprachige Unterlagen beigelegt, ist wie folgt zu verfahren:

Ein schriftliches Statement ist stets übersetzen zu lassen. Bei allen übrigen Unterlagen entscheidet der zuständige SB-E, ob eine Spezifikation durch den Antragsteller zu erfolgen hat und die Unterlagen deshalb an ihn zurückgesandt werden sollen. Hierfür ist gleichfalls das Dokument D0819 (VorlageFremdsprUnterlzurückAst) bzw. D0822 (VorlageFremdsprUnterlzurückRA) zu verwenden.

Bei Haftfällen nach § 14 Abs. 4 AsylG verbleibt wegen der besonderen Eilbedürftigkeit die Zuständigkeit für die Einholung einer Übersetzung bei der jeweiligen Außenstelle. Das Fachreferat für Dolmetscheringangelegenheiten (Referat 31E) steht zur Koordinierung und Unterstützung zur Verfügung, wenn es bei der Bedarfsdeckung zu Schwierigkeiten kommen sollte.

6. Nach diesen Vorgaben ist für alle fremdsprachigen Schriftstücke, die zur Akte genommen werden, eine Übersetzung beizufügen. Wird ausnahmsweise keine Übersetzung erstellt, ist in jedem Fall eine Spezifikation bzw. Erläuterung des Inhalts vorzunehmen und in die Akte einzuscannen, um bei Akteneinsicht oder Aktenvorlage beim Verwaltungsgericht eine sofortige vollständige Information über den gesamten Akteninhalt sicher zu stellen.

1.2 Folgeantrag:

Werden in einem Folgeverfahren fremdsprachige Unterlagen eingereicht, gelten die unter I.1. bis I.5. beschriebenen Verfahrensweisen entsprechend, sofern bei Antragstellung ein Dolmetscher zur Verfügung steht. Die Spezifikation dieser Unterlagen kann auch im Rahmen einer „informativischen Befragung“ erfolgen.

Sollte bei der persönlichen Folgeantragstellung kein Dolmetscher anwesend sein, so ist entsprechend Ziffer I.5. zu verfahren.

2. Videoaufnahmen

Videoaufnahmen sind Objekte des Augenscheins.

Durch den Augenscheinsbeweis soll dem Entscheider in die Überzeugung von der Richtigkeit entscheidungserheblicher Behauptungen durch eigene gegenständliche Wahrnehmung vermittelt werden. Maßgeblich ist hierfür, ob diese Art der Beweiserhebung zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts erforderlich ist.

Diesen Umstand hat der Antragsteller entweder in der persönlichen Anhörung oder schriftlich darzulegen. Er hat hierzu folgende Fragen konkret und substantiiert zu beantworten:

- Welche Aufzeichnungen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt enthält die Videoaufnahme?
- An welcher Stelle der Aufnahme ist das behauptete Geschehen zu sehen?
- Wann und wo erfolgte die Aufnahme?
- Ist er/sie auf der Aufnahme zu sehen bzw. zu identifizieren?
- Falls eine Rede des Antragstellers aufgezeichnet wurde:
- Welchen Inhalt hat die Rede?

Kann der Antragsteller diese Fragen in der persönlichen Anhörung oder im schriftlichen Verfahren nicht beantworten oder ergibt sich aus der Beantwortung, dass die Einnahme des Augenscheins nicht angezeigt ist, muss hierüber ein entsprechender Vermerk in die elektronische Akte aufgenommen werden. In diesem Fall ist die Videoaufnahme zurückzugeben.

Stellt sich anhand vorgenannter Kriterien heraus, dass die Videoaufnahmen ausgewertet werden müssen, erfolgt dies über die in der Außenstelle vorhandenen Wiedergabemöglichkeiten (PC bzw. Laptop/DVD-Player/Videorecorder) durch den Entscheider in Zusammenarbeit mit einem Dolmetscher.

Hinweis: Handelt es sich bei der Videoaufnahme um eine DVD, hat der Bsb-IT vor Ort sicherzustellen, dass die DVD vor Auswertung auf mögliche Viren untersucht wird.

Über das Auswertungsergebnis ist ein Vermerk zu fertigen. Dieser ist von dem Entscheider sowie dem Dolmetscher zu unterschreiben und einzuscannen.

Die Bewertung der Beweisgeeignetheit des vorgelegten Videomaterials ist stets in der Bescheidbegründung darzulegen.

Erfolgt die Vorlage einer Videoaufnahme nicht durch den Antragsteller persönlich (z. B. bei schriftlicher Antragstellung oder nach der Anhörung), ist diese/r umgehend unter Rückgabe der Videoaufnahme mittels Dokument D0820 (VorlageVideo_zurück_Ast) bzw. D0823 (VorlageVideo_zurück_RA) zur Beantwortung vorgenannter Fragen innerhalb einer Frist von

zwei Wochen (nach Zugang) aufzufordern. Die Entscheidung, ob die Videoaufnahme ausgewertet werden muss, trifft der zuständige Entscheider nach Ablauf der gesetzten Frist nach pflichtgemäßem Ermessen. Erfolgt keine Äußerung oder nicht fristgerecht, sind die vorgelegten Videoaufnahmen nicht als Beweismittel in dem Asylverfahren zu berücksichtigen.

Wird eine Videoaufnahme bei der Aufnahme eines persönlich gestellten Folgeantrags vorgelegt, wird die Befragung – sofern ein Dolmetscher zur Verfügung steht - mittels Dokument D0821 (VorlageVideo_Folgeantrag_pers) durch das aufnehmende AVS vorgenommen und das Papierdokument eingescannt. Danach ist die elektronische Akte umgehend dem zuständigen Entscheider zuzuleiten. Er entscheidet über die Auswertung der Videoaufnahme und unter Umständen. auf Grund der erfolgten Auswertung – über die Durchführung eines weiteren Verfahrens.

Kann bei der Aufnahme eines persönlich gestellten Folgeantrages die Befragung mangels eines/r Dolmetschers/in nicht durchgeführt werden, ist dies im Dokument D0821 (VorlageVideo_Folgeantrag_pers) entsprechend zu vermerken und farblich zu hinterlegen. Das Dokument ist in die elektronische Akte einzuscannen. Nach Beendigung der Aktenanlage ist elektronische Akte an den zuständigen Entscheider weiterzuleiten. Dieser fordert unter Rückgabe der Videoaufnahme die Folgeantrag stellende Person entweder direkt mittels Dokument D0820 (VorlageVideo_zurück_Ast) oder über Bevollmächtigte (D0823 = VorlageVideo_zurück_RA) zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang auf. Nach Ablauf der gesetzten Frist trifft der zuständige Entscheider eine Entscheidung, ob die Videoaufnahme ausgewertet werden muss. Bei Nicht- oder nicht fristgemäßer Äußerung sind die fraglichen Videoaufnahmen in dem Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)

1. Grundsätzliche Informationen

Weibliche Genitalverstümmelung auch (Zwangs-) Beschneidung, international: Female Genital Mutilation (FGM) umfasst nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) alle Verfahren zur teilweisen oder vollständigen Entfernung der äußeren weiblichen Genitalien oder deren Verletzung aus nichtmedizinischen Gründen. Sie führt zu gravierenden physischen und psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis hin zur ernsthaften Gefahr, an dem Eingriff und seinen Folgen zu versterben.

Die verschiedenen Formen und Ausprägungen weiblicher Genitalverstümmelung wurden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in vier Typen eingeteilt, die in weitere Subtypen aufgeteilt werden können³⁵⁹:

- Typ I
Partielle oder vollständige Entfernung der Klitoris und/oder der Klitorisvorhaut (Klitoridektomie)
- Typ II
Partielle oder vollständige Entfernung der Klitoris und der kleinen Schamlippen, mit oder ohne Entfernung der großen Schamlippe (Exzision)
- Typ III
Verengung der vaginalen Öffnung mit Herstellung eines bedeckenden, narbigen Hautverschlusses durch das Entfernen und Zusammenheften oder -nähen der kleinen und/oder großen Schamlippen, mit oder ohne Entfernung der Klitoris (Infibulation oder „Pharaonische Beschneidung“)
- Typ IV
Alle anderen Eingriffe, die die weiblichen Genitalien verletzen und keinem medizinischen Zwecke dienen, z. B.: Einstechen, Durchbohren, Einschneiden, Ausschaben und Ausbrennen oder Verätzen.

Hinweis: In der Praxis kann die eindeutige Zuordnung zu einem Typ schwierig sein. Die Art der Beschneidung allein ist nicht maßgeblich für die asylrechtliche Entscheidung. Der

³⁵⁹ Auf Darstellung der Subtypen wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet, Informationen hierzu können über die WHO-Website abgerufen werden

Prüfungsmaßstab ist die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung bei Rückkehr. Erforderlich ist eine Gesamtbetrachtung der Umstände im Einzelfall auf Grundlage des Sachvortrags der Antragstellerin, ihrer persönlichen Lage und der Herkunftslandinformationen.

Weitere allgemeine Informationen (mit HKL-Bezug bei TERRE DES FEMMES) zum Thema FGM unter nachfolgenden Links:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/genitale-verstuemmelung-bei-frauen-und-maedchen/80720>
- TERRE DES FEMMES:
<https://frauenrechte.de/unsere-arbeit/weibliche-genitalverstuemmelung/die-hintergrundinformationen#c1193>
- Deutsches Netzwerk zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung INTEGRA:
<https://www.netzwerk-integra.de/>
- stop mutilation e. V.:
<http://www.stop-mutilation.org/informationen.asp>
- WHO (umfangreiche Informationen in englischer Sprache, auch mit HKL-Bezug):
<http://www.who.int/reproductivehealth/topics/fgm/en/>

2. Rechtliche Bewertung

2.1. Flüchtlingsschutz

Weibliche Genitalverstümmelung ist eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung und daher als Verfolgungshandlung i. S. v. § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG zu qualifizieren.

Flüchtlingsschutz setzt dabei voraus, dass die Verfolgungshandlung von einem Akteur im Sinne des § 3c AsylG ausgeht.

Der Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe liegt bei Frauen und Mädchen vor, wenn es sich um unbeschnittene oder nicht mehr beschnittene Mädchen oder Frauen handelt, die in ihrem Herkunftsland eine abgegrenzte Identität haben, da sie von der Gesellschaft als andersartig wahrgenommen werden. Es müsste sich um eine Gesellschaft handeln, die unbeschnittene Frauen als unrein oder ehrlos ansieht und sie deshalb ächtet, indem sie z. B. von den Familien verstoßen werden und/oder gesellschaftlich ausgegrenzt werden, ([Bestimmte sozialen Gruppe](#)).

Liegt ein Verfolgungsgrund nach dieser Definition vor und kann eine Antragstellerin glaubhaft machen, dass ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Genitalverstümmelung droht, ist regelmäßig Flüchtlingsschutz festzustellen, wenn kein Schutzakteur besteht und kein interner Schutz gegeben ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie einer Bevölkerungsgruppe

angehört, die diese Praxis ausübt und sie nicht in einem so fortgeschrittenen Alter ist, dass dies die Vornahme der Zwangsbeschneidung ausgeschlossen erscheinen lässt.

Um die Wahrscheinlichkeit zu beurteilen, mit der Mädchen eine FGM droht, ist auch auf die Einstellung der Eltern zur Vornahme einer FGM abzustellen sowie auf die tatsächlichen Möglichkeiten, dies zu unterbinden, und die Standhaftigkeit der Eltern. Hierbei ist die sozio-ökonomische Situation der Eltern sowie ihr Hintergrund (Bildung, Beruf, Herkunft) zu berücksichtigen.

Bei Fallkonstellationen mit Bezug zu FGM sind stets Schutzmöglichkeiten von Akteuren im Sinne des § 3d AsylG und die Verfügbarkeit internen Schutzes nach § 3e AsylG sorgfältig zu prüfen (vgl. jeweilige HKL-Leitsätze, zu den grundsätzlichen Voraussetzungen siehe DA-Asyl).

Neben den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen sind insbesondere die folgenden Aspekte bei der Prüfung von Schutzmöglichkeiten zu berücksichtigen:

- Werden gesetzliche Bestimmungen zum Schutz vor FGM in der Praxis umgesetzt und ist der Schutz für die Antragstellerin auch zugänglich?
- Die Aufnahme in eine Schutzeinrichtung setzt voraus, dass dort ein dauerhafter Verbleib möglich ist und der Schutz nicht nur vorübergehend ist, § 3d AsylG.

2.2. Asylberechtigung

Bei Anhaltspunkten für eine bei Rückkehr in das Herkunftsland drohende FGM kann im Einzelfall auch ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte bestehen, soweit die Voraussetzungen des Art. 16a GG vorliegen. Eine Asylberechtigung kann insbesondere bei in der Bundesrepublik nachgeborenen Mädchen und glaubhaft drohender FGM in Betracht kommen. Bei der Prüfung sind die allgemeinen Regelungen im Kapitel „Asylberechtigung nach Art. 16a GG“ sowie die nachfolgenden Besonderheiten im Zusammenhang mit FGM zu beachten.

2.2.1. Drittstaatenregelung

Die Berufung auf das Asylgrundrecht ist gemäß Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG ausgeschlossen, soweit die Antragstellerin aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen sicheren Drittstaat (Art. 16a Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. § 26a AsylG und Anlage I zum AsylG) in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.

Bei im Bundesgebiet nachgeborenen Mädchen ist der Ausschlussstatbestand des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. § 26a AsylG nicht einschlägig.³⁶⁰ Durch die Geburt in Deutschland ist die Einreise aus einem sicheren Drittstaat ausgeschlossen.

³⁶⁰ VG Düsseldorf, Urteil vom 14.12.2020 – 14 K 462/20.A, n. v.; VG Köln, Gerichtsbescheid vom 01.02.2021 – 1 K 13896/17.A, n. v.

2.2.2. Asylrelevantes Merkmal

Eine Verfolgung ist dann eine politische gem. Art. 16a Abs. 1 GG, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung u.a. an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.³⁶¹ Das bestimmte persönliche Merkmal der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist als Ausprägung der politischen Verfolgung nach Art. 16a GG zu verstehen. Eine drohende Zwangsbeschneidung ist insoweit als politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG anzusehen. Das Merkmal der Ausgrenzung ist in der Wahrnehmung unbeschnittener Mädchen und Frauen in der Gesellschaft als andersartig zu sehen. Es kommt nicht darauf an, ob Mädchen und Frauen erst durch die Vornahme der Beschneidung in die Gesellschaft integriert werden sollen.

2.2.3. Staatliche Verfolgung

Im Gegensatz zum Flüchtlingsschutz, bei dem auch nichtstaatliche Akteure als Verfolgungsakteure gem. § 3c Nr. 3 AsylG auftreten, ist die politische Verfolgung gemäß Art. 16a Abs. 1 GG grundsätzlich staatliche Verfolgung. Verfolgungsmaßnahmen nichtstaatlicher Akteure können jedoch eine mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung darstellen, wenn sie dem Staat bzw. Quasistaat zurechenbar sind. Dies ist dann der Fall, wenn der Staat bzw. Quasistaat zur Schutzgewährung entweder nicht bereit ist oder wenn er sich nicht in der Lage sieht, die ihm an sich verfügbaren Mittel im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen bestimmter Dritter wirksam einzusetzen.³⁶² Ob die Voraussetzungen im konkreten Einzelfall vorliegen, ist für jedes Herkunftsland individuell zu beurteilen. In Regionen, in denen funktionsfähige staatliche Strukturen bestehen, ist in der Regel davon auszugehen, dass Handlungen nichtstaatlicher Akteure, die nicht unterbunden werden, dem Staat bzw. Quasistaat zurechenbar sind.

3. Rechtliche Bewertung bei bereits erfolgter FGM

Nach Art. 4 Abs. 4 QualfRL stellt eine bereits erlittene Vorverfolgung (hier: FGM) einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass eine begründete Furcht vor erneuter Verfolgung besteht. Dies gilt nicht, wenn stichhaltige Gründe gegen diese Regelvermutung sprechen. Der Umstand, dass eine bereits erlittene Genitalverstümmelung ihrer Natur nach eher ein einmaliger Eingriff ist und daher nach Vollzug grundsätzlich keine dauerhafte, immer wieder akut werdende Bedrohung darstellt, kann grundsätzlich ein stichhaltiger Grund für das Fehlen einer Wiederholungsgefahr sein. Besteht daher keine Gefahr einer erneuten FGM sind die Folgen des erlittenen Eingriffs im Rahmen krankheitsbedingter Abschiebungsverbote i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aufzuklären und zu berücksichtigen (zur Prüfung siehe [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Abschnitt 1.3 "§ 60 Abs.7 AufenthG"](#), zu fachärztlichen Stellungnahmen siehe unten).

³⁶¹ BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 – 2 BvR 502/86, NVwZ 1990, 151.

³⁶² OVG Münster, Urteil vom 14.02.2014 – 1 A 1139/13.A.

Bei der Prüfung, ob stichhaltige Gründe gegen die Regelvermutung i. S. v. Art. 4 Abs. 4 QualfRL vorliegen (d. h., bei der Prüfung, ob keine Gefahr einer erneuten Genitalverstümmelung besteht) ist zu beachten, ob für das Herkunftsland der Antragstellerin Erkenntnisse darüber vorliegen, dass nach einer bereits vorgenommenen FGM erneut ein solcher Eingriff droht. Hinweise hierzu finden sich in den HKL-Leitsätzen oder anderen HKL-Informationen. Ob im Einzelfall eine Wiederholung des Eingriffs droht, ist individuell zu bewerten.

Beispiele für Konstellationen, bei denen eine FGM erneut drohen könnte (nicht abschließend):

- Vor einer Heirat, etwa wenn die Familie des Ehemannes eine andere Form der Beschneidung fordert oder eine Zweitbeschneidung traditionell üblich ist.
- Nach der Geburt eines Kindes, insbesondere bei Typ III der FGM-Formen regelmäßig anzunehmen ist.

Bei einer erneut drohenden FGM liegt die Regelvermutung i. S. v. Art. 4 Abs. 4 QualfRL vor, so dass die weitere rechtliche Bewertung nach den oben beschriebenen Grundsätzen erfolgt.

4. Ergänzende Verfahrenshinweise

Die Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifisch Verfolgte und ggf. auch für unbegleitete Minderjährige sind nach den Vorgaben des Kapitels [Sonderbeauftragte](#) einzubinden.

4.1. Anhörung

Neben den grundsätzlichen Regelungen im Kapitel [Anhörung](#) sind ergänzend folgende Hinweise zu beachten:

- FGM ist in bestimmten Herkunftsländern als gesellschaftliche Norm fest verankert und gleichzeitig tabuisiert, so dass Mädchen und Frauen dieses Thema aufgrund ihrer soziokulturellen Prägung in der Anhörung häufig nicht von sich aus ansprechen können. Da FGM auch in sehr jungen Jahren vorgenommen wird, ist es durchaus möglich, dass sich eine Antragstellerin nicht bewusst ist, dass sie beschnitten ist.

- Wenn aufgrund von HKL-Informationen Anhaltspunkte für eine drohende Genitalverstümmelung vorliegen (z. B. wegen der Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsgruppe, die diese Praxis ausübt), ist dies in der Anhörung auch ohne vorherigen eigenen Vortrag durch die Antragstellerin bzw. ihre Eltern anzusprechen. Die Antragstellerin bzw. ihre Eltern ist / sind hierzu mit der gebotenen Sensibilität zu befragen.

- Für Antragstellerinnen aus den sicheren HKL Ghana und Senegal gilt die Regelvermutung nach 16a Abs. 3 Satz 1 GG, § 29a Abs. 2 AsylG i. V. m. Anlage II zum AsylG (siehe auch DA-Asyl, Bescheide, 4.6 Entscheidungen nach § 29a AsylG), so dass es

grundsätzlich der Antragstellerin obliegt, die gesetzliche Annahme, dass ihr keine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht, zu widerlegen. Genitalverstümmelung ist in diesen Staaten zwar gesetzlich verboten, findet jedoch in nicht unerheblichem Umfang statt (vgl. HKL-Leitsätze). Zur Berücksichtigung eventuell bestehender Vulnerabilitäten im Asylverfahren und im Hinblick auf die oben beschriebene Tabuisierung des Themas wird empfohlen, die Antragstellerin bei der obligatorischen Belehrung für Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten (vgl. auch TBS AH 111) auf die grundsätzlich bestehende Relevanz einer FGM für das Asylverfahren hinzuweisen, um ihr den Einstieg in das Thema in der Anhörung zu erleichtern.

- Wortwahl: Für Antragsteller aus Prävalenzstaaten ist FGM „normal“, so dass Antragstellerinnen den Begriff „Genitalverstümmelung“ (der nach einem menschenrechtsorientierten Ansatz angemessen ist) als diskriminierend empfinden könnten. In Abstimmung mit dem Dolmetscher sollte daher – wenn eine entsprechende Übersetzungsmöglichkeit besteht – gegenüber der Antragstellerin der Begriff „Beschneidung“ benutzt werden.
- Um Befürchtungen der Betroffenen zu zerstreuen, ihr Vortrag zu drohender oder stattgefundenener Genitalverstümmelung könnte ihren Landsleuten in Deutschland bekannt werden, sollen die Antragstellerinnen in der Anhörung darauf hingewiesen werden, dass die Dolmetscher zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

4.2. Minderjährige

Die DA-Asyl enthält neben den obenstehenden allgemeinen Hinweisen zum Umgang mit FGM weitere Regelungen, die bei Minderjährigen zu beachten sind:

- Im Kapitel [Anhörung](#), hier insbesondere [Abschnitt 6 \(Anhörung von begleiteten Minderjährigen\)](#) mit grundsätzlichen Informationen, wann begleitete Minderjährige selbst anzuhören sind (6.1) und weiteren Verfahrenshinweisen zu kinderspezifischen Fluchtgründen, insbesondere im Hinblick auf die Aufklärungspflicht im Asylverfahren und zum weiteren Vorgehen, wenn die Eltern als Täter oder Beteiligte in Frage kommen (6.2).

§ 24 Abs. 1 S. 5 AsylG sieht das Absehen von der Anhörung für ein nachgeborenes Kind unter sechs Jahren unter der Maßgabe vor, dass der Sachverhalt auf Grund des Inhalts der Elternakte ausreichend geklärt ist. Es ist davon auszugehen, dass (insbesondere bei nachgeborenen Töchtern) eine ausreichende Klärung des Sachverhalts in der Anhörung der Eltern nicht erfolgt ist. Insoweit besteht mit Blick auf das Kindeswohl bei nachgeborenen Töchtern unter sechs Jahren grundsätzlich die Pflicht zur Anhörung der Eltern in Bezug auf ihre Tochter, wenn ein Bezug zu FGM besteht oder auf Grund des HKL zu vermuten ist. In der Anhörung ist abzuklären, ob für die Tochter bei Rückkehr in das Herkunftsland die beachtliche Gefahr einer FGM besteht und ob die Eltern in der Lage und willens sind, ihre Tochter

vor einer Genitalverstümmelung zu schützen. Im Rahmen der Anhörung ist eine fachärztliche Bescheinigung unter Verwendung der MARiS Dokumentenvorlagen D1147 und D1148 anzufordern (s. Ziff. 6 „Fachärztliche Bescheinigungen“).

Es kann nur ausnahmsweise von einer Anhörung abgesehen und ein schriftliches Verfahren durchgeführt werden, wenn die dem Mädchen eventuell drohende Verfolgung bereits in der Anhörung der Eltern angesprochen und dort ausreichend aufgeklärt wurde. Dabei gilt es zu beachten, dass der Sachverhalt in Fällen mit FGM-Bezug nicht hinreichend geklärt ist, wenn keine fachärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde.

Ergänzend hierzu siehe nachfolgenden Abschnitt „Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen im Bundesgebiet und [Unbegleitete Minderjährige](#), hier insbesondere Abschnitt 7 zur Anhörung von unbegleiteten Minderjährigen.

5. Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen im Bundesgebiet:

Auch bei einer Schutzgewährung für ein minderjähriges Mädchen wegen drohender Genitalverstümmelung kann die Vornahme dieser Handlung mit Duldung oder sogar auf Betreiben der Eltern nicht ausgeschlossen werden. Um den Schutz für die Minderjährige möglichst effektiv zu gestalten und die Ernsthaftigkeit zu betonen, mit der die deutschen Behörden diese Zwangsmaßnahme unterbinden wollen, sollen die Eltern bereits in der Anhörung insbesondere darauf hingewiesen werden, dass, Genitalverstümmelung in Deutschland, auch wenn sie mit Einwilligung erfolgt, mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft wird. Der Strafrahmen beträgt ein bis 15 Jahre Freiheitsstrafe. Die Eltern sind weiterhin darauf hinzuweisen, dass eine Schutzgewährung wegen drohender Genitalverstümmelung in der Regel von der Nichtvornahme des Eingriffs abhängt.

Dem Bescheid, mit dem Schutz gewährt wird, ist ein Informationsblatt beizufügen, das die Eltern in ihrer Heimatsprache auf die rechtlichen Folgen einer nachträglichen Genitalverstümmelung hinweist.

Hinweis: Im Rahmen des Bescheidzustellungsauftrages ist dem AVS in Form einer Verfügung mitzuteilen, welches Informationsblatt dem Bescheid beizufügen ist (Dokumentennummern D1132-D1144).

Die Hinweise sind in die Anhörungsniederschrift aufzunehmen. Für die zuständige Ausländerbehörde sind die Gründe für die positive Entscheidung und die erfolgten Hinweise aus dem der Bescheidausfertigung beigefügten Anhörungsprotokoll erkennbar. Ist ausnahmsweise keine Anhörung erfolgt, ist der Bescheidausfertigung für die Ausländerbehörde ausnahmsweise der Begründungsvermerk beizufügen.

6. Fachärztliche Bescheinigungen

Bei einem glaubhaften Vortrag zu einer stattgefundenen oder drohenden Genitalverstümmelung ist eine fachärztliche Bescheinigung einzuholen. Für die Erteilung eines Auftrages zur Erstellung einer fachärztlichen Bescheinigung bei minderjährigen Mädchen (ggf. auch aus dem Fachgebiet „Kinder- und Jugendmedizin“) sind die Formblätter D1147 und D1148 zu verwenden. Zum Nachweis der Unversehrtheit ist in der Regel eine einfache fachärztliche Bescheinigung in Form eines Attests ausreichend. Die Bescheinigung einer Hebamme reicht als alleiniger Nachweis für eine FGM (oder die Nichtvornahme einer solchen) nicht aus, ihr kommt aber Indizcharakter zu und sie kann Grundlage/Auslöser für die Einholung einer abschließenden fachärztlichen Bescheinigung sein.

Die fachärztliche Bescheinigung sollte folgende Fragen beantworten:

- Hat eine FGM stattgefunden?
- Welcher Typ FGM nach WHO liegt vor?

Darüber hinaus können auch nachfolgende Fragen im Einzelfall relevant sein:

- Gesundheitliche Folgen der FGM?
- Welcher Behandlungsbedarf besteht?
- Welche Folgen hätte ggf. eine Nichtbehandlung?

Es empfiehlt sich, die Antragstellerin oder deren Eltern bereits in der Anhörung unter Fristsetzung zur Vorlage dieser Bescheinigung aufzufordern und die Aufforderung in der Anhörungsniederschrift zu protokollieren. Im Falle minderjähriger Eltern ist die vertretungsberechtigte Person zu adressieren.

Im Übrigen gelten die Vorgaben im Kapitel [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Abschnitt 1.3 "§ 60 Abs.7 AufenthG"](#).

7. Nichtbetreiben des Verfahrens minderjähriger Mädchen

Soweit die Eltern im Asylverfahren ihrer minderjährigen Tochter trotz Ladung nicht zur Anhörung erscheinen und / oder die für die Sachverhaltsaufklärung erforderliche fachärztliche Bescheinigung der minderjährigen Tochter nicht beibringen, ist das Verfahren gem. § 33 Abs. 1 AsylG einzustellen und eine Entscheidung zu den nationalen Abschiebungsverböten zu treffen. Sofern keine Anhörung durchgeführt werden konnte, ist im Rahmen der Prüfung über das Vorliegen von Abschiebungsverböten eine fachärztliche Bescheinigung anzufordern. Wird letztlich keine fachärztliche Bescheinigung beigebracht, kann ein Abschiebungsverbot nicht positiv festgestellt werden.

Dienstanweisung Asylverfahren

Weisungen und Entscheidungsinstrumente

Vorbemerkung

Weisungen erläutern oder ergänzen gesetzliche Regelungen, können sowohl mündlich wie schriftlich erteilt werden und sowohl Einzelfallcharakter haben als auch grundsätzliche Regelungen beinhalten. Ihrer Natur nach können sie aus dem Ministerium oder verschiedenen Organisationseinheiten des Bundesamtes heraus erteilt werden sowie durch direkte Vorgesetzte ergehen.

Im Nachfolgenden wird die Geltung fachlicher Weisungen dargestellt, zu deren Erteilung bestimmte Organisationseinheiten des Bundesamts ermächtigt sind und die grundsätzliche Geltung für das Asylverfahren haben.

Hiervon zu unterscheiden sind dienstliche Weisungen, die durch die Vorgesetzten ergehen.

1. Weisungen

Hinsichtlich der Bearbeitung und Entscheidung von Asylverfahren besteht Weisungsgebundenheit. Neben der den Mitarbeitenden des Bundesamts entsprechend ihrer Aufgaben obliegenden Beurteilung und Wertung des individuellen Einzelfalls müssen sie gegebenenfalls auch Entscheidungen treffen, die ihrer Überzeugung nicht entsprechen.

2. Dienstanweisung und Rundschreiben

2.1. Dienstanweisung

Die Dienstanweisung Asylverfahren (DA-Asyl) stellt als wichtigste Regelungsgrundlage in diesem Zusammenhang eine verbindliche Weisung zur Bearbeitung von Asylverfahren und allen damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten dar. Die Vorgaben der Dienstanweisung sind von allen Mitarbeitenden, die entsprechende Tätigkeiten wahrnehmen, zu befolgen. Sie bilden insbesondere die Grundlage und den verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen über Asylanträge, für alle bei der Bearbeitung vorzunehmenden Handlungen, für die Qualitätssicherung dieser Handlungen und Entscheidungen sowie für die Erstellung der Entscheidungsinstrumente.

Die DA-Asyl steht gleichberechtigt neben anderen Dienstanweisungen zur Bearbeitung von Asylverfahren: der Dienstanweisung Asylverfahrenssekretariat (DA-AVS), der Dienstanweisung Prozessführung (DA-P) und der Dienstanweisung Dublin (DA-Dublin). Auch wenn sich diese Dienstanweisungen ihrem Schwerpunkt nach an unterschiedliche Zielgruppen richten und unterschiedliche Prozessschritte betreffen, regeln sie in ihrer Gesamtheit das Asylverfahren, und sind daher von allen Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung entsprechender Tätigkeiten zu beachten.

Grundsätzlich ist ein Abweichen von den Vorgaben der Dienstanweisung nicht zulässig. Wird aufgrund einer besonderen Fallkonstellation im Einzelfall beabsichtigt, ausnahmsweise von den Vorgaben der DA-Asyl abzuweichen, bedingt dies zwingend eine vorherige (formlose) Vorlage über die Teamleitung an das Grundsatzreferat Asyl. Eine Entscheidung in der Sache ist vor Eingang der Rückmeldung nicht zulässig.

2.2. Rundschreiben

Rundschreiben ergehen sowohl in Zusammenhang mit Änderungen der Dienstanweisung als auch eigenständig. Sie können auf Änderungen der Dienstanweisung oder spezielle aktuelle Sachverhalte hinweisen. Rundschreiben können auch vorübergehende ggf. auch abweichend von der Dienstanweisung geltende Regelungen treffen (z. B. Änderung der Prioritäten, Zuständigkeiten für einzelne Fallkonstellationen/Arbeitsschritte), die dann temporär der Dienstanweisung vorgehen. Rundschreiben sind wie die Dienstanweisung verbindliche fachliche Weisungen.

2.3. Subsidiarität

Dienstanweisung und Rundschreiben stellen eine abschließende Zusammenstellung der fachlichen Weisungen dar. Die Handhabung dort nicht geregelter Sachverhalte obliegt im Einzelfall dem Entscheider, forderlichenfalls in Absprache mit der Team- oder Referatsleitung; sofern eine größere Anzahl von Verfahren von einer fehlenden Regelung betroffen ist, ist eine Klärung der Regelungsbedürftigkeit in der DA mit dem zuständigen Referat herbeizuführen.

3. Entscheidungsinstrumente

3.1. Herkunftsländer-Leitsätze

Die Herkunftsländer-Leitsätze (HKL-LS) stellen die für die Entscheidung im Asylverfahren erforderlichen Informationen und Hintergründe zu einem Herkunftsstaat zusammen. Sie zielen auf eine einheitliche Entscheidungspraxis in allen operativen Einheiten des Bundesamts und eine effiziente Entscheidungsfindung durch richtungsweisende und Rat gebende Inhalte. Sie geben eine allgemeine Einschätzung des Bundesamts zur Lage im Herkunftsland

sowie zu speziell dort relevanten Themen wieder und enthalten Wertungen hinsichtlich häufig auftretender Fallkonstellationen. Soweit die HKL-LS Vorgaben machen, sind diese verbindlich.

Da Entscheidungen im Asylverfahren jedoch stets im Einzelfall getroffen werden, ist hierbei zu beachten, dass HKL-LS nur typische Fälle abbilden können. Individuelle Besonderheiten und atypische Elemente können im Einzelfall andere Entscheidungen erfordern. Alle Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere die Glaubhaftigkeit des Sachvortrags, sind daher stets zu berücksichtigen.

Wird eine von den HKL-LS abweichende Entscheidung als erforderlich angesehen, so bedarf dies der (formlosen) Vorlage über die jeweils zuständige Gruppenleitung an das Grundsatzreferat HKL. Eine Entscheidung in der Sache ist vor Eingang der Rückmeldung aus dem Grundsatzreferat HKL nicht zulässig. Bei Eilbedürftigkeit der Entscheidung ist das Grundsatzreferat HKL auf diesen Umstand hinzuweisen.

Die HKL-LS sind als Verschlussachen eingestuft. Gemäß der Verschlussachenanweisung (VSA) des Bundes dürfen von diesen Dokumenten nur Personen Kenntnis erlangen, die diese Kenntnis für die ihnen zugewiesenen Tätigkeiten benötigen, in der Regel somit ausschließlich Entscheider, Qualitätssicherer und deren Vorgesetzte. Die HKL-LS dürfen weder innerhalb noch außerhalb des Bundesamts an andere Personen weitergegeben werden oder für diese unverschlossen zugänglich oder einsehbar sein. Dies schließt insbesondere Antragsteller, Rechtsanwälte und Gerichte ein. Daher können HKL-LS auch weder in Bescheiden noch in Vermerken zitiert werden.

3.2. Texthandbuch

Für die Entscheidung in Asylverfahren werden im allgemeinen Teil³⁶³ des Texthandbuchs Textbausteine (TBS) und Gerüstbescheide (GBS) zur Verfügung gestellt. Diese sind verbindlich zu benutzen. Insbesondere an den Tenorierungen, Rechtsbehelfsbelehrungen und rechtlichen Begründungen sind weder Änderungen noch ein Austausch durch selbstverfasste Texte zulässig.

GBS und TBS enthalten an dafür vorgesehenen Stellen Stoppsymbole (*). Diese geben Raum für erforderliche fallbezogene individuelle Ausführungen.

Wird aufgrund einer besonderen Fallkonstellation im Ausnahmefall vom SB-E eine Änderung oder Anpassung für erforderlich gehalten, so bedarf dies der Vorlage an die Referatsleitung oder eine von ihr beauftragte Person. Änderungen an der Formulierung der Tenorierungen und Rechtsbehelfsbelehrungen dürfen nicht vorgenommen werden!

³⁶³ Der allgemeine Teil des Texthandbuchs umfasst die Themengruppen 1 bis 10 sowie die Texthandbücher Ausschlussstatbestände, Folge- und Wiederaufgreifensanträge, Prozessführung und Widerruf und Rücknahme.

Sofern Bedarf für eine generelle Änderung an den bereitgestellten Gerüstbescheiden und Textbausteinen, eine Erweiterung oder Neuerstellung gesehen wird, ist über die Referatsleitung oder die von ihr beauftragte Person das Asyl-Grundsatz-Referat zu informieren.

3.2.1. Gerüstbescheide

GBS sind feststehende Bescheidgrundlagen, die den Aufbau eines Bescheides vorgeben und Tenorierungen, Rechtssätze und Bearbeitungshinweise enthalten, ohne bereits auf den konkret zu entscheidenden Antrag einzugehen. Zweck der GBS ist es, trotz der stets erforderlichen individuellen Entscheidung im Asylverfahren die Einheitlichkeit und Richtigkeit der Entscheidungen des Bundesamts durch eine formale Struktur und vorgegebene rechtliche Ausführungen sicherzustellen. Die GBS bilden daher das formale „Gerüst“, entlang dessen individuelle Ausführungen, wie z. B. die Darstellung des Sachverhalts und die rechtliche Würdigung zum Einzelfall erfolgen müssen. Die bereitgestellten GBS sind für Entscheidungen zu verwenden.

3.2.2. Textbausteine

TBS sind vorformulierte Textpassagen, die zu bestimmten Themen angeboten werden. Sie dienen einem einheitlichen Sprachgebrauch, der Rechtssicherheit, aber auch der zügigen Erstellung der Bescheide. Das Erstellen von Individualtexten zu immer wiederkehrenden Aussagen bezüglich rechtlichen Grundsätzen oder HKL-Sachverhalten erübrigt sich. TBS ersetzen jedoch keineswegs die individuelle Subsumtion im Einzelfall. Es ist immer abzuwägen, ob für den konkreten Einzelfall ein geeigneter Textbaustein zur Verfügung steht und inwiefern dieser zum Sachvortrag passt sowie, ob er im speziellen Bescheid erforderlich ist. Für den Einzelfall nicht relevante Sachverhalte sind in der Bescheidbegründung nicht über TBS darzustellen, nur, weil sie im betreffenden HKL möglicherweise vorkommen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Widerruf/Rücknahme

Dieses Kapitel bezieht sich auf den Widerruf, die Rücknahme und den Entzug (Oberbegriff: „Aufhebung“)

- der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG (vormals positive Feststellungen zu § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG),
- der Asylberechtigung nach Art. 16a GG,
- der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG (vormals positive Feststellungen zu § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG),
- der Feststellung vom Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG,
- der Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG,
- der ausländischen Anerkennung als Flüchtling und
- der Rechtsstellung als Kontingentflüchtling.

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Überprüfung der asylrechtlichen Begünstigungen und ggf. deren Aufhebung bzw. Entzug (bei Anerkennung als Flüchtling durch einen ausländischen Staat und Übergang der Verantwortung für Ausstellung des Reiseausweises auf die Bundesrepublik Deutschland) sind:

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG	Widerruf von Asyl und Flüchtlingsschutz
§ 73 Abs. 2 Satz 1 AsylG	Widerruf von subsidiärem Schutz
§ 73 Abs. 4 AsylG	Rücknahme von Asyl und internationalem Schutz
§ 73 Abs. 5 AsylG	Widerruf und Rücknahme von Asyl und internationalem Schutz beim Vorliegen von Ausschlussstatbeständen
§ 73 Abs. 6 Satz 1 AsylG	Widerruf nationaler Abschiebungsverbote
§ 73 Abs. 6 Satz 2 AsylG	Rücknahme nationaler Abschiebungsverbote
§ 73a AsylG	Widerruf von Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige
§ 73c Abs. 2 AsylG	Entzug der Rechtsstellung als Flüchtling durch einen ausländischen Staat

§ 48 VwVfG	Rücknahme von Asyl und internationalem Schutz in Sonderfällen
§ 2b HumHiG ³⁶⁴	Widerruf der Rechtsstellung als Kontingentflüchtling

1.1 Materielle Voraussetzungen für den Widerruf

1.1.1 Widerruf von Asyl und Flüchtlingsschutz

Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Nach § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylG ist dies insbesondere der Fall bei freiwilliger Unterschutzstellung (Nr. 1), freiwilliger Wiedererlangung der verlorenen Staatsangehörigkeit (Nr. 2), Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit (Nr. 3), freiwilliger Rückkehr und Niederlassung (Nr. 4), Wegfall der Umstände (Nr. 5, Nr. 6). Die Veränderung der Umstände nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 AsylG muss erheblich und nicht nur vorübergehend sein, sodass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylG).

1.1.2 Widerruf von subsidiärem Schutz

Voraussetzung für einen Widerruf des subsidiären Schutzes nach § 73 Abs. 2 AsylG ist ein Wegfall oder eine wesentliche und nicht nur vorübergehende Veränderung der Umstände und ein damit verbundener Wegfall der Gefahr, einen ernsthaften Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG zu erleiden.

1.1.3 Sachlagenänderung

Im Bundesamt ist im Jahr 2016 eine Verfahrensweise abgestimmt worden, dass bestimmte Referate (Widerrufsreferat (Referat 31B), Länderanalyse (Referate 62F und 62G), Grundsatz_HKL (Referat 61B) und Grundsatz_Asyl (Referat 61A)) unter Federführung des Grundsatz_HKL grundsätzlich halbjährlich anhand der rechtlichen Voraussetzungen prüfen und ggf. festlegen, bei welchen Herkunftsländern die Voraussetzungen einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Veränderung der Sachlage im Herkunftsland und ein damit verbundener Wegfall der begründeten Furcht vor Verfolgung (sog. Sachlagenänderung) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig ein Widerrufsverfahren einzuleiten.

Bei folgenden Herkunftsländern bzw. Fallkonstellationen liegt derzeit eine Sachlagenänderung vor (siehe [„Übersicht der HKL mit Sachlagenänderung“](#)).

Von der Sachlagenänderung im Herkunftsland ist grundsätzlich eine Änderung in der Person des Ausländers zu unterscheiden. Bei letzterer kommt es gerade nicht auf eine Veränderung der Verhältnisse im Herkunftsland an. Vielmehr hat der Ausländer z.B. durch ein

³⁶⁴ Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHiG; auch: HumHAG), auch Kontingentflüchtlingsgesetz genannt. Mit dem In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes zum 01. Januar 2005 entfiel das HumHiG als Rechtsgrundlage. Gemäß § 103 AufenthG findet § 2b HumHiG weiterhin Anwendung.

bestimmtes Verhalten gezeigt, dass er keine Verfolgung mehr befürchtet und es des ihm gewährten Schutzes nicht mehr bedarf.

1.1.4 Änderung der Weisungslage nach Entscheidung

Der Umstand, dass sich zwischenzeitlich lediglich die Weisungslage und damit die Entscheidungspraxis des Bundesamtes dahingehend geändert hat, dass auf Grund des seinerzeit zu prüfenden Sachverhalts aktuell nur noch ein niederwertigerer Schutzstatus zuzuerkennen oder ggf. vollumfänglich abzulehnen wäre, stellt keinen Aufhebungsgrund dar.

1.1.5 Zwingende Gründe nach § 73 Abs. 3 AsylG

„Zwingende Gründe“ haben ihre Ursache in einer Vorverfolgung, die bis in die Gegenwart hineinwirkt. Damit ist der Sondersituation solcher Personen Rechnung zu tragen, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben³⁶⁵.

Die Annahme zwingender, auf früheren Verfolgungen beruhender Gründe setzt voraus, dass zum einen diese Gründe objektiv ein Gewicht aufweisen, das es ausschließt, den Ausländer auf die Rückkehr in den vormaligen Verfolgerstaat zu verweisen und zum anderen die aktuelle Belastung des Ausländers unmittelbar auf der früheren Verfolgungsmaßnahme, die Grundlage für die Schutzgewährung ist, beruht.

§ 73 Abs. 3 AsylG knüpft an besonders schwerwiegende Verfolgungssituationen an, deren Nachwirkungen den Ausländer insbesondere psychisch weiterhin so erheblich und nachhaltig belasten, dass ihm die Rückkehr in den Staat seiner Staatsangehörigkeit oder seines früheren gewöhnlichen Aufenthalts nicht zuzumuten ist.

Über diese besonderen Einzelfälle hinaus kann das Bundesamt ausnahmsweise auch für bestimmte Personengruppen feststellen, dass trotz festgestellter Sachlagenänderung aufgrund der Anwendung von § 73 Abs. 3 AsylG keine Einleitung eines Aufhebungsverfahrens erfolgt. Diesen Personengruppen ist es - auch ungeachtet veränderter Verhältnisse - nicht zumutbar, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren.

Für welche Personengruppen die Anwendung von § 73 Abs. 3 AsylG vorgesehen ist, kann der [„Übersicht der HKL mit Sachlagenänderung“](#) entnommen werden.

§ 73 Abs. 3 AsylG findet Anwendung bei der Überprüfung der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes.

§ 73 Abs. 3 AsylG findet keine Anwendung:

- wenn durch das Verhalten des Ausländers zum Ausdruck gebracht wurde, dass eine Rückkehr entgegen der Regelvermutung zumutbar ist (bspw. bei erfolgter Reise ins Herkunftsland, welche nicht auf einer sittlichen Verpflichtung beruhte, und Rückkehr in das Bundesgebiet). An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf

³⁶⁵ vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 73 AsylG, Unzumutbarkeit der Rückkehr in den Herkunftsstaat, Rd.Nr. 63f.

hingewiesen, dass die notwendigen Voraussetzungen für eine Aufhebung sorgfältig zu prüfen sind und die Kriterien vollumfänglich erfüllt sein müssen (siehe 4.9.3).

- bei der Überprüfung von Abschiebungsverboten, da sich die Regelung des § 73 Abs. 3 AsylG allein auf die Prüfung der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes bezieht.
- soweit Ausschlussstatbestände vorliegen und daher die Anerkennung der Asylberechtigung bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes ausgeschlossen bzw. aufzuheben ist.

Hinweis:

Die Unzumutbarkeit der Rückkehr nach § 73 Abs. 3 AsylG ist ebenfalls zu berücksichtigen, wenn beabsichtigt ist, abgeleiteten Schutz (§ 26 AsylG) gem. § 73a AsylG zu widerrufen.

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen ist daher das Widerrufsreferat (Referat 31B) vor der Entscheidung einzubeziehen:

- der Ausländer wurde nach § 26 AsylG als Asylberechtigter anerkannt oder erhielt abgeleiteten internationalen Schutz und
- der Ausländer ist Angehöriger einer Personengruppe, für welche die Anwendung von § 73 Abs. 3 AsylG vorgesehen ist und
- der Schutz des Stammberechtigten ist erloschen bzw. aufgehoben worden und
- dem Ausländer kann auch nicht aus anderen (eigenen) Gründen die Asylberechtigung bzw. internationaler Schutz gewährt werden.

Entsprechende Verfahren sind an das Widerrufsreferat (Referat 31B) zu melden (*31B-Posteingang) und die Freigabe des Widerrufsreferates ist abzuwarten.

1.1.6 Widerruf von nationalen Abschiebungsverboten

Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 73 Abs. 6 Satz 1 AsylG).

Ein Widerruf kommt beispielsweise in Betracht, wenn der Ausländer unter Berücksichtigung aller Umstände nunmehr in der Lage ist, seine Existenz im Herkunftsland sicherzustellen oder wenn eine Verbesserung des Gesundheitszustandes des Ausländers ersichtlich ist, sodass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbot nicht mehr gegeben sind.

1.1.7 Widerruf von abgeleitetem Asyl/ internationalem Schutz

Familienasyl und internationaler Familienschutz nach § 26 AsylG sind zu widerrufen, wenn der abgeleitete Schutzberechtigte selbst Ausschlussstatbestände erfüllt (§ 73a Satz 1 AsylG) oder die Schutzzuerkennung des Stammberechtigten erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und dem abgeleiteten Schutzberechtigten nicht aus anderen Gründen internationaler Schutz zuerkannt oder er als Asylberechtigter anerkannt werden könnte (§ 73a Satz 2 und 3 AsylG). Bei einer Aufhebung des Schutzes des Stammberechtigten ist auf den Zugang des Aufhebungsbescheides bei diesem abzustellen. Auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit kommt es hingegen nicht an.

Unter dem Begriff „Erlöschen“ der Anerkennung des Stammberechtigten nach § 73a Satz 2 und 3 AsylG ist auch der Statuswegfall durch Einbürgerung sowie durch Tod³⁶⁶ zu verstehen.

In anderen Fallkonstellationen kommt ein Widerruf von abgeleitetem Schutz nicht in Betracht, da die Regelung des § 73a AsylG abschließend ist.

Hinweis:

Gemäß § 73a Satz 3 AsylG ist der internationale Schutz zu widerrufen, wenn internationaler Schutz nicht aus anderen Gründen zuerkannt werden könnte.

Nach Sinn und Zweck der Norm findet eine Differenzierung zwischen den beiden Schutzformen des internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärem Schutz) statt.

Grundlage für die getroffene Entscheidung, die aufzuheben ist, ist § 26 AsylG.

Aus § 26 Abs. 5 Satz 2 AsylG, der regelt, dass an die Stelle der Asylberechtigung die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz tritt (also eine Differenzierung zwischen den beiden Schutzformen des internationalen Schutzes vorgesehen ist), ergibt sich, dass auch bei der im Aufhebungsverfahren an Hand der Regelung in § 73a Satz 3 AsylG zu überprüfenden Entscheidung nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift eine gesetzliche Differenzierung zwischen den beiden Schutzformen des internationalen Schutzes rechtlich vorgesehen bleibt und nicht beide Schutzformen des internationalen Schutzes einheitlich zu behandeln sind.

Somit ergibt sich für die Regelung des § 73a Satz 3 AsylG, dass ggf. ein Widerruf des abgeleiteten Flüchtlingsschutzes erfolgen und gleichzeitig der subsidiäre Schutzstatus aus eigenen Gründen zuerkannt werden kann.

³⁶⁶ vgl. BVerwG, Urteil vom 11.10.23 – 1 C 35.22

1.2 Materielle Voraussetzungen für die Rücknahme

1.2.1 Rücknahme von Asylberechtigung und internationalem Schutz

Die Rücknahme von Asylberechtigung und internationalem Schutz nach § 73 Abs. 4 AsylG hat zu erfolgen, wenn unrichtige Angaben oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung ausschlaggebend war und dem Ausländer auch nicht aus anderen Gründen gleichwertiger Schutz zu gewähren ist.

1.2.2 Rücknahme von nationalen Abschiebungsverboten

Voraussetzung für die Rücknahme nach § 73 Abs. 6 Satz 2 AsylG ist die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG. Fehlerhaft ist die Feststellung, wenn sie rechtswidrig, d.h. nicht im Einklang mit geltendem Recht erfolgte.

1.2.3 Rücknahme von abgeleitetem Asyl/ internationalen Schutz

Die Rücknahme von Familienasyl und internationalem Familienschutz kommt insbesondere in Betracht, wenn die Schutzgewährung infolge unrichtiger Angaben oder des Verschweigens wesentlicher Tatsachen über die Voraussetzungen des § 26 AsylG erfolgte und dem abgeleitet Schutzberechtigten auch nicht aus eigenen Gründen gleichwertiger Schutz erteilt werden könnte.

Da der Gesetzgeber anders als beim Widerruf keine spezielle Regelung für die Rücknahme von abgeleitetem Schutz erlassen hat, richtet sich diese nach § 73 Abs. 4 AsylG bzw. § 48 VwVfG.

1.3 Widerruf und Rücknahme beim Vorliegen von Ausschlussstatbeständen

Beim Vorliegen von Ausschlussstatbeständen ist die Anerkennung als Asylberechtigter und/oder die Zuerkennung internationalen Schutzes zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, § 73 Abs. 5 AsylG. Hätte der Ausländer richtigerweise bereits vor der Anerkennung bzw. Zuerkennung von der Erteilung ausgeschlossen werden müssen, ist diese zurückzunehmen. Sofern sich das Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes erst nach der Anerkennung bzw. Zuerkennung ergeben hat, ist der Schutz zu widerrufen.

Die im Anerkennungsverfahren geltenden Ausschlussstatbestände, §§ 3 Abs. 2 bis 4, 4 Abs. 2 und 3 AsylG, 60 Abs. 8 Satz 1 und 3 AufenthG finden auch im Aufhebungsverfahren Anwendung (zu deren Einzelheiten siehe DA-Asyl, „[Ausschlussstatbestände](#)“).

Bei Anwendung eines Ausschlussstatbestandes ist es hinsichtlich der widerrufenen bzw. zurückgenommenen Schutzform nicht mehr erforderlich, zu prüfen, ob eine Schutzgewährung aus anderen Gründen in Betracht kommt, da auf Grund des Ausschlussstatbestandes eine entsprechende Schutzgewährung insgesamt ausgeschlossen ist³⁶⁷.

³⁶⁷ VG Göttingen, Urteil vom 16.11.2023 – 4 A 104/21

Bei Anwendung des § 60 Abs. 8 AufenthG bzw. der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 AsylG, die zum Widerruf bzw. der Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Anerkennung der Asylberechtigung und des subsidiären Schutzstatus führen, ist die ABH auf die Rechtsfolgen (keine Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis) des § 25 Abs. 3 Satz 3 AufenthG hinzuweisen. Ein entsprechendes Anschreiben steht in MARiS als „D2082-WiRü_Rechtsfolgenhinweis_ABH“ bereit.

Hinweis:

Für den Fall der Anwendung eines Ausschlussstatbestandes ist darauf zu achten, dass dem Bescheid die Rechtsbehelfsbelehrung Typ C beizufügen und gegen die systemseitig erstellte Rechtsbehelfsbelehrung auszutauschen ist. Eine entsprechender Aktenvermerk („D1174-Aktenvermerk_AustauschRBB“) ist in die MARiS-Akte aufzunehmen.

2. Bearbeitungszuständigkeiten

Die Referate der Abteilungen 4 und 5 sind für die Bearbeitung der ihnen im Rahmen der Verfahrenssteuerung durch das Widerrufsreferat (Referat 31B) zugewiesenen Aufhebungsverfahren zuständig.

Zentral durch das Widerrufsreferat (Referat 31B) werden grundsätzlich bearbeitet:

- Alle Verfahren, die seit dem 01.01.2024 angelegt worden sind.
- Weiterhin alle Verfahren, die vor dem 01.01.2024 angelegt wurden und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Fälle, in denen ein Rücknahmeverfahren gestützt auf § 48 VwVfG eingeleitet werden soll,
 - Fälle des Übergangs der Verantwortung für im Ausland anerkannte Flüchtlinge auf Deutschland (siehe Punkt 6.2),
 - HumHiG-Fälle,
 - Fälle, bei denen die Voraussetzungen der §§ 579, 580 und 586 Abs. 2 ZPO vorliegen und eine Restitutionsklage in Betracht kommt,
 - Fälle, in denen der Ausländer bereits über eine Zuerkennung internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat verfügt, darüber getäuscht hat und die fehlende Kenntnis des Bundesamtes über den Schutzstatus kausal für die Schutzgewährung in der Bundesrepublik gewesen ist.

Das Widerrufsreferat (Referat 31B) kann darüber hinaus die Zuständigkeit für die Bearbeitung einzelner Verfahren übernehmen, insbesondere bei besonders öffentlichkeitswirksamen Verfahren.

Die Zuständigkeit für die sog. Inzidentprüfung in der Akte des Stammberechtigten (Familienenschutz) liegt weiterhin bei der zuständigen Außenstelle.

Das Sicherheitsreferat (Referat 71B) kann die Zuständigkeit für die Bearbeitung einzelner Verfahren übernehmen.

Die AS Berlin im AZ (Referat 43B) ist zuständig für:

- Fälle, in denen im Rahmen des Zwangsverfahrens die Androhung eines Zwangsmittels bereits erfolgt, der Androhungsbescheid vollziehbar geworden und die damit verbun-

dene Frist für die Mitwirkung verstrichen ist, ohne dass der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist; diese Zuständigkeit erstreckt sich auf das sich anschließende (Verwaltungs-)Vollstreckungsverfahren mit den Hauptzollämtern.

- Fälle, in denen gem. § 73b Abs. 5 Satz 4 AsylG eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden soll, nachdem im Rahmen des Zwangsverfahrens die Androhung eines Zwangsmittels bereits erfolgt, der Androhungsbescheid vollziehbar geworden und die damit verbundene Frist für die Mitwirkung verstrichen ist, ohne dass der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist, wenn sich die Entscheidung maßgeblich auf die nicht erfolgte oder unzureichende Mitwirkung stützt.

Die in beiden Fallkonstellationen zu erlassende Festsetzung eines Zwangsmittels obliegt ausschließlich der AS Berlin im AZ (Referat 43B).

Das Widerrufsreferat (Referat 31B) unterstützt die AS Berlin im AZ (Referat 43B) ggf. bei seiner Aufgabenerledigung.

Eine Beteiligung des Referates 31B hat zu erfolgen:

- Bei anschließender Folgeantragstellung oder im Klagefall bei Entscheidungen, die mit dem Fortzug nach Unbekannt oder ins Ausland (nicht HKL) begründet wurden. Bei Aufhebungsentscheidungen, die mit Fortzug ins HKL begründet wurden, ist Referat 31B nicht einzubeziehen.
- Bei Einleitung von Aufhebungsverfahren von Schwerekriminellen (kein Islamismus) bzgl. des HKL Syriens.

3. Aktenanlage durch AVS

Die Aktenanlage erfolgt durch das Zentral-AVS (Referat 31D). Weitere Einzelheiten finden sich in der [DA-AVS](#).)

3.1 Anlass für die Überprüfung

Anlass für die Überprüfung einer getroffenen positiven Entscheidung kann einerseits eine Entscheidung des Bundesamtes sein, bspw. bei einer festgestellten Sachlagenänderung im HKL. Andererseits kann die Aktenanlage auf der Anfrage einer anderen Behörde, insbesondere Ausländer- und Sicherheitsbehörden, beruhen. Hintergrund dafür können neue Erkenntnisse sein, die zu einer Aufhebung der Entscheidung führen könnten (bspw. eine Rückkehr des Ausländers in sein Herkunftsland oder eine rechtskräftige Verurteilung des Ausländers wegen einer Straftat), oder eine dort zu treffende Entscheidung (bspw. Antrag auf Niederlassungserlaubnis, Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder Einbürgerung).

3.2 Asylkonsultationsverfahren

Im Rahmen der Anlage der Verfahrensakte erfolgt eine Eingabe des Speichersachverhalts „*Prüfung Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens am...*“ im Ausländerzentralregister. Auf Grund dieser Dateneingabe in das Ausländerzentralregister wird mit den Personalien des Ausländers gem. § 73 Abs. 1a AufenthG ein automatisierter Datenabgleich mit den Sicherheitsbehörden des Bundes zu dort zur Person des Ausländers vorliegenden Erkenntnissen angestoßen. Das Ergebnis der Anfrage wird unverzüglich übermittelt.

Für den Fall, dass ein Treffer vorliegen sollte, gelangen diese Erkenntnisse regelmäßig innerhalb von 2 Wochen über das Sicherheitsreferat (Referat 71B), das die Informationen zentral übermittelt bekommt, zur Akte.

Für den Fall, dass kein Treffer vorliegen sollte, gelangt keine entsprechende Mitteilung zur Akte.

3.3 Unterrichtung der ABH

Die Kommunikation mit der ABH erfolgt über den Austausch von XAVIA-Nachrichten.

Nach erfolgter Aktenanlage wird die ABH über die beabsichtigte Einleitung eines Aufhebungsverfahrens mittels XAVIA-Nachricht informiert bzw. das Bundesamt bestätigt mit einer XAVIA-Nachricht den Eingang einer Prüfanfrage durch die ABH.

Die ABH kann zur betroffenen Person vorliegende Erkenntnisse mitteilen, welche für das weitere Verfahren beim Bundesamt entscheidungsrelevant sein können (z.B. Gründe für die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens aus Sicht der ABH).

3.4 Aktenweiterleitung vom AVS

Das AVS stellt nach regelmäßig vier Wochen fest, ob seitens anderer Behörden Erkenntnisse mitgeteilt wurden.

Anschließend erfolgt die Weiterleitung der Akte.

4. Ablauf des Prüfverfahrens

4.1 Bearbeitungshinweise

4.1.1 Allgemeine Bearbeitungshinweise

- Hinsichtlich der erforderlichen Verfahrensschritte wird auf die „[Arbeitsanleitung Einleiten/Nichteinleiten](#)“, sowie auf die weiteren Arbeitshilfen des Widerrufsreferates (Referat 31B) verwiesen.
- Bezüglich der bei der Bearbeitung von Aufhebungsverfahren vorrangig aus statistischen Gründen zu setzenden Zusatzinformationen wird auf die Arbeitshilfen des Widerrufsreferats (Referat 31B) verwiesen.
- Die Akten von Bezugspersonen (Kernfamilie) sind in der Regel beizuziehen und mitzuprüfen (vgl. § 73b Abs. 3 Satz 2 AsylG).

- Alle begünstigten Personen einer Anerkennungsakte sind - ggf. nach Aktenteilung - zu prüfen, sofern für diese Personen ebenfalls ein Anlass zur Prüfung besteht.
- Regelungen hinsichtlich prioritär zu bearbeitender Aufhebungsverfahren (bspw. Verfahren straffällig gewordener Ausländer) sind dem Kapitel [„Prioritäten \(bei der Bearbeitung von Asylverfahren\)“](#) zu entnehmen.

4.1.2 Stellung von Info Request im Aufhebungsverfahren

In Aufhebungsverfahren werden grundsätzlich keine Informationsersuchen (Info Request) an die Mitgliedstaaten gestellt. Eine Ausnahme besteht hierbei lediglich für die Anforderung von Dokumenten aus einem Mitgliedstaat (siehe [Kapitel „Informationsersuchen \(Info Request\)“](#)).

4.1.3 Adressermittlungspflicht im Aufhebungsverfahren

Der Ermittlung einer zustellungsfähigen Anschrift des Ausländers kommt im Aufhebungsverfahren besondere Bedeutung zu. Das Bundesamt hat eine zustellungsfähige Anschrift zu ermitteln, da § 10 AsylG keine Anwendung findet.

Hinweis:

Für das Anerkennungsverfahren regelt § 10 AsylG bestimmte Zustellungsvorschriften, u.a. in Abs. 1 die Verpflichtung des Ausländers, während der Dauer des Asylverfahrens dem Bundesamt jeden Wechsel seiner Anschrift anzuzeigen. Aus Abs. 2 ergibt sich im Fall des Unterlassens der Mitteilung einer Anschriftenänderung eine Zustellungsfiktion unter der letzten dem Bundesamt bekannten Anschrift. Nach Abs. 7 ist der Ausländer über seine Pflichten gegen Empfangsbekanntnis zu belehren.

Eine entsprechende Regelung gibt es im Aufhebungsverfahren nicht. Die Belehrung im Anerkennungsverfahren gilt auch nicht für das Aufhebungsverfahren fort. Eine analoge Anwendung dieser Regelungen kommt ebenfalls nicht in Betracht, da es hier an der insoweit erforderlichen Regelungslücke fehlt.

Dementsprechend besteht für den Ausländer keine Verpflichtung, seine Anschrift mitzuteilen, mit der Folge, dass auch keine Zustellungsfiktion nach § 10 AsylG eintreten kann.

4.1.4 Verfahren im Falle einer nicht vorhandenen zustellungsfähigen Adresse

Sofern keine zustellungsfähige Adresse (z.B.: Aufforderung zur Stellungnahme oder Aufhebungsbescheid kamen als nicht zustellbar zurück, bspw. weil der Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln war), aber auch kein Fall des Punktes 4.9.1 (AZR-Eintragungen: „Fortzug nach unbekannt“, „Fortzug ins Ausland“ bzw. „nicht mehr aufhältig“) vorliegt, ist eine zustellungsfähige Adresse zu ermitteln, um einen Fortgang des Verfahrens zu erreichen.

Entsprechende Speichersachverhalte im AZR:

Fortzug nach unbekannt:	Der Aufenthaltsstatus ist nicht bekannt und es kann somit nicht klar definiert werden, ob sich die ausländische Person im Bundesgebiet aufhält oder im Ausland.
Fortzug ins Ausland:	Der Speichersachverhalt definiert die freiwillige Ausreise.
nicht mehr aufhältig:	Der Speichersachverhalt definiert eine zwangsweise Rückführung.

Um den Verbleib des Ausländers zu ermitteln, stehen dem Bundesamt u.a. die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

- Abgleich des Melderegisters (BayBIS) durch das AVS
- Kontaktaufnahme mit der (zuletzt) zuständigen ABH. Dieser ist mitzuteilen, dass der Zustellungsversuch an der dem Bundesamt bekannten Adresse erfolglos geblieben ist, und sie ist um Mitteilung der aktuellen Adresse zu bitten.
- Anfragen bei Bezugspersonen der Kernfamilie zum Aufenthalt des Ausländers, soweit dies ausnahmsweise erfolgsversprechend erscheint (insb. bei Aufenthalt der Kernfamilie in Deutschland).
- Soweit sich Hinweise auf aktuelle Aufenthalte in Justizvollzugsanstalten, forensischen Kliniken, etc. ergeben, ist ggf. unter Einbezug dieser Hinweise der Aufenthalt bzw. die Erreichbarkeit weiter zu ermitteln; regelmäßig ist in diesen Fällen eine Klärung mit der ABH erforderlich.

Ggf. ist mit der ABH zu klären, ob der Ausländer dort regelmäßige persönliche Termine zur Vorsprache hat und die Möglichkeit besteht, die Zustellung für das Bundesamt gegen Empfangsbekanntnis durch Übergabe des Dokuments an den Ausländer vorzunehmen. Für den Fall, dass eine Zustellung durch die ABH nicht möglich sein sollte, ist gleichzeitig abzuklären, ob die Eintragung „Fortzug nach unbekannt“ durch die ABH in das AZR erfolgen kann.

Nach erfolgter Eintragung im AZR ist das Verfahren nach Punkt 4.9.1 weiterzuführen, wenn nicht bereits weitere Aufhebungsgründe vorliegen.

Sollten zusätzlich zu den in Punkt 4.9.1. genannten Gründen bereits weitere Aufhebungsgründe vorliegen, ist es ergänzend erforderlich, in dem eingeleiteten Aufhebungsverfahren mittels Aktenvermerk (D0017) darzulegen, dass zusätzlich die genannten Voraussetzungen („Fortzug nach unbekannt“, etc.), vorliegen.

Im Bescheid (Sachverhalt und Begründung) und ggf. auch in der Aufforderung zur Stellungnahme, soweit bereits diese nicht zustellbar gewesen ist, ist ergänzend auf die „Begründung zum „Fortzug nach unbekannt“, etc. abzustellen.

Die Aufforderung zur Stellungnahme und der Bescheid sind öffentlich zuzustellen (§ 10 VwZG).

4.1.5 Verfahrensbevollmächtigung und Akteneinsicht

Eine im Anerkennungsverfahren vorgelegte Vollmacht erstreckt sich nicht gleichzeitig auf ein späteres Aufhebungsverfahren. Sie endet regelmäßig mit dem Abschluss des Verwaltungsverfahrens, für das sie erteilt wurde.

Insoweit richtet sich der Umfang einer Vollmacht entsprechend der auch im öffentlichen Recht anzuwendenden Auslegungsregel des § 133 BGB danach, wie sie die Behörde als Vollmachtempfänger bei objektiver Würdigung verstehen durfte.³⁶⁸ Dementsprechend sind Schreiben des Bundesamtes grundsätzlich an den Ausländer zu adressieren, es sei denn, es hat sich ein Vertreter für ihn bestellt (nur in besonderen Ausnahmefällen ggf. Nachfrage mit „D0230-WiRü Nachfrage Vertretung RA“). Akteneinsicht ist auf Antrag ab Anlage der Verfahrensakte zu gewähren. Dabei werden sowohl die Akte des Aufhebungsverfahrens als auch die Akte(n) des Anerkennungsverfahrens übersandt.

4.2. Eingangsbearbeitung durch Entscheider

Nach Eingang der Akte prüft der Entscheider, ob das Ausländerzentralregister oder das „SIS im Registerportal“ für die Durchführung des Aufhebungsverfahrens relevante Eingaben enthält, hält diese in einem Aktenvermerk („D2020-WiRü_Aktenvermerk_Verf_Info“) fest und aktualisiert ggf. die MARiS-Eingaben bzw. veranlasst mittels Dokument D0952 (Verfügung) deren Änderung durch das AVS.

Sollten sich aus SIS Hinweise auf eine strafrechtliche Verurteilung ergeben, die zu Auschlussstatbeständen führen könnten, ist dem nachzugehen und über SISKom beim ausschreibenden Mitgliedstaat nachzufragen.

4.3 Mitwirkungspflichten des Ausländers und ggf. anschließendes Zwangsverfahren

Nach Prüfung des Ausländerzentralregisters erfolgt die Prüfung, ob eine Mitwirkungspflicht des Ausländers erforderlich und zumutbar ist.

Durch die gesetzlichen Mitwirkungspflichten des § 73b Abs. 5 AsylG ist der Ausländer nach Aufforderung durch das Bundesamt persönlich zur Mitwirkung bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme verpflichtet. Die Mitwir-

³⁶⁸ BVerwG, Beschluss vom 05.09.2013 – 10 B 16/13

kungspflichten dienen somit der Sachverhaltsermittlung. Als Mitwirkungshandlungen kommen in Betracht: die Befragung, die Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung, die Aufforderung zur erneuten Vorlage von Personaldokumenten, die Aufforderung zur schriftlichen Mitwirkung sowie das Auslesen und Auswerten von Datenträgern und die Sprach- und Dialekterkennung.

Zur statistischen Auswertbarkeit der Mitwirkungspflichten wurden jeweils eigene Dokumentenvorlagen in MARiS erstellt, da diese nicht in der Maske „Entscheidungen“ der MARiS-Akte erfasst werden können.

Für die Ladung zur Befragung und die Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung wurden im MARiS-Workflow „Widerruf/Rücknahme“ zwei Unterprozesse („Laden zur Befragung“ bzw. „Laden zur ED-Behandlung“) eingerichtet, um diese beiden Mitwirkungspflichten entsprechend abbilden und damit statistisch auswerten zu können.

4.3.1 Belehrungspflicht

Der Ausländer ist über seine Mitwirkungspflichten und über die mögliche Rechtsfolge, wenn er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt, zu belehren. Für diesen Fall sieht das Gesetz vor, dass das Bundesamt nach Aktenlage entscheiden kann und bei seiner Entscheidung die (teilweise) Nichtmitwirkung berücksichtigt wird.

Die Belehrung wird nicht gesondert, sondern als Anlage zum Schreiben, mit dem die Mitwirkungspflicht eingefordert wird, versandt.

Die Anlage umfasst dabei zwei Dokumente, die Belehrung in deutscher Sprache („D1845-WiRü_Mitw_Belehr“) und in einer dem Ausländer verständlichen Fremdsprache. Übersetzungen in die relevanten Fremdsprachen liegen vor („D....-WiRü_Mitw_Belehr_...“).

Soweit sich ein Zwangsverfahren anschließt, wird die Belehrung erneut als Anlage zu der jeweiligen Ladung bzw. Aufforderung zur Mitwirkung per Postzustellungsauftrag versandt. Die Anlage umfasst dabei zwei Dokumente, die Belehrung in deutscher Sprache („D1845-WiRü_Mitw_Belehr“) und in einer dem Ausländer verständlichen Fremdsprache. Insoweit hat das Bundesamt die Belehrung in die im Aufhebungsverfahren nach der Anzahl der zu prüfenden Verfahren relevanten Fremdsprachen übersetzt („D....-WiRü_Mitw_Belehr_...“).

Sofern ein erneutes Zwangsverfahren (siehe unter Ziffer 4.3.8) durchgeführt wird, wird die Belehrung erneut als Anlage – wie im vorigen Absatz beschrieben – zu der jeweiligen Ladung bzw. Aufforderung zur Mitwirkung per Postzustellungsauftrag versandt.

4.3.2 Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die Regelung sieht eine Mitwirkungspflicht des Ausländers nur für den Fall vor, dass diese für die Prüfung erforderlich und dem Ausländer zumutbar ist, d.h. in jedem Einzelfall sind diese Voraussetzungen im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung festzustellen.

Aus der Erforderlichkeit ergibt sich, dass sich die Mitwirkungspflicht auf den konkreten Sachverhalt beziehen muss, auf dem die getroffene Entscheidung beruht. Dabei muss die Möglichkeit bestehen, dass die Mitwirkung zu entscheidungsrelevanten Erkenntnissen führen kann.

Der Zumutbarkeit ist darüber hinaus bei der Terminplanung im Fall einer Ladung des Ausländers (bspw. lange Anreise, Wunsch nach Terminverlegung bei Erwerbstätigkeit) besonders Rechnung zu tragen.

Bspw. bedeutet dies, dass regelmäßig eine schriftliche Mitwirkung des Ausländers (als milderes Mittel) und nur ausnahmsweise ein persönliches Erscheinen des Ausländers beim Bundesamt erfolgen dürfte.

Bei der Prüfung ist in den Fällen, in denen die Akte(n) des Anerkennungsverfahrens bereits gelöscht ist/sind, grundsätzlich davon auszugehen, dass das Bundesamt das Anerkennungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt hat und insoweit keine Maßnahmen nachzuholen sind.

Zuständig für diese Prüfung sind die Entscheider.

4.3.3 Keine Mitwirkung des Ausländers erforderlich

Soweit im Rahmen der Prüfung eine Mitwirkung des Ausländers im Verfahren seitens des Entscheiders nicht für erforderlich und/oder zumutbar gehalten wird, ist diese Entscheidung in einem Aktenvermerk („D2021-WiRü_Mitw_Aktenvermerk“) festzuhalten und zu begründen, aus welchen Gründen der Ausländer nicht zur Mitwirkung aufgefordert wird.

Eine Mitwirkung des Ausländers ist nicht erforderlich, wenn die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens bereits ohne Mitwirkung des Ausländers, d.h. nach Aktenlage, erfolgen kann.

4.3.4 Mehrere Maßnahmen

Grundsätzlich sind mehrere Maßnahmen nebeneinander denkbar, bspw. eine Ladung zur Befragung und zur erkennungsdienstlichen Behandlung.

Gleichwohl soll jede Maßnahme mit den eigens dafür erstellten Vordrucken gesondert veranlasst und nicht mehrere Maßnahmen in einem Bescheid verbunden werden. Mehrere Bescheide sollen zusammen mit einem Postzustellungsauftrag versandt werden

4.3.5 Auswahl der Maßnahme und Aufforderungen zur Mitwirkung

4.3.5.1 Verfahrensablauf

Nach Auswahl der geeigneten Maßnahme wird der Ausländer zunächst in einem dem förmlichen Zwangsverfahren vorgelagerten Schritt mittels Musterschreiben aufgefordert, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen:

- Ladung zur Befragung (mündliche Mitwirkung) („D1914-WiRü_Mitw_Ladung_Ast“)
- Ladung zur ed-Behandlung („D1913-WiRü_Mitw_ed-Beh_Ast“ bzw. „D2019-WiRü_Mitw_ed-Beh_Postempf“)
- Aufforderung zur erneuten Vorlage von Personaldokumenten („D1915-WiRü_Mitw_PTU_Ast“)
- Aufforderung zur schriftlichen Mitwirkung („D1916-WiRü_Mitw_schr_Auff_Ast“)

Diese Musterschreiben enthalten jeweils eine Begründung für den Standardfall, die ergänzt werden kann, um den Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können. Zudem ist standardmäßig ein Formular für eine Rückantwort an das Bundesamt enthalten. Dieses ist bei Rücklauf mit dem Indizierbegriff „D1917-WiRü_Mitw_Rückantwort“ einzuscannen.

Soweit der Ausländer der Aufforderung zur Mitwirkung nicht nachkommt und auch keine ausreichenden Hinderungsgründe vorträgt, wird die Erfüllung der Mitwirkungspflicht mit Mitteln des Verwaltungszwangs eingefordert.

Die Frage, ob der Ausländer eine genügende Entschuldigung für seine Nichtmitwirkung angegeben hat, ist anhand der individuellen Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Insoweit gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie im Anerkennungsverfahren. Zu beachten ist darüber hinaus aber, dass sich die persönliche Situation des Ausländers mit der positiven Entscheidung des Bundesamtes verändert haben kann. Im Hinblick darauf sind auch die sich aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis ergebenden Gründe (bspw. erforderliche Absprachen mit dem Arbeitgeber, Schichtdienst, Urlaub), sowie auch laufende Integrationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Für die Aufforderung im Rahmen des Zwangsverfahrens, die aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung bereits mit der Androhung eines Zwangsmittels verbunden wird, wurden gleichfalls entsprechende Musterbescheide erstellt:

- Ladung zur Befragung („D1846-WiRü_Mitw_Ladung_Andr_Ast“)
- Ladung zur ed-Behandlung („D1853-WiRü_Mitw_ed-Beh_Andr_Ast“)
- Aufforderung zur erneuten Vorlage von Personaldokumenten („D1859-WiRü_Mitw_PTU_Andr_Ast“)
- Aufforderung zur schriftlichen Mitwirkung („D1867-WiRü_Mitw_schr_Auff_Andr_Ast“)

Diese enthalten jeweils auch eine Begründung für den Standardfall, die ergänzt werden kann, um den Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können, und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Im Bescheid sind an den dafür vorgesehenen Stellen die erforderlichen Angaben (bei Ladungen insbesondere Datum der Ladung, Uhrzeit der Ladung, Adresse des Referates und die Anschrift des VG; bei der Anforderung von Personaldokumenten sind diese konkret zu bezeichnen bspw. durch Angabe der Nummer des Reisepasses).

Zu beachten ist, dass der für die Erfüllung der Mitwirkungspflicht gesetzte Termin keinesfalls vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist liegen darf (d.h. Termin mindestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides). Um den Erlass eines neuen Bescheides mit erneuter Fristsetzung zu vermeiden, sollte die im Bescheid genannte Frist für die Mitwirkung insbesondere unter Berücksichtigung von Bearbeitungszeiten für die Bescheidzustellung, Dauer einer möglichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren so angesetzt werden, dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Entscheidung des Gerichts über einen Eilantrag vor Ablauf der gesetzten Frist ergangen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass der Ausländer im Regelfall der Mitwirkungspflicht auch nach abgelehntem Eilantrag noch fristgerecht nachkommen kann. Diese Mitwirkungsfrist sollte daher einen Zeitraum von ca. vier Wochen ab Abgabe des Androhungsbescheides zur Zustellung nicht unterschreiten. Die Frist kann abhängig von den jeweiligen Verhältnissen vor Ort, insbesondere der Bearbeitungsdauer des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts für die Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, verlängert oder ggf. auch verkürzt werden.

Zur Eingabe des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts ist zunächst festzustellen, dass gem. § 13 Abs. 2 VwVG die Androhung des Zwangsmittels mit der Grundverfügung verbunden werden soll, wenn das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Nach § 75 Abs. 1 Satz 2 AsylG hat die Klage gegen Maßnahmen des Verwaltungszwangs, die der Erfüllung der Mitwirkungspflichten dienen (§ 73b Abs. 5 Satz 3 AsylG), keine aufschiebende Wirkung, mit der Folge, dass die sog. Grundverfügung und die Androhung des Zwangsmittels verbunden werden. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 VwVG sind gegen die Androhung eines Zwangsmittels die Rechtsmittel gegeben, die gegen den Verwaltungsakt zulässig sind, dessen Durchsetzung erzwungen werden soll. Da es sich bei der zugrundeliegenden Streitigkeit, Einfordern der Mitwirkungspflicht nach § 73b Abs. 5 AsylG um eine asylrechtliche Streitigkeit handelt, ist das Verwaltungsgericht zuständig, das auch bei einer Klage gegen einen ablehnenden Bescheid zuständig wäre.

Vor Erlass des Bescheides ist dem Ausländer auch nicht gem. § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von dieser grundsätzlich vorgesehenen Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den

Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Dies kann gem. § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG insbesondere der Fall sein, wenn – wie hier – eine Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden soll. Die Ausübung des Ermessens führt hier aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und des als geklärt anzusehenden Sachverhalts dazu, dass hier keine entsprechende vorherige Beteiligung des Ausländers erfolgt. Darüber hinaus wurde dem Ausländer bereits in der vorhergehenden nichtförmlichen Aufforderung, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen, rechtliches Gehör gewährt.

Soweit sich für den Ausländer ausnahmsweise bereits ein Bevollmächtigter (neu) bestellt haben sollte, sind ggf. weitere Angaben im Bescheid an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben.

Der Bescheid ist einzufrieren, auszudrucken und händisch mit Postzustellungsauftrag an den Ausländer („D1876-WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_Ast“) oder per Einschreiben an den Vertreter („D1877-WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_RA“) zuzustellen. Soll die Bescheidzustellung über das AVS erfolgen, ist die Zustellung mittels D2502 (Verfügung_Bescheidzustellung) zu verfügen.

Hinweis:

Dem Bescheid ist die Belehrung über die Mitwirkungspflicht in deutscher und einer dem Ausländer verständlichen Fremdsprache als Anlage beizufügen.

Stellt sich im Rahmen der Zustellung der ergangenen Maßnahme heraus, dass für den Ausländer keine zustellfähige Adresse vorliegt, ist wie in Punkt 4.1.4. beschrieben zu verfahren.

4.3.5.2 Ladung zur Befragung (mündliche Mitwirkung)

Die mündliche Mitwirkung wird nachfolgend als Befragung bezeichnet. Der Begriff wurde gewählt, um deutlich zu machen, dass es sich hierbei nicht um eine Anhörung im Sinne von § 25 AsylG handelt, die regelmäßig umfassender ist, da ihr Ziel eine alle Schutzformen umfassende Sachverhaltsaufklärung ist. Demgegenüber ist das Ziel der Befragung, zu ermitteln, ob der der positiven Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt weiterhin besteht.

Eine Ladung zur Befragung ist regelmäßig in den Verfahren erforderlich, in denen das Bundesamt im Anerkennungsverfahren keine Anhörung nach § 25 AsylG durchgeführt hat.

Inhalte der Befragung können (in dieser Reihenfolge) sein:

- die Klärung von Identität und Herkunft
- die Ermittlung der Gründe, die zur Ausreise aus dem Herkunftsland geführt haben
- die Ermittlung der sonstigen Gründe, die einer Rückkehr entgegenstehen könnten

Eine Klärung der genannten Inhalte ist nur erforderlich, soweit Erkenntnisse dazu nicht vorliegen oder Erkenntnisse vorliegen, dass die sich aus dem Anerkennungsverfahren ergebenden Gründe so nicht (mehr) zutreffen.

Eine Befragung wird in der Regel nicht erforderlich sein, wenn

- das Bundesamt gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 AsylG von einer Anhörung abgesehen hat und die Identität/Staatsangehörigkeit des Ausländers und der entscheidungserhebliche Sachverhalt auf Grund eines glaubhaften schriftlichen (in der Regel umfangreichen) Vortrags geklärt wurden.
- der Ausländer entsprechend der damaligen³⁶⁹ Vorgehensweise einer Einladung zu einem freiwilligen Gespräch gefolgt ist und der Sachverhalt in diesem Gespräch ermittelt werden konnte.
- bereits im Anerkennungsverfahren eine Anhörung gem. § 25 AsylG durchgeführt wurde; hier sind besondere sicherheitsrechtliche Aspekte möglich, die eine Befragung rechtfertigen könnten.
- im Anerkennungsverfahren begleitete Minderjährige inzwischen volljährig geworden sind. Da eine Anhörung von begleiteten Minderjährigen i.d.R. nicht erforderlich und im Anerkennungsverfahren nicht erfolgt ist, kommt regelmäßig auch keine nachträgliche Befragung in Betracht; jedenfalls ist der Eintritt der Volljährigkeit allein kein Grund für die Durchführung einer Befragung. Die Ermittlung der Gründe, die zur Ausreise des damals Minderjährigen aus dem Herkunftsland geführt haben und einer Rückkehr entgegenstanden, können grundsätzlich dem Verfolgungsschicksal im Anerkennungsverfahren entnommen werden.

Im Fall des Erscheinens ist der Ausländer zu Beginn der Befragung auf deren Zweck und den Inhalt hinzuweisen.

Über die Befragung ist eine Niederschrift aufzunehmen („D1852-WiRü_Mitw_Protokoll_Befragung“ bzw. für die männliche Version „D2063-WiRü_Mitw_Protokoll_Befragung_m“ bzw. für die weibliche Version „D2064-WiRü_Mitw_Protokoll_Befragung_w“) und dem Ausländer ein Ausdruck auszuhändigen bzw. zu übersenden.

Nach erfolgter Befragung muss ein Kontrollbogen („D2017-Kontrollbogen_Befragung“) manuell in der Schriftstückliste aufgerufen, ausgefüllt, eingefroren, ausgedruckt, von Ausländer, Dolmetscher und Entscheider unterschrieben und anschließend überscannt werden.

³⁶⁹ Vor Einführung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten zum 12.12.2018

Die Ausführungen zu Sprachauffälligkeiten im Kapitel „Anhörung“ gelten für die Befragung entsprechend. Sprachauffälligkeiten im Rahmen der Befragung sind aus Gründen der statistischen Auswertbarkeit zusätzlich in einem Aktenvermerk („D2022-WiRü_Mitw_Sprach-auf_Befragung“) zu dokumentieren. Der Aktenvermerk ist daher nur zu erstellen, wenn sich Hinweise auf entsprechende Auffälligkeiten ergeben.

4.3.5.3 Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung

Eine Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung kommt regelmäßig in Betracht, wenn der Ausländer im Anerkennungsverfahren (Erst- und Folgeverfahren) ausnahmsweise noch nicht entsprechend behandelt und die Identität nicht bereits gesichert wurde, bspw. durch die Vorlage echter Personaldokumente. Die erkennungsdienstliche Behandlung kann auch durch eine andere Behörde durchgeführt worden bzw. die Vorlage echter Personaldokumente bei einer anderen Behörde erfolgt sein.

Grundsätzlich gilt dies für alle Personen, die zum Zeitpunkt der Prüfung des Entscheiders über die Erforderlichkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung im Aufhebungsverfahren das 6. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn dieser im Anerkennungsverfahren diese Altersgrenze noch nicht erreicht hatte.

Ausnahme:

Für die Personen, die zwar das 6. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht volljährig sind, gilt dies mit der Maßgabe, dass eine Ladung zur ED-Behandlung ausnahmsweise nur dann erfolgt, wenn das Bundesamt entschieden hat, ein Aufhebungsverfahren einzuleiten: In den Fällen, in denen ein Aufhebungsverfahren nicht eingeleitet wird, ist eine ED-Behandlung unverhältnismäßig.

Wegen der Durchführung der ED-Behandlung wird auf das Kapitel „ED-Behandlung“ in der DA-AVS verwiesen.

4.3.5.4 Aufforderung zur erneuten Vorlage von Personaldokumenten

Eine Aufforderung zur erneuten Vorlage von Personaldokumenten ist regelmäßig in den Verfahren erforderlich, in denen diese dem Bundesamt zwar bereits im Anerkennungsverfahren vorgelegen haben, aber nicht auf ihre Echtheit hin überprüft wurden.

Ziel der erneuten Vorlage der Dokumente ist deren Überprüfung auf ihre Echtheit hin zwecks Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit.

Anzufordern sind grundsätzlich alle Dokumente, die dem Bundesamt bereits im Anerkennungsverfahren vorgelegen haben, aber nicht auf ihre Echtheit hin überprüft wurden.

Diese Aufforderung kann ausnahmsweise entfallen, wenn

- sich aus den Akten des Bundesamtes ergibt, dass Personaldokumente des Ausländers von einer anderen Behörde geprüft und als echt eingestuft wurden
- die Identität und Staatangehörigkeit ausnahmsweise auf Grund anderer Umstände, insbesondere eines umfangreichen und glaubhaften Sachvortrags, als geklärt angesehen werden können.

Bei dieser Mitwirkungspflicht wird im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit regelmäßig ein schriftliches Verfahren durchzuführen sein und keine Ladung zur erneuten Vorlage der Personaldokumente erfolgen können.

Hinsichtlich der vom Ausländer übersandten Dokumente finden die im Anerkennungsverfahren geltenden Regelungen entsprechende Anwendung. Für das Anerkennungsverfahren ist vorgesehen, dass alle vorgelegten und geeigneten Dokumente auf ihre Echtheit hin zu prüfen sind, damit bei Vorliegen auch nur eines ge-/verfälschten Dokuments eine weitere Sachverhaltsaufklärung erfolgen kann.

Wegen der Durchführung der PTU wird auf das Kapitel „[Urkunden- und Dokumentenprüfung](#)“ in der DA Asyl verwiesen.

Die Dokumente sind nach Abschluss der Dokumentenprüfung unter Verwendung des Musterschreibens mit Zustellungsnachweis durch das AVS zurückzusenden („D1862-Wi/Rü_Mitw-PTU_DokRück_Ast“ bzw. „D1864-Wi/Rü_Mitw-PTU_DokRück_RA“).

4.3.5.5 Aufforderung zur schriftlichen Mitwirkung

Mit der Aufforderung zur schriftlichen Mitwirkung kann der Ausländer sowohl zur schriftlichen Beantwortung von Fragen als auch zur Vorlage von Unterlagen aufgefordert werden.

Auf Grund der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen ist in jedem Einzelfall auszuführen, welche Fragen der Ausländer beantworten soll bzw. welche Unterlagen als Beleg dafür, dass die Voraussetzungen für die getroffene Entscheidung weiterhin vorliegen, vorzulegen sind. Entscheidendes Kriterium im Rahmen der geltenden Erforderlichkeit ist, dass die Beantwortung der Frage bzw. der angeforderte Nachweis sich auf den konkreten Sachverhalt beziehen muss, auf dem die getroffene Entscheidung beruht, und zur Klärung geeignet ist, ob diese Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

In Betracht kommen beispielsweise

- bei krankheitsbedingten Abschiebungsverboten die Anforderung von aktuellen ärztlichen Unterlagen
- Im Gegensatz zum Anerkennungsverfahren und bei der erstmaligen Entscheidung im Aufhebungsverfahren muss hier nicht mehr gem. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG

i.V.m. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG das Vorliegen der Krankheit begründet werden, da diese Glaubhaftmachung bereits erfolgt ist. Grundsätzlich ist es vielmehr ausreichend, dass bestätigt wird, dass die Krankheit fortbesteht und eine Behandlung noch andauert. In besonderen Fällen, in denen bspw. vor einem sicherheitsrelevanten Hintergrund Zweifel am Inhalt der vorgelegten Bescheinigung bestehen, können ausnahmsweise weiterreichende Bescheinigungen angefordert werden.

Für die Kostentragungspflicht im Rahmen der Ausstellung von ärztlichen Unterlagen finden die im Anerkennungsverfahren geltenden Regelungen entsprechend Anwendung, d.h. dass die Kosten regelmäßig vom Ausländer selbst zu tragen sind (vgl. [Kapitel „Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Abschnitt 1.3 “§ 60 Abs.7 AufenthG“](#)). Eine Kostentragung durch das Bundesamt kommt vorrangig nach Einleitung eines Aufhebungsverfahrens in Betracht, da die Darlegungspflicht für die Aufhebung der getroffenen positiven Entscheidung beim Bundesamt liegt.

- bei positiven Entscheidungen, die auf einer drohenden Genitalverstümmelung beruhen, die Anforderung von aktuellen ärztlichen Attesten. Für die Kostentragungspflicht finden die im Anerkennungsverfahren geltenden Regelungen entsprechend Anwendung.
- bei exilpolitischen Aktivitäten Fragen zur Fortsetzung der Betätigung
- bei Konversion Fragen zur aktuellen Teilnahme am kirchlichen Gemeindeleben
- beim Existenzminimum Fragen zur aktuellen familiären und finanziellen Situation (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Sprachkenntnisse, Familie im Herkunftsland)

Geht die schriftliche Stellungnahme ein, ist diese mit dem Indizierbegriff „D1918-WiRü_Mitw_schr_Auff_Andr_Antwort“ einzuscannen.

4.3.5.6 Auslesen von Datenträgern und Sprach- und Dialekterkennung

Der Ausländer ist gesetzlich auch zur Überlassung eines Datenträgers oder Abgabe einer Sprechprobe verpflichtet.

Bei diesen Mitwirkungspflichten wird im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit regelmäßig keine entsprechende Ladung erfolgen können.

Diese Maßnahmen können aber veranlasst werden, wenn der Ausländer aus anderen Gründen zur Wahrnehmung eines Termins beim Bundesamt geladen wurde (Ladung zur Befragung bzw. zur erkennungsdienstlichen Behandlung).

Wegen der Durchführung des Auslesens von Datenträgern bzw. der Sprach- und Dialekterkennung wird auf die Kapitel „Auslesen von Datenträgern“ bzw. „Sprach- und Dialekterkennung“ in der DA-AVS verwiesen.

Das AVS führt diese Maßnahmen beim Erscheinen des Ausländers aber nur dann durch, wenn dies vom Entscheider aktenkundig verfügt und begründet wurde.

4.3.6 Zwangsverfahren

Zur statistischen Auswertung der Zwangsmaßnahmen wurden jeweils eigene Dokumentenvorlagen in MARiS erstellt, da diese nicht in der Maske „Entscheidungen“ der MARiS-Akte erfasst oder über den Workflow ermittelt werden können.

4.3.6.1 Auswahl und Androhung des Zwangsmittels (Zwangsgeld)

In den Musterbescheiden wurde die Grundverfügung bereits mit der Androhung eines Zwangsmittels verbunden. Als mildestes Mittel wurde als Zwangsmittel das Zwangsgeld ausgewählt. Der im Rahmen der Androhung bzw. Festsetzung des Zwangsgeldes vorgesehene Betrag wurde auf einheitlich 500 Euro festgelegt.

4.3.6.2 Klage und Eilantrag gegen die Androhung

Geht während des Laufs der Rechtsbehelfsfrist eine Klage und ein Eilantrag ein, so ist die Klage mit dem Indizierbegriff „D1878-WiRü_Mitw_Andr_Klage_Eilantrag“ bzw. „D1879-WiRü_Mitw_Andr_Klage“ und „D1880-WiRü_Mitw_Andr_Eilantrag“ einzuscannen. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 2 AsylG.

Eine Erfassung der Klage und des Eilantrages sowie der nachfolgenden Gerichtsentscheidungen in der Maske „Entscheidungen“ der MARiS-Akte ist nicht möglich.

Das Bundesamt übersendet dem Gericht zusammen mit der Klageerwiderung („D0097-KE-StandardAst_VG“) die Verfahrensakte.

Ein im Gerichtsverfahren ergehender Beschluss im Eilverfahren ist mit dem Indizierbegriff „D1881-WiRü_Mitw_Andr_Beschluss_Eil“ und ein ergehendes Urteil mit dem Indizierbegriff „D1882-WiRü_Mitw_Andr_Urteil“ einzuscannen.

Mit Ablehnung des Eilantrages oder rechtskräftiger Abweisung der Klage durch das Verwaltungsgericht kann das Zwangsverfahren fortgesetzt werden.

Sofern mit der Gerichtsentscheidung der Bundesamtsbescheid rechtskräftig aufgehoben werden sollte, ist das Zwangsverfahren abgeschlossen.

Um die statistische Erfassung des Gerichtsverfahrens zu ermöglichen, wurden folgende Indizierbegriffe in MARiS neu erstellt:

- „D1878-WiRü_Mitw_Andr_Klage_Eilantrag“
- „D1879-WiRü_Mitw_Andr_Klage“
- „D1880-WiRü_Mitw_Andr_Eilantrag“
- „D1881-WiRü_Mitw_Andr_Beschluss_Eil“
- „D1882-WiRü_Mitw_Andr_Urteil“

Das prozessführende Referat (Zuständigkeit nach DA-P) informiert das Referat, das den Bescheid erlassen hat, schnellstmöglich über im Gerichtsverfahren ergangene Entscheidungen und den Abschluss des Verfahrens.

Das Referat, das den Bescheid erlassen hat, informiert das prozessführende Referat schnellstmöglich, wenn der Ausländer während des Gerichtsverfahrens seiner Mitwirkungspflicht nachkommt. Das prozessführende Referat setzt das Gericht darüber in Kenntnis.

4.3.6.3 Festsetzung des Zwangsmittels

Sofern der Bescheid des Bundesamtes, der die Grundverfügung und die Androhung des Zwangsmittels enthält, bestandskräftig wurde bzw. im Fall eines Gerichtsverfahrens der Eilantrag des Klägers abgelehnt oder die Klage des Ausländers rechtskräftig abgewiesen wurde, soll das Zwangsverfahren mit der Festsetzung des Zwangsmittels fortgesetzt werden, es sei denn, der Ausländer ist zwischenzeitlich seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen.

Zuständig für die Bearbeitung dieser Fälle ist aus haushalts-/kassentechnischen Gründen ausschließlich die AS Berlin im AZ (Referat 43B).
Entsprechende Verfahren sind auf die AS Berlin im AZ umzutragen und in die zur Abgabe vorgesehene Referatsablage „BERAZ-Zwangsverfahren“ weiterzuleiten.

Für die Festsetzung des Zwangsmittels wurde ein Musterbescheid erstellt

- für die Befragung („D1847-WiRü_Mitw_Ladung_Fests_Ast“)
- für die Ed-Behandlung („D1854-WiRü_Mitw_ed-Beh_Fests_Ast“).
- für die Vorlage von Dokumenten („D1860-WiRü_Mitw_PTU_Fests_Ast“)
- für die schriftliche Mitwirkung („D1868-WiRü_Mitw_schr_Auff_Fests_Ast“)

Der jeweilige Musterbescheid enthält eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung. Im Bescheid sind an den dafür vorgesehenen Stellen die erforderlichen Angaben einzugeben, insbesondere muss der Bescheid das einzelfallbezogene Kassenzeichen enthalten. Die Kassenzeichen werden von der AS Berlin im AZ (Referat 43B) vorab in ausreichender Anzahl beim Finanzreferat (Referat 12B) angefordert und von dort übermittelt.

Vor Erlass des Bescheides ist dem Ausländer auch nicht gem. § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von dieser grundsätzlich vorgesehenen Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Dies kann gem. § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG insbesondere der Fall sein, wenn – wie hier – eine Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden soll. Die Ausübung des Ermessens führt hier aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und des als geklärt anzusehenden Sachverhalts dazu, dass hier keine ent-

sprechende vorherige Beteiligung des Ausländers erfolgt. Darüber hinaus wurde dem Ausländer bereits in der vorhergehenden nichtförmlichen Aufforderung, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen, rechtliches Gehör gewährt.

Soweit sich für den Ausländer bereits ein Bevollmächtigter (neu) bestellt haben sollte, sind ggf. weitere Angaben im Bescheid an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben.

Der Bescheid ist einzufrieren, auszudrucken und händisch mit Postzustellungsauftrag an den Ausländer („D1876-WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_Ast“) oder per Einschreiben an den Vertreter („D1877-WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_RA“) zuzustellen.

Soll die Bescheidzustellung über das AVS erfolgen, ist die Zustellung mittels D2502 (Verfügung_Bescheidzustellung) zu verfügen.

Sofern der Ausländer nach der Zustellung des Festsetzungsbescheides seiner Mitwirkungspflicht nachkommt, ist die Akte umgehend wieder an die AS Berlin im AZ (Referat 43B) abzugeben. Nur so kann der korrekte Abschluss des Verfahrens gewährleistet werden.

4.3.6.4 Klage und Eilantrag gegen die Festsetzung

Geht während des Laufs der Rechtsbehelfsfrist eine Klage und ein Eilantrag ein, so ist die Klage mit dem Indizierbegriff „D1883-WiRü_Mitw_Fests_Klage_Eilantrag“ bzw. „D1884-WiRü_Mitw_Fests_Klage“ und „D1885-WiRü_Mitw_Fests_Eilantrag“ einzuscannen. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 2 AsylG.

Eine Erfassung der Klage und des Eilantrages sowie der nachfolgenden Gerichtsentscheidungen in der Maske „Entscheidungen“ der MARiS-Akte ist nicht möglich.

Das Bundesamt übersendet dem Gericht zusammen mit der Klageerwiderung („D0097-KE-StandardAst_VG“) die Verfahrensakte.

Ein im Gerichtsverfahren ergehender Beschluss im Eilverfahren ist mit dem Indizierbegriff „D1886-WiRü_Mitw_Fests_Beschluss_Eil“ und ein ergehendes Urteil mit dem Indizierbegriff „D1887-WiRü_Mitw_Fests_Urteil“ einzuscannen.

Mit Ablehnung des Eilantrages oder rechtskräftiger Abweisung der Klage durch das Verwaltungsgericht kann das Zwangsverfahren fortgesetzt werden.

Sofern mit der Gerichtsentscheidung der Bundesamtsbescheid rechtskräftig aufgehoben werden sollte, ist das Zwangsverfahren abgeschlossen.

Um die statistische Erfassung des Gerichtsverfahrens zu ermöglichen, wurden folgende Indizierbegriffe in MARiS erstellt:

- „D1883-WiRü_Mitw_Fests_Klage_Eilantrag“
- „D1884-WiRü_Mitw_Fests_Klage“
- „D1885-WiRü_Mitw_Fests_Eilantrag“
- „D1886-WiRü_Mitw_Fests_Beschluss_Eil“
- „D1887-WiRü_Mitw_Fests_Urteil“

Das prozessführende Referat (Zuständigkeit nach DA-P) informiert die AS Berlin im AZ (Referat 43B) schnellstmöglich über im Gerichtsverfahren ergangene Entscheidungen und den Abschluss des Verfahrens.

Sofern der Ausländer während des Gerichtsverfahrens seiner Mitwirkungspflicht nachkommt, informiert das Referat, bei dem die Mitwirkung erfolgt, sowohl das prozessführende Referat als auch die AS Berlin im AZ (Referat 43B). Das prozessführende Referat setzt das Gericht darüber in Kenntnis.

Die AS Berlin im AZ (Referat 43B) informiert das prozessführende Referat, wenn während des Gerichtsverfahrens die Zahlung des Zwangsgeldes durch den Ausländer erfolgt. Das prozessführende Referat setzt das Gericht darüber in Kenntnis.

4.3.6.5 Vollstreckung

Tritt eine Vollziehbarkeit des Festsetzungsbescheides ein, ohne dass der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen oder eine Zahlung des Zwangsgeldes erfolgt ist, wird das Zwangsgelderhebungsverfahren eingeleitet. Zuständig für die Einleitung des Erhebungsverfahrens in diesem Bereich ist die AS Berlin im AZ (Referat 43B).

Um diesen Prozess zu starten, ist eine entsprechende Verfügung („2169-WiRü_Festsetzung_Verfüg_an_43B“) in MARiS zu erstellen. Das Dokument ist auszudrucken, um die erforderlichen Angaben (u.a. handschriftliche Unterschrift) zu ergänzen und einzuscannen. Anschließend ist das Dokument zusammen mit einem Ausdruck des Festsetzungsbescheides, auf dem das Datum der Vollziehbarkeit vermerkt wurde, in der AS Berlin im AZ (Referat 43B) gesondert abzulegen und aufzubewahren.

(Anmerkung: Da die Geltendmachung dieser Forderung gegenüber der Geltendmachung anderer Forderungen des Bundesamtes keine Besonderheiten aufweist, kann auf eine Darstellung des Ablaufs des Verfahrens an dieser Stelle verzichtet werden; hingewiesen wird lediglich darauf, dass im Rahmen dieses Verfahrens die Hauptzollämter entsprechend ihrer örtlichen Zuständigkeit die Zwangsvollstreckung durchführen.)

Während der Dauer des Zwangsvollstreckungsverfahrens obliegt es der AS Berlin im AZ (Referat 43B) bei für das Zwangsverfahren wesentlichen Änderungen, insbesondere der Erfüllung der Mitwirkungspflicht durch den Ausländer bzw. einer (nachträglichen) Zahlung des Zwangsgeldes, ggf. das Zwangsverfahren abubrechen und abhängig vom Stand des Zwangsverfahrens bei besonderer Eilbedürftigkeit auch das zuständige Hauptzollamt darüber zu informieren, damit das Zwangsverfahren ggf. auch dort abgebrochen werden kann. Nach Abschluss des Zwangs- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahrens nimmt die AS Berlin im AZ (Referat 43B) die entsprechend ergänzte Verfügung („D2169-WiRü_Festsetzung_Verfüg_an_43B“) zur MARiS-Akte. Dort wird sie mit dem Indizierbegriff „51B_Verfügung_Rückläufer“ eingescannt.

4.3.6.6 Unmittelbarer Zwang

Soweit die Vollstreckung des Zwangsgeldes nicht dazu führt, dass der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nachkommt, kommt für die erkennungsdienstliche Behandlung neben der Androhung/Festsetzung eines erneuten Zwangsgeldes grundsätzlich auch die Androhung/Festsetzung unmittelbaren Zwanges in Betracht.

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, ist der Grundsatz Asyl (Referat 61A) vorab zu beteiligen.

4.3.7 Entscheidung nach Aktenlage gemäß § 73b Abs. 5 S. 4 AsylG

Das Bundesamt kann – nachdem es den Ausländer zur Mitwirkung aufgefordert hat und der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur teilweise nachgekommen ist – jederzeit eine Entscheidung nach Aktenlage treffen.

Bei dieser Entscheidung ist die (teilweise) Nichtmitwirkung des Ausländers zu berücksichtigen. Verstößt er gegen seine Mitwirkungspflicht, können hieraus grundsätzlich negative Schlüsse gezogen werden.

Einerseits kann sich aus der fehlenden oder unzureichenden Mitwirkung ergeben, dass die ergangene positive Entscheidung auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erfolgt und deshalb zurückzunehmen ist. Davon ist insbesondere die vorgetragene Herkunft bzw. Staatsangehörigkeit des Ausländers umfasst, sofern keine echten Personaldokumente vorliegen bzw. vorgelegt wurden. Eine teilweise Nichtmitwirkung erlaubt in der Regel in gleichem Maße Rückschlüsse auf falsche Angaben, wenn die nur teilweise Mitwirkung nicht hinreichend plausibilisiert wird.

Insbesondere bei Angaben, die der Ausländer im vereinfachten schriftlichen Verfahren gemacht hat, ist spätestens mit der Aufforderung zur Mitwirkung mit vertieften Angaben zu rechnen. Bei unterbliebenen Mitwirkungen muss in diesen Fällen – mangels anderer Angaben – im besonderen Maße der Rückschluss auf Falschangaben zu grundlegenden Angaben, insbesondere der Staatsangehörigkeit, gezogen werden.

Andererseits kann sich aus der fehlenden oder unzureichenden Mitwirkung ergeben, dass die Voraussetzungen für die erfolgte Schutzgewährung nicht mehr vorliegen und die positive Entscheidung deshalb zu widerrufen ist.

In beiden Fallkonstellationen kommt dem Umstand, dass der Ausländer trotz Durchführung des mehrstufigen Zwangsverfahrens seiner Mitwirkungspflicht (teilweise) nicht nachgekommen ist, besondere Bedeutung zu, da das Bundesamt sämtliche der zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft hat.

Die Entscheidung nach Aktenlage erfolgt frühestens in den Fällen, in denen das Zwangsmittel festgesetzt wurde und die damit verbundene Frist verstrichen ist, ohne dass der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen oder eine Zahlung des festgesetzten Zwangsgeldes erfolgt ist.

Derzeit werden entsprechende Entscheidungen (Gerüstbescheide WR 400 bis WR 403) nur getroffen, wenn

- im Anerkennungsverfahren eine Anhörung nicht durchgeführt wurde, und im Aufhebungsverfahren der Ladung zur Befragung nicht nachgekommen wurde, und die Staatsangehörigkeit nicht belegt ist, weil keine echten Personaldokumente vorgelegt wurden.
- im Anerkennungsverfahren das Vorliegen eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbot festgestellt wurde und im Aufhebungsverfahren im Rahmen der schriftlichen Mitwirkung der erforderlichen und zumutbaren Vorlage von ärztlichen Unterlagen nicht nachgekommen wurde und eine Verbesserung des Gesundheitszustandes hinsichtlich der festgestellten Erkrankung grundsätzlich möglich ist. Dabei kann die Verbesserung auch auf möglichen ärztlichen Maßnahmen beruhen, so dass keine krankheitsbedingte Rückkehrgefährdung mehr vorliegt.

Erforderlich dafür ist, dass das aktuelle Zwangsmittel (Androhung des Zwangsmittels oder Festsetzung des Zwangsmittels) für gegenstandslos erklärt wird.

Für diese Entscheidung wurde ein Musterbescheid erstellt („D1873-WiRü_Mitw_Bescheid_Aufheb_Zwang“).

Der Musterbescheid enthält auch eine Begründung für den Standardfall, die ergänzt werden kann, um den Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können,

Vor Erlass des Bescheides ist dem Ausländer auch nicht gem. § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von dieser grundsätzlich vorgesehenen Anhörung i.S.d. § 28 Abs. 1 VwVfG kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Dies kann gem. § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG insbesondere der Fall sein, wenn - wie hier - eine Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden soll. Die Ausübung des Ermessens führt hier aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und des als geklärt anzusehenden Sachverhalts dazu, dass hier keine entsprechende vorherige Beteiligung des Ausländers erfolgt. Darüber hinaus wurde dem Ausländer bereits in der vorhergehenden nichtförmlichen Aufforderung, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen, rechtliches Gehör gewährt.

Im Bescheid sind an den dafür vorgesehenen Stellen die erforderlichen Angaben einzugeben.

Soweit sich für den Ausländer bereits ein Bevollmächtigter (neu) bestellt haben sollte, sind ggf. weitere Angaben im Bescheid an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben.

Der Bescheid ist einzufrieren, auszudrucken und händisch mit Postzustellungsauftrag an den Ausländer („D1876-WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_Ast“) oder per Einschreiben an den Vertreter („D1877-WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_RA“) zuzustellen.

Soll die Bescheidzustellung über das AVS erfolgen, ist die Zustellung mittels D2502 (Verfügung_Bescheidzustellung) zu verfügen.

Sofern die Vollstreckungsbehörde im Zwangsverfahren bereits beteiligt wurde, ist diese ebenfalls über die Nichtfortführung des Zwangsverfahrens zu informieren („D1874-WiRü_Mitw_Aufheb_Vollstr_Beh“).

Zuständig für die Bearbeitung dieser Fälle ist ausschließlich die AS Berlin im AZ (Referat 43B).

Im Anschluss erfolgt die Erstellung eines entsprechenden Votums und die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens. Auch in diesen Fällen ist dem Ausländer gem. § 73b Abs. 6 AsylG rechtliches Gehör zu gewähren.

4.3.8 Erneutes Zwangsverfahren

Sofern die Durchführung des Zwangsverfahrens nicht dazu geführt hat, dass der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht (z.B.: Durchführung einer Befragung, Vorlage eines Personaldokuments zur PTU, Durchführung der ED-Behandlung) nachgekommen ist, bspw. weil der Ausländer das Zwangsgeld bezahlt hat, und die Prüfung durch die AS Berlin im AZ (Referat 43B) ergeben hat, dass eine Entscheidung nach Aktenlage nicht in Betracht kommt, ist ein erneutes Zwangsverfahren durchzuführen.

Die Akte ist deshalb mit einem entsprechenden Aktenvermerk („D1855-WiRü_Aktenvermerk_erneut_Zwang“) von der AS Berlin im AZ (Referat 43B) an die dem Wohnort des Ausländers nächstgelegene Außenstelle abzugeben und auf die zuständige Außenstelle umzutragen. Das Verfahren wird dort durch Erlass einer Grundverfügung, die mit der Androhung eines Zwangsmittels verbunden ist, fortgeführt.

Zur statistischen Auswertung der erneuten Zwangsmaßnahmen wurden jeweils eigene Dokumentenvorlagen in MARiS erstellt, da diese nicht in der Maske „Entscheidungen“ der MARiS-Akte erfasst oder über den Workflow ermittelt werden können.

4.3.8.1 Auswahl und Androhung des Zwangsmittels (Zwangsgeld)

Im jeweiligen Musterbescheid wurde aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung die Grundverfügung bereits mit der Androhung eines Zwangsmittels verbunden.

- Ladung zur Befragung
(„D1848-WiRü_Mitw_Ladung_2.Andr_Ast“)
- Ladung zur Ed-Behandlung
(„D1849-WiRü_Mitw_ed-Beh_2.Andr_Ast“)
- Aufforderung zur erneuten Vorlage von Personaldokumenten
(„D1850-WiRü_Mitw_PTU_2.Andr_Ast“)
- Aufforderung zur schriftlichen Mitwirkung
(„D1851-WiRü_Mitw_schr_Auff_2.Andr_Ast“)

Für alle Bescheide gilt:

Als mildestes Mittel wurde als Zwangsmittel auch hier ein Zwangsgeld, das im Vergleich zur ersten Durchführung eines Zwangsverfahrens zu erhöhen ist, ausgewählt.

Der im Rahmen der Androhung bzw. Festsetzung des Zwangsgeldes vorgesehene Betrag wurde auf einheitlich 1.000 Euro festgelegt.

Die Bescheide enthalten jeweils auch eine Begründung für den Standardfall, die ergänzt werden kann, um den Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können, und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Vor Erlass des Bescheides ist dem Ausländer auch nicht gem. § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von dieser grundsätzlich vorgesehenen Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Dies kann gem. § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG insbesondere der Fall sein, wenn – wie hier – eine Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden soll. Die Ausübung des Ermessens führt hier aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und des als geklärt anzusehenden Sachverhalts dazu, dass hier keine entsprechende vorherige Beteiligung des Ausländers erfolgt. Darüber hinaus wurde dem Ausländer bereits in der vorhergehenden nichtförmlichen Aufforderung, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen, rechtliches Gehör gewährt.

Im jeweiligen Bescheid sind an den dafür vorgesehenen Stellen die erforderlichen Angaben einzugeben.

Soweit sich für den Ausländer bereits ein Bevollmächtigter bestellt haben sollte, sind ggf. weitere Angaben im Bescheid an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben.

Zu beachten ist, dass der gesetzte Termin keinesfalls vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist liegen darf (d.h. Termin mindestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides). Um den Erlass eines neuen Bescheides mit erneuter Fristsetzung zu vermeiden, sollte die im Be-

scheid genannte Frist für die Mitwirkung insbesondere unter Berücksichtigung von Bearbeitungszeiten für die Bescheidzustellung, Dauer einer möglichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren so angesetzt werden, dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Entscheidung des Gerichts über einen Eilantrag vor Ablauf der gesetzten Frist ergangen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass der Ausländer im Regelfall der Mitwirkungspflicht auch nach abgelehntem Eilantrag noch fristgerecht nachkommen kann. Diese Mitwirkungsfrist sollte daher einen Zeitraum von ca. vier Wochen ab Abgabe des Androhungsbescheides zur Zustellung nicht unterschreiten. Die Frist kann abhängig von den jeweiligen Verhältnissen vor Ort, insbesondere der Bearbeitungsdauer des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts für die Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, verlängert oder ggf. auch verkürzt werden.

Zur Eingabe des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts ist zunächst festzustellen, dass gem. § 13 Abs. 2 VwVG die Androhung des Zwangsmittels mit der Grundverfügung verbunden werden soll, wenn das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Nach § 75 Abs. 1 Satz 2 AsylG hat die Klage gegen Maßnahmen des Verwaltungszwangs, die der Erfüllung der Mitwirkungspflichten dienen (§ 73b Abs. 5 Satz 3 AsylG), keine aufschiebende Wirkung, mit der Folge, dass die sog. Grundverfügung und die Androhung des Zwangsmittels verbunden werden. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 VwVG sind gegen die Androhung eines Zwangsmittels die Rechtsmittel gegeben, die gegen den Verwaltungsakt zulässig sind, dessen Durchsetzung erzwungen werden soll. Da es sich bei der zugrundeliegenden Streitigkeit, Einfordern der Mitwirkungspflicht nach § 73b Abs. 5 AsylG, um eine asylrechtliche Streitigkeit handelt, ist das Verwaltungsgericht zuständig, das auch bei einer Klage gegen einen ablehnenden Bescheid zuständig wäre.

Der Bescheid ist einzufrieren, auszudrucken und händisch mit Postzustellungsauftrag an den Ausländer („D1876-WiRü_Mitw_Bescheidzustell_Ast“) oder per Einschreiben an den Vertreter („D1877-WiRü_Mitw_Bescheidzustell_RA“) zuzustellen. Soll die Bescheidzustellung über das AVS erfolgen, ist die Zustellung mittels D2502 (Verfügung_Bescheidzustellung) zu verfügen.

4.3.8.2 Ladung zur Befragung (mündliche Mitwirkung)

Über die unter Punkt 4.3.8.1 „Auswahl und Androhung des Zwangsmittels (Zwangsgeld)“ gemachten allgemeinen Ausführungen hinaus gelten für diese Mitwirkungspflicht folgende Besonderheiten:

Im Fall des Erscheinens ist der Ausländer zu Beginn der Befragung auf deren Zweck und den Inhalt hinzuweisen.

Über die Befragung ist eine Niederschrift aufzunehmen („D1852-WiRü_Mitw_Protokoll_Befragung“ bzw. für die männliche Version „D2063-WiRü_Mitw_Protokoll_Befragung_m“ bzw.

für die weibliche Version „D2064-WiRü_Mitw_Protokoll_Befragung_w“) und dem Ausländer ein Ausdruck auszuhändigen bzw. zu übersenden.

Nach erfolgter Befragung muss ein Kontrollbogen („D2017-Kontrollbogen_Befragung“) manuell in der Schriftstückliste aufgerufen, ausgefüllt, eingefroren, ausgedruckt, von Ausländer, Dolmetscher und Entscheider unterschrieben und anschließend überscannt werden.

Die Ausführungen zu Sprachauffälligkeiten im Kapitel „Anhörung“ gelten für die Befragung entsprechend. Sprachauffälligkeiten im Rahmen der Befragung sind aus Gründen der statistischen Auswertbarkeit zusätzlich in einem Aktenvermerk („D2022-WiRü_Mitw_Sprachauf_Befragung“) zu dokumentieren. Der Aktenvermerk ist daher nur zu erstellen, wenn sich Hinweise auf entsprechende Auffälligkeiten ergeben.

4.3.8.3 Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung

Über die unter Punkt 4.3.8.1 „Auswahl und Androhung des Zwangsmittels (Zwangsgeld)“ gemachten allgemeinen Ausführungen hinaus gelten für diese Mitwirkungspflicht folgende Besonderheiten:

Wegen der Durchführung der ED-Behandlung wird auf das Kapitel „ED-Behandlung“ in der DA-AVS verwiesen.

4.3.8.4 Aufforderung zur erneuten Vorlage von Personaldokumenten

Über die unter Punkt 4.3.8.1 „Auswahl und Androhung des Zwangsmittels (Zwangsgeld)“ gemachten allgemeinen Ausführungen hinaus gelten für diese Mitwirkungspflicht folgende Besonderheiten:

Wegen der Durchführung der PTU wird auf das Kapitel „Urkunden- und Dokumentenprüfung“ in der DA Asyl verwiesen.

Die Dokumente sind nach Abschluss der Dokumentenprüfung unter Verwendung des Musterschreibens mit Zustellungsnachweis zurückzusenden („D1862-Wi/Rü_Mitw-PTU_DokRück_Ast“ bzw. „D1864-Wi/Rü_Mitw-PTU_DokRück_RA“).

4.3.8.5 Aufforderung zur schriftlichen Mitwirkung

Über die unter Punkt 4.3.8.1 „Auswahl und Androhung des Zwangsmittels (Zwangsgeld)“ gemachten allgemeinen Ausführungen hinaus gelten für diese Mitwirkungspflicht folgende Besonderheiten:

Geht die schriftliche Stellungnahme ein, ist sie mit dem Indizierbegriff „D1918-WiRü_Mitw_schr_Auff_Andr_Antwort“ einzuscannen.

4.3.8.6 Klage und Eilantrag gegen die Androhung

Hier gelten die unter Punkt „4.3.6.2 Klage und Eilantrag gegen die Androhung“ zur Durchführung des ersten Zwangsverfahrens gemachten Ausführungen entsprechend.

4.3.8.7 Festsetzung des Zwangsmittels

Hier gelten die unter Punkt „4.3.6.3 *Festsetzung des Zwangsmittels*“ zur Durchführung des ersten Zwangsverfahrens gemachten Ausführungen mit der Maßgabe entsprechend, dass hier für die Festsetzung des Zwangsmittels die nachfolgenden Musterbescheide zu verwenden sind:

- für die Befragung („D1856-WiRü_Mitw_Ladung_2.Fests_Ast“)
- für die Ed-Behandlung („D1857-WiRü_Mitw_ed-Beh_2.Fests_Ast“)
- für die Vorlage von Dokumenten („D1858-WiRü_Mitw_PTU_2.Fests_Ast“)
- für die schriftliche Mitwirkung („D1861-WiRü_Mitw_schr_Auff_2.Fests_Ast“)

4.3.8.8 Klage und Eilantrag gegen die Festsetzung

Hier gelten die unter Punkt „4.3.6.4 *Klage und Eilantrag gegen die Festsetzung*“ zur Durchführung des ersten Zwangsverfahrens gemachten Ausführungen entsprechend.

4.3.8.9 Vollstreckung

Hier gelten die unter Punkt „4.3.6.5 *Vollstreckung*“ zur Durchführung des ersten Zwangsverfahrens gemachten Ausführungen entsprechend.

4.3.8.10 Unmittelbarer Zwang

Hier gelten die unter Punkt „4.3.6.6 *Unmittelbarer Zwang*“ zur Durchführung des ersten Zwangsverfahrens gemachten Ausführungen entsprechend.

4.4 Prüfung der Einleitung eines Verfahrens und Erstellen eines Votums

4.4.1 Erstellung eines Votums

Es ist grundsätzlich mit dem für die jeweilige Fallkonstellation vorgesehenen Vordruck ein Votum als Entscheidungsgrundlage über die Einleitung oder Nichteinleitung eines Aufhebungsverfahrens zu erstellen.

Dieses enthält

- die wesentlichen Gründe für die frühere Begünstigung sowie
- die wesentlichen Gründe für bzw. gegen eine Aufhebung³⁷⁰.
- nur in den Fällen des § 48 VwVfG sowie des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG auch Ausführungen zur Ausübung des Ermessens; Ermessen ist nur auszuüben, wenn zunächst festgestellt wurde, dass die übrigen Voraussetzungen eines Aufhebungsgrundes gegeben sind.

³⁷⁰ Abzustellen ist bei gerichtlichen Verpflichtungen auf die für das rechtskräftig gewordene Verpflichtungsurteil maßgeblichen Verhältnisse, d.h. auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Tatsachengerichts bzw. – bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung – des Fällens der Entscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.05.2003 – 1 C 15.02).

Die Vorlage des Votums erfolgt gemäß Punkt 4.8 an die für die Entscheidung über Einleitung/Nichteinleitung eines Aufhebungsverfahrens zuständige Person.

4.4.2 Beendigung ohne Votum

In den Fällen von Verzicht, Einbürgerung oder Versterben sind bereits angelegte Widerrufsakten formlos zu beenden.

Für die Feststellung und den AZR-Eintrag des Erlöschens kraft Gesetzes nach § 72 AsylG ist nach Nr. 8 I) der Anlage zur AZRG-DV die ABH zuständig (siehe auch Nr. 52.1.4.2 AufenthG-VwV).

Ist nach entsprechender Mitteilung der ABH der Erlöschenstatbestand nicht im AZR eingetragen und liegt nach Aktenlage ein Erlöschenstatbestand nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG vor, bittet der Entscheider die ABH, den Erlöschenstatbestand im AZR einzutragen oder die gegen ein Erlöschen sprechenden Gründe mitzuteilen.

Sofern die ABH aus Sicht des zuständigen Entscheiders das Erlöschen ausnahmsweise fälschlicherweise festgestellt hat, ist unter Darlegung der hier geltenden Rechtsauffassung bei der ABH nachzufragen, ob weiterhin am Erlöschenstatbestand festgehalten wird. Wenn dies der Fall sein sollte, erfolgt seitens des Bundesamtes keine Prüfung eines Aufhebungsverfahrens mehr. Die Klärung der Rechtmäßigkeit der von der ABH getroffenen Feststellung bleibt einem hierauf bezogenen Gerichtsverfahren vorbehalten. Das Aufhebungsverfahren ist formlos als „nicht weiter bearbeitet“ abzuschließen. Zudem ist zusätzlich in der Akte des Anerkennungsverfahrens der Sachstand „Erlöschen“ in der Entscheidungsmaske zu erfassen.

4.4.2.1 Verzicht

Ein wirksamer Verzicht liegt vor, wenn vom Ausländer freiwillig eine schriftliche und eindeutige Erklärung gegenüber dem Bundesamt (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgegeben wurde, den gewährten asylrechtlichen Status aufzugeben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bleibt kein Raum für eine Umdeutung in einen Verzicht. Eine Erklärung, den gestellten Asylantrag zurückzunehmen (z.B. im Rahmen des Starthilfe Plus-Programmes) oder die bloße Rückgabe des Reiseausweises für Flüchtlinge/Ausländer ist nicht geeignet, die hohen Anforderungen an eine wirksame Verzichtserklärung zu erfüllen (vgl. DA-Asyl, „Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG“).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist durch den Entscheider ein entsprechender Aktenvermerk zu erstellen und die Widerrufsakte abzuschließen.

Zusätzlich ist durch das AVS der bearbeitenden Organisationseinheit zu veranlassen, dass die Eingabe des Erlöschenssachstandes in die Entscheidungsmaske der Anerkennungsakte erfolgt.

4.4.2.2 Einbürgerung

Sofern das Einbürgerungsverfahren noch nicht abgeschlossen wurde, ist ein reguläres Prüfverfahren durchzuführen. Stellt der Entscheider fest, dass die Einbürgerung bereits erfolgt ist, ist hierüber ein Aktenvermerk zu fertigen, die Widerrufsakte abzuschließen und anschließend an das Zentral-AVS zur Löschung weiterzuleiten.

Die Nachbearbeitung der Anerkennungsakte(n) erfolgt ausschließlich durch das Zentral-AVS.

4.4.2.3 Versterben/Tod des Ausländers

In die Schriftstückliste ist das Dokument mit der Mitteilung des Versterbens oder ein entsprechender Aktenvermerk über das Versterben aufzunehmen. Ggf. sind mit der Mitteilung weitere beteiligte Stellen vom Tod des Ausländers zu informieren. Anschließend ist die Widerrufsakte abzuschließen und deren Löschung beim Zentral-AVS zu veranlassen.

Zusätzlich ist eine Nachbearbeitung des Anerkennungsverfahrens durch das AVS der bearbeitenden Organisationseinheit erforderlich (vgl. [DA- Asyl, „Tod des Antragstellers/ des Ausländers“ Ziffer 3](#)).

4.4.3 Beendigung des Aufhebungsverfahrens im beschleunigten Verfahren

Ergibt sich nach Einsichtnahme in die Verfahrensakten, dass

- keine gewichtigen Hinweise vorliegen, welche geeignet sein könnten, einen Widerruf oder eine Rücknahme zu begründen und
- Mitwirkungspflichten nicht erforderlich und zumutbar sind und,
- soweit die Asylberechtigung/der internationale Schutz erteilt wurde, dieser Schutz nicht erloschen ist,

ist eine Beendigung des Verfahrens nach der Durchführung einer beschleunigten Prüfung möglich. Ein Votum wird nicht erstellt. Die Dokumentation erfolgt mithilfe des MARiS-Dokuments *D2472 „Aktenvermerk_Verf_ohne_Hinweise“*.

Die Beendigung im beschleunigten Verfahren geht nicht mit einer Absenkung der Prüfungsmaßstäbe einher. Es wird durch den Wegfall der Erstellung des Votums ausschließlich die Dokumentationspflicht verringert und es entfällt die Vorlagepflicht zur Qualitätssicherung.

Hinsichtlich der näheren Voraussetzungen und der erforderlichen Verfahrensschritte wird auf die „Arbeitsanleitung zur beschleunigten Prüfung der Einleitung eines Aufhebungsverfahrens“ verwiesen.

4.5 Vorlagepflicht

Das Votum ist der Referatsleitung oder einer von dieser bestimmten Person (insb. Referenten, Teamleitende) zur Entscheidung in der MARiS-Aktivität „*QS-Aktivität_V*“ vorzulegen.

4.6 Entscheidung über das Votum

Die Referatsleitung oder die von ihr bestimmte Person dokumentiert ihre Entscheidung mit dem entsprechenden MARiS-Dokument („*D0954-WiRüEntscheidung*“) und leitet die Akte an den Entscheider zurück.

Die Akte wird anschließend für ab dem 01.05.2020 getroffene Entscheidungen zur Erfassung von Speichersachverhalten im Ausländerzentralregister auf von der getroffenen Entscheidung abhängigen unterschiedlichen Aktivitäten des MARiS-Workflows an das AVS (AVS-P) weitergeleitet.

4.6.1 Entscheidung: nichteinleiten (formlose Beendigung³⁷¹)

Die MARiS-Akte wird in der MARiS-Aktivität „*Widerruf/Rückn. Nicht einl.!*“ zur weiteren Bearbeitung an den zuständigen AVS-Mitarbeiter weitergeleitet.

Vom AVS ist der Speichersachverhalt „*Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens abgelehnt am...*“ mit dem Datum der Entscheidung der Referatsleitung bzw. der beauftragten Person (D0954) im Ausländerzentralregister einzutragen.

Anschließend wird die Akte vom AVS in der MARiS-Aktivität „*Widerruf/Rückn. Nicht einl.!*“ an den zuständigen Entscheider zur abschließenden Bearbeitung weitergeleitet.

Die ABH erhält eine XAVIA-Mitteilung, dass die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Begünstigung nicht vorliegen.

Der Ausländer (mit „*D0836-EinstellungWiderruf_Rückn_Ast*“) bzw. sein Vertreter (mit „*D0837-EinstellungWiderruf_Rückn_RA*“) sind ohne Angabe von Gründen über die formlose Einstellung zu informieren, wenn der Ausländer im Verfahren beteiligt war.

Die Versendung der Mitteilung(en) und die weiteren Schritte zum Abschluss des Verfahrens sollen unverzüglich erfolgen.

4.6.2 Entscheidung: einleiten

Die MARiS-Akte wird in der MARiS-Aktivität „*W/R-Akte bearbeiten*“ zur weiteren Bearbeitung an den zuständigen AVS-Mitarbeiter weitergeleitet.

Als erster Arbeitsschritt wird dort vom AVS bei „*EinleitungWR, Formschr.ABH*“ vom AVS der Speichersachverhalt „*Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens entschieden am...*“ mit dem Datum der Entscheidung der Referatsleitung bzw. der beauftragten Person

³⁷¹ Aufhebungsverfahren werden formlos (d.h. ohne Bescheiderstellung) beendet, wenn die Voraussetzungen für eine Aufhebung nicht vorliegen. Das kann vor Einleitung eines Aufhebungsverfahrens oder nach Einleitung eines Aufhebungsverfahrens der Fall sein.

(D0954) im Ausländerzentralregister eingetragen. Von der Einleitung eines Aufhebungsverfahrens erhält die ABH durch ein vom System versandtes Schreiben (XAVIA-Mitteilung) Kenntnis.

Die Akte wird anschließend vom AVS an den zuständigen Entscheider weitergeleitet.

4.7 Rechtliches Gehör des Ausländers im Fall der Einleitung eines Aufhebungsverfahrens

In der schriftlichen Mitteilung über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens gemäß § 73b Abs. 6 Satz 1 und 2 AsylG sind die Gründe für eine solche Überprüfung³⁷² sowie die für eine Aufhebung sprechenden Gründe zu nennen und es ist dem Ausländer oder seinem Vertreter Gelegenheit zu geben, dazu innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen („D0957-WiStellungnahmeAst_§73AsylG“, „D0959-WiStellungnahmeRA_§73AsylG“, „D0961-RüStellungnahmeAst_§73AsylG“, „D0963-RüStellungnahmeRA_§73AsylG“, „D0621-RüStellungnahme_48VwVfG_Ast“).

Gleichzeitig ist der Ausländer insbesondere im Hinblick auf § 73b Abs. 2 AsylG aufzufordern, mitzuteilen, welche anderen Gründe der Aufhebung der positiven Entscheidung bzw. welche sonstigen Gründe seiner Rückkehr in das Herkunftsland entgegenstehen. Äußert sich der Ausländer nicht innerhalb der angegebenen Frist, ist nach Aktenlage zu entscheiden (§ 73b Abs. 6 AsylG).

Stellt sich im Rahmen der Zustellung des rechtlichen Gehörs heraus, dass für den Ausländer keine zustellfähige Adresse vorliegt, ist wie in Punkt 4.1.4 beschrieben zu verfahren.

4.8 Entscheidung im eingeleiteten Aufhebungsverfahren

4.8.1 Aufhebung erfolgt nicht (formlose Beendigung)

Kommt der Entscheider in einem eingeleiteten Aufhebungsverfahren zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Aufhebung doch nicht (mehr) vorliegen, begründet er dies in einem Aktenvermerk und leitet das Verfahren der nach Punkt 4.6 für die Entscheidung über Nichteinleitung zuständigen Stelle zur Genehmigung zu. ABH und Ausländer (mit „D0836-EinstellungWiderruf_Rückn_Ast“) bzw. sein Vertreter (mit „D0837-EinstellungWiderruf_Rückn_RA“) sind ohne Angabe von Gründen über die formlose Einstellung zu informieren. Es hat die Eingabe der Entscheidungssachstände „kein Widerruf der ...“ zu erfolgen.

³⁷² vgl. Art. 45 Abs. 1a der RL 2013/32/EU

4.8.2 Aufhebung erfolgt (Bescheiderstellung)

- Die Prüfung und Tenorierung umfasst stets alle zuvor im Asylverfahren getroffenen positiven Entscheidungen, sofern ein Aufhebungsgrund vorliegt. In Ausnahmefällen kann auch eine Aufhebung der höherwertigeren Schutzform erfolgen und die niederwertigere Schutzform bestehen bleiben.
- Bei Aufhebungen positiver Entscheidungen zu Asyl sowie Abschiebungsverboten nach § 51 Abs. 1 AuslG ist erstmals die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen.
- Gemäß § 73b Abs. 2 AsylG ist bei Aufhebung der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft über das Vorliegen der Voraussetzungen für subsidiären Schutz und Abschiebungsverbote zu entscheiden. Bei Aufhebung des subsidiären Schutzes ist zu entscheiden, ob die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes vorliegen. Die Prüfung des nachrangigen Schutzes erfolgt auf Grundlage der zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Umstände und aufgrund der aktuellen Weisungslage des Bundesamtes. Dabei ist auch der vom Ausländer im vorliegenden Aufhebungsverfahren vorgetragene Sachverhalt zu berücksichtigen.
- Bei Aufhebungen positiver Entscheidungen zu Abschiebungsverboten nach § 53 AuslG a.F. ist nunmehr das Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes und im Weiteren das Vorliegen der Voraussetzungen von Abschiebungsverboten zu prüfen.
- Es gilt der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.³⁷³
- Familienasyl und -flüchtlingsschutz: Unter dem Begriff „Erlöschen“ der Anerkennung des Stammberechtigten nach § 73a Satz 2 und 3 AsylG ist auch Statuswegfall durch Einbürgerung sowie durch Tod zu verstehen.
- Bei allgemeinen Gefahrenlagen ist ggf. der Fortbestand einer extremen Gefahr zu prüfen.
- War ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG a.F. oder nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG für ein bestimmtes HKL festgestellt worden und stellt sich später heraus, dass der Ausländer aus einem anderen HKL stammt, ist, sofern keine Rechtskraftbindung besteht, ein Rücknahmeverfahren einzuleiten und eine Feststellung zu Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG für das tatsächliche Herkunftsland zu treffen (zu Ausnahmen von der Rechtskraftbindung siehe. Punkt 4.9.4).
- Stellt sich nach der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung internationalen Schutzes heraus, dass der Ausländer neben der angegebenen eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt und dass vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz dieses Staates hätte in Anspruch nehmen können oder für sich geltend

³⁷³ Beachtlich ist die Wahrscheinlichkeit, wenn die für die Annahme einer Gefahr sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Tatsachen, vgl. BVerwG, U. v. 05.11.1991 – 9 C 118.90.

machen kann, ist im Rahmen einer Aufhebungsprüfung zu berücksichtigen, dass bei mehr als einer Staatsangehörigkeit eine positive Entscheidung zum internationalen Schutz nur in Betracht kommt, wenn für alle diese Staaten die Voraussetzungen vorliegen. Droht nur in einem Staat Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden, kann keine Gewährung internationalen Schutzes erfolgen³⁷⁴, d.h., dass der internationale Schutz, je nach Sachlage, aufzuheben-ist.

- Stellt sich im Rahmen der Zustellung des ergangenen Bescheides heraus, dass für den Ausländer keine zustellfähige Adresse vorliegt, ist wie in Punkt 4.1.4. beschrieben zu verfahren.

4.9 Aufhebung Sonderfällen

4.9.1 Verfahren bei AZR-Eintragungen „Fortzug nach unbekannt“, „Fortzug ins Ausland“ bzw. „nicht mehr aufhältig“

Liegt ein „Fortzug nach unbekannt“ oder ein „Fortzug ins Ausland“ vor oder ist der Ausländer „nicht mehr in der Bundesrepublik aufhältig“, kann hierauf grundsätzlich die Widerrufsentscheidung gestützt werden, eine Sachverhaltsaufklärung ist jedoch erforderlich.

Regelmäßig ist ein solcher Umstand den Eintragungen im AZR zu entnehmen. Es hat eine Dokumentation der Eintragung (mittels D2020) zu erfolgen.

Um trotz der vorhandenen Eintragung im AZR, die ggf. nicht aktuell ist, den Verbleib des Ausländers zu ermitteln, stehen dem Bundesamt u.a. die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

- Abgleich des Melderegisters (BayBIS) durch das AVS
- Kontaktaufnahme mit der (zuletzt) zuständigen ABH
- Anfragen bei Bezugspersonen der Kernfamilie zum Aufenthalt des Ausländers, soweit dies ausnahmsweise erfolgsversprechend erscheint (insb. bei Aufenthalt der Kernfamilie in Deutschland).
- Soweit sich Hinweise auf aktuelle Aufenthalte in Justizvollzugsanstalten, forensischen Kliniken, etc. ergeben, ist ggf. unter Einbezug dieser Hinweise der Aufenthalt bzw. die Erreichbarkeit weiter zu ermitteln; regelmäßig ist in diesen Fällen eine Klärung mit der ABH erforderlich.

Bei konkreten Hinweisen auf Übersiedelung in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder sonstige Staaten des Schengener Durchführungsübereinkommens (Schweiz, Norwegen, Island) ist ggf. die Ermittlung von Anschrift und Aufenthaltsstatus über Referat 91D und Partnerbehörden des BAMF möglich.

³⁷⁴ vgl. DA-Asyl „2. Mehrere Staatsangehörigkeiten“; Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 Art. 4 Abs. 3e.

Sofern dem Ausländer ein Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt wurde, ist erst von einer dauerhaften Abwesenheit auszugehen, wenn die Gültigkeit des Reiseausweises mindestens sechs Monate abgelaufen ist. Diese Regelung ist Folge des Paragraph 6 Nummer 2 des Anhanges der Genfer Flüchtlingskonvention. Danach haben diplomatische oder konsularische Vertreter, die zu diesem Zweck (Erneuerung oder Verlängerung der Geltungsdauer des Ausweises) besonders ermächtigt sind, das Recht, die Geltungsdauer der von ihren Regierungen ausgestellten Reiseausweise (Reiseausweis für Flüchtlinge) für eine Zeitdauer, die sechs Monate nicht überschreiten darf, zu verlängern.

Wurde hingegen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt, finden die Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention keine Anwendung. Gleichwohl ist auch hier erst von einer dauerhaften Abwesenheit auszugehen, wenn der Reiseausweis seit sechs Monaten abgelaufen ist.

Wird zum Prüfungszeitpunkt festgestellt, dass der sechsmonatige Ablauf des Reiseausweises zeitnah (zwei Monate) eintritt, ist das Verfahren bis zu diesem Datum auf Wiedervorlage zu legen.

Ist die Gültigkeit des Reiseausweises zum Prüfungszeitpunkt noch nicht sechs Monate abgelaufen und tritt der sechsmonatige Ablauf auch nicht zeitnah innerhalb von zwei Monaten ein, ist das Verfahren mit dem Votum „Nichteinleiten“ abzuschließen.

Anschließend ist die ABH mit XAVIA-Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung zu informieren. Zusätzlich ist ein Schreiben an die ABH mit folgendem Inhalt zu fertigen:

„Die Voraussetzungen für einen Widerruf infolge des Fortzugs nach unbekannt liegen aktuell nicht vor. Diese sind erst nach sechsmonatigem Ablauf des Reiseausweises für Flüchtlinge/für Ausländer gegeben.

Bitte richten Sie eine erneute Prüfanfrage an das Bundesamt, wenn der Ausländer/die Ausländerin nach sechsmonatigem Ablauf des Reiseausweises weiterhin unbekannt verzogen ist.“

Ist dem Ausländer kein Reiseausweis für Flüchtlinge/ Ausländer ausgestellt worden, braucht kein sechsmonatiger Ablauf sonstiger Dokumente (z.B. Aufenthaltstitel) abgewartet werden.

In den entscheidungsreifen Fällen wird unter Inanspruchnahme des Dienstes der Fa. RISER die derzeitige bzw. letzte Meldeadresse oder der hinterlassene Zuzugsort ermittelt:³⁷⁵

Hierzu verfügt der zuständige Entscheider eine Anschriftenermittlung durch Verfügung in der Verfahrensakte (D0952) an das Zentral-AVS (Referat 31D).

³⁷⁵ Anfragen bei Einwohnermeldeämtern (Kettenanfrage). Anfragen werden mit der Umzugsdatenbank abgeglichen. In der Umzugsdatenbank sind aktuelle, postalische Nachsendeanträge und Sterbedaten registriert.

Dort erfolgt durch die jeweiligen Zugangsberechtigten die Eingabe von personenbezogenen Daten und der letzten bekannten Anschrift in eine Maske mit Zugangscode³⁷⁶.

Die Ermittlungsberichte zu den einzelnen Anfragen werden vom Zentral-AVS, nach Benachrichtigung durch Fa. RISER per Mail, auf der RISER-Webseite abgerufen und in MARiS-Postmappen bzw. die MARiS-Akten übernommen. Die Postmappen bzw. Akten werden anschließend dem jeweiligen Entscheider zugeleitet.

Bei Bekanntwerden einer Anschrift in einem Mitgliedstaat der EU sind dem Ausländer sämtliche Schriftstücke unter dieser Adresse per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

Ist der Aufenthalt nach der Anschriftenermittlung weiterhin unbekannt, wird grundsätzlich ein Widerrufsverfahren eingeleitet.

Anknüpfungspunkt für einen Widerruf ist hier ein in der Person des Ausländers liegender Grund, da aus dem Verhalten des Statusinhabers deutlich wird, dass er eines Schutzes in der Bundesrepublik nicht (mehr) bedarf. Dafür kommt es insbesondere darauf an, dass die Person für das Bundesamt nicht erreichbar ist; auf einen objektiven Wegfall einer Rückkehrgefährdung kommt es dabei nicht an.

Die Aufforderung zur Stellungnahme und der Bescheid werden öffentlich zugestellt (§ 10 VwZG).

Wird dem Bundesamt bekannt, dass der Ausländer einen Visumsantrag zur Wiedereinreise gestellt hat, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass er des Schutzes nicht (mehr) bedarf. Der Ausländer ist nunmehr für das Bundesamt erreichbar. Erklärt sich die konsularische Auslandsvertretung hierzu bereit, sind dem Ausländer sämtliche Schriftstücke gegen Empfangsbekanntnis über die Botschaft zuzustellen.

Erhält das Bundesamt bei einem Visumseintrag zur Wiedereinreise davon Kenntnis, dass sich der Ausländer (auch) im Herkunftsland aufgehalten hat, muss die Einleitung eines Widerrufsverfahrens geprüft werden (siehe unter 4.9.2).

Hinweis:

Bei öffentlicher Zustellung ist darauf zu achten, dass dies gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 VwZG durch einen zeichnungsberechtigten Bediensteten (Entscheider) in Form einer Verfügung angeordnet werden muss (D0952). Außerdem ist auf der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten zu vermerken (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VwZG).

³⁷⁶ <http://www.riserid.eu>

4.9.2 Verfahren bei dauerhafter Rückkehr ins Herkunftsland

Es liegt ein Widerrufsgrund vor, wenn der Ausländer freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat (§ 73 Abs. 1 Nr. 4 AsylG).

Anknüpfungspunkt für einen Widerruf ist hier ein in der Person des Ausländers liegender Grund, da aus dem Verhalten des Statusinhabers deutlich wird, dass er eines Schutzes in der Bundesrepublik nicht (mehr) bedarf; auf einen objektiven Wegfall einer Rückkehrgefährdung kommt es dabei nicht an³⁷⁷.

Diese Begründung findet nicht nur bei der Aufhebung der Asylberechtigung und des Flüchtlingsschutzes Anwendung, sondern auch bei der Aufhebung des subsidiären Schutzes (§ 73 Abs. 2 Satz 1 AsylG) und der Aufhebung von Abschiebungsverboten (§ 73 Abs. 6 Satz 1 AsylG).

Voraussetzung für den Widerruf ist, dass der Ausländer sich im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes noch im Herkunftsland aufhält.

4.9.3 Verfahren bei Reise ins Herkunftsland und Rückkehr in das Bundesgebiet

Von der Fallkonstellation der Verfahren bei dauerhafter Rückkehr ins Herkunftsland sind die Fälle zu unterscheiden, in denen der Ausländer in sein Herkunftsland gereist und anschließend in das Bundesgebiet zurückgekehrt ist.

Anknüpfungspunkt für einen Widerruf ist hier ein in der Person des Ausländers liegender Grund, da aus dem Verhalten des Statusinhabers deutlich wird, dass er eines Schutzes in der Bundesrepublik nicht (mehr) bedarf; auf einen objektiven Wegfall einer Rückkehrgefährdung kommt es dabei nicht an.³⁷⁸

Diese Begründung findet nicht nur bei der Aufhebung der Asylberechtigung und des Flüchtlingsschutzes Anwendung, sondern auch bei der Aufhebung des subsidiären Schutzes (§ 73 Abs. 2 Satz 1 AsylG) und der Aufhebung von Abschiebungsverboten (§ 73 Abs. 6 Satz 1 AsylG).

Die Reise ins Herkunftsland stellt dabei nicht automatisch in jedem Fall einen Widerrufsgrund dar. Erforderlich ist vielmehr stets die Prüfung der individuellen Umstände des Einzelfalles. Insoweit sind die Rückkehr ins Bundesgebiet, die Dauer des Aufenthalts, die Häufigkeit der Aufenthalte, die Gründe, die zur positiven Entscheidung geführt haben (z.B. unmittelbare oder mittelbare Verfolgung), die Eigenheiten des Herkunftslandes und die indivi-

³⁷⁷ vgl. dazu, BVerwG, Urteil vom 02.12.1991 – 9 C 126/90

³⁷⁸ vgl. dazu, BVerwG, Urteil vom 02.12.1991 – 9 C 126/90; VG Oldenburg, Urteil vom 19.12.2011 –11 A 2138/11

duellen Gründe für die Rückreise zu berücksichtigen. Bspw. stellt eine Rückkehr in Herkunftsland, die auf einer glaubhaft gemachten sittlichen Verpflichtung gegenüber nahen Verwandten beruht (schwere Erkrankung, naher Tod) üblicherweise keinen Widerrufsgrund dar. Die Feststellung einer dauerhaften Niederlassungsabsicht ist nicht erforderlich. Im Zweifelsfall wird ein Widerrufsverfahren eingeleitet, um dem Ausländer die Möglichkeit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Widerrufsentscheidung geben zu können.

4.9.4 Prüfung einer Rücknahme nach Verpflichtungsurteil

Die Rechtskraftwirkung einer verwaltungsgerichtlichen Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, zur Anerkennung nach Art. 16a Abs. 1 GG, zur Zuerkennung subsidiären Schutzes oder zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes steht der Rücknahme dieser Statusentscheidung grundsätzlich entgegen.

Abweichungen von diesem Grundsatz:

- Eine auf einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung beruhende Flüchtlingsanerkennung kann vom Bundesamt zurückgenommen werden, wenn das Gericht über zentrale Elemente des Flüchtlingsschicksals getäuscht worden ist.³⁷⁹ Die Durchbrechung der Rechtskraft eines Urteils ist danach ausnahmsweise möglich, wenn das Urteil sachlich unrichtig ist, der Betroffene die Unrichtigkeit kennt und besondere Umstände die Ausnutzung des Urteils als sittenwidrig erscheinen lassen. Solche Umstände sind im Flüchtlingsrecht jedenfalls dann gegeben, wenn das Gericht über den Kern des Verfolgungsschicksals gezielt getäuscht wurde, insbesondere über die Identität und die Staatsangehörigkeit.

Unter gleichen Voraussetzungen steht ein Verpflichtungsurteil auch einer Rücknahme der Asylberechtigung, des subsidiären Schutzes oder eines Abschiebungsverbotes nicht entgegen.

- Bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 579, 580 und 586 Abs. 2 ZPO kann eine Restitutionsklage³⁸⁰ in Betracht kommen; Abgabe an das Widerrufsreferat (Referat 31B).

³⁷⁹ vgl. BVerwG, Urteil vom 19.11.2013 – 10 C 27.12

³⁸⁰ Die kurze Klagefrist von einem Monat seit Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes ist dabei zu beachten. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tag der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, sind Restitutionsklagen unstatthaft (ZPO § 586 Abs. 2). In der Praxis kommen Restitutionsklagen kaum vor.

4.9.5 Prüfung eines Widerrufs nach Verpflichtungsurteil

Ein Widerruf der Statusentscheidung wegen späterer Änderung der für das Urteil maßgeblichen Sach- oder Rechtslage (über die das VG noch nicht entschieden hat) bleibt möglich.³⁸¹

4.9.6 Verfahren bei Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses

Bei Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses ist ein Widerruf des internationalen Schutzes zu prüfen, da in diesem Fall widerleglich vermutet wird, dass der Ausländer sich erneut dem Schutz des Staates unterstellt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG bzw. § 73 Abs. 2 AsylG). Bei der Prüfung des Widerrufs hat der Entscheider die Umstände des Einzelfalles zu würdigen.

Die Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses führt etwa nicht zu einem Widerruf, wenn der Betroffene behördlich, bspw. durch ABH oder Standesamt (z.B. Eheschließung, Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte o.Ä.), hierzu aufgefordert wurde. Zur Abklärung entsprechender Sachverhalte sollte daher Kontakt mit der ABH aufgenommen werden.

Exkurs: Zumutbarkeit der Passbeschaffung

Möchten Ausländer, die keinen Pass des Herkunftslandes besitzen, Reisen außerhalb Deutschlands unternehmen, kann grundsätzlich ein Reiseausweis beantragt werden. Asylberechtigten und Flüchtlingsschutzberechtigten wird auf Antrag ein sog. Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt. Bei subsidiär Schutzberechtigten wird der sog. Reiseausweis für Ausländer nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Nationalpass besitzt und ihn nachweislich auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann (§ 5 AufenthV). Ob die Passbeschaffung zumutbar ist, prüft in jedem Einzelfall die zuständige ABH bzw. das Standesamt.

Unzumutbar ist die Passbeschaffung in der Regel dann, wenn die Asylberechtigung anerkannt oder der Flüchtlingsschutz zuerkannt wurde. Dies vor dem Hintergrund, dass der Schutzgewährung zumeist eine staatliche Verfolgung durch das Herkunftsland zugrunde liegt und die Vorsprache bei den Behörden des Herkunftslandes erforderlich wäre. Ausnahmsweise kann eine Passbeschaffung zumutbar sein, wenn Verfolgungsakteur ein (privater) Dritter gewesen ist; dann ist eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalles erforderlich.

Gleiches gilt für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG, da in diesen Fällen ebenfalls ein staatliches Handeln vorliegt (Nr. 1) oder zumindest vorliegen kann (Nr. 2).

³⁸¹ vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1998 – 9 C 53.97 m.w.N., EZAR 214 Nr. 10

Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG oder die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vermag eine vergleichbare Wirkung zugunsten des Betroffenen indes regelmäßig nicht zu begründen, da die Schutzzuerkennung in diesen Fällen nicht auf einer staatlichen Handlung beruht.

4.9.7 Widerruf bei Irrtum der Behörde über Sachverhalt

Der Widerruf einer positiven Entscheidung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG bzw. nach § 73 Abs. 2 Satz 1 AsylG kommt auch dann in Betracht, wenn

- die Behörde selbst im Zeitpunkt der Entscheidung irrtümlich von einem unzutreffenden Sachverhalt (bspw. einer falschen Staatsangehörigkeit) ausgegangen ist, und
- der irrtümlich angenommene Sachverhalt Grundlage für die Entscheidung gewesen ist, und
- dieser Irrtum durch nachträglich bekannt gewordene neue Erkenntnisse (bspw. Einholung einer Behördenauskunft) festgestellt wird.

Der EuGH entschied mit Urteil vom 23.05.2019 (Rs. C-720/17 „Bilali“³⁸²) zu den entsprechenden unionsrechtlichen Aufhebungsvorschriften nach der QualfRL, „dass der Status des subsidiär Schutzberechtigten verloren gehen kann, wenn sich der Aufnahmemitgliedstaat gewahr wird, dass er diesen Status auf Grund unzutreffender, nicht dem Betroffenen zuzurechnender Daten gewährt hat.“ Der EuGH stellt in der Entscheidung klar, dass eine Aufhebung auch dann zu erfolgen habe, wenn auf Grund nachträglicher neuer Informationen feststehe, dass ein ernsthafter Schaden nie gedroht habe. Insoweit sei es unerheblich, dass der Irrtum auf Grund fehlerhafter Annahmen der Asylbehörde zur Schutzgewährung geführt habe und nicht der Sphäre des Betroffenen zuzuordnen war.

Diese Argumentation gilt nicht nur für den Bereich des subsidiären Schutzstatus, sondern auch für die Anerkennung der Asylberechtigung und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

4.9.8 Aufhebung einer von Anfang an rechtswidrigen Asylanerkennung und/oder Zuerkennung internationalen Schutzes oder Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (§ 48 VwVfG)

Die Aufhebungsgründe des § 73 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 AsylG gelten auch für die von Anfang an rechtswidrige Anerkennung als Asylberechtigter und/oder die Zuerkennung internationalen Schutzes.³⁸³

Positive Entscheidungen zu Art. 16a Abs. 1 GG und/oder § 3 oder 4 AsylG, für die die Voraussetzungen von Anfang an nicht vorlagen, können über die Rücknahmegründe in § 73

³⁸² In diesem Fall beruhte die Schutzgewährung darauf, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung irrtümlich eine algerische Staatsangehörigkeit angenommen hatte. Aus einer nachträglich eingeholten Auskunft ergab sich, dass der Ausländer Staatsangehöriger Marokkos und Mauretaniens war.

³⁸³ vgl. BVerwG, Urteil vom 19.09.2000 – 9 C 12.00

Abs. 4 AsylG hinaus nach Ermessen zurückgenommen werden, soweit § 48 VwVfG anwendbar ist.

Die in § 73 Abs. 6 Satz 2 AsylG für die Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG genannte Voraussetzung der „fehlerhaften“ Entscheidung ist dagegen weiter gefasst, sodass jede von Anfang an rechtswidrige positive Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG – vorbehaltlich etwaiger Rechtskraftbindungen – zurückgenommen werden muss.

4.9.9 Rücknahme nach Ermessen gemäß § 48 VwVfG

Nach der Rechtsprechung des BVerwG³⁸⁴ regelt § 73 AsylG die Rücknahme von Anerkennungsbescheiden nicht abschließend. Dieses Regelungssystem erfasst nur bestimmte, vom Gesetzgeber als spezialgesetzlich regelungsbedürftig angesehene Fallgruppen. § 73 Abs. 4 AsylG verschärft die allgemeine Regelung des § 48 VwVfG, die die Rücknahme in das Ermessen der Behörde stellt, zu einer Rücknahmepflicht für die Fallgruppe unrichtiger Angaben oder verschwiegener Tatsachen.

Andere in § 48 VwVfG geregelte Fallgruppen, bspw.

- Drohung
- Bestechung
- Kenntnis des Ausländers von der Rechtswidrigkeit der Anerkennung/Feststellung
- Grob fahrlässige Unkenntnis des Ausländers von der Rechtswidrigkeit der Anerkennung/Feststellung
- Objektiv falsche Einschätzung der Gefährdungslage durch das Bundesamt.
(Abzustellen ist insoweit auf den Zeitpunkt des Bescheiderlasses, d.h. dass die getroffene Entscheidung nicht der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Weisungslage des Bundesamtes entsprach. Soweit sich zwischenzeitlich die Weisungslage und damit die Entscheidungspraxis des Bundesamtes dahingehend geändert haben sollte, dass auf Grund des vorliegenden Sachverhalts derzeit bspw. nur noch der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen wäre, ist dies zur Erfüllung des Tatbestandes nicht ausreichend.)
- Rechtsirrigte Annahme der Anerkennungsvoraussetzungen durch das Bundesamt sind dagegen von § 73 Abs. 4 AsylG nicht erfasst. Sie können jedoch nach Ermessensausübung gem. § 48 VwVfG zu einer Rücknahme von Anerkennungsbescheiden führen. Für diese Auslegung spricht auch die Formulierung in Art. 14 Abs. 2 QualfRL, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft aberkannt werden kann, auch solche sind, die nie Flüchtling gewesen sind.

Ermessenserwägungen:

In die Ausübung des Ermessens können bspw. folgende Aspekte einfließen:

³⁸⁴ grundlegend: BVerwG, Urteil vom 19.09.2000 – 9 C 12/00 und vom 22.11.2011, BVerwGE 141, 161, Rdnr. 15

- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bzw. des Verwaltungshandelns
- Rechtssicherheit
- Einzelfallgerechtigkeit
- Gleichbehandlung
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Vertrauensschutz
- Aufenthaltsverfestigung
- Soziale / berufliche / wirtschaftliche Integration

Zuständig für die Bearbeitung dieser Fälle ist das Widerrufsreferat (Referat 31B). Entsprechende Verfahren sind dorthin abzugeben.

Ein Rückgriff auf § 48 VwVfG ist bei der Prüfung von nationalen Abschiebungsverboten ausgeschlossen, da die speziellere Regelung des § 73 Abs. 6 Satz 2 AsylG in diesem Fall § 48 VwVfG verdrängt.

Exkurs:

Nachträgliche Prüfung / Korrektur von unanfechtbaren negativen Entscheidungen:

Die Prüfung, ob eine vom Bundesamt getroffene Entscheidung gem. § 48 VwVfG aufgehoben wird, beschränkt sich auf die Fälle, in denen das Bundesamt eine positive Entscheidung getroffen hat.

Für (teil-)ablehnende bzw. aufhebende Entscheidungen ist die für einen Ausländer gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, nach der Zustellung des Bescheides gegen die Entscheidung insgesamt oder Teilentscheidungen Klage erheben zu können, ausreichend. Im laufenden Gerichtsverfahren hat das Bundesamt zudem die Möglichkeit, den Ausländer ggf. klaglos zu stellen.

Nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung erfolgt keine weitere Prüfung bzw. aufhebende Entscheidung, zumal der Ausländer grundsätzlich die Möglichkeit hat, einen weiteren Asylantrag zu stellen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gelten die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts neben den asylrechtlichen Regelungen zu Widerruf und Rücknahme nur, sofern diese Raum dafür lassen. Da in den asylrechtlichen Regelungen keine Regelung enthalten ist, die Aufhebung einer negativen Entscheidung vorsieht, sondern nur positive Entscheidung einer Überprüfung unterliegen, ist kein Raum mehr für die Überprüfung und Gewährung eines (ggf. auch höherwertigen) Schutzstatus durch das Bundesamt nach Unanfechtbarkeit der negativen Entscheidung.

Eine Ausnahme gilt lediglich für den Bereich der nationalen Abschiebungsverbote, bei denen in engen Grenzen durch ein Wiederaufgreifen von Amts wegen eine korrigierende Entscheidung möglich ist. Der Hintergrund für diese Ausnahme liegt darin begründet, dass über die nationalen Abschiebungsverbote von Amts wegen zu entscheiden ist, während Asylgewährung und internationaler Schutz einen entsprechenden Antrag des Ausländers erfordern.

4.9.10 Aufhebung bei gerichtlich festgestellter positiver Entscheidung

In Fällen, in denen das VG ausnahmsweise selbst rechtskräftig das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Begünstigung festgestellt hat, ist das Bundesamt auf Grund der Rechtskraftwirkung nicht zur Aufhebung der gerichtlichen Feststellung befugt. Bei einer späteren Änderung der dem Feststellungsurteil zu Grunde liegenden Sach- oder Rechtslage darf das Bundesamt jedoch in der Sache neu entscheiden.³⁸⁵ Es gelten bis auf die Tenorierung die Regeln des Aufhebungsverfahrens. In der Begründung ist auszuführen, dass wegen der geänderten Sach- oder Rechtslage im Hinblick auf das Urteil des BVerwG vom 23.11.1999 – 9 C 16.99 die frühere Entscheidung aktualisiert wird und dass die frühere Entscheidung des VG überholt ist.

4.10 Anordnung der sofortigen Vollziehung, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO

In bestimmten Fällen, in denen eine Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes aufschiebende Wirkung hat, besteht im Rahmen des Ermessens die Möglichkeit, aus einem überwiegenden öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Hinweis:

Für den Fall einer Anordnung der sofortigen Vollziehung ist darauf zu achten, dass dem Bescheid die Rechtsbehelfsbelehrung Typ C beizufügen und gegen die systemseitig erstellte Rechtsbehelfsbelehrung auszutauschen ist. Eine entsprechender Aktenvermerk („D1174-Aktenvermerk_AustauschRBB“) ist in die MARiS-Akte aufzunehmen.

Dies gilt zunächst für folgende Fallkonstellationen:

1. Die getroffene positive Entscheidung wurde auf Grund unrichtiger Angaben des Ausländers getroffen.
2. Die getroffene positive Entscheidung erfolgte infolge des Verschweigens wesentlicher Tatsachen durch den Ausländer.

³⁸⁵ vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.1999 – 9 C 16.99

Aus generalpräventiven Gründen muss hier grundsätzlich deutlich gemacht werden, dass die Täuschung im Rechtsverkehr gegenüber den Behörden (Bundesamt, ABH, Sozialleistungsbehörde) unmittelbare verwaltungsrechtliche Konsequenzen hat. Bei unrichtigen Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen ist daher regelmäßig ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung festzustellen.

Darüber hinaus kommt eine Anordnung der sofortigen Vollziehung regelmäßig bei sicherheitsrelevanten Fällen in Betracht, in denen die Voraussetzungen für die Aufhebung eines nationalen Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG vorliegen.

In der Regel wird hier im Rahmen der Ermessensabwägung aus spezialpräventiven Gründen auf Grund der Sicherheitsrelevanz ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung festzustellen sein.

Da in diesen Fällen regelmäßig keine Ausreiseaufforderung/Abschiebungsandrohung ergangen ist, steht hier nicht die Frage der Klärung der Ausreisepflicht im Vordergrund. Vielmehr erfolgt im Rahmen des gerichtlichen Eilverfahrens eine frühe rechtliche Bewertung der vom Bundesamt angenommenen Aufhebungsgründe, die es der ABH im Fall einer gerichtlichen Ablehnung des Eilantrages ermöglicht, ausländerrechtliche Entscheidungen vorzubereiten oder zu treffen.

4.11 Keine Abschiebungsandrohung

Von einer Abschiebungsandrohung ist im Aufhebungsverfahren mangels Rechtsgrundlage abzusehen³⁸⁶. Dies gilt entsprechend in den Fällen der erneuten Entscheidung.

4.12 Rechtsbehelfsbelehrung, Übersetzung

Grundsätzlich ist den Bescheiden die Rechtsbehelfsbelehrung „Typ A“ beizufügen. Gemäß [DA-Asyl „Bescheide/Bescheidübersetzung“](#) sind auch bei Aufhebungsbescheiden die tragenden Inhalte des Bescheides (Tenor und RBB) in die Sprache des Ausländers zu übersetzen (verzichtbar bei anwaltlicher Vertretung oder offenkundig ausreichenden Deutschkenntnissen).

Ausnahmsweise ist in den Fällen, in denen die Entscheidung auf einen Ausschlussstatbestand gestützt wird oder eine Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt, die Rechtsbehelfsbelehrung „Typ A“ gegen die Rechtsbehelfsbelehrung „Typ C“ auszutauschen (siehe Hinweise unter Punkten 4.6 und 4.13)

³⁸⁶ vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.1999 – 9 C 16.99

5. Erneuter Asylantrag nach unanfechtbarer Aufhebungsentscheidung

Die Aufhebung der früheren Entscheidung zu Asyl / internationalem Schutz steht der „unanfechtbaren Ablehnung eines Asylantrages“ im Sinne von § 71 Abs. 1 AsylG gleich. Entsprechendes gilt für die Aufhebung eines Abschiebungsverbotes.

Bei einem anschließenden erneuten Antrag handelt es sich daher um einen Folgeantrag bzw. um einen isolierten Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vorliegen, ist auf den Zeitpunkt der Aufhebungsentscheidung (und nicht auf das Anerkennungsverfahren) abzustellen.

Hiervon zu unterscheiden ist die erneute Antragstellung nach Erlöschen der positiven Entscheidung nach § 72 AsylG (vgl. DA-Asyl „Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG“).

6. Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge ³⁸⁷

Das insoweit einschlägige „Europäische Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge“ gilt nur für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, nicht hingegen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus.

6.1 Übergang der Verantwortung auf einen anderen Staat

Liegen überzeugende Hinweise vor, dass Begünstigte nun ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, ist bei der ABH anzufragen, ob diese auf Grund des vorliegenden Sachverhalts im Hinblick auf § 51 Abs. 7 Satz 2 AufenthG davon ausgeht, dass ein Übergang der Verantwortung auf einen anderen konkreten Staat vorliegt. In die Anfrage ist ein Hinweis aufzunehmen, dass das Bundesamt im Fall des Übergangs das Aufhebungsverfahren formlos beenden und andernfalls das Verfahren fortsetzen würde.

Sofern die ABH mitteilt, dass kein Übergang der Verantwortung erfolgt ist, ist das Verfahren beim Bundesamt fortzusetzen.

Ergibt sich aus der Antwort der ABH, dass diese von einem Übergang der Verantwortung ausgeht, ist dies im Votum für eine formlose Einstellung des Aufhebungsverfahrens darzulegen mit dem Hinweis, dass Deutschland für die Überprüfung der Entscheidung nicht mehr zuständig ist, weil Rechte und Pflichten aus der asylrechtlichen Begünstigung auf „...“ übergegangen sind. Der ABH obliegt auch die Korrektur des AZR-Eintrags. In MARiS wird als Sachstand „kein Widerruf“ des gewährten Status eingegeben. Die Kennzeichnung des Übergangs der Verantwortung für den Ausländer auf einen anderen Staat erfolgt unter der Zusatzinformation Person mit dem Attribut „Verantwortung für Flüchtling“ und dem Status „auf Zweitstaat übergegangen“.

³⁸⁷ Zuständig für die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge ist das Aufenthaltsrechtreferat (Referat 72A).

Falls der ABH keine eindeutige Bewertung des Übergangs der Verantwortung möglich ist, kann das Aufenthaltsrechtreferat (Referat 72A) zur Unterstützung in den Vorgang eingebunden werden (per E-Mail an das Referatspostfach) und würde eine entsprechende Stellungnahme abgeben (vgl. dazu 51.7.2 AufenthG-VwV).

Die Varianten des Übergangs der Verantwortung, folgend in der Reihe ihres Vorrangs, sind:

- Unterzeichnerstaaten des „Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge“: ³⁸⁸

Danach gilt gemäß Artikel 2 Satz 1 die Verantwortung nach Ablauf von zwei Jahren des tatsächlichen und dauernden Aufenthalts im Zweitstaat mit Zustimmung von dessen Behörden oder zu einem früheren Zeitpunkt als übergegangen, wenn der Zweitstaat dem Flüchtling gestattet hat, entweder dauernd oder länger als für die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben. Diese Zweijahresfrist beginnt grundsätzlich mit der Aufnahme des Flüchtlings im Hoheitsgebiet des Zweitstaats oder, lässt sich dieser Zeitpunkt nicht feststellen, mit dem Tag, an dem er sich bei den Behörden des Zweitstaats meldet.

- Nicht-Signatarstaaten des „Europäischen Übereinkommen“, aber des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 („Genfer Flüchtlingskonvention“):

Für Nichtsignatarstaaten des o.g. Europäischen Übereinkommens gilt § 11 im Anhang der Genfer Flüchtlingskonvention: „Wechselt ein Flüchtling seinen Wohnort oder lässt er sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen vertragsschließenden Staates nieder, so geht gemäß Artikel 28 die Verantwortung für die Ausstellung eines neuen Ausweises auf die zuständige Behörde desjenigen Gebietes über, bei welcher der Flüchtling seinen Antrag zu stellen berechtigt ist“.³⁸⁹

- Sonstige Staaten:

Bei Staaten, bei denen weder das Europäische Übereinkommen noch § 11 des Anhangs der Genfer Flüchtlingskonvention greift, ist ein Widerruf zu prüfen.

³⁸⁸ s. <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=107>, Abruf am 13.03.2024. Ratifiziert von Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigtes Königreich, s. http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/107/signatures?p_auth=YmwtS0AU, Abruf am 13.03.2024. Der Anhang enthält unter „Vorbehalte“ die Möglichkeit von Einschränkungen, z.B. bei Aufenthalten zu Studienzwecken.

³⁸⁹ s. http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf, Unterzeichnerstaaten unter <https://www.fluechtlingskonvention.de/vertragsstaaten-der-genfer-fluechtlingskonvention-3274/>; Abruf am 13.03.2024.

6.2 Übergang der Verantwortung auf Deutschland

Die Verantwortung kann entsprechend der vorgenannten Ausführungen für eine in einem anderen Staat anerkannte Person auch auf Deutschland übergehen. Die Feststellung, dass die Verantwortung auf Deutschland übergegangen ist, ist durch die ABH zu treffen (Nr. 3.3.4.1.5 AufenthG-VwV). Eine entsprechende Feststellung der ABH ist anzufordern. Ein Entzug der ausländischen Anerkennung als Flüchtling erfolgt gemäß § 73c AsylG.

Gemäß § 73c Abs. 2 AsylG gelten für den Entzug der Flüchtlingseigenschaft entsprechend die Bestimmungen der §§ 73 bis 73b AsylG für die Aufhebung (Bearbeitung ausschließlich durch das Widerrufsreferat (Referat 31B)).

Dienstanweisung Asylverfahren

Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

1. Grundsatz

Bei einem ausdrücklich auf das Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG beschränkten isolierten Wiederaufgreifensantrag ergeht nur diesbezüglich eine Entscheidung, und nur sofern das Bundesamt zuständig ist, weil es

- in einem Asylverfahren bereits über § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu entscheiden hatte oder
- bei der Entscheidung über einen Folgeantrag zwar zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht tenoriert, aber inzident geprüft hatte.

2. Zuständigkeit im Bundesamt

Zur Aktenanlage siehe [DA-AVS](#).

Wiederaufgreifensverfahren und Wiederaufgreifensverfahren von Amts wegen (zu Ausnahmen siehe gesondertes Kapitel), werden grundsätzlich vom Wiederaufgreifensreferat entschieden.

In Fällen mit sicherheitsrelevantem oder strafrechtlichem Hintergrund bzw. in denen konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich des Ausschlussstatbestandes des § 25 Abs. 3 Nr. 1-4 AufenthG vorliegen, erfolgt die Bearbeitung durch die jeweils zuständige Außenstelle.

Verfahren, in denen Antragsteller bereits einen Schutzstatus in einem anderen Mitgliedstaat der Dublin III-VO erhalten und in Deutschland einen Antrag auf Wiederaufnahme gestellt haben, werden dagegen in den Dublinzentren (DZ) entschieden. Dort sind die speziellen Länderkenntnisse, die für Entscheidungen über zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote in diese Länder erforderlich sind, auf Grund der Kernaufgaben der DZ vorhanden. Diese Regelung gilt für Anträge mit Antragsdatum ab 01.05.2019. Anträge, die bis einschließlich 30.04.2019 eingegangen sind, werden vom Wiederaufgreifensreferat abschließend bearbeitet.

Wenn das vorhergehende Verfahren als Dublin-Verfahren bestandskräftig entschieden wurde, ist bei einem Wiederaufgreifensantrag zunächst erneut das Dublin-Verfahren durchzuführen; siehe [DA-Dublin; Folgeanträge im Dublin-Verfahren](#).

3. Antragstellung

Die wirksame Stellung eines Wiederaufgreifensantrages setzt die Rücknahme oder unanfechtbare Ablehnung des früheren Asylantrages/Wiederaufgreifensantrages voraus.

Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung die Klage gegen die Ablehnung des früheren Asylantrages/Wiederaufgreifensantrages noch anhängig, ist nach den Regelungen im Kapitel [Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens](#) zu verfahren.

Der Wiederaufgreifensantrag kann schriftlich oder persönlich beim Bundesamt (Zentrale oder in jeder Außenstelle) gestellt werden, da insofern keine einschränkenden Vorschriften bestehen.

Wird zunächst nur ein Wiederaufgreifensantrag gestellt, ist ein später gestellter Folgeantrag in das Wiederaufgreifensverfahren aufzunehmen, solange über den Wiederaufgreifensantrag nicht unanfechtbar entschieden ist. Der Verfahrenstyp ist dann auch in MARiS entsprechend anzupassen. Bei Gerichtshängigkeit der Entscheidung über den zuerst gestellten isolierten Wiederaufgreifensantrag ist das Verwaltungsgericht auf den nachträglich gestellten Folgeantrag und die hierzu noch zu erlassende Entscheidung hinzuweisen. Über den Folgeantrag ist unverzüglich zu entscheiden; eine erneute Prüfung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG erfolgt wegen der hierzu noch ausstehenden Gerichtsentscheidung nicht.

Wird ein Wiederaufgreifensantrag zu einem anhängigen Folgeantrag "nachgeschoben", wirkt sich dies auf den Verfahrensablauf nicht aus, da in Zusammenhang mit der Entscheidung über den Folgeantrag ohnehin stets auch eine Prüfung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erfolgt. Bei Gerichtshängigkeit der Entscheidung über den Folgeantrag sind die für den Wiederaufgreifensantrag geltend gemachten Gründe schriftsätzlich in das Gerichtsverfahren einzubringen.

Sind dem Wiederaufnahmeantrag zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG Tatsachen zu entnehmen, die sicherheitsrelevante Aspekte aufweisen, ist der Antrag an das Sicherheitsreferat weiterzuleiten. Eine Aktenanlage erfolgt nicht. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen in der DA-Sicherheit hingewiesen.

4. Anhörung

Bei einem isolierten Wiederaufgreifensantrag genügt die Möglichkeit zur schriftlichen Antragsbegründung der Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 28 VwVfG. Soll im Einzelfall mit angemessener Frist Gelegenheit zur ergänzenden schriftlichen Begründung des Antrages gegeben werden, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass der isolierte Wiederaufgreifensantrag im Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen keine den Vollzug hemmende Wirkung i. S. v. § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG hat.

4.1. Informatorische Anhörung

Soweit es im Einzelfall angezeigt erscheint, ist bei einem **isolierten Wiederaufgreifensantrag** eine informatorische Anhörung hinsichtlich der Wiederaufgreifensgründe möglich. Hierbei gelten die selben Grundsätze wie bei Folgeanträgen. Näheres hierzu siehe [Folgeanträge/ Anhörung](#). Soll eine informatorische Anhörung durchgeführt werden, erfolgt dies grundsätzlich in der Außenstelle des Bundesamtes, die dem Wohnort des Antragstellers am nächsten liegt und die das HKL bearbeitet.

4.2. Ausnahme Dublinverfahren

Wird im Rahmen der Aktenanlage festgestellt, dass im Erstverfahren ein Dublinverfahren durchgeführt wurde, so kann die Durchführung des persönlichen Gesprächs im Sinne von Art. 5 Dublin III-VO erforderlich sein. Siehe hierzu [DA-Dublin](#).

5. Mitteilung an die Ausländerbehörde und den Antragsteller

Ergibt die Prüfung eines **isolierten Wiederaufgreifensantrages** dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen und es keiner erneuten Abschiebungsandrohung/-anordnung bedarf, ist die Ausländerbehörde hierüber zu unterrichten, auch wenn § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG weder unmittelbar noch analog gilt und daher eine Mitteilung nicht erforderlich wäre. Da die Ausländerbehörden aber oftmals von einer Abschiebung absehen, solange ihnen die Bewertung des Wiederaufgreifensantrages durch das Bundesamt nicht bekannt ist, erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit auch in diesen Fällen eine entsprechende Mitteilung (D0113).

Zudem ist der Antragsteller bzw. sein Vertreter gleichzeitig per Informationsschreiben (D2160) ebenfalls über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen und die vollziehbare Abschiebungsandrohung/-anordnung zu informieren.

Wird in einem isolierten Wiederaufgreifensantrag ein Verfahren durchgeführt, ist die Ausländerbehörde unverzüglich hierüber zu informieren (D0113).

Negative Entscheidungen werden durch die Außenstellen zugestellt, die im Falle einer Klage federführend wären.

Positive Entscheidungen werden durch die Zentrale zugestellt.

Der Bescheid soll möglichst kurzfristig nach der Mitteilung an die Ausländerbehörde ergehen. Kann der Wiederaufgreifensbescheid nicht innerhalb von 3 Tagen zur Zustellung gegeben werden, ist eine Kopie der Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG an den Antragsteller oder seinen Bevollmächtigten zu schicken.

Kann das Ergebnis der Prüfung unverzüglich (innerhalb einer Woche) mit einem Bescheid umgesetzt und zugestellt werden, kann eine gesonderte Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG ausnahmsweise ersatzlos entfallen. Insbesondere ist diese Mitteilung nicht mehr mit oder gar nach dem Bescheid zu veranlassen.

6. Entscheidung

Das Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (in Zusammenhang mit einem Folgeantrag wie auch isoliert) kann nur beansprucht werden, wenn die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Ausnahmsweise kann das Wiederaufgreifen eines solchen Verfahrens auch gem. §§ 48, 49 VwVfG von Amts wegen erfolgen. Das Ermessen obliegt hierbei nicht dem einzelnen Entscheider: Das Kapitel Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist zu beachten.

6.1. Tenorierungen

Die im TH / AT für Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge vorgegebenen Tenorierungen sind wie auch die anderen Tenorierungen verbindlich.

6.2. Begründung

Auf die im TH / AT (Themengruppe „Wiederaufgreifensanträge“; THWA) bereitgestellten Gerüstbescheide und Textbausteine wird verwiesen.

Ein auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzielender Wiederaufgreifensantrag ist auch zu prüfen, wenn im Erstverfahren bereits eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG betroffen wurde, dies jedoch auf einem anderen Grund beruht (z. B. eine andere, noch andauernde Erkrankung). Das Bundesamt muss alle Feststellungen treffen, die von der Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensentscheidung hinsichtlich einer Aufenthaltsbeendigung zu berücksichtigen sind.

Wurde hingegen im Erstverfahren ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt, ist ein auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzielender Wiederaufgreifensantrag bereits mit der Begründung abzulehnen, dass mit diesem keine günstigere Rechtsposition gegenüber dem Erstverfahren zu erlangen sei.

Eine im Erstverfahren getroffene positive Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist bei einem erneuten Antrag in jedem Fall auf Widerrufsgründe hin zu überprüfen. Liegen solche nicht vor, ist im Bescheid die positive Feststellung im Erstverfahren zu erwähnen.

6.3. Abschiebungsandrohung/-anordnung (§ 71 Abs. 5 AsylG)

Bei Ablehnung eines isolierten Wiederaufgreifensantrags bedarf es keiner neuen Abschiebungsandrohung/-anordnung, da es an einer dem § 71 Abs. 4 AsylG entsprechenden Regelung fehlt.

Sofern beim isolierten Wiederaufgreifensantrag eine eingeschränkte Abschiebungsandrohung ergehen muss, ist im Falle der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG die Abschiebungsandrohung aus dem früheren Asylverfahren insoweit aufzuheben, als dort die Abschiebung in den Staat angedroht wird, für den das Abschiebungshindernis besteht (siehe TBS 095 und 0951 des TH / AT).

Wird ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt, ist die im früheren Asylverfahren auch für das Herkunftsland erlassene Abschiebungsandrohung aufzuheben.

6.4. Rechtsbehelfsbelehrung (RBB)

Bei vollständiger Ablehnung des isolierten Wiederaufgreifensantrags lautet die Rechtsbehelfsbelehrung RBB „A“.

6.5. Entscheidungsquintette (Amtsentscheidungsvorlagen)

Im Einzelfall kann einer besonderen Fallkonstellation ein Entscheidungsquintett (EQ) folgen, dessen Eingabe in der MARiS-Maske „BAMF-Entscheidungen“ nicht angenommen wird (die Fehlermeldung sollte als Hardcopy dokumentiert werden – zumindest aber neben dem eingegebenen EQ genau notiert). Anschließend zur Abklärung und Stammdatenpflege Referat 61C kontaktieren - per Fax unter 0911/943-7498 zu Hd. Herrn Schneider oder per Mail bzw. telefonisch Herr Schneider (Tel. 0911/943-24831), Herr Pölkner (Tel. 0911/943-84302).

7. Antragsrücknahme

Bei einem isolierten Wiederaufgreifensantrag ergeht ein Bescheid, mit dem das Verfahren zur Prüfung des Wiederaufgreifens der mit Bescheid vom ... getroffenen Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG” eingestellt wird.

Die Abschiebungsandrohung entfällt

Dienstanweisung Asylverfahren

Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

1. Vorbemerkung

Verfahren zum Wiederaufgreifen von Amts wegen (Wiederaufgreifen im weiteren Sinne) werden grundsätzlich im Wiederaufgreifensreferat bearbeitet.

In Fällen mit sicherheitsrelevantem oder strafrechtlichem Hintergrund bzw. in denen konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich des Ausschlussstatbestandes des § 25 Abs. 3 Nr. 1-4 AufenthG vorliegen, erfolgt die Bearbeitung durch die jeweils zuständige AS.

Änderung oder Konkretisierung des Zielstaats einer Abschiebungsandrohung: Zu den Wiederaufgreifensverfahren von Amts wegen gehören auch Fallgestaltungen, in denen sich nach Abschluss des Erstverfahrens herausstellt, dass eine Person eine andere Staatsangehörigkeit als im Erstbescheid angenommen, besitzt bzw. Fälle, in denen erstmals nach Abschluss des Erstverfahrens ein HKL bestimmt werden kann. Der in der Abschiebungsandrohung im Erstverfahren genannte Zielstaat wird im Wege des Wiederaufgreifens von Amts wegen nach erfolgter (negativer) Prüfung, ob Abschiebungsverbote hinsichtlich des neuen Zielstaats vorliegen, geändert bzw. konkretisiert. Da diese Prüfung im Kontext mit der Entscheidung im Erstverfahren zum tatsächlichen Herkunftsstaat zu sehen ist, werden diese Verfahren in den Außenstellen entschieden. Diese Regelung gilt für Anträge mit Antragsdatum ab 01.05.2019. Anträge, die bis einschließlich 30.04.2019 eingegangen sind, werden vom Wiederaufgreifensreferat abschließend bearbeitet.

Das Bundesamt hat auf Grund der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung über § 51 Abs.1 bis 3 VwVfG hinaus die Befugnis, ein Verfahren aus allgemeinen Ermessenserwägungen auch ohne Antrag von Amts wegen wieder zu eröffnen, "Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne" (Wiederaufgreifen i. w. S.). Das Wiederaufgreifen i. w. S. unterscheidet sich von dem Wiederaufgreifen im engeren Sinne (Wiederaufgreifen i.e.S.) nach § 51 VwVfG dadurch, dass hier regelmäßig kein klageweise durchsetzbarer Anspruch auf einen Zweitbescheid besteht. Vielmehr handelt es sich hierbei um die Befugnis der Behörde, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns von Amts wegen nach §§ 51 Abs.5, 48 VwVfG oder §§ 51 Abs.5, 49 VwVfG einen unanfechtbar abgelehnten Antrag sachlich neu zu prüfen.

Ein Wiederaufgreifen i. w. S. zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG kann insbesondere wegen schwerer, im HKL nicht behandelbarer Krankheit, drohender genitaler Verstümmelung oder behaupteter Traumatisierung angezeigt sein, wenn ein Folgeantrag oder isolierter Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG etwa an den Präklusionsvorschriften des § 51 Abs. 2 oder 3 VwVfG scheitert.

2. Verfahren

2.1. Antrag/Eingangsbearbeitung

In der Regel wird der Wiederaufgreifenstatbestand durch einen Folgeantrag oder Antrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geltend gemacht werden. Die Bearbeitung erfolgt in diesem Fall zunächst nach der DA-Asyl [Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG](#).

Ein Wiederaufgreifen i. w. S. setzt grundsätzlich keinen ausdrücklichen Antrag voraus. Insofern kann daher auch eine entsprechende Mitteilung der ABH genügen, welche allerdings vor Weiterleitung an das Zentral-AVS zunächst dem Entscheider zu übermitteln ist, der den Sachverhalt prüft.

Die RL des mit der Bearbeitung beauftragten Referates veranlasst die Aktenanlage durch Zentral-AVS, wenn der Ausländer Abschiebungshindernisse gegenüber der ABH geltend gemacht hat, diese der Entscheidungskompetenz des Bundesamtes unterliegen und ernsthafte Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungsverboten bestehen.

Eine Aktenanlage kann auch veranlasst werden, wenn auf Grund der Mitteilung der ABH Anhaltspunkte gegeben sind, dass der Ausländer noch einen Wiederaufnahmeantrag zur Abwendung der Aufenthaltsbeendigung beim Bundesamt stellen wird.

In allen sonstigen Fällen (Anfragen durch die ABH) wird der Vorgang in die bereits bestehende Akte übernommen. Die Entscheider informieren die ABH schriftlich über das negative Ergebnis ihrer Prüfung. Einer formellen Bescheidung bedarf es in diesem Falle nicht.

Ein Wiederaufgreifen von Amts wegen erfolgt auch dann, wenn das Bundesamt von einer ABH oder anderweitig erfährt, dass sich der Zielstaat in der Abschiebungsandrohung nachträglich geändert hat. Die weitere Bearbeitung richtet sich dann nach dem Kapitel [Rückkehrentscheidung](#).

2.2. Aktenanlage und weitere Bearbeitung

Die Aktenanlage und sonstige weitere Bearbeitung richtet sich grundsätzlich nach der DA-Asyl [Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG](#) und der [DA-AVS](#).

2.3. Entscheidung

Kommt der Entscheider zu dem Ergebnis, dass der Antrag mangels Vorliegens einer geänderten Sach- bzw. Rechtslage oder bereits wegen den Präklusionsvorschriften nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG scheitert, soll bei einem insbesondere mit schwerer, im HKL nicht behandelbarer Krankheit, drohender genitaler Verstümmelung oder behaupteter Traumatisierung begründeten Wiederaufnahmeantrag stets auch eine inhaltliche Prüfung des geltend gemachten Abschiebungshindernisses vorgenommen werden. Als Grundlage hierzu dient § 49 Abs.1 VwVfG. Kommt der Entscheider zu dem Ergebnis, dass gem. § 49 Abs. 1 VwVfG ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts wie der ursprüngliche zu erlassen wäre, wird die Durchführung eines Wiederaufgreifensverfahrens auch aus diesem Grund abgelehnt.

Bei erneuter negativer Sachentscheidung erfolgt der Bescheidaufbau und die Begründung der Ablehnung zunächst (wie bei der Ablehnung der Durchführung eines Folgeverfahrens/Wiederaufgreifens zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) unter Berufung auf das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs.1 bis 3 VwVfG.

Zusätzlich ist in dem Bescheid aber auszuführen, dass die Durchführung eines weiteren Verfahrens auch unter dem Gesichtspunkt eines Wiederaufgreifens i. w. S. nicht in Betracht kommt, da ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts zu erlassen wäre, § 49 Abs. 1 VwVfG. Ein entsprechender Textbaustein ist bereitgestellt. Im Anschluss hieran folgt die Darlegung, warum auch weiterhin ein Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht festzustellen ist. Auf die entsprechenden Gerüstbescheide und Textbausteine im TH/AT zu § 51 VwVfG und § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG wird verwiesen.

Die Tenorierung erfolgt nach der vorgegebenen Tenorierung TH/AT. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet "A".

Bei einer positiven Sachentscheidung muss deutlich gemacht werden, dass das Verfahren wieder aufgenommen wird. Ein entsprechender Vermerk ist in der KÜ D0694 aufzunehmen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Zeugen

Sollte eine Beweiserhebung durch Zeugen erforderlich sein, kann das Bundesamt nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwVfG deren Äußerung auch schriftlich einholen. Eine Pflicht zur Ladung von Zeugen besteht weder nach dem AsylG noch nach dem VwVfG.

Für den Fall der persönlichen Anhörung eines Zeugen vor dem Bundesamt, ist dieser nach den Maßgaben des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) zu entschädigen.

Daher muss vor der Ladung von Zeugen eine Billigung des Finanzreferats eingeholt werden, wenn der voraussichtliche Ausgabebetrag 10.000 € übersteigt. Notwendigkeit der Ladung ist zu begründen und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist ausführlich darzulegen (Aktenvermerk). Die Vorlage zur Genehmigung an das Finanzreferat erfolgt über den Referatsleiter.

Dienstanweisung Asylverfahren

Zeugen-/Opferschutz

Wird in einem Verfahren bekannt, dass bei einem Antragsteller ein Bezug zu Zeugen-/ Opferschutzmaßnahmen deutscher Behörden/Organisationen besteht, ist die Referatsleitung des Sicherheitsreferats (telefonisch und über Funktionspostfach) unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In Abstimmung mit dem Sicherheitsreferat wird das weitere Vorgehen besprochen.

Aufgrund etwaig notwendiger Schutzmaßnahmen ist ein Höchstmaß an Diskretion erforderlich. Der mit dem Vorgang betraute Personenkreis ist so klein wie möglich zu halten.

Dienstanweisung Asylverfahren

Zweitanträge

1. Definition

Ein Zweitantrag ist ein transnationaler Folgeantrag, d. h. dem jetzigen Asylantrag in Deutschland geht ein erfolglos abgeschlossenes Asylverfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat voraus.

Entgegen dem Wortlaut von § 71a Abs. 1 AsylG muss das vorangegangene Asylverfahren in einem EU-Mitgliedstaat geführt worden sein, in dem Asylverfahren nach den Vorgaben der QualfRL und der VerfRL geprüft werden, der also an diese europäischen Richtlinien gebunden ist.³⁹⁰

Dies sind Schweden, Finnland, Estland, Litauen, Lettland, Polen, Tschechien, Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Ungarn, Kroatien, Österreich, Italien, Griechenland, Zypern, Malta, Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, Luxemburg und die Niederlande.

Kein Zweitantrag liegt vor, wenn das vorangegangene Verfahren in den EU-Staaten Dänemark oder Irland oder in den Dublin-Staaten Norwegen, Schweiz, Island oder Liechtenstein geführt worden ist, denn diese Staaten sind nicht an die QualfRL und die VerfRL gebunden.

2. Voraussetzungen

Ob es sich bei einem Asylantrag um einen Zweitantrag handelt, lässt sich in der Regel bei der Antragstellung noch nicht abschließend bestimmen. Dieser wird daher, je nach Fallgestaltung, in MARiS als Erst- oder Folgeantrag angelegt. Es sind zunächst weitere Prüfschritte erforderlich.

2.1. Zuständigkeit Deutschlands

Ein Zweitantrag liegt nur dann vor, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.

Die Definition des Zweitantrags ist identisch mit den Vorgaben in Art. 18 Abs. 1 Buchst. c) und d) der Dublin-III-VO. Dies bedeutet, dass in allen Fällen potentieller Zweitanträge zunächst ein Dublin-Verfahren durchgeführt wird, in dem geprüft wird, ob ein anderer EU-Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und eine Überstellung in diesen EU-Mitgliedstaat möglich ist. Das Dublin-Verfahren wird durch das DZ durchgeführt.

Einem Zweitantrag geht somit immer ein gescheitertes oder beendetes Dublin-Verfahren voraus. Nach Abschluss des Dublin-Verfahrens wird die Akte vom DZ an die zuständige Außenstelle zurückgegeben und enthält den Vermerk, dass die Zuständigkeit Deutschlands besteht, bzw. die Zuständigkeit auf Deutschland übergegangen ist.

³⁹⁰ EuGH, Urteil vom 20.05.2021 – C-8/20; EuGH, Urteil vom 22.09.2022 – C-497/21.

2.2. Erfolglos abgeschlossenes Asylverfahren

Erfolglos abgeschlossen ist ein Asylverfahren nach einer ablehnenden Entscheidung, einer Rücknahme oder einer sonstigen Erledigung.³⁹¹ Zudem muss der Abschluss unanfechtbar sein.³⁹²

2.2.1. Ablehnende Entscheidung

Eine ablehnende Entscheidung liegt vor, wenn nach der Entscheidung über den Asylantrag internationaler Schutz nicht gewährt worden ist. Es handelt sich auch um eine ablehnende Entscheidung, wenn im MS lediglich humanitärer Schutz, d. h. ein Aufenthaltsrecht aufgrund der EMRK oder einer anderen nationalen Grundlage, gewährt worden ist.

2.2.2. Rücknahme

Eine Rücknahme liegt vor, wenn der Antragsteller seinen Asylantrag im MS ausdrücklich zurückgenommen hat und das Verfahren daraufhin (gleich der deutschen Regelung in § 32 AsylG) eingestellt worden ist.

2.2.3. Sonstige Erledigung

Unter einer sonstigen Erledigung sind alle Entscheidungen der Asylbehörde des MS zu verstehen, durch die das Asylverfahren, je nach der Rechtsordnung des MS, eingestellt wird (oft „implicit withdrawal“ oder „discontinued“ in der Kommunikation der MS).

Wie auch eine ablehnende Entscheidung und eine Rücknahme muss die sonstige Erledigung zu einem unanfechtbaren Abschluss des Verfahrens führen.³⁹³ Es darf dem Antragsteller nicht möglich sein, noch eine Wiederaufnahme des Verfahrens erreichen zu können. Solange im MS die Frist für eine Wiederaufnahme des Verfahrens noch läuft (wie vor Ablauf der Neun-Monats-Frist in § 33 Abs. 5 Satz 5 Nr. 1 AsylG) ist dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen. Damit ein Zweit Antrag (der ein transnationaler Folgeantrag ist) vorliegt, muss ein neuer Antrag als Folgeantrag zu werten sein (wie nach Ablauf der Neun-Monats-Frist in § 33 Abs. 5 Satz 5 Nr. 1 AsylG). Gem. Art. 28 Abs. 2 VerfRL müssen MS eine Wiederaufnahme für mindestens neun Monate ermöglichen. Welche Frist tatsächlich besteht, richtet sich nach dem Recht des jeweiligen MS.

Staat	Frist in Monaten	zu berücksichtigende Frist
Belgien	keine Wiederaufnahmemöglichkeit	9*
Bulgarien	6	9*
Griechenland	9	9
Estland	9	9
Finnland	keine Wiederaufnahmemöglichkeit	9*
Frankreich	9	9

³⁹¹ BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4.16.

³⁹² Da der Abschluss des Verfahrens im MS unanfechtbar sein muss, muss auch hierzu eine Information vorliegen oder gewonnen werden. Z. B. enthält die oft übermittelte Antwort auf ein Übernahmearbeiten, dass dem Antrag nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. d Dublin-III-VO zugestimmt wird, nicht auch bereits die Information, ob Unanfechtbarkeit vorliegt.

³⁹³ BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4.16.

Italien	12	12
Kroatien	unbeschränkt	unbeschränkt
Lettland	9	9
Litauen	9	9
Luxemburg	9	9
Malta	9	9
Niederlande	unbeschränkt	unbeschränkt
Österreich	24	24
Polen	9	9
Portugal	3	9*
Rumänien	keine Wiederaufnahmemöglichkeit	9*
Schweden	keine Wiederaufnahmemöglichkeit	9*
Slowakei	unbeschränkt	unbeschränkt
Slowenien	9	9
Spanien	keine Wiederaufnahmemöglichkeit	9*
Tschechien	9	9
Ungarn	9	9
Zypern	9	9
		* Die nationalen Regelungen in diesen MS entsprechen nicht der Verpflichtung aus der VerfRL. Es handelt sich bei der 9-Monats-Frist aber um ein subjektives Recht. Deutschland muss daher von einer Frist von mindestens 9 Monaten ausgehen, denn diese wäre auch im MS einklagbar.

2.2.4. Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen

Das erfolglos abgeschlossene Asylverfahren muss zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs auf Deutschland vorliegen. Im Falle einer sonstigen Erledigung muss somit zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit der Wiederaufnahme nicht mehr bestehen.

2.2.5. Ermittlung der Voraussetzungen

Als ein Ausgangspunkt für die Bestimmung des Ausgangs des Verfahrens im MS kommen die Angaben des Antragstellers in Betracht, dass er den Antrag zurückgenommen hat oder eine ablehnende Entscheidung erhalten hat. Die Information kann sich auch aus anderen Erkenntnissen ergeben. Relevant sind insbesondere Erkenntnisse, die im Rahmen des vorangegangenen Dublin-Verfahrens ermittelt oder vom MS mitgeteilt wurden.

Liegen die erforderlichen Informationen nach Abschluss des Dublin-Verfahrens noch nicht vor, ist ein Informationensuchen (Info Request) an den MS zu stellen, in dem das vorangegangene Asylverfahren durchgeführt worden ist, siehe hierzu [Informationensuchen](#). Im Falle eines Informationensuchens sollte auch nach dem Entscheidungsdokument (Bescheid, Urteil) im MS gefragt werden. Gleichzeitig ist der Antragsteller mit dem MARiS-Dokument D1319 unter Fristsetzung von zwei Wochen zur Abgabe von Informationen aufzufordern.

Als Beleg kann auch eine im SIS ausgeschriebene Rückkehrentscheidung eines MS dienen, sofern diese auf der Ablehnung eines Asylantrages beruht. Dies ist durch die Erfragung der Hintergrundinformationen zur Ausschreibung über SISKom zu überprüfen, falls diese Informationen nicht bereits mittels eines Informationensuchens erfragt wurden.

2.3. Ergebnis – Mitteilung an die ABH

Im Gegensatz zu einem Asylerstantragsteller erhält ein Zweitantragsteller keine Aufenthaltsgestattung. Der Aufenthalt gilt nach § 71a Abs. 3 AsylG als geduldet. Erst mit der Entscheidung, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, ist der Aufenthalt nach § 55 AsylG gestattet.

Wird bei einem in MARiS als Erstantrag geführten Verfahren festgestellt, dass es sich um einen Zweitantrag handelt, ist die ABH mittels XAVIA-Nachricht 110210 zu unterrichten. Dies beinhaltet die Bitte, die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung einzuziehen. Die Mitteilung ist nicht zu versenden, wenn der SB-E bereits absehen kann, dass ein weiteres Verfahren durchzuführen ist. Mit der Feststellung, dass ein Zweitantrag vorliegt, muss das Verfahren als Folgeantrag umprotokolliert werden, damit die Entscheidungssachstände eingegeben werden können.

Unabhängig davon, ob das Verfahren in MARiS als Erst- oder Folgeantrag angelegt worden ist, muss zwingend die Aktenzusatzinformation „Zweitantrag“ auf den Status „ja“ gesetzt werden. Diese Eingabe ist unbedingt zu beachten, da der Zweitantrag kein eigener Verfahrenstyp in MARiS ist und Zweitanträge in MARiS anders nicht identifizierbar sind.

3. Vorprüfung

Zweitanträge führen nicht unmittelbar zur Prüfung der Voraussetzungen einer Schutzzuerkennung. Es bedarf zunächst der Vorprüfung, ob überhaupt erneut ein Asylverfahren durchgeführt wird.

Ein weiteres Verfahren ist gem. § 71a Abs. 1 AsylG nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Der Verweis auf die Voraussetzungen des § 51 VwVfG in § 71 Abs. 1 AsylG ist jedoch mit europäischem Recht zum Teil nicht vereinbar.³⁹⁴ Die Vorprüfung eines Zweitantrags hat daher auf Grundlage von Art. 40 VerfRL unionsrechtskonform zu erfolgen.

3.1. Neue Elemente oder Erkenntnisse

Zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt ein Zweitantrag, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass dem Antragsteller internationaler Schutz zuzuerkennen ist.

Die Prüfung dieser Voraussetzungen wird unter [Folgeanträge, Abschnitt 6.1. und 6.2.](#) beschrieben, einschließlich der Kriterien für die Unmöglichkeit des früheren Vorbringens.

3.2. Sachverhaltsermittlung

Im Gegensatz zu Folgeanträgen, bei denen das Bundesamt in der Regel über eine Akte zum vorangegangenen Verfahren verfügt und somit das Vorbringen des Antragstellers und die anderen gewonnenen Erkenntnisse in diesem Verfahren nachvollziehen kann, wurde

³⁹⁴ EuGH, Urteil vom 09.09.2021 – C-18/20.

bei einem Zweitantrag das vorangegangene Verfahren bei einer anderen Behörde geführt. Die Informationen müssen daher erst ermittelt werden.

Wichtigste Informationsquelle für Informationen zum vorangegangenen Verfahren sind daher die Angaben des Antragstellers. Aus dem Verweis von § 71a Abs. 2 AsylG auf die allgemeine Mitwirkungspflicht des § 15 AsylG folgt, dass der Antragsteller alle erforderlichen Angaben zu seinem Sachvortrag und der Entscheidung im MS machen muss.

3.2.1. Schriftliche Begründung

Hat sich der Antragsteller als Erstantragsteller gemeldet, wurde regelmäßig bereits im persönlichen Gespräch nach Art. 5 Dublin-III-VO nach Asylverfahren im MS und den Gründen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens in Deutschland gefragt. Ist dies nicht der Fall, ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies kann durch rechtliches Gehör im schriftlichen Verfahren (D1319) erfolgen. Der Antragsteller hat neue Elemente oder Erkenntnisse darzulegen und sich zum Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu äußern.

3.2.2. Informatorische Anhörung

Liegen nach der schriftlichen Stellungnahme (D1319) nicht alle zur Entscheidung erforderlichen Erkenntnisse vor, so ist eine informatorische Anhörung durchzuführen. Dies betrifft insbesondere die für die Vorprüfung wichtigen Erkenntnisse zum Inhalt und Ausgang des vorangegangenen Asylverfahrens im MS und die Elemente und Erkenntnisse zu seinem Verfolgungsschicksal, die der Antragsteller schon in diesem Verfahren hätte vortragen können. Die informatorische Anhörung ist sowohl in der Ladung als auch in der Niederschrift stets als „informatorisch“ zu deklarieren, um den Unterschied zu einem durchgeführten Asylverfahren klarzustellen.

Wegen der Notwendigkeit entsprechende Informationen zu gewinnen, stellt die informatorische Anhörung bei Zweitanträgen – im Gegensatz zur Vorprüfung bei Folgeanträgen – keine Ausnahme dar. Erkenntnisse zum Asylverfahren im MS lassen sich oft nicht anders gewinnen. Jedoch ist auch hier zu beachten, dass die schriftliche Stellungnahme (D1319) bereits ausreichen kann, zu dem Ergebnis zu gelangen, kein weiteres Verfahren durchzuführen, wenn vom Antragsteller nur Gründe vorgetragen werden, die bereits bei Verlassen des HKL bekannt waren und somit im Asylverfahren im MS schon hätten vorgetragen werden können.

3.2.3. Mitwirkungspflicht des Antragstellers

Ausfluss der Mitwirkungspflicht des Antragstellers ist die Pflicht zur schlüssigen Darlegung der konkreten tatsächlichen Voraussetzungen des Zweitantrags. Erforderlich ist die genaue Schilderung, was sich seit dem Abschluss des Verfahrens im EU-Mitgliedstaat geändert hat und aus welchen Gründen der Antragsteller den anderen EU-Mitgliedstaat bzw. das Herkunftsland (bei zwischenzeitlicher Rückkehr) verlassen hat. Der Antragsteller hat alle erforderlichen

derlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung des AsylG betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG). Zu den Unterlagen, die in jedem Fall vorzulegen sind, gehört die im EU-Mitgliedstaatergangene ablehnende Entscheidung, die der Antragsteller nach den Vorgaben von Art. 9 Abs. 2 VerfRL schriftlich erhalten haben muss.

Legt er diese Dokumente trotz Aufforderung nicht vor, so muss er die Gründe hierfür darlegen. Eine nicht ausreichend entschuldigte Nichtvorlage ist im Rahmen der Gesamtbewertung zu würdigen.

3.3. Entscheidung

Wichtigstes Prüfkriterium bei einem Zweitantrag ist die Frage, ob der Antragsteller die vorgebrachten Gründe bereits im Asylverfahren im MS hätte geltend machen können. Soweit der Antragsteller zwischenzeitlich nicht erneut im Herkunftsland war, ist hinsichtlich der Gründe für eine Verfolgungsfurcht, die sich aus den Ereignissen vor seiner Ausreise ergeben, grundsätzlich davon auszugehen, dass sie schon im MS hätten vorgetragen werden können. Etwas anderes kann sich nur daraus ergeben, wenn der Antragsteller vorträgt, er sei ohne grobes Verschulden nicht in der Lage gewesen, diese Gründe bereits im MS geltend zu machen, siehe hierzu [Unmöglichkeit des früheren Vorbringens](#). Gründe hingegen, die auf Ereignissen, die sich nach einer Rückkehr ins Herkunftsland zugetragen haben, oder neuen Umständen seit Verlassen des MS beruhen, sind in der Prüfung zu berücksichtigen. Ist das Ergebnis der Vorprüfung, dass ein weiteres Verfahren durchzuführen ist, so ist der Antrag wie ein Erstantrag zu behandeln.

Erweist sich der Zweitantrag in der Prüfung im weiteren Verfahren als unbegründet und erfolgt daher eine Ablehnung des Asylantrags, so muss diese gem. § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG zwingend als offensichtlich unbegründet erfolgen.

Ist das Ergebnis der Vorprüfung, dass kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, so ist der Antrag als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG abzulehnen.

4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Wird der Zweitantrag als unzulässig abgelehnt, ist festzustellen, ob Abschiebungsverbote vorliegen. Die Prüfung der Abschiebungsverbote erfolgt gleichsam wie bei Erstanträgen, bedarf jedoch der vollumfänglichen Prüfung von Art. 3 EMRK (da in Deutschland zuvor kein subsidiärer Schutz geprüft wurde). Die zur Verfügung stehenden Gerüstbescheide berücksichtigen dies. Zielstaat der Abschiebung ist das Herkunftsland.

Wird ein weiteres Verfahren durchgeführt, so unterliegt die Prüfung der Abschiebungsverbote den allgemeinen Regeln für Erstanträge.

5. Folgeantrag und Zweitantrag

5.1. Folgeantrag und Zweitantrag zugleich

Ist ein Asylantrag zugleich ein Folgeantrag und auch ein Zweitantrag, weil sowohl in Deutschland als auch in einem MS ein Asylverfahren dem jetzigen Antrag vorausgegangen ist, so ist für die Beurteilung der zeitlich jüngere der vorangegangenen Anträge entscheidend. Lag der vorherige Antrag in Deutschland vor dem Antrag im MS, so handelt es sich bei dem jetzigen Antrag um einen Zweitantrag. Lag der Antrag im MS vor dem vorherigen Antrag in Deutschland, so handelt es sich bei dem jetzigen Antrag um einen Folgeantrag.

5.2. Kein wiederholter Zweitantrag

Ein Zweitantrag folgt stets auf ein in einem MS erfolglos abgeschlossenes Asylverfahren. Ein nach Abschluss des Zweitantragsverfahrens gestellter erneuter Asylantrag in Deutschland ist ein Folgeantrag, § 71a Abs. 5 AsylG.

Dienstanweisung Asylverfahren

Index

A

Abschiebungsandrohung (siehe [Rückkehrentscheidung](#), [Abschiebungsandrohung UM](#), [Folgeanträge](#), [Wiederaufgreifensanträge](#), [EU-StA](#))

Abschiebungsanordnung (siehe [Rückkehrentscheidung](#))

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (siehe [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG](#))

Abschiebung vor Entscheidung (siehe [Abschiebung vor Entscheidung](#))

Aktenzusatzinformation (siehe [Akten- und Personenzusatzinformation](#))

Aktenanforderung durch das BVA (siehe [Akteneinsicht](#))

Aktenanforderung durch eine ABH (siehe [Akteneinsicht](#))

Aktenanforderung durch den UNHCR (siehe [Akteneinsicht](#))

Akteneinsicht (siehe [Akteneinsicht](#))

Aliaspersonalien (siehe [Mehrfachidentitäten](#))

Altersbestimmung bei Minderjährigen (siehe [Unbegleitete Minderjährige](#))

Altersfeststellung (siehe [Unbegleitete Minderjährige](#))

Änderung des Zielstaats (siehe [Rückkehrentscheidung](#))

Anforderung von Visumantragsunterlagen (siehe [Identitätsfeststellung](#))

Anfragen an das Auswärtige Amt (siehe [Anfragen](#))

Anfragen an Institute, Institutionen und Universitäten (siehe [Anfragen](#))

Anfragen der Ausländerbehörden gem. § 72 Abs. 2 AufenthG (siehe [Anfragen der Ausländerbehörden gem. § 72 Abs. 2 AufenthG](#))

Anhörung (siehe [Anhörung](#))

Anhörung Folgeanträge (siehe [Folgeanträge](#))

Anhörung Mehrfachverfahren (siehe [Mehrfachidentitäten](#))

Anhörung per Videokonferenz (siehe [Videoanhörung](#))

Anhörung unbegleiteter Minderjähriger (siehe [Unbegleitete Minderjährige](#))

Anhörung Wiederaufgreifensanträge (siehe [Wiederaufgreifensanträge](#))

Anstifter (siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Antragsfiktion § 14a AsylG (siehe [Familieneinheit § 14a AsylG](#))

Antragsfiktion auf Grund Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel (siehe [Familieneinheit § 14a AsylG](#))

Antragsfiktion auf Grund Anzeige beim Bundesamt (siehe [Familieneinheit § 14a AsylG](#))

Antragsrücknahme b. Folgeantrag (siehe [Folgeanträge](#))

Antragsrücknahme b. Wiederaufgreifensanträgen (siehe [Wiederaufgreifensanträge](#))

Art. 16a GG (siehe [Asylberechtigung nach Art. 16a GG](#))
Ärztliche Unterlagen (siehe [Ärztliche Unterlagen](#))
Asylantrag bei deutscher Staatsangehörigkeit (siehe [Deutsche Staatsangehörigkeit](#))
Asylantrag nach Widerruf/Rücknahme (siehe [Widerruf/Rücknahme](#))
Asylanträge von Familienangehörigen (siehe [Familienschutz](#))
Asylanträge von Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU (siehe [EU-Staatsangehörige](#))
Asylberechtigung (siehe [Asylberechtigung nach Art. 16a GG](#))
Asylgesuch ohne Antragstellung (siehe [Einstellungen -Rücknahme des Asylantrags](#))
AufenthG § 60 Abs. 5 (siehe [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG](#))
AufenthG § 60 Abs. 7 (siehe [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG](#))
AufenthG § 60 Abs. 8 (siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))
Aufenthaltsgestattung (siehe [Aufenthaltsgestattung](#))
Aufhebungsverfahren bei unbekanntem Aufenthalt (siehe [Widerruf/Rücknahme](#))
Aufhebungsverfahren bei Fortzug ins Ausland (siehe [Widerruf/Rücknahme](#))
Auskunftserteilung (siehe [Auskunftserteilung](#))
Auskünfte zur Arbeit des Bundesamtes (siehe [Auskunftserteilung](#))
Auskünfte zum Asylverfahren (siehe [Auskunftserteilung](#))
Auslesen von mobilen Datenträgern (siehe [Identitätsfeststellung](#))
Ausreiseaufforderung (siehe [Rückkehrentscheidung](#))
Ausreisefrist (siehe [Rückkehrentscheidung](#))
Ausschlussgründe (siehe [Ausschlussstatbestände](#))

B

beA (siehe [Postausgang](#))
Bearbeitende Außenstelle (siehe [Mehrfachidentitäten](#))
Bearbeitungsfristen (siehe [Bearbeitungsfristen](#))
Befangenheitsanträge (siehe [Befangenheitsanträge](#))
Begleitete Minderjährige (siehe [Begleitete Minderjährige](#))
Beistand (siehe [Anhörung](#))
Belehrungen (siehe [Belehrungen](#))
Bescheidausfertigung (siehe [DA-Asyl Bescheidausfertigung – Hinweise bei sicherheitsrelevanten Bedenken](#) (VS-NfD))
Bescheide (siehe [Bescheid](#), [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG](#))
Bescheidübersetzung (siehe [Bescheid](#))
Beschleunigte Verfahren (siehe [Beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG](#))
Besondere Aufnahmeeinrichtungen (siehe [Beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG](#))
Besondere Verfahren (siehe [Besondere Verfahren](#))
Bestimmte soziale Gruppe (siehe [Bestimmte soziale Gruppe](#))
Besuche (siehe [Öffentlichkeitsarbeit](#))

Besuchserlaubnis (siehe [Aufenthaltsgestattung, Erteilung von Erlaubnissen nach § 57 AsylG](#))

Beteuer (siehe [Handlungsunfähige Erwachsene](#))

Betreuungsbedürftigkeit (siehe [Handlungsunfähige Erwachsene](#))

Bevollmächtigter (siehe [Anhörung](#))

Bildbiometrie (siehe [Identitätsfeststellung](#))

C

D

Darlegungslast (siehe [Subsidiärer Schutz](#))

Datenaustausch im internationalen Bereich (siehe [Datenaustausch im internationalen Bereich](#))

Deutsche Staatsangehörigkeit (siehe [Deutsche Staatsangehörigkeit](#))

Dienstanweisung (siehe [Weisungen und Entscheidungsinstrumente](#))

Dokumente des Schweizer Bundesamtes für Migration (siehe [Datenaustausch im intern. Bereich](#))

Dolmetscher (siehe [Anhörung](#) und [Videodolmetschen](#))

Dolmetschereinsatz (siehe [Anhörung](#), [DA-Sprachmittlung](#))

Dolmetscher-HUB (siehe [Videodolmetschen](#))

Drittstaatenregelung (siehe [Drittstaatenregelung](#))

Drohung mit einer Untätigkeitsklage (siehe [Untätigkeitsklage – Drohung mit einer Untätigkeitsklage](#))

Dublinverfahren (siehe [DA-Dublin](#))

DVD (siehe [Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videoaufnahmen im Erst- und Folgeverfahren](#))

E

EASO ETC-Core-Module (siehe [Sonderbeauftragte](#))

Ed-Behandlung (siehe [Ed-Behandlung](#))

Ed-Behandlung bei Haftfällen (siehe [Haftfälle](#))

Ed-Behandlung b. Folgeantrag (siehe [Ed-Behandlung](#))

Eigener Dolmetscher (siehe [Anhörung](#))

Einehe (siehe [Familienschutz](#))

Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen (siehe [Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen](#))

Entscheider/-innen mit Sonderaufgaben (siehe [Sonderbeauftragte](#))

Entscheidungsgründe (s. [Bescheid](#))

Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG (siehe [Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG](#))
Erneute Bescheidzustellung (siehe [Bescheid](#))
Ersetzung des Streitgegenstands, § 77 Abs. 4 AsylG (siehe [Unzulässige Asylanträge](#))
Erstantrag aus der Haft (siehe [Haftfälle](#))
Erziehungsberechtigter (siehe [Begleitete Minderjährige](#))
EU-Staatsangehörige (siehe [EU-Staatsangehörige](#))

E

Familienasyl (siehe [Familienschutz](#))
Familieneinheit nach § 14a AsylG (siehe [Familieneinheit nach § 14a AsylG](#))
Familienflüchtlingsschutz (siehe [Familienschutz](#))
Familien mit Kindern (siehe [Begleitete Minderjährige](#), [Familienschutz](#), [Familieneinheit nach § 14a AsylG](#))
Fehlende Handlungsfähigkeit (siehe [Anhörung](#))
Female Genital Mutilation (FGM) (siehe [Weibliche Genitalverstümmelung \(FGM\)](#))
Flüchtlingsanerkennung in einem anderen Staat (siehe [Unzulässige Asylanträge](#) und [Zweit-
anträge](#))
Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG (siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))
Flughafenverfahren (siehe [Anhörung](#))
Folgeanträge (siehe [Folgeanträge](#))
Folgeanträge während laufendem Gerichtsverfahren (siehe [Folgeanträge während laufen-
dem Gerichtsverfahren](#))
Folgeantrag aus der Haft (siehe [Haftfälle](#))
Folgeantrag verdeckt (siehe [Mehrfachidentitäten](#))
Folteropfer (siehe [Sonderbeauftragte](#))
Fortzug nach unbekannt (siehe [Einstellungen - Rücknahme des Asylantrags](#))
Frauenspezifische Verfolgung (siehe [Sonderbeauftragte](#))
Fremdsprachige Schriftstücke (siehe [Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Doku-
menten / Videoaufnahmen im Erst- und Folgeverfahren](#))
Funddokumente (siehe [Pässe und Originaldokumente](#))

G

Gäste (siehe [Anhörung](#))
Genitalverstümmelung (siehe [Weibliche Genitalverstümmelung \(FGM\)](#))
Gerüstbescheid (siehe [Weisungen und Entscheidungsinstrumente](#))
Geschäftsfähigkeit (siehe [Anhörung](#))
Geschlechtliche Identität (siehe [Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität](#))

Geschlechtsspezifische Verfolgung (siehe [Sonderbeauftragte](#), [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#), [Bestimmte soziale Gruppe](#))

Gruppenverfolgung – Abgrenzung zur bestimmten sozialen Gruppe (siehe [Bestimmte soziale Gruppe](#))

H

Hafffälle (siehe [Hafffälle](#))

Handlungsfähigkeit (siehe [Handlungsunfähige Erwachsene](#))

Handy auslesen (s. [Identitätsfeststellung](#))

Herausgabe von Pässen an die ABH (siehe [Pässe und Originaldokumente](#))

Herkunftsländerschlüssel (siehe [Staatsangehörigkeit](#))

HKL-Leitsätze (siehe [Weisungen und Entscheidungsinstrumente](#))

I

IDM(S) (siehe [Identitätsfeststellung](#))

Identifizierungsverfahren vulnerabler Personen (siehe [Identifizierungsverfahren vulnerabler Personen](#))

Identitätsfeststellung (siehe [Identitätsfeststellung](#))

Identitätsprüfung (siehe [Anhörung](#))

Info Request (siehe [Informationsersuchen \(Info Request\)](#))

Informationsfreiheitsgesetz (siehe [Akteneinsicht](#))

Informationsvermittlungsstelle (IVS) (siehe [Anfragen zur HKL-Sachaufklärung](#))

Informatorische Anhörung (siehe [Folgeanträge](#), [Wiederaufgreifensanträge](#))

Interner Schutz (siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

J

JVA (siehe [Hafffälle](#))

K

Keine Asylantragstellung (siehe [Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen](#))

Kinderbräute (siehe [Unbegleitete Minderjährige](#), [Begleitete Minderjährige](#))

Konkrete Gefahr (siehe [Subsidiärer Schutz](#), [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG](#))

Konkretisierung des Zielstaates (siehe [Rückkehrentscheidung](#))

Konversion (siehe [Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion](#))

Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote (siehe [Kapitel „Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Abschnitt 1.3 "§ 60 Abs.7 AufenthG“](#))

Kurzübersichten (siehe [Qualitätssicherung](#))

L

Laufzettel BA (siehe [Anhörung/ Zusammenarbeit mit der BA für Arbeit in den Ankunftszentren](#))

Leitsätze (siehe [Weisungen und Entscheidungsinstrumente](#))

LiBiAs (Bildbiometrie siehe [Identitätsfeststellung](#))

Löschen von Akten wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit (siehe [Deutsche Staatsangehörigkeit](#))

M

Marktplatz (siehe [Örtliche Zuständigkeit](#))

Mehrehe (siehe [Familienschutz](#))

Mehrere Staatsangehörigkeiten (siehe [Staatsangehörigkeit](#))

Mehrehe (siehe [Familienschutz](#))

Mehrfachverfahren (siehe [Mehrfachidentitäten](#))

Meldung an das Sicherheitsreferat (siehe [Besondere Verfahren](#), [Zeugen/Opferschutz](#))

Menschenhandel (siehe [Menschenhandel](#))

Militärdienstverweigerung (siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Minderjährige (siehe [Unbegleitete Minderjährige](#))

Mitteilung an die ABH nach § 71 Abs. 5 AsylG (siehe [Folgeanträge](#), [Wiederaufgreifensanträge](#))

N

Nachfluchtatbestände (siehe [Folgeanträge](#))

Namenstranskription (siehe [Identitätsfeststellung](#))

Nichtbetreiben des Verfahrens (siehe [Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen](#))

Nichtbefolgen der Weiterleitung (siehe [Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen](#))

Nichtstaatliche Verfolgung (siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Niederschrift der Anhörung (siehe [Anhörung](#))

Neuer Streitgegenstand, § 77 Abs. 4 AsylG (siehe [Unzulässige Asylanträge](#))

O

Öffentliche Zustellung (siehe [Bescheid, Widerruf/Rücknahmeverfahren](#))

Offensichtlich unbegründet (siehe [Offensichtlich unbegründete Asylanträge](#))

Örtliche Zuständigkeit (siehe [Örtliche Zuständigkeit](#))

Opferschutz (siehe [Zeugen-/Opferschutz](#))
Originaldokumente (siehe [Pässe und Originaldokumente](#))
o.u.-Entscheidung (siehe [Offensichtlich unbegründete Asylanträge](#))

P

Pässe (siehe [Pässe und Originaldokumente](#))
Personensorgevollmacht (siehe [Begleitete Minderjährige](#))
Personenzusatzinformation (siehe [Akten- und Personenzusatzinformation](#))
Postausgang (siehe [Postausgang](#))
Politische Überzeugung (siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))
Presse (siehe [Öffentlichkeitsarbeit](#))
Prioritäten (siehe [Prioritäten](#))
PTBS (siehe [Kapitel „Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Abschnitt 1.3 “§ 60 Abs.7 AufenthG“](#))

Q

R

Recht auf Begleitung (siehe [Anhörung](#))
Rechtliches Gehör (siehe [Rechtliches Gehör](#))
Rechtsbehelfsbelehrung (siehe [Rechtsbehelfsbelehrung](#))
Rechtsfolgen bei Anwendung von § 60 Abs. 8 AufenthG (siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))
Registerabgleich (siehe [Identitätsfeststellung](#))
Religion als Merkmal (siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG, Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion](#))
Rücknahme von Asylanträgen (siehe [Rücknahme von Asylanträgen](#))
Rückkehrentscheidung (siehe [Rückkehrentscheidung](#))

S

Sachverhaltsermittlung/Sachverhaltsaufklärung (siehe [Anhörung](#), [Umfang der Sachverhaltsaufklärung UM](#))
Sachverhaltsdarstellung (siehe [Bescheid](#))
Schengener Informationssystem (SIS) (siehe [Identitätsfeststellung](#))
Schutzberechtigte (siehe [Unzulässige Asylanträge](#))
Schweizer Bundesamt für Migration (siehe [Datenaustausch im internationalen Bereich](#))

Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (siehe [Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität](#))

Sicherer Herkunftsstaat - Entscheidung nach § 29a AsylG (siehe [Offensichtlich unbegründete Asylanträge](#))

Sicherheit - VS-NfD (siehe [Sicherheit VS-NfD](#))

Sonderbeauftragte (siehe [Sonderbeauftragte](#))

Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige (siehe [Unbegleitete Minderjährige](#))

Soziale Gruppe (siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Sprach- und Textanalyse (siehe [Identitätsfeststellung](#))

Sprachauffälligkeiten (siehe [Anhörung](#))

Sprach- und Dialekterkennung (siehe [Identitätsfeststellung](#))

Sprache (siehe [Anhörung](#))

Sprachmittler, mitgebracht (siehe [Anhörung](#))

Staatenlosigkeit (siehe [Staatsangehörigkeit](#))

Staatsangehörige aus der EU (siehe [EU-Staatsangehörige](#))

Staatsangehörigkeit (siehe [Staatsangehörigkeit](#))

Stammberechtigte (siehe [Familienschutz](#))

Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG (siehe [Anfragen der Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 2 AufenthG](#))

Stiefeltern (siehe [Begleitete Minderjährige](#))

Stillschweigende Rücknahme (siehe [Nichtbetreiben des Verfahrens / Stillschweigende Rücknahme](#))

Strafbarer Verstoß gegen Mitwirkungspflichten (siehe [Strafbarer Verstoß gegen Mitwirkungspflichten](#))

Straftaten (siehe [Sicherheit](#)- VS-NfD)

Straftäter (siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Streitgegenstandersetzung, § 77 Abs. 4 AsylG (siehe [Unzulässige Asylanträge](#))

Subsidiärer Schutz (siehe [Subsidiärer Schutz](#))

Subsidiärer Schutz in einem anderen Staat (siehe [Unzulässige Asylanträge](#) und [Zweit-anträge](#))

I

Tatbeteiligte (siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Teilnahmefähigkeit (siehe [Anhörung](#))

Teilnehmende Personen (siehe [Anhörung](#))

Tenorierung (siehe [Bescheid](#))

Textbaustein (siehe [Weisungen und Entscheidungsinstrumente](#))

Todesstrafe (siehe [subsidiärer Schutz](#))

Tod des Antragstellers (siehe [Tod des Antragstellers](#))

TraLitA (veraltet jetzt: Transkription siehe [Identitätsfeststellung](#))

Transkription (siehe [Identitätsfeststellung](#))

Traumatisierte Asylbewerber (siehe [Sonderbeauftragte](#))

U

Übergang der Verantwortung (siehe [Widerruf/Rücknahme](#), [Unzulässige Asylanträge](#) und [Zweitanträge](#))

Übersetzung der Anhörung (siehe [Anhörung](#))

Übersetzung des Bescheides (siehe [Bescheid](#))

Umverteilung von Akten (siehe [Örtliche Zuständigkeit](#))

Untätigkeitsklage (siehe [Untätigkeitsklage – Drohung mit einer Untätigkeitsklage](#))

Unbegleitete Minderjährige (siehe [Unbegleitete Minderjährige](#))

Unbekannte Anschrift (siehe [Bescheid](#))

ungeklärte Staatsangehörigkeit (siehe [Staatsangehörigkeit](#))

Unmenschliche Behandlung (siehe [subsidiärer Schutz](#))

Unzurechnungsfähigkeit (siehe [Handlungsunfähige Erwachsene](#))

Urkunden- und Dokumentenprüfung (siehe [Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchung \(PTU\)](#))

Urverfahren (siehe [Mehrfachidentitäten](#))

UNRWA (siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Unzulässige Asylanträge (siehe [Unzulässige Asylanträge](#))

Unzulässigkeit (siehe [Unzulässige Asylanträge](#))

V

Vaterschaftsanerkennungen (siehe [Familienschutz](#))

Verdeckter Folgeantrag (siehe [Mehrfachidentitäten](#))

Verfahrensablauf Widerruf/Rücknahme (siehe [Widerruf/Rücknahme](#))

Verfolgungsakteure (siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Verfolgungsgründe (siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Verfolgungshandlungen (siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion (siehe [Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion](#))

Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (siehe [Bestimmte soziale Gruppe](#))

Verhandlungsfähigkeit (siehe [Anhörung](#))

Verhüllung (siehe [Anhörung](#))

Verspätetes Erscheinen zur Anhörung (siehe [Anhörung](#))

Verlegung der Anhörung (siehe [Anhörung](#))

Verschleierung (siehe [Anhörung](#))

Verstöße gegen die Verpflichtung den Asylantrag zu stellen (siehe [Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen](#))

Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen (siehe [Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen](#))

Videoanhörung (siehe [Videoanhörung](#))

Videoaufnahmen (siehe [Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videoaufnahmen im Erst- und Folgeverfahren](#))

Videodolmetschen (siehe [Videodolmetschen](#))

Videokonferenztechnik (siehe [Videoanhörung](#) oder [Videodolmetschen](#))

Videokassetten (siehe [Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videoaufnahmen im Erst- und Folgeverfahren](#))

Vis/Visa-Treffer (siehe [Identitätsfeststellung](#))

Voraussetzungen Subsidiärer Schutz (siehe [Subsidiärer Schutz](#))

Vorfluchtgründe (siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Vorlagepflicht (siehe [Bescheid](#), [Anhörung](#))

Vorprüfung zu einer Rückkehrentscheidung (siehe [Rückkehrentscheidung](#))

Votum (siehe [Widerruf/Rücknahme](#))

Vulnerable Personen (siehe [Anhörung](#), [Sonderbeauftragte](#), [Identifizierungsverfahren vulnerabler Personen](#))

W

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) (siehe [Weibliche Genitalverstümmelung \(FGM\)](#))

Weiterleitungsfälle (siehe [Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen](#))

Widerruf/Rücknahme (siehe [Widerruf/Rücknahme](#))

Widerruf Familienasyl (siehe [Familienschutz](#))

Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (siehe [Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs.5 und 7 AufenthG](#), [Subsidiärer Schutz](#))

Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne (siehe [Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG](#))

Wiederaufnahme durch einen sicheren Drittstaat (siehe [Unzulässige Asylanträge](#))

Wiederaufnahme durch einen sonstigen sicheren Drittstaat (siehe [Unzulässige Asylanträge](#))

X

Y

Z

Zeitpunkt der Anhörung (siehe [Anhörung](#))

Zeugen (siehe [Zeugen](#))

Zeugenschutz (siehe [Zeugen-/Opferschutz](#))
Zielstaat (siehe [Rückkehrentscheidung](#))
Zielstaatsbezogenheit der Abschiebungsverbote (siehe [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG](#))
Zurückweisung (siehe [Anhörung](#))
Zusatzinformationen zur Akte oder zu Personen (siehe [Akten- und Personenzusatzinformation](#))
Zuständigkeit Datenaustausch im intern. Bereich (siehe. [Datenaustausch im internationalen Bereich](#))
Zuständigkeit Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG (siehe [Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG](#))
Zuständigkeit Mehrfachverfahren (siehe [Mehrfachidentitäten](#))
Zuständigkeit Widerruf/Rücknahme (siehe [Widerruf/Rücknahme](#))
Zuständigkeit Wiederaufgreifensanträge (siehe [Wiederaufgreifensanträge](#))
Zustellung bei unbekannter Anschrift (siehe [Bescheid](#))
Zustellung in Gemeinschaftsunterkunft (siehe [Bescheid](#))
Zweifel an Staatsangehörigkeit (siehe [Staatsangehörigkeit](#))
Zweitenantrag (siehe [Zweitenanträge](#))

Dienstanweisung Asylverfahren

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
a. A.	anderer Ansicht
ABH	Ausländerbehörde
Abs.	Absatz
AE	Aufnahmeeinrichtung
a. F.	alter Fassung
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
AS	Außenstelle
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufnRL	Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU)
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – Aufenthaltsgesetz
AusIG	Ausländergesetz
AVB	Asylverfahrensberatung
AZ	Ankunftszentrum
AZR	Ausländerzentralregister
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister
beA	besonderes elektronisches Anwaltspostfach
beBPo	besonderes elektronisches Behördenpostfach
BeschV	Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern
BfDI	Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
buAVB	behördenunabhängige Asylverfahrensberatung
Buchst.	Buchstabe
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
d. h.	das heißt
dQS	dezentrale Qualitätssicherung
DZ	Dublinzentrum
ed-Behandlung	erkennungsdienstliche Behandlung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
eGVP	elektronische Gerichts- und Verwaltungspost
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
evtl.	eventuell
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FABI	Fingerabdruckblatt
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
GBS	Gerüstbescheid
gem.	gemäß
GFK	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Halbs.	Halbsatz
HKL	Herkunftsland
HKL-LS	Herkunftsländerleitsätze des Bundesamts
h. M.	herrschende Meinung
IDM-S	Identity Management Systems
i. d. R.	in der Regel
INPOL	Informationssystem der Polizei
i. S. v.	im Sinne von
IT-FA QSS	IT-Fachanwendung Qualitätssicherungssystem
i. w. S.	im weiteren Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit

JVA	Justizvollzugsanstalt
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989
KÜ	Kurzübersicht
Lit.	Literatur
LKA	Landeskriminalamt
MS	Mitgliedstaat (der EU)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
o. a.	oben angegeben
o. Ä.	oder Ähnliches
o. g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
OrgE	Organisationseinheit
o. u.	offensichtlich unbegründet
OVG	Oberverwaltungsgericht
PKZ	Personenkennziffer
PTU	Physikalisch-Technische Untersuchung
QualfRL	Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU), zum Teil auch „Anerkennungsrichtlinie“
RBB	Rechtsbehelfsbelehrung
RFRL	Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG)
RL	Referatsleitung
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SB-Dublin	Dublinsachbearbeiter/-in
SB-E	Entscheider/-in
SB-P	Prozesssachbearbeiter/-in
SB-PKost	Prozesskostensachbearbeiter/-in
SIS	Schengener Informationssystem
SISKom	SIS Kommunikation
SoBe	Sonderbeauftragte/-r
STA	Sprach- und Textanalyse
TBS	Textbaustein
TL	Teamleitung bzw. Teamleiter/-in
u. a.	unter anderem / und andere
UN	United Nations
UNO	United Nations Organization

usw.	und so weiter
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VP	Verbindungspersonal
VerfRL	Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU)
VAS	Verschlussachenanweisung des Bundes
VSD	Verfahrenssekretariat Dublin
XAVIA	Bezeichnung für die Kommunikation über den Standard XAusländer-Asyl (kein Akronym)
z. B.	zum Beispiel
zQS	zentrale Qualitätssicherung

Dienstanweisung Asylverfahren

Verzeichnis der genannten Organisationseinheiten

Aufenthaltsrechtsreferat	Referat 72A
AZR-Kontaktstelle	Referat 21D
Finanzreferat	Referat 12B
Grundsatzreferat Asyl	Referat 61A
Grundsatzreferat Internationales	Referat 91A
Grundsatz Kommunikation	Stab LS1
Grundsatzreferat Dublin	Referat 32A
Grundsatzreferat Qualität	Referat 62A
Grundsatzreferat Sicherheit	Referat 71A
HKL-Grundsatzreferat	Referat 61B
IVS	Referat 62E
Justizariat	Referat 13B
Länderanalyse	Referat 62F und 62G
Öffentlichkeitsarbeit	Referat 13D
Personalbetreuungsreferat	Referat 11C
Personalgrundsatzreferat	Referat 11A
Pressestelle	Stab LS2
PTU-Referat	Referat 71E
Qualitätsauditreferat	Referat 62B
Qualitätssicherungsreferat	Referat 62C
QZN	Referat 13A
Service-Center	Referat 13C
Sicherheitsreferat	Referat 71B
Sprachendienste	Referat 31E
Steuerungsunterstützung	Referat 31A
Übernahmereferrat	Referat 32B
Überstellungsreferat	Referat 32C
Widerrufsreferat	Referat 31B
Wiederaufgreifensreferat	Referat 61F
Zentralarchiv	Referat 31D
Zentral-AVS	Referat 31D